Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. Berlin, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung, Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck: Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt

Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—

Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

23. Jahrgang | Januar 1935 | Nr. 1

Der Weg im neuen Jahr

In einem fast atemraubenden Tempo ist im vergangenen Jahr der Neubau der Nation vorangeführt worden. Das Volk als Ganzes, die einzelnen Berufsstände, die Staatspolitik, die Wirtschaft, die Verwaltung und nicht zuletzt auch das uns besonders berührende Gebiet der Wohlfahrtspflege sind in diesen Prozeß hineingezogen worden. Die grundlegenden Gedanken des Nationalsozialismus wurden allenthalben hineingetragen und dem Gang ihrer Verwirklichung freie Bahn geschaffen. Noch niemals hat eine Nation unter so ungeheuer erschwerten Umständen eine so tiefgreifende Umgestaltung erfahren, deren schöpferische Kräfte ganz allein aus diesem Volk mit zuerst mühsamem, aber dann immer schneller und siegreicher werdendem Ringen zur vollen Entfaltung kamen.

Und wie wird sich in diesem neuen Rahmen des Ganzen das kleine Gebiet der Fürsorge und Wohlfahrtspflege gestalten? In der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" (Nr. 7, 1934) haben Reichsminister d. I. Frick, der Leiter des Hauptamtes für Kommunalpolitik der NSDAP. Fiehler, der Reichsbeauftragte des Winterhilfswerks Hilgenfeldt und die Herausgeber der Zeitschrift Hermann Althaus, Hauptstellenleiter im Amt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO., Fritz Ruppert, Ministerialrat im Reichsministerium d. I. und Dr. Ralf Zeitler, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages, wichtige richtungweisende

Ausführungen über die Stellung der Wohlfahrtspflege zum Volk veröffentlicht. So schreibt H. Althaus: „Die nationalsozialistische Bewegung hat zum Ausdruck gebracht, daß sie gewillt ist, die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates auch auf dem Gebiete der freien Wohlfahrtspflege zur Geltung zu bringen. Zu diesen Grundsätzen gehört das Bemühen, allen Kräften im Volk, die innerlich wahr und aufrichtig das neue Deutschland bejahen, nicht nur die Möglichkeit einer äußerlichen Mitarbeit zu eröffnen, sondern sie in einem Maße und in einer Art für die Mitarbeit zu gewinnen, daß sie sich als willkommene Kämpfer fühlen für das gleiche Ziel, dem Volksganzen zu dienen durch die Wohlfahrtsarbeit an dem wirtschaftlich schwachen oder gefährdeten Volksgenossen." Wir Blinden können diese Worte nur unterstreichen, da wir sie ja vornehmlich auf die Mitarbeit der Betroffenen selbst beziehen können. Den Nachwuchs der Führerschaft in unserer Bewegung aus dem Kreise der Schicksalsgefährten heranzuziehen und ihn, gestützt von der nationalsozialistischen Bewegung und insbesondere dem Kreis der alten Parteigenossen unter uns, in die neuen Gedanken der Wohlfahrtspflege einzuführen — das wird jetzt die wichtigste Aufgabe der nahen Zukunft sein.

Ermutigend für die an leitender Stelle in der Blindenschaft stehenden Schicksalsgefährten sind auch die folgenden Worte aus dem Aufsatz von H. Althaus „Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege": „Es ist eine Forderung der sozialen Gerechtigkeit, den Menschen, die in Not geraten sind und denen es schlechter geht als uns selbst, zu zeigen, daß der Nationalsozialismus seinen Sozialismus nicht nur auf dem Papier stehen hat, sondern daß er ihn in die Tat umzusetzen gewillt ist. .... Wohlfahrtspflege in diesem Sinne bedeutet, daß etwas geschieht, was zum Wohl und Glück des Volkes beiträgt. Es sind darunter alle die Maßnahmen zu verstehen, welche den Zweck verfolgen, eine soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche oder geistig-sittliche Notlage zu beheben.......... Die NSV. als Organ nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege ist berufen, die gesamte Wohlfahrtspflege zu beeinflussen; sie ist nicht nur eine Organisation, die nur einer Not energisch zu Leibe rückt, sondern hat darüber hinaus auch noch als Amt für Volkswohlfahrt die Aufgabe, die verschiedenen Träger der Wohlfahrtspflege in ihrer Arbeit zu führen, zu beeinflussen und gegebenenfalls auch zu unterstützen."

Wohl als das wesentlichste Kennzeichen dieser neuen geistigen Einstellung gilt die Tatsache, daß die freie Wohlfahrtspflege, in deren Kreis auch die Arbeit der Selbsthilfeverbände aller Art kommt, in Zukunft in weitestem Umfang von den Organen der öffentlichen Wohlfahrtspflege beaufsichtigt und betreut werden wird. Der erste durchgreifende Schritt hierzu dürfte in der reichsrechtlichen Regelung des Sammlungswesens, also der Kraftquelle der freien Wohlfahrtspflege, zu erkennen sein. Und wer dieses Kapitel aus nächster Nähe zu beobachten Gelegenheit hatte, kann verstehen, daß hier zunächst

notwendig war, Ordnung zu schaffen. Das Gesunde und Notwendige zu stärken und zu erhalten zum Wohl der unserer Führung und Hilfe bedürfenden Schicksalsgefährten — darauf muß jetzt unser besonderes Augenmerk gelenkt werden. Auch wir, die deutschen Blinden, wollen im Geiste des Dritten Reiches helfen und schaffen. Die Förderung der Arbeitsfähigkeit und der wirtschaftlichen Selbständigkeit sowie die Stärkung der eigenen Willenskraft — diese Aufgaben standen schon vor 60 Jahren in der Satzung des ersten deutschen Blindenvereins! Sie waren richtungweisend für die Vergangenheit und sollen es auch für das neue Jahr 1935 und für die Zukunft sein! Wir reichen uns im Geiste die Hände und treten ein in das 24. Lebensjahr unseres Reichsspitzenverbands. Möge der Glaube an Deutschlands Zukunft und das Vertrauen auf seinen Führer uns Kraft geben! Dr. L. Gäbler-Knibbe

---

Berufung in den Führerrat

Ich habe Herrn Erwin **Knoepke**, Berlin, in den Führerrat des RBV. berufen, nachdem ich zuvor die lt. § 20 der Satzung erforderliche Verständigung mit den Vertretern der Landes- und Provinzialvereine herbeigeführt hatte. Pg. Knoepke gehört seit 1925 der NSDAP. mit Nummer 23 358 als Mitglied an; er kann im Kreis der Schicksalsgefährten als das älteste Parteimitglied bezeichnet werden. Pg. Knoepke stammt aus dem an Polen abgetretenen Teil der Provinz Posen; er siedelte i. J. 1916 nach Wernigerode über. Von dort verlegte er nach im August 1934 erfolgter Verheiratung seinen Wohnsitz nach Berlin. Pg. Knoepke gehört seit 1915 dem RBV. an, den er stets nach besten Kräften gefördert und gestützt hat. Dr. L. Gäbler-Knibbe
Vorsitzender

Lehrgang für die Wohlfahrtspflege

Nachdem der RBV. in den vergangenen Jahren bereits zwei Lehrgänge zur Einführung in die Wohlfahrtspflege veranstaltet hat, soll im Frühjahr 1935, einem von Mitgliedern des Führerrats geäußerten Wunsche entsprechend, wiederum ein solcher Kursus stattfinden. Als Ort für diesen Lehrgang ist der Neubau des Heims in Wernigerode in Aussicht genommen. Die besondere Aufgabe dieses Lehrgangs wird darin bestehen, die Teilnehmer mit den Gedankengängen der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege vertraut zu machen. Nähere Mitteilungen hierüber werden noch veröffentlicht. Für die Zustellungen von Anregungen und Wünschen ist der Vorstand des RBV. schon jetzt dankbar! Das Amt für Volkswohlfahrt Reichsleitung hat bereits seine Unterstützung und Förderung in dankenswerter Weise zugesagt.

Heim zum Reich

Status quo?
Bleibt uns vom Halse mit eurem Latein
Wir wollen nichts als Deutsche sein!
Das Herzblut klopft nur einen Reim:
Wir wollen heim! Wir wollen heim!
Ins Reich! Zu den Brüdern! In Hitlers Hut!
Im Vaterhaus ruht sich's gut.

Vorstehende Verse gingen uns von einem Mitglied des „Blindenvereins für das Saargebiet und Umgebung" zu. Sie bringen die gleiche vaterländische Sehnsucht der Vereinsmitglieder zum Ausdruck, wie sie die ganze deutsche Saarbevölkerung und das übrige Deutschland beseelt. Der „Blindenverein für das Saargebiet und Umgebung" wurde in der schweren Zeit der Rheinlandsbesetzung gegründet. Er schloß sich als Zeichen engster Verbundenheit sofort dem RBV. an.

Ueber das Werden und Wachsen des Vereins berichtet der Schriftführer Herr J. Frisch, Neunkirchen, in fesselnder Schilderung im Folgenden. Durch seine Zeilen klingt die lebendige Sehnsucht zur baldigen Zugehörigkeit zum Dritten Reiche Adolf Hitlers. Auch wir freuen uns auf den Augenblick des 13. Januar, der uns mit den Brüdern und Schwestern von der Saar auch innerhalb des Reichsverbands vereinigen wird.

Nun ist unser schönes Saarländchen bereits 15 Jahre vom Mutterlande getrennt, getrennt durch eine Zollgrenze, die auch uns Blinden hier an der Saar sehr viel zu schaffen machte. Das Jahr aber, vor dessen Abschluß wir jetzt stehen, war fast unerträglich sowohl in wirtschaftlicher wie auch in politischer Beziehung. Aber jetzt geht es dem 13. Januar entgegen, dem Tage, an dem sich die blutmäßige Zugehörigkeit zum angestammten deutschen Vaterlande ganz eindeutig beweisen wird. Nur wenige Tage trennen uns vom Volksentscheid, den auch wir Blinde mit Sehnsucht erwarten, um endlich in die Ordnung eingegliedert zu werden, die unser großer Führer im deutschen Vaterlande eingeführt hat.

Es dürfte nicht uninteressant sein, die Blindenbewegung an der Saar gerade in diesen 15 Jahren zu verfolgen. Das Saargebiet besteht größtenteils aus Landbewohnern; eigentlich macht nur Saarbrücken hiervon eine Ausnahme. Die Blinden wohnen oft so weit voneinander entfernt, daß sich nur diejenigen kennen, die in einer Blindenanstalt zusammen waren. Die Gründung eines Blindenvereins stieß daher immer auf große Schwierigkeiten. Vor dem großen Kriege bestand in Neunkirchen und Umgebung bis in die Pfalz hinein ein Blindenverein, der sich aber bald wieder auflöste. Als nun gegen 1925 die Zollgrenze in Erscheinung trat, überlegte es sich wohl mancher blinde Handwerker, ob nicht doch die Gründung eines Vereins möglich wäre. Im Dezember 1924 berief Herr Karl Meyer, Neunkirchen, der schon Mitglied im alten Verein gewesen, eine An-

zahl Handwerker zusammen und der Unterzeichnete wurde beauftragt, Einladungen an die Blinden im Saargebiet und der näheren Umgebung zu versenden und für den 8. März 1925 nach Neunkirchen eine Versammlung einzuberufen. In dieser Versammlung wurde der Verein mit 22 Mitgliedern unter dem Namen „Blindenverein für Saargebiet und Umgebung" gegründet, der sich sofort dem RBV. anschloß. Der Verein wuchs von Jahr zu Jahr und ist heute mit rund 150 Mitgliedern einer der größten Blindenvereine der Rheinprovinz. Der Versammlungsbesuch wies im letzten Jahre durchweg über 50% aller aktiven Mitglieder auf. Das bedeutet sehr viel, wenn man bedenkt. daß die meisten Versammlungsteilnehmer recht erhebliche Fahrtkosten zu bestreiten hatten. Die Versammlungen, zu denen schriftlich eingeladen wird, finden in der Regel alle zwei Monate statt und zwar jährlich drei in Saarbrücken und drei in Neunkirchen, um jedem Mitglied Gelegenheit zum Besuch einiger Versammlungen zu bieten. Eine schöne Weihnachtsfeier schließt regelmäßig das Vereinsjahr ab; bisher war es immer möglich, den Mitgliedern ein hübsches Geldgeschenk nebst anderen nützlichen Sachen zukommen zu lassen. Um die Weihnachtsfeiern verschönern zu helfen, hat sich eine Gesangsabteilung innerhalb des Vereins gebildet, die unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen und Opfern ihre Proben abhält.

Mit Hilfe von Herrn Direktor Horbach, des Leiters der Blindenanstalt in Düren, der schon immer ein warmes Herz für uns Saarländer hatte, wurde i. J. 1927 ein Rohmateriallager errichtet, das den blinden Handwerkern und Handarbeiterinnen die Rohmaterialien zum Selbstkostenpreise liefert und längere Kredite gewährt. 1932 richtete der Verein einen Warenvertrieb ein, durch den mancher Handwerker seine Erzeugnisse absetzen konnte. So hat nun das Blindenwesen hier an der Saar gerade in der Zeit, in der wir hier am schwersten zu tragen hatten, einen recht hübschen Erfolg zu verzeichnen.

Möge uns die baldige Rückkehr zum deutschen Vaterlande noch enger mit unseren Schicksalsgenossen dort verbinden, mit denen wir bisher immer zusammen gearbeitet haben und es uns vergönnt sein, an der nächsten Tagung des Blindenvereins für die Rheinprovinz als freie Volksgenossen teilzunehmen. J. Frisch, Schriftführer

---

Lohnsteuer und Bürgersteuer

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Am 11. Dezember 1934 ist im Reichsbesoldungsblatt Nr. 30 die Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn — Lohnsteuerdurchführungsverordnung — (LStDVO) vom 29. November 1934 veröffentlicht worden. In ihr sind die blinden Arbeitnehmer den Kriegsbeschädigten mit Pflegezulage gleichgestellt worden. (§ 26 Abs. 3 e.) Danach beträgt der steuerfreie Lohn-

betrag für die blinden Arbeitnehmer monatlich RM 400, wöchentlich RM 92,28, täglich RM 15,38, vierstündlich RM 7,69 (§ 26 Abs. 1).

Der steuerfreie Lohnbetrag belief sich bisher nach dem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 9. 7. 1934 auf monatlich RM 500. Trotz dieser Senkung um RM 100 werden auf Grund der neuen Bestimmungen wohl nur noch ganz wenige blinde Arbeitnehmer steuerpflichtig sein. Die Befreiungsvorschrift des § 26 der LStDVO ist wie diejenige des bisher geltenden Erlasses vom 9. 7. 34 keineswegs eine Kann-, sondern eine Muß-Vorschrift; d. h. das Finanzamt muß den Arbeitnehmer von der Steuer befreien, sofern die beiden Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Befreiung von der Lohnsteuer erfolgt aber nur auf Antrag bei dem zuständigen Finanzamt des Arbeitnehmers. Sie muß auf der dem Arbeitnehmer ausgehändigten Steuerkarte vermerkt sein. Da dieser die Karte meist dem Arbeitgeber bereits übergeben haben wird, muß er sie sich zurückerbitten und sie mit folgendem Gesuch beim Finanzamt einreichen:

Nach § 26 Abs. 3 e und Abs. 1 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 29. 11. 1934 sind blinde Arbeitnehmer von der Lohnsteuer befreit, wenn sie nicht mehr als 400 RM monatlich, bezw. 92,28 RM wöchentlich verdienen. Wie dem Finanzamt bekannt ist, bin ich blind. (Falls dies dem Amt nicht bekannt ist, schreibt der Antragsteller: Die Tatsache meiner Erblindung ergibt sich aus beiliegendem amtsärztlichen Zeugnis.) Mein Einkommen betrug im letzten Steuerjahr monatlich .... bezw. wöchentlich .... RM. Beweis: Meine Lohnsteuerkarte 1934. Für 1935 wird mein Einkommen voraussichtlich diese Höhe nicht wesentlich überschreiten. Ich bitte das Finanzamt, mich von der Lohnsteuer für das Jahr 1935 zu befreien und die Befreiung in der Steuerkarte zu vermerken.

In Nr. 12 der Blindenwelt vom Dezember 1934 wurde mitgeteilt, daß Blinde bei einem Einkommen bis zu RM 4500 von der Bürgersteuer frei sind. Diese Befreiung erfolgt ebenfalls nur auf Antrag. Das ist besonders wichtig für die blinden Arbeitnehmer, denen eine Steuerkarte ausgehändigt worden ist; denn die Befreiung muß dem Arbeitgeber bekannt sein und sich aus einem Vermerke auf der Steuerkarte ergeben. Darum reicht der blinde Arbeitnehmer wiederum ein Gesuch, diesmal aber bei der zuständigen Steuerkasse seiner Gemeinde (nicht beim Finanzamt), ein. Der Wortlaut des Gesuches kann folgendermaßen lauten:

Nach § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Bürgersteuergesetzes vom 17. 10. 1934 sind Blinde von der Bürgersteuer befreit, sofern ihr Einkommen nicht mehr als 4500 RM im Jahre beträgt. .....

Im übrigen lautet das Gesuch genau wie oben. Es schließt mit den Worten: Ich bitte die Steuerkasse, mich von der Bürgersteuer zu befreien und die Befreiung in der Steuerkarte zu vermerken.

Bei den nichterwerbstätigen oder den selbständigen erwerbstätigen Blinden lautet dieser Schlußsatz: Ich bitte die Steuerkasse, mich von der Bürgersteuer zu befreien.

Kleinrentnerhilfe und Kleinrentnerfürsorge

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Vielfach besteht noch Unklarheit darüber, daß es zwei Gruppen von Kleinrentnern gibt. Die Kleinrentnerhilfe stützt sich auf das früher bereits behandelte Gesetz über die Kleinrentnerhilfe vom 5. 7. 1934, das am 1. 9. 1934 in Kraft getreten ist. Sie setzt ein Kapitalvermögen voraus, das am 1. 1. 1918 Mk. 12 000 betragen haben muß. Das Gesetz erläutert den Begriff des Kapitalvermögens nicht. Grund- und Betriebsvermögen schließen die Gewährung der Kleinrentnerhilfe nach § 1 Ziffer 3 der Durchführungsgrundsätze zu dem genannten Gesetz von vornherein aus. Wer also am Stichtag ein Grundstück besaß, das den Wert von Mk. 12 000 erreichte, gehört nicht zu den Kleinrentnern im Sinne des Gesetzes, ebenso nicht derjenige, der etwa ein Grundstück im Werte von Mk. 10 000 und daneben noch Kapitalvermögen in Höhe von Mk. 2000 hatte; denn der Wert des Grundstücks kommt nicht in Anrechnung.

Die Kleinrentnerfürsorge dagegen ist nicht vom Kapitalvermögen abhängig. Als Kleinrentner auf Grund der Reichsgrundsätze (§ 14) gelten alle Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Hier genügt der Nachweis, daß der Kleinrentner Vermögen irgendwelcher Art besessen hat, daß ihn ohne die Geldentwertung in die Lage gesetzt hätte, die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch zu nehmen (vgl. Urteil des Badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. 4. 1926 in Pr. Verw. Bl. 47 S. 464; 48 S. 591).

Was ist nun Kapitalvermögen im Sinne des Kleinrentnergesetzes? Das Streben der interessierten Kreise nach einer Kleinrentnerversorgung ist nicht erfüllt worden. In einem Gutachten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu dem Entwurfe für ein Rentnerversorgungsgesetz vom Jahre 1927 wurde dabei auf den Begriff des Kapitalvermögens in dem Gesetz über das Reichsnotopfer hingewiesen. Damit wurde auf den im Steuerrecht gebildeten Kapitalvermögensbegriff Bezug genommen. Er wird auch für das Kleinrentnerhilfegesetz zur Anwendung gelangen müssen. Freilich kommt dabei nicht mehr der § 9 des außer Kraft gesetzten Reichsnotopfergesetzes in Betracht, wohl aber der § 20 des neuen Einkommensteuergesetzes vom 16. 10. 1934, das mit dem 1. 1. 1935 in Kraft tritt. Danach würde als Kapitalvermögen im

Sinne des Kleinrentnergesetzes anzusehen sein der Besitz an Bargeld und Banknoten, von Aktien und Kuxen, von Genußscheinen und Anteilen an Gesellschaften m. b. H., an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, an Kolonialgesellschaften, an der Reichsbank, sowie an bergbautreibenden Vereinigungen, die juristische Personen sind. Ferner sind Kapitalvermögen Beteiligungen an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, Hypotheken, Grund- und Rentenschuldforderungen, Darlehne aller Art, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten, kurz sämtliche Kapitalforderungen.

Vor einigen Tagen erreichte mich die Anfrage, ob der Frager am 1. 1. 1918 den nötigen Kapitalbesitz gehabt habe; er habe am Stichtag Mk. 11 500 in bar besessen, aber erst am 1. 10. 1918 sei ihm aus einem im Jahre 1910 getätigten Verkauf eines Grundstücks das Restkaufgeld gezahlt worden. Nach dem eben Ausgeführten ist die Frage zu bejahen. Nicht auf den Barbesitz von Mk. 12000 kommt es an. Es genügt, wenn am 1. 1. 1918 Forderungen in jener Höhe bestanden. Da der Verkauf des Grundstücks bereits 1910 geschehen ist, so ist die Forderung schon mit dieser Zeit entstanden.

Es kommen aber nur Vermögen in Frage, die durch die deutsche Geldentwertung betroffen worden sind. Darum muß der Nachweis erbracht werden, daß dies für die einzeln aufgeführten Vermögensanteile (Hypotheken, Sparkassen- und Bankguthaben, Darlehnsforderungen, Aktien usw.) vorliegt; der Nachweis kann z. B. bei Aktien schwer sein.

Ob später noch die Frage des Kapitalvermögens durch rechtliche Bestimmungen geklärt wird, muß abgewartet werden; es wäre zur Vermeidung weiterer Zweifel zu begrüßen.

Beiden Gruppen von Kleinrentnern kommen die vom Reich gewährten Zuschüsse zugute. In einem Erlaß vom 26. 10. 1934 wird bestimmt, daß die Fürsorgeverbände den Betrag in Höhe von 2,8 Millionen RM als Sonderbeihilfen an alle Kleinrentner (nach § 1 des Gesetzes und nach § 14 der RGr) verwenden sollen. Eine Kürzung der laufenden Unterstützung der Kleinrentner bei Gewährung der Sonderbeihilfe ist ausdrücklich untersagt. Die Kleinrentner werden gut tun, bei ihrer Fürsorgestelle um die Beihilfe zu bitten, sofern sie diese noch nicht erhalten haben.

Anschrift des Rechtsberaters des RBV.:
Dr. jur. B. Gerl, Berlin SW 11, Kleinbeerenstr. 24

Wer ist Sozialrentner?

Die Bezieher von Invalidenrente, Invalidenpension oder Ruhegeld sind nach einer kürzlich ergangenen Mitteilung des Reichsarbeitsministers dann als dauernd erwerbsunfähig und demgemäß als Sozialrentner anzusehen, wenn sie die Rente, die Pension oder das Ruhegeld mindestens drei Jahre hindurch oder, sofern sie das

25. Lebensjahr vollendet haben, mindestens ein Jahr hindurch ununterbrochen bezogen haben. Ferner ist die Sozialrentnereigenschaft dem Rentenbezieher immer dann zuzubilligen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet oder wenn der Versicherte durch ein ärztliches Gutachten des Vertrauensarztes des zuständigen Versicherungsträgers seine dauernde Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen hat.

(Aus „Der Kurzberichterstatter", Nr. 48, 1. Dezember 1934)

Das Verkehrsschutzzeichen nach der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Das Tragen der bekannten gelben Armbinde ist weder durch die Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934, noch durch die Ausführungsanweisung zu ihr vom 29. September 1934 zur Pflicht gemacht worden; es wird lediglich anempfohlen. Wer infolge körperlicher Mängel sich nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf an ihm nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise Vorsorge getroffen ist, daß er andere nicht gefährdet. Dabei liegt die Pflicht zur Vorsorge dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn gesetzlich oder vertraglich verantwortlichen Dritten ob. Wie in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen ist, ist nach Absatz 2 der Ausführungsanweisung zum § 1 Abs. 2 der RStO „nach den Umständen" zu beurteilen. Danach „kann" die Begleitung durch einen Menschen oder durch einen Führhund angebracht sein; Blinde „können" ihr Leiden durch gelbe Armbinden kenntlich machen. Aus diesen Bestimmungen geht deutlich hervor, daß dem Blinden die Wahl offen steht, in welcher Weise er sich am wirksamsten gegen die Gefahren des Straßenverkehrs schützen will.

Bevorzugte Behandlung von Körperbehinderten im Straßenverkehr

RdErl. d. MdJ. v. 23. 10. 1934 — II M 47 Nr. 78/34.

Der Reichsminister des Innern.
V A 3496/29. 9.

Berlin, den 15. 10. 1934.

Es ist bei mir darüber Klage geführt worden, daß Schwerbeschädigten, die einen Rollwagen oder Selbstfahrer benutzen, nicht immer die nötige Rücksicht bei der Durchführung verkehrspolizeilicher Maßnahmen entgegengebracht wird. Das gilt insbesondere für Umzüge, Aufmärsche, Aufziehen der Wachen und ähnliche Gelegenheiten. Ich halte es für selbstverständlich, daß die Polizeiorgane den körperlich behinderten Volksgenossen die Möglichkeit, derartige Veranstaltungen zu sehen, erleichtern, und daß den in Selbstfahrern

oder Rollwagen sich fortbewegenden Schwerbeschädigten durch Anweisung von Plätzen an der Kante der Fahrbahn oder Gehbahn ihr schweres Los erleichtert wird.

An die Landesregierungen.

(Aus „Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung", Ausgabe A, Nr. 44, Berlin, den 31. Oktober 1934)

Die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Zum Sammlungsgesetz vom 5. November sind am 14. 12. 34 die Durchführungsbestimmungen des Reichsinnenministers ergangen. Sie benennen in erster Linie die Behörden, die die Genehmigung zur Sammlung erteilen. Nach ihnen ist für öffentliche Sammlungen auf Straßen und Plätzen ohne Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung der Sammlung und für alle sonstigen öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die über einen Regierungs- oder diesem entsprechenden Verwaltungsbezirk hinausgehen, schließlich bei Sammlungen im Ausland der Reichs- und Preußische Innenminister nach Anhörung der beteiligten Fachminister und des Reichsschatzmeisters der NSDAP. die genehmigungsberechtigte Behörde, in allen anderen Fällen der preußische Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident) oder die entsprechenden Behörden der anderen Länder.

Diese Stellen sind auch die Behörden, die nach § 9 bei Sammlungsträgern Prüfungen vornehmen dürfen und die weiter die Genehmigung zu einer anderen als der ursprünglich geplanten Verwendung der Sammlungsgelder erteilen können.

Schließlich ist der Innenminister im Einvernehmen des beteiligten Fachministers oder die von ihm bestimmte Behörde zuständig für die Anordnung von Verwaltungen über gemeinnützige und mildtätige Unternehmungen, die Sammlungen durchführen, und bei denen sich Mißstände erheblicher Art gezeigt haben, ebenso zur Einsetzung eines Verwalters zur Durchführung der Sammlung und zur Entscheidung über die Verwendung eines eingezogenen Betrages. (§§ 10, 11 und 14 II; vgl. meinen Artikel in der Dezember-Nr. 1934 der Blindenwelt.)

Nach § 4 der VO dürfen Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen jeder Art nur genehmigt werden, wenn für ihre Durchführung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis besteht und der Veranstalter genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages bietet. Sammlungsunkosten und -ertrag müssen in angemessenem Verhältnis stehen (§ 5). Waren-

vertriebe (§ 5 des SG) dürfen nur genehmigt werden, wenn mindestens 25 % der Roheinnahmen für den gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck verbleiben (§ 6). Auf Eintrittskarten und den eben genannten Waren muß der Verkaufspreis stehen und außerdem der Betrag, der für die gemeinnützigen Zwecke abgeführt werden soll (§ 7). Jugendliche von 14—18 Jahren dürfen nur auf Straßen und Plätzen und auch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln; Kindern unter 14 Jahren ist jedes Sammeln verboten (§ 8).

Anmerkung der Schriftleitung:

Die besprochene Durchführungs-Verordnung zum Sammlungsgesetz ist jetzt auch in unserem Verlage in Punktdruck erschienen. Das Gesetz mit der Durchführungs-Verordnung kann zum Preise von RM 0.30 in der Geschäftsstelle des RBV. bezogen werden.

Der „Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RgBl. I S. 1086) und der Durchführungs-VO. vom 14. 12. 1934 (RGBl. I Nr. 135)" ist in Schwarzdruck zum Preise von RM 0.25 ebenfalls in der Geschäftsstelle des RBV. zu haben. Er enthält noch über die Durchführungs-Verordnung hinausreichende ausführlichere Bestimmungen, wie z. B. die Anwendung des Gesetzes auf die Durchführung von Blindenkonzerten.

Die Gesetzgebung über das öffentliche Sammeln

Von Dr. Hans Busch

Oberregierungsrat im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern

Durch das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) ist einheitliches Recht geschaffen für ein Gebiet, auf dem sich die verschiedensten Interessen mit dem gleichen Ziel der Erlangung materieller Unterstützung begegnen. Diejenigen, die berufen sind oder sich berufen fühlen, Aufgaben zu erfüllen, die im Interesse von Volk und Staat liegen, wenden sich an die Allgemeinheit mit der Bitte um Hergabe von Geld- oder Sachwerten zur Durchführung dieser Aufgaben. Die Zahl der Berufenen und Unberufenen und damit ihre Einwirkung auf das Volksganze wächst in einer Zeit, in der die Nation im Kampfe um ihr Dasein, um die Erhaltung ihrer nationalen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen steht. In diesem Kampfe erwachsen der Staatsführung insbesondere auf dem Gebiete der Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen Aufgaben, zu deren Erfüllung sie der Mitarbeit weitester Volkskreise bedarf. Es ist daher nicht verwunderlich, daß gerade diejenigen Vereine und Organisationen, die die Betreuung der notleidenden Volksgenossen als ihre Aufgabe ansehen, für sich das Vorrecht in Anspruch nehmen, in erster Linie von der Allgemeinheit materielle Unterstützung erbitten zu dürfen. Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß auch auf die Mitarbeit derer, die sich die Stärkung des vaterländischen Willens und die Erhaltung kulturellen Gutes als Ziel gesteckt haben, nicht vezichtet werden kann. Pflicht der Staatsführung ist es, dafür zu sorgen, daß die materielle Inanspruchnahme der Allgemeinheit durch die verschiedenen, auf sozialem, nationalem und kulturellem Gebiete Tätigen in geordneten Bahnen sich vollzieht, daß nur diejenigen, deren Arbeit dem Gemeinwohl dient, die Möglichkeit zu dieser In-

anspruchnahme haben; sie muß verhindern, daß durch eine übermäßige Inanspruchnahme der Erfolg der einzelnen Sammlung gefährdet und die Kaufkraft der Bevölkerung geschwächt wird. Hierzu bedarf die Staatsführung eines gesetzlich verankerten Aufsichtsrechtes, enthaltend das Recht der Genehmigung des Sammlungsvorhabens und der Kontrolle der einzelnen Sammlung und ihres Veranstalters.

Bis zum Jahre 1915 war dieses Aufsichtsrecht nur landesrechtlich geregelt (in Preußen durch §§ 244 ff. II 20 Allgemeines Landrecht § 11 Zf. 4e der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 (GS. 1826 S. 1.) und § 11 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktober 1817 (GS. S. 248). Doch schon im ersten Jahre des Weltkrieges, der gerade zur Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege Mitarbeit und Opfersinn der Bevölkerung in einem bis dahin noch nicht gekannten Ausmaße erforderte, zeigte es sich, daß die Landesgesetze und -verordnungen keine ausreichende Grundlage für eine ordnungsmäßige Staatsaufsicht boten. Es wurde deshalb vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) durch die Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 449) die Genehmigungspflicht für öffentliche Sammlungen zugunsten von Kriegswohlfahrtszwecken eingeführt. Diese Bundesratsverordnung hatte zwar eine Einschränkung der „wilden" Wohlfahrtsunternehmungen zur Folge, gab aber doch noch die Möglichkeit zu zahlreichen Umgehungen. Der Bundesrat erließ deshalb auf Grund des § 3 des genannten Ermächtigungsgesetzes vom 15. Februar 1917 die Verordnung „Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege während des Krieges" (RGBl. S. 143). Sie stellte eine ganz bedeutende Erweiterung und Verschärfung der Bestimmungen der Verordnung vom 22. Juli 1915 dar, sie umfaßte nicht mehr nur die Kriegswohlfahrtspflege, sondern ganz allgemein die Wohlfahrtspflege. Nach ihr bedurften Sammlungen, Veranstaltungen, Gegenstandsvertriebe und Mitgliederwerbungen zu Wohlfahrtszwecken, d. h. zu Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege oder sonst zu vaterländischen oder gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (Wohlfahrtszwecken), der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde (§ 1 der VO.). Diese Verordnung, deren Geltung auch nach Beendigung des Krieges von der Rechtsprechung, insbesondere der des Reichsgerichts, anerkannt wurde — mit Ausnahme der Bestimmung über die Genehmigungspflicht der Mitgliederwerbung —, bildete bis zum Erlaß des Spendengesetzes vom 24. März 1934 (RGBl. I. S. 236) die Rechtsgrundlage für die Staatsaufsicht über alle Sammlungen zu Wohlfahrtszwecken; nach dem 24. März 1934 bis zum Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 (RGBl. I. S. 1086) galt sie nur noch für Sammlungen zu caritativen Zwecken. Die Mängel der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 lagen einmal darin, daß der Begriff „Wohlfahrtszwecke" nicht genügend klar definiert war und deshalb Auslegungen durch die Gerichte zuließ, die den Verwaltungsbehörden weitgehendste Beschränkungen in der Ausübung der Sammlungsaufsicht auferlegten. So endeten Strafverfahren wegen unerlaubter Sammlung zu „vaterländischen Zwecken" mit einem Freispruch des Angeklagten, weil nach der Auffassung der Gerichte nur solche

Sammlungen von der Bundesratsverordnung über Wohlfahrtszwecke betroffen wurden, bei denen in irgend einer Form die wirtschaftliche Besserstellung bestimmter Personen oder bestimmter Volkskreise erstrebt wurde; oder eine Bestrafung nach der Bundesratsverordnung erfolgte deshalb nicht, weil der Angeklagte, der zwar unter dem Hinweis, notleidenden Volksgenossen helfen zu wollen, sammelte, in Wirklichkeit aber das gesammelte Geld für sich verwandte, nicht zu „Wohlfahrtszwecken" gesammelt habe. Des weiteren war es für die Durchführung des Strafverfahrens außerordentlich unerfreulich, daß sich die Angeklagten häufig mit Erfolg auf die Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. Januar 1917 (RGBl. S. 58) — die sogenannte Irrtumsverordnung — beriefen und so der Strafe entgingen. Daß diese z. T. aus der Entstehungsgeschichte der Bundesratsverordnung sich ergebende Divergenz zwischen Rechtsprechung und Verwaltung das Ansehen der Verwaltungsbehörden und die Staatsautorität beeinträchtigen mußte, ist erklärlich. Hinzu kommt endlich noch, daß nicht alle Sammlungen der Genehmigungspflicht nach der Bundesratsverordnung unterlagen. Für die Genehmigung der Sammlungen zu kirchlichen Zwecken galten besondere landesrechtliche Vorschriften, während die Sammlungen zu politischen Zwecken einer Genehmigung nicht bedurften, sondern nur bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung — seit der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I. S. 35) auch aus allgemeinen politischen oder sonstigen Gründen — verboten werden konnten.

Diese Mängel in der Gesetzgebung erschwerten die Durchführung der Staatsaufsicht auf dem Gebiete des Sammlungswesens und verhinderten eine erfolgreiche Bekämpfung der unerwünschten und unerlaubten Sammlungen. Die Inanspruchnahme, man kann wohl sagen die Belästigung, der Bevölkerung durch Sammlungen unter Anwendung der eigenartigsten Sammlungsformen nahm einen Umfang an, der staatspolitisch und volkswirtschaftlich gesehen, höchst bedenklich war. Die Reichsregierung beschloß daher im Zuge ihrer Maßnahmen zur Ankurbelung der Wirtschaft zwecks Beseitigung der Arbeitslosigkeit das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I. S. 235), dessen Abschnitt II Bestimmungen über die „Erhebung von Spenden (Spendengesetz)" enthält. Hiernach unterlag die Erhebung von Spenden, d. h. freiwilligen Abgaben aller Art, mit Ausnahme der Spenden caritativer Art im Sinne der Bekanntmachung über Wohlfahrtspflege vom 15. Februar 1917 und der Kollekten der Kirchen, der Genehmigung des Stellvertreters des Führers der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Die Rechtslage erfuhr also eine grundlegende Aenderung. Genehmigungspflichtig wurden alle Sammlungen, die Ausübung des Rechtes der Genehmigung ging z. T. auf Reichsbehörden über; die Landesbehörden behielten dieses Recht nur für die Sammlungen zu caritativen, d. h. zu Zwecken der Wohlfahrtspflege im engeren Sinne und für die Sammlungen zu kirchlichen Zwecken. In der praktischen Anwendung ließ das Spendengesetz den mit ihm erstrebten Erfolg der Entlastung des Sammlungsmarktes jedoch vermissen. Eine Verminderung der Sammlungen im Wege der Anweisung an die Genehmigungsbehörden zu erreichen, konnte bei der Vielheit der Behörden (Reichs-, Landes-, Provinzial-

und Ortsbehörden) und wegen der oft engen Verbundenheit ihres dienstlichen Aufgabenkreises mit den durch die Sammlung zu finanzierenden Aufgaben gewissen Schwierigkeiten begegnen.

Andererseits erwies sich eine fühlbare Einschränkung der Sammeltätigkeit als immer notwendiger. Diese erfolgte durch das Gesetz über das Verbot von öffentlichen Sammlungen vom 3. Juli 1934 (RGBl. I. S. 531), das zwar nicht alle Sammlungen schlechthin verbot, aber ihre Durchführung in Formen untersagte, die erfahrungsgemäß den größten finanziellen Erfolg haben — die Straßen- und Haussammlungen und der Kartenvertrieb auf Straßen und Plätzen und von Haus zu Haus. Ausnahmen von diesem Verbot konnte nur der Stellvertreter des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses machen.

Da das Sammlungsverbot jedoch bis zum 31. Oktober 1934 begrenzt war, mußte, falls nach diesem Zeitpunkt die wenig klare Rechtslage, die vor dem Erlaß des Verbotsgesetzes herrschte, nicht wieder Platz greifen sollte, eine reichsgesetzliche Neuregelung des Sammlungswesens erfolgen.

Das mit Wirkung vom 1. November 1934 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I. S. 1086) erfüllt als Abschluß der gesetzgeberischen Maßnahmen auf dem Gebiete des Sammlungswesens diese Forderung. Es ist ein vollwertiges und wirkungsvolles Instrument zur Ordnung aller Vorgänge, die unter Inanspruchnahme der Gebefreudigkeit und des Opfersinns der Volksgenossen auf die Erlangung materieller Vorteile gerichtet sind. Das Sammlungsgesetz macht die Genehmigungspflicht einer Sammlung grundsätzlich von der Sammlungsform und nicht, wie die Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917, von dem Sammlungszweck abhängig. Die Beschaffung von Geld, Sachwerten oder geldwerten Leistungen an sich bedarf der Genehmigung, sei es, daß sie in der in § 1 aufgezählten, klar erkennbaren Form oder auf dem Umwege über die sogenannte unechte Mitgliederwerbung des § 2 erfolgt, oder sei es, daß sie mittels Kartenverkaufs, der Durchführung einer Veranstaltung oder des Vertriebs von Gegenständen im Sinne der §§ 3 Abs. I, 4 und 5 des Gesetzes bewirkt werden soll. Es kommt für die Beantwortung der Frage, ob eine Genehmigung erforderlich ist, also nicht darauf an, wer den einzelnen Sammlungstatbestand erfüllt und wie die erlangten Mittel tatsächlich verwandt werden.

Die in § 1 des Gesetzes genannten Sammlungen und die in den §§ 2—5 behandelten sammlungsähnlichen Veranstaltungen unterliegen der behördlichen Genehmigung aber nur dann, wenn sie „öffentliche" Sammlungen und Veranstaltungen sind; denn nur diese berühren die Interessen des Staates und der Allgemeinheit. Der Begriff der „Oeffentlichkeit" ist im Gesetz nicht definiert. Ob eine Sammlung oder Veranstaltung öffentlich ist oder nicht, dürfte nach den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 286 StGB. und zum Vereinsgesetz aufgestellten Grundsätzen zu beurteilen sein.*)

---

*) Anmerkung der Schriftleitung.

Der Begriff der Oeffentlichkeit ist im Sinne der vom Verfasser angezogenen Rechtsquellen in der Besprechung des Sammlungsgesetzes in der Dezembernummer der „Blindenwelt" Schwarzschriftausgabe S. 346, Punktdruckausgabe S. 487, von Dr. jur. Gerl dargelegt worden.

Die gesetzliche Festlegung eines Genehmigungserfordernisses und die Befugnis der Genehmigungsbehörde, dem Veranstalter der Sammlung Bedingungen auferlegen zu können (§ 7 aaO.), genügt aber nicht, um eine einwandfreie, den Interessen des Staates und der Allgemeinheit gerecht werdende Sammeltätigkeit zu gewährleisten. Der Gesetzgeber hat daher in den §§ 9, 10 und 11 aaO. in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen der Bundesratsverordnung — während das Spendengesetz diese Vorschriften nicht enthielt — der Genehmigungsbehörde ein Aufsichts- und Eingriffsrecht gegeben gegenüber Vereinigungen, Stiftungen, Anstalten, sonstigen Unternehmen und Einzelpersonen, die sich Mittel der Volksgenossen durch Sammlungen beschaffen oder beschafft haben. Revision der Geschäftsführung, öffentliche Warnung und gegebenenfalls Einsetzung eines Verwalters mit den Rechten eines gesetzlichen Vertreters und dem Recht der Auflösung des Unternehmens sind die Machtmittel, die der Verwaltungsbehörde zur Verfügung stehen, um einen Mißbrauch der im Vertrauen auf die Förderung des Gemeinwohls gegebenen Werte zu verhindern. Die Strafverfolgungsbehörden und -gerichte haben im § 13 aaO. die Rechtsgrundlage zum Einschreiten.

Der Genehmigung und Aufsicht der nach dem Sammlungsgesetz zuständigen Behörden unterliegen nicht die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen, die auf Anordnung der Reichsregierung oder einer obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder auf Anordnung und für den Bereich einer Kreispolizeibehörde oder von dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern oder der Behörde einer christlichen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes unter den in § 15 aaO. näher bezeichneten Voraussetzungen durchgeführt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist der die Ausnahme begründende Tatbestand nicht erfüllt, woraus zu folgern ist, daß für die betreffende Sammlung oder sammlungsähnliche Veranstaltung dann die Vorschriften des Sammlungsgesetzes gelten.

Das Sammlungsgesetz gibt den Verwaltungsbehörden die gesetzliche Grundlage zu einem sehr weitgehenden Eingriff in das Leben und die Tätigkeit der auf das Sammeln angewiesenen Vereinigungen und Verbände. Vor allem werden die Vereinigungen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege von dem Gesetz betroffen, da gerade sie es sind, die sich im Wege der Spendenwerbung die Mittel für ihre Arbeit beschaffen. Dem Amt für Volkswohlfahrt bei der Obersten Leitung der PO. und seinem Hauptamtsleiter, von denen die Reichsarbeitsgemeinschaft der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege geführt wird, fällt die Aufgabe zu, die Verwaltungsbehörden bei der Anwendung des Gesetzes durch ihre Stellungnahme im einzelnen Fall zu unterstützen und mit dafür zu sorgen, daß auch dieses Reichsgesetz sich entsprechend dem Willen des Führers zum Besten der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft und unserer notleidenden Volksgenossen auswirkt.

Aus: „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“,
10. Jahrgang, Nr. 8, November 1934.

Kulturstätten des Blindenwesens

VI. Die Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für Blinde in Marburg

Von Dr. Hildegard Mittelsten Scheid, Bonn

Einsichtsvolle Menschen haben zu allen Zeiten den Blinden ein besonderes Anrecht auf geistiges Schaffen zugestanden. Der Umsetzung dieser Erkenntnis in die Tat aber türmten sich zahllose Schwierigkeiten entgegen. Es waren technische, wirtschaftliche und psychologische Schwierigkeiten. An ihrer Ueberwindung arbeiten die Kulturstätten des Blindenwesens, die wir der Reihe nach in der „Blindenwelt" an unserem geistigen Auge vorüberziehen lassen. Umfassend und zielbewußt wird diese Aufgabe von den Marburger Einrichtungen in Angriff genommen, deren Leitung in der Hand von Direktor Dr. Strehl liegt.

Staunend stehen wir zugleich vor der Vielseitigkeit und Geschlossenheit dieses Werkes. Und doch gilt auch hier in hohem Maße das Wort Dr. Ley's: „Organisation heißt wachsen lassen". Denn der Beweggrund zur Entstehung des Werkes war der Wille, den geistig interessierten Kriegsblinden ihr schweres Los zu erleichtern und ihnen eine Umschulung und ein Zurechtfinden unter neuen Bedingungen zu ermöglichen. Bald aber wurde das, was für die Kriegsblinden geschaffen war, auch den Friedensblinden zum Segen. So waren unter den Benutzern der Hochschulbücherei 1931 noch 40% Kriegsblinde, 60% Friedensblinde; 1934 war das Verhältnis 25:75%. Trotz kleiner Anfänge wurden die Marburger Einrichtungen von vornherein im Blick auf die Größe der Aufgabe gestaltet. Daher verfielen sie nicht dem Schicksal jener kleinen Anstalten, die sich versuchsweise in den Dienst der höheren Schulbildung der Blinden gestellt hatten. Diese Anstalten waren rein privater Natur und stützten sich allein auf die dünne Schicht der zahlungsfähigen Blinden. Darum hatten sie keinen Bestand. Die „Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für Blinde" (im folgenden kurz HSTB. genannt) konnte mit vollem Recht öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen. Sie ist jetzt als reichswichtig, als gemeinnützig und als milde Stiftung anerkannt. Ihre mannigfaltigen Arbeitsgebiete ergänzen, stützen und befruchten sich gegenseitig.

Das Kernstück der Arbeit ist die Hochschulbücherei. Ihr Bestand hat sich vom 1. 10. 1932 bis 1. 4 1934 um 1960 Bände erhöht und betrug an diesem Tage 18285 Bände. Den weitaus größten Teil der Bücherei nehmen die wissenschaftlichen Werke mit 14381 Bänden ein. Dazu kommen die belehrenden Schriften mit 359 Bänden. Doch weist die Bücherei auch einen stattlichen Bestand an schöner Literatur (1941 Bände) und an Noten (1604 Bände) auf. Die Bücherei wird eifrig in Anspruch genommen; die Zahl der Entleiher betrug i. J. 1933 1446. Eine epochemachende Leistung für das ganze Blindenbüchereiwesen war die Herausgabe des Ge-

samtkatalogs der öffentlichen Blindenleihbüchereien 1931. In vorbildlicher Arbeit wurde von der Marburger Hochschulbücherei für den Katalog ein Realschema aufgestellt, das als systematische Grundlage zur Vereinheitlichung des Blindenbibliothekwesens dient. Die Schwarzdruckliteratur, die in Marburg in Punktdruck oder -schrift übertragen werden sollte, bildete den Grundstock zur Schwarzdruckbücherei, die 7985 Bände umfaßt und eine Hilfe für Studenten, Schüler und Lehrer und für das Archiv ist, zumal ihr alle Neuerscheinungen auf dem Gebiete des Blindenwesens zugeschickt werden.

Um der Zersplitterung der Uebertragungsmethoden ein Ende zu machen, wurde die „Marburger Systematik" ausgearbeitet. Sie bringt außer einer gründlichen Anleitung zur Uebertragung wissenschaftlicher und anderer Literatur Leitfäden der Voll- und Kurzschrift und ein System der Mathematik- und Chemieschrift. Gegenwärtig sind Verhandlungen im Gange über eine internationale Anerkennung und Annahme der beiden letzten Systeme, sowie eines lateinischen, griechischen, hebräischen und Lautschrift-Systems nach Marburger Vorlage.

Etwa 80% der Bücher der Marburger Hochschulbücherei werden im eigenen Betriebe hergestellt, d. h. in dem der HSTB. angegliederten Verlag und in der Abschreibeabteilung. Der Verlag, der in dem neuen, schönen, zweckmäßig eingerichteten Gebäude Am Schlag 10 seine Unterkunft hat, umfaßt einen Bestand von 364 Werken wissenschaftlichen und belehrenden Charakters. Die den Anforderungen neuzeitlicher Technik voll entsprechende Druckerei druckt auch für fremde Stellen Schriften zum Herstellungspreis. Im Marburger Verlag erscheint auch die von den blinden Geistesarbeitern sehr geschätzte Zeitschrift „Beiträge zum Blindenbildungswesen" mit ihren Beilagen. Im Schwarzdruck werden die „Beiträge" durch die kleine Schwarzdruckerei hergestellt, die im übrigen für Titeldrucke und orientierende Drucksachen sorgt.

Im Verlagsgebäude ist außerdem die mechanische Werkstätte untergebracht. Sie besorgt alle Reparaturen des Betriebs und arbeitet Hilfs- und Unterrichtsmittel für Blinde aus. So brachte sie z. B. Zeichen-, Notenschreib- und Notensetzgeräte und Aluminiumtrichtertafeln in allen Formen heraus, die ihrer Leichtigkeit wegen ein besonders angenehmes Schreibgerät sind. Eine neue, sehr fein gearbeitete Blindenstenographiermaschine ist in der Konstruktion fertig; mit der Fabrikation soll in nächster Zeit begonnen werden.

Das der Beratungsstelle angegliederte Archiv arbeitet Gutachten aus und stellt Statistiken zusammen, die als Unterlagen für Eingaben verwandt werden, sichtet Material und bespricht Bücher.

Die Studienanstalt ist im besonderen für die in Marburg weilenden Studenten und Schüler da. In der Wörthstraße liegt das Studentenheim, Am Schlag, in herrlichem Park, das Schülerheim. Etwa 30 blinde Schüler und Schülerinnen besuchen gegenwärtig die Aufbauschule mit Reformrealgymnasialziel, die Handels-

schul- und die Musikproseminarabteilung. Der Lehrkörper der Schule umfaßt einen Schulleiter, 6 hauptamtlich und 4 nebenamtlich beschäftigte Lehrkräfte. Es ist das Ziel der Erziehung und Ausbildung, die jungen Menschen nach Möglichkeit in die Volksgemeinschaft hineinzuführen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Lage. Schüler und Schülerinnen werden, soweit es möglich ist, Mitglied der H.J. und des B.D.M. Die Studenten werden in Turn- und Sportkursen körperlich ertüchtigt.

In der wichtigen Frage der Zulassung zum Hochschulstudium ist eine Sonderregelung erreicht worden: Hochbegabte Blinde können über die Höchstzahl hinaus zum Studium zugelassen werden, wenn sie nicht erbkrank sind und im übrigen die zur Erlangung der Hochschulreife erforderlichen Bedingungen erfüllen. Durch schriftliche Eingaben und durch persönlichen Einsatz sucht der Leiter der HSTB. den blinden Geistesarbeitern die Wege zur Berufsertüchtigung und zu neuen Arbeitsmöglichkeiten zu ebnen. Voraussetzung dabei ist, daß von den einzelnen Gutes geleistet wird. Der Steigerung der beruflichen Leistungsfähigkeit dienen auch kurze Kurse, wie z. B. eine Schulungswoche für blinde Musiklehrer und ein Ferienkursus zur Einführung in das Zeitungswesen.

Abschließend ist zu sagen, daß in Marburg Einrichtungen geschaffen wurden, deren Wirkungen über den Kreis der Akademiker weit hinausgehen (Bücherei, Gesamtkatalog usw.) und so vielfach allen deutschen Blinden zugute kommen.

Unsere Bücherwelt

Von E. Kirpal, Aussig

Unlängst las ich in der „Blindenwelt" eine Beschreibung der Kull'schen Blindendruckerei. Da kam mir manches in den Sinn, manche Erinnerung aus längst vergangener Zeit. Und so fühlte ich mich veranlaßt, etwas von unseren Büchern zu erzählen, wie es einmal darum bestellt war, wie es nach und nach besser wurde und daß unser verehrter Direktor Kull auch bei uns zeitig bekannt wurde. Wenn man in der Weltgeschichte von den Taten vergangener Völker liest, so scheint uns so manches unbegreiflich. Wir vermögen uns eben in die Ansichten, die Denk- und Gefühlsart dieser Menschen nicht einzuleben, können die Verhältnisse jener Zeiten nicht ermessen. Aber wir brauchen nicht Jahrhunderte zurückzugehen. Unsere jungen Freunde vermögen gewiß nicht mehr jene Freude zu empfinden, welche wir vor fünfzig Jahren empfanden, wenn uns ein neues Buch in Blindenschrift in die Hand gegeben wurde. Als im Jahre 1879 der dritte Blindenlehrerkongreß in Berlin die Braillesche Punktschrift als internationales Blindenschriftsystem annahm, war ein einziges Buch in dieser Schrift vorhanden. Eine Auswahl von Schillers Gedichten, zweiter Band: Steglitz. Wien und Breslau

waren damals die wichtigsten Bezugsquellen für Schulbücher. Wir haben sie noch gut gekannt, die Lesebücher, mit lateinischen großen und kleinen Lettern gedruckt. Ja, wir kannten den Inhalt dieser wenigen Bücher schon fast auswendig. Die Punktschrift wollte niemand lernen. „Zigeunerschrift!“ hatte man sie benannt. Das Jahr 1880 brachte uns die erste deutsche Zeitschrift: „Erholungsstunden“. Ihr Begründer war der Leiter der Provinzialblindenanstalt in Bromberg: Ernst David Rohnke. Wie freuten wir uns über die Hefte. Wenig war da zu lesen, aber wir waren genügsam. Ein sechzehn Blatt starkes Heft enthielt etwa soviel wie jetzt vier Blatt des modernen Drucks. Noch kämpfte die Punktschrift um den Vorrang in den Blindenschulen. Ad. Schulze in Berlin druckte zunächst wieder einige Bücher in Lateinschrift. Aber die neue Zeit des Blindendrucks und mit ihr der Sieg der Punktschrift brach an. 1881 wurde der „Blindenfreund“ gegründet. Zu Weihnachten 1882 kam das erste Erzeugnis der späteren Kull'schen Druckerei auf unseren Weihnachtstisch: Ein Karton mit Sinnsprüchen. 56 Oktavblätter waren es, und uns gefiel Papier und Druck sehr. Schon 1881 hatte der Verein zur Förderung der Blindenbildung ein Lesebuch herausgegeben und damit den Schulunterricht der Punktschrift eingeführt. Zu Weihnachten 1883 erhielten wir das erste Buch von Kull. Sieben berühmte Balladen von Uhland. Etwa 20 Blatt stark, einseitig gedruckt. „Ach, wenn es mehr solcher Bücher gäbe!“ rief ich damals aus. 1884 erschien Goethes „Hermann und Dorothea“ in zwei Bänden im Mittelformat, schon doppelseitig gedruckt. Aber das Jahr 1883 hatte uns noch ein anderes Kull'sches Lehrmittel gebracht: Eine Taschenschreibtafel, die den Grund zur späteren Anfertigung der bekannten Prager Tafel bildete. Ich hatte mit diesen „Notes“, wie sie Kull nannte, einige Druckproben auf stärkerem Papier gemacht. Die Punkte waren viel schöner als die, welche wir auf unseren Filztafeln stachen, und da kam ich auf den Gedanken, solche Tafeln im größeren Format ausführen zu lassen. Ich erzählte meine Idee dem damaligen Schreiblehrer an der Klar'schen Anstalt. Er hatte einen bekannten Spengler. Zu diesem begaben wir uns, und der Mann erklärte sich bereit, das Spielzeug, wie er sagte, uns zu Gefallen ausführen zu wollen. Ueber das passende Format verhandelten wir einige Tage und fanden schließlich dasjenige Format, welches heute noch gebräuchlich ist. Am 15. 11. 1886 wurde die Prager Tafel geboren. Der Spengler hatte die ersten zwanzig Stück geliefert. Sie wurde später von dem unterdessen an der Klar'schen Anstalt als Lehrer angestellten erblindeten Techniker verbessert. Für doppelseitige Schrift richtete sie 1892 die Vorsteherin der Prager Blindenerziehungsanstalt am Hradschin ein. Das ist in kurzem die Entstehungsgeschichte der Prager Tafel.

Unterdessen hatte unsere Bücherwelt wesentliche Bereicherungen erfahren. 1885 ließ der Verein zur Förderung der Blindenbildung bei Schulze Schillers „Wilhelm Tell“ und die „Wallensteintrilogie“ drucken, bei Kull war eine Biographie Luthers, eine Auswahl

deutscher Gedichte, deutsche Heldensagen und die Biographien berühmter Blinder erschienen, und die Bromberger Zeitschrift „Erholungsstunden“ hatte sich in die „Rundschau“ verwandelt, die Direktor Wittig redigierte. Auch die Biblische Geschichte von Dr. Johann Schuster für katholische Volksschulen in vier Bänden wurde bei Kull 1887 gedruckt. Wir kannten zwar die Bände in Lateinschrift von der Stuttgarter Bibelanstalt, die aber schon schwer lesbar waren. Am 17. Januar 1888 erhielten wir die erste Nummer des „Blindendaheim“. War das eine Freude! Die Erfüllung eines langgehegten Wunsches. „Der Kampf um den Nordpol, mit einer Karte der Polarländer“ war der erste Artikel dieses Blattes. Versuche, für Blinde Reliefzeichnungen anzufertigen, reichen weit zurück. Schon in den fünfziger Jahren wurde in Wien ein ektipographisches Bilderwörterbuch in zwei Bänden hergestellt, das erhabene Zeichnungen von Pflanzen und Tieren brachte, aber Kull hat in den neunziger Jahren in seinem „Blindendaheim“ das Ablesen erhabener Bilder theoretisch und praktisch dargestellt. Die ersten Musikalien hatte Direktor Wittig als Beilagen zu den „Erholungsstunden“ gedruckt. 1886 erschien der erste Teil der Urbach'schen Klavierschule in Düren. Nebenbeibemerkt erschien im gleichen Jahre das erste Buch in Punktschrift in Rußland. Auch die Verwendung der Schreibmaschine wurde im gleichen Jahr für Blinde empfohlen. Da kam wieder eine Neuigkeit: Die Kurzschrift. Auf dem fünften Blindenlehrerkongreß in Amsterdam war der Sieg der Punktschrift entschieden. Direktor Krüger, Königstal bei Danzig, hatte in seiner Behandlung der Schriftfrage die Punktschrift als wichtiger für den Schulunterricht gegenüber den Lateinbuchstaben empfohlen. Aber mit der Kurzschrift war man da noch nicht ins Reine gekommen. Direktor Brandstaeter hat sie zuerst in Umlauf gebracht. Schon in den ersten Nummern des „Blindendaheim“ führte sie Kull ein. Aber als Schulschrift wollte man sie noch nicht anerkennen. Es sei an dieser Stelle noch eines großen Blindenfreundes jener Zeit gedacht: des österreichischen Dichters Ludwig August Frankl. „Die Blindenschrift muß vereinfacht werden“, hatte er gesagt. Frankl hat die Blindenlehrerkongresse ins Leben gerufen. Wie freudig begrüßte der greise Blindenfreund den ersten österreichischen Blindenlehrertag in Prag 1889 und den zweiten in Linz. In den neunziger Jahren war es zunächst Wien, wo eine große Zahl gedruckt wurde. Am sechsten Kongreß in Köln 1888 wurde auch das Braille'sche Musikschriftsystem angenommen und der Verein zur Förderung der Blindenbildung gab die neue Fassung des Systems in Punktdruck heraus. Da war es wieder Kull, der die ersten Musikalien herausgab. Der Verein zur Förderung der Blindenbildung, der jetzt über eine eigene Druckerei in Steglitz verfügte, brachte auch eine Anzahl Blindenbücher heraus. Da erfuhren wir wieder etwas Neues: Der siebente Jahrgang „Blindendaheim“ erschien im Zwischenpunktdruck. Diese Druckart war von dem blinden Franzosen Ballu 1891 erfunden worden, und Kull hatte nach seinen Angaben eine Maschine für

diese Druckschrift herstellen lassen. Zwischenpunktdruck wurde zuerst von manchem Blindenlehrer angefochten, aber man fügte sich der Notwendigkeit. Der achte Blindenlehrerkongreß in München 1895 nahm wohl die Kurzschrift an, doch da begannen die Blinden selbst ein Wort zur Sache zu sprechen. 1891 war der Verein der deutschredenden Blinden gegründet worden, der in seinen „Mitteilungen" die Münchener Kurzschrift nicht verwendete, sondern eine von Blinden beantragte Erweiterung derselben. Da flog in Hamburg ein Vogel auf. 1897 gründete Vogel seinen Punktdruckverlag und wir alle wissen, wie segensreich Vogel für uns schaffte, wieviel nützliche Werke er herausgab. Der Verein zur Förderung der Blindenbildung hat sein Erbe angetreten. Jetzt war der Bann gebrochen und über Erwarten schnell nahm der Blindenbuchdruck seinen Aufschwung. 1894 gründete man in Leipzig den Verein zur Beschaffung von Hochdruckschriften und am Anfang des neuen Jahrhundert wurden die letzten Widerstände der Lehrer hinsichtlich des Zwischenpunktdrucks und der Kurzschrift beseitigt und ein ungeahntes Aufblühen der Blindenbücherwelt begann. Vogel in Hamburg begründete 1901 eine Musikerzeitung und gab eine große Zahl von Musikalien heraus. 1904 begann in Wien die Zeitschrift „Johann Wilhelm Klein" zu erscheinen, die jetzt unter der bewährten Leitung von Karl Satzenhofer uns vielen Nutzen und auch viel Vergnügen bringt. Dreißig Jahre sind vergangen, seit der Kongreß von Halle die Kurzschrift in jetziger Fassung annahm und wir hatten, als wir uns 1909 zum ersten deutschen Blindentag in Dresden versammelten, die Befriedigung, daß wir nicht mehr über die Schriftfrage zu diskutieren brauchten.

So habe ich in Kürze einiges aus der Geschichte der deutschen Bücherwelt angeführt. Freunde, wieder naht der Winter und mit ihm die Lust zum Lesen. Wohl ist das Geld knapp in der heutigen Zeit; aber es strenge sich ein jeder an, sich ein Buch zuzulegen, damit wieder Neues geschaffen werden kann. Dann mögen wir, wenn wir ein Buch zur Hand nehmen, in dankbarer Erinnerung derer gedenken, die geholfen haben, uns die Schätze des Wissens und der schönen Literatur zu eigen zu machen. Kull, Vogel, Mecker, Klar und wie sie alle heißen, die schon lange unter grünen Hügeln und in kalten Grüften ruhen.

Ergebnis
des „Wettbewerbs zur Ermittlung neuer Blindenerzeugnisse"

Wir danken zunächst allen denjenigen, die sich an unserm Wettbewerb in zum Teil recht ausgiebiger Weise beteiligt haben. Unter den mancherlei uns zugegangenen Zuschriften und Vorschlägen befindet sich auch eine Anzahl solcher, die von keinerlei praktischer Bedeutung sind. Wir unterlassen es, hierüber zu berichten und beschränken uns lediglich auf diejenigen Vorschläge, denen wir einen praktischen Wert beimessen. Ueber die Preiszuteilung entscheidet

unser Aufsichtsrat gelegentlich seiner nächsten, Anfang 1935 stattfindenden Sitzung. Nach erfolgter Entscheidung werden die Preisträger unter Angabe der von ihnen in Vorschlag gebrachten Artikel bekanntgegeben.

1. Gustav Bollwinkel, Wesermünde:
   Anfertigung von Paketträgern, nach vorausgegangener Vorbearbeitung des Holzes, mit Hilfe einer Drahtbiegezange.
2. Erhardt Eppler, Schw. Gmünd:
   Herstellung von Preßtüchern für Obstpressen, dichte, aus Schnur geflochtene, tuchartige Gewebe.
3. Jakob Aull, Söcking:
   Anfertigung von Bienenkörben, Vertrieb durch Bienenartikelgeschäfte und Imkervereine.
4. H. O. Diesel, Neunkirchen:
   Herstellung und Vertrieb chem. techn. Präparate, wie Backpulver, Honigpulver, Putzmittel rc.
5. Franz Birke, Vöcklabruck:
   Anfertigung von Spankörben aller Art.
6. Anton Haas, Offenbach:
   Winden von Kränzen und Girlanden.
7. Ladislaus Hartmann, Miskolc:
   Neubespannen und Reparieren von Tennisschlägern.
8. Woldemar Körber, Eschershausen:
   Beschreibt eine patentklammerähnliche Wäschezange zum Herausnehmen von Wäsche aus heißem Wasser.
9. E. Giffels, Wernigerode:
   Herstellung künstlicher Blumen und Blumenarrangements.
10. Erhard Christoph, Altenburg i. Th.:
    Herstellung eines Drahtpapierhalters für die Toilette.
11. J. Hoelters, München-Gladbach:
    Anfertigung von Partitur- und Aktenmappen (2 Pappdeckel mit Bändern zum Verschnüren durchzogen).
12. R. Bartholmé, Hannover:
    Gehäkelter Mop mit eingelegtem Besenholz. Ein sehr beachtlicher Vorschlag.
13. Rückert, Neckarsulm:
    Anfertigung von Garbenbändern.
14. Wilhelm Schlothauer, Bischofswerda:
    Bringt einen sehr brauchbaren, leicht herstellbaren und wahrscheinlich auch gut verkäuflichen Seifenschneider in Vorschlag.
15. Frl. Sobotka, Jena:
    Bringt als Neuheit und durch blinde Handarbeiterinnen leicht herstellbar, eine Augenbinde zum Schutze des erkrankten Auges in Vorschlag.
16. J. Suszek, Pr. Friedland:
    Erinnert an die Herstellung von belederten Holzpantinen.
17. Karl Lorenz, Dietenheim:
    Zusammenstellung von Patentnadeleinfädlern mit Aufbewahrungshülse.

18. Dr. Meyer, Auhausen:
    Zusammensetzen von Kragen-Klappknöpfen mittels kleiner Handpressen.
19. Derselbe:
    Herstellung von Kleiderbügeln.
20. Derselbe:
    Anfertigung von Waschseilhaspeln.
21. Derselbe:
    Fabrikation von Garderobenhaltern einschl. Biegen der dazu erforderlichen Haken.
22. Derselbe:
    Anfertigung von Bohnerreinigern.
23. Karl Friedrich, Lauban:
    Empfiehlt ebenfalls die Herstellung von Knöpfen aus Metall und Zelluloid.
24. Derselbe:
    Prägen von kleinen Tabletts aus Pappe für Früchte, Eis, Wurstwaren, Kuchen und dergl.
25. Emil Minder-Efinger, Huttwiel/Schweiz:
    Bringt eine Bürste (Rundbürste) zum Reinigen von Feldrüben in Vorschlag.

Außer den vorgenannten Artikeln wurde noch eine Reihe anderer, bereits bekannter Betätigungen erwähnt. Es wurde beispielsweise erinnert an: Zigarrenwickeln, Holzperlarbeiten, Bastflechtereien, Herstellung künstlicher Blumen, Stanzarbeiten verschiedener Art rc.

Wir werden versuchen, eine Reihe von Artikeln der vorgeschlagenen Art in Fabrikation zu nehmen und empfehlen anderen Blindenbetrieben, ein Gleiches zu tun. Für mehrere dieser Artikel liegt eine mehr oder weniger eingehende Beschreibung der Herstellung vor, die wir Interessenten gern zur Verfügung stellen.

Blindengenossenschaft e. G. m. b. H.
Anspach

Preissenkung wichtiger Zeitschriften!

Mit Wirkung ab 1. Januar 1935 werden die Preise der folgenden im Verlag des RBV. erscheinenden Zeitschriften wie folgt gesenkt:

1. **Die Musikrundschau** einschließlich **einer** Beilage nach Wahl (Noten oder Musikwissenschaft) von RM 6.— auf RM **4.50.** Bei Lieferung der Zeitschrift mit 2 Beilagen erhöht sich der Jahresbezugspreis von RM 4.50 auf RM **6.—.**

   Erscheinungsform monatlich.

   Die Zeitschrift ist der Nachrichtendienst der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin; sie wird als anerkannte Zeit-

schrift vom Präsidium der Reichsmusikkammer gefördert und enthält daher auch regelmäßig alle für blinde Musiker wichtigen „Amtlichen Mitteilungen“ der RMK.

2. **Handwerk und Handel** von RM 3.60 auf RM **2.40.**
   Erscheinungsform monatlich.

   Die Zeitschrift ist der Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. (Reichsverband des Blindenhandwerks).

   Der Bezug dieser Zeitschrift ist für Blindenanstalten, Blindenwerkstätten und für jeden Handwerker unentbehrlich, da sie die amtlichen Mitteilungen der genannten Stellen regelmäßig veröffentlicht.

3. **Der blinde Klavierstimmer** von RM 2.— auf RM **1.60.**
   Erscheinungsform vierteljährlich.

   Der Bezug dieser Zeitschrift ist unentbehrlich für jeden Klavierstimmer, da sie die amtlichen Mitteilungen der Berufsorganisation veröffentlicht.

4. **Die Gegenwart**, Zeitschrift für Wissen und Unterhaltung, von RM 6.— auf RM **5.—.**
   Erscheinungsform monatlich.

   Die Zeitschrift dient der Bildung und Unterhaltung und insbesondere der Verbreitung national-sozialistischer Weltanschauung. Als Beilage erscheint sechsmal jährlich „Der Hausarzt“, ein Ratgeber für Gesunde und Kranke.

Bestellungen sind zu richten an den Reichsdeutschen Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33.

Wechsel im Verlag der „Deutschen Wochenschrift“

Durch einen Zeitraum von 15 Jahren hat unser Schicksalsgefährte Herr Karl Menk-Kassel die „Deutsche Wochenschrift für Blinde“ herausgegeben. Die Zeitschrift ist für die Leser stets eine reiche Quelle geistiger Anregung und Bereicherung gewesen. Herr Menk hat sie mit viel Liebe und Umsicht geleitet und verstand es, der Zeitschrift stets einen treuen Stamm von Lesern und Leserinnen zu erhalten.

Nur der Eingeweihte vermag zu beurteilen, welche Fülle von Arbeit allein mit der Zusammenstellung einer einzigen Ausgabe verbunden ist, und wenn dann mit der redaktionellen Tätigkeit noch

die Arbeit des Druckens und die anderen Nebenarbeiten verbunden sind, so entsteht eine außerordentlich starke, in jeder Woche wiederkehrende Belastung.

Nicht nur die Leser der „Deutschen Wochenschrift", sondern auch der Vorstand des Reichsdeutschen Blindenverbands und die deutsche Blindenschaft wissen Herrn Menk Dank für die Kulturarbeit, die er in den vergangenen 15 Jahren geleistet hat. Dieser Dank möge auch hier Herrn Menk durch den Unterzeichneten als den Sachwalter der deutschen Blinden ausgesprochen sein!

Die „Deutsche Wochenschrift" geht ab 1. 1. 1935 in den Verlag und in den Besitz des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., mit den Rechten einer milden Stiftung, Reichsspitzenverband der deutschen Blinden, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33, über. Mit der Zusammenstellung des Materials habe ich Frl. Dr. Hildegard Mittelsten Scheid, Bonn, beauftragt. Der Druck wird in der Druckerei des Reichsdeutschen Blindenverbands, Wernigerode, ausgeführt. Anmeldungen und Anfragen wolle man freundlichst nur richten an den Reichsdeutschen Blindenverband E. V., Berlin. Die Bezugsbedingungen bleiben, wie bereits mitgeteilt, die gleichen (RM 4.50).

Der Vorstand des Reichsdeutschen Blindenverbands wünscht aufrichtig, daß die „Deutsche Wochenschrift" auch in Zukunft ihren Lesern ein treuer Freund sein möge.

Dr. Gäbler-Knibbe
Vorsitzender

Unsere Zeitschrift

Lieber Freund!

Du wunderst Dich gewiß über einen Brief von mir; denn wir haben uns doch vor wenigen Tagen noch mündlich gesprochen. Gerade diese unsere Begegnung aber mit einem plötzlich abgebrochenen Gespräch ist der Anlaß meines Schreibens.

Als ich vor dem Aussteigen aus der Straßenbahn eine Nummer der „Deutschen Wochenschrift für Blinde", die auf solchen Fahrten immer mein treuer Begleiter ist, in meine Aktentasche schob mit der Frage, ob Du diese Zeitung auch hieltest, sagtest Du: „Nein. ich höre die neuesten Nachrichten durch den Rundfunk." Ich mußte aussteigen und konnte nichts erwidern. In Gedanken aber setzte ich die Unterhaltung fort und will es jetzt schriftlich tun.

Die Radiomeldungen, mein Lieber, sind doch kein Ersatz für eine gut geleitete Wochenzeitung, sondern beide ergänzen sich aufs schönste. Der Radiobericht bringt das Neueste vom Tage in gedrängter Kürze. Der Zeitungsartikel ordnet die Einzelheiten in größere Zusammenhänge, gibt anschauliche Schilderungen und setzt

sich mit den Geschehnissen und mit den Handlungen und Auffassungen der in ihnen wirkenden Persönlichkeiten gedanklich auseinander. Eine Wochenschrift zumal, die in die verwirrende Fülle von Zeitungsartikeln sichtend und wählend eingreift, und die anstürmenden Tagesereignisse von der höheren Warte der Woche aus betrachtet, ist so recht zum Atemholen und zum Emporarbeiten über die Dinge angetan. Das entspricht, so will mir scheinen, einem inneren Bedürfnis gerade der Blinden. Es wäre falsch, wollten wir uns vor dem Tagesgeschehen verschließen. Aber wir sollen uns auch nicht in ihm verlieren. Nur wenige unter uns haben jemanden zur Seite, der regelmäßig die Zeitung vorliest, noch wenigere einen solchen, der in der knapp bemessenen Vorlesezeit das Wesentliche auszuwählen versteht.

Die „Deutsche Wochenschrift für Blinde" ist darum im wahrsten Sinne des Wortes „unsere Zeitung". In ihren 15 Jahrgängen habe ich immer feststellen können, daß ihr bisheriger Schriftleiter, Karl Menk, seine Aufgabe außerordentlich gut und geschickt erfüllt hat, wofür wir ihm warmen Dank schulden. Da er aus gesundheitlichen Gründen diese Arbeit jetzt niederlegen will, übernimmt der RBV. von 1935 an die Herausgabe. Ich will der Wochenschrift aber auch nach diesem Wechsel treu bleiben und hoffe, Dich und manchen anderen in Eurem eigenen Interesse als Leser zu gewinnen. Wie viele unvermeidliche Wartepausen hat mir die Wochenschrift schon angenehm und belehrend ausgefüllt, wie viele Reisestunden in Straßen- und Eisenbahn verkürzt! Deutsche Schicksalsgenossen in der Schweiz und in Oesterreich halten sie und lassen sich von ihr Kunde über die deutschen Vorgänge bringen. Ja, bis nach England findet sie ihren Weg. So mag sie ihren bescheidenen Anteil haben an der Arbeit gegen Hetze und Greuelpropaganda der Auslandpresse. Schon aus diesem Grunde sollten wir deutschen Blinden „unsere Zeitung" fördern.

Denkst Du etwa mit einem Seufzer an die RM 4.50 im Vierteljahr? Nun, eine gute Zeitung kostet etwas — das läßt sich nicht ändern. Ueberlege einmal, ob Du nicht eine andere Ausgabe streichen kannst! Will sich das Sümmlein garnicht in Deinen Voranschlag hineinzwingen lassen, so suche Dir einen Mitleser und Mitzahler! Eine Wochenschrift veraltet nicht so schnell, wie eine Tageszeitung. Viele ihrer Aufsätze behalten für lange Zeit ihren Wert. Daher kannst Du auch einige Hefte zurücklegen, wenn Dir im Augenblick die Zeit zum Lesen fehlt.

Ich höre Dich fragen: „Warum schreibst Du mir über diesen Gegenstand einen so langen Brief? Konntest Du mir das alles nicht bei unserm nächsten Treffen im Februar sagen?" — Nein! Solange will ich nicht damit warten. Du kannst die Wochenschrift zwar zu jedem Zeitpunkt beziehen. Aber schöner ist es für Dich und den Herausgeber, wenn Du mit dem neuen Jahrgang beginnst.

Also bestelle flugs die „Deutsche Wochenschrift" in der Geschäftsstelle des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33!

Mit herzlichsten Neujahrswünschen denkt an Dich, an den RBV. und die „Deutsche Wochenschrift"

Dein Freund M.....

Nachrichtendienst der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V.

Im Verlage der NBZ. sind neu erschienen:

Bortkiewicz: Der kleine Wanderer, 2 Hefte, broschiert.
Schwarzdruckpreis RM 2.—. Selbstkostenpreis RM 3.—.

Reger: Op. 82, Aus meinem Tagebuch, Band 3.
Schwarzdruckpreis RM 4.—. Selbstkostenpreis RM 4.—.

Haas: Stücke für die Jugend, Heft 2.
Schwarzdruckpreis RM 2.—. Selbstkostenpreis RM 2.—.
Die Fertigstellung von Heft 1 wurde bereits mitgeteilt.

In kürzester Frist werden fertig:

Chopin: Nocturnes und Reger: Op. 22, Sechs Walzer.

Bestellungen erbitten wir an die Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V., Berlin N 24, Monbijouplatz 3. Cl.

Umfrage

Wiederholt an uns gerichtete Anfragen veranlassen uns zu der Umfrage: Welcher Leser dieses Blattes kann uns einen Sehenden empfehlen, der in der Lage ist, Noten von Blindenschrift in die Notenschrift der Sehenden einwandfrei zu übertragen und der zur Erledigung derartiger Aufträge bereit wäre. Diesbezügliche Mitteilungen, möglichst mit Angabe der geforderten Preise, wolle man richten an den Reichsdeutschen Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33.

Der blinde Maschinenschreiber

Unter Bezugnahme auf die Abhandlungen unter gleicher Ueberschrift in Nr. 10 1934 d. Bl. bittet uns Herr Blindenoberlehrer Heimers, Hannover, darauf hinzuweisen, daß vom Verlag des Vereins zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, das

Buch Loher-Kobmann: „Vom großen und kleinen Anfangsbuchstaben" in Punktdruck herausgegeben worden ist. Dasselbe kann den blinden Stenotypisten bestens empfohlen werden, es ist auch besonders für den Selbstunterricht im Maschineschreiben vorzüglich geeignet. Der Preis dieses Buches beträgt RM 2.20. Bestellungen sind zu richten an den Verlag des Vereins zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 22.

Inlandsumschau

Berlin. Der Allgemeine Blindenverein E. V., ordentliches Mitglied des RBV. seit dessen Gründung, beging am 11. November die Feier seines 60jährigen Bestehens. Eine würdige, mit Verständnis aufgebaute Feierstunde vereinigte den Kreis der Gäste und eine große Zahl der Mitglieder. Der Vereinsleiter, Pg. Walter Großmann, legte in einer fein durchdachten Ansprache die Entwicklung des Vereins und seiner Arbeitsgebiete dar. Das Vereinsorchester, die Konzertsängerin Lissi Werner, der Cellist Ino von Freden und andere umrahmten mit ihren Darbietungen die Feier. Der bei der Gründung des Vereins im Jahre 1874 anwesende Organist Hermann Wichmann, der heute im 83. Lebensjahre steht, nahm zur Freude aller Festteilnehmer an der Feier teil. Mit ganz besonderem, aus tiefstem Herzen kommenden Beifall wurde der von dem Mitglied Frl. Ilse Haberland verfaßte und vorgetragene Prolog begrüßt, den wir nachstehend veröffentlichen:

Festprolog

„Wo drei Deutsche zusammen sind, entsteht ein Verein!"
Doch so soll's hier nicht gewesen sein;
es waren fünf Männer, dazu noch erblindet,
die seinerzeit den Verein gegründet.

Noch waren die Blinden zerstreut und verlassen,
Almosen erflehend an Straßen und Gassen;
nur wenige sind es damals gewesen,
die schon etwas ahnten vom Punktschriftlesen.

So bedeutete Blindheit Einsamkeit,
zum Grübeln blieb noch unendlich viel Zeit;
und die Sehenden maßen mit traurigem Blick
des Anderen härtestes Mißgeschick.

Da sammelten sich fünf Schicksalsgenossen
und hatten auch bald einen Bund geschlossen:
Sie wollten Mittel und Wege finden,
zu helfen den armen, vereinsameen Blinden.

Oft saßen die Herren in traulicher Runde
zu mancher gemütlichen Plauderstunde,
doch hatten sie forschend schon vorwärts geschaut
und Pläne für künftige Arbeit gebaut.

Erst wollte man Frohsinn und Heiterkeit bringen,
mit Lesen, Musik und geistigen Dingen;
man hatt' auch auf geldliche Hilfe gesonnen
und viele sehende Freunde gewonnen.

So etwa um die Jahrhundertwende
nahm Organist Wichmann das Heft in die Hände;
mit innerer Freude und Manneskraft
hat er 50 Jahre im Vorstand geschafft.

Dann kamen die Jahre bitterer Schmach,
wo vieles durch üble Zersetzung zerbrach,
wo jeder glaubte, berechtigt zu sein,
zu gründen einen Sonderverein.

Doch es braust die Erhebung durchs Vaterland,
und alles erfaßte die führende Hand;
was unüberwindlich zerrissen schier scheint
das ward auf des Volkskanzlers Weisung vereint.

Und überall loschen die Hassesflammen
und gleiche Gruppen stehn friedlich zusammen,
und ein Beruf'ner aus ihrem Kreise
führt sie und leitet in sachlicher Weise.

Hier in der Schicksalsverbundenheit,
wo alle tragen das gleiche Leid,
wo keine hemmende Schranke mehr trennt,
weil einer die Sorgen des andern kennt,

ward um Arbeit, um Recht, um Beschäft'gung gerungen,
das Vorurteil Sehender mühsam bezwungen.
Der Kampf wird geführt nun seit 60 Jahren
mit zähem Willen und stetem Beharren.

Jetzt schafft sich der Allgemeine Verein
im Saatenwinkel ein Sonntagsheim;
am See, im märkischen Kiefernwald
vergißt auch der Blinde die Sorgen bald.

Ein Heil tönt heute aus weiten Reih'n
dem sechzigjährigen Blindenverein:
Mög vielen Blinden er Hilfe noch bringen!
Ein brausendes Heil auf weit'res Gelingen!

Auslandsumschau

Neuseeland. Neuseeland ist eine britische Inselgruppe im Stillen Ozean, südöstlich von Australien gelegen. In Auckland, einer der größten Städte Neuseelands, mit ca. 134 000 Einwohnern, befindet sich der Mittelpunkt der Blindenfürsorge, sowohl für die ansässigen Engländer als auch für die Eingeborenen, die Maori. (Die Maori sind polynesischen Stammes, waren früher Kannibalen, sind aber jetzt zivilisiert und Christen).

Im Jahre 1889 hatte sich eine „Gesellschaft der Blindenfreunde" gebildet, deren Arbeiten und Pflichten jedoch schon nach einem Jahre von dem 1890 gegründeten Jubiläums-Institut für Blinde übernommen wurden. Der Urheber des Gedankens zur Schaffung eines solchen Instituts, das der Schulerziehung und Berufsausbildung dienen sollte, war ein Blinder namens John Tighe. Die Mittel zum Bau der Anstalt rührten aus einer Stiftung her, anläßlich der 50. Wiederkehr des Tages, an dem Neuseeland als englische Kolonie dem britischen Reiche einverleibt wurde.

Die Anstalt bestand zunächst nur aus einem bescheidenen Holzhause, bald aber wurden weitere Gebäude benötigt und als die Zahl der Schüler immer mehr anwuchs, konnte im Jahre 1907 der Grundstein zu dem gegenwärtigen großen Anstaltsgebäude in Auckland gelegt werden. Dies war natürlich nur mit Hilfe finanzieller Unterstützung seitens der Regierung und großherziger Stiftungen möglich. Auch die weiteren Mittel zur Erhaltung der Anstalt wurden durch Reichsbeihilfen, Spenden und Stiftungen beschafft.

Der jetzige Direktor der Anstalt, Mr. Clutha Makenzie, war Farmer in Neuseeland und erblindete während des Krieges in Gallipoli. Er besuchte dann die Ausbildungsstätte für Kriegsblinde St. Dunstan's in London und übernahm nach seiner Rückkehr nach Neuseeland die Leitung der Anstalt.

In dieser sind Wohn- und Schlafräume, hell und luftig, für die Anstaltsinsassen enthalten, Schulräume für Kinder, wo Elementar- und Musikunterricht erteilt wird und im Lesen und Schreiben der Blindenschrift und der Handhabung der Schreibmaschine ausgebildet wird. Es sind ca. 30 Kinder in der Anstalt untergebracht. Ferner sind Werkstätten vorhanden, in denen Klavierstimmen, sowie die üblichen Blindenhandwerke gelehrt werden. Ein hauptsächlicher Bedarfsartikel sind Obstkörbe aus dünnen Kiefernholzspänen für den Export von Früchten. Es werden monatlich etwa 120 000 solcher Körbe benötigt. In dem Arbeitsraum für Frauen werden diese hauptsächlich mit Maschinestricken, Korbmachen und Stühleflechten beschäftigt. In den Werkstätten sind ungefähr 65 Männer und 15 Frauen tätig, von denen 40 Männer und 13 Frauen in der Anstalt selbst wohnen. Die anderen gehen abends in ihre Wohnungen zurück. Die angefertigten Artikel werden in einem Geschäft verkauft und haben guten Absatz.

Außer diesen Arbeitsräumen sind behagliche Wohnräume, Bibliothek usw. vorhanden. Insgesamt sind in der Anstalt etwa 100 Blinde untergebracht, sowohl Engländer als auch die eingeborenen Maori. Zwischen beiden herrscht ein gutes Einvernehmen.

Hat ein Blinder nun seine Ausbildung in der Anstalt vollendet und muß diese verlassen, so wird auch weiterhin dafür Sorge getragen, daß er einen passenden Beruf und eine Arbeitsstätte findet. So mancher hat Arbeit und Auskommen als Kaufmann, Masseur, Bauer, Klavierstimmer, Korbmacher, Tabakhändler usw. gefunden. Dem Institut stehen auch Mittel zur Verfügung, um bedürftige Blinde zu unterstützen, Rohmaterial billig oder kostenlos abzugeben, Schreibmaschinen und Radioapparate zu verschenken.

Allerdings macht sich auch hier wie in allen englisch sprechenden Ländern die schlechte Finanzlage bemerkbar und es muß an allen Ecken und Enden gespart werden.

Von dem Jubiläums-Institut für Blinde oder, wie es jetzt heißt, dem „Neuseeland-Institut für Blinde" geht also so die Hauptfürsorge für Blinde aus. Aber auch die anderen Stadtverwaltungen sorgen dafür, daß die Blinden nicht Not leiden. Sie geben Unterstützungen an Hilfsbedürftige; sie gewähren freie Fahrt auf Verkehrsmitteln; die städtischen Bibliotheken stellen Blindenschriftbücher ein und Theater-, Kino- und Konzertdirektionen geben Freikarten an Blinde aus. Fürsorger und Fürsorgerinnen versuchen im ganzen Lande die Blinden zu erfassen, besuchen sie in ihren Heimen, lehren sie dort Blindenschrift und Handwerk und versuchen so, auch den einsam wohnenden Blinden Arbeit und Freude in die Wohnungen zu bringen. Auf diese Art sind bereits 700 Blinde im Lande erfaßt worden. Leithoff

---

Buchbesprechung

Vom Wort zur Kraft. Von Dr. Norbert Stern. Selbstverlag Dr. Norbert Stern, München 23, Kunigundenstr. 59/II. 250 S. In Ganzleinen geb. RM. 6.—, geh. RM. 4.80.

Es ist mir eine Ehre und Freude, der „Blindenwelt" ein Werk eines unserer Leidensgenossen anzeigen zu dürfen. Nicht etwa, um den Verfasser persönlich zu loben — denn das wäre gewiß nicht nach seinem Sinn — aber doch um jedem Irrtum vorzubeugen, muß bei der Besprechung seines Buches „Vom Wort zur Kraft" unter stärkster Betonung vorausgeschickt werden, daß der Schriftsteller als Christ geschrieben hat und auch als Christ verstanden sein will. Jede ethische Grundhaltung, die unser kriegsblinder Autor gibt, und zu der er mahnt, muß als Folgeerscheinung, als Frucht der Tatsache, Christ zu sein und als Christ zu handeln, gewertet werden. Zum Verständnis des Opus und seines Urhebers verhilft zunächst eine kurze Inhaltsübersicht. —

In einem ersten Abschnitt bis etwa Seite 44 mit 7 Unterabteilungen wird unter Bezugnahme des Prolog des Johannes (Joh. 1. 1. ff.) ausgehend vom Wort, vom Wort als unser Schicksal, als unser Kompaß und als Wert für unser Leben, die alleinige Begründung dazu gefunden, in dem „Und das Wort ward Fleisch" (Joh. 1. 14.). Dann ist die selbstverständliche Folge die: Der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig (II. Kor. 3. 6). Ist aber die Kraft des Wortes in dem fleischgewordenen Wort Christus zu suchen, so beantwortet ein zweiter Abschnitt mit wieder 7 Unterteilen bis S. 78 die Frage nach dem Verhältnis zwischen „Naturkraft und Gotteskraft." Raummangel verbietet uns hier leider noch mehr als bisher ein genaueres Eingehen auf „Natur und Mensch" oder auf dieses „Gottes Gesetz bricht Naturgesetz" u. a. m. Alles, alles wird vom Licht der Bibel beleuchtet und geklärt. Christus vereint in sich und überwindet durch sich alle Gesetze und Gegensätze, auch Stein und Gold. Ein dritter Abschnitt von 15—23, also von S. 79—127 reichend, umfaßt kurzgesagt die Beziehung zwischen „Natur und Gott". In dieser Gruppe, die unter anderem vom menschlichen Herzen, vom menschlichen Verstande, von der nehmenden und gebenden Hand und vom Ich- und Du-Menschen redet, mußte ich bei einem Auszug des Ganzen mir unwillkürlich die meisten Gedanken aufschreiben aus den Teilen „Wachende und schlafende Augen" (S. 87. ff.) und das „Aeußere und innere Sehen" (S. 97. ff.). Nicht zufällig sind diese Abschnitte besonders ausführlich, denn gerade der Leidensgenosse findet hier überreichen Trost aus der Schrift und für das Leben. Auch den Artikel „Die nehmende und die gebende Hand" konnte so wohl nur ein Blinder geschrieben haben. Kurz: Herz, Verstand, Auge, Hand und menschlicher Wille werden erst recht im Dienste Gottes und unter der Leitung Christi. — Im vierten Hauptabschnitt „Das Geheimnis des Himmelreiches" (S. 131—184) habe ich einen Teilabschnitt „Wachsendes Himmelreich" in einem Kreise werdender Pfarrer als Morgenandacht verlesen lassen. Bei einem andern Abschnitt „Das ewige Leben schon jetzt und hier" (S. 176 ff.) stand ich nahe davor. Ist es dem Verfasser bisher in treffender Weise gelungen, allen sogenannten dogmatischen Stoff so praktisch auszuwerten, daß man sich, je weiter man in seinem Buch liest, umso heimischer fühlt, so auch im folgenden und zum Schluß, also in den beiden Hauptabteilungen „Welt von Gott und zu Gott" (S. 187—227) und „Wort und Kraft" (S. 231—262). Gerade diese letzten Abschnitte, besonders der letzte, ziehen das Facit und lassen den als den glücklichsten Menschen erscheinen, der aus dem Worte Jesu lebt und stets in seiner Kraft steht. Die bezeichnenden Schlußworte des ganzen Buches lauten: „Der Weg vom Wort zur Kraft ist nichts und niemand anderes als Jesus Christus: Der Weg und die Wahrheit." (S. 261.) Die Urteile, die über des Verfassers Werk „Fürchte nicht!" 1924 gefällt sind, und die ausnahmslos die Tiefgründigkei seines Gedankengutes zum Ausdruck bringen, sind berechtigt, auch hier voll ver-

wertet zu werden. Und so ergibt sich die Frage nach der praktischen Verwendung des Buches. Meines Erachtens nach fehlen in der allgemeinen Blindenliteratur, von geschlossenen Kreisen abgesehen, Werke, welche Einzelnen und bestimmten Gruppen — ich denke z. B. an Blindenerholungsheime —, zur Erbauung und Vertiefung dienen könnten. Und so hielte ich es für eine lohnende Aufgabe, wenn etwa das Blinden-Ausbildungs- und Erholungsheim des RBV. in Wernigerode dieses Werk für die Blindenwelt zum Abdruck brächte. Gerade in der Gegenwart, in der die Fragen des christlichen Glaubens im deutschen Volke immer brennender werden und immer weiteres Verständnis finden, ist ein solches Buch, das gerade darum auch so wohl tut, weil es jenseits von allen Streitigkeiten einhergeht, geeignet, einen missionarischen Dienst an unserm deutschem Volke zu erfüllen.

Dr. G. Goebel, Bethel bei Bielefeld

Neugliederung

Nach Schluß der Redaktion veröffentlichen wir noch, einer Aufforderung des Amts für Volkswohlfahrt Reichsleitung nachlommend, die folgende Mitteilung, die das Ergebnis einer am 4. Januar 1935 stattgefundenen Besprechung ist. Es nahmen teil: Herr Dr. Ballarin, Leiter der Rechtsabteilung im Amt für Volkswohlfahrt Reichsleitung, seine Mitarbeiter, Pg. Schink und Pg. Sielaff, Herr Stadtrat a. D. Zengerling, Vorsitzender des Reichsbunds der Friedensblinden, Dr. Gäbler-Knibbe, Vorsitzender des RBV. und W. v. Gersdorff, Geschäftsführer des RBV.

In der Besprechung wurde die Frage des Fortbestehens des Reichsbunds der Friedensblinden eingehend behandelt, der als Dachorganisation seit August 1933 den RBV., den Verein der blinden Akademiker Deutschlands E. V. und den Verein blinder Frauen Deutschlands E. V. zusammenschloß. Auf Bitte des Amts für Volkswohlfahrt Reichsleitung wurde der Reichsbund der Friedensblinden aufgelöst. Der VbAD. und der VbFD. sollen in den RBV. als Reichsvereine eingegliedert werden, wozu nach der neuen Satzung des RBV. die Möglichkeit besteht.

Unsere Toten

in der Zeit vom 15. September bis Dezember 1934

Unsere Mitgliedsvereine haben die nachstehend genannten Verbandsangehörigen durch den Tod verloren:

Schleswig-Holsteinischer Blindenverein e. V.

Wipperling, August, Kiel, im 30. Lebensjahr am 25. September.

Allgemeiner Blindenverein Berlin E. V.

Pinthus, Theodor, Berlin, im 76. Lebensjahr am 25. September.

Bohn, Franz, Berlin, im 74. Lebensjahr am 20. Oktober.

Bardun, Paul, Berlin, im 55. Lebensjahr am 11. November.

Albrecht, Julius, Bln.-Charlottenburg, im 69. Lebensjahr am 9. Dezember.

Blindenverein im Staate Bremen e. V.

Herzog, Hermann, Bremen, im 70. Lebensjahr am 4. Dezember.

Ehre ihrem Andenken!

Inhaltsverzeichnis

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F 6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen D. A. 2170, IV. Vj. 1934. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM.

Anzeigen

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. Berlin, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung,
Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck: Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt

Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—

Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

23. Jahrgang | Februar 1935 | Nr. 2

Bestimmungen

über den Besuch der Erholungs- und Kurheime des Reichsdeutschen Blindenverbands im Jahre 1935

Anmeldung:

Erholungs- und Kurgäste finden in den Heimen Wernigerode, Kniebis und Wertheim während des ganzen Jahres, in den Heimen Bad Oppelsdorf und Timmendorferstrand in der Zeit vom 13. Mai bis 15. September Aufnahme. Anmeldungen sind an das betreffende Heim, nicht an das Verbandshaus zu richten. Gleichzeitige Anmeldung bei zwei Heimen ist nicht gestattet. Die Anschriften der Heime sind die folgenden:

1. Blindenerholungsheim Wernigerode a. H., Amelungsweg 6. Fernsprecher: Wernigerode 2818
2. Blindenkurheim Bad Oppelsdorf bei Zittau i. Sa. Fernsprecher: Reichenau 426
3. Blindenerholungsheim auf dem Kniebis bei Freudenstadt im Schwarzwald. Fernsprecher: Baiersbronn 2391
4. Blindenerholungsheim Ostseebad Timmendorferstrand (Lübecker Bucht). Fernsprecher: Timmendorferstrand 334
5. Blindenerholungsheim Wertheim am Main. Fernsprecher: Wertheim 118.

Die Heime senden jedem sich Meldenden ein Merkblatt nebst Anmeldungsbogen, der gewissenhaft auszufüllen und an das Heim zurückzusenden ist. Der Eingang des beantworteten Anmeldungsbogens wird seitens der Heime durch eine Karte vorläufig bestätigt. Mit dieser Bestätigung ist eine Aufnahmezusage **noch nicht** verbunden! Diese erfolgt erst später unter Berücksichtigung des verfügbaren Raums (s. Bestimmungen im Merkblatt).

Um den regelmäßig in den Monaten Juli und August einsetzenden Andrang zu mindern, empfiehlt es sich im eigenen Interesse, den Besuch in die Vor- oder Nachsaison zu legen.

Pensionspreise:

1. Blinde Gäste
   a) Selbstzahler, die Mitglieder eines Landes- oder Provinzialvereins des BRV., VbAD. oder des Vereins blinder Frauen Deutschlands E. V. oder des Deutschen Blindenbunds für Führhunde E. V. sind . . . . 2.50 RM
   b) Selbstzahler, die keiner der vorgenannten Organisationen angehören . . . . 3.— „
   c) Inhaber von Freistellen von Blindenvereinen oder Blindenfürsorgevereinen . . . . 2.50 „
   d) Von Versicherungsträgern und Wohlfahrtsämtern Verschickte . . . . 3.— „
2. Sehende Begleiter über 14 Jahre . . . . 2.50 „
3. Angehörige von Blinden, Blindenfreunde, Vereinshelfer (Aufnahme erfolgt nur bei verfügbarem Raum) 3.— „
4. Kinder bis zum 6. Jahre . . . . 1.— „
   Kinder vom 6. bis zum 14. Jahre . . . . 1.50 „
5. Führhunde (in allen Heimen zugelassen) . . . . . . 0.30 „

Begleitung:

Als „Begleiter“ für einen Gast gilt jeweils **nur eine** sehende Person. Für andere sehende Freunde eines Blinden, die mit diesem gleichzeitig zureisen, gilt die obige Bestimmung Nr. 3.

Ausquartierung:

Kann ein Gast im Heim selbst nicht mehr untergebracht werden, so kann Ausquartierung stattfinden, für die der Gast die Mehrkosten der Ausquartierung zu tragen hat. Um Ueberfüllung der Speise- und Aufenthaltsräume im Heim zu vermeiden, darf jeder Heimleiter nur eine begrenzte Zahl von Gästen ausquartieren.

Freistellen:

Freistellengesuche sind nur zu richten an den zuständigen Landes- und Provinzialverein, die zuständige Ortsgruppe, einen Blindenfürsorgeverein, Versicherungsträger oder das Wohlfahrtsamt, an die NS. Volkswohlfahrt und an das Hilfswerk „Mutter und Kind“.

Zur Weihe der Hitler-Büste in der Landesblindenanstalt Chemnitz

In der Dezembernummer d. Bl. brachten wir einen Bericht über die 125-Jahrfeier der Landesblindenanstalt zu Chemnitz. Anläßlich dieser Feier wurde eine Hitler-Büste eingeweiht, deren Abbildung wir untenstehend wiedergeben mit dem bei der Weihe stattgefundenen Zwiegespräch zwischen einem blinden Pimpf und einem blinden BdM.-Mädel. Dieses Zwiegespräch wurde vom Leiter der Anstalt, Stadtrat Ritter verfaßt.

Die Schriftleitung

Aufn. A. Naumann

P.: Wir haben Glück, wir sind noch nicht zu spät gekommen, denn wie ich merke, sind noch viele Menschen auf dem Gang.

M.: Doch umsomehr ist uns zu schämen nötig, wir stören hier die Rede, stören den Gesang.

P.: Ich konnte mich nicht von der schönen Harfe trennen, am liebsten hätte ich sie ausprobiert.
M.: Nun mußt ich wegen Dir ganz ungebührlich rennen, so'n Pimpf wie du, weiß nicht was sich für Mädchen ziemt.
P.: Hier war doch gestern noch ein straffes Seil gezogen und streng verboten war's, hierher zu gehn. Es wäre, sagten sie, wenn sie nicht logen, für alle Sehenden ein Wunderwerk zu sehn.
M.: Wir sehen nicht, doch seien wir's zufrieden, wir haben vorhin erst so Herrlichem gelauscht, und ist uns auch zu sehen nicht beschieden, wir hätten dort mit niemandem getauscht.
P.: Das Seil ist weg! Komm, gehn wir auf die Suche. Halt, was ist das? Seit wann sind Stufen hier?
M.: Das ist ein Postament, bedeckt mit weichem Tuche.
P.: Da steht gewiß was drauf, das denk ich mir.
M.: Das ist er!
P.: Wer?
M.: Du mußt es selber lesen.
P.: Hitler! Hier stehts, irr ich mich nicht?
M.: Das ist er! Unser Führer steht hier oben.
P.: Bestimmt ist er's, ich fühle sein Gesicht.
M.: Das ist die Stirn, was birgt die wohl für Sorgen?
P.: Das ist der Mund, der immer wieder rief: Deutschland erwache! Denn es naht der Morgen. Deutschland erwache! Ist dein Schlaf so tief?
M.: Das sind die Augen, können die wohl sehen? Dann sehn sie uns, wir sind ihm ja so nah.
P.: Da sieht er unsere Hitlerjugend mit den Wimpeln stehen.
M.: Er sieht's, die Blinden aus dem ganzen Land sind da.
P.: Das ist er! Ach, wie ich mich heute freue, nun haben wir den Führer immer hier!
M.: Wir gehen jeden Tag zu ihm, denn das verlangt die Treue. Dies Standbild sei uns mehr als eine bloße Zier.
P.: Es präge sich das Bild, das meine Hände fühlen, tief in mein Herz und in mein Sinnen ein!
M.: Du lebst in uns, du, der geliebte Führer, wir wollen deine treueste Gefolgschaft sein!
P.: Du führst dein Volk und du verläßt es nicht!
M.: Du führst auch uns, das glauben wir, durch Nacht zum Licht!

Deutsch ist die Saar!

Noch ist in unseren Herzen der Tag des 13. Januar lebendig, der Tag des beispiellosen Treuebekenntnisses des Saarvolks zu Deutschland, dem Mutterlande. Die Stimme des Blutes hat gesprochen und die Saar ist heimgekehrt zu uns, und mit stolzer Freude blicken wir grüßend hin zu unseren Brüdern und Schwestern, die 15 Jahre lang in unerschütterlicher Geduld und Hoffnung treu geblieben sind. Der Führer Adolf Hitler ruft den Deutschen an der Saar in seiner Ansprache entgegen: „Deutschland dankt Euch hierfür aus Millionen übervoller Herzen! Seid gegrüßt in unserer gemeinsamen teuren Heimat, in unserem einigen Deutschen Reich!"

Zu diesen Getreuen, die zu dem Sieg beigetragen haben, gehören auch die Blinden des Saargebiets, zusammengeschlossen in dem Blindenverein Saargebiet E. V., Sitz Neunkirchen. Der Reichsdeutsche Blindenverband und alle deutschen Blinden grüßen Euch, Ihr Schicksalsgefährten an der Saar und danken Euch für Eure Opfer und Eure Treue. Wir sind stolz und glücklich, Euch nun in unsere Reihen aufnehmen zu können und mit Euch einen deutschen Reichsverband zu bilden.

Als Zeichen der Verbundenheit sandte der Vorstand des Reichsdeutschen Blindenverbands am 15. Januar 1935 folgendes Telegramm an den Blindenverein Saargebiet E. V.:

„Zum glänzenden Ausgang der Abstimmung herzlichen Glückwunsch und Willkommen im neuen Deutschen Reich.

Reichsdeutscher Blindenverband
Dr. Gäbler von Gersdorff"

Der Blindenverein Saargebiet E. V. erwiderte am 17. Januar 1935:

„Mit berechtigtem Stolz und freudiger Hoffnung kehren auch wir Blinde heim in unser geliebtes deutsches Vaterland! Lange Jahre haben wir gerungen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten und schmutzigem Denunziantentum, um endlich am 13. Januar so siegreich aus diesem Kampfe hervorzugehen! Mit ganz besonderer Freude erfüllt es uns aber, daß unsere Verbandsführer mit uns diesen Sieg gefeiert und ihrer deutschen Blinden an der Saar gedacht haben. Wir danken aus vollem Herzen für ihre Glückwünsche und wir geloben, stets mit unseren Verbandsführern am Wohl aller Schicksalsgenossen zu arbeiten.

Deutsch ist die Saar — Deutsch immerdar!

Der Vorstand
gez. K. Meyer J. Frisch"

Durch die Tat wollen die deutschen Blinden ihre Verbundenheit mit den saarländischen Schicksalsgefährten beweisen dadurch, daß im kommenden Sommer einer Anzahl der im Saargebiet wohnenden Blinden Gelegenheit geboten werden soll, ein Erholungsheim des

Reichsdeutschen Blindenverbands als Ehrengäste aufzusuchen. Der Reichsdeutsche Blindenverband E. V. wird zunächst 10 saarländische Schicksalsgefährten als seine Gäste einladen.

Durch Rundschreiben wurden die Landes- und Provinzialvereine des RBV. aufgefordert, sich an der Beschaffung eines Fonds zu beteiligen, um diese Zahl der Ehrengäste weiter erhöhen zu können. Der Vorstand des Blindenvereins in der Provinz Brandenburg E. V. stellte schon vor Abgang des Rundschreibens RM 100.— für diesen Zweck zur Verfügung. Möge dieses schöne Beispiel zur Nachahmung anregen.

Schulungslehrgang

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung betr. Veranstaltung eines Schulungslehrgangs für die Wohlfahrtspflege in Nr. 1 1935 d. Bl. ist mitzuteilen, daß der Lehrgang nunmehr am Mittwoch, dem 24. und Donnerstag, dem 25. April in Wernigerode stattfinden soll. Die Eröffnungsversammlung wird bereits am Dienstag, dem 23., abgehalten; es besteht die Möglichkeit, den Lehrgang noch auf Freitag, den 26., auszudehnen. Der Preis für die Unterbringung der Teilnehmer (Wohnung und Verpflegung) beträgt RM 3.— je Tag. Die an den Zureise- und Abreisetagen eingenommenen Mahlzeiten werden gesondert berechnet. Für die Vorträge sind bereits einige Redner gewonnen worden, die in ihrem Fach an führender Stelle stehen. So hat sich Pg. Dr. med. W. Groß, Berlin, Leiter des Rassepolitischen Amts der NSDAP., zur Verfügung gestellt. Eingehend wird das Thema „Wesen, Aufgaben und Ziel nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege" von anderer Seite behandelt werden. Der Lehrgang soll nur die Aufmerksamkeit der Teilnehmer auf die Hauptgedanken richten, um nicht durch Zersplitterung den Erfolg abzuschwächen.

Am Sonnabend, dem 27., soll gleichfalls in Wernigerode die Mitgliederversammlung 1935 des RBV. stattfinden.

Die Gäste der Kur- und Erholungsheime des RBV. im Jahre 1934 in Zahlen

Die Gepflogenheit, diese Statistik am Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen, konnte leider diesmal nicht eingehalten werden, da eine Fülle vordringlichen Materials zur Veröffentlichung vorlag. Die Durchsicht der 1051 Anmeldebogen aus den 5 Heimen nahm geraume Zeit in Anspruch, da ja jeder Bogen 20 Fragen enthält. Der so gewonnene Einblick in einzelne Zweige des Blindenwesens läßt manchen interessanten Schluß zu.

Als besonders erfreulich sei zunächst festgestellt, daß die Gesamtzahl der Gäste in den Heimen im Jahre 1934 1051 betrug und somit um 53 höher war als im Jahre 1933. Hervorzuheben ist ferner, daß sich unter den Gästen auch eine größere Anzahl von Mitgliedern des VbAD. befand, was beweist, daß der gute Ruf der Heime allenthalben im Reich sich weiter ausbreitet. Es wird in Zukunft eine der wichtigsten Aufgaben aller Stellen sein, die in der Blindenwohlfahrtspflege tätig sind, für die Erhaltung dieser, der Gesundheitsfürsorge dienenden Heime einzutreten. Warum es nicht nur zweckmäßig sondern vielmehr notwendig ist, den erblindeten Volksgenossen „besondere Kur- und Erholungsheime" zu bieten, ist in der kleinen im Verlag des RBV. erschienenen Schrift „Die Erholungsfürsorge für die deutschen Blinden" ausführlich dargestellt. Das dort vor Jahren Gesagte hat heute noch die gleiche Geltung.

Aus der Statistik der Heime des Jahres 1934 seien die folgenden wichtigeren Zahlen entnommen. Unter den 1051 Gästen waren 736 blind (M. 385, Fr. 351), 315 sehend (Familienangehörige, Begleiter). Die Belegung der Heime hat etwa im gleichen Verhältnis zugenommen. Des größten Zuspruchs erfreute sich wie auch im Vorjahr das schöne Heim Wernigerode. Von den blinden Gästen waren Selbstzahler 318, Inhaber von Freistellen 344, verschickt von Versicherungsträgern, NSV., Wohlfahrtsämtern 73. (Die letzte Zahl könnte noch erheblich gesteigert werden.) Die Zusammensetzung der Gäste nach Berufsgruppen zeigt auch ein sehr erfreuliches Verhältnis, das der berufsmäßigen Gliederung der Blindenschaft durchaus entspricht.

Neuerungen der Abteilung Verlag des RBV.

1. Zu der Punktdruckausgabe des Verbandsorgans „Die Blindenwelt" wird erstmalig in der nächsten Ausgabe eine Beilage, betitelt

Der Blinde im Dritten Reich

Blätter zur Pflege nationalsozialistischer Weltanschauung

herausgegeben, die der Verbreitung des Gedankenguts der nationalsozialistischen Weltanschauung dienen soll. Die Schriftleitung dieser Beilage, die zunächst zweimonatlich erscheinen wird, hat Pg. Stadtrat H. Keßler, Ludwigshafen, Mitglied des Führerrats des RBV., freundlicherweise übernommen. Der Umfang der Beilage beträgt 12 Seiten; sie kann auch gesondert bezogen werden zum Jahrespreise von 1.— RM einschließlich Porto. Den Beziehern unseres Verbandsorgans, der Blindenwelt, wird die Beilage kostenlos geliefert.

2. In der Schriftleitung der vom RBV. herausgegebenen Vierteljahreszeitschrift „Der blinde Klavierstimmer" ist eine Aenderung eingetreten. Herr Otto Vierling, Dresden, der 10 Jahre hindurch

als Schriftleiter dieser Zeitschrift mit Umsicht und Fleiß tätig war, und in dessen Hand gleichzeitig die Betreuung der Fachgruppe der Klavierstimmer im RBV. lag, sah sich zu unserem aufrichtigen Bedauern gezwungen, sich von beiden Aufgabenkreisen zurückzuziehen, um sich aus gesundheitlichen Gründen etwas entlasten zu können. Vorstand und Mitglieder des RBV. sagen Herrn Vierling herzlichen Dank für seine treue unermüdliche Mitarbeit!

Als Nachfolger für beide Aufgabenkreise habe ich den Klavierstimmer Herrn A. Heine, Hamburg 39, Bussestr. 47, berufen. Herr Heine hat ein schweres Amt übernommen, das zu seiner Durchführung viel Kraft und Umsicht erfordert, wozu ihm im Interesse der als Klavierstimmer tätigen Schicksalsgefährten bester Erfolg beschieden sein möge. Dr. Gäbler-Knibbe.

Deutsche Kultur ins Ausland

Um auch den deutschredenden Blinden jenseits der Grenzen und in Uebersee unsere Volks- und Schicksalsverbundenheit zu bekunden, ist es unsere Pflicht, das Auslandsdeutschtum materiell und ideell zu unterstützen, um diese für unser Volkstum so wertvollen Kräfte zu erhalten. Der neue Staat erkennt die hohe wirtschaftliche und politische Bedeutung des Auslandsdeutschtums nicht nur an, sondern wünscht dessen Förderung in weitestem Maße.

Unser Vorstandsmitglied Pg. E. Knoepke, Berlin-Tempelhof, Moltkestr. 8 (Tel. G 5 Südring 8303), unterbreitete daher dem Vorstand und Führerrat des RBV. in der Sitzung vom 17. Dezember 1934 folgende Anregung:

Zahlreiche Schicksalsgefährten in außerdeutschen, insbesondere in fremdsprachlichen Ländern, äußern immer wieder den Wunsch, in den Besitz deutscher Zeitschriften in Punktdruck zu kommen. In den meisten Fällen ist es unseren ausländischen Schicksalsgefährten nicht möglich, den Bezugspreis zu zahlen. Pg. Knoepke will daher eine kostenlose Vermittlung von Punktdruckzeitschriften aller Art in das Ausland organisieren. Er bittet daher die deutschen Bezieher von Punktdruckzeitschriften, die die ausgelesenen Exemplare kostenlos und laufend abgeben wollen, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Gleichzeitig bittet er alle, die diesen Aufruf lesen, ihm Adressen von im Auslande wohnenden deutschsprechenden Blinden bekannt zu geben, die an der kostenlosen Lieferung unserer Zeitschriften Interesse haben.

Wir hoffen, daß dieser Aufruf Widerhall findet und mit einer wirksamen Unterstützung gerechnet werden kann. Denn auch auf diesem Wege können deutsches Geistesleben und der hohe Ruf deutscher Kultur und Berufsarbeit in das Ausland getragen werden. Vorstand und Führerrat des RBV. unterstützen diesen Plan auf das Wärmste.

Freibeträge und Steuerbefreiung bei der Vermögenssteuer

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Eine besondere Regelung für Blinde hinsichtlich der Beträge, die vermögenssteuerfrei sind, trifft das Vermögenssteuergesetz (VStG.) vom 16. 10. 34 (RGBl. I Nr. 119, S. 1052 f.) nicht. Allein die in § 5 des Gesetzes getroffenen Bestimmungen über die Freibeträge sind auch für viele unserer Schicksalsgefährten von Bedeutung, so daß hier auf sie eingegangen werden soll.

Für den Steuerpflichtigen bleiben 10000 RM steuerfrei und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen diese Grenze übersteigt oder nicht. Beträgt es z. B. 30000 RM, so sind nur 20000 RM zu versteuern und zwar beträgt der Satz 5 vom Tausend des steuerpflichtigen Vermögens, im angegebenen Beispiel würde sie also 100 RM betragen.

Ist der Steuerpflichtige verheiratet, so bleiben 20000 RM steuerfrei, wenn die Ehegatten nicht dauernd von einander getrennt leben. Das steuerpflichtige Vermögen würde sich in dem eben zu Grunde gelegten Beispiel nur auf 10000 RM belaufen.

Wenn der Steuerpflichtige noch ein Kind hat, so sind auch die restlichen 10000 RM vermögenssteuerfrei, sofern das Kind minderjährig ist und im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt. Kinder im Sinne des Gesetzes sind auch die Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, sowie alle Abkömmlinge, also Enkel und Urenkel des Steuerpflichtigen. Für volljährige Kinder kann der gleiche Freibetrag erzielt werden, sofern sie auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und nicht über 25 Jahre alt sind und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, etwa an einem anderen Orte ausgebildet werden.

Setzen wir nun den Fall, ein über 60 Jahre alter Blinder habe Frau und zwei Kinder und ein Vermögen von 50000 RM. Dann kommen zu den genannten Freibeträgen (also 10000 RM für sich, 10000 RM für die Ehefrau und je 10000 RM für jedes Kind) noch weitere 10000 RM hinzu, wenn das letzte Jahreseinkommen nicht mehr als 3000 RM betrug, gleichgültig, ob es aus Besitz oder Arbeit erlangt ist. In unserem Beispiel wäre der Steuerpflichtige vermögenssteuerfrei. Das Gleiche trifft, was bei blinden Steuerpflichtigen häufiger vorkommen mag, zu, wenn er noch nicht 60 Jahre alt ist, aber voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist.

Von großer Bedeutung ist auch der Fall, daß der Lebensunterhalt zusammen veranlagter Ehegatten überwiegend durch Einkünfte der Ehefrau bestritten wird. Dann erlangt der Steuerpflichtige

den eben genannten weiteren Freibetrag von 10000 RM, wenn nicht er, sondern seine Frau jenes Alter erreicht hat oder für die dargetane Zeit erwerbsunfähig ist. Hat somit die Ehefrau 20000 RM verdient und der blinde Ehemann 800 RM etwa und ist die Ehefrau für 3 Jahre erwerbsunfähig, so bleibt bei 30000 RM Vermögen das volle Vermögen steuerfrei.

Für die große Mehrzahl der Blindenvereine und Blindenanstalten ist die Bestimmung des § 3 Ziffer 6 VStG. entscheidend, derzufolge Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen von der Vermögensteuer überhaupt befreit sind, wenn sie nach ihrer Verfassung (Satzung, Stiftungsgeschäft) und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsgebarung ausschließlich mildtätigen Zwecken dienen. (Ueber den Begriff der Mildtätigkeit siehe meinen Artikel auf S. 342 in Heft 12 der Blindenwelt 1934.)

Die Besetzung von Arbeitsplätzen durch Blinde

Von Dr. jur. B. Gërl, Berlin

I.

Das Arbeitsordnungsgesetz und die Zahl der Arbeitsplätze

Nach dem Schwerbeschädigtengesetz in der Fassung vom 12. 1. 1923 (RGBl. I S. 57) sind zwei Gruppen von Blinden zu unterscheiden, die auf Grund dieses Gesetzes mit Arbeitsplätzen bedacht werden sollen. Der Gesetzgeber hat sich der Blinden besonders angenommen, weil sie erfahrungsgemäß besondere Schwierigkeiten bei der Einstellung in Betriebe und Verwaltungen haben. Neben dem allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweis dient die Sonderarbeitsvermittlung dazu, ihnen einen Arbeitsplatz zu verschaffen. In vielen Städten sind deshalb besondere Blindenwerkstätten errichtet worden, die zum Teil den Städten selbst gehören. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Arbeitsleistung der Blinden denen der Sehenden in Güte und Menge annähernd gleichsteht. Voraussetzung für die in Betracht kommenden Berufe ist, daß der Blinde die zu seiner Ausübung erforderliche Eignung besitzt, gesund, kräftig und willensstark ist.

Zur ersten Gruppe gehören die Blinden, die als Schwerbeschädigte im Sinne des § 3 des gen. Gesetzes anzusehen sind. Sie müssen durch eine Dienstbeschädigung oder einen Unfall oder durch beide Ereignisse erwerbsbeschränkt sein, infolgedessen einen Anspruch auf Pension oder Rente haben und zwar auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder vorangegangener Militärgesetze, oder auf Grund von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, ferner auf Grund reichsgesetzlicher Unfallversicherung, des

Unfallfürsorgegesetzes oder landesrechtlicher Vorschriften; neuerdings auch auf Grund des Gesetzes der Versorgung nationaler Kämpfer. Es handelt sich also im wesentlichen um Kriegsblinde, um Personen, die im Kampfe um die nationale Erhebung und um Personen, die in einem Betriebe durch Unfall erblindet sind.

Die zweite Gruppe umfaßt Blinde, bei denen jene Voraussetzungen nicht zutreffen, die aber ohne Hilfe außerstande sind, sich einen geeigneten Arbeitsplatz zu verschaffen oder sich zu erhalten, jedoch erfolgt ihre Gleichstellung durch die Hauptfürsorge mit den Schwerbeschädigten nur, wenn durch die Einstellung dieser Blinden die Unterbringung der Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird. Sie erhalten also Arbeitsplätze nur, sofern solche nach Berücksichtigung der Schwerbeschädigten noch vorhanden sind (§ 8).

Die Vermittlung der Besetzung der Arbeitsplätze geschieht durch die Hauptfürsorgestellen. Je nach der Größe des Unternehmens oder der Behörde ist auf 20 bis 50 Arbeitnehmer, Angestellte und Beamte mindestens ein Schwerbeschädigter oder diesen Gleichgestellter einzustellen (§ 2 der Ausführungsverordnung vom 13. 2. 1924, RGBl. I S. 73). Durch Beschluß der Hauptfürsorgestelle kann gegen den Willen des Betriebsführers die Zwangseinstellung erfolgen. Mit der Zuweisung gilt der Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Kündigungen sind nur mit Zustimmung der HFSt. wirksam, ausgenommen sind aber fristlose Kündigungen aus Anlaß eines gesetzlichen Grundes, z. B. aus wichtigem Grunde nach § 626 BGB., insbesondere also dann, wenn der Blinde sich im Betriebe so verhalten hat, daß dem Betriebsführer die weitere Beschäftigung desselben nicht mehr zuzumuten ist.

Die Zahl der Arbeitsplätze berechnete sich bisher nach §§ 11 und 12 des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl. S. 149). Für diese Berechnung schieden die Arbeitsplätze aus, die von nicht dem Betriebsrätegesetz unterworfenen Personen besetzt waren. Dazu gehörten insbesondere die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner der Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betriebe oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmer berechtigt waren oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt war.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. 1. 1934 (RGBl. I S. 45) hat das Betriebsrätegesetz außer Kraft gesetzt. Damit wurde zweifelhaft, ob für die Berechnung der Zahl der Arbeitsplätze weiterhin die Vorschriften der §§ 11 und 12 zu Grunde zu legen sind oder ob die Arbeitsplätze der bisher nach dem SchwBG. nicht geschützten Personen nunmehr in die Gesamtzahl, die sich damit vergrößern würde, einzuberechnen sind. Diese Streitfrage ist durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers dahin ent-

schieden worden, daß es bei dem bisherigen Zustande verbleibe. Die erwähnten Vorschriften des BRG. werden damit Bestandteile des SchwBG. Jene Plätze werden auch weiterhin nicht in die Gesamtzahl einbezogen, jene Personen haben nicht den Einstellungs- und Kündigungsschutz des SchwBG.

II.

Einfluß der Anordnung vom 28. 8. 34 auf die Stellung der Blinden nach dem Schwerbeschädigtengesetz

Auch durch die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. 8. 34 (RGBl. I S. 786) werden die Pflichten der Betriebe und Behörden nach dem SchwBG. nicht berührt. Nach jener Verordnung ist der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung allein ermächtigt, die Verteilung von Arbeitskräften, insbesondere ihren Austausch zu regeln.

Der Präsident hat am 28. 8. 34 eine Anordnung getroffen, die den Ersatz junger durch ältere Arbeitskräfte zum Gegenstand hat. Blinde unter 25 Jahre, die einen Arbeitsplatz innehaben, bleiben aber bei der Freimachung von Arbeitsplätzen außer Betracht, ja sie können auch weiterhin ohne Zustimmung des Arbeitsamtes durch die HFSt. in einem Betriebe einen Arbeitsplatz erhalten. Sie genießen also auch ferner den Einstellungs- und Kündigungsschutz des SchwBG. Immerhin wird die Zahl solcher jungen Blinden gering sein.

Das Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Wenn einzelnen Personen durch politische Vorgänge der nationalsozialistischen Erhebung besondere Nachteile zugefügt worden sind, sollen diese Nachteile zu Lasten der Allgemeinheit ausgeglichen werden, soweit dieser Ausgleich nach gesundem Volksempfinden zur Beseitigung unbilliger Härten erforderlich ist.

Diesen Vorspruch schickt die Reichsregierung ihrem Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. 12. 1934 voraus. Ausgleichbare Ansprüche sind nach § 1 aber nur gegeben, wenn bereits ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch gegen eine Person besteht, und zwar aus einer Handlung, die mit der nationalsozialistischen Erhebung und Staatserneuerung zusammenhängt und wenn dieser Anspruch in einem Gerichtsverfahren geltend gemacht wird. Ein Volksgenosse hat z. B. durch Fahrlässigkeit eines SA.-Mannes bei der nationalen Erhebung einen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden erlitten, der ihn vielleicht auch auf einige Zeit

erwerbsunfähig machte, und nun klagt der Geschädigte gegen den SA-Mann auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens aus unerlaubter Handlung nach bürgerlichem Rechte, dann kann der Richter das Verfahren aussetzen oder die Zwangsvollstreckung gegen den SA-Mann einstweilen einstellen und dies der zuständigen Verwaltungsbehörde mitteilen. Der Reichsminister kann, wenn er der Weiterbehandlung des Anspruchs widerspricht, dann nach billigem Ermessen entscheiden, ob und welche Anordnungen zum Zwecke des Ausgleichs zu treffen sind.

Der Sinn des Gesetzes ist, wie sich aus Anfragen an mich ergibt, mißverstanden worden. Es handelt sich nicht um einen Ausgleich persönlicher oder wirtschaftlicher Schäden, die irgendwelchen Gruppen von Volksgenossen durch die nationalsozialistische Umwälzung entstanden sind. Wenn z. B. blinde Künstler durch das Sammelverbot besonders betroffen worden sind oder blinde Musiklehrer durch den Beitritt der Jungen zur Hitlerjugend und der Mädchen zum BDM. nur noch die Hälfte ihrer früheren Schülerzahl haben, so gibt dieses Gesetz keineswegs irgendeine Möglichkeit, sich an den Staat zu halten, um den Einkommensausfall von ihm zu erlangen. Das ergibt sich schon aus der Benennung des Gesetzes, das nur vom Ausgleich „bürgerlich-rechtlicher" Ansprüche spricht und nicht irgendwelche neuen öffentlich-rechtlichen Wege zur Beseitigung wirtschaftlicher Nöte neben den bisherigen Möglichkeiten schaffen will.

Steuerfreiheit für Erbschaften und Schenkungen

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

a) Allgemeines

Die Steuerreform des vergangenen Jahres hat die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht neu geschaffen, sondern durch das Gesetz zur Aenderung des Erbschaftssteuergesetzes vom 16. 10. 34 (RGBl. I Nr. 119, S. 1056 f.) nur das alte Gesetz in einigen wichtigen Punkten abgeändert.

Der Erbschaftssteuer unterliegen wie bisher Vermögenszugänge, die auf Erbschaften, Schenkungen oder Zweckzuwendungen beruhen (§ 1). Steuerpflichtiger bleibt fernerhin beim Erwerb von Todeswegen der Erwerber, bei Schenkungen unter Lebenden der Beschenkte und neben ihm auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung — d. i. eine Zuwendung mit einer Auflage zu Gunsten eines bestimmten, z. B. eines gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes — der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte (§ 15).

Bestehen geblieben ist vor allem die für Blindenvereine so wichtige Bestimmung, daß Zuwendungen der genannten Art an mildtätige Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten von der

Erbschafts- oder Schenkungssteuer befreit sind (§ 19). Dabei sei hervorgehoben, daß Schenkungsurkunden auf Grund des Preußischen Stempelsteuergesetzes nicht der Stempelsteuer unterworfen sind. Erhält also eine Blindenorganisation einen Betrag vnn 5000 RM geschenkt, so unterliegt diese Zuwendung sowohl als auch die darüber aufgesetzte Urkunde nicht der Steuerpflicht. Das Aenderungsgesetz trifft ferner die Bestimmung, daß die Steuerbefreiung auch für Beiträge gilt an die NSDAP. und an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen.

b) Die Steuerklassen

Von großer Bedeutung für den Erwerb von Todeswegen ist die Neueinteilung der fünf Steuerklassen. Zur Steuerklasse I gehören nach Art. I des Aenderungsgesetzes der Ehegatte und die Kinder des Erblassers. Als Kinder werden angesehen die ehelichen, die adoptierten, die den ehelichen gleichgestellt sind und die Stiefkinder, die unehelichen Kinder, wenn sie von der Mutter erben, oder beim Erwerbe vom Erzeuger, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat. Erbt also der Ehegatte allein, weil Kinder und sonstige Erbberechtigte nicht vorhanden sind — oder erben nur die Kinder — weil die Mutter oder der Vater bereits gestorben sind — so sind diese Personen steuerfrei, soweit der Wert des Erwerbes 30 000 RM nicht übersteigt. Die Abkömmlinge der Kinder — Abkömmlinge der adoptierten Kinder aber nur, wenn sich die Adoption auf sie erstreckt — also Enkel und Urenkel des Erblassers, gehören zur zweiten Steuerklasse und sind in Höhe eines Erbschaftserwerbes bis zu 10 000 RM frei. Beträgt der Wert der Erbschaft z. B. 20 000 RM, so haben sie nur 10 000 RM zu versteuern. Vorausgesetzt ist dabei wieder, daß nur die Enkel, Urenkel oder weitere Abkömmlinge erben.

Noch vorteilhafter ist die Rechtslage, wenn neben den Ehegatten Kinder oder Abkömmlinge vorhanden sind; denn nach § 17 a des Aenderungsgesetzes ist der ganze Erwerb des Ehegatten des Erblassers erbschaftssteuerfrei, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser leben oder Personen, die die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zu beiden hatten, oder Abkömmlinge von diesen Personen oder Abkömmlinge gemeinsam Adoptierter vorhanden sind. Dieser Vorteil für den überlebenden Ehegatten gilt auch für Kinder und Abkömmlinge, die im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bereits erzeugt sind und später lebend geboren werden oder die im Kriege gefallen oder infolge von Kriegsverwundungen oder Kriegsdienstbeschädigungen oder im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken verstorben sind.

Der Sinn dieser Bestimmungen sei an einigen Beispielen erläutert:

1. Der Ehemann stirbt und hinterläßt seiner Ehefrau 50 000 RM Vermögen. Sonstige erbberechtigte Verwandte sind nicht vorhanden. Dann sind nur 20 000 RM zu versteuern.

2. Der Witwer und Vater stirbt und hinterläßt drei Kinder. Wiederum sind weitere erbberechtigte Angehörige nicht da. Der Wert des ererbten Vermögens ist 50 000 RM; dann haben die Kinder wieder nur 20 000 RM zu versteuern.

3. Nun aber ist die Witwe des Erblassers durch sog. Berliner Testament zur Erbin eingesetzt worden; es sind drei Kinder vorhanden. Die Erbin braucht, selbst bei einem Vermögen von 100 000 RM und mehr, überhaupt keine Erbschaftssteuer zu bezahlen. Das gleiche ist sogar der Fall, wenn der einzige Sohn auf dem Felde der Ehre gefallen oder als SA-Mann für die nationalsozialistische Bewegung gestorben ist.

4. Die Witwe ist beim Erbfall (Tod des Ehemannes) noch nicht Mutter. Das Kind wird erst sechs Monate nach dem Tode des Vaters geboren. Wiederum ist die Witwe von der Steuerzahlung befreit, sofern sie Alleinerbin ist.

5. Ist sie Miterbin mit ihren Kindern, so bleibt wenigstens ihr Anteil völlig steuerfrei, während der der Kinder versteuert wird. Beträgt das ererbte Vermögen 80 000 RM und tritt gesetzliche Erbfolge ein, weil eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden ist, so erbt die Mutter neben drei Kindern ¼ des Nachlasses, die Kinder drei Vierteile, also jeder Erbe 20 000 RM. In diesem Fall braucht die Mutter den auf sie entfallenden Anteil von 20 000 RM nicht zu versteuern. Die drei Kinder sind von dem auf sie entfallenden Rest von 60 000 RM in Höhe von 30 000 RM steuerfrei.

Die Eltern und sonstigen Voreltern des Erblassers, seine Stiefeltern und Geschwister gehören zur III. Steuerklasse, Schwiegereltern und -kinder, Neffen, Nichten befinden sich in der IV. Steuerklasse; sie sind regelmäßig nur bei einem Erwerbe im Werte bis zu 20 000 RM steuerfrei. Sämtliche übrigen Erben zählen zur V. Steuerklasse (z. B. Onkel, Tanten, Basen und Vettern) und haben nur Steuerfreiheit bis zu 500 RM. Außerdem trifft die Angehörigen der dritten bis fünften Steuerklasse noch der Nachteil, daß bei übersteigender Freigrenze des Erbschaftserwerbes regelmäßig der ganze Erwerb zu versteuern ist. Erben also Eltern des Verstorbenen 30 000 RM, so müssen sie nicht etwa bloß 10 000 RM (30 000 weniger 20 000 RM) versteuern, sondern die vollen 30 000 RM.

c) Sonstige Befreiungen

Personen, die zur Steuerklasse I oder II gehören, sind von der Steuer auch hinsichtlich des Hausrates, einschließlich der Wäsche und Kleidungsstücke, befreit. Gehören sie der Klasse III und IV an, so tritt die Befreiung nur bis zum Werte von 5000 RM ein.

Eine weitere Steuerbefreiung betrifft die Erbschaft von beweglichen Sachen, sofern es sich nicht um Zahlungsmittel (z. B. Reichs-

banknoten), Edelmetalle, Edelsteine, Perlen und solche zum land-, forstwirtschaftlichen oder zum Grund- und Betriebsvermögen gehörige bewegliche Gegenstände handelt, doch darf der Wert 5000 RM bei Personen der Gruppen I und II und 2000 RM bei Personen der Gruppen III und IV nicht übersteigen.

Schließlich sind noch Kunstgegenstände und Sammlungen, die nicht zu dem Betriebsvermögen gehören, steuerfrei, aber nur beim Erwerbe durch Personen der Klassen I bis III. Sind diese Gegenstände z. B. Bilder, von deutschen Künstlern geschaffen, die noch leben oder innerhalb der letzten 15 Jahre verstorben sind, so ist die Höhe des Wertes gleichgültig. Wenn also Eltern Gemälde selbst im Wert von 50000 RM erben, die von den genannten Künstlern hergestellt sind, so haben sie dafür keine Steuern zu zahlen, können somit 50000 RM vom sonstigen Nachlaßvermögen bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz lassen. In allen sonstigen Fällen darf der Wert 30000 RM nicht übersteigen.

Vergünstigungen auf Verkehrsmitteln

Bekanntlich werden im Gau Sachsen ein Blinder und sein Begleiter auf Grund eines von der Kraftverkehr Freistaat Sachsen Aktiengesellschaft ausgestellten Ausweises zum halben Fahrpreis befördert. Diese Vergünstigung wird nicht nur den Blinden gewährt, die ihren Wohnsitz im Gau Sachsen haben, sondern jedem Blinden deutscher Staatsangehörigkeit steht das Recht zu, von dieser Gebrauch zu machen. Bedingung ist jedoch vorläufig noch, daß der außerhalb Sachsens wohnende Blinde vor einer Reise, die ihn durch Sachsen führt, bei der Kraftverkehr Freistaat Sachsen Aktiengesellschaft, Dresden, einen Ausweis zur Beförderung zum halben Fahrpreis beantragt. Dabei ist die Vorlage einer Bescheinigung über tatsächliche Blindheit bezw. über seine Zugehörigkeit zu einem anerkannten Blindenverein notwendig. Die Ausstellung und Aushändigung geschieht unentgeltlich. Der Ausweis gilt für das laufende Kalenderjahr und kann alljährlich ohne weiteres erneuert werden.

Ferner gewähren die im Atlantik-Dienst zusammengeschlossenen Schiffahrtslinien für bestimmte Strecken ermäßigte Fahrpreise für Blinde. Nähere Auskunft darüber erteilt die Geschäftsstelle des RBV.

Vom Barbier zum Begründer der Augenheilkunde

Zum 400. Geburtstag des Hofarztes Georg Bartisch im Jahre 1935

Von Hermann Klamfoth, Berlin

Es waren unruhige Zeiten, als dem zünftigen Barbier und Chirurgen Bartisch in Osnabrück im Jahre 1535 — der Tag ist

nicht bekannt — ein Söhnlein geboren wurde, das den Namen Georg erhielt.

Wie es beim ehrsamen Handwerk Brauch und Sitte war, sollte der Sohn dereinst auch das Gewerbe des Vaters erlernen und ein tüchtiger Bader und Chirurgus werden. Der Vater weihte den Sohn schon früh in die zünftige Kunst ein, und wie aus dem Barbier Händel (des großen Komponisten Vater) ein „Fürstlich Sächsischer und Kurfürstlich Brandenburgischer Leibchirurgus" wurde, so brachte es der Barbier und Wundarzt Georg Bartisch zum berühmten Kursächsischen Hof-Ocultisten (Augenarzt), in Dresden, der als Begründer der deutschen Augenheilkunde betrachtet wird.

Damals, als es wohl gelehrte Leibärzte für die Fürsten gab, die sich jedoch auch noch zum Teil aus dem zünftigen Stand der Chirurgen („Chirurgie" heißt wörtlich „Handwerk") rekrutierten, mußte sich das Volk mit den Barbier-Wundärzten oder gar mit den fahrenden „Heilkundigen" auf den Jahrmärkten begnügen, war doch z. B. im Jahre 1456 in Wien nur ein einziger Doktor der Chirurgie als „Schneidarzt" graduiert worden!

Die Wundarzneikunst wurde daher ganz handwerksmäßig betrieben, und zwar sogar von Schmieden, Schneidern und sonstigen Handwerkern, die es wohl in den Feldlagern erlernt hatten, wo sie neben den beschädigten Waffen, Rüstungen und Kleidern auch die verletzten Landsknechte zusammenflickten, so gut es eben gehen wollte. Die chirurgische Marktschreierei hatte natürlich üble Folgen, weshalb man die Kunst der „kleinen Chirurgie" zünftig machte. Das Recht, eine chirurgische Praxis auszuüben, wurde den Zivilwundärzten meistens nur dann erteilt, wenn sie im Besitze der „Barbierstubengerechtigkeit", d. h. also, wenn sie Meister des „Barbier- und Wundarzthandwerks" waren. Den Barbieren wurde deshalb in späteren Jahrhunderten wegen der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen eine besonders lange Wanderzeit (4—7 Jahre!) vorgeschrieben. So kam Schillers Vater von Bittenfeld, das er als Barbiergeselle verließ, nach mancherlei Schicksalen nach Marbach, wo er das Meisterrecht als Barbier und Wundarzt erhielt, und so kam auch Georg Bartisch von Osnabrück nach Dresden, wo er zum Hofchirurgen aufrückte. Für die Meisterprüfung, die meist von Stadtärzten oder vor einem Ober-Collegio-Medico vorgenommen wurde, mußte festgestellt werden, ob der Zunftkandidat „Erfahrung habe von geschlagenen, gestochenen, gehauenen und gefallenen Wunden" usw.

Während sich in Süddeutschland allmählich eine Aerzteschaft ausbreitete (die Aerzte mußten in Salerno, Bologna, Padua oder Neapel studiert haben), gab es im Norden fast nur Leibärzte; auch Mönche befaßten sich mit der Medizin, doch durften sie im allgemeinen bei der Wundbehandlung „kein Blut fließen lassen". So gingen die Wundärzte fast ganz aus dem Stand der Barbiere hervor.

Zu einem der hervorragendsten Augenärzte arbeitete sich unser Hofoculist Georg Bartisch empor, der im Jahre 1583 als 48jähriger

seine Berufserfahrungen, die er in drei Jahrzehnten gesammelt hatte, in einem großen pädagogischen Werk niederlegte, das nach der damaligen Sitte den Titel trug:

„Ophtalmologeia, d. i. Augendienst.
Neuer und wohlbegründeter Bericht von Ursachen und Erkenntnis der Gebrechen, Schäden und Mängel der Augen und des Gesichtes, wie man solchen anfanglich mit gebührlichen Mitteln begegnen, vorkommen und wehren. Auch wie man solche Gebresten künstlich durch Artznei und Handgrieffe curieren, wirken und vertreiben soll."

Diese erste deutsche Augenheilkunde war in der Tat ein grundlegendes Werk, das das gesamte Wissen des 16. Jahrhunderts umfaßte. Bartisch beschrieb gründlich die Anatomie des Auges, bot eine ausführliche Diätetik (Beschreibung der Wirkungsweise) des Auges, lieferte eine vollständige Abhandlung der Augenkrankheiten und gab in seinem berühmten Buch außerdem eine erschöpfende Arzneimittellehre. Darüber hinaus enthielt das Werk eingehende Vorschriften für die Ausbildung der Augenärzte, wovon die damaligen akademischen Lehrmethoden ausgingen, weil Georg Bartisch ein ebenso erfahrener wie einsichtsvoller Arzt und Lehrer war. Die Geschichtsschreiber der ärztlichen Kunst betonen, daß dieser große Augenarzt die Operationen an Augenleidenden mit großer Gewissenhaftigkeit durchgeführt habe.

Vor allen Dingen aber galt es, den Kurpfuschern, den „Augenverderbern" und „Augenmördern" ihr elendes Gewerbe zu legen. Seine Schilderung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Heilkunde sind eine Quelle von Tatsachenmaterial über das Treiben der Schönredner und Betrüger, die sich auf den Jahrmärkten als „Aerzte oder Heilkundige" ausgaben.

Aus dem Stande der Barbiere und Wundärzte, die ihren Beruf ernst nahmen, sind große Gelehrte hervorgegangen, ja sie begründeten zum Teil die ärztliche Wissenschaft, wie wir es bei Georg Bartisch gesehen haben. Daß Bartisch Augenoperationen nur bei günstigen Himmelszeichen vorgenommen hat und zwar im Zeichen der Waage, des Schützen und des Wassermanns, niemals aber bei Mondwechsel, das ist eine Zeiterscheinung, von der auch die größten Aerzte des Mittelalters nicht frei waren. Selbst Gelehrte wie Paracelsus und Agricola bedienten sich noch der fürchterlichsten Geheimmittel, gegen die bekanntlich erst Andreas Libau († 1616) aus Halle energisch Front machte.

Georg Bartisch starb 1607 als hochangesehener und berühmter Mann im Alter von 72 Jahren. Sein Sohn und Schüler Tobias setzte die Praxis des Vaters fort, wir wissen nicht, mit welchem Erfolg; bekannt ist nur, daß er sich bei der Dresdner Zunft der Barbiere und Wundärzte um die Erteilung der Kundschaft seines Vaters beworben hat.

(Aus „Deutsches Handwerk", Amtliches Organ des Reichsstandes des deutschen Handwerks, 4. Jahrgang, Nr. 1, Januar 1935)

Das Sächsische Taubstummenheim in Zwickau, Sa.

Es gibt in unserem Sachsenlande viele Werke christlicher Nächstenliebe. Heute soll im Nachstehenden nun einmal des ersten und bisher einzigen Taubstummenheims gedacht werden, welches auch Taubstumm b l i n d e in seiner Pflege hat.

Es ist ein stattlicher dreistöckiger Bau, umgeben von grünen Bäumen, Feldern und Fluren, nicht allzuweit entfernt von Zwickaus herrlichem Stadtwald.

21 Jahre hindurch hat sich in diesem Heim der Spruch erfüllt, welcher bei der Grundsteinlegung am 30. Juni 1912 gesprochen wurde:

„Der taube, stumme Stein hier in der Erden
Der mag zu aller Zeit zur größten Wohltat werden."

Am 29. Juni 1913 fand die Weihefeier des Hauses statt, aus dem so viel äußerer und innerer Segen für seine Schützlinge hervorgegangen ist.

Das Heim ist zu einem großen Teil Lebensarbeit des weithin bekannten taubstummen Seelsorgers Pfarrer Hermann Gocht. In seinen Händen liegt noch heute die oberste Leitung. Der verstorbene taubstumme Kommerzienrat Friedrich Falck ließ das Heim auf eigene Kosten für RM 115000.— erbauen. Viele edle Wohltäter haben dann mit größeren Summen zur Ausschmückung und Ausgestaltung beigetragen.

Der im Jahre 1917 gegründete „E. V. Sächsisches Taubstummen-Heim" übernahm vom sächsischen Taubstummenbunde das Heim in

seine Verwaltung. Zweck des Vereins ist „die Unterhaltung versorgungsbedürftiger Taubstummer und Taubstummblinder im Sächsischen Taubstummen-Heim zu Zwickau und die besondere kirchliche Versorgung dieser Taubstummen und Taubstummblinden".

Trotz manchen schweren Zeiten und Nöten führte der Verein das Heim allmählich weiter zur Blüte und zum Gedeihen. Er ließ aus seinen Mitteln Stallungen und Scheunen erbauen. Er erwarb ein größeres angrenzendes Grundstück, sodaß die Gesamtfläche zurzeit 35600 qm beträgt. Es wird Obst- und Gemüsebau, etwas Feldwirtschaft, Hühner- und Schweinezucht betrieben. Zwei Kühe sorgen für den täglichen Milchbedarf.

Zurzeit befinden sich 45 Pfleglinge im Heim, darunter 9 Taubstummblinde und 9 halbblinde Taubstumme. Die Pflegesätze werden meist von den betreffenden Heimatgemeinden aufgebracht. Die Heimbewohner erhalten neben Verpflegung auch die nötige Kleidung, Wäsche, Schuhe, ärztliche Behandlung und alles, was nötig ist. Von wenigen Einzelzimmern abgesehen, bewohnen immer zwei gemeinsam ein trauliches Stübchen, dem sie nach eigenem Bedarf Gemütlichkeit und Eigenart geben können.

In der rechten Erkenntnis, daß ein nutzbringendes Schaffen auch mit dem schwersten Geschick aussöhnt, wurden auch hier seit Bestehen des Heims Wege dazu gesucht und gebahnt. Noch heute lehrt die Erfahrung: Arbeit heißt zufrieden und glücklich sein, sie hebt das Selbstbewußtsein, läßt schlummernde Kräfte sich entfalten und schiebt mancher Unbill, welche der Müßiggang im Gefolge hat, einen festen Riegel vor. In dem Betrieb unseres Heims findet jeder für seine schwachen Kräfte eine angemessene Betätigung. Es ist eine Freude zu sehen, mit welcher Begeisterung die Insassen bei der Frühjahrsbestellung, der Obst-, Beeren- und Gemüseernte helfen und wie fröhlich es auf dem Erntefeld zugeht. Einzelne helfen auch bei den Arbeiten im Hühnerhaus, in dem Kuh- und in den Schweineställen, im Waschhaus und in der Küche. Auch in der Werkstatt der Tischler, Schuhmacher, Korbmacher und Stuhlflechter ist allzeit munterer Betrieb. Ebenso in den Arbeitsstuben, wo Holzpantoffel, Arbeitskörbchen, Perlarbeiten, Strumpfhalter, Kunststickereien und anderes mehr entstehen. Auch den Taubstummblinden ist ihre Arbeit Lebenselixier, das sie nicht missen möchten.

So herrscht in unserem Sächsischen Taubstummen-Heim die Verbundenheit einer deutschen Familiengemeinschaft. In der schönen Hauskapelle mit herrlichem Altarbild hält mindestens monatlich einmal der treue Seelsorger Pfarrer Hermann Gocht oder auch dessen Sohn Gottesdienst ab. Die Taubstummen lesen die Predigt vom Munde und durch Gebärden ab. Den Taubstummblinden wird durch Helfer die Predigt in die Hand geschrieben, vereinzelt auch mit Fingeralphabet in die Hand buchstabiert. Besondere Festgottesdienste bringen erhöhte Freude. Ich denke z. B. an Advents-, Weihnachts-, und Erntedankfestfeiern. Wie erhebend war am 21. März 1933 die Gründungsfeier des neuen Deutschen Reiches,

als die Hakenkreuzfahnen auf dem Hause wehten. Feierlich war auch die Lutherfeier am 450. Geburtstage Dr. Martin Luthers.

Das Heim besitzt eine Bibliothek mit Schwarzschrift- und Punktschriftbüchern, meist Geschenke von guten Freunden. Lichtbildervorträge, Filmvorführungen, Spiele und Unterhaltungsabende sorgen für Abwechslung. Mit Begeisterung werden auch Radioübertragungen, Reden des Führers, Parteitag in Nürnberg usw. gehört.

Das Heim ist umgeben von einem großen Garten, welcher zu allen Jahreszeiten schön ist und zu Spaziergängen hinauslockt. Auch unsere lieben Taubstummblinden, mit ihrem feinen Orientierungssinn, finden sich dort allein zurecht. Ihnen entgeht bei ihren Rundreisen nichts, und was sie auf ihren Entdeckungsreisen gefunden haben wird schnell im Hause verkündet.

Manch einer von den Insassen ging vordem vereinsamt, ungeeignet versorgt durchs Leben, während hier das Miteinanderleben sie neuem Glück und Zufriedenheit entgegengeführt hat. So ist das Sächsische Taubstummenheim in den 21 Jahren seines Bestehens zu einer rechten Segensstätte geworden.

Lina Scherzer-Zwickau

Staatsschauspieler spielt die Rolle eines Blinden

Bis vor nicht allzu langer Zeit haben Schrifttum und gestaltende Kunst die Erscheinung des Blinden stets nur als ergreifende, tragische Gestalt dargestellt, bei der das immerwährende Lauschen, das suchende Tasten und die Hilflosigkeit besonders hervorgehoben wurden. Seit einigen Jahren nun bemüht sich die Kunst, von der rührseligen Darstellung des Blinden abzusehen und ihn so zu zeigen, wie der heute im Arbeitsprozeß und Existenzkampf stehende Blinde es verlangt.

Als ich vor einigen Wochen die Ankündigung des Films „Das Erbe in Pretoria" las, in dem ein Blinder die Hauptrolle spielt (der Film wurde nach dem gleichnamigen Roman von Ludwig von Wohl in München gedreht), kamen mir unwillkürlich Bedenken, ob wohl der durch Arbeitsüberlastung und Aufregung plötzlich erblindende Kaufmann Fredersen auch durch den hilflosen Blinden dargestellt würde. Als ich mir den Film ansah, war ich angenehm überrascht. Allerdings — der Name Paul Hartmann sollte schon für die richtige Auffassung der Rolle bürgen; jedoch ist die Aufgabe der Darstellung eines Blinden bis ins kleinste so problematisch, daß die Blinden es Paul Hartmann danken können, daß er das plötzliche Erblinden und das Blindsein selbst in so echter und würdiger Form dargestellt hat, so daß sie gleichzeitig dazu beitragen wird, der Oeffentlichkeit zu zeigen, daß die Blinden nicht andere Menschen sind als die Sehenden.

Der Kaufmann Fredersen erblindet beim Lesen einer Depesche. Die immer aufgeregter werdende Frage, warum das Licht aus sei und sich niemand darum kümmere ist erschütternd natürlich. In der Frage liegt schon die Angst vor der Antwort, der Bestätigung des Unglücks. Auch die Gereiztheit und das Mißtrauen kurz nach der Erblindung sind echt. „Laß die Tür auf, wenn du telefonierst, ich will alles hören", sagt er zu seiner Frau. Alles muß er wissen und wird erst ruhiger, als er fühlt, daß er wieder arbeiten kann.

Der Inhalt des Films soll hier nicht wiedergegeben werden, sehe ihn sich jeder selbst an. Wie Paul Hartmann durch die Zimmer geht, sich mit unauffällig tastenden Händen an den Möbeln orientierend; wie er in seinem Arbeitszimmer am Schreibtisch sitzt und in einem dicken Punktschriftbuch liest; wie er sich auf dem Schiff seine Kabine „besieht"; wie er in der Kabine seiner Frau die eben ausgepackte Wäsche fühlt und genießerisch „ah!" sagt; wie er sich im Speisesaal vergißt und einen kleinen Tisch mit Geschirr umwirft — alles dies mit offenen Augen, die starr blicken, ohne etwas wahrzunehmen, dieses Spiel ist eine solche Kunst, ein solches Einfühlen in die Gedankengänge eines Blinden, daß es bewundernswert ist, weil trotzdem die Darstellung nicht zu einer Karrikatur wird, sondern vollkommen echt wirkt.

Herr Staatsschauspieler Paul Hartmann, der einem Rufe des Herrn Preuß. Ministerpräsidenten Göring folgend vor kurzem von Wien nach Berlin übersiedelte, hatte die Freundlichkeit, sich uns zu einer Unterredung zur Verfügung zu stellen. Auf Befragen führte Paul Hartmann etwa das Folgende aus. Als Schauspieler sei er ja gewohnt, die Augen offen zu halten und seine Umwelt ständig zu beobachten. So hätte er auch wiederholt Blinde in ihren Bewegungen studiert. Sein besonderes Augenmerk wäre darauf gerichtet gewesen, den von ihm zu verkörpernden Blinden nicht als eine „klinische Studie", also nicht als einen hilflosen Menschen erscheinen zu lassen. Vielmehr wäre er bemüht gewesen, den erblindeten Kaufmann als einen solchen Vertreter der Blinden darzustellen, wie es die Blinden selbst wünschen würden und wie das Publikum den Blinden als Glied des Volkes immer sehen sollte.

Bei der Einstudierung der Rolle wären zwei Augenärzte aus Berlin und München als Sachberater hinzugezogen worden. Besondere Mühe hätte ihm die mit der zu spielenden Rolle des Blinden verbundene Notwendigkeit gemacht, das Auge des Körpers offen zu halten, ohne dabei den Eindruck des geistigen Sehens beim Beschauer zu erwecken. Er hätte also das Bewußtsein des Sehens gänzlich ausschalten müssen. — Aber auch dieses Problem hat er gelöst in einer vorzüglichen Weise — wie es eben nur ein großer Künstler wie Paul Hartmann kann.

Leithoff

Nachrichtendienst
der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V.

1. Die neue Satzung ist durch den Herrn Reichsarbeitsminister und den Herrn Reichswirtschaftsminister gem. Schreiben vom 29.11.1934 genehmigt und mit einem Rundschreiben des Vorsitzenden an alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und die Antragsteller, deren Anträge noch nicht erledigt sind, versandt worden.

2. Zusammen mit dem Rundschreiben wurden je zwei Fragebogen versandt, von denen einer den Tatsachen entsprechend ausgefüllt an die Arbeitsgemeinschaft zurückzureichen ist.

   Auf Grund dieser Fragebogen wird die endgültige Verleihung oder Versagung des Blindenwarenzeichens erfolgen.

3. Unter Vorbehalt der Nachprüfung auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen und der neuen Fragebogen wurden in die Arbeitsgemeinschaft neu aufgenommen und erhielten dadurch die Befugnis zur Führung des Blindenwarenzeichens auf ihren Blindenwaren:

   Martin Knabe, Rannstadt bei Apolda

   Gustav Pohl, Leutmannsdorf

   Robert Fasterling, Wolfenbüttel

   Heinrich Butz, Mannheim

   Zwengauer & Kupfer, Nürnberg

   Blindenwerkstätte des Rheinischen Blindenfürsorgevereins, Düsseldorf

   Selbsthilfe Württemberg. Kriegsblinder, Verkaufsorganisation für 71 Blinde in Württemberg und Baden

   Werner Wulff, Bürstenwarenherstellung und -vertrieb, Berlin.

4. Der Herr Reichswirtschaftsminister hat genehmigt, daß die bisherigen Ausweise der Arbeitsgemeinschaft bis zum 31. 3. 1935 ihre Gültigkeit behalten. Inzwischen werden auf Grund der neuen Fragebogen neue Ausweise ausgestellt werden.

Spekulation mit der Mildtätigkeit

In der Aprilnummer 1934 d. Bl. wurde unter der Ueberschrift „Schwindel mit Blindenwaren" vor dem Blinden- und Erwerbsbeschränkten-Verein Ruppichteroth, Geschäftsstelle Waldbröl, gewarnt. Der Westfälische Blindenverein E. V. sowie andere Vereine und Einzelpersonen hatten die Vorstandsmitglieder des Unternehmens wegen Betrugs und unlauteren Wettbewerbs zur Anzeige gebracht. Die 5. Strafkammer des Landgerichts Dortmund verhandelte nun am 9. 11. 1934 in dieser Angelegenheit und da der Verhandlungs-

bericht und das Urteil weite Kreise interessieren dürfte, lassen wir nachstehend eine Veröffentlichung des Westfälischen Blindenvereins folgen.

Die 5. Strafkammer des Dortmunder Landgerichts verhandelte am Freitag, dem 9. 11. 1934, gegen den 63jährigen Johann Neef aus Dortmund und den 54jährigen Fritz Kammüller aus Waldbröl, gegen die Anklage wegen Betrugs erhoben worden war. — Die beiden Angeklagten hatten im Februar 1932 in Ruppichteroth, einem kleinen Ort bei Waldbröl, einen Verein der Blinden und Erwerbsbeschränkten ins Leben gerufen und in diesem Verein fungierte Kammüller als Vorsitzender, während Neef als Kassierer eingesetzt war. Der Verein hatte etwa 25 bis 30 Mitglieder, die in der Gegend von Waldbröl, aber auch weiter davon entfernt in anderen Städten wohnten. Als Zweck des Vereins war die Unterstützung der Mitglieder durch den Verkauf von Waren bei der Eintragung des Vereins angegeben worden. In der Hauptsache handelte es sich dabei um den Verkauf von „Vebe"-Seife. „Vebe" war die Abkürzung von Verein Blinder und Erwerbsbeschränkter. Auf der Seife befand sich auch jeweils ein Zettel, der diese Aufschrift trug. Durch Vertreter — es waren ihrer bis 15 für Neef tätig — wurde diese Seife allenthalben vertrieben. Den Vertretern war ein Ausweis von Neef ausgestellt worden, und aus diesem Ausweis ging hervor, daß der Verkauf der Seife wohltätigen Zwecken diene. Es stellte sich aber bald heraus, daß Neef und Kammüller bei dem Seifenverkauf das beste Geschäft machten, während den Mitgliedern des Vereins aus dem Erlös des Seifenverkaufs nur ganz geringe Summen zuflossen. Da war einmal errechnet worden, daß Neef etwa 7000 RM und Kammüller etwa 2000 RM mit dem Seifenverkauf für die angeblich guten Zwecke verdient hatten.

In der Verhandlung gab Neef an, daß 10 Prozent des Zwischenverkaufspreises der Seife den Mitgliedern des Vereins zugute gekommen seien. Als ihn dann der Vorsitzende fragte, wie man sich das gedacht hätte, wenn nach und nach die Mitgliederzahl erheblich gestiegen wäre, meinte Neef, daß man die Zahl der Vereinsmitglieder beschränkt habe.

Die Seife wurde von Kammüller von einer Herstellerfirma in Witten in Paketen zu je 4 Stück zum Preise von 1.02 RM je Paket bezogen. Neef nahm dieses Paket von Kammüller für 1.40 RM ab, während die Vertreter das Paket mit 2.— RM bezahlten und mit 4.— RM verkaufen mußten. Der Verein bekam von diesen erheblichen Gewinnen ganze 14 Pfennig vom Stück.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß man trotz erheblichen Verdachts einen Betrug in diesem Falle nicht feststellen könne. Da aber den Käufern vorgespiegelt worden sei, es handele sich um ein gutes Werk, liege zumindesten ein Vergehen gegen § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor. Es seien Angaben gemacht worden, die unbedingt zur Irreführung des kaufenden Publikums

führen mußten. Es sei ein verwerfliches Mittel, zu dem die Angeklagten gegriffen hätten, nur um Geschäfte zu machen. Das verdiente Geld sei zum größten Teil in die Taschen derer geflossen, die das Geschäft betrieben, und sei nicht, wie man hätte annehmen müssen, zugunsten der Blinden verwendet worden. Der Staatsanwalt beantragte gegen Neef 6000 RM Geldstrafe, ersatzweise 60 Tage Gefängnis und gegen Kammüller 3000.— RM Geldstrafe, ersatzweise 30 Tage Gefängnis.

Die Strafkammer kam jedoch zu der Feststellung, daß hier Betrug vorliegt, weil die Leute durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen getäuscht, zum Kaufen der Seife im Glauben, ein gutes Werk zu tun, veranlaßt und dadurch geschädigt wurden. Das Gericht verurteilte daher den Angeklagten Neef zu 3000.— RM und den Angeklagten Kammüller zu 2000.— RM Geldstrafe.

Ausbildung zum Klavierstimmer

Am 1. April d. J. beginnt in der Berufsschule für Blinde, Berlin SO 36, Naunynstr. 63, ein neuer Kursus zur Ausbildung Klavierstimmer. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Prüfung vor der städtischen Prüfungskommission ab. Derjenige, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über seine Befähigung als Klavierstimmer.

Der Unterricht wird für alle Blinde Groß-Berlins kostenlos erteilt. Jeder Meldende hat sich vor Beginn des Kursus einer Prüfung seiner Musikalität und Hörfähigkeit zu unterziehen; erst dann wird über seine Aufnahme entschieden.

Meldungen sind umgehend an die Berufsschule für Blinde zu richten.

Für nicht in Groß-Berlin wohnende Blinde, die an dem Kursus teilzunehmen wünschen, ist Schulgeld zu zahlen. Auskunft erteilt die Berufsschule auf Anfragen. E. Schulz, Direktor i. V.

Aus dem Berufsleben

Hindenburg O./S. Herr Victor Sobotta, Hindenburg, hat sich nach dreijährigem Musikstudium am staatlich anerkannten Musikseminar des Pionczykschen Konservatoriums in Hindenburg beim staatlichen Prüfungsausschuß für die Provinz Oberschlesien der Prüfung unterzogen und am 11. 11. 1934 die staatliche Musiklehrerprüfung mit Hauptfach Klavier mit bestem Erfolg bestanden.

Kiel. Fräulein Erika Beckert, Kiel, bestand die staatliche Prüfung als Lautenlehrerin mit „gut". Die Hauptfächer waren

Laute und Gesang. Fräulein Beckert war in Kiel die erste, die die staatliche Prüfung als Lautenlehrerin abgelegt hat. Sie hebt anerkennend hervor, daß die Prüfungskommission auf ihre Blindheit keine Rücksicht genommen und sie unnachsichtlich beurteilt hat.

Blindenerholungsheim Grimma

Wir weisen auf Wunsch darauf hin, daß das Blindenerholungsheim Grimma i. Sa. — Isabella Keilberg-Heim — gegr. 1908, für das Sommerhalbjahr 1935 wieder eröffnet wird. Das Heim verfügt über 16 Plätze, es trägt daher familiären Charakter und bietet mit seinem großen Garten und infolge seiner ruhigen Lage auch alleinreisenden Blinden einen angenehmen Erholungsaufenthalt. Der Verpflegungspreis wird der gleiche sein wie in den Verbandsheimen. Sehende Begleiter werden zu den gleichen Bedingungen aufgenommen.

Anmeldungen werden baldigst erbeten an den Vorsitzenden des Vereins zur Beschaffung von Hochdruckschriften und von Arbeitsgelegenheit für Blinde in Leipzig, jur. Perf., Herrn Stadtrat Teutsch, Leipzig, Neues Rathaus, Zimmer 786.

Inlandsumschau

Düren. Am 26. Oktober v. J. verschied der in weiten Blindenkreisen bekannte langjährige Musiklehrer der Blindenanstalt Düren, Herr Cl. Engels im Alter von 76 Jahren. Die blinden Musiker des Rheinlands verlieren mit ihm einen Künstler und Lehrer, dessen reiche pädagogische Begabung und menschlich edlen Eigenschaften in 42jähriger Tätigkeit zu segensvoller Auswirkung kamen.

Neuwied. Am 10. 12. 34 starb unser Ehrenmitglied Dir. Schulrat a. D. Froneberg im Alter von 72 Jahren. Der Verstorbene hat im Aufbau des rheinischen Blindenwesens und der rheinischen Blindenfürsorge Großes geleistet. Nach elfjähriger Lehrertätigkeit an der Dürener Blindenanstalt war er 32 Jahre lang Direktor der 1899 gegründeten Blindenanstalt in Neuwied. Er war nicht nur als Lehrer und Direktor ein verständnisvoller und helfender Freund der blinden Schüler, sondern nahm sich auch der aus der Anstalt entlassenen Blinden in warmherziger Weise an und ließ ihnen Rat und Hilfe zuteil werden. Die rheinischen Blinden werden ihm auch über das Grab hinaus Dank wissen und sein Andenken in Ehren halten, denn er hat ihnen sein ganzes Lebenswerk und sein Herz gewidmet. Er ruhe in Frieden!

Blindenverein für die Rheinprovinz: Fr. Keuer.

Dresden. Kirchenmusikdirektor Bernhard Pfannstiehl, seit dem Jahre 1912 Organist an der Kreuzkirche zu Dresden, hat infolge Erreichung der Altersgrenze mit Ende des Jahres 1934 sein Amt niedergelegt. Die Kunstkreise werden es bedauern, daß der berühmte Orgelmeister genötigt ist, die jahrelang vorbildlich geübte künstlerische Wirksamkeit aufzugeben.

Anläßlich des 70. Geburtstages unseres Schicksalsgenossen haben wir ausführlich in der Dezembernummer 1931 aus seinem Leben, von seinem Studium und Wirken erzählt. Hervorgehoben sei hier noch einmal seine phänomenale musikalische Befähigung und sein musikalisches Gedächtnis. Schon mit 14 Jahren trat er im alten Gewandhaus zu Leipzig mit Mozarts Krönungskonzert und Mendelssohns G-moll-Klavierkonzert an die Oeffentlichkeit. Er erregte das größte Interesse Franz Liszts, der ihm auch riet, sich ganz der Orgel zu widmen. Besondere Anerkennung erfuhr er auch von Hans von Bülow und Peter Tschaikowski. Man darf wohl sagen, daß Bernhard Pfannstiehl als einziger Lebender die gesamte Orgelliteratur aller Zeiten in ihren besten Erscheinungen im Kopfe hat.

Trotz vorgeschrittenen Alters befindet sich Bernhard Pfannstiehl im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte. Mögen ihm nach seinem inhaltsreichen Leben noch viele Jahre der Ruhe und des Friedens beschieden sein.

Inhaltsverzeichnis

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F 6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen. D. A. 2170, IV. Vj. 1934. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM.

Anzeigen

Berufsausbildung und Umschulung für Blinde

Seit dem Durchbruch der nationalsozialistischen Regierung geht ein Ruf durch das ganze Land, in alle Volksschichten hinein: „Arbeit und Brot für jeden Volksgenossen!" Das letzte Ziel ist, jedem diesen Segen zuteil werden zu lassen.

Weil aber „Arbeit und Brot" für den Blinden erhöhte Bedeutung haben, ist eines der wichtigsten Ziele des **Reichsdeutschen Blindenverbands e. V.,** der Spitzenorganisation der deutschen Blinden, **Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,** dem Blinden dies zu vermitteln.

In dem **„Berufsausbildungsheim für Späterblindete" zu Wernigerode am Harz, Amelungsweg 6—8,** werden Blinde, die nach dem Jugendalter durch Unfall, Krankheit und andere Ursachen ihr Augenlicht verloren haben, umgeschult und in einem neuen Beruf ausgebildet. Der Erblindete hat in diesem Heim Gelegenheit, im Kreise von Schicksalsgefährten den Kampf durchzukämpfen, den der Sturz aus dem Tageslicht in die äußere Nacht mit sich bringt. Die Ausbildung erfolgt in der Erlernung der Punktschrift, Voll- und Kurzschrift, der Handhabung der Schreibmaschine, im Bürstenmachen und Stuhlflechten. Unmittelbar am Walde gelegen, kann der Späterblindete auf verkehrsfreien Straßen die ersten Versuche des Alleingehens wagen, in frischer Gebirgsluft die Nerven stärken. Die Häuser haben Zentralheizung, schöne, luftige Zimmer, Badeeinrichtung und ärztliche Ueberwachung. Die Verpflegung ist gut und reichlich.

Der Reichsdeutsche Blindenverband betreibt diese Arbeit schon seit der Zeit, als unsere Kriegsblinden kamen, so daß er, gestützt auf gute Kenntnisse und Erfahrungen, jedem Blinden, der sonst noch rüstig und gesund ist, den Besuch seiner Ausbildungsstätte in Wernigerode am Harz dringend empfehlen kann.

Nähere Auskunft erteilt die Verbandsleitung und auch die Leitung des Berufsausbildungsheims in Wernigerode am Harz, Amelungsweg 6—8.

Zur Förderung der Berufsinteressen gibt der **Reichsdeutsche Blindenverband, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,** folgende

Fachzeitschriften in Punktdruck

heraus, deren Bezug bestens empfohlen wird:

„Die Musikrundschau“, erscheint monatlich mit einer Beilage nach Wahl (Noten- oder Musikwissenschaft), Jahresbezugspreis RM 4.50, bei Lieferung der Zeitschrift mit zwei Beilagen Jahresbezugspreis RM 6.—.

Die Zeitschrift ist der Nachrichtendienst der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V., Berlin; sie ist von der Reichsmusikkammer als amtliches Organ anerkannt und enthält daher auch regelmäßig alle für blinde Musiker wichtigen „Amtlichen Mitteilungen der RMK.“

„Der Chorgesang“, dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 1.—.

„Handwerk und Handel“, Monatsschrift für blinde Gewerbetreibende; Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks (Reichsverband des Blindenhandwerks), Jahresbezugspreis RM 2.40.

„Der blinde Klavierstimmer“, dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 1.60.

„Die blinde Handarbeiterin“, dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 2.—.

Im gleichen Verlag erscheinen außerdem:

„Die Gegenwart“, Monatsschrift für Wissen und Unterhaltung, Jahresbezugspreis RM 5.—.

„Deutsche Wochenschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur“, (Ausschnitte aus Tageszeitungen und Zeitschriften), Bezugspreis vierteljährlich RM 4.50.

Probenummern von vorstehenden Zeitschriften werden mit 50 Pfg. je Stück berechnet.

ACHTUNG!

Wissen Sie, daß im Verlag des Reichsdeutschen Blindenverbands in Punktdruck erschienen sind:

Der „Hausarzt“, gesundheitlicher Ratgeber für das tägliche Leben, zusammengestellt von Dr. med. C. Siering, K. Zp., brosch. RM 3.50;

Nef, Dr. Karl: Einführung in die Musikgeschichte, 4 Bde., je Band RM 4.50, zusammen RM 18.—;

Frachten- und Portospiegel, zusammengestellt von K. Anspach, brosch., Preis RM 1.50;

Dr. Roeger: Rechtskunde, geb. RM 3.—;

Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks, K. Zp., brosch. RM 1.20;

dto. Zweite und Dritte Verordnung, K. Zp., brosch. RM 0.60;

Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. 11. 34 nebst Durchführungs-Verordnung vom 14. 12. 34, Preis RM 0.30;

zahlreiche Notenwerke zu mäßigen Preisen.

Ferner in Schwarzdruck:

A. Mell: Encyklopädisches Handbuch des Blindenwesens, 2 Bände, brosch. RM 3.—;

Kretschmer: Geschichte des Blindenwesens vom Altertum bis zum Beginn der allgemeinen Blindenbildung, 1 Band, brosch. RM 2.50;

Sawatzki: „Wegweiser fürs Leben“, Preis RM 1.—.

Bestellungen sind zu richten an den

Reichsdeutschen Blindenverband e. V.,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, Verbandshaus

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. Berlin, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung, Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck: Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt

Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—

Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

23. Jahrgang	März 1935	Nr. 3

Dank durch die Tat

Wie bereits in dem Rundschreiben Nr. 3 1935 an die Mitglieder des RBV. bekanntgegeben wurde, hat der Vorstand beschlossen, einen „Saar-Fonds" zu schaffen. Dieser bezweckt, Mitglieder des Blindenvereins für das Saargebiet E. V. als Gäste in die deutschen Blinden-Erholungsheime einzuladen. Der RBV. begründete den Fonds mit RM. 300.—. Der Aufforderung, Beiträge zu zeichnen, haben bereits entsprochen der Blindenverein in der Provinz Brandenburg E. V., der Badische Blindenverein V. m. K. und der Oberschlesische Blindenverein E. V. mit je RM 100.—, der Ostpreußische Blindenverein E. V. mit RM 30.—, der Blindenverein in der Provinz Hannover E. V. mit RM 10.—, der Mecklenburgische Blindenverein E. V. mit RM 25.—, der Landesverband der hessischen Blinden E. V. mit RM 60.—, der Schleswigholsteinische Blindenverein E. V. mit RM 50.—. Der Westfälische Blindenverein hat sich bereit erklärt, in seinem Heim einen Schicksalsgefährten aus dem Saarland als Gast aufzunehmen. Der Württembergische Blindenverein E. V. bietet drei Freistellen in seinem Erholungsheim Rohr a. d. F. und die Sächsische Blinden-Erholung E. V. eine Freistelle in einem der Erholungsheime des RBV. Der Allgemeine Blindenverein E. V. Berlin hat in ganz besonders sinnvoller Weise seine Verbundenheit mit den Schicksalsgefährten an der Saar zum Ausdruck gebracht dadurch, daß er dem Blindenverein für das Saargebiet E. V. eine Fahne mit den Zeichen des Dritten Reiches als Geschenk übermittelte.

Dr. L. Gäbler-Knibbe

Schulungslehrgang für die Wohlfahrtspflege

Es sei hier nochmals nur kurz auf den am Mittwoch, dem 24. und Donnerstag, dem 25. April, in Wernigerode stattfindenden Schulungslehrgang verwiesen. Die näheren Angaben über die Gestaltung des Lehrgangs erfolgen in der nächsten Ausgabe d. Bl. Der Pensionspreis für die Teilnehmer beträgt je Tag RM 3.—. Anfragen und Anmeldungen sind nur zu richten an den Vorstand des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33.

Erstes Erscheinen der Beilage

In der vorangegangenen Nummer d. Bl. kündigten wir das Erscheinen einer Beilage, betitelt „Der Blinde im Dritten Reich, Blätter zur Pflege nationalsozialistischer Weltanschauung", an, die der Blindendruckausgabe unserer Zeitschrift beigelegt werden soll. In dem vorliegenden Heft überreichen wir den Lesern die erste Ausgabe der Beilage.

Die Schriftleitung übernahm das Mitglied des Führerrats des RBV., Stadtrat Pg. H. Keßler, Ludwigshafen a. Rh., aus dessen Feder zuerst eine Artikelserie über den Kampf der NSDAP. veröffentlicht wird. Diesen Artikeln werden Schulungsaufsätze folgen.

Den Lesern der Blindendruckausgabe d. Bl. wird die Beilage kostenlos geliefert. Sie ist jedoch auch gesondert zu beziehen zum Jahresbezugspreise von RM 1.— einschließlich Porto.

Verkehrsschutzzeichen und Schadensersatz bei Unfällen

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Während eine Verpflichtung zum Tragen der gelben Armbinde für den blinden Verkehrsteilnehmer, wie dies in der Januar-Nr., Seite 9 d. Bl., ausgeführt worden ist, gegenüber den Behörden nicht besteht und er sich auch auf andere Weise, insbesondere durch Begleitung eines Sehenden, gegen die Gefahren des Straßenverkehrs schützen kann, ist es eine ganz andere Frage, ob durch das Nichttragen des Verkehrsschutzzeichens für ihn in privatrechtlicher Hinsicht Nachteile entstehen können. Daß diese Frage zu bejahen ist, mögen folgende Beispiele zeigen:

Ein Blinder wird bei Ueberschreiten der Straße von einem Radfahrer oder Pferdefuhrwerk angefahren und verletzt. Falls er bei dem Unfall das Verkehrsschutzzeichen nicht trägt, wird gegen seinen Anspruch auf Schadensersatz der Fahrer regelmäßig mit Erfolg den Einwand erheben können, er habe nicht oder erst zu spät zu erkennen vermocht, daß ein körperlich Behinderter den Fahrdamm über-

querte. Dieser Einwand kann unter Umständen ausreichen, um überhaupt ein Verschulden des Fahrers zu verneinen oder doch ein so starkes Mitverschulden des Verletzten als vorliegend anzusehen, daß sein Ersatzanspruch gemindert oder ihm ganz versagt werden muß. Wird der Blinde von einem Kraftwagen erfaßt und verletzt, so wird auch in diesem Fall das Nichttragen des Verkehrsschutzzeichens für ihn von Nachteil sein. Zwar haftet der Halter eines Kraftfahrzeugs (gem. § 7 des Ges. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen von 1909) ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden oder das des Fahrzeugführers dem Verletzten für den entstandenen Schaden. Die Ersatzpflicht tritt aber nicht ein, wenn der Unfall durch ein für den Führer des Kraftwagens unabwendbares Ereignis, insbesondere das Verhalten des Verletzten selbst oder eines Dritten verursacht worden ist. Das Gericht prüft also auch das Verhalten des Verletzten und wird bei der wachsenden Verbreitung und Einführung der gelben Armbinde es regelmäßig als fahrlässig ansehen, wenn sich der Körperbehinderte nicht in der allgemein üblichen Weise kenntlich macht. Praktisch wird sich dabei meist ergeben, daß der Verunglückte nur einen Teil des erlittenen Schadens ersetzt erhält, da das bei einem Rechtsstreit angerufene Gericht den Umfang der Ersatzleistung gemäß § 254 BGB danach bestimmt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verschuldet worden ist. Dabei kann das Gericht wiederum je nach der Sachlage zu dem Ergebnis kommen, daß der Unfall, sofern der Beschädigte das Schutzabzeichen getragen hätte, überhaupt vermieden worden wäre und ihm jeglichen Ersatzanspruch absprechen.

Abgesehen von der Gefahr des Verlustes von Ersatzansprüchen kann die Teilnahme am Straßenverkehr ohne Armbinde für den Blinden weiterhin die Folge haben, selbst schadensersatzpflichtig zu werden. Man denke z. B. an folgenden Fall: Ein Blinder läuft in schnellem Schritt einen Fußweg oder Bürgersteig entlang. Dabei begegnet er einer mit Paketen beladenen Person. Da der eilige Fußgänger vor ihr das Verkehrsschutzzeichen nicht trägt, so nimmt sie an und darf sie auch annehmen, dieser werde ihr ausweichen oder doch wenigstens den gleichen Bogen schlagen, den sie zur Vermeidung des Zusammenstoßes ausführt. Kommt es dann in einem solchen Fall bei der Gangart des Blinden doch zu einem Zusammenprall und werden nun irgendwelche Werte in den Paketen zerstört, dann wird er auch einer Schadensersatzpflicht nicht ausweichen können.

Die Stellung des einzelnen Handwerkers im neuen Handwerkerrecht

Von Dr. jur., Dr. rer. pol. Bruno Gerl, Berlin

I. Voraussetzung und Nachweis der Handwerkseigenschaft

Durch die „Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I S. 15)“

ist eine entscheidende Neuregelung über die Berechtigung zum selbständigen Betriebe eines Handwerks erfolgt.

Während im liberalen Staate der Grundsatz der Gewerbefreiheit jedem das Recht gab, sich auch als selbständiger Handwerker zu betätigen und ihm ohne bestandene Meisterprüfung nur die Führung des Meistertitels (in Verbindung mit dem Fach, z. B. Schlächtermeister) und regelmäßig auch die Ausbildung von Lehrlingen untersagt war (§§ 133, 129 GO), ist durch jene Verordnung ein grundlegender Wandel eingetreten.

Der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe — im Gegensatz zum Wandergewerbe — ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet (§ 1). Die Rollen sind bei den Handwerkskammern zu führen (§ 2). In diese Rolle wird aber in Zukunft nur eingetragen, wer die Meisterprüfung für das von ihm betriebene oder für ein diesem verwandtes Handwerk bestanden hat oder wer die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in einem dieser Handwerke (gemäß § 129 GO) besitzt. Ausnahmen hiervon kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Damit ist die Gewerbefreiheit auf dem handwerklichen Gebiete aufgehoben.

Für die Uebergangszeit sind in § 20 der Verordnung wichtige Bestimmungen getroffen worden. So bleiben natürliche Personen, die vor dem 1. Januar 1932 bereits in der Handwerksrolle eingetragen worden sind, eingetragen, auch wenn für sie die obigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Damit ist besonders für alte selbständige Handwerker eine große Erleichterung geschaffen worden; sie brauchen die Meisterprüfung nicht nachzuholen. Für alle nach dem 31. Dezember 1931 eingetragenen Handwerker gilt das gleiche, sofern sie über 35 Jahre alt, also vor dem 1. Januar 1900 geboren sind. Die mit diesem oder nach diesem Stichtage Geborenen müssen bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbringen, daß sie den vorgenannten Voraussetzungen nunmehr genügen. Personen, die überhaupt nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind, aber bei dem Inkrafttreten der Verordnung (19. 1. 1935) ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben haben, werden, sofern sie nur ihr Gewerbe ordnungsgemäß (§ 14 GO) polizeilich angemeldet haben, von Amts wegen in die Handwerksrolle eingetragen, auch wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Betätigung als Handwerker nicht vorliegen; sie können ihr Gewerbe weiterbetreiben. Ist der Gewerbetreibende nach dem 31. Dezember 1899 geboren, so wird er ab 1. Januar 1940 in der Rolle gelöscht, wenn er nicht bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbracht hat, das jetzt bei ihm jene Voraussetzungen vorliegen.

Für die Ablegung der Meisterprüfung dieser Personen ist nach § 22 der VO bestimmt worden, daß ihre Zulassung zur Prüfung nicht von dem Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit oder von der Ablegung einer Gesellenprüfung abhängig gemacht werden darf, sondern daß der Nachweis einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit als Facharbeiter oder selbständiger Gewerbetreibender in diesem oder

ihm verwandten Handwerk genügt. Hat die Person die Gesellenprüfung in ihm bestanden, so genügt der Nachweis einer dreijährigen Tätigkeit für die Zulassung, auf die die Zeit der selbständigen Tätigkeit anzurechnen ist.

Auch juristische Personen können in die Handwerksrolle eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter — bei handwerklichen Nebenbetrieben der Leiter des Nebenbetriebes — die fachlichen Eigenschaften des Handwerksmeisters hat. (§§ 1 und 5 VO).

II. Das Witwen- und Waisenprivileg

Eine bedeutsame Anordnung trifft § 6 mit dem Witwen- und Waisenprivileg, wie es schon die GO und das Gaststättengesetz kennen. Nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers dürfen die Witwe für ihre Lebenszeit und die minderjährigen Kinder während ihrer Minderjährigkeit den Betrieb fortsetzen, auch wenn sie die Handwerkereigenschaften nicht besitzen. Das gilt auch für den Nachlaßverwalter und -pfleger, sowie für Testamentsvollstrecker für die Dauer ihrer Tätigkeit. Aber nach Ablauf eines Jahres seit dem Tode des Handwerkers darf das Handwerk nur weiterbetrieben werden, wenn das Unternehmen von einer Person geleitet wird, die jene Eigenschaften besitzt (Stellvertreter).

Dieses Privileg gilt auch für die Handwerker, die gegenwärtig den Voraussetzungen nicht genügen, wenn sie vor dem 31. Dezember 1939 sterben, ohne sie bis dahin erfüllt zu haben.

III. Die Handwerkskarte

Wer in Zukunft einen selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe anfängt, hat mit der Anzeige seines Gewerbes nach § 14 GO gleichzeitig eine Handwerkskarte vorzulegen, widrigenfalls die Fortsetzung seines Betriebes polizeilich verhindert werden kann (§ 16). Die Handwerkskammer hat nämlich dem in die Rolle eingetragenen Handwerker eine Bescheinigung darüber auszustellen (§ 7). Zum Zwecke der Eintragung ist der Gewerbetreibende verpflichtet, der Handwerkskammer auf Aufforderung Auskunft über Art und Umfang des Betriebes, über die Zahl der Maschinen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers zu erteilen. Die Zuwiderhandlung gegen die Anordnung wird sogar als Uebertretung bestraft (§ 19).

Der Reichsstand des deutschen Handwerks teilt mit, daß die Karte für sämtliche Handwerkskammern einheitlich gestellt wird. Die bisher von ihnen ausgestellten Ausweise tragen daher nur vorläufigen Charakter. Für die Handwerker, die die Handwerkseigenschaften nach § 3 Absatz 1 nicht haben, lautet die vorläufige Bescheinigung:

„Hiermit wird bescheinigt, daß der .... den Voraussetzungen der 3. Verordnung für Ausübung eines Handwerks entspricht und am .... in die Handwerksrolle eingetragen worden ist."

Nach den Durchführungsbestimmungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags zur 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks wird die Handwerkskarte ein Format von 105 mm (Breite) und 150 mm (Höhe) haben. Die Außenseite der Handwerkskarte trägt in der oberen Hälfte die Bezeichnung „Handwerkskarte", in der Mitte das deutsche Handwerkszeichen und in der unteren Hälfte die Bezeichnung der ausstellenden Handwerkskammer. Die erste Innenseite der Karte enthält außer den Personalien mit Schwarzstempel die Angabe, ob der Handwerker zur Führung des Meistertitels oder zur Anleitung von Lehrlingen berechtigt ist. Bei Fehlen dieser Befugnisse bleibt der zur Abstempelung vorgesehene Raum frei. Die zweite Innenseite muß u. a. mit dem Lichtbild, dessen Größe 4×6 cm betragen soll, und der Unterschrift des Inhabers der Karte versehen werden.

Die für die Ausstellung der Handwerkskarte zu erhebende Verwaltungsgebühr ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers auf 2 RM festgesetzt worden. Eine bei Ausgabe eines vorläufigen Ausweises gezahlte Gebühr kann bei dessen Umtausch gegen die gesetzliche Handwerkskarte auf die Verwaltungsgebühr von 2 RM angerechnet werden. Erwähnt sei, daß es eines Antrags auf Ausstellung der Karte nicht bedarf, diese erfolgt von Amtswegen.

IV. Das Handwerksabzeichen

Durch VO des Reichshandwerksmeisters ist sofort ein allgemeines Handwerksabzeichen ausgegeben worden. Es gleicht dem vorher ausgegebenen Führerzeichen, jedoch ist das Mittelfeld des neuen Abzeichens silbern. Es enthält die Symbole des Handwerks: Hammer, Eichenblatt und Eichel im offenen Kreis. Dieses Abzeichen soll grundsätzlich mit der Handwerkskarte ausgehändigt werden. Da aber die Ausgabe der Karte noch einige Zeit dauert, wird schon jetzt das Abzeichen an alle eingetragenen Handwerker ausgegeben. Es dient als vorläufige Bestätigung der Eintragung in die Rolle und damit der Handwerkseigenschaft.

Die Erste, Zweite und Dritte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks sind in Blindendruck erschienen und in der Geschäftsstelle des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33, zu beziehen.
Preis der Ersten Verordnung, broschiert . . . . . RM 1.20
Preis der Zweiten und Dritten Verordnung, broschiert „ 0.60

Ausgleichende Unterstützung bei Senkung der Hauszinssteuer

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Auf Grund der 4. Notverordnung vom 8. Dezember 1931 erfolgt am 1. April d. J. eine Senkung der Hauszinssteuer um 25 %. Eine entsprechende Senkung des Mietzinses ist damit aber nicht ver-

bunden, vielmehr stellt sich die Hauszinssteuersenkung als eine Entlastung des deutschen Haus- und Grundbesitzes dar, um den Besitzern die Möglichkeit zu Instandsetzungen der während des letzten Jahrzehntes stark vernachlässigten Gebäude und Altbauwohnungen zu geben. Mit diesem Ziele soll auch dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung Rechnung getragen werden.

Für die Mehrzahl der Mieter ist diese Senkung ohne Bedeutung; sie zahlen ihre bisherige Miete weiter. Diejenigen aber, die von der Zahlung der Hauszinssteuer befreit sind, müssen vom 1. April ab den um 25 % der Hauszinssteuer erhöhten Betrag ihrer bisherigen Miete an den Hauseigentümer abführen. Um diese Härte auszugleichen, werden in Preußen alle Personen, die laufende Unterstützung durch Wohlfahrtsämter erhalten, gleichgültig, ob sie Kleinrentner, Sozialrentner oder Fürsorgeempfänger sind, den Mehrbetrag an Miete, den sie dem Eigentümer vom 1. April ab zu zahlen haben, von dem Wohlfahrtsamt ersetzt erhalten. Eines besonderen Antrages des Unterstützten bedarf es nicht.

Schwierigkeiten ergeben sich für eine gewisse Uebergangszeit. Der bedürftige Mieter erhält in Preußen regelmäßig den Mehrbetrag, den er vom 1. 4. ab an Miete zu zahlen hat, vom Wohlfahrtsamt nicht ausbezahlt. Vielmehr erfolgt die Verrechnung zwischen dem Hauseigentümer und dem Wohlfahrtsamt; denn die Feststellung der Höhe des gekürzten Hauszinssteuerbetrages, die auf das einzelne Haus und den einzelnen Mieter entfällt, ist für die einzelnen Grundstücke verschieden und bedarf erst der Berechnung durch die Steuerkassen der Gemeinden und ihrer Bekanntgabe an das Wohlfahrtsamt.

Der Mieter ist auf alle Fälle zur Zahlung der Mieterhöhung verpflichtet, bis das Wohlfahrtsamt den Ausgleich hergestellt hat. Sobald das Wohlfahrtsamt die Beträge an den Hauseigentümer gezahlt hat, muß dieser den Mietern die inzwischen aufgelaufenen Summen in Anrechnung bringen. Das sei an einem Beispiel erläutert:

Wenn ein Mieter für die Monate vom 1. April bis zum 1. Juni je RM 2,50 monatlich an Miete an den Vermieter abgeführt hat, die Verrechnung zwischen Wirt und Wohlfahrtsamt aber erst im Juni erfolgt, so kann der Mieter am 1. Juli von der Miete RM 10,— in Abzug bringen. Vom 1. August ab zahlt der Mieter laufend den Mietbetrag, den er am 1. März bezahlt hat. Der weitere Ausgleich erfolgt fernerhin zwischen Wirt und Wohlfahrtsamt. Sollte der Mieter ausnahmsweise selbst den Mehrbetrag vom Wohlfahrtsamt in bar erhalten, so ist er verpflichtet, von dieser Zeit an den Betrag an den Hauswirt weiterzugeben.

Bei den anderen Ländern sind die Bestimmungen über den Ausgleich noch nicht abschließend getroffen worden. Sie werden im allgemeinen das gleiche Ergebnis haben, die Zahlung des erhöhten Mietbetrages aus eigenen Mitteln des bedürftigen Mieters zu vermeiden.

Warnung vor Zuzug in Notstandsgemeinden

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Die durch die „4. Verordnung zur Aenderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge" getroffene Bestimmung über die Beschränkung der öffentlichen Fürsorge bei Zuzug eines Hilfsbedürftigen in eine Notstandsgemeinde, die mit dem 1. Januar 1935 außer Kraft treten sollte, ist durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers bis zum 31. Dezember 1935 verlängert worden.

Damit kann auch für dieses Jahr vor einem Umzuge von Fürsorgeunterstützungsempfängern in eine solche Gemeinde nur gewarnt werden: denn die Unterstützung kann „unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder auf Anstaltspflege beschränkt werden". Von dieser Bestimmung werden nur Klein- und Sozialrentner oder die diesen gleichgestellten Personen nicht betroffen (§ 33 RGrundsätze).

Für Blinde ist auf Grund des § 17 der Reichsgrundsätze in den meisten Ländern durch Anordnung der obersten Landesbehörde die Gleichstellung mit den Kleinrentnern erfolgt. Deshalb kommt diese Warnung nur für die Blinden der Länder in Betracht, wo eine solche Gleichstellung noch nicht durchgeführt ist.

Eine zweite Beschränkung der Freizügigkeit (vgl. § 1 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867, Bundesgesetzblatt S. 55) ergibt sich aus einem Gesetze vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381), wonach der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu einer Zuzugssperre für Arbeiter und Angestellte in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit ermächtigt ist. Das ist z. B. für Berlin bereits geschehen. Personen, die am Tage der Sperrung in dem Bezirke keinen Wohnsitz haben, können nur mit Genehmigung des Präsidenten . . . die Beschäftigung weiterführen. Sie laufen also Gefahr, daß ihnen ihr Arbeitsplatz entzogen wird. Wenn sie dann oder wenn neu Zuziehende arbeitslos sind, können ihnen weiterhin sämtliche Bezüge der Arbeitslosen- und Krisenversicherung gesperrt werden. Wenden sie sich dann an Fürsorgebehörden, so trifft sie wieder die Härte des oben dargelegten § 33 der RGrundsätze.

Diese Maßnahmen mußten aber getroffen werden, damit der nationalsozialistische Staat sein großes Ziel, die Arbeitslosigkeit zu beseitigen, erfolgreich durchführen kann.

Dem Blinden, der in eine neue Gemeinde umzuziehen beabsichtigt, ist zu empfehlen, vorher bei der neuen Gemeinde anzufragen, ob sie zu den Notstands- oder Sperrgemeinden rechnet.

Neue Vorschriften über die Rückzahlungspflicht von Wohlfahrts-Unterstützungen

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Nach § 25 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 hat der Fürsorgeunterstützungsempfänger grundsätzlich dem Fürsorgeverband die aufgewendeten Kosten zu ersetzen, sobald er dazu in der Lage, also nicht mehr hilfsbedürftig, ist, weil er ein hinreichendes Einkommen oder Vermögen hat.

Ausnahmsweise braucht der Unterstützte nicht die Kosten der Wochenfürsorge zu ersetzen; ferner nicht die Aufwendungen, die für ihn als Blinden, Taubstummen oder Krüppel gemacht wurden, um ihn wieder erwerbsfähig zu machen, und schließlich nicht die Fürsorgeleistungen, die für ihn als Person unter 18 Jahren gewährt worden sind. (§ 25, Abs. 4, RPflVO).

Nun sind durch ein Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 10. Nov. 1934 über „Rückforderung der Kosten öffentlicher Fürsorge" Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht der Fürsorgeleistungen getroffen worden. Es geht in erster Linie die sog. Wohlfahrtserwerbslosen an, also Arbeitslose, die nach der Aussteuerung aus der Arbeitslosen- und Krisen-Unterstützung Fürsorgeunterstützungsempfänger waren. Nach jenem Rundschreiben soll der Ersatzanspruch gegen den Unterstützten erst nach Ablauf von 6 Monaten nach der Arbeitsaufnahme geltend gemacht werden und auch nur dann, wenn der Hilfsbedürftige länger als 3 Monate laufend unterstützt worden ist. Wenn das Roheinkommen aus der Arbeit das Dreifache des Fürsorgerichtsatzes nicht erreicht, soll Ersatz überhaupt nicht verlangt werden. Darüber hinaus soll die Rückforderung unterbleiben, wenn der Unterstützte 60 Jahre alt ist oder drei oder mehr Kinder hat. Schließlich fällt die Geltendmachung des Ersatzanspruches für die gewährte Unterstützung auch für die Zeit weg, in der die Unterstützung von der Leistung von Pflichtarbeit abhängig gemacht worden war.

Weitere Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung ergeben sich noch aus zwei anderen Bestimmungen:

Einmal soll die Wohlfahrtsbehörde keine Maßnahmen mehr treffen, um die Verjährung des Rückzahlungsanspruches zu unterbrechen. Das ist insbesondere der Fall bei einem „Anerkenntnis seitens des Unterstützten", sei dies auch nur mündlich erfolgt. Im Falle der Unterbrechung beginnt nämlich die Verjährungsfrist von neuem zu laufen, so daß der Anspruch erneut nun erst in vier Jahren verjährt (§ 25 RFPflVO). Das soll jetzt unterbleiben.

Um aber auf alle Fälle Härten zu vermeiden, erwarten die Richtlinien von den Fürsorgeverbänden, daß sie in besonderen Fällen wohlwollend prüfen, ob nicht die Eigenart des Falles und die Würdigung sozialer Belange ein höheres Maß zur Rücksichtnahme

erfordern, insbesondere bei langdauernder Hilfsbedürftigkeit nur bei großen Ausgaben für den Wiederaufbau der Existenz.

Hervorgehoben sei, daß die Rückzahlungspflicht dritter Personen von diesen Erleichterungen nicht berührt wird, insbesondere also nicht die Pflicht unterhaltungspflichtiger Personen oder der Erben. Für sie bleibt es bei den Bestimmungen der §§ 25 und 25a der RFPflVO.

Händel im Alter.

Am 23. Februar beging das deutsche Volk den 250. Geburtstag von Georg Friedrich Händel. Er ist im Jahre 1685 in Halle a. d. S. geboren und bezog 1697 die Universität seiner Vaterstadt. Nach Vollendung des Studiums verbrachte er einige Jahre in Italien; im Jahre 1712 siedelte er nach England über und hielt sich nur vorübergehend in Deutschland auf.

Seine Bedeutung auf allen Gebieten der Musik dürfte bekannt sein. Sie zu würdigen geschieht in der von uns herausgegebenen Zeitschrift „Die Musikrundschau". Wenn wir aber doch auch an dieser Stelle Händels gedenken, so in Verbindung mit dem Umstand, daß er im letzten Jahrzehnt seines Lebens das Augenlicht verloren hatte und als sog. Späterblindeter sich zu behaupten verstand.

Ueber diese Zeit seines Lebens wird in dem Kapitel „Händel" aus „Merkwürdige Geschichten von blinden Tonkünstlern", gesammelt vom M. Joh. Erph. Wilh. Kühnau wie folgt berichtet. Das Büchlein erschien im Jahre 1810 im Vertrieb von C. Salfeld. „Im Jahre 1751 beraubte ihn eine Augenkrankheit, der schwarze Star, des Gesichts. Er gerieth darüber eine Zeitlang in die tiefste Schwermuth, und konnte nicht ruhen, bis er einige Heilversuche mit sich hatte vornehmen lassen, die eben so fruchtlos als schmerzhaft waren.

Der Ritter Taylor, der sich eben damals in England befand, und überall Wunder gethan haben wollte, verrichtete diese Arzungen, die wenigstens seinem Beutel zuträglich waren, wenn sie auch Händels Augen nichts halfen. Händel blieb nun bis an seinen Tod blind.

Die Aufführung seiner Singstücke wurde indessen ununterbrochen fortgesetzt. Da es aber nicht möglich war, daß er bei seiner Blindheit die Aufführung allein hätte besorgen können: so stand ihm Herr Smith bei, und spielte für ihn.

Der Blindheit ungeachtet spielte Händel verschiedene seiner Tonspiele für die Orgel, die er sich durch vorgängige Uebung dem Gedächtnis eingeprägt hatte. Zuletzt verließ er sich aber lieber auf seine Erfindungskraft als auf sein Erinnerungsvermögen; er gab daher dem Tongerüst (Orchester) bloß das Gerippe (Skelett) oder die Wiederholungen (Ritornell's) jedes Satzes an, und spielte alle Alleinsätze aus dem Stegereife, indessen ihm die übrigen Tonwerkzeuge freie Hand ließen, und das Zeichen eines Trillers erwarteten, um die Vollstimmen weiter zu spielen, die sie in den gegebenen Stücken vor sich hatten.

Auch fuhr er fort, Tonspiele und andre Stücke zu dichten, wobei ihm Smith zur Hand ging, und ihm die Einsagen (Diktate) niederschrieb. So hat man dem D. Burney versichert, daß das Zweispiel und der Vollgesang (Chor) im Judas Maccabäus: Zion now her head shall raise (Zion hebt ihr Haupt empor) von Händeln in seiner Blindheit, dem Smith in die Feder gesagt sey.

Er verlohr bei so hohen Jahren und unter so niederschlagenden Umständen nicht seinen erfinderischen Geist, den großen Verstand und die rege Munterkeit des Gemüths, die er stets gezeigt hatte.

In dem oben angeführten Singstücke wurde er allemahl durch Simsons ähnliche Umstände sehr bewegt, so oft der rührende Gesang vorkam „Total eclipse, no sun, no moon“, (alles Finsternis, nicht Sonne, nicht Mond!)

So sehr Händeln sein Unglück in der Stille kränken und niederschlagen konnte, so zeigte es doch bei öffentlichen Gelegenheiten keinen Einfluß auf seine Thätigkeit und Seelenkräfte. Bis an sein Ende spielte er Ton- und Launenspiele zwischen den Theilen seiner Singstücke mit aller Stärke der Gedanken und des Vortrags, durch die er mit Recht so berühmt geworden war. Er zeigte nicht blos in der Verfertigung jenes Allsangs und Zweispiels eine große Geistesfähigkeit, sondern noch acht Tage vor seinem Tode bewieß er, daß seine Einbildungskraft im Launenspiel eben so reich und feurig war, als sie vor vielen Jahren gewesen.

Aeußerst rührend war es aber für Leute von Empfindung, wenn man den fast siebzigjährigen blinden Greis zur Orgel und nachher wieder gegen die Zuhörer hinführen sah, um ihnen seine gewöhnliche Verbeugung zu machen.

Vom Oktober 1758 nahm seine Gesundheit merklich ab, und die Lust zu essen, die sonst sehr stark bei ihm war, verließ ihn gänzlich. Dennoch behielt sein Geist auch in den letzten Tagen seines Lebens seine völlige Lebhaftigkeit, wie wir dies aus den Gesängen, Chören und anderen Tondichtungen erfahren, die der Zeit der Entstehung nach als die letzten Töne seiner sterbenden Stimme angesehen werden können.

Am sechsten April 1759 wurde sein letztes Singstück noch in seiner Gegenwart aufgeführt und am 14. starb er. Die Westmünster Abtey zu London: eine Ehrenhalle (Pantheon) der englischen Könige, Staatsmänner, Feldherrn, Seehelden, Weltweisen, Dichter, Gelehrten und Künstler faßt die Gebeine dieses deutschen Tonkünstlers in sich.

Das Denkmal Händels ist daselbst in Marmor errichtet und nimmt einen ganzen Bogen der Kirche ein. Im Hintergrunde befindet sich eine Orgel, an deren Fuße mehrere Tonwerkzeuge liegen. Ueber der Orgel spielt ein Engel, in einer Wolke schwebend, auf einer Harfe, unter welchem Händel in Lebensgröße, an die Orgel angelehnt in einer aufmerksamen und horchenden Stellung, ein Notenbuch und eine Feder in der Hand, steht, als wollte er die Engelstöne niederschreiben. Nie ist ein Ausländer in England so hoch geehrt worden als dieser Deutsche.“

Kein Arbeitsdienstpaß erforderlich

In Besprechungen mit der Reichsleitung des Arbeitsdienstes, die im Dezember-Januar stattgefunden haben, wurde die Frage des Arbeitsdienstpasses für Blinde erörtert. In Rundschreiben an die dem RBV. angeschlossenen Vereine habe ich bereits den Inhalt dieser Besprechungen bekanntgegeben. Eine Einstellung von Blinden oder praktisch Blinden, wie denn überhaupt von Personen, die in irgendeiner Weise einen körperlichen Mangel haben, in den Arbeitsdienst kommt nicht mehr in Frage.

Da nun die Arbeitsämter von den sich zur Vermittlung meldenden Personen die Vorlage des Arbeitsdienstpasses oder einen Nachweis darüber fordern, warum der Bewerber nicht im Besitz dieser Bescheinigung ist, hat der RBV. eine Klärung dieser Frage hinsichtlich der Blinden herbeigeführt. Zuständig für eine Entscheidung hierüber ist der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Dieser nimmt mit Schreiben vom 26. 1. 35 wie folgt Stellung:

„Ich habe die Arbeitsämter angewiesen, einen Ausweis über erfolgte Meldung bei den Meldestellen des Arbeitsdienstes von körperbehinderten, blinden und praktisch blinden Personen, für die eine Verwendung im Arbeitsdienst offensichtlich nicht in Frage kommt, nicht zu fordern.

In Vertretung Beglaubigt
Dr. Rachner Unterschrift."

Ein Schulungslager für Blinde

In Nr. 12 1934 d. Bl. wurde unter der Ueberschrift „Die Eingliederung der Blinden in den Arbeitsdienst" diese Frage eingehend erörtert. Das Wesen des Arbeitsdienstes ermöglicht nicht mehr die Einstellung von Volksgenossen, die in irgendeiner Weise körperlich behindert sind. Da nun die Arbeitsdienstmänner neben der von ihnen zu leistenden praktischen Arbeit gleichzeitig eine Schulung in der nationalsozialistischen Weltanschauung erhalten, ist es erwünscht, auch diese Möglichkeit unter Berücksichtigung der gegebenen Tatsachen den jugendlichen blinden Volksgenossen zu bieten.

Pg. E. Bechtholt, Direktor der Blindenanstalt Halle a. S., hat die erforderlichen Vorarbeiten übernommen und zu einem vorläufigen Abschluß geführt. Im Mai d. J. soll in Lützen, Kreis Merseburg, ein Schulungslager abgehalten werden. Zur Teilnahme kommen in Frage männliche blinde und praktisch blinde Volksgenossen im Alter bis zu 25 Jahren. Die Anmeldungen für Schicksalsgefährten, die sich zur Ausbildung in einer Anstalt befinden oder in einem Anstaltsheim wohnen, erfolgen durch deren Direktion; Schicksalsgefährten, die nicht mehr in einer Anstalt wohnen, wollen sich zwecks Teilnahme melden bei dem Reichsdeutschen Blindenverband, Berlin

SW 61, Belle-Alliancestr. 33. Der Preis für Wohnung und Verpflegung je Tag wird etwa RM 1,25 betragen. Voraussichtlich wird es möglich sein, den Teilnehmern einen Zuschuß für die Kosten des Aufenthalts zur Verfügung zu stellen oder diesen ganz kostenlos zu gestalten. Nähere Mitteilungen erfolgen später an dieser Stelle.

Nachrichtendienst

der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V., Berlin N 24, Monbijouplatz 3

Rundschreiben

an die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. vom 6. Februar 1935

1. Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft ist der neuen Satzung entsprechend durch Berufung von Beisitzern seitens des Vorsitzenden ergänzt worden und besteht aus den folgenden Herren:

Der Vorstand

Zengerling, Stadtrat a. D., Deutscher Gemeindetag, Berlin, Alsenstraße 7, Vorsitzender.

v. Gersdorff, friedensblind, Geschäftsführer des RBV., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, stellv. Vorsitzender.

Günther, kriegsblind, Kaufmann und Beauftragter der Kriegsblindenarbeitsfürsorge des Bundes erblindeter Krieger, Halle, Ackerweg 101, stellv. Vorsitzender.

Beisitzer

Anspach, friedensblind, Geschäftsführer der Blindengenossenschaft Heilbronn, Heilbronn, Achtungstr. 29.

Becher, Reichsinnungsmeister des Bürsten- und Pinselmacherhandwerks, Magdeburg, Alter Markt 17.

Dr. Bresgen, Regierungspräsident, Schneidemühl.

Keßler, Stadtrat, Ludwigshafen.

Lesdau, Reichsinnungsmeister des Korbmachergewerbes, Zehlendorf, Irmgardstr. 12.

Meurer, friedensblind, Geschäftsführer des Westfälischen Blindenarbeitsfürsorgevereins E. V., Dortmund, Kreuzstr. 4.

Nottke, friedensblind, Geschäftsführer des Pommerschen Blindenvereins, Stettin, Yorkstr. 4.

Peyer, Direktor der Blindenanstalt Hamburg, Alexanderstr. 32.

Dr. Räth, Oberbürgermeister, Vorsitzender des Moon'schen Blindenvereins, Rathenow.

Reinsdorf, friedensblind, Vorsitzender des Blindenvereins in der Provinz Sachsen und im Land Anhalt, Magdeburg-Buckau, Norbertstr. 1.

Schulz, Direktor i. V. der städt. Berufsschule für Blinde, Berlin SO, Oranienstr. 26.
Vahlberg, Reichsinnungsmeister des Seilergewerbes, Berlin NO, Landsberger Str. 18a.

2. Der Prüfungsausschuß besteht aus den in Berlin wohnenden Mitgliedern des Vorstands. Außerdem wurden in ihn gemäß § 13 der Satzung berufen:
   Als Vertreter der Kriegsblinden Dr. Claessens; als Vertreter der Friedensblinden Herr Discher, bisher Leiter der Verkaufsstelle des Moon'schen Blindenvereins.

3. Der Vorstand trat am 30. Januar 1935, 3 Uhr nachm., im Kriegsblindenhaus, Berlin SW 61, Wilhelmshöhe 18, zu seiner ersten Sitzung zusammen. Die zur Beratung stehenden Fragen wurden wie folgt entschieden:
   a) Firmierungen von Privatunternehmungen als „Blindenarbeitsbeschaffung" usw. oder von G. m. b. H.'s als „Arbeitsgemeinschaft" und ähnliche sind irreführend und können deshalb nicht gestattet werden.
   b) Sobald die Arbeitsgemeinschaft ein Muster von Aufklebemarken herausgegeben hat, dürfen die Blindenwaren nur noch mit den durch die Arbeitsgemeinschaft bezogenen Aufklebemarken oder Anhängern bezeichnet werden.
      Der Jahresbedarf an Marken und Anhängern (für Lackwaren, Matten usw.) ist, soweit nicht schon geschehen, umgehend anzumelden, damit durch Sammelbestellung ein billiger Preis erreicht werden kann.
   c) Eine ergänzte Liste der Zusatzwaren wird dem Herrn Reichswirtschaftsminister zur Genehmigung vorgelegt. Kleider-, Kopf-, Möbel-, Bade-, Bohnerbürsten und Kardätschen sind als Zusatzwaren beim Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht gestattet.
   d) Tücher mit der eingewebten Bitte: „Helft den Blinden" oder mit eingewebter Firmierung: „Blindenfürsorgeverein" und dergleichen dürfen entsprechend den seit Juli 1934 geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht als Zusatzwaren geführt werden.
   e) Handwerker und Werkstätten, die die Herstellung eines Einheitskataloges wünschen, mögen umgehend ihren etwaigen Bedarf anmelden.
   f) Ueber die Zahl der Vertreter und Hausierer soll von Fall zu Fall entschieden werden; die an die blinden Handwerker gezahlten Löhne werden zur Beurteilung herangezogen werden.
   g) Wegen Festsetzung einer Provisionsgrenze wird die Arbeitsgemeinschaft sich an den Herrn Reichskommissar für Preisüberwachung wenden.

Der Prüfungsausschuß hat aber die Weisung, schon jetzt zu prüfen, ob nicht Werkstätten, die ausnahmsweise hohe Provisionen bewilligen, das Blindenwarenzeichen vorzuenthalten ist.

h) Vertretern, die unwahre Behauptungen verbreiten, sich Bescheinigungen von Ortsbehörden, Pfarrämtern usw. ausstellen lassen, die Bestellzettel nicht unterzeichnen und mit Datum versehen, oder sich anderweitig etwas zuschulden kommen lassen, müssen die Znrückziehung des Ausweises gewärtigen.

i) Einzelne Handwerker, die jetzt einen zu geringen Absatz haben, sollen nach Möglichkeit einer der vorhandenen Verkaufsorganisationen angeschlossen werden.

k) Soweit Waren, die bisher nur als Zusatzwaren geführt wurden, an einzelnen Stellen oder in größeren Werkstätten als Blindenwaren hergestellt werden, soll die Arbeitsgemeinschaft den anderen Werkstätten diese Bezugsquellen für die betreffenden Blindenwaren vermitteln.

4. Nach der Dritten Verordnung zum vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 18. 1 1935, RGBl. T. I. S. 15, dürfen nur diejenigen natürlichen und juristischen Personen ein Handwerk selbständig ausüben, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

   Grundsätzlich sollen in Zukunft nur solche natürlichen Personen in die Handwerksrolle eingetragen werden, die die Meisterprüfung bestanden haben, juristische Personen nur dann, wenn ihr Handwerksbetrieb von einer natürlichen Person geleitet wird, die die Meisterprüfung abgelegt hat.

   Ausnahmen können die höheren Verwaltungsbehörden gestatten. Zunächst werden aber alle natürlichen Personen noch in die Handwerksrolle eingetragen, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung ihren Handwerksbetrieb bereits selbständig ausübten und ihn ordnungsmäßig nach § 14 der Gew.-O. angemeldet hatten. Die Meisterprüfung muß aber in allen den Fällen bis zum 31. 12. 1939 nachgeholt werden, in denen die Eintragung in die Handwerksrolle nach dem 31. 12. 1931 erfolgt ist oder noch erfolgt und der in Betracht kommende Handwerker nach dem 31. 12. 1899 geboren ist.

   Die in die Handwerksrolle Eingetragenen erhalten die Handwerkskarte, die zur selbständigen Ausübung des Handwerks berechtigt. Die Eintragung in die Handwerksrolle und die Erteilung der Handwerkskarte erfolgt von Amts wegen durch die Handwerkskammern.

5. Die blinden Handwerker, die die Eintragung in die Handwerksrolle als selbständige Handwerker wünschen, bisher aber das Handwerk nicht selbständig betrieben oder nicht ordnungsmäßig angemeldet haben, tun gut, der Arbeitsgemeinschaft hiervon

umgehend Mitteilung zu machen. Das gilt auch für die aus den Anstalten zur Entlassung kommenden Blinden, die nicht in der Lage sind, die Meisterprüfung abzulegen.

Es wird versucht werden, sie andern Betrieben als Heimarbeiter anzuschließen, bis sie mit der Handwerkskarte ausgestattet sind.

6. Die Mitglieder, die den neuen Fragebogen nicht eingereicht oder Rückfragen noch nicht beantwortet haben, werden an baldige Erledigung erinnert.

7. Der Prüfungsausschuß wird im Monat Februar zunächst die Neuanträge, sodann die Fälle alter Mitgliedschaft durchprüfen und dem Vorsitzenden zur Entscheidung unterbreiten.

   Die Entscheidungen des Vorsitzenden werden den Antragstellern laufend mitgeteilt, gleichzeitig werden die neuen Ausweisblanketts versandt werden. Für diese Ausweise müssen die Antragsteller Lichtbilder der Hausierer und Vertreter bereit halten, damit die Ausstellung nicht verzögert wird und alle neuen Ausweise vor dem 31. März 1935 in den Händen der Hausierer und Vertreter sein können.

   Die alten Ausweise müssen bis zum 5. April 1935 zurückgereicht sein.

8. Da die Zahl der Hausierer und Vertreter in manchen Fällen voraussichtlich unter die jetzige Zahl beschränkt werden muß, tun die Vertriebsleiter gut, schon jetzt ihre besten Verkäufer auszusuchen und schlechtere auszuschalten.

9. Nach Mitteilung des Reichsverbandes der ambulanten Gewerbetreibenden müssen alle Hausierer, die Waren feilhalten, Mitglied der Ortsgruppen des Reichsverbandes sein.

   Die Namen der mit Ausweisen bedachten Hausierer werden dem Reichsverband zur Kontrolle mitgeteilt werden.

10. Die Vertreter, die durch Gewerbebetrieb im Umherziehen, also mit Wandergewerbeschein oder Gewerbeschein für den Wohnort Bestellungen aufsuchen, aber nicht auf eigene Rechnung arbeiten, gehören nach Mitteilung des Reichsverbandes der ambulanten Gewerbetreibenden nicht in diesen Reichsverband, sondern in die Fachgruppe „Handelsvertreter“ der Wirtschaftsgruppe „Vermittlergewerbe“.

    Die Namen der Vertreter, die unsere Ausweise erhalten, werden dieser Fachgruppe zur Kontrolle mitgeteilt werden.

11. Vertreter mit Legitimationskarte, die also gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung keine Privatkundschaft besuchen dürfen, erhalten, da ihre Tätigkeit nicht unter den Begriff: „Gewerbebetrieb im Umherziehen“ fällt, nicht die durch Nr. 5 der Verordnung vom 1. 10. 1934 vorgeschriebenen Ausweise.

Ob für diese Vertreter ein besonderer Ausweis ausgestellt werden darf, unterliegt noch der Entscheidung der zuständigen Ministerien.

Die Inhaber des Blindenwarenzeichens tun aber gut, uns auch ihre Vertreter mit Legitimationskarte getrennt von den andern namentlich anzumelden.

12. Die gesetzliche Bestimmung, daß die nicht von Blinden hergestellten Handels- oder Fabrikwaren, die neben den Blindenwaren zusätzlich geführt werden dürfen, als

„Nichtblindenwaren"

deutlich kenntlich sein müssen, macht erforderlich, daß die Hausierer die Blindenwaren und die Zusatzwaren getrennt, also z. B. in zwei verschiedenen Abteilungen ihres Korbes, bei sich führen und daß diese beiden Abteilungen entsprechend bezeichnet sind mit „Blindenwaren" und mit „Zusatzwaren, nicht von Blinden hergestellt". Die Bezeichnung muß, wie die gesetzliche Vorschrift besagt, deutlich sein.

Praktische Vorschläge für die Durchführung werden wir gern entgegennehmen und verbreiten.

Mit deutschem Gruß und Heil Hitler!

gez. Zengerling

Die Städtische Berufsschule für Blinde

Berlin SO 36, Naunynstr. 63

Am 28. März d. J. beendet die Städtische Berufsschule für Blinde, Berlin, ihr Winterhalbjahr. Da sie allen Blinden Groß-Berlins, auch den hochgradig Sehschwachen, eine unentgeltliche Allgemeinbildung durch tüchtige Fachlehrkräfte vermittelt und auch noch für besondere Berufe (Klavierstimmer und Maschinenstricker) zweijährige Lehrgänge durchführt, ist es für alle strebsamen Blinden notwendig, sich in ihr für den Wirtschaftskampf zum Neuaufbau unseres Volkes ausbilden zu lassen.

Meldungen werden schon jetzt täglich von 10—12 Uhr von dem Leiter der Schule entgegengenommen. Für schon im Beruf stehende Blinde sind Spätnachmittags- und Abendkurse eingerichtet worden, die außerhalb ihrer Arbeitszeit liegen.

Wir nehmen Schüler vom 14. Lebensjahre an auf; die Altersgrenze nach oben ist gleichgültig.

Unterricht wird in folgenden Fächern erteilt: Blinden-Vollschrift, Blinden-Kurzschrift, Hauswirtschaft und bürgerliches Kochen, Handarbeit, Englisch für Anfänger und für Fortgeschrittene, Maschinenschreiben auf der Pichtschen Punktschriftmaschine, auf der Punktschrift-Steuographiermaschine, auf der Schreibmaschine der Sehenden, Maschinenstricken, zweijährig, praktisches Klavierspiel für

den Beruf des Salonmusikers, Spiel auf Flöte, Violine, Bandonion usw., Unterricht im Orgel- und Harmoniumspiel, Notenschrift, Musiktheorie, Chorgesang für Mädchen und Frauen, Klavierstimmen in einem zweijährigen Kursus bis zur Ablegung der städtischen Klavierstimmerprüfung, Nachschulungs- und Weiterbildungskursus für schon im Beruf tätige Klavierstimmer, Stuhl- und Körbchenflechten, Bürsteneinziehen, für Jünglinge und Männer gesunderhaltendes Turnen und Schwimmen und für Mädchen und Frauen turnerische Gymnastik und Schwimmen.

Der Leser ersieht aus der Reichhaltigkeit der Unterrichtsfächer, daß es an der Möglichkeit der Weiterbildung unserer Blinden Groß-Berlins nicht mangelt, und daß durch diese Kurse jeder persönlichen Eignung und Neigung zur Weiterbildung Rechnung getragen wird.

Unsere Schule liegt verkehrstechnisch äußerst günstig, 3 Minuten von dem Verkehrsbrennpunkt „Kottbuser Tor" entfernt und kann mit Straßenbahn, Autobus und Hochbahn aus allen Richtungen Groß-Berlins schnell und bequem erreicht werden.

Lehr- und Lernmittel stehen unsern Schülern leihweise unentgeltlich zur Verfügung.

Ich will hoffen, daß diese Zeilen recht vielen Blinden willkommen sein werden und ihnen ein Ansporn werden zu ihrer Weiterbildung.

Erich Schulz, Direktor i. V.

Ein Preisausschreiben für alle

Mit dieser Ueberschrift wurden in Nr. 12 1934 der „Blindenwelt" die Leser angeregt, Vorschläge für ein neues Titelbild für den Deutschen Blindenfreund-Kalender zu machen, da dem Vorstand des RBV. immer wieder die Bitte unterbreitet wurde, dem Kalender ein neues Gesicht zu geben.

Es sind nun aus allen Teilen des Reiches von 17 Einsendern insgesamt 27 Vorschläge eingegangen, welche unter Hinzuziehung von Interessenten aus den verschiedensten Kreisen, insbesondere von Sachkundigen aus der Kalenderbranche und von Käufern und Verkäufern eingehend geprüft worden sind. Die Vorschläge gehen weit auseinander; die einen wollen die Arbeitsfähigkeit des Blinden mehr in den Vordergrund gerückt haben, die anderen wünschen den Führhund als Freund und Helfer des Blinden betont, wieder andere schlagen sinnbildliche Motive vor.

Die Ansichten über das Titelbild und darüber, wie dasselbe auf den Beschauer wirkt, sind ganz verschiedenartig. Z. B. wurde mir aus den Kreisen der Kalenderbranche und der Verkäufer dringend aus grundsätzlichen Erwägungen heraus von einer Aenderung des Titelbildes abgeraten, da dies auf den Verkauf des Kalenders ungünstig wirken würde. Da letzteres ausschlaggebend ist, habe ich mich nach eingehenden Besprechungen entschlossen, das bisherige

Titelbild, „Blindes Mädchen durch ein Mohnfeld schreitend", beizubehalten. Es ist ja auch tatsächlich ein Kunstwerk, und das Original befindet sich in einer staatlichen Galerie.

Ich danke nochmals allen denjenigen, die ihr Interesse an dem Kalender durch Beteiligung an dem Preisausschreiben bewiesen haben.
Dr. Gäbler-Knibbe

Deutsche Blinden-Buchgemeinschaft

Wie wir bereits früher bekannt gegeben haben, erscheint Ende März d. J. im Rahmen der Bücherei der Deutschen Blinden-Buchgemeinschaft der von Blindenoberlehrer A. Sawatzki-Soest bearbeitete „Wegweiser fürs Leben, das Buch über gepflegte äußere Umgangsform für Blinde und ihre Familien".

Das Werk umfaßt 2 stattliche Bände und wird, um die Verbreitung zu fördern, zum Preise von RM 8,— einschließlich Porto und Verpackung verkauft. Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle des RBV., Berlin SW 61, Belle-Alliancestr. 33.

Die Reichsschrifttumsstelle beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hat sich mit Schreiben vom 17. Oktober v. J. in sehr anerkennender Weise über den Inhalt des Werkes ausgesprochen und empfiehlt seine weiteste Verbreitung.

Das neue Blindenthermometer des RBV.

Von H. Schröder-Königswartha

Vielleicht hat schon mancher aus unserm Leserkreise Gelegenheit gehabt, dieses niedliche Thermometer betrachten zu können und glaubte, mit Bedauern feststellen zu müssen, daß es — wenigstens für Korbmacherfinger — unbrauchbar sei. Da ich selbst bereits über ein halbes Jahrhundert in der Korbmacherei tätig bin, neigte auch ich anfänglich zu dieser Annahme; denn trotz aller Vorsicht huschte der Zeiger wie eine Kompaßnadel unruhig unter meinen Fingern hin und her. Meine Bemühungen, eine hierfür geeignete „Umgangsform" zu finden, wurden endlich mit so erfreulichem Erfolg gekrönt, daß ich es für angebracht halte, mich hier über das Blindenthermometer und eine vorteilhafte Handhabung zu äußern, um etwaigen bereits verbreiteten Vorurteilen entgegenzutreten.

Unser Thermometer stellt ein Zifferblatt dar mit einem Gesamtdurchmesser von etwa sieben Zentimetern. Der wichtigste Teil dieser Fläche ist von einem Rande umgeben. Um die angezeigte Temperatur schnell und genau ermitteln zu können, drücke ich die Fingerspitze mit der Nagelfläche gegen die Innenseite dieses Randes, so daß der Zeiger in seiner Beweglichkeit nicht gehindert wird. Die Reichweite des Zeigers ist sehr schön gewählt. Ein leichtes Neigen des Fingers nach der Mitte hin, ohne den

Rand als sicheren Stützpunkt verlassen zu müssen, genügt schon, um das freischwebende Ende des Zeigers erreichen zu können. Ein leichter Druck gegen die Zeigerspitze (nicht auf diese) läßt den Zeiger nicht zur Seite schwingen. Im Wohnraum, wo die Temperaturschwankungen nur mäßig sind, genügt oft schon ein flüchtiger Griff, um zu erfahren, was das Thermometer anzeigt; man weiß da schon bald, wo der Zeiger etwa zu finden ist. Im Freien, besonders bei großer Kälte, muß man zunächst die ungefähre Stellung des Zeigers ermitteln. Dies geht am besten von der Mitte her, also in der Nähe der Zeigerachse. Ich kann mit bestem Gewissen versichern: Jeder, der in der hier beschriebenen Weise verfährt, wird an dem hübschen Instrument seine helle Freude haben und sich gern meinem Wunsche anschließen, daß das Blindenthermometer des RBV. weiteste Verbreitung im In- und Auslande finden möge zur Ehre und Freude des Erzeugers.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch einiges über die Skala sagen: Jeder Zehnergrad ist durch zwei Punkte markiert und jeder Fünfergrad durch einen Punkt. Die Fingerspitze hat so gerade zwischen zwei solchen Markierungen Platz. So läßt sich schon bei geringer Uebung die Temperatur sehr leicht auf den Grad ermitteln, zum Teil sogar auf den halben Grad. Der Nullpunkt ist durch einen kräftigen Strich markiert und kommt einer schnellen Orientierung gut zustatten. Temperaturen von 30 Grad Kälte bis zu 50 Grad Wärme lassen sich mit unserem Thermometer messen. Man soll dieses Thermometer nicht an eine kalte Wand hängen, sondern auf Holz- oder Linoleumunterlage. Man kann es auch aufstellen; zu diesem Zweck hat es an der Rückseite einen beweglichen, etwa herzförmigen Bügel.

Ich hoffe, durch meine Ausführungen alle etwaigen Bedenken gegen die Brauchbarkeit unseres Thermometers beseitigt zu haben.

In Nr. 11 1934 d. Bl. wiesen wir bereits auf das Blindenthermometer hin. Der Preis desselben beträgt RM 4,75. Es ist allein durch unsere Zentrale für Blindenhilfsmittel, Geschäftsstelle Dresden N 23, Moltkestr. 7, zu beziehen. Die Schriftleitung.

Aus dem Berufsleben

Pg. Alfred Stoeckel, Breslau, der bisher Leiter der Landesmusikerschaft in der Reichsmusikkammer für Nieder- und Oberschlesien war, wurde durch Erlaß des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda mit sofortiger Wirkung zum Landesleiter der Reichsmusikkammer für Schlesien ernannt.

Pg. Stoeckel, der schon in seiner bisherigen Tätigkeit ein verantwortungsvolles Arbeitsgebiet verwaltete, hat durch die jetzt erfolgte Ernennung die gesamte Wahrung der der RMK. obliegenden Aufgaben für Nieder- und Oberschlesien übermittelt erhalten. Ihm

unterstehen sämtliche in seinem Bezirk vorhandenen Untergliederungen der der RMK. angeschlossenen Aemter und Verbände.

Mit großer Freude bringen wir diese Tatsache zur Kenntnis der Mitglieder und Leser d. Bl.

Herr Ernst Brackel, Oldenburg, bestand vor der zuständigen Prüfungskommission, bestehend aus dem Herrn Kirchenmusikdirektor Dr. Wittig und mehreren Herren des Oberkirchenrats, in Oldenburg sein Organistenexamen. — Herr Brackel erblindete mit 15 Jahren infolge eines Unglücksfalles. Schon früh wandte er sich dem Geigen- und Klavierstudium zu und empfand es als dankbare Aufgabe, in den Kindergottesdiensten die Gesänge auf der Orgel begleiten zu können. Seit dem Jahre 1931 widmete sich Ernst Brackel ganz dem Orgelspiel und ging nun bei der Prüfung als einer der besten hervor.

Inlandsumschau

Bayern. Am 10. Februar fand in München der Bundestag des Bayerischen Blindenbunds E. V. statt. Da der satzungsmäßig jährlich zu veranstaltende Bundestag in den Jahren 1933 und 1934 ausgefallen war, oblag diesem Bundestag noch die Aufgabe, die schon allenthalben durchgeführte Satzungsänderung nach dem Muster der Reichssatzung zu beschließen. Die Tagung verlief erfolgreich und würdig. Der Vertreter des Bayer. Staatsministeriums d. J. äußerte sich dem Unterzeichneten gegenüber wiederholt anerkennend über die sachliche und vornehme Weise, in der von allen Vertretern verhandelt wurde. Ueber den Bericht des im April 1933 eingesetzten Verwalters ist nichts zu sagen. Die Satzungsänderung wurde einstimmig angenommen, nachdem eine klärende Aussprache vorausgegangen war. Breiten Raum in der Verhandlung nahm die Besprechung der Berufsfragen aller Art ein. Das von der Kreisgruppe Oberbayern E. V. des Bundes im Perlacher Forst bei München im Herbst 1932 erstellte Wochenend-Waldheim kann von dem Bund nicht übernommen werden, da das Gebäude trotz der großen in ihm investierten Geldmittel eine untragbare Belastung bedeutet. Die von dem Unterzeichneten im Jahre 1933 ausgesprochenen Warnungen, in das Heim nicht noch mehr Geldmittel zu stopfen, sind ungehört verhallt. Das Erholungsheim Marquartstein soll, dem immer wieder ausgesprochenen Wunsche der Mitglieder entsprechend, weiter vom Bund geführt werden. Aber auch dieses Haus wird immer ein Sorgenkind bleiben.

Der Unterzeichnete unterbreitete am 9. und 11. Februar dem Bayer. Staatsministerium d. J. das Ersuchen, den kommissarischen Verwalter Dr. T. sofort zurückzuziehen. Das Ministerium konnte sich der Berechtigung dieses Wunsches nicht verschließen. Als 1. Vorsitzenden des Bayerischen Blindenbunds habe ich berufen den Volksgenossen Georg Stromaier, München, Dreimühlenstraße 31. Die Geschäftsstelle des Bundes befindet sich München, Erhardtstraße 38, Isar-Kaserne. Dr. G-K.

Berlin. In Nr. 1 1934 berichteten wir über den Verein zur Förderung der Interessen der Blinden anläßlich seines 50jährigen Bestehens. Dieser Verein hat nun das von ihm unterhaltene Heim für blinde Kinder am 30. September v. J. geschlossen, da die städtische Blindenschule Berlin mit der Staatlichen Blindenanstalt Berlin-Steglitz vereinigt worden ist und die in dem Kinderheim versorgten blinden Kinder in dem Internat der Staatlichen Anstalt untergebracht worden sind. Am 4. Februar d. J. starb Fräulein Margarete Karsch, welche bis zur Schließung Vorsteherin des Kinderheims gewesen war. 24 Jahre lang hat Frl. Karsch den blinden Kindern in Liebe und Treue das Elternhaus ersetzt.

Nürnberg. Die Süddeutsche Blindenbücherei der Blindenanstalt Nürnberg hat unter dem Titel „Nationalsozialistisches Schrifttum" ein kleines Verzeichnis herausgegeben. Die darin enthaltenen Werke befassen sich ausschließlich mit dem Gedankengut der nationalsozialistischen Bewegung. Die Werke entstammen z. T. der von Pg. Dr. Weide, Darmstadt, angelegten NS.-Blindenbücherei, deren Bestände von der Süddeutschen Blindenbücherei käuflich erworben wurden. Das Verzeichnis ist kostenlos von der Süddeutschen Blindenbücherei der Blindenanstalt Nürnberg-N., Koberger Str. 34, zu beziehen.

Saarbrücken. Wie gewissenhaft die Abstimmung im Saargebiet vor sich ging, geht u. a. aus einem Schreiben eines Mitgliedes des Blindenvereins für das Saargebiet E. V. hervor, das hierüber wie folgt berichtet: ..... Interessieren dürfte es Sie noch, wie wir Blinden wählen durften. Uns Blinden wurde, wie auch den übrigen Körperbehinderten eine Vertrauensperson zugebilligt. Als ich meine Wahlkarte abgegeben hatte, wurde zuerst ein Protokoll aufgenommen. Dieses mußte dann von mir unterschrieben werden und außerdem mußte ich noch mündlich bestätigen, daß ich mir meine Vertrauensperson ohne Zwang und aus freiem Willen gewählt hätte. Dann erst durfte ich mit dieser in die Wahlzelle gehen....

Auslandsumschau

Italien. Drei Jahre sind bereits seit dem Tage vergangen, als der Präsident des Italienischen Blindenverbands (Unione italiana Ciechi) Dr. Aurelio Nicolodi seine denkwürdige Aussprache mit Mussolini über einen Arbeitsbeschaffungsplan für die italienischen Blinden hatte. Die Herzen der Schicksalsgenossen schlugen zwar in ungeduldiger Erwartung, trotz des Schweigens des Präsidenten hörten die Mitglieder aber nicht auf, vertrauensvoll an das gegebene Versprechen zu glauben. Währenddessen durchlief der Plan das Räderwerk der überall langsam laufenden bürokratischen Riesenmaschine, nahm Form an und fand unter dem ständigen Einfluß und Drängen des Verbandsleiters die Zustimmung der Minister;

am 11. Oktober v. J. unterschrieb der König dann das Dekret. Das Gesetz wird in der Zeitschrift „Argo" Nr. 4 1934 bekannt gegeben; die wichtigsten Punkte daraus sind:

1. Jedem Blinden, der vollarbeitsfähig ist, soll eine Arbeitsmöglichkeit gegeben werden, die ihm ausreichenden Verdienst sichert.
2. Es wird eine Arbeitsbeschaffungszentrale für die Blinden geschaffen, die unter direkter Aufsicht des Innenministeriums steht.
3. An geeigneten Orten des Staates werden Arbeitsstätten eingerichtet, in denen die Blinden ihre Waren herstellen können. Diese Arbeitsstätten unterstehen der Zentralstelle. Soweit erforderlich sollen sehende Hilfskräfte herangezogen werden, die aus den Reihen der Kriegsopfer, sowie der Opfer der faschistischen Revolution (Invaliden, Witwen, Waisen) zu wählen sind.
4. Alle staatlichen und auch alle vom Staat abhängigen (subventionierten) Verwaltungen müssen mit der Zentralstelle Lieferungsverträge abschließen und sind verpflichtet, mindestens 10 % ihres Bedarfs aus den Erzeugnissen der Blindenwerkstätten zu decken.
5. Das Kapital zur Einrichtung und Ausstattung der Arbeitsstätten wird vom Italienischen Blindenverband gegeben. Hier sei erwähnt, daß dieser Verband einheitlich Kriegs- und Friedensblinde des Staates Italien zusammenschließt.

Dr. Nicolodi (kriegsblind) erklärte in einer Versammlung der Verbandsvertreter, daß bereits mit dem Studium und der Wahl der Erzeugnisse begonnen worden ist, die sicheren und ertragreichen Absatz versprechen. Arbeitsstätten würden in genügender Anzahl gegründet werden; auch wolle man, soweit möglich, die in Blindenanstalten bestehenden Betriebe benutzen. Auf alle Fälle müßten die Werkstätten jedoch ein schönes Aussehen und moderne Einrichtungen haben, wie es sich für ein achtbares und nicht nur allein auf dem Gedanken der Wohltätigkeit beruhendes Unternehmen gezieme. Das dem Blindenverband bis jetzt zur Verfügung stehende Kapital von 1 Million Lire (RM 212000.—) sei leider vorläufig unzureichend; er habe jedoch die Erschließung neuer Geldquellen in Aussicht. Die Verwirklichung des Arbeitsbeschaffungsplans würde natürlich noch eine gewisse Zeit dauern, da die verantwortlichen Leiter kein Vorbild haben, dem sie sich anpassen können. Die Regierung habe jedoch den Blinden Italiens eine bessere Zukunft versprochen und der erste Erfolg sei bereits da: das gesetzliche Recht auf Arbeit.

Von Interesse ist auch, daß der Italienische Blindenverband jetzt zum ersten Male eine Eisenbahnvergünstigung erreicht hat. Das Ministerium hat für 1935 zweitausend Ausweiskarten bewilligt, die vom Blindenverband ausgegeben werden. Diese Ausweise berechtigen deren Inhaber mit Begleiter zum halben Fahrpreis auf der Eisenbahn. E. Keil.

Inhaltsverzeichnis

Anzeigen

Zur Förderung der Berufsinteressen gibt der **Reichsdeutsche Blindenverband, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,** folgende

Fachzeitschriften in Punktdruck

heraus, deren Bezug bestens empfohlen wird:

„Die Musikrundschau", erscheint monatlich mit einer Beilage nach Wahl (Noten- oder Musikwissenschaft), Jahresbezugspreis RM 4.50, bei Lieferung der Zeitschrift mit zwei Beilagen Jahresbezugspreis RM 6.—.

Die Zeitschrift ist der Nachrichtendienst der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V., Berlin; sie ist von der Reichsmusikkammer als amtliches Organ anerkannt und enthält daher auch regelmäßig alle für blinde Musiker wichtigen „Amtlichen Mitteilungen der RMK."

„Der Chorgesang", dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 1.—.

„Handwerk und Handel", Monatsschrift für blinde Gewerbetreibende; Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks (Reichsverband des Blindenhandwerks), Jahresbezugspreis RM 2.40.

„Der blinde Klavierstimmer", dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 1.60.

„Die blinde Handarbeiterin", dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 2.—.

Im gleichen Verlag erscheinen außerdem:

„Die Gegenwart", Monatsschrift für Wissen und Unterhaltung, Jahresbezugspreis RM 5.—.

„Deutsche Wochenschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur", (Ausschnitte aus Tageszeitungen und Zeitschriften), Bezugspreis vierteljährlich RM 4.50.

Probenummern von vorstehenden Zeitschriften werden mit 50 Pfg. je Stück berechnet.

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen. D. A. 2170, IV. Vj. 1934. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM.

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. Berlin, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung, Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck: Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt

Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—
Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

23. Jahrgang | **April 1935** | **Nr. 4**

Tätigkeitsbericht des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V.

mit den Rechten einer milden Stiftung

für das Jahr 1934

Der Reichsdeutsche Blindenverband E. V. gibt auch für das Jahr 1934 die bereits dreimal erschienene „Sammlung der Tätigkeitsberichte des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., seiner Mitglieder, der 24 Landes- und Provinzialvereine und verwandter Einrichtungen der Blindenwohlfahrtspflege", heraus. Die Sammlung wird Mitte April versandfertig vorliegen. Bestellungen sind an den Reichsdeutschen Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, zu richten.

Im Folgenden veröffentlichen wir den in dieser Sammlung enthaltenen Tätigkeitsbericht des RBV.

Die Schriftleitung.

1. Die Organisation.

Die wichtigste auf diesem Gebiet zu leistende Arbeit war die Umgestaltung des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V. (RBV.) gemäß dem im September 1933 gefaßten Beschluß des Verwaltungsrats. Der RBV. setzte sich seit seiner Gründung im Jahre 1912 aus Orts- und Bezirksvereinen zusammen, deren Zahl bis zum Herbst 1933 auf 242 gestiegen war. Einem Wunsch des Hauptamts für Volkswohlfahrt entsprechend, sollte der RBV. zu einem übersichtlicheren Gefüge umgebaut werden dergestalt,

daß die Orts- und Bezirksvereine ihre Selbständigkeit aufgeben, damit der Kreis der Mitglieder in dem Reichsverband sich nur noch aus den in den preußischen Provinzen und in den anderen Ländern bestehenden Landes- und Provinzialvereinen zusammensetzt. Dieser Umgestaltungsprozeß ist nunmehr restlos durchgeführt worden. Ein umfangreicher Schriftwechsel, eine große Anzahl von Sitzungen und Reisen waren erforderlich, um diesen Prozeß durchzuführen; denn es handelte sich ja nicht nur allein um Fragen, die mit dem Menschen zusammenhingen, sondern es mußten auch manche verwickelten juristischen und wirtschaftlichen Verhältnisse befriedigend gelöst werden.

Die Organisation hat die infrage kommenden Blinden zu etwa 95 %, also fast restlos erfaßt. Dieser annähernd lückenlose Aufbau wird von keiner Einrichtung der privaten Wohlfahrtspflege auch nur entfernt erreicht.

2. Die innere Verwaltung

Die Zentralverwaltung des RBV. wurde wie bisher in den Geschäftsräumen in Berlin, Belle-Alliance-Straße 33 besorgt. Es sind voll beruflich angestellt 9 Personen, zu denen noch 2 ehrenamtlich Tätige treten, die ihre ganze Kraft in den Dienst der Organisation stellen. Ueber Arbeitsmangel konnte auch im Berichtsjahr nicht geklagt werden. Das Postbuch weist einen Aus- und Eingang von 28 565 Stück nach; in dieser Zahl sind die von dem RBV. versandten Drucksachen (Werbeschreiben) nicht einbegriffen.

Zwei neue Arbeitsgebiete wurden angegliedert. Der von dem RBV. seit 10 Jahren herausgegebene „Deutsche Blindenfreund-Kalender", ein 120 Seiten umfassendes illustriertes Jahrbuch, wurde in den eigenen Verlag übernommen, womit auch die Durchführung des Vertriebs verbunden war. Die für den Geschäftsbetrieb des RBV. neuartige Aufgabe ist mit bestem Erfolg gelöst worden, wie der nachstehende Bericht zeigt. Auch durch die Ausdehnung der Abteilung Handwerker-Arbeitsfürsorge trat eine stärkere Inanspruchnahme der Zentralverwaltung ein. Auch in dieser Richtung war die Arbeit von Erfolg begleitet.

Der Geschäftsführung des RBV. wurde ferner übertragen die Verwaltung und Leitung der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe (Heinrich-Stalling-Stiftung). Auch dieses Arbeitsgebiet bedeutete eine Erweiterung des Aufgabenkreises. Das Wirken der Stiftung geht aus dem im III. Teil enthaltenen Bericht hervor.

3. Die Tätigkeit des Vorstands und des Führerrats

Das Führerprinzip ist durch die im September 1933 eingeführte Satzungsänderung des RBV. auch in unserer Organisation zur Geltung gekommen. Für den Vorsitzenden des RBV. bedeutete diese Tatsache gewiß eine Erweiterung seiner Handlungsfreiheit; er hat diese jedoch niemals so aufgefaßt, nunmehr rücksichtslos da oder dort mit harter Hand einzugreifen. Die Sitzungen des Vorstands und Führerrats, zahlreiche Besprechungen auf Tagungen im ganzen Reich und der persönliche Briefwechsel boten ihm immer wieder Gelegenheit, den sachkundigen Rat und die wertvolle Hilfe aller Mitarbeiter in Ost und West, in Nord und Süd zum Besten der Organisation zu empfangen. So darf denn hier auch mit Freude

und Genugtuung festgestellt werden, daß das Bewußtsein engster Verbundenheit der Grundpfeiler der erfolgreichen Arbeit gewesen ist. Meinen Mitarbeitern im ganzen Reich auch an dieser Stelle dafür herzlichst zu danken, daß sie mich mit vorbildlicher Einigkeit getragen und gestützt haben, ist mir aufrichtiges Bedürfnis!

Vorstand und Führerrat traten in 5 Sitzungen in Berlin am 1. März, 19. April, 8. September, 5. Oktober, 17. Dezember zusammen. An den Sitzungen nahmen jeweils auch Vertreter von Behörden und anderen Stellen teil. Die Mitgliederversammlung des RBV. (früher Verwaltungsrats-Sitzung genannt) fand am 6. Oktober in Berlin statt. Sie nahm einen vorzüglichen, eindrucksvollen Verlauf. Ein ausführlicher Bericht hierüber ist enthalten in unserer Zeitschrift „Die Blindenwelt" Nr. 11, 1934.

An den Vorstand wurden im Berichtsjahr 9, an die Mitglieder (Landes- und Provinzialvereine) 21 Rundschreiben versandt, die der Erörterung der laufenden Aufgaben und der Durchführung neuer Aufgaben dienten. Einen durch die organisatorische Umgestaltung des RBV. ganz außerordentlichen Umfang erfuhr die Reisetätigkeit. Um von dieser ein Bild zu geben, seien hier die im Jahre 1934 durchgeführten Reisen zusammengestellt. Sie wurden in 23 Fällen von dem Vorsitzenden und in 8 Fällen von dem Geschäftsführer, W. von Gersdorff, ausgeführt:

10./13. Januar Frankfurt a. M.—Köln—M.-Gladbach, 17. Januar Magdeburg, 29. Januar Dresden, 29. Januar Hannover, 26./28. Februar Kandrzin—Breslau, 14./15. März Hamburg, 16. März Stettin, 20. März Stettin, 13. April Dresden, 28. April bis 2. Mai Magdeburg—Wernigerode, 18./22. Mai Wernigerode—Kassel, 24. Mai Stettin, 1./2. Juni Weimar, 23./26. Juni Weimar, 7. Juli Minden, 7./9. Juli Minden—Paderborn—Hameln, 10. Juli Timmendorferstrand, 9. August Hannover, 20./22. August Oppelsdorf, 1./3. September Lübeck—Timmendorferstrand, 12./13. September Dresden, 26. September Timmendorferstrand, 10./11. Oktober Dresden, 26. Oktober Stettin, 27./28. Oktober Dresden, 4./5. November Chemnitz, 8./10. November Brandenburg—Wernigerode, 18./21. November Eisenach—Weimar Merseburg, 27. November/2. Dezember München—Marquartstein—Leipzig, 6. Dezember Dresden, 22./27. Dezember Dresden Chemnitz.

Dem Vorstand und Führerrat gehören an: Pg. Dr. phil. L. Gäbler-Knibbe, Berlin (Vors.), Pg. O. Kuhweide, Minden i. W. (stellv. Vors.), Pg. K. Anspach, Heilbronn, Pg. Stadtrat Keßler, Ludwigshafen, Pg. E. Knoepke, Berlin, J. Kluge, Frankfurt a. O., Dr. phil. Hildegard Mittelsten Scheid, Bonn, P. Th. Meurer Dortmund, B. Reinsdorf, Magdeburg.

4. Die Finanzlage

Das sei vorweggesagt: Der RBV. steht finanziell fest und gesichert; seine vielgestaltigen Arbeitsgebiete sind wohl geordnet! Den laufenden Schulden stehen erheblich höhere Deckungen in guten Börsenpapieren und in bankmäßig festgelegten Werten gegenüber, die (März 1935) etwa RM 45 000 betrugen. Die von dem Vorsitzenden in jeder Beziehung verfolgte Sparpolitik basierte auf dem wichtigsten Grundgedanken der privaten Wohl-

fahrtspflege, mit dem geringsten Kostenaufwand den höchsten Nutzen zu erreichen. Die leichtere Beweglichkeit und die größere Anpassungsfähigkeit geben den privaten Wohlfahrtseinrichtungen einen erheblichen Vorsprung vor den gleichen oder ähnlichen Institutionen in Gemeinden und im Staat.

Die Uebersichtlichkeit der Kassenführung im RBV. fand bereits in früheren Jahren die Anerkennung der Beauftragten des Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin, als der Aufsichtsbehörde, die sie als vorbildlich bezeichneten. Daß dieses erste Erfordernis einer solchen teils mit öffentlichen, teils mit privaten Mitteln wirtschaftenden Einrichtung restlos erfüllt wurde und wird, beweisen ferner die dem RBV. seitens des Reichs und einiger Länder seit Jahren gewährten regelmäßigen Beihilfen, insbesondere derjenigen zur Erhaltung der deutschen Erholungs- und Kurheime. Auch der Rechnungshof des Deutschen Reichs, Potsdam, erklärte sich befriedigt von dem Ergebnis seiner im August 1934 gemachten Feststellungen, was durch Weitergewährung der dem RBV. seitens des Reichs zur Verfügung gestellten Beihilfe zum Ausdruck kam. Erwähnt sei, daß diese durch die oberste Rechnungsbehörde des Reichs angestellte Untersuchung sich bis in kleinste Einzelheiten erstreckte.

Die Besorgung der gesamten Kassenführung liegt seit 14 Jahren in der Hand des Geschäftsführers W. von Gersdorff, dem seine Ehefrau als bilanzsichere, erfahrene Buchhalterin zur Seite steht. Dieser Umstand, daß hier das persönliche Interesse und Verantwortungsgefühl eines Schicksalsgefährten und seiner unermüdlichen Lebensgefährtin walten und nicht das nüchterne Geldinteresse des Angestellten, dürfte wohl der wichtigste Grund für die saubere und übersichtliche Verwaltung der Kassenführung und des Vermögens des RBV. sein. Die laufende Ueberwachung und die Schlußprüfung der Hauptbücher obliegen einem beeidigten Buchprüfer, der in jedem Vierteljahr und am Jahresende seines Amtes waltet. Der ausführliche, den Mitgliedern unterbreitete Jahresabschluß gibt in seinem stattlichen Umfang Aufschluß über die gesamte Finanzgebarung des Reichsverbands.

Die ganze Jahresabrechnung, die etwa 18 Seiten Schreibmaschinenschrift umfaßt, hier einzufügen, ist aus Raummangel nicht möglich. Die folgenden Zahlen geben aber auch schon ein Bild über die erfolgreiche und geordnete Geschäftsführung. Die Gesamteinnahmen, d. h. diejenigen in der Hauptkasse Berlin, der 4 Heime und der Zentrale für Blindenhilfsmittel betrugen im Berichtsjahr RM 262 093.—. Sie setzen sich für die Hauptkasse wie folgt zusammen: Verlag, Zeitschriften, Deutscher Blindenfreund-Kalender RM 31 240.—, Mitgliederbeiträge RM 17 751.—, Werbetätigkeit RM 26 401.—, Verkäufe RM 3 163.—, behördliche Zuschüsse RM 16 100.—; die Einnahmen aller 4 Heime betrugen RM 156 419.—. Die Zentrale für Blindenhilfsmittel erreichte einen Umsatz von RM 25 000.—. Die Gesamtausgaben (ausschließlich Abschreibungen) beliefen sich auf RM 241 771.—. Sie betrugen bei der Hauptkasse für Gehälter RM 17 311.—, für Büro- und allgemeine Unkosten RM 10 373.—, für Grundstücksunkosten und Hypothekenzinsen abzügl. RM 1 200.— Mietseingang RM 6 025.—, für Verwaltungsreisen und Sitzungen RM 2 547.—,

für Förderung der Organisation RM 1 409.—, für den Verlag, Zeitschriften und Deutscher Blindenfreund-Kalender RM 27 410.—. Die Ausgaben aller 4 Heime beliefen sich auf RM 139 810.—.

Als Beispiel dafür, welche Ersparnisse erreicht wurden durch Einrichtung der eigenen Druckerei, mögen nur die folgenden Zahlen dienen: Die Blindendruck-Ausgabe der Zeitschrift „Die Blindenwelt" erforderte im Jahre 1932 einen Zuschuß von RM 1 469.—; dieser konnte im Jahre 1933 auf RM 1 241.— gesenkt werden, da der Druck im letzten Quartal schon in der eigenen Druckerei durchgeführt wurde. Ueberraschend war das Ergebnis für das Jahr 1934, während dem der Druck allein in der RBV.-Druckerei stattfand. Die Zeitschrift erforderte nicht nur keinen Zuschuß mehr, sondern brachte sogar einen kleinen Ueberschuß von RM 119.—, obgleich der Jahresbezugspreis von RM 4.— auf RM 3.— gesenkt wurde! Zu betonen ist, daß die Auflagenhöhe in allen drei Jahren etwa die gleiche blieb und daß der Umfang der Zeitschrift im Jahre 1934 durchschnittlich höher war als in den vergangenen Jahren! Das gleiche erfreuliche Bild zeigt sich bei den Unkosten der anderen Zeitschrift „Die Gegenwart", die seit Januar 1934 gleichfalls in der RBV.-Druckerei hergestellt wird. Sie erforderte im Jahre 1933 noch einen Zuschuß von RM 572.—; dieser wurde für das Jahr 1934 auf RM 263.— gesenkt. Der Zuschuß für 4 andere, in Privatdruckereien hergestellten Blindendruck-Zeitschriften belief sich für das Berichtsjahr auf RM 1 631.—.

5. Die Berufsfürsorge

A. **Allgemeines.** Die stetige Belebung des Wirtschaftsmarkts hat sich auch auf die Arbeitsfürsorge für einzelne Kreise der berufstätigen Blinden in befriedigender, ja zum Teil sehr günstiger Weise ausgewirkt. Die Forderung des Führers, die Arbeitsbeschaffung als vordringlich zu erfüllende Aufgabe anzusehen, hat auch an allen Stellen, die der Arbeitsfürsorge für die erwachsenen Blinden dienen, freudigen Widerhall gefunden. Besonders erfolgreich wirkte sich die Arbeitsbeschaffung für Handwerker und Industriearbeiter aus. Auch die Vermittlung von Stenotypisten, Stenotypistinnen und Telefonisten konnte manchen guten Erfolg verzeichnen. Mit ganz besonderem Fleiß, der auch von Erfolg gekrönt war, sorgte der Verein blinder Frauen Deutschlands E.V. dafür, den blinden Handarbeiterinnen immer wieder Verdienstmöglichkeiten zu erschließen. Wenig günstig, ja fast bedrückend schwierig sah es hingegen um die Berufsfürsorge für Kirchenmusiker, Salonmusiker, konzertierende Künstler und Masseure aus, obgleich auch in dieser Richtung alles getan worden ist, um dieser Arbeitsnot zu steuern. Einzelheiten sind den folgenden Berichten zu entnehmen.

B. **Die Berufsausbildung und Lebensfürsorge für Späterblindete.** Die dem Erholungs- und Dauerheim des RBV. in Wernigerode a. H. angegliederte „Ausbildungsstätte für Späterblindete" erfüllte auch im vergangenen Jahr ihre Aufgabe. Außer den in dem nachstehenden Bericht genannten Personen, die eine Ausbildung genossen, bot die Einrichtung auch vielen sich zur Erholung in dem Heim aufhaltenden Blinden die Möglichkeit geistiger Anregung. Der Leiter des Heims und der Ausbildungsstätte

H. Münker berichtet wie folgt: „Im Jahre 1934 wurde das Heim von 16 Blinden zur beruflichen Ausbildung und Umschulung aufgesucht und zwar von 12 männlichen und 4 weiblichen. Die Lernenden standen in folgendem Alter: 5 zwischen 15—20, 7 zwischen 20—30, 2 zwischen 30—50 Jahren; 2 hatten das 50. Lebensjahr überschritten.

Die Mehrzahl der Fälle lag so, daß die Erblindung erst kurze Zeit vor dem Eintritt ins Heim erfolgt war. So mußte die erste Hilfe darin bestehen, die Betreffenden zu einer größtmöglichen Selbständigkeit zu bringen und darauf einzuwirken, daß sie Ueberwinder ihres Geschickes im allgemeinen wurden. Hand in Hand mit der Erlernung eines Berufes erfolgte die Einführung in all das, was dem Blinden Inhalt in sein Leben bringt, bis hin zu den Fürsorge- und Organisationsfragen.

Da die Erlernung der Punkt-Voll- und Kurzschrift für jeden Besucher der Ausbildungsstätte Pflichtfach ist, wurde größter Wert darauf gelegt, dieses hohe Gut allen zu vermitteln.

Die handwerkliche Ausbildung erfolgte im Bürstenmachen, Stuhlflechten und Schuhflechten. Jedem Lernenden wurde die Möglichkeit gegeben, sich mit Materialkunde und Kalkulation vertraut zu machen.

Die Handhabung der Schreibmaschine für Privatbedarf erlernten im Jahre 1934 9 Kursusteilnehmer.

Wie in früheren Jahren wurden für die Ausgebildeten durch die Fürsorgestellen, Berufsgenossenschaften usw. die nötigen Werkzeuge, Hölzer und Materialien beschafft und ihnen, soweit das möglich, in Verbindung mit den Fürsorgestellen der Heimat die Wege zur nutzbringenden Ausübung des Erlernten geebnet. Zwei Bürstenmacher fanden ab Mitte des Jahres in einer größeren Stadt Arbeit bei gutem Verdienst.

Unter den Lernenden befindet sich eine Auslandsdeutsche, eine 21jährige Blinde aus Rumänien. Ihre Ausbildung findet durch den „Verein für das Deutschtum im Ausland" Förderung und Unterstützung."

C. **Die Berufsfürsorge für Handwerker.** Fast jede Ausgabe unserer Zeitschrift „Die Blindenwelt" enthielt im vergangenen Jahr einen Bericht über irgendeine das Blindenhandwerk betreffende Frage. Die Ergänzung der Gewerbeordnung durch die Bestimmung über den Vertrieb von Blindenwaren im Umherziehen war ein wirksamer Schritt zur Bekämpfung gewisser Mißstände. Der Kampf gegen die Nutznießer aller Art, für die die Tatsache der Berufsfürsorge nur ein Deckmantel ist für ihre eigensüchtigen Interessen, muß in Zukunft mit viel größerer Schärfe geführt werden. Das Vorbild in der italienischen Blindenfürsorge könnte sicher auch auf Deutschland übertragen werden (s. „Die Blindenwelt" Nr. 3, 1935). Die Arbeitsfürsorge ist dort einheitlich aufgezogen dergestalt, daß sowohl die gesamte Erzeugung als auch der gesamte Vertrieb der von blinden Handwerkern hergestellten Waren zentral für den ganzen Staat geregelt werden. Die privaten Geschäftemacher sind kaltgestellt worden. Dadurch ferner, daß in dem italienischen Blindenverband Kriegs- und Friedensblinde einheitlich und har-

monisch sich zusammengeschlossen haben unter Führung eines außerordentlich tatkräftigen Kriegsblinden, wurde die Einheitsfront restlos hergestellt.

Es muß m. E. das auch in Deutschland anzustrebende Ziel sein, den gesamten Vertrieb der Handwerker-Erzeugnisse zentral zu organisieren. Der hohe Gewinn, der heute noch unentwegt weiter in die unerschöpflichen Taschen kleiner und größerer, rein privater Unternehmungen fließt und der nur, aber auch ganz allein nur auf die Ausnutzung der wohltätigen Gesinnung der Bevölkerung zurückzuführen ist — dieser Gewinn sollte wiederum den Einrichtungen der Blindenwohlfahrt zugeführt werden können. Das wäre ein beachtenswerter Schritt, die Wohlfahrtspflege von der immer schwieriger werdenden Notwendigkeit der Durchführung öffentlicher Sammlungen zu befreien.

Die Abteilung Arbeitsfürsorge für Handwerker des RBV., die unter der Leitung des Genossenschaftsgeschäftsführers K. Anspach steht, konnte mit großem Erfolg ausgebaut werden. Insbesondere galten die Bemühungen der laufenden Vermittlung von Arbeitsaufträgen an einen Kreis von Heimarbeitern, die ganz verstreut in kleinen und kleinsten Ortschaften auf dem Lande wohnen. Der Sitz der Arbeitsfürsorge sind das Heim und die Werkstätten in Wernigerode.

D. **Die Zusammenarbeit mit der Reichsmusikkammer.** Durch die in das Berufsleben tief eingreifende Kulturkammergesetzgebung, insbesondere der Reichsmusikkammer, werden auch die Belange der auf musikalischem Gebiet tätigen blinden Volksgenossen stark berührt. Die Reichsmusikkammer hatte als vordringliche Aufgabe die Klärung der Erwerbstätigkeit der Musiker zu erfüllen. Der Vorstand des RBV. beauftragte daher den Landesleiter der Reichsmusikkammer für Schlesien, Pg. A. Stoeckel, Breslau, mit der Vertretung der Belange aller blinden Musiker bei dem Präsidium und den einzelnen Abteilungen der Reichsmusikkammer. Pg. Stoeckel hat diese Aufgabe in sehr erfolgreicher Weise durchgeführt, wofür ihm auch hier herzlicher Dank ausgesprochen sei. Neben der Klärung der verschiedenartigsten Einzelfragen im Beruf und Erwerb der blinden Musiker, bewirkte Pg. Stoeckel auch die Bestätigung der von dem RBV. in Blindendruck herausgegebenen Monatszeitschrift „Die Musikrundschau" als amtliches Organ für alle blinden Musiker, womit eine sehr begrüßenswerte Förderung in anderer Form verbunden war. Zugleich wurde auch der RBV. beauftragt, dieser Zeitschrift, die von der Reichsmusikkammer laufend veröffentlichten „Amtlichen Mitteilungen" in Blindendruck beizulegen. Im übrigen sei auf die in unserer Zeitschrift „Die Blindenwelt" bisher in dieser Richtung regelmäßig erschienenen Veröffentlichungen verwiesen.

E. **Das Konzertamt und die Berufsfürsorge für konzertierende Künstler.** Die Abteilung Konzertamt des RBV. ist seit dem Jahre 1930 der Träger der Berufsfürsorge für die konzertierenden Künstler und Künstlerinnen. Dem Konzertamt, das in 6 Zweigstellen nach geographischen Gesichtspunkten gegliedert ist, oblag

die laufende Veranstaltung von Konzerten, bei denen die Eintrittskarten durch den Verkauf von Haus zu Haus abgesetzt werden. Durch das Gesetz betr. das Verbot öffentlicher Sammlungen vom 3. Juli 1934 wurde dieses sehr günstig entwickelte Arbeitsgebiet jäh in seinem Fortgang unterbrochen. Das Gesetz sah den Verkauf der Eintrittskarten von Haus zu Haus als genehmigungspflichtige Sammlung an, weswegen auch er unter das Verbot fiel. Eine auch nur einigermaßen befriedigende anderweitige Arbeits- und Erwerbsvermittlung für die plötzlich vor ein Nichts gestellten Künstler und Künstlerinnen konnte bis zum Ende dieses Jahres (und auch bis zum März 1935) nicht erzielt werden. Es entwickelte sich ein wenig erfreuliches Bild, das hier nicht mehr gezeichnet werden soll. Die von der Not hart Betroffenen glaubten, dem Vorstand des RBV. den Vorwurf der Interesselosigkeit machen zu können, obgleich dieser durch die Notwendigkeit, sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richten zu müssen, in seiner Handlungsfreiheit fast vollkommen eingeschränkt war. Schlimme Quertreibereien taten das ihre, um die Spannung zu steigern. Erzielt wurde aber auch dadurch nichts. Nur ein Ergebnis, wenngleich kein erfreuliches, muß leider mit Sicherheit gebucht werden: Die Bemühungen, den erblindeten Künstlern und Künstlerinnen neue Erwerbsmöglichkeiten zu erschließen durch gesteigerte Beschäftigung bei den Reichssendern und durch die N.S.G. „Kraft durch Freude" und durch die dieser angegliederten N.S. Kulturgemeinde haben sich als ergebnislos herausgestellt. Dem überstarken Konkurrenzkampf ist der blinde Künstler nicht gewachsen. So ist denn als erwiesen zu betrachten, daß hier in besonderer Weise Arbeitsfürsorge betrieben werden muß. Denn welchen Sinn hätte wohl sonst die Tatsache, daß in den öffentlichen Blindenanstalten die Grundlagen einer späteren künstlerischen Musikbetätigung gelegt und diese alsdann auf Kosten des Staates und der Gemeinden, durch Ausbildung in Konservatorien und Musikhochschulen zu einem Hochziel geführt werden, wenn nicht später auch die Möglichkeit der Verwertung geboten würde?!

In der Zeit vom 1. 1. 34 bis 31. 8. 34 wurden durch das Konzertamt 255 Konzerte im ganzen Reich veranstaltet. Es konnte für 41 Künstler eine Einnahmequelle erschlossen werden. Das Honorar je Konzert betrug RM 40.—. Die Künstler wurden im Durchschnitt dreimal je Monat beschäftigt. Für einen kleinen Teil stieg die Zahl der Konzertabende je Monat auf 4 bis 5 Veranstaltungen. Wenn man diesem erfolgreichen Wirken des Konzertamts des RBV. gegenüberstellt die von der Reichsmusikkammer erhobene Statistik bezügl. der Beschäftigung der auf musikalischem Gebiet überhaupt tätigen Volksgenossen, so stehen die blinden Künstler wahrhaftig nicht zurück; denn die Statistik der Reichsmusikkammer berichtet, daß im Jahre 1933 77 % aller auf musikalischem Gebiet tätigen Volksgenossen ein Monatseinkommen von weniger als RM 100.— erreichten.

F. **Die Fachgruppe der Kirchenmusiker.** Wie schon eingangs erwähnt wurde, ist die Berufsfürsorge für die Kirchenmusiker (Organisten) auch im vergangenen Jahr ein Sorgenkind geblieben. Die Hoffnung, daß durch die Zurückziehung von Lehrern aus den

Organistenstellen diese für blinde Kirchenmusiker frei werden würden, hat sich nicht erfüllt. In mühevoller Kleinarbeit setzte sich der Zentralstellennachweis für blinde Kirchenmusiker für jeden einzelnen ihm bekanntwerdenden Fall ein, wie aus dem Sonderbericht im III. Teil hervorgeht.

Auch die Kirchenmusiker nahmen teil an der erfolgreichen Arbeit der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E.V., über die der im III. Teil veröffentlichte Sonderbericht Rechenschaft gibt.

G. **Die Vermittlungsstelle für ausländische Blindendrucknoten.** Um die blinden Musiker weiterhin in der Ausübung ihres Berufs zu fördern, wurde im Jahre 1933 die Vermittlungsstelle für ausländische Blindendrucknoten gegründet und ihre Leitung dem Musikfachverständigen Dr. phil. A. Reuß, Schwetzingen/Baden übertragen, in dessen Händen auch die Schriftleitung der von dem RBV. herausgegebenen Zeitschrift „Die Musikrundschau" liegt. Dr. Reuß hat die folgenden Ausführungen über sein Arbeitsgebiet zur Verfügung gestellt: „Die Vermittlungsstelle hat die Aufgabe, den deutschen Musikern die im Ausland in Blindendruck hergestellten reichen Notenschätze dienstbar zu machen. Insbesondere in der American Braille Preß in Paris und in dem National Institute for the Blind in London sind wertvolle Notenwerke vorhanden, die in Deutschland noch nicht gedruckt vorliegen. Ich habe im Auftrage des Vorstands des RBV. die Verbindung mit diesen und anderen gleichgearteten Stellen aufgenommen und mir deren Kataloge beschafft. Der Austauschgedanke ist von den ausländischen Interessenten mit Verständnis aufgenommen worden, da er ja auch in ihrem Sinne liegt. Bei der Vermittlungsstelle gehen die Anfragen der deutschen Musiker ein, die dann von ihr an die infrage kommenden ausländischen Druckereien zur Erledigung weitergeleitet werden. Die von der American Braille Preß herausgegebenen Verzeichnisse ihrer Neuerscheinungen wurden der Zeitschrift „Die Musikrundschau" beigelegt, um so zur Kenntnis der deutschen Leser zu kommen. Die Einrichtung der Vermittlungsstelle hat sich bewährt, da ihre Inanspruchnahme ständig zunimmt. Gegenwärtig wird geprüft, ob die Herausgabe eines Gesamtkatalogs der im Ausland gedruckten Notenwerke unternommen werden kann."

H. **Die Sondergruppe für Blindenchöre.** Der Obmann der Sondergruppe für Blindenchöre, W. Brennecke, Berlin, gibt einen erfreulich günstigen Bericht über das Streben und die Erfolge der von ihm geleiteten Sondergruppe: „Das Jahr 1934 brachte in unserer Abteilungsarbeit zunächst eine Fülle von Schriftwechsel, der durch die Propaganda aus dem Jahre 1933 herstammt. Eine umfassende Statistik ist in Bearbeitung. Dank des Entgegenkommens des Vorstands des RBV. war es auch im vergangenen Jahr möglich, das Organ „Der Chorgesang" regelmäßig erscheinen zu lassen. Die Zahl der Abonnenten dieser einzigen Sängerzeitung in Blindenschrift stieg um ein geringes an. Durch das Entgegenkommen der Schriftleitungen einiger Schwarzschriftsängerzeitungen war es möglich, wichtige Artikel zum Abdruck zu bringen; für diese Unterstützung sei auch an dieser Stelle gedankt. Der bisherige treue Mitarbeiter, Max Hubrich, schied aus der Abteilungs-

leitung freiwillig aus. Dem Ausgeschiedenen sei auch hier für seine hingebende Arbeit vollste Anerkennung gezollt. Durch Berufung des Privatmusiklehrers und Chormeisters Wilh. Leibinger, Berlin-Johannisthal, wurde der freigewordene Posten wieder besetzt. Der Deutsche Sängerbund stellte die Mittel in dankenswerter Weise zur Verfügung, die für die Herausgabe der Bundespflichtchöre für gemischten Chor und Männerchor in Punktschrift benötigt wurden. Die Pflichtchöre erschienen in Stimmheften und in je einer Dirigentenausgabe. Bei mehreren Rundfunksendegesellschaften wurde unsere Abteilung als Fachorganisation anerkannt und dadurch unseren Mitgliedern das Singen im Rundfunk ermöglicht. Durch die Vervielfältigungsabteilung konnten wieder einige Aufträge erledigt werden. Die Liedersammlung für Männerchor ist fertiggestellt; ihr Druck wird nach nochmaliger Durchsicht in die Wege geleitet. Die Gesangsabteilung des Oberschlesischen Blindenvereins E.V. mit ihren 3 Untergruppen, Beuthen, Hindenburg und Gleiwitz, ist der Abteilung beigetreten, so daß die Abteilungsleitung mit etwa 1500 Sängerinnen und Sängern Fühlung hat. Durch die sachliche Mitarbeit aller Beteiligten konnten die Abteilungsarbeiten störungsfrei durchgeführt werden. Möge uns dies auch im Jahre 1935 beschieden sein."

I. **Die Fachgruppe der Masseure.** Auch dieser Zweig der Arbeitsfürsorge hatte unsagbar unter mannigfachen Widerständen zu leiden. Die Unterstützung, die seitens amtlicher Stellen hätte erwartet werden können, ist ausgeblieben. Der Obmann der Gruppe, W. Großmann, Berlin, berichtet im Folgenden über die im Jahre 1934 geleistete Arbeit: „Die Tätigkeit der Fachgruppe im Berichtsjahr diente in der Hauptsache der Festigung und Vertiefung der Beziehungen zur Reichsfachschaft der Masseure, der sich im Laufe des Jahres 50 teils staatlich, teils ärztlich geprüfte blinde Masseure angeschlossen haben. Der Mitgliederbestand der Fachgruppe erhöhte sich durch 3 Beitritte auf 52 am Jahresende. Durch Verhandlungen der Fachgruppenleitung mit dem Leiter der Reichsfachschaft der Masseure ist den blinden Masseuren der Werbebeitrag zur Reichsfachschaft erlassen und der laufende Monatsbeitrag auf den Mindestsatz von 50 Pfg. ermäßigt worden. Mit dem 1. August d. Js. wurde die Reichsfachschaft in die Deutsche Arbeitsfront (DAF) eingegliedert, so daß von diesem Zeitpunkt ab auch die Beitragssätze der DAF maßgebend wurden, doch wird auch hier in den überwiegenden Fällen der niedrige Beitragssatz der 4. Stufe von 60 Pfg. monatlich nur in Betracht kommen. In großer Bereitwilligkeit erteilte der Reichsfachschaftsleiter in zahlreichen Einzelfällen Rat und unterstützte die Bestrebungen der Fachgruppe tatkräftig bei den Dienststellen zum Nutzen der in Betracht kommenden Masseure. Wenn trotz der eifrigen Bemühungen der Fachgruppenleitung und des Leiters der Reichsfachschaft, wovon ein reger Briefwechsel Zeugnis ablegt, die berufliche Förderung der blinden Masseure im Berichtsjahr noch nicht den erhofften Erfolg brachte, so liegt der Grund in mancherlei Schwierigkeiten, die erst allmählich überwunden werden können und denen zufolge ja noch viele Tausende sehender Berufskamerden ohne Anstellung und ausreichenden Erwerb sind. Von besonderer Bedeutung ist die zwischen dem Leiter der Reichsfachschaft und der

Fachgruppenleitung getroffene Vereinbarung, daß der gesamte Schriftverkehr zwischen der Reichsfachschaft und den blinden Masseuren durch die Fachgruppe besorgt wird, wodurch diese gewissermaßen Organ der Reichsfachschaft geworden ist. Den Abschluß des Jahres bildeten Verhandlungen mit dem Reichsfachschaftsleiter, die darauf gerichtet waren, die künftige Ausbildung blinder Masseure trotz der in Aussicht genommenen Ausdehnung der beruflichen Ausbildung des Massagepersonals auf mehrere Jahre und Einbeziehung zahlreicher Nebenfächer unter gewissen Umständen auch weiterhin zu ermöglichen."

J. **Die Fachgruppe der Klavierstimmer.** Es ist bitter, auch hier die Wahrheit zu sagen und zu bekennen, daß der Beruf des Klavierstimmers für den Blinden heute nicht mehr als eine selbst in bescheidenstem Umfang fließende Einnahmequelle anzusehen ist. Die Ursachen dieses Zusammenbruchs sind bekannt; und von einsichtsvollen Berufsstimmern aus unseren Kreisen wird offen eingestanden, daß dieser Beruf wohl als ein absterbender zu bezeichnen ist. Der Obmann der Gruppe, O. Vierling, Dresden, hat diese durch 10 Jahre mit Fleiß und Hingabe geleitet; er trat zum Jahreswechsel von diesem Posten zurück. Gleichzeitig legte er auch die Schriftleitung der Zeitschrift „Der blinde Klavierstimmer" nieder. Der Vorstand des RBV. dankt Herrn Vierling auch an dieser Stelle auf das herzlichste für seine treue und selbstlose Mitarbeit. Er hat seine besten Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst der Berufsgefährten gestellt und die vornehmste Pflicht der Hilfsbereitschaft für die Hilfsbedürftigen erfüllt. Zu seinem Nachfolger wurde der Klavierstimmer Arno Heine, Hamburg, berufen. Herr Vierling berichtet über die unter so schweren Umständen geleistete Arbeit das Folgende: „Wenn im letzten Bericht über die organisatorische Entwicklung unserer Gruppe ein einigermaßen befriedigender Bericht gegeben werden konnte, so gestaltete sich die Lage doch schwieriger, nachdem im Februar das gesamte Musikinstrumentenbaugewerbe und somit auch unsre Gruppe aus der Reichsmusikkammer wieder ausgegliedert wurde. Das Klavierbaugewerbe wurde dem Reichsstand für Handwerk und Gewerbe zugewiesen. Die gepflogenen Verhandlungen führten zu keinem endgültigen Ergebnis.

Das reichhaltige Adressenmaterial der etwa 600 Gruppenmitglieder wurde listenmäßig bearbeitet.

Am 24. und 25. März fanden sich die Herren Bau-Halle, Bartsch-Breslau, Brennecke-Berlin und der Gruppenobmann in Wernigerode zusammen, um eine gründliche Besprechung des von Herrn Bau mit viel Fleiß und Sorgfalt bearbeiteten Manuskripts des Nachschlagewerks vorzunehmen. Man wurde sich dahin schlüssig, diese wertvolle Arbeit als „Lehrbuch für Klavierstimmer" im Druck erscheinen zu lassen, wozu der Vorstand des RBV. seine Genehmigung erteilte. In welcher Form die Drucklegung und Verbreitung des Werkes erfolgen soll, darüber konnte eine Entscheidung noch nicht getroffen werden.

Aus mannigfachen Gründen sah ich mich im Oktober genötigt, meinen Posten als Obmann der Reichsstimmergruppe und der-

jenigen als Schriftleiter der Fachzeitschrift „Der blinde Klavierstimmer“ niederzulegen. Ich danke allen meinen Mitarbeitern für geleistete Hilfe und wünsche meinem Nachfolger für die weitere Arbeit besten Erfolg.“

K. **Das Uebertragungsbüro der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E.V.** Der Geschäftsführer der NBZ., Dr. E. Claessens, Berlin, veröffentlicht den Bericht über diesen Arbeitskreis im III. Teil dieser Sammlung. Das Uebertragungsbüro der NBZ. wird von dem Geschäftsführer des RBV., W. von Gersdorff, geleitet.

Dem Uebertragungsbüro, das sich im Verbandshaus des RBV. befindet, obliegt die Prüfung und Ueberwachung der Notenübertragung durch Handschrift oder durch Druck. Die Verleihkartei und die Leihbücherei befinden sich gleichfalls im Büro des RBV. und werden von dort aus bedient. Der Umfang dieser Arbeit ist auch aus dem vorgenannten Bericht erkenntlich, weswegen hier von weiteren Ausführungen Abstand genommen werden kann.

L. **Der Deutsche Blindenfreund-Kalender.** Dieser hat sich zu einem immer bedeutungsvolleren Faktor auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung für Blinde entwickelt. Diese erfreuliche Tatsache sei vorweg betont! Für die Auflage 1935 konnte der RBV. das erstemal den Vertrieb selbst durchführen, nachdem er den bisher in dieser Richtung mit einem Verlagshaus bestehenden Vertrag gelöst hatte. Der Vertrieb der 75 000 Exemplare des Jahrbuches geschah fast ausschließlich durch blinde Volksgenossen, denen die volle Provision als Verdienst zufloß. Diese betrug entsprechend der Höhe des Einzelumsatzes 25 bis 35 %. Das Jahrbuch hat sich trefflich eingeführt und seine Ausstattung für die Auflage 1935 fand eine günstige Beurteilung. Der dem RBV. aus dem Verkauf des Deutschen Blindenfreund-Kalenders zugeflossene Reinertrag belief sich für die restlos abgesetzte Auflage 1935 auf RM 18 000.—. Mit vorbildlichem Fleiß haben sich einige Vereinsleiter für die Organisation des Vertriebs in ihrem Vereinsgebiet eingesetzt und hierbei zum Teil ganz hervorragende Erfolge erzielt. Der Beweis, daß ein solches Volks-Jahrbuch auch heute noch Absatz finden kann, ist also erbracht. Damit dem klingenden Gewinn auch der andere Zweck des Buches, Aufklärung in weite Kreise des Volkes über die Stellung der Blinden und ihre Arbeitsleistungen zu tragen, erreicht werden kann, müßte die Auflage noch um ein Vielfaches gesteigert werden. Behalten wir dieses Ziel im Auge.

6. Die allgemeine Fürsorge

A. **Allgemeines.** Bevor grundsätzliche Feststellungen zu diesem Zweig unserer Arbeit gemacht werden, sei über einige erfreuliche Erfolge berichtet. Es ist da zunächst zu verweisen auf die Erleichterungen, die den Blinden durch Erlasse des Reichsfinanzministeriums in steuerlichen Angelegenheiten zuteil wurden. Laufend ist hierüber in unserer Zeitschrift „Die Blindenwelt“ mitgeteilt worden. Das Reichsministerium des Innern veröffentlichte nun

im November 1934 den lang erwarteten und durch eingehende Verhandlungen vorbereiteten Erlaß betr. das Schutzabzeichen für Körperbehinderte (gelbe Armbinde). Die Ausgabe der Ausweiskarten, in deren Besitz jeder Träger der gelben Armbinde sein muß, wurde durch den RBV. für alle Organisationen und für das ganze Reich übernommen. Bis jetzt wurden ca. 9000 Ausweiskarten an die verschiedenen Stellen abgegeben.

Zwei dem Reichsarbeitsministerium unterbreitete Anträge sind leider abgelehnt worden. Der erste betraf die Gleichstellung der Friedensblinden, soweit sie ein Anrecht auf die gehobene Fürsorge haben, mit den Kleinrentnern, und zwar auch hinsichtlich der neuerdings für diese veröffentlichten gesetzlichen Verbesserungen. Der andere Antrag hatte zum Zweck, eine günstige Bemessung des anrechnungsfreien Betrags vom Arbeitsverdienst bei solchen Blinden zu erreichen, die noch Wohlfahrtsunterstützung beziehen müssen. Wir gingen hierbei von dem Gedanken aus, daß zweifelsohne der Arbeitswille gelähmt wird, wenn bei einem Blinden, der, unter Aufwendung außerordentlicher Tatkraft, einem Erwerb nachgeht, sofort eine Kürzung des bescheidensten Verdienstes eintritt, sofern dieser mehr als die Hälfte des Satzes der Wohlfahrtsunterstützung erreicht. Der Antrag wurde auch dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und dem Deutschen Gemeindetag zur Befürwortung unterbreitet; letzterer nahm auch eine ablehnende Stellung ein.

Mit dem Deutschen Gemeindetag wurde verhandelt, um eine Aufhebung oder Milderung der ganz unverständlich unsozialen Beschlüsse des Reichsverbands Deutscher Verkehrsverwaltungen zu erreichen. Dieser Verband empfahl seinen Mitgliedern, den städtischen Verkehrsgesellschaften die den Friedensblinden bisher gewährten Erleichterungen bei der Benutzung der Verkehrsmittel ganz aufzuheben; nur Arbeitsopfern sollten noch Erleichterungen in sehr bescheidenem Umfang gewährt werden. Bei Berücksichtigung der Tatsache, daß die Belastung der Verkehrsmittel (Straßenbahn, Omnibus) durch die im Verhältnis zur Gesamtzahl der Benutzer so winzige Zahl der Friedensblinden eigentlich kaum in Erscheinung tritt, so muß man diesen Schritt des unter der Aufsicht des Deutschen Gemeindetags stehenden Verkehrsverbands ganz besonders bewerten.

Die Bemühungen des RBV. richten sich ferner seit Jahren auch darauf, die durch die Gewerbeordnung immer noch bestehenden Einschränkungsbestimmungen hinsichtlich der Ausgabe des Wandergewerbescheins an Blinde außer Kraft zu setzen. Die Berufsnot der Blinden ist so groß, daß ihnen der Wandergewerbeschein doch in allen den Fällen vorbehaltlos zur Verfügung gestellt werden müßte, wo nicht zweifelsfrei der Verdacht seines Mißbrauchs zum Bettel vorliegt.

B. **Die Sondergruppe der Taubblinden.** Durch vielfach harten Schlag des Schicksals von der Möglichkeit des Verkehrs mit der Außenwelt abgeschlossen zu sein — wer kann diesen Gedanken überhaupt auch nur annähernd ermessen, wenn er nicht selbst von diesem Geschick betroffen ist?! Wie dankbar kann jeder sein, der unbeirrt und ungehindert seines Weges gehen kann und keinen

Fehl am Körper als ewige Last zu tragen hat! Wir, die wir „nur" blind sind, haben als erste in Deutschland versucht, unsere doppelt schwer betroffenen Schicksalsgefährten, die Taubblinden, zusammenzuschließen, um ihnen planmäßig helfen zu können. Fünf Jahre liegt dieser Schritt zurück, und der Versuch ist von köstlichem Erfolg begleitet gewesen. Persönliche Liebe und geldliche Hilfe haben sich verbunden; der mutige, uneigennützige Gruppenobmann, H. Riedrich, Dresden, selbst des Gehörs und des Gesichts beraubt, gab Kraft und Zeit. Er berichtet über die Arbeit in der Gruppe wie folgt: „Die Arbeit für die Taubblinden nahm im Jahre 1934 ihren gewohnten Fortgang. Infolge Wechsels in der Leitung verschiedener Landes- und Ortsvereine der Blinden gestalteten sich die Verhandlungen nicht selten schwierig oder erlitten Verzögerungen; doch konnten — besonders auf dem Gebiete der Einzelfürsorge durch Beratung, Vermittlung und teilweise Heranziehung des Gruppenfonds schöne Erfolge erzielt werden, die von den betreffenden Taubblinden mit viel Freude und Dank empfunden wurden. Ausgehend von der Tatsache, daß die seelische Not der Taubblinden oft zur Unerträglichkeit wird, und daß alles getan werden muß, um die Schicksalsgenossen aus ihrer Vereinsamung herauszureißen, bemühte sich die Gruppenleitung unter anderem auch darum, in einigen deutschen Gauen ein „Jahresfest der Taubblinden" nach dem Muster der sächsischen Taubblindentage in Zwickau einzuführen. Aus finanziellen Gründen schlugen diese Bemühungen zunächst leider fehl; sie sollen aber fortgesetzt werden. Die schon seit Jahren stattfindenden Gesellschaftsabende der ortsansässigen Taubblinden in Leipzig und Hamburg sind zu ständigen Einrichtungen geworden. Dadurch ist den Schicksalsgefährten etwas Schönes geboten, worauf sie sich von Monat zu Monat freuen können. Den blinden und sehenden Persönlichkeiten, die hier — das tragische Los des Taubblindseins in seiner Tiefe erfassend — mit viel Liebe und Geduld verständnisvoll wirken, gebührt der wärmste Dank! Durch Vermittlung der Gruppenleitung beteiligten sich 8 Taubblinde aus dem Reich an der im Mai in Stuttgart veranstalteten Ausstellung „Blindenbildung und Blindenarbeit" und zwar mit gutem Erfolg, indem die ausgestellten Arbeiten einiger Schicksalsgenossen restlos verkauft wurden. Nachdem die Verhandlungen der innerhalb der Sondergruppe im Herbst 1932 gebildeten Kommission zur Neuaufstellung und Herausgabe des Lorm'schen Tastalphabetes infolge nicht zu überbrückender Meinungsverschiedenheiten ergebnislos abgebrochen worden waren, unternahm es der Gruppenleiter von sich aus, dieses Alphabet, das sich im Laufe der Jahre durch Einbürgerung neuer Zeichen fortwährend veränderte, in seiner jetzt gebräuchlichsten Form zusammenzustellen. Es wurde sodann in Punktschrift gedruckt und erschien als Sonderbeilage im Gruppennachrichtenblatt. Interessenten können dieses Alphabet jederzeit kostenlos erhalten. Auch der Schwarzdruck des Alphabets wird demnächst bewerkstelligt. Das „Nachrichtenblatt für Taubblinde" erschien regelmäßig vierteljährlich, teils in erweitertem Umfang. Die Leserzahl steigt ständig. Das Blatt brachte interessante Aufsätze, die gleichfalls geeignet sind, Zerstreuung in das öde Alltagseinerlei der Taubblinden zu bringen. Auch über das Taubblindenwesen des Auslandes wurde wiederholt be-

richtet. Um dieses näher kennen zu lernen und uns evtl. praktische Einrichtungen und Errungenschaften der Schicksalsgenossen anderer Länder zunutze zu machen, suchte und fand die Gruppenleitung zunächst Beziehungen zu leitenden Persönlichkeiten der englischen Taubblindenfürsorge. Näheres hierüber kann zurzeit noch nicht mitgeteilt werden.

Eine allgemeine Verteilung von Punktschriftpapier an die Gruppenmitglieder fand 1934 nicht statt, soll auch künftig nicht mehr erfolgen. Jedoch können sich bedürftige Schicksalsgefährten zwecks kostenloser Belieferung mit Punktschriftpapier jederzeit beim Gruppenleiter melden.

Die Mitgliederzahl der Sondergruppe erhöhte sich im Berichtsjahr von 126 auf 149. Aus dem Gruppenfonds „Taubblindenhilfe" wurden wie in früheren Jahren außer der Bestreitung der Druckkosten des Nachrichtenblatts und des Lorm'schen Tastalphabets Beihilfen an die Mitglieder für Erholung und Hilfsmittel gewährt. Am 1. 1. 34 hatte der Fonds einen Bestand von RM 449.58 und erhöhte sich im Laufe des Jahres durch eingegangene Spenden auf RM 732.68. Die Ausgaben belaufen sich auf RM 306.52, so daß dem Fonds am Schluß des Berichtsjahres RM 426.16 verblieben.

Allen, die uns bei der oft schwierigen Arbeit für die Taubblinden mit Rat und Tat und durch freundliche Gewährung von Spenden zur Seite standen, sei der wärmste Dank ausgesprochen, verbunden mit der Hoffnung, uns auch fernerhin ihre Hilfe nicht zu versagen und für die Verbreitung des Verständnisses gegenüber den Taubblinden wirken zu wollen."

C. **Die Sondergruppe der Führhundhalter im RBV.** Auch dieses Arbeitsgebiet wurde im vergangenen Jahr in der gewohnten Weise besorgt. Im wesentlichen bestand es aus einem umfangreichen Briefwechsel, der mit den Käufern von Führhunden und mit den Führhundhaltern selbst zu erledigen war. Hierher gehört auch die Geschäftsführung der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe (Heinrich-Stalling-Stiftung), die dem RBV. obliegt. Das Nähere hierüber ist dem Sonderbericht zu entnehmen.

Von Erfolg waren die Verhandlungen mit dem Deutschen Blindenbund für Führhunde E.V., Berlin, begleitet, der im Dezember 1934 seine Eingliederung als Reichsverein in den RBV. beschloß. Er wird nunmehr dieses Arbeitsgebiet als Beauftragter des RBV. und unter dessen Aufsicht durchführen.

Eine an die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft gerichtete Eingabe um Gewährung freier Beförderung für alle Führhunde auf der Reichsbahn, wurde leider abschlägig beschieden. Die Ablehnung des Antrags begründete man mit dem Hinweis auf die bestehenden tarifarischen Grundsätze.

7. Die Erholungs- und Kurfürsorge

Die 5 der Gesundheitsfürsorge dienenden Heime des RBV. in Wernigerode, Timmendorferstrand, Kniebis, Oppelsdorf, Wertheim bewiesen auch im Berichtsjahr 1934 ihren hohen Wert. Zweifelsohne besteht er in erster Linie darin, die Arbeitskraft der blinden Volksgenossen vor allzu schneller Zermürbung zu bewahren; denn die Tatsache ist ja jedem, der auch nur eine Ahnung von der

Wohlfahrtspflege hat, bekannt, daß der ausgefallene Gesichtssinn eine ganz gewaltig größere Anspannung des Nervensystems und der anderen Sinne erfordert. Es wäre zu wünschen, daß die N.S. Volkswohlfahrt diese Tatsache hinsichtlich der voll- und teilerwerbsfähigen Blinden berücksichtigt und aus ihren reichen Sammlungsmitteln den Landes- und Provinzialvereinen Beträge zur Verfügung stellt zur Ausgabe von Freistellen. Die Landes- und Provinzialvereine, die sich in diesem Sinne an die Gauleitungen der N.S.V. wandten, haben bis auf einen Fall allenthalben verschlossene Türen gefunden. Auch eine Eingabe und die folgenden Verhandlungen des Vorstands des RBV. mit der Reichsleitung der N.S. Gemeinschaft „Kraft durch Freude" mit dem Ziel, von dieser Stelle Mittel zur Ausgabe von Freistellen zu erhalten, sind bis jetzt ergebnislos verlaufen. Die Hinweise darauf, daß der Blinde niemals oder in ganz, ganz seltenen Fällen in der Lage sei, eine der vielen von der N.S. Gemeinschaft „Kraft durch Freude" organisierten Erholungsreisen mitzumachen, zu denen doch bekanntlich die Reichsleitung der N.S. Gemeinschaft jährlich Millionen beisteuert — dieser Hinweis ist nicht verstanden worden. Nun, es muß noch viel Aufklärungsarbeit geleistet werden und wir wollen nicht verzagen.

Die Kur- und Erholungsheime waren im Jahre 1934 von 1051 Personen besucht, von denen 736 Blinde und 315 sehende Begleiter (Familienangehörige usw.) waren. Der Kreis der Gäste setzte sich aus allen Berufsgruppen zusammen. Die Belegung der Heime hat etwa im gleichen Verhältnis zugenommen. Des größten Zuspruchs erfreute sich wie auch im Vorjahr das schöne Heim Wernigerode. Von den blinden Gästen waren Selbstzahler 318, Inhaber von Freistellen 344, verschickt von Versicherungsträgern, N.S.V., Wohlfahrtsämtern 73. (Die letzte Zahl könnte noch erheblich gesteigert werden.) Die Zusammensetzung der Gäste nach Berufsgruppen zeigt auch ein sehr erfreuliches Verhältnis, das der berufsmäßigen Gliederung der Blindenschaft durchaus entspricht.

8. Die Rechtsberatung und Rechtshilfe

Dieses wichtige Aufgabengebiet wurde von Dr. R. Kraemer, Heidelberg, im Berichtsjahr 1934 durchgeführt bis zum 15. Oktober. Er hat die Aufgabe mit gewohntem Fleiß erfüllt, was der große Umfang des in diesen 9 Monaten entstandenen Briefwechsels beweist. Auf den Nachteil, daß der Rechtsberater nur in seltenen Fällen das endgültige Ergebnis seiner Bemühungen erfährt, wurde schon früher hingewiesen; das ist ein Nachteil, der auch mit anderen Rechtsberatern geteilt werden muß. Nur von einem sehr erfreulichen Erfolg sei hier berichtet. Dem Sohn eines blinden Handwerkers wird durch die Unvorsichtigkeit eines Mitschülers ein Auge auf dem Rückweg von der Schule zerstört. Zum Glück war der Knabe durch eine Kollektiv-Versicherung gegen Unfall auf dem Schulwege versichert. Selbstverständlich verweigerte die Versicherungsgesellschaft unter allerlei Ausflüchten die Ersatzleistung. Dank der Geschicklichkeit des Rechtsberaters Dr. Kraemer wurde die Versicherungsgesellschaft zur Zahlung eines Schadenersatzes von

RM 2000.— veranlaßt, die auch erfolgt ist. Die Rechtsberatung ist für die Mitglieder und Verbandsangehörigen kostenlos.

Anfang Oktober trat Dr. Kraemer von seinem Amt zurück; sein Nachfolger wurde Assessor Dr. iur. Dr. rer. pol. B. Gerl, Berlin, der im Folgenden über seine Tätigkeit berichtet. Dr. Gerl hat sich mit großem Fleiß und außerordentlichem Verständnis in sein Arbeitsgebiet gefunden. Er ist mit den neuesten Rechtsgrundsätzen, bedingt durch die Umwandlung des Rechts nach der nationalsozialistischen Weltanschauung, vertraut. Durch regelmäßige Teilnahme an den wichtigsten Veranstaltungen für den jungen Juristennachwuchs steht er in enger Verbindung mit allen infrage kommenden Stellen, was ihm für die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit von großem Nutzen ist. „Vom 15. Oktober 1934 an habe ich die Leitung der Rechtsberatungsstelle des RBV. übernommen. In der ersten Zeit bis zur Veröffentlichung des Wechsels in der Abteilung Rechtsberatung habe ich die mir von Dr. Kraemer übersandten Fälle bearbeitet. Während ich bis zum Jahresschluß 23 Fälle mit 57 Schreiben zu bearbeiten hatte, hat sich die Zahl der mir zugehenden Fälle in der Folgezeit stark erhöht.

Im Berichtsjahr erschienen in der Dezember-Nummer der „Blindenwelt“ die ersten beiden Veröffentlichungen von mir.

Die nationalsozialistische Umwälzung wirkt sich auf allen Gebieten des Rechts aus. Eine Fülle neuer Gesetze gestaltet das neue deutsche Leben von Grund aus um. Die Steuerreform hat nicht nur frühere Vergünstigungen aufrechterhalten, sondern vielfach erweitert. Für uns erinnere ich nur an die Befreiung von der Bürgersteuer bei Einkommen bis zu RM 4 500 jährlich und von der Lohnsteuer bei Monatslöhnen bis zu RM 400. Das Gesetz über die Kleinrentnerhilfe hat den durch die Inflation betroffenen Rentnern eine sichere und gehobene Rechtsstellung hinsichtlich ihrer Fürsorgeunterstützungsansprüche gebracht. Der Neubau der Sozialversicherung ist erfolgt; damit sind den Sozialrentnern ihre Bezüge weiterhin gesichert. Das sind erfreuliche Anfänge, die uns vertrauensvoll auf die weitere Neugestaltung von Recht, Reich und Volk blicken lassen, die die nationalsozialistische Regierung sich zur Aufgabe gesetzt hat. Die grundlegende Umgestaltung unserer Rechtsordnung wird in Zukunft mehr als je die Rechtsberatung für Mitglieder und Angehörige unseres Verbandes erforderlich machen.“

9. Die Zentrale für Blindenhilfsmittel

Das sicherste Anzeichen dafür, daß eine Einrichtung, auf welchem Gebiet sie auch liegen möge, sich als zweckmäßig und nützlich herausgestellt hat, ist die Tatsache, wenn an anderen Stellen ähnliche oder gleiche Einrichtungen geschaffen werden. Die treffliche Entwicklung der vor 5 Jahren eingerichteten „Zentrale für Blindenhilfsmittel des RBV.“ hat auch im Ausland Nachahmungen hervorgerufen. Man beobachtete dort, mit welchem Geschick und Erfolg der Geschäftsführer der Zentrale, O. Vierling, seine Aufgabe erfüllte und wie es ihm im steigenden Maße gelang, das Ausland als Kunden zu gewinnen. Sollte man das dulden dürfen?! Nein, rief die heilige Konkurrenzia aus und trieb ihre, von dem Feuer der Ueberzeugung getragenen Gläubigen zu

Gegenmaßnahmen an. Insbesondere hatte man es auf die Fabrikation und den Vertrieb der Blindenschriftmaschine System Picht abgesehen, die seit mehr denn drei Jahrzehnten als einzige solche Maschine in der ganzen Welt von einer Berliner Fabrik hergestellt wird. Diese Maschine, deren Generalvertrieb für alle Staaten der Erde seit 4 Jahren dem RBV. übertragen wurde, behauptete bislang siegreich den Markt in allen 5 Erdteilen. Nun wurden im Jahre 1934 in New York, Prag und Florenz Konkurrenzmaschinen gebaut, von denen jede nach Angabe des „Erfinder" (die deutsche Maschine ist nicht patentamtlich geschützt!) diesen und jenen Vorteil aufweist.

Trotz aller dieser Manöverchen der heiligen Konkurrenzia ist aber — und dessen wollen wir uns freuen — dank der rührigen Geschäftsführung der Umsatz der Zentrale für Blindenhilfsmittel auch im Jahre 1934 nicht zurückgegangen. Es ist keine Kleinigkeit, einen solchen Betrieb zu führen und die dadurch anfallenden Arbeiten zu leisten; denn manchesmal findet um ein Paketchen von Nähnadeln zum Selbsteinfädeln für Blinde ein mehrere Schreiben umfassender Briefwechsel statt. Und doch, und doch, auch diese Arbeit ist wichtig. Wollen wir hierbei nicht vergessen, daß Tausende unserer Schicksalsgefährten in Dörfern, kleinsten und kleinen Städten wohnen, wo sie keine Möglichkeit haben, alles das einzukaufen, was sie an besonderen, durch die Blindheit bedingten Hilfsmitteln oft so dringend benötigen und was ihnen das jährlich erscheinende Warenverzeichnis der Zentrale nachweist. Der Geschäftsführer, O. Vierling, Dresden, berichtet im einzelnen wie folgt: „Das rege Interesse an der Abteilung der Zentrale für Blindenhilfsmittel, über das wir bereits im letzten Jahre berichten konnten, hat sich auch im vergangenen Geschäftsjahre gezeigt.

Der Jahresumsatz erreichte die Summe von über RM 25 000. Eine weitere Steigerung wurde durch die immer noch recht schwierigen Absatzverhältnisse nach dem Ausland verhindert. Das Interesse an unseren Waren ist, wie die zahlreichen Anfragen beweisen, auch im Ausland sehr rege. Aber die vielen oft sehr komplizierten, viel Zeit und Kleinarbeit fordernden Formalitäten bei den Zollbehörden und Handelskammern erschweren die Abschlüsse außerordentlich. Es wurden im Berichtsjahre 1227 Aufträge ausgeführt. Der Briefwechsel belief sich auf 2311 Stück.

Das erweiterte und neu herausgegebene Warenverzeichnis hat wesentlich zur Belebung des Geschäftsganges beigetragen. Besonderer Beachtung erfreuen sich die neu aufgenommenen Gegenstände (Barometer, Thermometer, Kompaß).

Die Zentrale für Blindenhilfsmittel wird auch ferner bemüht sein, ihren Betrieb auszubauen und dem Bedürfnis ihrer Kundschaft anzupassen. Sie bittet die blinden Volksgenossen, die für sie geschaffene Einrichtung auch weiterhin zu unterstützen und recht rege in Anspruch zu nehmen."

10. Die mechanische Werkstätte

In engem Zusammenhang mit der Zentrale für Blindenhilfsmittel des RBV. steht die dem Heim in Wernigerode a. H. angegliederte mechanische Werkstätte. In ihr wird die große Zahl der verschiedenartigsten Hilfsmittel hergestellt, die dann durch die

Vertriebsabteilung, die Zentrale, in die ganze Welt hinauswandern. Auch im Berichtsjahr 1934 wurde die Arbeitskraft des Mechanikers mehr als voll in Anspruch genommen. Hunderte von großen und kleinen Schreibtafeln für Punkt- und Sehschrift wurden hergestellt, zahlreiche Reparaturen ausgeführt. Das von dem RBV. konstruierte „Doppelrad", zwei nebeneinander gekuppelte Fahrräder für den Blinden mit sehendem Begleiter, hat großen Anklang gefunden. Es bietet, im Unterschied zu dem früher benutzten Tandem, den Vorteil, daß beide Fahrer nebeneinander sitzen, sich unterhalten können und nicht auf die Wahrung des Gleichgewichts angewiesen sind. Es wurden im vergangenen Jahr weitere 7 Räder hergestellt. Dem in der Werkstätte tätigen Mechaniker obliegt zugleich die Instandhaltung der wertvollen Maschinen der Blindenschriftdruckerei und aller Einrichtungen und Apparate, die in den vier, den Heimkomplex bildenden Häusern sich befinden. Die Werkstätte bedarf keines Zuschusses aus öffentlichen oder privaten Mitteln.

11. Die Blindenschrift-Druckerei

Allen denen, welche die in den Jahren 1932/33 eingerichtete Blindenschriftdruckerei in Wernigerode als eine ungesunde Wettbewerbsmißgeburt betrachteten, sei immer und immer wieder entgegengerufen: Ihr irrt! Nicht die heilige Konkurrenzia hatte den Vorstand des RBV. in den Krallen, als er die Einrichtung der Druckerei beschloß; nur das Pflichtgefühl, die Herstellung der Zeitschriften des RBV. so billig wie möglich zu erreichen, war hierfür der treibende Motor. Und der Beschluß war gut, denn das für eine Selbsthilfeorganisation von jeher geltende Grundgesetz, mit niedrigstem Aufwand den höchsten Nutzen zu erzielen für die deutschen Blinden, wurde voll und ganz erreicht. Die in Nr. 1 1935 unserer Zeitschrift „Die Blindenwelt" veröffentlichte Mitteilung „Preissenkung aller Zeitschriften" beweist das schlagend. Und wollen wir hoffen, daß auch hier noch nicht das letzte Wort gesprochen worden ist.

In der Druckerei werden die Blindendruck-Ausgabe der Zeitschrift „Die Blindenwelt" und die gleichfalls in Blindendruck erscheinende Monatszeitschrift für Wissen und Unterhaltung „Die Gegenwart" hergestellt. Der in den Monaten Januar bis März 1935 vorübergehend übernommene Druck der „Deutschen Wochenschrift" wurde bereits einer anderen Druckerei als laufender Auftrag zugeleitet. Es ist also nach dem bekanntgegebenen Grundsatz treu verfahren worden, die Druckerei nicht mehr zu belasten, als durch den in der Werkstätte als Mechaniker und in der Druckerei als Drucker hauptberuflich tätigen Mitarbeiter geleistet werden kann. Erwähnt sei auch hier noch einmal, daß der RBV. zur Einrichtung der Druckerei keine einzige neue Maschine gekauft, sondern nur die bereits seit vielen Jahren in seinem Besitz befindlichen und bisher an verschiedenen Plätzen aufgestellten Maschinen in Wernigerode vereinigt hat. Das wertvollste Stück der Druckerei ist die Rotations-Schnellpresse, die sich unter sachkundiger Behandlung ganz glänzend bewährt hat; sie druckt in der Stunde 6,5 Kilometer Blindenschrift. Der regelmäßige Druck der beiden Zeitschriften wurde bei sich bietender Gelegenheit und um Arbeitspausen aus-

zufüllen, ergänzt durch Herstellung der in der eigenen Organisation notwendigen Drucksachen und Werbeschriften in Blindendruck. So wurde u. a. das umfangreiche Warenverzeichnis der Zentrale für Blindenhilfsmittel dort hergestellt. Auch die Druckerei trägt sich selbst und bedarf keines wie immer gearteten Zuschusses, ohne daß eine künstlich günstige Berechnung unter Außerachtlassen der Nebenkosten (Licht, Heizung, Strom, Reparaturen) stattfände.

12. Der Verlag

A. **Der Schwarzdruck-Verlag.** In dieser Abteilung erschien im vergangenen Jahr ein Werk, dessen Herausgabe von vielen Seiten mit großer Freude begrüßt wurde. Oberlehrer A. Sawatzki, Soest i. W., hatte auf Anregung des Vorstands des RBV. einen Leitfaden verfaßt, betitelt „Wegweiser fürs Leben, das Buch über gepflegte Umgangsformen für Blinde und ihre Familien". Das Werk wurde im April 1934 der Oeffentlichkeit übergeben und fand guten Eingang. Die Reichsschrifttumsstelle beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda äußert sich zu dem Inhalt des Buches wie folgt: „Dieses Buch gibt in dankenswerter Weise praktische Ratschläge und Winke für das tägliche Leben und zwar nicht nur für Blinde, sondern darüber hinaus für jeden Volksgenossen, der sich über äußere Umgangsformen unterrichten lassen will.

Die Ratschläge erstrecken sich auf alle Gebiete und Notwendigkeiten des täglichen Lebens und sind zum größten Teil den Erfordernissen der heutigen Zeit angepaßt. Besonders angenehm erscheint die klare und übersichtliche Anordnung der einzelnen Abschnitte. So ist ein Werk entstanden, das dazu bestimmt ist, vielen Anregung mannigfacher Art zu geben."

Das Buch hat einen Umfang von 253 Seiten und ist zum Ausnahmepreis von RM 1.— durch die Verlagsabteilung des RBV. Berlin zu beziehen.

Die in Schwarzdruck erscheinende Ausgabe der Zeitschrift „Die Blindenwelt" hat eine erfreuliche Zunahme an Abonnenten erfahren. Die Zeitschrift konnte hinsichtlich Inhalt und Umfang auf ihrer Höhe gehalten werden und genießt einen guten Ruf.

B. **Der Blindendruck-Verlag.** Die in Blindendruck von dem RBV. herausgegebenen 5 Zeitschriften erschienen in gleichem Umfang weiter. Die ab 1. Januar 1935 eingetretenen Preissenkungen bedeuten nicht eine höhere Belastung des RBV. Es erschienen Sonderdrucke der gesetzlichen Bestimmungen betr. Handwerkerfürsorge und Sammlungswesen; ferner wurde verlegt das neue Warenverzeichnis der Zentrale für Blindenhilfsmittel in einer Auflage von 2000 Exemplaren.

Auf Wunsch des Inhabers einer Privatdruckerei übernahm der RBV. am 1. Januar 1935 die im 16. Jahrgang erscheinende „Deutsche Wochenschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur" in eigenen Verlag. Diese Zeitschrift erfreut sich bei dem Leserkreis großer Beliebtheit. Leider sind die Herstellungskosten noch zu hoch, als daß eine Verbreitung im wünschenswerten Umfang möglich wäre. Die Zusammenstellung der Zeitschrift hat Dr. Hildegard Mittelsten Scheid, Bonn, in dankenswerter Weise übernommen.

C. **Die Deutsche Blinden-Buchgemeinschaft.** In der von der DBG. herausgegebenen Bücherfolge erschienen im Jahre 1934 wiederum 5 Werke und zwar Dr. O. Dietrich: Mit Hitler in die Macht, H. Johst: Mutter ohne Tod — Die Begegnung, E. Wiechert: Geschichte eines Knaben; Das kleine Gedichtbuch, P. Alverdes: Die Pfeiferstube.

Mit Bedauern ist festzustellen, daß die Kaufkraft aller infrage kommenden Kreise weiter stark zurückgegangen ist. Diese Klage hört man auch von anderen Blindenschrift-Druckereien. Die Regierung der Vereinigten Staaten stellt zur Verbilligung des Drucks von Werken in Blindenschrift jährlich auch jetzt noch 100 000 Dollar zur Verfügung.

Das Werk von Blindenoberlehrer A. Sawatzki „Wegweiser fürs Leben, das Buch über gepflegte Umgangsformen für Blinde und ihre Familien" wird zurzeit in Blindenschrift gedruckt.

13. Die Mitarbeit in Kommissionen

Die Stellung des RBV. als Spitzenverband bringt mit sich, daß er auch zur Mitwirkung bei dem Kreis sonstiger, der Förderung der Blindenwohlfahrt in irgendeiner Weise dienender Einrichtungen verpflichtet ist. Wiewohl diese Mitarbeit für die Vorstandsmitglieder und insbesondere für den Geschäftsführer stets neue Belastungen bringen, so ist doch deren Uebernahme von jeher eine Selbstverständlichkeit gewesen.

Der RBV. ist zurzeit an den folgenden Stellen vertreten: Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E.V. (Reichsverband des deutschen Blindenhandwerks), Notenbeschaffungszentrale für Blinde E.V., Deutsche Stiftung für Blindenhilfe (Heinrich Stalling-Stiftung), Zentralstellennachweis für blinde Kirchenmusiker, Verband der deutschen Blindenanstalten und Fürsorgevereinigungen für Blinde E.V.

14. Ergebnis

Als durch das Gesetz betr. das Verbot öffentlicher Sammlungen vom 3. Juli 1934 mit einem Schlage jegliche Sammlungs- und Werbearbeit für alle Einrichtungen der öffentlichen und privaten Fürsorge unterbrochen wurden, beherrschte wohl uns alle der Gedanke: Was wird aus unserem Arbeitsgebiet werden? Nun — die vergangenen Monate haben es gezeigt — auch in der Wohlfahrtspflege und besonders in der freien Wohlfahrtspflege, gilt das Gesetz von der Auslese. Auch hier tritt in Zeiten größter Anspannung eine Sonderung der Spreu vom Weizen ein. Mit Dank und stolzer Genugtuung darf festgestellt werden, daß der RBV. als Reichsverband seine Stellung und sein Arbeitsgebiet erhalten und festigen konnte trotz all der mannigfachen Schwierigkeiten.

Gesundes, lebenswarmes Blut pulsiert in dem Körper und die Tatkraft der an verantwortlicher Stelle Stehenden hat nicht geruht, für das Wohl aller deutschen blinden Volksgenossen zu arbeiten. Das Heer der Friedensblinden im Reich umfaßt 34 000 des Augenlichts beraubte Männer und Frauen. Der Reichsdeutsche Blindenverband E.V. mit den Rechten einer milden Stiftung leuchtet

ihnen als das „Licht in der Finsternis“ seit jenem 23. Juli 1912, da auf dem 2. Deutschen Blindentag in Braunschweig die feurige Fackel glühender Begeisterung hoch über die Köpfe der mutig voranstrebenden erwachsenen Blinden gehalten wurde. Nicht die Nöte des Kriegs, nicht die Wirrnisse der Inflation, nicht parteipolitisches Gezänk, nicht schmutziger Ehrgeiz, nicht persönliche Gewinnsucht, konnten den Vormarsch hindern. Er galt den höchsten und edelsten Zielen: Das Gefühl persönlicher Verantwortung an der Gestaltung des eigenen Geschicks zu wecken, die auch trotz der Erblindung verbliebenen Kräfte zu fördern, den Mut zum Lebenskampf zu stärken!

Fürwahr, der RBV. hat eine schwere aber von köstlichem Erfolg gelohnte Arbeit am deutschen blinden Menschen geleistet. Einst unbewußt, heute aber bewußt vom tiefen Gefühl der nationalsozialistischen Weltanschauung getragen und getrieben, wurde an diesem Werk gebaut.

Es war mir, dem Unterzeichneten, vergönnt, nunmehr volle 6 Jahre in schwerer und schwerster Zeit das Ruder des Schiffes zu führen. Der klar vorgezeichnete Kurs verlangte von mir nicht selten die höchste Kraft persönlichen Entschlusses und den Mut, auch einmal gegen den Willen der „Masse Mensch“ zu handeln. Das Schiff und seine kostbare Fracht habe ich sicher geleitet und die übernommenen Verpflichtungen erfüllt.

Dr. phil. L. Gäbler-Knibbe
Vorsitzender.

Schulungslehrgang für die Wohlfahrtspflege

Der Reichsdeutsche Blindenverband E.V., Berlin, veranstaltet am 24., 25. und 26. April in seinem Heim in Wernigerode einen Schulungslehrgang, auf dem einzelne, die Gegenwart besonders berührende Hauptfragen der Wohlfahrtspflege behandelt werden. Der Lehrgang wird am Dienstag, dem 23., abends im Heim eröffnet. Die Vorträge selbst finden in dem einige Minuten vom Heim entfernt gelegenen Saal des Restaurants „Schützenhaus“ statt.

Das vorläufig aufgestellte Programm enthält die folgenden Vorträge: Dr. med. W. Groß, Berlin, Leiter des Rassenpolitischen Amts der NSDAP. „Rassenpolitik im Dritten Reich“, Dr. med. A. Friese, Berlin, Reichsausschuß für Volksgesundheitswesen „Die erbbiologische Gesundheitsfürsorge“. Oberinspektor F. Kurtz, Berlin, Landeswohlfahrtsamt, „Erfahrungen bei der Arbeitsvermittlung für Blinde in Berlin im Rahmen des Schwerbeschädigtengesetzes“, Landesverwaltungsrat Dr. Pork, Münster i. W., „Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbehinderte unter besonderer Berücksichtigung der Blinden“, Dr. H. Ballarin, Berlin, Hauptamt für Volkswohlfahrt, „Das Hauptamt für Volkswohlfahrt als Förderer und Betreuer der Blinden“, Stadtrat H. Keßler, Ludwigshafen, „Entstehung, Kampf und Sieg der NSDAP.“, Gesundheitslehrer Dr. med. E. Siering, Berlin, „Der Lebenskampf des Blinden“.

Der Lehrgang soll spätestens am 26. mittags beendet sein. Nach Maßgabe des verfügbaren Raums werden die Teilnehmer in den Häusern des RBV. oder in den benachbarten Privathäusern untergebracht. Im Rahmen der vorhandenen Mittel erhält jeder Teilnehmer eine Aufenthaltsbeihilfe von RM 10.—. Der Pensionspreis (Verpflegung, Wohnung, Bedienung) beträgt je Tag RM 3.—.

Wie bereits erwähnt, werden auf dem Lehrgang nur einzelne Hauptfragen behandelt. An jedes Referat schließt sich eine Aussprache, bei der die Teilnehmer Gelegenheit haben, von dem Referenten Aufklärung zu erhalten.

Anfragen und Anmeldungen sind nur zu richten an den Reichsdeutschen Blindenverband E.V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33.

Dank durch die Tat (Saarhilfe)

In Ergänzung der in der Märznummer d. Bl. mitgeteilten Spenden unserer Mitgliedsvereine ist nachzutragen:

Thüringer Blindenverein E. V.	RM	10.—
Blindenverein im Staate Bremen E. V.	„	10.—
Pommerscher Blindenverein E. V.	„	30.—
Blindenverein Landesteil Oldenburg E. V.	„	20.—
Bezirks- und Ortsgruppen des Blindenvereins in der Provinz Sachsen und im Land Anhalt E. V.	„	146.50

Der Blindenverein für die Provinz Niederschlesien E.V. stellt eine Gaststelle für vier Wochen einem saarländischen Schicksalsgefährten nebst Reisekosten zur Verfügung. Der Verein blinder Frauen Deutschlands E.V. nimmt eine saarländische Schicksalsgefährtin kostenlos in seinem Heim in Wertheim a. Main zur Durchführung eines Handarbeitskursus auf.

Kameradschaftsabend im RBV.-Haus

Um auch nach außen hin den gemeinsamen Gedanken und die innere Verbundenheit der im Blindenwesen tätigen und für das Blindenwesen interessierten eingeladenen Gäste zu bekunden, wurde dieser Abend nicht wie bisher Empfangsabend, sondern Kameradschaftsabend benannt. Kameraden und Schicksalsgefährten, die für das gleiche Ziel arbeiten und kämpfen, fanden sich wieder einmal am 2. März 1935 im Verbandshaus ein, dessen erleuchtete Räume und blumengeschmückte Tische den Eintretenden sofort in festliche Feierabendstimmung versetzten.

Bald saßen etwa 45 Gäste, unter denen sich ein Vertreter des Amts für Volkswohlfahrt, Blindenanstalts-Direktoren, Blindenlehrer und -lehrerinnen, der Direktor der Silex-Handelsschule für Blinde, Vertreter des Landeswohlfahrtsamts, der Vorstand des ABV., Berlin, und andere Schicksalsgefährten befanden, behaglich beisammen und harrten der Dinge, die da kommen sollten. Von der Küche her hörte man verheißungsvolles Gläserklirren und Rauchwaren standen zum Zugreifen bereit.

Den interessantesten Teil des Abends füllte ein Vortrag aus, der sich mit dem Thema „Arnold Krieger und das Motiv der Blindheit" befaßte. Arnold Krieger, ein junger erfolgreicher Schriftsteller, ist der Verfasser des Romans „Spielraum für Monika", der in überaus treffender Weise die Nöte der konzertierenden blinden Künstler schildert. Jeder, der dies Kapitel kennt, ist erstaunt, wie Arnold Krieger die beklagenswerten Zustände bis ins Kleinste schildert.

Da er selbst in einem friedlich stillen Winkel am Rande der Großstadt in Arbeit vergraben lebt, hatte sein Vater, Herr Rektor Krieger, es liebenswürdigerweise übernommen, uns in anschaulicher Weise aus dem Leben des Dichters Krieger zu erzählen. Am meisten interessierte natürlich, was Arnold Krieger veranlaßte, das Motiv der Blindheit in dem genannten Roman und in Novellen und Gedichten zu verwenden. Anschließend las Herr Rektor Krieger einige der am stärksten wirkenden Kapitel aus dem Roman „Spielraum für Monika", danach eine Novelle und einige vorzügliche Gedichte. Ein genußreicher Vortrag und das aufmerksame und ungestörte Lauschen der Zuhörer wird den Sprecher am besten für seine große Mühe belohnt haben.

Eine lebhafte Unterhaltung, angefeuert durch das köstliche Naß des Bockbieres, bildete den weiteren Teil des Abends. Diese günstige Gelegenheit benutzte der Vorsitzende des RBV., um die Gäste an diejenigen Volksgenossen zu erinnern, die vielleicht an diesem Abend Hunger litten. Eine Tellersammlung zu Gunsten des Winterhilfswerks ergab RM 12.50. Der Sonntagmorgen war schon angebrochen, als die letzten Gäste das Verbandshaus verließen. Harmonie und Freudigkeit walteten über diesem Kreis und einte Blinde und Sehende, Hand- und Kopfarbeiter. Der Abend zeigte wieder einmal, daß im Reichsdeutschen Blindenverband ein Geist herrscht, der vorbildlich ist.

Die Neuregelung des Gesundheitswesens in ihrer Bedeutung für die Blinden

Von Dr. jur. V. Gerl, Berlin

I. Organisation der Gesundheitsämter.

Die Zersplitterung des Gesundheitswesens in der Zeit vor der nationalsozialistischen Machtübernahme ist durch das „Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens" vom 3. Juli 1934 und die beiden Durchführungsverordnungen vom 6. und vom 21. Februar 1935 (RGBl. I S. 581, RGBl. I S. 177 und S. 215) überwunden worden. Zur einheitlichen Durchführung des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden in den Stadt- und Landkreisen Gesundheitsämter als staatliche Einrichtungen geschaffen. Die kommunalen Einrichtungen in den Stadt- und Landkreisen können als Gesundheitsämter anerkannt werden.

In beiden Fällen stehen staatliche Amtsärzte an der Spitze dieser Aemter.

II. Aufgaben des Gesundheitsamts

Den Gesundheitsämtern liegt die Erfüllung der ärztlichen Aufgaben auf gesundheitspolitischem Gebiete ob, vor allem die medizinische Beratung der Gesundheitspolizei, die ärztliche Mitwirkung bei der Erb- und Rassenpflege insonderheit bei der Eheberatung, der Mütter- und Kinderberatung, die Schulgesundheitspflege. Hier kommt insbesondere ihre Pflicht zur Gesundheitsfürsorge für die Körperbehinderten in Betracht und die amts-, gerichts- und vertrauensärztliche Tätigkeit, soweit sie durch Landesrecht den Amtsärzten übertragen ist. Auf dem Gebiete der Sozialversicherung können die Gesundheitsämter auf Grund besonderer Regelung weitere vertrauensärztliche Tätigkeit übernehmen. Nach Maßgabe einer Gebührenordnung werden vom Gesundheitsamt Entgelte für ihre Leistungen an den Kranken erhoben (§ 7).

Dem Gesundheitsamt liegt im allgemeinen nur die ärztliche Feststellung und die Begutachtung ob, die etwaigen gesundheitlichen Gefahren oder Mißstände zu beheben oder sonst Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit zu treffen. Die Durchführung im einzelnen steht ihm nicht zu.

III. Die praktische Durchführung der Aufgaben.

a) Dennoch werden die Beziehungen zwischen Gesundheitsamt und Publikum eng sein. Die Aemter haben nämlich in den ihnen zur Erledigung anvertrauten Aufgabengebieten (des § 3 Abs. 1 Ziff. 1a—f) Fürsorge- und Beratungsstellen einzurichten, die mit Gesundheitsaufsehern und -pflegerinnen (unter einem leitenden Gesundheitspfleger) besetzt werden (§ 15 der 1. VO.). Diese dienen dem Publikum zur Betreuung und Beratung im Einzelfalle. Wenn also ein körperlich Behinderter Auskunft und Fürsorge im Einzelfalle braucht, so kann er sich an diese Stellen wenden, die ihm mit Rat und Tat zur Seite stehen werden.

b) Die wirtschaftliche Fürsorge ist nicht Aufgabe der Gesundheitsämter. Wo Personen durch die Familienfürsorge betreut werden, haben sie aber die ärztlichen Maßnahmen bei der nachgehenden gesundheitlichen Fürsorge (im Rahmen der Familienfürsorge) durchzuführen. Wenn also eine Familie bereits durch eine Familienfürsorgerin in wirtschaftlicher und erzieherischer Hinsicht betreut wird, wird diese bei Erkrankung einzelner Familienmitglieder dem Gesundheitsamte dies melden, das dann durch seine eigenen Pfleger und Pflegerinnen dem Falle und, wenn nötig, durch seine Aerzte nachgeht.

c) Schließlich sei die Aufgabe des Gesundheitsamtes erwähnt hinsichtlich der ärztlichen Mitwirkung bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

IV. Die Ausstellung der amtsärztlichen Zeugnisse.

Die amtlichen Zeugnisse, in denen die Beibringung eines amtsärztlichen Zeugnisses vorgesehen ist, hat das Gesundheitsamt auszustellen. Für Privatpersonen darf das Gesundheitsamt diese Zeugnisse nur ausstellen, wenn die Begutachtung als Dienstaufgabe erklärt ist. Von besonderer Bedeutung ist auch die Stellung der Aerzte des Gesundheitsamtes als Vertrauensärzte, einmal in allen Fällen, in denen das Landesgesetz solche vorsieht, zum andern in den wichtigen Zweigen der Sozialversicherung, also bei den Untersuchungen von Kranken, im Betriebe Verunglückten und Invaliden.

Die Berufsfürsorge für konzertierende Blinde

Die Reichsmusikkammer, Abteilung Amt für Konzertwesen, Leiter Dr. Benecke, hatte für den 14. und 21. März zu Besprechungen eingeladen, durch die die neue Form der Berufsfürsorge für konzertierende blinde Künstler gefunden werden sollte. Wir behalten uns vor, ausführlich über das Ergebnis zu berichten und geben hier nur das Wichtigste bekannt.

Die RMK. hat das „Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer" gegründet, mit deren Leitung W. von Gersdorff, Geschäftsführer des RBV., beauftragt wurde. Die Geschäftsstelle befindet sich beim RBV., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33. Es wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus je einem Vertreter der Reichsmusikkammer, des Amts für Volkswohlfahrt, des RBV., des VdAuF. und des VbAD. besteht. Der Präsident der RMK. behält sich vor, auch Einzelpersonen hinzuzuziehen. Als erster wurde der Landesleiter für Schlesien der RMK., Pg. Stoeckel-Breslau, vorgeschlagen.

Das Blindenkonzertamt der RMK. ist eine Betreuungsstelle und veranstaltet selbst keine Konzerte. Es verhandelt mit den von der RMK. anerkannten Konzertdirektionen und Agenturen betreffend Durchführung von Blindenkonzerten auf „mildtätiger Grundlage". Bei diesen Konzerten ist ein Kartenverkauf von Haus zu Haus gestattet. Die näheren Bestimmungen über die technische Durchführung der Konzerte (Provisionssätze der Kartenverkäufer, Vertriebshöhe der Eintrittskarten, Honorarsätze usw.) erläßt das Reichs- und Preußische Ministerium d. J. nach Anhören des Blindenkonzertamts.

Bei diesen Konzerten dürfen nur solche blinden Künstler mitwirken, die der Fachschaft IV „konzertierende Solisten und Kapellmeister" angehören. Die RMK. veranstaltet in Kürze Prüfungen für alle konzertierenden Solisten und entscheidet nach deren Ergebnis über die Zugehörigkeit zu dieser Fachschaft.

Näheres über diese Prüfungen wird den blinden Künstlern und Künstlerinnen durch das Blindenkonzertamt bekannt gegeben, sobald Anweisungen seitens der Reichsmusikkammer vorliegen.

Neben diesen Konzerten auf „mildtätiger Grundlage" können blinde Künstler und Künstlerinnen selbständig wie auch andere sehende Künstler Konzerte veranstalten oder sich zu solchen engagieren lassen unter Inanspruchnahme der von der RMK. zugelassenen Agenturen und Direktionen. Jedoch dürfen hierbei weder die Karten von Haus zu Haus verkauft werden noch die mildtätige Gesinnung der Bevölkerung in irgend einer Weise durch den Hinweis auf die Blindheit ausgenutzt werden.

Ein Lehrgang in der NSV.-Gauschule Berlin

Ganz versteckt, abseits vom Gewühl des Ausflugsverkehrs steht in einer schönen Umgebung, eingeschlossen von der alten Spree und dem Gosener Kanal in Wilhelmshagen bei Berlin ein auch äußerlich sehr reizvolles Gebäude. Einst erbaut als Erholungsheim, beherbergt es heute in seinen Mauern die Gauschule der NSV. — Welches ist der Zweck der Gauschule? Um dieses näher zu erörtern, muß ich ein wenig weiter ausholen. Vor Ausbruch des Krieges gab es eine Wohlfahrt im heutigen Sinne nicht, sondern nur eine Armenpflege. Erst als nach Beendigung des Krieges die Welle der Arbeitslosigkeit Deutschland überflutete, sah sich der Staat gezwungen, eine geordnete Wohlfahrtspflege einzurichten. Das Dritte Reich ging dabei noch weiter. Es faßte alle privaten Wohlfahrtseinrichtungen in einer Stelle zusammen, der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt. Die öffentliche Wohlfahrtspflege ist hinsichtlich ihrer Arbeit an die gesetzlich festgelegten Grundsätze gebunden. Die NSV. dagegen hat andere Aufgaben. Sie hat vorbeugend, erzieherisch und zusätzlich zu wirken. Für die NSV. sind zehntausende von Volksgenossen und Volksgenossinnen beruflich, noch mehr aber ehrenamtlich tätig. Und für diese Tätigkeit nun werden sie in den einzelnen Gauschulen vorbereitet, und zwar werden jeweils diejenigen beruflich oder ehrenamtlich tätigen Volksgenossen zu einem Kursus zusammengefaßt, die in einem bestimmten Gebiet der NSV. tätig sind, also z. B. Winterhilfswerk, Kinderfürsorge, Mütterverschickung, Wohnungsfürsorge usw. An einem dieser Kurse teilzunehmen, hatte mir der RBV. Gelegenheit gegeben.

Jeder Kursus dauert 6 Tage. An dem Kursus, an dem ich teilnahm, waren 76 Personen beteiligt. Wir bekamen am Montag, nachdem wir einen anderthalbstündigen Marsch von Müggelheim aus hinter uns hatten, an unserem Ziele an. Empfangen wurden wir von einem jungen SS-Mann, der gleichzeitig Sportlehrer ist. Wir mußten in zwei Reihen antreten, es wurde abgezählt und danach dem Leiter der Gauschule Meldung gemacht. Der Leiter wies uns darauf hin, daß es selbstverständlich sei, daß bei einer so großen Teilnehmerzahl Disziplin und Kameradschaft herrschen

müßten und das ist auch in einem geradezu vorbildlichen Maße der Fall gewesen. Die zehn schwerbeschädigten Kursusteilnehmer wurden in Zimmern zu 4 Mann untergebracht, während die anderen in Räumen zu 30 und 20 Mann beherbergt wurden. Ich war der einzige erblindete Teilnehmer und bin von allen Kameraden aufs Beste betreut worden.

Die Einrichtung des Gebäudes ist vorbildlich. Fließendes warmes und kaltes Wasser, Badeeinrichtungen, Veranda zum Ruhen usw. sind vorhanden.

Der Dienst war nun folgender: Um 7 Uhr morgens wurde aufgestanden, dann kam etwa 1/4 Stunde Sport, danach Waschen, Antreten, Kaffeetrinken, von 9—12 Uhr Vorträge, dann gemeinschaftliches Mittagessen. Nach dem Essen bis 3/4 2 Uhr Bettruhe. Um 2 Uhr antreten, bis 3/4 4 Uhr Sport, 4 Uhr gemeinschaftliches Kaffeetrinken, dann wieder bis 3/4 7 Uhr Vorträge, anschließend gemeinschaftliches Abendessen. Nachdem dieses eingenommen war, bis um 9 Uhr Vorträge oder Aussprache über Vorträge. Um 10 Uhr mußte alles im Bett sein.

Die Vorträge wurden gehalten von dem Dezernenten der Wohlfahrtspflege des Bezirksamts Kreuzberg und von führenden Persönlichkeiten des Gaues Berlin der NSV.

In den Vorträgen wurden folgende Themen behandelt: 1. Die Einrichtungen der gesamten öffentlichen Wohlfahrtspflege, 2. Weltanschauliche Bedeutung der Einrichtungen der NSV., 3. Rassenpolitik und 4. Gesundheitliche Bestrebungen der NSV. Ueber die ersten drei Themen sprachen nur 1 bezw. 2 Redner, die jedoch mit ihren Ausführungen jeweils einen ganzen Tag in Anspruch nahmen. Das letzte Thema wurde in seinen Unterabteilungen von etwa 6 Rednern behandelt. Diese befaßten sich in ihren Ausführungen mit dem Winterhilfswerk, der Einrichtung der Organisation „Mutter und Kind“, Kinderfürsorge und Mütterverschickung, Kindererziehung usw.

Den Volksgenossen und Volksgenossinnen, die ehrenamtlich oder beruflich bei der NSV. tätig sind, werden durch diese Vorträge die ersten Grundlagen gegeben, wie sie die von ihnen zu Betreuenden richtig anzufassen haben. Wenn ich vorhin ausgeführt habe, daß die NSV. eine vorbeugende, zusätzliche und erzieherische Einrichtung ist, so will ich damit sagen, daß sie nur aus Mitteln, die ihr freiwillig zur Verfügung gestellt werden, ihr großangelegtes Ziel erreichen kann. Die zusätzliche Betreuung besteht z. B. in den Leistungen, die das Winterhilfswerk, die Einrichtung „Mutter und Kind“ usw. den bedürftigen Volksgenossen zu Teil werden läßt. Für die vorbeugende Leistung der NSV. will ich folgendes Beispiel anführen: Soll ein erholungsbedürftiges Kind verschickt werden, dann hat sich der Verschickungsobmann auch die Wohnung der Eltern anzusehen. Ist diese Wohnung z. B. sehr feucht oder sonst anderweitig gesundheitsschädlich, so hat sich der Verschickungsobmann mit dem Wohnungsfürsorger der NSV.

in Verbindung zu setzen, der dann für eine andere Unterbringung der Familie zu sorgen hat. Es soll damit erreicht werden, daß das Kind, welches zur Erholung verschickt war, nicht nach seiner Rückkehr womöglich wieder erkrankt.

Was nun die erzieherische Tätigkeit der bei der NSV. tätigen Volksgenossen und Volksgenossinnen betrifft, so sollen sie immer wieder darauf hinweisen, daß alles das, was die NSV. tut, nur getan wird, um dem deutschen Volk ein gesundes Volk zu erhalten. Auch sollen sie darauf hinweisen, daß gerade der heutige Staat alles daran setzt, um den wirklich Hilfsbedürftigen in genügender Weise zu helfen. Die Kurse der Gauschule der NSV. sollen nun bewirken, daß die bei der NSV. tätigen Volksgenossen und Volksgenossinnen ihre Fürsorgetätigkeit richtig und wohlwollend ausüben. Daß dieses Ziel erreicht wird, kann man daraus ersehen, mit welcher Liebe sich gerade diejenigen für die Ziele der NSV. aufopfern, die selbst erwerbslos sind. So sind die Kurse in der Gauschule Wilhelmshagen ein weiterer Schritt auf dem Wege zum Neuaufbau des Deutschen Reiches.

Zuletzt möchte ich nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß meine Teilnahme als Blinder von dem Kursusleiter besonders erwähnt und begrüßt wurde. Er freue sich, so führte er aus, daß auch ein blinder Volksgenosse anwesend sei; denn man kenne ja sonst die Blinden nur von der Leipziger Straße (gemeint sind gewisse Händler). Ich möchte für die Arbeit in der NSV. infrage kommenden Schicksalsgefährten dringend empfehlen, auch selbst an solchen Kursen teilzunehmen, in denen sie mitten im Leben und unter gleichgesinnten Volksgenossen stehen. G. Fuchs.

Blindenerholungsheim Timmendorferstrand

Für die Leitung unseres Ostseeheims haben wir Frau Luise Wechsung, Berlin-Friedenau, gewonnen. Sie hat mehrere Jahre größere Einrichtungen ähnlicher Art geleitet, so daß wir hoffen dürfen, daß Mängel, die im vorjährigen Heimbetrieb zu Tage getreten sind, vermieden werden. Das Heim hat aber auch in seiner Einrichtung Verbesserungen erfahren.

Wir hoffen, daß das Heim seine alte Anziehungskraft behalten wird und daß sich die Gäste auch in diesem Jahr wieder sehr wohl fühlen werden.

Das Blindenheim Rohr bei Stuttgart

Unter Hinweis auf die Anzeige in dieser Ausgabe d. Bl. machen wir unsere Leser auf das Blindenheim Rohr aufmerksam. Es liegt in einem großen Garten, ausgedehnte Wälder befinden sich in nächster Nähe. Ein schön gelegenes Freibad bietet Schwimmgelegenheit. Anmeldungen sind nur zu richten an die Verwaltung des Heims.

Aus dem Berufsleben

Pg. Dr. Carl Weide, Darmstadt, stellvertretender Vorsitzender des Landesvereins der Hessischen Blinden E.V. ist seit dem 15. Februar 1935 in der Landesregierung des Landes Hessen Abtlg. III (Arbeit und Wirtschaft) als Referent angestellt mit der Aussicht, in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden.

Am 11. 3. bestand die Seilerin Betti Steinborn vor der Handwerkskammer in Schwerin ihre Gesellenprüfung mit gut. Fräulein Steinborn erlernte die Seilerei in der Blindenanstalt zu Neukloster i. M. und ist die erste blinde Handwerkerin in Mecklenburg, welche sich der Gesellenprüfung unterzog.

Neuerscheinungen auf dem Punktdruckbüchermarkt

Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 22:

Börger, Wilhelm: Angewandte Rassenkunde für jedermann. Treuhänder der Arbeit im Rheinland-Westfalen, Selbstverlag. 1 Heft K. Zp. RM —.50.

David, J. J.: Der Bettelvogt. Berlin, Verlag für soziale Ethik und Kunstpflege. Aus „Sonntagsfeier", 46. Band. 1 Heft K. Zp. RM —.70.

David, J. J.: Die stille Margaret. Berlin, Verlag für soziale Ethik und Kunstpflege. Aus „Sonntagsfeier", 46. Band. 1 Heft K. Zp. RM —.70.

Ginzkey, Franz Karl: Der von der Vogelweide. Leipzig, Staackmann. 2 Bände, K. Zp. je RM 4.—, zusammen RM 8.—.

Gmelin, Otto: Prohn kämpft für sein Volk. Jena, Eugen Diederichs. 1 Hbd. K. Zp. RM 2.30.

Blindenhochschulbücherei und Studienanstalt Marburg/Lahn, Wörthstr. 9/11:

Blindenschrift-Lese- und Uebungsbuch für Anfänger und Fortgeschrittene. Zusammengestellt nach der „Marburger Systematik". Marburg/L. Blindenstudienanstalt. 1 Bd. V. Zp. RM 5.—, K. Zp. RM 5.—.

Kürzungszeichen der deutschen Blindenkurzschrift. Marburg/Lahn, Blindenstudienanstalt. 1 Heft V. K. RM —.25.

Beethoven, Ludwig van: Fidelio. Oper in 2 Aufzügen von Ludwig v. Beethoven. Dichtung nach Bouilly v. J. Sonnleithner und G. Fr. Treitschke. Vollst. Buch. Neu herausgegeb. und eingel. von Georg Richard Kruse. Leipzig, Reclam. Aus: Reclams Universal-Bibliothek. Nr. 2555. Opernbücher Bd. 3 1 Hbd. K. Zp. RM 3.50.

Deutschlands Weihelieder: Deutschlandlied, Horst-Wessellied, Saarlied. Marburg/Lahn, Blindenstudienanstalt. 1 Heft, K. Zp. RM —.15.

Süddeutsche Blindenbücherei Nürnberg N, Kobergerstr. 34:

Vesper, Will: Der arme Konrad. Eine historische Erzählung. Verlag C. Bertelsmann, Gütersloh. 45 P. Seiten, Preis RM 2.50.

Caspari, E. H.: Valentin. Eine Erzählung aus dem 30jährigen Kriege. Deutsche Jugendbücherei, Nr. 146. Herausgegeb. vom Dürerbund Hermann Hillger, Verlag Berlin-Leipzig, 54 P. Seiten, Preis RM 2.50.

Ermäßigung und Befreiung von Rundfunkgebühren

Nach Redaktionsschluß entnehmen wir dem „Völkischen Beobachter" vom 29. März eine Notiz betreffend Ermäßigung und Befreiung von Rundfunkgebühren, die wir nachstehend wiedergeben. Ob und wie weit Sondervergünstigungen für Blinde zu erzielen sind, muß weiteren Verhandlungen vorbehalten bleiben. Die Schriftleitung

Wie bereits angekündigt, treten am 1. April 1935 neue Bestimmungen über die Ermäßigung und Befreiung von Rundfunkgebühren in Kraft. Gleichzeitig wird der Kreis der Personen, die Gebührenfreiheit erhalten, um 180 000 erweitert. Mit Ablauf des Monats April verlieren alle in Bezug auf Rundfunkgebühren gewährten Vergünstigungen ihre Gültigkeit. Für den Rundfunkgebührenerlaß gelten ab 1. April 1935 folgende Grundsätze:

Von Rundfunkgebühren können auf Antrag befreit werden: bedürftige Volksgenossen, die aus öffentlichen Mitteln laufend unterstützt werden und solche, deren Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht übersteigt. Voraussetzung ist, daß die Antragsteller nicht in Wohnungsgemeinschaft mit Personen leben, die zur Zahlung von Rundfunkgebühren imstande sind. Vorbedingung ist ferner die deutsche Reichsangehörigkeit oder Danziger Staatsangehörigkeit. Nichtarier erhalten keinen Rundfunkgebührenerlaß. Für Empfangsapparate zu dienstlichen Zwecken und für ausländische Staatsvertreter sind Sonderbestimmungen erlassen worden.

Volksgenossen, die wegen ihrer Bedürftigkeit die Befreiung von Rundfunkgebühren wünschen, müssen bei der für sie zuständigen Bezirksfürsorgestelle einen schriftlichen Antrag einreichen. Hierbei haben die Antragsteller nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung auf sie zutreffen. Volksgenossen, die aus der Dr. Goebbels-Geburtstagsspende Rundfunkempfangsapparate erhalten haben, müssen der Bezirksfürsorgestelle eine Bescheinigung der zuständigen Gauleitung der NSDAP. vorlegen. Die Anträge sind erstmalig in der Zeit vom 1. bis 10. April zu stellen.

Fällt die Nachprüfung der Bezirksfürsorgestelle günstig aus, und kann sie in der festgelegten Zeit von Gebührenbefreiungen den Antragsteller noch unterbringen, so händigt sie ihm eine Bescheinigung aus. Mit dieser Bescheinigung muß der Antragsteller zu dem Postamt gehen, zu dem seine Wohnung gehört. Das Postamt übergibt dem Antragsteller eine Urkunde, die ihn in den Genuß der Rundfunkgebührenbefreiung bringt. Die gebührenfreien Teilnehmer haben die Pflicht, Veränderungen ihrer wirtschaftlichen Lage sofort anzuzeigen, andernfalls machen sie sich strafbar.

Inlandsumschau

Brandenburg-Grenzmark. Mit Genehmigung des Vorsitzenden des RBV. und auf Wunsch des Amts für Volkswohlfahrt Gau Kurmark sind die Blindenvereine in den Provinzen Brandenburg und Grenzmark Posen-Westpreußen zu einem Verein unter der Bezeichnung **Blindenverein Kurmark E.V.** zusammengefaßt worden. Der Sitz und die Geschäftsstelle des Vereins befinden sich in Frankfurt a. O., Im Winkel 24.

Thüringen. Am 8. Februar d. Js. waren 10 Jahre seit der Gründung des Thüringer Blindenvereins E.V. verflossen. Im Zeichen des Gedenkens an das zehnjährige Bestehen stand daher auch die diesjährige Mitgliederversammlung, die am 10. März in Weimar tagte. Bei seiner Gründung zählte der Verein 3 Bezirksgruppen und etwa 90 Mitglieder. Ende 1934 war die Zahl der Gruppen auf 9, die Zahl der Mitglieder auf 253 gestiegen. — Die Aufbauarbeit unserer Thüringischen Selbsthilfebewegung mußte unter besonders schwierigen Verhältnissen durchgeführt werden. Um so erfreulicher ist es, daß sich der Verein trotzdem zum Segen unserer blinden Volksgenossen entwickeln konnte. Möge ihm auch fernerhin ein glückliches Gedeihen beschieden sein.

Bekanntmachung

Die „Gesellschaft für christliches Leben unter den deutschen Blinden E.V.", Wernigerode a. H., Pulvergarten 2, bittet uns, darauf hinzuweisen, daß sie beabsichtigt, das Werk von Gedat: „Ein Christ erlebt die Probleme der Welt", in Punktdruck herauszugeben.

Kaum ein Buch der letzten Zeit hat so besinnlich gewirkt und sich soviel Freunde erworben, wie dieses Werk. Das Eigenartige daran ist, daß wir in das große Weltgeschehen, das vielen noch so fern liegt, einen Einblick tun durch das Erleben eines Christen, der in allem die Fußspuren Gottes sieht. Seine Schilderungen sind spannend und fein empfunden: Amerika, Japan, China, Indien, überhaupt die Asiaten, alles wird lebendig vor uns mit seiner Not und seinen Möglichkeiten.

Das Buch ergibt in Kurzschrift zwei Bände zu je etwa 100 Seiten stark im großen Format, fester Einband. Bei Bestellungen, die bis zum 1. Mai d. Js. aufgegeben werden, wird der Vorzugspreis von RM 5.50 gewährt, späterer Preis RM 6.50. Die Verwirklichung dieses Planes ist von der Anzahl der einlaufenden Bestellungen abhängig. Die Interessenten werden daher gebeten, sich rechtzeitig für den Bezug des Werkes bei der obengenannten Anschrift zu melden.

Unsere Toten
in der Zeit vom 15. Dezember 1934 bis März 1935

Unsere Mitgliedsvereine haben die nachstehend genannten Verbandsangehörigen durch den Tod verloren:

Blindenbund der Provinz Hessen-Nassau E. V.

Bappert, Johann, Oestrich/Rhg., im 44. Lebensjahr am 18. Dez. 34

Blindenverein in der Provinz Sachsen und im Land Anhalt

Ortsgruppe Magdeburg

Ehrhardt, Paul, Biederitz b. Magdeburg, im 43. Lebensjahr am 28. Dezember 34
Plate, Johanna, Magdeburg-Neustadt, im 67. Lebensjahr am 31. Dezember 34
Osinsky, August, Magdeburg, im 29. Lebensjahr, am 30. Jan. 35

Allgemeiner Blindenverein Berlin E. V.

Hegert, Albert, Berlin, im 50. Lebensjahr, im Dezember 34
Böning, Anna, Berlin, im 58. Lebensjahr, am 21. Januar 35
Buhlmann, Otto, Berlin, im 63. Lebensjahr am 12. Febr. 35
Hoppe, Karl, Berlin, im 68. Lebensjahr, am 4. März 35
Schmidt, Gertrud, Berlin, im 64. Lebensjahr, am 6. März 35

Thüringischer Blindenverein E. V.

Ortsgruppe Meiningen

Braun, Richard, Meiningen, im 51. Lebensjahr, am 5. Januar 35

Ortsgruppe Weimar

Glaser, Ferd., Weimar, im 70. Lebensjahr, Ende Februar

Blindenverein in der Prov. Brandenburg E. V.

Ortsgruppe Brandenburg

Semmler, Hermann, Brandenburg/Havel, im 59. Lebensjahr am 13. Januar 35

Ortsgruppe Sommerfeld

Lehmann, Ida, Dubrow, Kr. Crossen, im 43. Lebensjahr am 26. Jan. 35

Ortsgruppe Frankfurt

Klinkerfuß, Marie, Frankfurt O., im 78. Lebensjahr am 5. Febr. 35

Ortsgruppe Landsberg

März, Hedwig, Landsberg/Warthe, im 55. Lebensjahr, im März

Blindenverein in der Prov. Hannover E. V.

Ortsgruppe Hannover

Gröbler, Fritz, Hannover, im 50. Lebensjahr am 19. Jan. 35

Blindenverein für das hamburgische Staatsgebiet E. V.

Maack, Emil, Hamburg, im 34. Lebensjahr am 21. Januar 35

Mecklenburgischer Blindenverein E. V.

Niemann, Fritz, Neukloster, im 64. Lebensjahr am 6. März 35

Ehre ihrem Andenken!

Inhaltsverzeichnis

Anzeigen

Zur Förderung der Berufsinteressen gibt der **Reichsdeutsche Blindenverband, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,** folgende

Fachzeitschriften in Punktdruck

heraus, deren Bezug bestens empfohlen wird:

„Die Musikrundschau“, erscheint monatlich mit einer Beilage nach Wahl (Noten- oder Musikwissenschaft), Jahresbezugspreis RM 4.50, bei Lieferung der Zeitschrift mit zwei Beilagen Jahresbezugspreis RM 6.—.

Die Zeitschrift ist der Nachrichtendienst der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V., Berlin; sie ist von der Reichsmusikkammer als amtliches Organ anerkannt und enthält daher auch regelmäßig alle für blinde Musiker wichtigen „Amtlichen Mitteilungen der RMK.“

„Der Chorgesang“, dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 1.—.

„Handwerk und Handel“, Monatsschrift für blinde Gewerbetreibende; Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks (Reichsverband des Blindenhandwerks), Jahresbezugspreis RM 2.40.

„Der blinde Klavierstimmer“, dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 1.60.

„Die blinde Handarbeiterin“, dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 2.—.

Im gleichen Verlag erscheinen außerdem:

„Die Gegenwart“, Monatsschrift für Wissen und Unterhaltung, Jahresbezugspreis RM 5.—.

„Deutsche Wochenschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur“, (Ausschnitte aus Tageszeitungen und Zeitschriften), Bezugspreis vierteljährlich RM 4.50.

Probenummern von vorstehenden Zeitschriften werden mit 50 Pfg. je Stück berechnet.

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen. D. A. 2193, I. Vj. 1935. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM.

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. Berlin, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung,
Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck: Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt
Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—
Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

23. Jahrgang	Mai 1935	Nr. 5

Das verspätete Erscheinen dieser Ausgabe d. Bl. ist begründet durch die Abwesenheit des Schriftleiters, der an dem Schulungslehrgang und der Mitgliederversammlung in Wernigerode teilnehmen mußte. Der Bericht über die Mitgliederversammlung wird in der nächsten Nummer d. Bl. veröffentlicht.

Wechsel in der Leitung des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V.

mit den Rechten einer milden Stiftung

Pg. Dr. Gäbler-Knibbe sah sich veranlaßt, in der Jahresmitgliederversammlung in Wernigerode am 27. April 1935 sein Amt als Vorsitzender des Reichsverbands niederzulegen. Die Versammlung schlug den bisherigen Geschäftsführer Pg. von Gersdorff zu seinem Nachfolger als „geschäftsführender Vorsitzender" des Reichsverbands vor. Der Vertreter des Hauptamts für Volkswohlfahrt, Pg. Dr. Ballarin, gab die Erklärung ab, daß seitens des Hauptamts für Volkswohlfahrt wohl keine Bedenken hinsichtlich der Bestätigung des Pg. von Gersdorff bestehen dürften.

Pg. Dr. Gäbler-Knibbe führte der Mitgliederversammlung gegenüber aus, daß er seit 6 Jahren die Geschicke des Reichsdeutschen Blindenverbands geleitet habe. Sein Bestreben sei es gewesen, den Verband organisatorisch neu umzubilden und ihn

auf eine gesunde finanzielle Grundlage zu stellen. Diese Ziele, die er sich gesetzt habe, hätte er erreicht und er freue sich, heute den Verband in allen seinen Gliederungen und in der Finanzlage seinem Nachfolger wohlgeordnet übergeben zu können.

Wir, der Führerrat und die Vertreter der Mitgliedsvereine, wissen, daß Pg. Dr. Gäbler-Knibbe nicht nur verstandesgemäß den Verband geleitet, sondern auch mit warmem Herzen die Belange der Blinden vertreten und ihre Nöte mit getragen hat. Wir wissen, daß er in den sechs verflossenen Jahren Uebermenschliches leistete und können uns daher nicht der Berechtigung seines Wunsches, zurückzutreten, verschließen. Der Führerrat und die Vertreter der Mitgliedsvereine glaubten Pg. Dr. Gäbler-Knibbe damit danken zu sollen, daß sie ihn einstimmig zum Ehrenmitglied nach § 13 der Satzung des RBV. ernannten. Pg. Dr. Gäbler-Knibbe nahm dankend diese Ehrung an.

Pg. von Gersdorff, der durch die Annahme des Amts als geschäftsführender Vorsitzender die gesamte Arbeit und somit die Verantwortung für die Zukunft des gesamten deutschen Blindenwesens innerhalb des Reichsverbands auf seine Schultern geladen hat, darf versichert sein, daß der Führerrat sowie die Vorstände der Landes- und Provinzialvereine ihm treue Gefolgschaft leisten werden.

Pg. Otto Kuhweide
stellvertr. Vorsitzender

Abschied und Dank

„Das höchste Glück, das einem geschenkt werden kann, ist die Ueberzeugung, durch eigene Arbeit etwas geschaffen zu haben", diesen Satz aus der Ansprache unseres Führers Adolf Hitler an das Saarvolk am 1. März 1935 setzte ich mit Vorbedacht an die Spitze des von mir verfaßten Tätigkeitsberichts des RBV. für das Jahr 1934. Es waren die ersten Tage dieses Monats, als in mir der Entschluß reifte, nunmehr nach sechsjähriger — ich darf sagen erfolgreicher — Arbeit von meinem Amt zurückzutreten. Die Gründe hierfür habe ich den Mitgliedern des Führerrats und den Vorständen der Landes- und Provinzialvereine ausführlich in einem Rundschreiben bekannt gegeben. Sie sind teils sachlicher, teils persönlicher Natur. Ich glaube, aus den gütigen und anerkennenden Worten, die mir im Verlauf der Mitgliederversammlung am 27. April durch Pg. Dr. Ballarin als Vertreter des Reichsleiters Pg. Hilgenfeldt, durch Pg. Kuhweide als meinem Stellvertreter und Direktor Peyer, stellv. Vorf. des Verbands der Blindenanstalten und Fürsorgevereinigungen für Blinde E. V., insbesondere auch in Gesprächen zuteil wurde, mit Recht entnehmen zu dürfen, daß mein unentwegtes Streben im Dienste der Schicksalsgefährten Anerkennung gefunden hat. Das ist der

einzige Lohn, auf den ich von jeher rechnen durfte, und der mir gezollt wurde. Die schöne Abschiedsgabe, ein Schäferhund von Künstlerhand in Porzellan gebildet, wird mir ein liebes Zeichen der Erinnerung sein an die Zusammenarbeit mit dem Kreis der besten der deutschen Blinden. Wo mein Schaffen unvollkommen war, das ist mir selbst bewußt; allein, an gutem Willen hat es niemals gefehlt.

So bleibt mir nur noch übrig, auch an dieser Stelle nochmals allen denen, die treu zu mir gestanden haben, ein herzliches Wort des Dankes zuzurufen.

Dr. L. Gäbler-Knibbe

Nun frisch ans Werk!

Die diesjährige Mitgliederversammlung unseres Verbands am 27. April zu Wernigerode ist zu einer bedeutsamen Stunde für die Entwicklung unserer Organisation geworden: unser Verbandsvorsitzender Dr. Gäbler-Knibbe hat auf dieser Tagung seinen Rücktritt von der Leitung des RBV. erklärt, nachdem er schon am 22. März d. J. auf der Führerratssitzung diesen Entschluß bekanntgegeben hatte.

Genau sechs Jahre hat Dr. Gäbler-Knibbe die ihm so sehr ans Herz gewachsenen Pflichten und Aufgaben des Vorstandsamtes mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit ausgeübt. Sein Blick war immer nur aufs Ganze und auf das Ziel gerichtet, die Wirksamkeit und die Geltung des RBV. zu erweitern, um so zu einem Nothelfer für jeden Einzelnen zu werden.

Wer, wie ich, Seite an Seite mit Dr. Gäbler-Knibbe diese sechs Jahre in der Arbeit durchkämpfen durfte, der kann wohl am besten beurteilen und bezeugen, daß er sich den übernommenen Aufgaben in selbstloser Weise, mit seiner ganzen Kraft und unter Aufopferung seiner Gesundheit gewidmet hat. Viele und schöne Erfolge waren ihm in seiner Arbeit beschieden.

„Er hat getan, was er konnte!" In diesen wenigen Worten möchte ich die Summa seines fleißigen Wirkens zusammenfassen! Dafür schuldet der RBV. und jeder Einzelne in unseren Reihen Dr. Gäbler-Knibbe innigen Dank! Der Führerrat hat diesen Gefühlen dadurch Ausdruck gegeben, daß er unserem scheidenden Vorsitzenden die einzige Auszeichnung zuteil werden ließ, die er zu vergeben vermochte, nämlich ihn zum Ehrenmitglied des Reichsdeutschen Blindenverbands zu ernennen.

Sie aber, meine lieben Bundesfreunde, die Sie Dr. Gäbler-Knibbe während seiner Amtsführung treue Gefolgschaft geleistet haben, bestätigen Sie nun diese Treue durch dankbares Gedenken an alles das, was er in rastloser Arbeit für den RBV. und jeden Einzelnen von Ihnen getan hat.

Und nun hat das Vertrauen der Mitgliederversammlung und des Hauptamts für Volkswohlfahrt mich zum Amtsnachfolger von Dr. Gäbler-Knibbe berufen. Es ist für mich kein fremdes Arbeitsgebiet, das ich übernehmen soll; habe ich doch an der Seite von drei Verbandsvorsitzenden seit dem 1. Januar 1921 an der Gestaltung der Verbandsgeschicke mitarbeiten und von meinen Amtsvorgängern lernen dürfen. Umsomehr bin ich aber auch in der Lage, die Größe und Schwere der Aufgaben abzuwägen, die meiner warten und die gerade zu diesem Zeitpunkt der Lösung harren.

Wenn ich das erfolgreiche Wirken von Dr. Gäbler-Knibbe oben in die Worte zusammenfaßte: „Er hat getan, was er konnte", so sage ich nun Ihnen, meine lieben Schicksalsgenossen, als ein feierliches Versprechen für meine Amtsführung: „Ich werde tun, was ich kann", nach jeder Richtung, um die deutsche Blindenschaft den Zielen näher zu bringen, die wir erstreben, nämlich die Besserung der Lage aller deutschen Blinden auf wirtschaftlichem, sozialem und geistigem Gebiet und zwar im Sinn und Geist unseres Führers Adolf Hitler!

Dieses Werk kann aber nur gelingen, wenn jeder Einzelne im Verband mit vollem Vertrauen mir zur Seite tritt und sich mir zur Verfügung stellt.

Einer für alle und alle für Einen! So soll und muß das Treueverhältnis sein, das uns in gegenseitigem Verständnis zu gemeinsamer Arbeit zusammenschweißt! In diesem Sinne beginne ich meine Arbeit und rufe Ihnen zu: „Nun frisch ans Werk!"

Heil Hitler!

W. v. Gersdorff

Sachbearbeiter für die Blinden

Zum Sachbearbeiter für die Blinden bei der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, Reichsleitung, Hauptamt für Volkswohlfahrt — Rechtsabteilung — ist vom Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt der Parteigenosse Egon Schmalz in Berlin ernannt. Mit in den Gauen in gleicher Weise als Sachbearbeiter wirkenden Parteigenossen hat er sich auftragsgemäß für die Lösung der vielgestaltigen Aufgaben des deutschen Blindenwesens einzusetzen.

Bericht über den Schulungslehrgang über Hauptfragen der Wohlfahrtspflege
in Wernigerode a. H. vom 24. bis 26. April 1935

Wir veröffentlichen im folgenden den Bericht des Herrn A. Brückner, Kassel, über den Verlauf des Schulungslehrgangs. Es nahmen 85 sehende und blinde Volksgenossen und Volksgenossinnen an der Veranstaltung teil. Mit großer Umsicht hatten der Leiter und die Leiterin des Heims Wernigerode für die Unterbringung der Gäste in den Häusern des RBV. und in Privatquartieren gesorgt. Ihnen, den Helferinnen und dem Personal des Heims sei auch an dieser Stelle nochmals freundlicher Dank ausgesprochen für die geleistete Hilfe.

Besonderen Dank möchte ich aber auch an dieser Stelle den Herren Referenten aussprechen, die ihr Wissen und ihre Zeit in den Dienst der Aufklärungsarbeit gestellt haben!

Dr. L. Gäbler-Knibbe

Arbeitsreiche Tage liegen hinter uns, die wir, der Einladung des RBV. folgend, an dem von ihm veranstalteten Schulungslehrgang über Hauptfragen der Wohlfahrtspflege teilnehmen durften. Arbeitsreiche und zugleich eindrucksvolle Tage sind es, auf die wir zurückblicken können. Denn hier konzentrierte sich erneut der Wunsch, der Wille der deutschen Blinden, an dem großen Werke mitzuarbeiten, das der Führer und Reichskanzler begonnen und zu dem er mehr als einmal alle Volksgenossen zur Mitwirkung aufgerufen hat. Und unzweideutig klar hat auch diese Veranstaltung mit ihrer Fülle an wertvollen Gedanken, Vorschlägen und Beispielen gezeigt, daß wir Lichtlosen nicht gewillt noch genötigt sind, abseits zu stehen, daß vielmehr reiche Aufgaben unserer harren, die zu lösen unseren Kräften und Fähigkeiten voll entsprechen. Niemand ist entbehrlich, der freudig bereit ist, mitzuschaffen zum Besten unseres Volkes, unseres Vaterlandes. Und die deutsche Blindenschaft hofft und vertraut der Führung des Reiches, daß es ihre Bereitschaft und Kraft nutze zum Wohle der Gesamtheit.

Nach harmonischen Abendstunden am 23. April, die in der Hauptsache dem gegenseitigen Sichkennenlernen gewidmet waren, eröffnete der Vorsitzende des RBV., Dr. Gäbler-Knibbe, am Mittwoch, dem 24., um 9 Uhr, die Tagung.

In seiner **Begrüßungsansprache,** zu der sich die Gäste, die aus allen Teilen Deutschlands zusammengekommen waren, im großen Saal des Hotels Schützenhaus versammelt hatten, richtete der Verbandsführer herzliche Worte an die Erschienenen. Er begrüßte vor allem den Vertreter der Stadt Wernigerode, Dr. Krieg, den Redner des Vormittags, Dr. med. Hüttig vom Rassenpolitischen Amt der NSDAP., Berlin, sowie den Vertreter der Wernigeroder Zeitung. Einleitend erinnerte Dr. Gäbler-Knibbe

daran, daß der RBV. vor vier Jahren schon einmal, ebenfalls in Wernigerode, einen solchen Lehrgang für Wohlfahrtspflege abgehalten habe. Die große Zahl derer, die zu dem diesjährigen Schulungslehrgang erschienen sei, stelle den deutlichen Beweis dar für das starke Bedürfnis, das nach einer solchen Veranstaltung in den Kreisen der Blinden herrsche. Waren doch die Anmeldungen so zahlreich, daß sich die Verbandsleitung zu einer vorzeitigen Anmeldungssperre genötigt sah. Der Vorsitzende führte weiter aus, daß es nicht Sinn und Zweck dieser Tagung sei, die Anwesenden zu fertigen Wohlfahrtspflegern auszubilden, sondern lediglich sie mit dem Gedankengut einer, dem neuen Staate entsprechenden Wohlfahrtspolitik vertraut zu machen und Richtlinien mit auf den Weg zu geben. Er schloß mit dem Wunsche, daß sich die Teilnehmer intensiv und freudig der Arbeit der nächsten Tage widmen und sich recht rege an den Aussprachen beteiligen möchten, auf daß diese Tagung reiche Frucht trage zum Segen unserer Leidensgefährten, denen zu helfen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen unsere Aufgabe sei.

Sodann ergriff **Dr. med. Hüttig, Berlin,** das Wort zu seinem Vortrag **„Rassenpolitik im neuen Deutschland".** Er betonte, daß die Rassenpolitik grundlegende Bedeutung im Staate Adolf Hitlers habe. Die Rasse sei naturbedingt, und ein Volk, das ihre Gesetze unterschätze oder gar mißachte, sei unfehlbar dem Untergang geweiht. Es handle sich hierbei nicht allein um das deutsche Volk, sondern um das Schicksal des gesamten abendländischen Kulturkreises. Eine der größten Gefahren für Volk und Rasse sei der rapid fortschreitende Geburtenrückgang, der sich immer bedenklicher in Europa auswirke. Im Gegensatz hierzu sei ein ständiges Steigen der Geburtenziffer bei Slaven und Mongolen festzustellen, eine Tatsache, die von unabsehbaren Folgen für unser Volk und unsere Kultur sein könne. Der englische Volkswirtschaftler Robert Maltus war es, der als erster in neuerer Zeit die Einschränkung der Geburten forderte, um eine Uebervölkerung der Erde zu verhüten. Noch heute findet man in weiten Kreisen die Ansicht vertreten, daß die große Arbeitslosigkeit eine Folge der Uebervölkerung sei. Der Redner versuchte zu beweisen, daß das Problem gerade vom entgegengesetzten Standpunkt zu betrachten sei: Je niedriger die Geburtenzahl, desto höher die sozialen Lasten für den Einzelnen. Volkswirtschaftlich gesehen, sei das Kind vom ersten Tage seines Lebens an Verbraucher. Eine Steigerung der Geburten erhöhe demnach auch den Bedarf.

Eine nicht minder bedenkliche Erscheinung im Leben unseres Volkes sei es, daß sich die weniger wertvollen, vor allem aber die erbkranken Elemente, erheblich zahlreicher fortpflanzen als die starken und gesunden Teile unseres Volkes und unserer Rasse. Das führe notwendigerweise zu völliger Entartung und zum Verfall. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses sei eine wesentliche Maßnahme, um dieser durchaus ungesunden und un=

natürlichen Entwicklung zu steuern, eine Maßnahme, der weitere, positiver und aufbauender Art, folgen würden. Der Vortragende hob hervor, daß es sich nicht darum handeln könne, Kranke und Gebrechliche zu vernachlässigen oder gar zu Menschen zweiter Klasse zu stempeln, daß es aber Aufgabe und Pflicht sei, die erbgesunden Kräfte innerhalb unseres Volkes weitgehend zu unterstützen und zu fördern. Nach einer interessanten Auseinandersetzung mit der sogenannten Milieutheorie, die er unter scharfer Betonung der Verschiedenheit der Menschen und der Rassen ablehnte, schloß Dr. med. Hüttig seinen ausführlichen Vortrag.

Die einsetzende ausführliche Aussprache bewies, daß die Zuhörerschaft mit Interesse und Verständnis den Worten des Redners gefolgt war. Besondere Beachtung fand begreiflicherweise das erwähnte Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das in einem späteren Vortrage noch eingehend erörtert wurde.

Nach der Mittagspause gab der Verhandlungsleiter bekannt, daß eine **Aenderung in der Vortragsfolge** eintreten müsse. Erst vor einer Woche hätte das Hauptamt für Volkswohlfahrt, Rechtsabteilung, Berlin, mitgeteilt, daß ein Vertreter zu dem Schulungslehrgang nicht entsandt werden könne; einen Ersatzredner in so kurzer Zeit zu finden, wäre nicht möglich gewesen. Ferner würde Dr. med. Friese vom Reichsausschuß für Volksgesundheitswesen erst am Freitag, dem 26., vormittags sprechen können. Für den **heutigen Nachmittag** seien daher vorgesehen zunächst die Verlesung eines Vortrags des **Abteilungsleiters in der Reichsleitung der NSV., Althaus, Berlin, „Wesen, Aufgaben und Ziel nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege“** und anschließend ein Referat des **Blindenfürsorgers für Niederschlesien, Kraske, Breslau „Die Niederschlesische Blindenwohlfahrt, ein Musterbeispiel der Zusammenarbeit zwischen Fürsorge und Selbsthilfe“.**

Der Althaus'sche Vortrag führte die Hörerschaft in weit ausholender Form in die zwischen den Gedankengängen der nationalsozialistischen Weltanschauung einerseits und der Wohlfahrtspflege andererseits bestehenden Zusammenhänge ein. Da, dem von den Tagungsteilnehmern geäußerten Wunsche entsprechend, der Vortrag demnächst in der Zeitschrift „Die Blindenwelt“ veröffentlicht werden soll, kann hier von einer Inhaltswiedergabe abgesehen werden.

Anschließend berichtete der Blindenfürsorger für die Provinz Niederschlesien, Kraske, Breslau, unter dem Thema „Die Niederschlesische Blindenwohlfahrt, ein Musterbeispiel der Zusammenarbeit zwischen Fürsorge und Selbsthilfe“ über das erfolgreiche Zusammenwirken der beiden in der Provinz im Interesse der Blindenwohlfahrt bestehenden Vereine, des Blindenvereins für die Provinz Niederschlesien E. V. und des Blindenfürsorgevereins für die Provinz Niederschlesien E. V. Der Referent warf einen kurzen Ueberblick auf die Lage, wie sie in der Provinz vor dem 1. Januar 1928, dem Zeitpunkt der Vereinigung beider Organisationen

zur „Niederschlesischen Blindenwohlfahrt E. V." bestand. Er führte alsdann seine Hörer in die Einzelheiten der Arbeit der NBW. ein, in der sich alle Kräfte zusammengefunden hätten. Er schildert in großen Zügen die Arbeitsweise der NBW., die im einzelnen derjenigen der gleichgerichteten Organisationen in den anderen Reichsteilen entspricht. In sachkundiger Weise hebt der Redner die notwendige Trennung der Maßnahmen zur Berufsertüchtigung und Berufsförderung hervor gegenüber allen anderen, die als wohlfahrtsfürsorgerische Bestrebungen anzusprechen sind. Erwähnenswert ist noch die enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden des Magistrats Breslau und der Provinz mit der NBW.; der Magistrat hätte ihm als Fürsorger auch die laufend notwendigen Ermittlungen übertragen.

In der Aussprache kritisiert P. Meurer, Dortmund, Geschäftsführer des Westfälischen Blindenvereins E. V., den in dem Thema des vorausgegangenen Vortrags enthaltenen Ausdruck „Musterbeispiel" und stellt den geschilderten Verhältnissen in Schlesien die seiner Meinung nach mindestens ebenso günstigen in der Provinz Westfalen gegenüber. Engste Zusammenarbeit zwischen Behörden und Selbsthilfeorganisation sei selbstverständlich. In Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Blinden in Niederschlesien wird mit Recht daran erinnert, daß es sich um ein Notstandsgebiet handle und daß deshalb ein Vergleich mit den Verhältnissen im Westen nicht möglich sei.

Der Verhandlungsleiter schloß alsdann den ersten Tag des Schulungslehrgangs mit dem Ratschlag, die Abendstunden zum gemeinsamen Gedankenaustausch zu verwenden und sich zum Beisammensein in den Räumen des Heims einzufinden.

Der Vormittag des **zweiten Verhandlungstags**, Donnerstag, den 25. April, brachte zwei hochinteressante Vorträge, die sich beide mit der wichtigen Frage der Arbeitsbeschaffung befaßten. **Landesverwaltungsrat Dr. Pork, Münster i. W.**, ergriff als erster Redner das Wort zu seinem Referat **„Arbeitsbeschaffung für Erwerbsbehinderte unter besonderer Berücksichtigung der Blinden"**.

Mehr als irgendein anderer Erwerbsbehinderter, so betonte der Redner, bedürfe der Blinde der arbeitsfürsorgerischen Betreuung. Es müsse dahin gestrebt werden, möglichst allen Nichtsehenden entsprechend ihren Anlagen und Fähigkeiten zu einer lohnenden Tätigkeit zu verhelfen. Denn Arbeit sei nicht nur von wirtschaftlicher, sondern zugleich und ganz besonders von seelisch-ethischer Bedeutung. Selbsthilfe sei in jedem Falle besser als Unterstützung, der eine demoralisierende Wirkung nicht abzusprechen sei. In Westfalen wäre es gelungen, von rund 6000 Erwerbsbeschränkten 5500, darunter viele Blinde, zu Arbeit und Verdienst zu verhelfen. Es komme alles darauf an, die breiteste Oeffentlichkeit darüber zu unterrichten, was der Lichtlose zu leisten vermöge. Weiter müsse dahin gestrebt werden, neben der Ausnutzung der alten, neue lohnende Erwerbszweige zu erschließen.

Was die Blindenwerkstätten betrifft, so lehnte Dr. Pork kapitalistische Unternehmungen dieser Art ab; unter der Aufsicht der öffentlichen Hand könnten sie von Segen sein. Im allgemeinen sei aber Konzentrierung möglichst zu vermeiden. Um den aus der Anstalt entlassenen jugendlichen Blinden dem Leben gegenüber sicherer und selbständiger zu machen, empfiehlt der Redner die Schaffung von Uebergangsheimen. Was die sogenannten typischen Blindenberufe betrifft, so müssen sie als wenig günstig bezeichnet werden. Die größte Konkurrenz erwächst dem Nichtsehenden hier von den Strafanstalten, indem neuerdings die bisher in der Kultivierung von Oedländereien, insbesondere von Mooren, beschäftigt gewesenen Strafanstaltsinsassen abgelöst werden durch den Arbeitsdienst. Die Strafgefangenen müssen nun naturgemäß wieder mit leicht erlernbaren Handwerken beschäftigt werden. Eine Monopolisierung zugunsten der blinden Handwerker ist nicht zu erwarten. Eine weitgehende Ausnutzung des Schwerbeschädigtengesetzes, eine systematische Erfassung aller Betriebe, würde jedoch noch vielen Verdienst und Brot bringen. Sogenannte Ablösungssummen von Betrieben als Ersatz für die Einstellung von Schwerbeschädigten sollten nur im äußersten Falle angenommen werden. Die auf diese Weise einkommenden Beträge könnten dann zur Selbständigmachung Blinder verwertet, gegebenenfalls auch als Beihilfen ausgeliehen werden. Denn die Fürsorgeverbände dürften mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Rückzahlung nur selten in der Lage sein, etwaigen Darlehnsgesuchen stattzugeben.

Abschließend betonte Dr. Pork, daß eine enge Verbindung zwischen Blindenvereinen und öffentlicher Fürsorge überall zu erstreben sei. Diesem in der Provinz Westfalen in glücklichster Form erreichten Zustande verdanke man zum großen Teil die erzielten Erfolge.

Die Aussprache brachte manche Frage an den Redner und zahlreiche Berichte aus anderen Teilen des Reiches.

Beschränkten sich die Ausführungen des Landesverwaltungsrats Dr. Pork in der Hauptsache auf die Verhältnisse in der Provinz Westfalen, so schilderte **Verwaltungsoberinspektor Kurtz, Berlin,** in seinem Vortrage **„Erfahrungen bei der Arbeitsvermittlung für Blinde im Rahmen des Schwerbeschädigtengesetzes“** die Bestrebungen und Erfolge in der Reichshauptstadt. Hier handelt es sich neben 400 Kriegsblinden um etwa 4000 Friedensblinde, von denen die überwiegende Mehrzahl erst als Erwachsene, meist durch Unfall, Unglücksfall und Krankheit ihr Augenlicht verlor. Was ihre Unterbringung in der Industrie anbetrifft, so sind die Verhältnisse bei Werken, die Staats- oder Heeresaufträge erhalten, besonders günstig. Aber auch in anderen Unternehmungen ist es, vereinzelt auf Veranlassung der Partei, gelungen, den Friedensblinden lohnende Arbeitsplätze zu vermitteln. Verschieden sind die sich bietenden Schwierigkeiten. So konnte z. B. in einer großen Schokoladenfabrik bereits eine Anzahl Blinder untergebracht

werden; jedoch seien bei einem anderen, gleichartigen Werke alle Bemühungen erfolglos geblieben. Ganz besonders groß ist in Berlin die Zahl der blinden Stenotypisten, die insgesamt 125 beträgt. Dieses Ergebnis sei ganz besonders beachtlich, da hier allenthalben tarifmäßige Gehälter gezahlt werden.

Sehr viel weniger günstig liegen die Erwerbsverhältnisse für die in selbständigen Berufen tätigen Blinden. So ist z. B. die Ausbildung von Klavierstimmern völlig aufgegeben worden; auch die Berufsaussichten für die Masseure sind als bedauerlich gering zu bezeichnen. Es hat den Anschein, als sei es nicht mehr Mode, sich massieren zu lassen, zumal sich auch fast jeder Arzt Bestrahlungsapparate als Ersatz für Massage beschafft. Leider ist auch die Lage der blinden Musiker wenig erfreulich.

Auch an dieses Referat schlossen sich eine lebhafte Aussprache und Fragestellung an, die den Tagungsteilnehmern manche wertvolle Anregung für ihre Arbeit in der Heimat gebracht haben dürften. Hinsichtlich der bekannten Notlage der konzertierenden Künstler wurde u. a. berichtet, daß eine Sendegesellschaft jetzt wieder dazu übergegangen sei, regelmäßig eine „Blindenstunde“ zu veranstalten, wodurch den Beteiligten wenigstens eine kleine Einnahmequelle erschlossen würde.

Nach zweistündiger **Mittagspause** erhielt zunächst der in weiten Kreisen bekannte und beliebte erblindete **Arzt Dr. Siering, Berlin,** das Wort. Er sprach über das Thema **„Der Blinde im Lebenskampf“.**

Der Referent ging von der Frage aus: Was ist der Sinn des Lebens? Das Leben selbst! Leben aber bedeutet Kampf von Anbeginn bis zum letzten Atemzuge. Aber ja schon vor der Geburt, ja im Augenblick der Befruchtung, beginnt bereits das Ringen. Hier sind es die Erbanlagen, die einander widerstreiten. Am Beispiel der Tuberkulose mit ihrer eminenten Ansteckungsgefahr zeigte der Vortragende die Fülle der Gefahren, die den Menschen auf seinem Lebenswege erwarten, um aber auch zugleich auf die Schutzmaßnahmen hinzuweisen, von denen wir die stärksten im eigenen Blute tragen. Dr. Siering betonte ausdrücklich, daß die Tuberkulose an sich nicht erblich sei, wohl aber die Anlage.

Auf die Geschlechtskrankheiten übergehend, sprach er ausführlich über die Syphilis, die sich nicht nur auf dem Wege des intimen Verkehrs, sondern auch indirekt überträgt, eine Tatsache, die der Referent mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis zu belegen wußte.

Die sexuelle Frage, so führte Dr. Siering weiter aus, ist oft gerade für den Blinden von besonderer Bedeutung. Ihm fehlt es meist an einer entsprechenden Ablenkung, die sich dem Sehenden überall bietet. Deshalb leidet der Lichtlose in vielen Fällen schwer unter diesem stärksten Triebe der Natur. Die Enthaltsamkeit sei, meint der Redner, nicht nur nicht schädlich, sondern steigere die

geistige Potenz. Es darf bemerkt werden, daß die Aerzteschaft nicht durchweg dieser Ansicht ist und daß es sich hierbei um eins der individuellsten Dinge handelt.

Was die Ernährung betreffe, so komme für den gesunden Körper jeweils die Kost in Betracht, die seinen Bedürfnissen entspräche.

Bedeutet das Leben im allgemeinen schon ein unaufhörliches Kämpfen und Ringen, wieviel mehr dann für den Nichtsehenden, dem sich überall ungeahnte Schwierigkeiten in den Weg stellen. Es ist deshalb nur eine natürliche Erscheinung, wenn, wie man beobachten kann, der Blinde schneller altert als der vollsinnige Mensch. Aber alles dies berechtigt uns doch nicht dazu, uns Minderwertigkeitsgefühlen hinzugeben, ob wir auch hier und dort scheitern. Es ist unsere Aufgabe und unser Recht, zu fordern was wir sind. Das ernste Wort Nietzsches: „Werde der du bist" habe auch für den Blinden seine volle Bedeutung. „Hinaus ins Leben!" so laute auch die Parole für den Nichtsehenden. (Eine Aussprache fand nicht statt, da sich Dr. Siering freundlicherweise bereit erklärt hatte, sich am Abend zur persönlichen Beratung zur Verfügung zu stellen.)

Anschließend ergriff **Pg. Stadtrat Keßler, Ludwigshafen,** Mitglied des Vorstands des RBV., das Wort, um über das Thema zu sprechen **„Entstehung, Kampf und Sieg der NSDAP."**

Seine Ausführungen, die von der Versammlung unter lautloser Stille und mit höchster Spannung empfangen wurden, stellten eine lebendige Schilderung dar eines heldenhaften Ringens um eine Idee. Erst in einigen wenigen entzündet, erfaßt sie, einer gewaltigen Flamme gleich, Herzen und Gemüter vieler Tausender. So ward die Bewegung Adolf Hitlers zur ehernen Grundlage eines neuen starken Deutschlands. In schlichten, aber tief ergreifenden Worten ließ Pg. Keßler vor dem geistigen Auge der Anwesenden noch einmal die Gründungszeit und die ersten Jahre der Partei erstehen. Er, der selbst an dem Zuge nach der Feldherrnhalle als SA.-Mann teilnahm, berichtete über die einzelnen Vorgänge, die sich vor der Katastrophe und nach dieser abspielten. Man empfand aus den Worten des Redners das Gefühl der Verlassenheit, von dem die Anhänger Adolf Hitlers befallen wurden während der Zeit der Festungshaft ihres Führers. Und wie begeistert strömte dann wieder die Schar der unentwegten, mutigen Gefolgschaft zusammen, als ihr Führer die Partei zum zweiten Mal gegründet hatte. Freilich, die SA. in der alten Form durfte nicht wieder erstehen und an ihre Stelle traten „Vereine" der verschiedensten Art. Der Geist blieb aber der gleiche. Die Teilnehmer am Lehrgang waren wohl ausnahmslos von dem Gedanken erfaßt, hier einen alten Kämpfer hören zu dürfen, wie man nur selten Gelegenheit hat. Sie folgten dem Redner mit ungeminderter Anspannung bis zum letzten Wort seines Vortrags „Alles für Deutschland."

Dr. Gäbler-Knibbe dankte beiden Rednern; er wies darauf hin, daß Dr. med. Siering seit Jahren als ärztlicher Berater für den RBV. tätig sei und die Beilage „Der Hausarzt" zu der von dem RBV. herausgegebenen Monatszeitschrift „Die Gegenwart" redigiere. Diese böte ihm Gelegenheit, weitgehenden Einfluß zu nehmen auf die Gesundheitsführung blinder Volksgenossen und Volksgenossinnen. Pg. Keßler sei, so betonte der Verhandlungsleiter ferner, den Mitgliedern des Vorstands und Führerrats des RBV. ein hochgeschätzter, ja er dürfe sagen verehrter Mitarbeiter geworden, dessen selbstlose und wahre nationalsozialistische Denkweise größte Achtung verlange.

Mit dem Hinweis, daß am letzten, dem dritten Verhandlungstag, noch ein wichtiger Vortrag auf der Tagesordnung vermerkt sei, der die ganze Aufmerksamkeit der Hörer erfordere, schloß Dr. Gäbler-Knibbe den zweiten Tag des Schulungslehrgangs.

Nach Eröffnung des **dritten und letzten Tages** des Schulungslehrgangs, Freitag, den 26. April, begrüßte Dr. Gäbler-Knibbe den Referenten **Dr. med. Friese, Berlin, vom Reichsausschuß für Volksgesundheitswesen.** Er dürfe mit besonderer Freude hervorheben, daß von diesem wichtigen, dem Reichsministerium des Innern unmittelbar unterstellten Ausschuß ein Redner für den Lehrgang hätte gewonnen werden können. Dr. Friese sprach alsdann über das Thema **„Die erbbiologische Gesundheitsführung".**

Früheren Zeitaltern, so führte der Redner aus, war ausschließlich die kulturelle Wertung des Menschen eigen, während wir heutigen mehr und mehr dazu neigen, den Maßstab technischer Begabung anzulegen. Das bedingt zwar einen zivilisatorischen Hochstand, bedeutet aber dennoch ein unverkennbares Zeichen des Verfalls. Der Geburtenrückgang aber, der gerade in jenen Kreisen am deutlichsten in Erscheinung tritt, die Schöpfer und Träger der Kultur sind, bedeutet eine nicht zu unterschätzende Gefahr nicht nur für unser deutsches Volk, sondern für die gesamte nordische Rasse. Ein Ueberwiegen der Minderwertigen und eine Ueberalterung der europäischen Menschheit sind die unvermeidliche Folge, wenn dem fortschreitenden Niedergang nicht Einhalt geboten wird. Es ist deshalb Aufgabe und Ziel einer verantwortungsbewußten Staatsführung, Mittel und Wege zu finden, um das Leben der rassisch wertvollen Elemente zu erhalten und zu fördern.

Was Krankheiten und Gebrechen betrifft, so sind sie an sich nicht entscheidend, sondern ob sie erworben, angeboren oder vererbt sind. Von hier aus gelangt der Redner zu dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und beleuchtet im einzelnen die Fälle, die die Unfruchtbarmachung gerechtfertigt erscheinen lassen. In vorderster Reihe stehen die Geisteskrankheiten, vor allem Schizophrenie und manisch-depressives Irresein. Hier, aber auch nur hier, genügt die Diagnose, während in allen anderen Fällen genaueste Untersuchungen und weitgehende Forschungen der

Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts vorauszugehen haben. Die Zahl der Augenkrankheiten, die eine Unfruchtbarmachung zur Folge haben können, ist im Grunde genommen gering. Besonders erwähnt seien der angeborene Star und einige andere Fälle besonders schwerer Art, die der Referent einzeln bespricht und in ihrem Wesen charakterisiert.

Einem besonderen Wunsche entsprechend, äußert sich dann Dr. Friese über die Durchführung der Sterilisierung beim Mann und bei der Frau. Er schildert den Vorgang und betont, daß, soweit bisher Beobachtungen vorliegen, nachteilige Folgen in irgendeiner Hinsicht nicht gemacht worden sind. Zu erwähnen wäre das Ergebnis der Forschungsarbeit, daß die Zahl der zu Sterilisierenden doch weit höher sei, als man angenommen hätte. Scharf zu trennen von der Sterilisierung wäre die Kastration, die ein Eingriff in die seelische und körperliche Entwicklung des Betroffenen bedeute.

Von besonderem Interesse waren die Ausführungen des Redners über die Ergebnisse der Zwillingsforschung, bei der eineiige und zweieiige Zwillinge zu unterscheiden wären. Hier hätte man festgestellt, daß nicht die Einflüsse der Umwelt, wie bisher angenommen, sondern einzig und allein die dem Individuum überkommenen Erbanlagen maßgebend wären für seinen Lebensweg. Das hätte die Beobachtung der Entwicklung eineiiger Zwillinge klar ergeben. Dr. Friese wies darauf hin, daß der Staat durch gesetzliche Maßnahmen in vieler Beziehung die Struktur des Volkes hinsichtlich der gesundheitlichen Beschaffenheit beeinflussen werde, um so das deutsche Volk wieder stark und leistungsfähig zu machen.

Eine außerordentlich lebhafte Aussprache, in der etwa 25 Teilnehmer zum Wort kamen, schloß sich dem Vortrag an. Im wesentlichen wurde Klärung oder Ergänzung des Gebotenen gewünscht. Dem stillen Beobachter zeigte sich deutlich, wie weit die Gedankengänge der nationalsozialistischen Weltanschauung auf dem Gebiet der Gesundheitsführung auch in die Kreise der nichtsehenden Volksgenossen eingedrungen sind. Pg. Kuhweide, Petershagen, wies auf den Inhalt eines Schulungsbriefes für Amtswalter hin, der irrtümlicherweise die Zahl der erbkranken Blinden mit 13 000 angebe; tatsächlich wären aber höchstens 8 bis 10 %, also etwa 3000 Blinde, als erbkrank zu bezeichnen. Dr. Friese antwortete, es sei weder der Wunsch noch die Absicht der führenden Stellen, daß derartige irreführende Angaben in die Oeffentlichkeit kämen. Er versprach für Abhilfe zu sorgen. Dr. Friese gab alsdann einige maßgebende Werke aus der neuesten Literatur über die Fragen der Vererbung und Gesundheitsführung an. Der Verhandlungsleiter wies hierbei darauf hin, daß in der Marburger Blindenhochschulbücherei bereits eine Anzahl der besten Werke über diese Fragen in Punktschrift vorhanden wären.

Dr. Gäbler = Knibbe dankte dem Redner für die der Versammlung gebotenen wertvollen Ausführungen und äußerte seine

Freude darüber, daß sich die Aussprache auf besonderer Höhe gehalten hätte. Das sei ein Beweis dafür, mit welchem Verständnis die Teilnehmer am Lehrgang dem Vortrag gefolgt wären.

Somit hatte der Schulungslehrgang sein Ende genommen. In der Schlußansprache ermahnte der Vorsitzende des RBV. die anwesenden Volksgenossen und Volksgenossinnen, das hier aufgenommene Wissen nunmehr weiter zu tragen in den Kreis der ihrer Betreuung Empfohlenen. Denn darin liege ja der Wert der Veranstaltung. Er dankte sodann allen Anwesenden für das Verständnis, das sie der Veranstaltung entgegengebracht und wodurch sie ihn als Verhandlungsleiter wesentlich unterstützt hätten. Er fühle, mit dieser einer seiner letzten Maßnahmen im Interesse der deutschen Friedensblinden einen wichtigen und wertvollen Schlußstein gesetzt zu haben. Er wolle schon hier Gelegenheit nehmen, sich von den Teilnehmern am Lehrgang zu verabschieden, da er ja am nächsten Tage anläßlich der Jahres-Mitgliederversammlung des Reichsdeutschen Blindenverbands vom Amt als Vorsitzender des RBV. zurücktreten werde, das er genau 6 Jahre hindurch verwaltet hätte.

Diese Mitteilung, die gerüchtweise zwar schon lange bekannt war, wurde nun aber doch von den Anwesenden mit tiefem Bedauern zur Kenntnis genommen. Dr. Gäbler-Knibbe wies darauf hin, daß die Tagung unter dem Leitwort „Das neue Deutschland" gestanden hätte und forderte die Teilnehmer am Lehrgang auf, des Führers und Kanzlers des Volkes durch ein dreifaches Sieg-Heil in Dankbarkeit zu gedenken.

Rassenpolitik im neuen Deutschland

Auszug aus dem Vortrag von Dr. Hüttig auf dem Schulungslehrgang in Wernigerode

Der große geistige Umbruch im Denken unserer Zeit beruht auf der weltanschaulichen Auswirkung der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Erb- und Rassenforschung. Ihre Gesetzmäßigkeiten entscheiden über Sein und Vergehen der Völker. Der Wahn, daß es ein biologisches Altern der Rassen und Völker gibt, ist heute endgültig erledigt. Der Untergang der Kulturvölker der Vergangenheit, das haben wir mit aller Deutlichkeit erkannt, beruhte nicht auf einem Altwerden ihrer ursprünglichen Lebenskraft, sondern auf folgenden drei biologischen Ursachen:

1. Der Vernichtung ihrer rassischen Werte durch zügellose Vermischung mit fremdrassigen Elementen.

2. Damit verbunden ein allgemeiner Geburtenrückgang.

3. Die allgemeine Entartung, die zur Folge hat, daß die Erbkranken in kurzem Zeitraum die Erbgesunden überwuchern.

Nicht Kriege, nicht Hungersnöte und Seuchen waren es, die die Völker vernichteten, sondern ausschließlich diese drei biologischen Ursachen. Sie drohen als furchtbare Gefahren heute auch unserem eigenen Volk; und all unser Mühen und Ringen um den Wiederaufbau der Nation hängt letzten Endes davon ab, ob es uns gelingt, diese drei Gefahren zu beseitigen. Darum ist auch die gesamte deutsche Innenpolitik auf die Lösung der damit zusammenhängenden Aufgaben abgestellt.

Der Mensch ist mit hineingestellt worden in das unendliche Reich der Natur. Wir wissen, daß all die Gesetze, die der Schöpfer dem gesamten Naturreich gegeben hat, auch für sein höchstentwickeltes Wesen, den Menschen, eine zwangsläufige Geltung besitzen, und daß kein Lebewesen, auch der Mensch nicht, ungestraft gegen diese Gesetze verstoßen kann.

Gedankenlos sind wir an der Tatsache, daß alles Sein auf Erden und alles Werden und Vergehen irgendwo eingefügt ist in das Wirken ewiger Gewalten, häufig vorbeigegangen und haben das alles als Selbstverständlichkeit hingenommen. Wohl selten haben wir uns überlegt, warum aus einem Roggenkorn immer Roggen entsteht. Wenige Menschen haben sich den Kopf zerbrochen und gefragt: „Was für Gesetze und was für bindende Vorschriften sind es, denen unser Sein und Werden schon von der Schöpfung her unterworfen ist?" Da sagt das eine dieser Gesetze: „Jedes Lebewesen kann immer nur seinesgleichen das Leben schenken." Diese Selbstverständlichkeit, daß auf einem Apfelbaum immer nur Aepfel wachsen, oder daß von Kaninchen immer nur Kaninchen hervorgebracht werden, hat uns doch dazu verleitet, beim Menschen selbst sehr oberflächlich über diese Dinge hinwegzugehen. Diese Oberflächlichkeit führte zu einer Ueberheblichkeit, die glaubte, das Schicksal aller Lebewesen auf unserer Erde läge im wesentlichen Teil in der Hand des Menschen. Da wir nun sehen konnten, daß der Mensch häufig im Ringen mit den Naturgewalten Sieger geblieben ist, so glaubten wir auch, er könne über das Werk der Schöpfung herrschen und alles Leben auf dieser Erde nach seinem Willen formen. Wir beobachteten, daß in den verschiedensten Zonen unserer Erde ganz verschiedene Menschen leben, verschieden an Körper und Geist, die sich hier behauptet haben. Der friesische Bauer, zäh und beharrlich, willensstark und treu zur schwer errungenen Scholle. Der Mensch der Tropen, bequemlich, heiter und weichlich; alle Schätze des Lebens werden ihm ohne Arbeit und Mühe in den Schoß geworfen. Daher lehrte man uns, daß es die Wirkung der Umwelt sei, die die äußeren Unterschiede der Menschen voneinander bestimme. Man prägte das Schlagwort von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt und glaubte, daß allen Menschen dieser Erde die gleiche seelische Struktur eigen sei.

Wenn ein Mensch stark und kräftig war, so wollte man uns gestern glauben machen, das wäre die Folge einer besonders guten

Ernährung, der Landluft oder ausreichender körperlicher Beschäftigung. War ein anderer klug und treu, so sagte man, das sei das Ergebnis einer guten Kinderstube oder einer ausgezeichneten Erziehung. Wir brauchen uns daher gar nicht zu wundern, wenn aus dieser geistigen Haltung heraus der Bildungswahn seinen Ursprung nahm. Daneben war es aber vor allem die Welt der asozialen und verkommenen Elemente, die sich diese Umweltlehre in großem Stile zunutze machte. Wenn einer ein Verbrecher war, dann war nach der Ansicht von gestern nicht seine eigene schlechte Veranlagung daran schuld, sondern es sollte die Wirkung der Umwelt, der Schundromane, des Kinos, des Kriminalfilms gewesen sein, die ihn angeblich verdorben hatte. Der Glaube, daß ausschließlich die Umwelt den Menschen gestaltet, war ein so verhängnisvoller Irrtum, daß er unser Volk hart an den Rand des Abgrunds gebracht hat. Aber es stand ein politischer Wille dahinter, der als Ziel den Menschheitsbrei, die Internationale und die Gleichheit aller Völker hatte. Und mochten die Gruppen, die diesen politischen Willen vertraten, in Abzeichen und Farbe noch so sehr voneinander verschieden sein, im Ziel waren sie sich einig:

die geschichtliche und blutsmäßige Einheit unseres Volkes zugunsten des Menschheitsbreies oder einer Internationale restlos zu vernichten.

Darum kämpften sie auch mit einer so ungeheuren Erbitterung und Zähigkeit gegen all die Dinge, die mit dem Begriff des Erbgutes und der Rasse zusammenhingen. Als im Jahre 1904 sich zum ersten Male deutsche Männer zusammentaten, um die Oeffentlichkeit auf diese Gefahren aufmerksam zu machen, da versuchte man, ihr Bemühen zuerst totzuschweigen und schließlich lächerlich zu machen und erreichte damit, daß fast 20 Jahre all ihr Tatsachen- und Erfahrungsmaterial der Oeffentlichkeit nicht zugänglich wurde. Erst unser Führer Adolf Hitler hat diese Erkenntnisse benutzt und weiter ausgebaut, um sie schließlich zur Grundlage der politischen Willensbildung seines Reiches zu machen. Seitdem gehen nun die Nutznießer dieser Umweltlehre von gestern überall in der Welt und auch noch in unserem eigenen Lande zum offenen Angriff gegen die Lehre von Erbgut und Rasse vor, der sich in der Form und in der Anwendung von Lüge und Fälschung durchaus nicht von den früheren Machenschaften dieser Gruppen unterscheidet. Man weiß nämlich ganz genau, daß aus den klaren und gesicherten Erkenntnissen der Erb- und Rassenkunde und über sie hinaus eine neue weltanschauliche Haltung im Wachsen ist, die die Grundlagen des bürgerlichen und marxistischen Denkens restlos vernichtet. Man wußte, daß hier ein neues Weltzentrum und eine neue Betrachtungsweise des gesamten Weltgeschehens entstanden war, deren Wurzeln in den ewigen Naturgesetzen liegen und die darum vor allen anderen bisherigen Weltbildern den Vorzug hat, wahr zu sein.

Alle Menschen sind ungleich und nur innerhalb eines ganz bestimmten Schwankungsbereichs können wir sie in Gruppen mit gleichen erblichen Eigenschaften, in Rassen, einordnen. Diese rassischen Eigenschaften, die körperlichen sowohl wie die geistigen, gehen immer wieder nach denselben Gesetzen unverändert als Erbanlagen von den Eltern auf die Kinder über.

Die Erbanlagen selbst bilden unteilbare Einheiten. Wie die Würfel in einem Becher, auch wenn man sie noch so sehr durcheinander schüttelt, immer einzelne Würfel bleiben, so werden auch die Erbanlagen als Einheiten von Generation zu Generation weitergegeben. Sie tragen den Charakter der Ewigkeit. Aus einer Rasse oder aus einer Familie kann eine Erbanlage niemals herauskommen, es sei denn, diese Familie oder diese Rasse stürbe aus; Diese Erscheinung ist es, die wir mit dem Wort „Vererbung" bezeichnen. Es ist nun ungeheuer interessant und für jeden einzelnen auch wichtig, wie das in seinen Grundzügen vor sich geht. Sehr oft wird der Vererbungsvorgang mit dem Blute als Körperflüssigkeit in Zusammenhang gebracht, aber wir wissen heute, daß er damit direkt nichts zu tun hat. Das Wort Blut hat neben dem Begriff der Körperflüssigkeit für uns eine tiefe symbolische Bedeutung gewonnen, denn sein Pulsen im Körper läßt uns unser Dasein erleben; bleibt der Pulsschlag einmal stehen, ist das Blut tot, dann sind wir es auch. Darum ist es auch nicht gerade falsch, wenn wir hier im Blut das Symbol aller jener Eigenschaften sehen, die von unseren Ahnen auf uns gekommen sind und die in uns nach dem Willen des Schöpfers eine Auferstehung zum Leben gefunden haben.

Die Uebertragung der gesamten Erbanlagen von den Eltern auf die Kinder erfolgt beim Zeugungsakt. Die Körper aller Lebewesen sind aus kleinsten Lebenseinheiten aufgebaut, die wir Zellen nennen. Unter diesen Zellen gibt es dann wieder eine ganz besondere Gruppe, die nur die eine Aufgabe hat, der Fortpflanzung zu dienen. Man nennt sie allgemein die Keimzellen. Beim Mann sind es die Samenfäden und bei der Frau die Eizellen. Nun enthält jede dieser Keimzellen die halbe väterliche und die halbe mütterliche Erbmasse. Beim Befruchtungsvorgang vereinigen sich dann der Samenfaden und die Eizelle, so daß das neu entstehende Lebewesen sein Erbgut immer zur einen Hälfte vom Vater und zur anderen Hälfte von der Mutter besitzt. Und so geht es von Generation zu Generation in einer unendlichen Kette. Jeder einzelne von uns ist dabei nur ein winziges Tröpfchen im Erbstrom seines Volkes und jede Generation nur eine Welle, die anschwillt, sich aufbäumt und wieder abklingt, um ihre Kraft und ihr Sein an die folgende weiterzugeben.

Auf diese Weise werden sowohl die Anlagen für körperliche Eigenschaften, wie Größenwuchs, Kraft, Haarfarbe, Augenfarbe als auch für geistig-seelische Eigenschaften wie Klugheit, Tapferkeit und Treue von den Eltern auf die Kinder vererbt. Auch die

schlechten Eigenschaften, die jeder Mensch nun einmal in seiner Erbmasse hat, werden hierbei übertragen. Wir können im späteren Leben zur Erbmasse des einzelnen Menschen nichts mehr hinzutun noch etwas hinwegnehmen, weder eine gute noch eine schlechte Eigenschaft. Das hat nun dazu geführt, daß viele glauben, jedem einzelnen Menschen sei schon von der Zeugung an sein künftiges Schicksal in allen Einzelheiten vorgezeichnet. Sie glauben, daß der Mensch dem Wirken seiner Erbanlagen, sowohl der guten, wie auch der schlechten, vollkommen untertan sei und daß er keinen eigenen Willen mehr habe. Früher glaubte man dagegen, daß die Wirkung der Umwelt es sei, daß Erziehung und Kinderstube erst den Wert oder Unwert des Menschen bestimmen. Aber beide Ansichten sind durchaus einseitig. Das Erscheinungsbild des Menschen wird bestimmt durch das Zusammenwirken von Erbgut und Umwelt. Wir müssen beim Betrachten der Vererbungsvorgänge nämlich scharf trennen zwischen der Erbanlage, die der Mensch mitbekommt und der Eigenschaft, die an ihm beobachtet werden kann. Das, was der Einzelne von seinen Vorfahren als Erbgut mitbekommt, sind nicht fertig ausgebildete Eigenschaften, sondern noch entwicklungsfähige Anlagen. Aber die beste Anlage für Körperkraft nutzt nichts, wenn ihr Träger vor Hunger zusammenbrechen muß. Genau so wenig aber kann die beste Ernährung aus einem erblichen Schwächling einen großen Athleten machen. Dasselbe gilt für das Gebiet des Geistes und der Seele. Die beste Geistesgabe verkümmert, wenn sie nicht durch gute Schule und Erziehung zur Entfaltung kommen kann. Doch der sorgfältigste Erzieher kann aus einem Schwachsinnigen kein Genie machen. Hier also sehen wir deutlich die Grenzen, die der Wirkung der Umwelt durch die Natur gesetzt sind. Das ist das Eine, was wir aus der Vererbungslehre gelernt haben und für die Geschicke unseres Volkes zur Verwendung bringen wollen.

Als zweites mußten wir erkennen, daß ein großer Teil schwerster geistiger und körperlicher Erkrankungen erblich ist, d. h. daß die Bereitschaft zu einer dieser furchtbaren Krankheiten von den Eltern auf die Kinder übertragen wird. Gerade hier begegnen uns ungeheuer tragische Fälle im Leben. Hinzukommt, daß die meisten schweren Erbkrankheiten Folgen eines verdeckten Erbgangs sind, d. h. die Krankheitsbereitschaft schlummert solange, bis sie in einem Lebewesen mit denselben Anlagen aus einer anderen Erblinie zusammentreffen. So erklärt es sich, daß oft zwei zwar äußerlich gesunde Ehepartner plötzlich ein mit irgendwelchen Schäden behaftetes Kind haben können.

Die höchste sittliche Aufgabe des deutschen Mannes und der deutschen Frau sehen wir heute in der Bewahrung und Förderung der besten rassischen Güter unseres Volkes. Denn das Schicksal unseres Volkes hängt gerade hier von jedem einzelnen ab und jeder trägt da seinen Teil der Verantwortung gegenüber der deutschen Zukunft.

Aus diesem Verantwortungsgefühl heraus war es ein Akt der Notwehr im Ringen um die Selbstbehauptung, wenn der nationalsozialistische Staat das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Kraft setzte. Es war eine Tat, die auch den bedauernswerten Wesen all dieser Erbkranken eine Erleichterung bringen mußte. Wir wissen von den seelischen Qualen, denen solche Menschen ausgesetzt sind, wenn sie erleben müssen, wie sich ihre furchtbaren Leiden auch in dem unschuldigen Körper ihrer Kinder wieder ausprägen. Leichtsinn, Unkenntnis oder auch Unvermögen ließen sie diese armen Wesen zeugen und viele wünschen, daß es nie geschehen wäre. Hier reicht ihnen der nationalsozialistische Staat, bewegt von einem tiefen Mitgefühl für diese hilflosen Mitmenschen, seine helfende Hand. Ein kleiner Eingriff befreit sie von der Gewissenslast, weiterhin neuem Leid und neuen Schmerzen das Leben zu geben. Es ist die Liebe zu den unglücklichsten Gliedern unseres Volkes, die uns das Recht dazu gibt.

Dann ist auch der Erbkranke, der aus seinem Gewissen heraus freiwillig auf Nachkommen verzichtet, unserer höchsten Achtung wert.

Dem Sterilisierten ist die Ehe nicht verboten. Vom Standpunkt der Volksgemeinschaft wäre es aber zu bedauern, wenn er eine erblich besonders wertvolle Partnerin an sich bindet, deren Erbgut damit der kommenden Generation verloren geht.

Wir alle müssen dafür sorgen, daß unsere jungen deutschen Menschen zutiefst im Herzen die Verpflichtung fühlen, daß sie ihr Erbgut, welches sie als heiliges Vermächtnis ihrer Ahnen in sich tragen, wieder rein und unverfälscht an ihre Nachkommen weitergeben. Du und ich, wir alle sind nur Glieder in der großen Kette von Ahnen, die in ihrer Vielgestaltigkeit und ihrer Unendlichkeit das ewige Volk der Deutschen bildet.

Erklärung des Rassenpolitischen Amtes

Im Januar d. J. erließ das Rassenpolitische Amt der NSDAP. die folgende Erklärung:

In der letzten Zeit wurden gelegentlich Nachrichten verbreitet, in denen unter mißverstandener Auslegung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" die Unfruchtbarmachung chronisch Kranker (z. B. Tuberkulöser) und Körperbehinderter gefordert wird. Das entspricht in keiner Weise dem Sinn des Gesetzes, das nur auf eine engbegrenzte und wissenschaftlich genau erforschte Zahl von Erbkrankheiten Anwendung findet. Bei chronischen Erkrankungen und bei Körperbehinderung handelt es sich leider sehr häufig um Berufsschädigungen oder um die Auswirkung sozialer Mißstände der Vergangenheit, so daß nach nationalsozialistischer Anschauung hier selbstverständlich eine besonders gewissenhafte Pflege am Platze ist. Diese Dinge mit „Züchtungs-

bestrebungen" zu verquicken, wie es einzelne Auslandspressestimmen tun, hat nur den durchsichtigen Zweck, Mißtrauen gegen den Dienst an der Volksgesundheit im neuen Deutschland zu erwecken. Solche Behauptungen können darum nur leichtfertig, böswillig oder aus Unkenntnis erhoben werden. Mit der Rassenpolitik des Nationalsozialismus und damit mit einem wesentlichen Teil unserer Weltanschauung sind sie nicht vereinbar.

Befreiungsfeier der saarländischen Blinden

Am 31. März nachmittags 3 Uhr versammelten sich die Mitglieder des Blindenvereins für das Saargebiet E. V. in Merchweiler zu einer Feier anläßlich der Rückgliederung des Saargebiets an das Mutterland. Die Feier war verbunden mit dem zehnjährigen Stiftungsfest des Vereins. Den zahlreich erschienenen Mitgliedern wurde ein reichhaltiges Festprogramm geboten; u. a. wurde ein Festspiel aufgeführt, welches das Erwachen und den Aufbau des Dritten Reiches in erhebenden Szenen schilderte. Eine große Freude für die Mitglieder war die Anwesenheit des Verbandsvorsitzenden Dr. Gäbler = Knibbe, Berlin. Freude und Dankbarkeit löste die Mitteilung des Vorsitzenden des Reichsdeutschen Blindenverbands aus, daß der Verband und seine Mitgliedsvereine Ehrengaststellen in den Erholungsheimen nebst Vergütung der Fahrtkosten für 18 Saarblinde zur Verfügung stellen. Wir möchten an dieser Stelle herzlich danken, zunächst noch einmal dem Verbandsvorsitzenden für seine weite Reise zu uns hier an der Saar, der Verbandsleitung für die eingeleitete Aktion zugunsten erholungsbedürftiger Mitglieder unseres Vereins, vor allem aber allen Spendern von Gaststellen und Geldbeträgen zum gleichen Zweck. Möge diese kameradschaftliche Verbundenheit, die sich hier so herrlich gezeigt hat, uns allen ein Leitstern für die Zukunft sein.

Heil Hitler!

Blindenverein für das Saargebiet E. V.
K. Meyer J. Frisch

Schauturnen des Berliner Blinden=Sportvereins von 1928

Am Sonntag, dem 3. März, trat der BBSV. wieder einmal mit einem Schauturnen an die Oeffentlichkeit. Dieses Sichzeigen ist zu einer guten Gewohnheit unserer Vereinstätigkeit geworden, das jedes Jahr mindestens einmal in wechselnder Form durchgeführt wird. Es führt zwangsläufig zur Aktivität und Leistungssteigerung, bedingt durch die Notwendigkeit, mit neuen besseren

Leistungen ein Erlahmen des Interesses sowohl bei den Vereinsmitgliedern als auch bei unseren Gästen zu verhindern und die Kritik immer günstiger zu gestalten.

Zu Beginn dieses Jahres wurde der BBSV. Mitglied der Deutschen Turnerschaft und des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen, und so zeigte er sich bei dem Sportfest im März erstmalig als Glied der großen deutschen Sportgemeinschaft. Auch früher waren zu den Veranstaltungen unseres Vereins mit den Sportlern aus den verschiedenen Verbänden die Vertreter der DT. erschienen; doch diesmal war ihr Kommen für uns von besonderem Wert, gab es uns doch die Möglichkeit, zu zeigen, daß der BBSV. nicht durch die Erfüllung formeller Bestimmungen, sondern durch seine Arbeit zu ihr gehört. Ferner war es uns ein Beweis der tatsächlichen Verbundenheit. Wir konnten mit Freude feststellen, daß unser Wollen und Fühlen von den sehenden Turnbrüdern geteilt wird, indem der Abschnittführer, Rektor Palm, als Vertreter der Deutschen Turnerschaft nach der allgemeinen Begrüßung durch den Vereinsführer in seiner kurzen Ansprache u. a. etwa folgendes sagte:

„Wir kommen heute zu Euch, weil Ihr zu uns gehört. Wir wollen Eure Arbeit sehen und sie als Turner werten. Wollen Euch aber auch sagen, daß Ihr mit dieser Arbeit nicht mehr allein steht, sondern daß diese durch den das ganze Reich umfassenden Verband der Deutschen Turnerschaft in Zukunft unterstützt wird,

damit jeder blinde Volksgenosse Gelegenheit hat, sich körperlich und geistig zu ertüchtigen. Und nun im alten Turnergeist frisch an die Arbeit, ihrem guten Gelingen gilt unser „Gut Heil".

Das Programm bot ein vollständiges Bild des Hallenturnens. Eingeleitet wurde es durch Gymnastik der Frauen. Diese wirkte besonders durch die einheitliche Ausführung aller Beteiligten. Bei der folgenden Männergymnastik gefiel das flotte Tempo. Es ist dies nur durch lange Uebung zu erreichen, ist aber dann ein gutes Zeugnis für Härte und Ausdauer. Als nächstes wurden Springseil-Uebungen der Frauen gezeigt. Diese sind ein besonders gutes Ausgleichstraining für die zumeist sitzende Beschäftigung. Daß der Ausgleich in schöner Form erreicht ist, wurde hierbei bewiesen. Bock- und Pferd-Uebungen der Männer bildeten die Fortsetzung des Programms. Diese waren mit bis zu einem Meter zurückgelegtem Sprungbrett beim Bock, und mit der Riesengrätsche am Langpferd ein Mutbeweis unserer Turner. Bei der anschließenden Barrenübung sah man unsere Mädels am Gerät. Die Sicherheit, mit der hier geturnt worden ist, machte auf jeden Zuschauer den Eindruck, daß auch dieser Uebungszweig gut und gern ausgeführt wird. Reck und Barren der Männer löste die Frauen ab. Jeder Turner hatte an beiden Geräten eine Kürübung zu zeigen. Die Kür sollte einmal das häufige Wiederholen der gleichen Vorführungen verhindern und außerdem jedem Teilnehmer Gelegenheit geben, zu turnen, was ihm besonders liegt.

Hiervon seien erwähnt die verschieden ausgeführten Kippen und Schwungstemmen an beiden Geräten, der Handstand am Barren und die Hocken- und Flankenabgänge vom Hochreck. Der hier besonders stark gespendete Beifall bewies, daß die in diesen Uebungen erzielten Leistungen den Höhepunkt dieser Sportschau bildeten.

Ein schöner Gegensatz zu Schwung und Kraft waren die Volkstänze der Turnerinnen. Bei allen Sportfesten haben wir die Erfahrung gemacht, daß gerade der Volkstanz mit der freien Durchführung seiner Figuren, dem Sichlösen und Wiederfinden zur bestimmten Kreis- und Gruppenstellung auf den Zuschauer den größten Eindruck macht, der durch die sichtbare Freude aller Teilnehmerinnen noch vertieft wird. Bodenübungen der Männer lautete der nächste Programmpunkt. Gelockert und froh, in schneller Folge geturnt, riefen diese ehrliches Staunen und fröhliches Lachen hervor. Den Schluß dieser Veranstaltung bildeten Spiele, die von Männern und Frauen gemeinsam in Form eines Wettkampfes ausgetragen wurden.

Unser Bestreben, dieses Sportfest den bisher gewesenen in Bezug auf Leistung voranzustellen, ist uns nach Aussagen kritischer Beobachter vollständig gelungen. Ein Beweis für die Richtigkeit unserer Arbeit.

Wie bei den früheren Veranstaltungen unseres Vereins, so hatte sich auch diesmal die Presse durch hinweisende Anzeige vor dem Schauturnen und nach demselben durch zum Teil eingehende Schilderungen des Gebotenen in dankenswerter Weise werbend und aufklärend zur Verfügung gestellt und dadurch unsere Arbeit wesentlich gefördert. Besonderer Dank sei dem RBV. ausgesprochen, der durch seinen Geschäftsführer Herrn v. Gersdorff vertreten war. Wir werten dieses Kommen als Beweis des Interesses und der Förderungsbereitschaft und freuen uns über die Gleichheit der gesinnungsmäßigen Einstellung. Gilt es doch gerade jetzt, wo unser Volk durch Verwirklichung des wiedererstandenen Willens sich seiner Geschichte würdig und seiner Ehre bewußt zeigt, der geistigen Gleichstellung der Blinden mit der ganzen Volksgemeinschaft eine bleibende Ausdrucksform zu geben, und das kann nur der Sport sein. Der Sport nicht als Zeitvertreib oder Spiel, sondern als Kampfschulung und Kampftätigkeit, so wie er lebt in Geist und Werk Fr. Ludwig Jahns.

Jeder ist, was er aus sich selber macht! Deshalb Schicksalsgenossen, seid oder werdet, was ihr auf Grund Eurer Volkszugehörigkeit sein müßt, Kämpfer!

Bruno Bail, Berlin

Der anrechnungsfreie Betrag des Arbeitsverdienstes bei Wohlfahrts-unterstützungempfängern

Der Vorstand des RBV. unterbreitete im Januar 1935 dem Herrn Reichsarbeitsminister einen Antrag dahingehend, den anrechnungsfreien Betrag des Arbeitsverdienstes bei blinden Wohlfahrtsunterstützungsempfängern (§ 8 Abs. 5 der Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge) einheitlich festzusetzen auf die volle Höhe des jeweils geltenden Satzes der gehobenen Fürsorge. Mit diesem Antrag wurde bezweckt, sowohl eine Verbesserung der Wirtschaftslage des erwerbstätigen Blinden als auch im allgemeinen eine Förderung des Arbeitswillens.

Nachdem eine eingehende Rücksprache mit dem Herrn Sachbearbeiter im RAM. vorausgegangen war, antwortete der Herr Reichsarbeitsminister unter dem 21. März 1935 und verwies auf seinen an die Sozialministerien der Länder gerichteten Erlaß vom 23. März 1934, in dem er zu dieser Frage seinerzeit grundsätzlich Stellung genommen hatte. Wir veröffentlichen diesen Erlaß nachstehend.

Der Reichsarbeitsminister
IIb Nr. 1860/34

Berlin, den 23. März 1935

An
die Sozialministerien der Länder

Betrifft: Anrechnung des Nebenverdienstes in der öffentlichen Fürsorge.

Nach § 8 Abs. 1 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge muß der Hilfsbedürftige zur Beschaffung seines Lebensbedarfs zunächst die eigenen Mittel einsetzen. Die Fürsorgeverbände sind also an sich berechtigt, Nebenverdienst der Hilfsbedürftigen bei der Bemessung der Unterstützung voll anzurechnen. Um aber den Arbeitswillen der Hilfsbedürftigen zu erhalten und zu fördern und ihnen die Deckung von Mehraufwendungen, die mit der Erwerbsarbeit für sie verbunden sind (bessere Ernährung, verstärkter Kleiderverschleiß usw.), zu ermöglichen, besteht bei den Fürsorgeverbänden die Uebung, einen Teil des Nebenverdienstes von der Anrechnung auf die Unterstützung freizulassen. Hierbei verfahren die Fürsorgeverbände nicht nach einheitlichen Grundsätzen. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse läßt sich auch eine zahlenmäßige allgemeine Regelung nicht treffen.

Vielfach bemessen die Fürsorgeverbände den anrechnungsfreien Teil des Nebenverdienstes nach einem bestimmten Hundertsatz (z. B. 20 v. H.) des Unterstützungssatzes und rechnen den diesen Hundertsatz überschreitenden Nebenverdienst dann voll auf die Unterstützung an. Dieses Verfahren ist angesichts des mit der Freilassung verfolgten Zieles der Erhaltung und Förderung des Arbeitswillens insofern nicht zweckmäßig, als der Hilfsbedürftige den anrechnungsfreien, also ihm verbleibenden Teil des Nebenverdienstes durch Mehrarbeit nicht erhöhen kann und daher den Anreiz verliert, seine Erwerbstätigkeit zu steigern. Ich bitte, die Fürsorgeverbände

auf diesen Nachteil hinzuweisen und sie erforderlichenfalls zur Aenderung ihrer Grundsätze dahin zu veranlassen, daß mit der Steigerung der Erwerbstätigkeit und damit des Erwerbseinkommens sich auch der anrechnungsfreie Teil des Nebenverdienstes entsprechend erhöht. Dies können die Fürsorgeverbände dadurch erreichen, daß sie in Anlehnung an die Anrechnungsvorschrift des § 112 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über einen bestimmten anrechnungsfreien Teil des Nebenverdienstes hinaus auch den Mehrbetrag des Nebenverdienstes zu einem gewissen Hundertsatz bis zur Erreichung einer festzusetzenden Höchstgrenze freistellen. Sie können aber auch den gesamten Nebenverdienst zu einem einheitlichen oder nach der Höhe des Verdienstes abgestuften Hundertsatz bis zu einer Höchstgrenze freilassen. In jedem Falle muß die Regelung aber so getroffen werden, daß die Vergünstigung einerseits ausreicht, um den Arbeitswillen des Unterstützten wirksam zu fördern, andererseits aber die Grenzen der öffentlichen Fürsorge, die auf den Einzelfall abgestellt ist und nur den notwendigen Lebensbedarf sichern soll, nicht überschreitet.

Ich bitte, die Fürsorgeverbände entsprechend zu verständigen.

Im Auftrage
Dr. Engel

Wichtig für Hausierer und Straßenhändler

Die Bemühungen des Reichsdeutschen Blindenverbands bei den zuständigen Stellen, insbesondere bei dem Reichswirtschaftsministerium, die Eingliederung der blinden Hausierer und Straßenhändler in die Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe mit mäßigen Beiträgen zu erreichen, haben zu einem günstigen Ergebnis geführt. Die Einzelheiten dieser Regelung bitten wir, aus dem nachstehend abgedruckten Rundschreiben zu entnehmen.

Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe
in der Reichsgruppe Handel
Sitz Berlin

Berlin W 35, den 12. April 1935
Potsdamer Str. 38

Rundschreiben Nr. 104

An die Gaue bezw. Bezirksgruppen und Ortsgruppen!

Betrifft: Unerheblichkeit der Betätigung im ambulanten Gewerbe.

Mit Zustimmung des Leiters der Reichsgruppe Handel der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, der sich seinerseits mit dem Reichswirtschaftsministerium und Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit entsprechend in Verbindung gesetzt hat, erlasse ich hiermit folgende Anordnung:

In Ergänzung der Bestimmungen über das Meldeverfahren bei der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe vom 1. Oktober 1934 ordne ich mit Wirkung vom 1. 4. 1935 an, daß zur Vermeidung von Härten die nachstehend aufgeführten Volksgenossen wegen Unerheblichkeit der auf das ambulante Gewerbe entfallenden Tätigkeit bis auf weiteres von der Melde-

pflicht zur Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe und damit gleichzeitig von der Entrichtung der Meldegebühr sowie der laufenden Mitgliedsbeiträge befreit sind:

1. Drehorgelspieler, die von Haus zu Haus ziehen,
2. Hausierer und Straßenhändler (mit Ausnahme der Reichsnährstandszugehörigen), die als Unfallbeschädigte oder als Schwerkriegsbeschädigte oder als Invalide infolge körperlicher oder geistiger Behinderung den notwendigsten Lebensunterhalt aus der Ausübung des ambulanten Gewerbes nachweislich nicht bestreiten können,
3. Hausierer und Straßenhändler (mit Ausnahme der Reichsnährstandszugehörigen), die den Nachweis führen, daß sie mit Unterstützung des Wohlfahrtsamtes in den Besitz eines Wandergewerbescheines bezw. eines Straßensteuerheftes gelangt sind oder durch das Wohlfahrtsamt die Mittel zum Vertrieb von Waren im ambulanten Gewerbe erhalten haben.

Heil Hitler!
Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe
in der Reichsgruppe Handel
der Organisation der gewerbl. Wirtschaft
Der kommissarisch Beauftragte:
gez.: Hans Heck

Für die Richtigkeit
gez.: Günther

Sicherung der Heimarbeit

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

I.

Im Reichsgesetzblatt (I S. 261) hat der Reichsarbeitsminister eine zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 20. 2. 35 bekannt gegeben. Sie soll der Sicherung der Heimarbeit dienen, insbesondere der Sicherung der in den Tarifordnungen für Heimarbeiter bestimmten Lohnzahlungen. Die Entgeltregelung auf Grund des Heimarbeitergesetzes ist in dem ersten Jahre seiner Geltung bereits weit fortgeschritten. Allein die Erfahrung hat gelehrt, daß Unkenntnis der Bestimmungen, Sorge vor Arbeitslosigkeit und Unbeholfenheit im Wirtschaftsleben den Heimarbeiter vielfach abgehalten hat, seine Rechte auf tarifmäßige Bezahlung geltend zu machen. Das soll in Zukunft unterbunden werden. Der nationalsozialistische Staat will, daß der Heimarbeiter auf alle Fälle den ihm vom Tarife zugesagten Ertrag seiner Arbeit auch erhält. Blinde Heimarbeiter sollen sich daher nicht scheuen, auf Auszahlung des ihnen zustehenden Entgeltes dem Arbeitgeber gegenüber zu bestehen. Die neue VO. enthält zur Sicherung dieses Zieles Bestimmungen über die Listenführung und die Entgeltbelege.

1. Listenführung

Die Listen dienen dazu, Auskunft zu geben, wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt und welche Personen Heimarbeiter sind. Dabei sind zwei Listen vorgesehen. Zu der Liste I sind die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden mit höchstens zwei fremden Arbeitskräften zu führen, in der Liste II die Zwischenmeister und gewisse, nach § 2 Abs. 2 des Heimarbeitergesetzes den Heimarbeitern gleichgestellte Hausgewerbetreibende.

Die Listen müssen jedes Jahr neu angelegt werden. Sie sind nach einem bestimmten Muster in Tafelform anzulegen und dürfen nur einseitig beschrieben werden; nachträgliches Streichen ordnungsmäßiger Eintragungen ist verboten. Die Listen sollen eine jederzeitige leichte Kontrolle über die Zahl und Namen der Beschäftigten ermöglichen, um die tarifmäßige Entlohnung feststellen zu können. Kontrollinstanzen sind nach § 4 des Gesetzes die Gewerbeaufsicht und der Treuhänder. Ihnen müssen auf Verlangen die Listen vorgelegt werden. Nach der VO. kann der Treuhänder nun auch die Uebersendung von Abschriften der Listen an das Arbeitsamt anordnen. Dieses erfaßt die Heimarbeiter karteimäßig; es stempelt das Entgeltbuch ab, besorgt die ordnungsmäßige Berichtigung der Listen und der Kartei und übergibt die Listen dem Treuhänder oder der Gewerbeaufsicht, damit diese den Entgeltschutz durchführen können.

2. Entgeltbelege

Die Verwendung von losen Entgelt- oder Arbeitszetteln, die die Entgeltkontrolle wesentlich erschwerten, ist nur noch mit Genehmigung des Treuhänders zulässig. Sie müssen in Sammelheften zusammengefaßt werden.

Von diesen seltenen Ausnahmen abgesehen ist in Zukunft ordnungsmäßiger Entgeltbeleg nur das Entgeltbuch oder das Entgeltheft. Es muß vom zuständigen Arbeitsamt mit einem Sichtvermerk unter Beisetzung des Dienststempels versehen sein und bestimmte Angaben enthalten. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Beschäftigten liegt. Für die Beschaffung des Buches und den Sichtvermerk hat der Auftraggeber Sorge zu tragen. Der Treuhänder kann die Führung einheitlicher Entgeltbelege vorschreiben. Spätestens bei der ersten Abrechnung muß jeder Heimarbeiter im Besitz des mit Sichtvermerk versehenen Entgeltbuches sein. Die Einführung dieses Sichtvermerkes ermöglicht die karteimäßige Registrierung aller Heimarbeiter und damit die genaue Kontrolle über die Innehaltung der Vorschriften über tarifmäßige Entgeltzahlung.

II.

Neben dieser Sicherung des Entgeltes trifft die VO. weitere Vorschriften, um die des Schutzes besonders bedürftigen Heimarbeiter vor den schweren Nachteilen zu bewahren, die sich als

Massenerscheinungen im kapitalistischen System ergeben hatten, in erster Linie vor der Ueberarbeitung.

1. Sicherung der Arbeitsruhe

Nach § 10 des Gesetzes kann der Treuhänder die Ausgabe der Arbeitsmenge an einen Heimarbeiter beschränken, um auf diesem mittelbaren Wege die Arbeitszeit für Heimarbeiter zu regeln. Diese Bestimmung ist nicht überall anwendbar. Die Ermittlung der zulässigen Arbeitsmenge stößt in manchen Fällen auf Schwierigkeiten.

Der Treuhänder kann daher nach der VO. Art. III für bestimmte Tageszeiten eine Arbeitsruhe anordnen, während der weder Heimarbeiter noch Hausgewerbetreibende, noch die von diesen Beschäftigten arbeiten dürfen. Denn noch immer, z. B. in der Spiel- und Glaswarenindustrie, arbeiten vielfach Heimarbeiter 14—16 Stunden täglich. Die Ueberwachung der Innehaltung dieser Anordnungen wird zuweilen freilich auf Schwierigkeiten stoßen, insbesondere da, wo die Arbeit in aller Stille verrichtet werden kann.

2. Stückentgeltberechnung

a) In manchen Gewerbezweigen, in denen z. B. ein ständiger Modewechsel herrscht, ist eine tarifmäßige Festlegung der Leistungszeit für die einzelnen Stücke nicht möglich. Die Aufgabe der ergänzenden Stückentgeltberechnung kann vom Treuhänder besonderen Berechnungsstellen übertragen werden, die der deutschen Arbeitsfront angegliedert sind. Die Berechnung wird vom Treuhänder ständig überwacht, der auch bei der Zusammensetzung der Stellen mitwirkt. Die Rechner müssen fachkundige Personen des Gewerbes sein. Sie werden vom Treuhänder anerkannt und vereidigt. Er kann die Entscheidung über die Anerkennung eines Rechners widerrufen. Diese Stückentgeltberechnungen ergänzen die Tarifordnung.

b) Die Berechnungsstellen können von allen Beteiligten in Anspruch genommen werden, also auch von blinden Heimarbeitern selbst. Ist dieser mit der Berechnung im Einzelfalle nicht einverstanden, weil er sie für rechtswidrig hält, so kann er sich an die Berechnungsstellen mit der Bitte um Nachprüfung und amtliche Berechnung wenden. Die Berechnungsstellen können die vorgelegte Stückentgeltberechnung genehmigen oder eine neue vornehmen. In beiden Fällen sind die Entscheidungen rechtsverbindlich. Die Berechnungsstelle kann für ihre Mitwirkung eine Gebühr erheben.

III.

Zur Wahrnehmung der Rechte der Heimarbeiter sind vielfach Sondertreuhänder zu bestellen. So ist z. B. für das Korbmachergewerbe ein solcher neuerdings ernannt worden.

Befreiung der Hauseigentümer vom Anleihezwang des Wohnungsbaugesetzes

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

In dem Gesetze zur Förderung des Wohnungsbaues ist bestimmt worden, daß der Senkungsbetrag von 25 vom Hundert der Hauszinssteuer von den Hauseigentümern dem Reiche als verzinsliche Anleihe zur Verfügung zu stellen ist. Nach der jetzt erlassenen Durchführungsverordnung vom 30. März 1935 brauchen diese 25 Prozent aber nicht gezahlt zu werden, wenn die Steuer — ohne Berücksichtigung der niedergeschlagenen oder erlassenen Beträge — für ein Grundstück weniger als 200 RM jährlich beträgt. Bei kleinem Grundbesitz ist damit der Eigentümer von der Zeichnung der Anleihe befreit; er kann unmittelbar den Senkungsbetrag frei für sich verwenden.

Blindenerholungsheim Marquartstein i. Obb.

Das Blindenerholungsheim Marquartstein des Bayerischen Blindenbunds E. V., 600 Meter hoch im Achental des Chiemgaus gelegen, zeichnet sich durch eine überaus belebende, kräftige Luft aus. Sorgfältig angelegte Spazierwege nach allen Richtungen und in allen Höhenlagen ermöglichen eine naturgemäße Behandlung von Herzverfettung, Atmungsbeschwerden, Blutarmut und Nervenleiden, Appetitlosigkeit und Schlaflosigkeit. Die Umgebung von Marquartstein ist außerordentlich schön. Das Heim selbst liegt vollkommen staubfrei inmitten eines Parkes in unmittelbarer Nähe des Hochwaldes mit herrlichem Rundblick auf die Alpenkette. Schöne, sonnige Zimmer mit Balkonen oder Veranden sowie ausgezeichnete Verpflegung tragen zur Erholung bei. Das Blindenerholungsheim liegt an der Bahnstrecke München-Salzburg Nebenbahn Ueberſee-Marquartstein. (Siehe Anzeige in Nr. 4 d. Bl.) Die Preise sind die gleichen wie in den Verbandsheimen. Anmeldungen sind zu richten an die Heimleitung des Blindenerholungsheims Marquartstein, Oberbayern.

30 Jahre Centralbibliothek für Blinde, Hamburg

Am 19. März d. J. konnte die Centralbibliothek für Blinde, Hamburg 21, Adolphstr. 46, auf ihr 30jähriges Bestehen zurückblicken. Da ist es wohl am Platze, eine kurze Rückschau auf ihre Entwicklung und die Bedeutung, die sie für die deutschen Blinden gewonnen hat, zu halten. Aus kleinen Anfängen, mit einem geringen Bestand von wenigen tausend Bänden beginnend, wuchs die Bücherei von Jahr zu Jahr an Zahl der Bände und an Mannigfaltigkeit des Inhalts der aufgestellten Werke, und mit der stetig

sich mehrenden Leserzahl steigerte sich entsprechend die Menge der ausgeliehenen Bücher. Am Schlusse des Jahres 1934 betrug der Gesamtbücherbestand 42 724 Bände und die Zahl der entliehenen Bände 61 782, welche von rund 3000 Entleihern bezogen wurden. Diese Zahlen bedürfen keines Kommentars. Sie beweisen zur Genüge, welch stattlicher Bau die Bücherei im Laufe von 3 Jahrzehnten geworden ist. Die Vermehrung der Bestände erfolgt einmal durch Ankauf der im Druck erschienenen Stücke, vor allem aber durch handschriftliche Uebertragung, für welchen Zweck ein Stab von freiwilligen Abschreiberinnen und Abschreibern der Bücherei zur Verfügung steht. Welch eine Summe von Fleiß, Kraft und Zeit von diesen selbstlosen Mitarbeitern für die gute Sache aufgewendet wird, zeigt das Beispiel einer Dame, welche seit Gründung der Centralbibliothek für Blinde für diese arbeitet und in den 30 Jahren nicht weniger als 366 Bände übertragen hat. Alle Nutznießer der Bibliothek dürfen solcher Mitarbeiter an dem segensreichen Werke dankbar gedenken.

Ueber den hohen Wert der Blindenschrift und die Bedeutung des Blindenbuchs für die des Sehvermögens Beraubten bedarf es an dieser Stelle keiner weitläufigen Erörterungen. Wir alle wissen aus eigener Erfahrung, wie die Kenntnis der Punktschrift unsere Selbständigkeit und Unabhängigkeit begründet und fördert. Das kommt schon den jugendlichen Blinden im Schulunterricht zum Bewußtsein, und die Späterblindeten, sobald sie sich erst in die Unabänderlichkeit ihres Schicksals gefunden haben, erkennen alsbald, wie das Erlernen der Punktschrift ihnen das Einleben in die veränderten Lebensumstände erleichtert, das Bewußtsein der verloren geglaubten Selbständigkeit wieder weckt und die Hoffnung auf Wiedererstarkung der eigenen Leistungsfähigkeit belebt. Da kommt uns das Blindenbuch als Hilfsmittel von gar nicht abzuschätzendem Werte in die Hand. Den Kindern dient es als Schullesebuch und in Jugendschriften zur Weckung und Anregung ihrer geistigen Kräfte und Fähigkeiten. Den in der Fortbildung und beruflichen Ausbildung stehenden jungen Leuten bietet es in fachlichen Zeitschriften und Lehrbüchern wertvolle Hilfe. Eine reiche Auswahl wissenschaftlicher Werke aus allen Wissenschaftsgebieten steht den Studierenden und Geistesarbeitern zu Gebote. Und den Bedürfnissen der blinden Musiker, Musiklehrer, Konzertspieler und Organisten wird durch eine umfassende Sammlung von Punktdrucknoten und musiktheoretischen Werken Rechnung getragen. Für alle aber fließt aus dem großen Bestand an schöner Literatur ein unerschöpflicher Quell der Unterhaltung, der Belehrung, der Freude und des Genusses in einsamen Stunden und schlaflosen Nächten. All diese vielseitigen Aufgaben erfüllt die Hamburger Bibliothek seit 30 Jahren, indem sie immer weitere Kreise der Schicksalsgefährten an den segensreichen Auswirkungen ihrer geistigen Schätze teilhaftig werden läßt. Dabei beschränkt sich ihr Leserkreis nicht nur auf das engere Vaterland, sondern

auch viele deutsche Blinde im Ausland decken bei ihr ihren Lesebedarf. Selbst bis auf einsam gelegene Farmen in Südamerika wandern ihre Bücher, so daß die Centralbibliothek neben ihrer eigentlichen Aufgabe als Spenderin geistiger Nahrung eine noch höhere Mission erfüllt, indem sie eine enge Verbindung zwischen den deutschen Blinden im Ausland und der deutschen Heimat aufrecht erhält und immer fester knüpft. Wir alle, die wir der Hamburger Bücherei so viel Dank schuldig sind, hoffen und wünschen von Herzen, daß sich das schöne Institut immer mehr entwickeln und ausbauen möge, um so in kommenden Jahrzehnten einem immer größeren Kreise Blinder zu höchstem Nutzen und Segen zu werden.

Bei diesem Um- und Rückblick dürfen wir nun auch des Mannes nicht vergessen, dessen Leben und Wirksamkeit aufs innigste mit dem Werden der Centralbibliothek verknüpft und verwachsen ist. Es ist der Bibliothekar Richard Dreyer. Seit 30 Jahren, seit der Eröffnung, liegt die Leitung der Bücherei in seinen Händen. In unermüdlicher, hingebender Arbeit hat er das Werk aufgebaut und immer weiter entwickelt, bis es zu dem stolzen Bau geworden ist, den wir heute vor uns haben. Oft hat er schwere Sorgen und Kämpfe durchmachen, finanzielle Nöte überwinden, durch die drückenden Kriegsjahre und die Zeiten der Inflation das Schiff hindurchsteuern müssen. Aber immer hat er den starken Mut und das feste Vertrauen auf den Bestand, die Lebenskraft und sichere Zukunft der ihm so sehr am Herzen liegenden guten Sache behalten und sicher und zielbewußt seine hohe Aufgabe durchgeführt; dabei hat er in größter Bescheidenheit nie seine Persönlichkeit hervortreten lassen. Mit größter Bereitwilligkeit geht er auf alle Zuschriften der zahlreichen Leser ein und sucht die mannigfachen Anliegen und Wünsche der Schreiber, soweit es nur möglich ist, zufriedenzustellen. So zeigt sich Herr Dreyer als das Vorbild eines Bibliothekleiters, und alle, die die Früchte seiner unermüdlichen Tätigkeit nun schon so lange genießen, schulden ihm höchste Anerkennung und wärmsten Dank. Leider hat die dauernd anstrengende Arbeit nachteilig auf Herrn Dreyers Gesundheit gewirkt, so daß er genötigt war, im März Heilung in einem Sanatorium zu suchen. Wir hoffen und wünschen, daß er bald völlig genesen nach Hause und zu seiner Arbeit zurückkehren kann. Als treue Mitarbeiterin und Helferin steht ihm seine Gattin, Frau Toni Dreyer, zur Seite. Vom Gründungstage an hat sie unermüdlich mit ihm zusammen am Aufbau der Bücherei gearbeitet und reiche, praktische Erfahrungen gesammelt, die es ihr ermöglichen, jetzt, da er die Arbeit ruhen lassen muß, den umfangreichen, verantwortungsvollen Betrieb ohne jede Störung weiter zu führen. Auch ihr gebührt allseitiger, wärmster Dank. Möge es den beiden treuen Helfern der Blinden vergönnt sein, noch lange Jahre ihre so erfolgreiche Tätigkeit fortzuführen.

Dr. Papendieck

Bekanntmachung

Die Zentralbibliothek für Blinde, Hamburg 21, Adolphstr. 46, bleibt in diesem Jahr während des Monats August geschlossen. Es wird um recht frühzeitige Einsendung der Bestellungen, spätestens aber bis zum 27. Juli, gebeten.

Die Bibliotheksleitung wird wieder bestrebt sein, die Entleiher möglichst ausreichend mit Lektüre zu versehen. Sie bittet daher um die Einreichung recht reichhaltiger Wunschlisten, da ja immer damit gerechnet werden muß, daß eine Anzahl der angeforderten Werke anderweitig verliehen ist.

Deutsche Blindenbuchgemeinschaft

Das Werk von Oberlehrer A. Sawatzki, „Wegweiser fürs Leben, das Buch über gepflegte äußere Umgangsformen für Blinde und ihre Familien" wird zurzeit in Blindendruck hergestellt. Der Versand wird Mitte Juni erfolgen können. Die Besteller wollen sich daher freundlichst bis dahin gedulden. Der Preis des 2 bändigen Werks beträgt RM 8.—. Bestellungen werden noch entgegengenommen bei dem Reichsdeutschen Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33.

Buchbesprechung

Mein guter Kamerad. Ein Lese-, Merk- und Uebungsbuch zur Pflege äußerer Umgangsform für Schüler und Schülerinnen der deutschen Blindenanstalten. Von Arthur Sawatzki, Soest. Druck und Verlag Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, 1934. 102 S. Preis RM 1.50. Wem „Mein guter Kamerad" nicht mehr genügt, der nehme den „Wegweiser fürs Leben" zur Hand. So schreibt der Verfasser im Vorwort seines neuen Buches und weist ihm damit Platz und Aufgabe zu. Das Für und Wider um den „Wegweiser" ist durch die Erklärung der Reichsschrifttumskammer abgeschlossen. Klarer und unmißverständlicher sind Ziel und letzte Aufgabe diesmal herausgestellt. „Dieses Buch will dein guter Kamerad sein, um dir den Weg zur Volksgemeinschaft zu erleichtern, daß du dich als Baustein leicht und gern selbst hineinbauen kannst in das große Haus der deutschen Zucht, Ehre und Freiheit." „Dein Lebenskreislein ist wohl ein winziges, doch aber ein bedeutsamer Kreis in dem Riesenkreise, den wir mit heißem Herzen Deutschland nennen." „Hitlergeist will sich unterordnen und freudig der Allgemeinheit dienen, vor allem aber will Hitlergeist an der eigenen Vervollkommnung arbeiten." Diese drei Sätze aus dem ersten Abschnitt „An dich" geben den Grundton an, auf den alles übrige abgestimmt ist. Und selbst wenn im Laufe der Zeit einst diese oder jene reine Aeußer-

lichkeit durch andere Formen, die sich in der Gegenwart bilden, ersetzt werden, wird das Wesentliche unverändert fortbestehen. Ein Buch über äußere Umgangsform muß in gewisser Weise zeitgebunden sein. Und in einer Zeit des Umbruchs, wie wir sie jetzt erleben, an der Schwelle neuen Werdens, mag manches morgen überholt sein, was bis gestern Gültigkeit hatte. Aber wie gesagt, dabei kann es sich nur um einzelne reine Aeußerlichkeiten handeln. Daß dies neue Büchlein aber nicht am Aeußerlichen haftet, sondern geeignet ist, dem werdenden blinden Menschen wirkliche Werte zu vermitteln, wird jeder feststellen können, der die einzelnen Abschnitte durchgeht. Und der Blindenpädagoge wird zugeben müssen, daß in geschickter Weise alles in den Kreis der Betrachtung gezogen ist, was der äußeren Formgebung des blinden Schülers förderlich sein kann. Nur jahrelange, mühsame Kleinarbeit, Erkennen all jener großen und kleinen Mängel und unermüdliches Suchen nach Wegen zu ihrer Beseitigung, konnten diesen Führer für unsere blinde Jugend schaffen. Besondere Aufmerksamkeit ist auch jenen Dingen gewidmet, die der Blinde nicht „schauen" kann, und die gerade darum für ihn leicht zu Ecken des Anstoßes werden. Es sei nur auf den Abschnitt über die Gebärdensprache verwiesen.

Um einen Ueberblick über die Anlage des Buches zu geben, seien die einzelnen Abschnitte angeführt: 1. An dich. 2. Notwendigkeit guter Umgangsform. 3. Das Aeußere. 4. Körperpflege. 5. Hast du eine schöne Hand? 6. Ordnung und Gesittung in allen Dingen und Angelegenheiten. 7. Unschicklichkeiten. 8. Ueble Angewohnheiten. 9. Ruhe und Ordnung im Hause. 10. Verhalten bei Tische. 11. Wie das Zimmer von Erwachsenen zu betreten und zu verlassen ist. 12. Die Vorbereitungen zum Gruß. 13. Grüßen und Begrüßen. 14. Führung. 15. Ausgang — Besorgung. 16. Besuch — Vorstellen. 17. Kirche — Konzert — Theater. 18. Unterwegs — auf der Reise — zur Erholung. 19. Gebärdensprache. 20. Buntes Allerlei in kurzen Merksätzen. 21. Schlußwort.

Das Buch wird vom Verein zur Förderung der Blindenbildung auch in Punktschrift gedruckt.

Werner Schmidt
Berlin-Steglitz

Inhaltsverzeichnis

Anzeigen

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F 6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen. D. A. 2193, I. Vj. 1935. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. Berlin, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung, Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck: Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt

Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—
Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

23. Jahrgang	Juni 1935	Nr. 6

Bericht

über die Mitgliederversammlung des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V.

mit den Rechten einer milden Stiftung

vom 27. April 1935

im Großen Saal des Schützenhauses Wernigerode am Harz

Im Anschluß an den vom Reichsdeutschen Blindenverband E. V. mit den Rechten einer milden Stiftung, Berlin, veranstalteten Schulungslehrgang über Hauptfragen der Wohlfahrtspflege fand die diesjährige Mitgliederversammlung statt. Dunkle Regenwolken lagerten schwer über dem sonst so sonnigen Harzstädchen Wernigerode; sie trugen wenig dazu bei, die sorgenvollen Gemüter der Versammlungsteilnehmer zu erhellen, galt es doch, in dieser Versammlung eine Aufgabe von weittragender Bedeutung für das Schicksal des Reichsverbands zu lösen. Der Führerrat, die Vertreter der 24 Landes- und Provinzialvereine und der zwei Reichsvereine, nämlich des Vereins blinder Frauen Deutschlands E. V. und des Deutschen Blindenbunds für Führhunde E. V. waren vollzählig anwesend.

Tagesordnung

1. Eröffnung
2. Stellungnahme zu dem Tätigkeits- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 1934 (s. „Die Blindenwelt" Nr. 4 1935). Aussprache

3. Der Stand des Blindenhandwerks nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen, Referent Dr. E. Claeßens, Berlin, Geschäftsführer der A.G.z.F.d.Bl.H.
   Aussprache
4. Der blinde Musiker als Mitglied der Reichsmusikkammer, Referent A. Stoeckel, Breslau, Landesleiter der RMK.
5. Die Mittelbeschaffung der Selbsthilfeverbände (Reichswerbetag, schriftliche Werbung)
6. Rücktritt des Vorsitzenden — Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers
7. Anträge der Mitglieder
8. Verschiedenes

Eröffnung.

Gegen 9.30 Uhr eröffnet der Verbandsvorsitzende, Pg. Dr. Gäbler-Knibbe, die Versammlung mit dem deutschen Gruß „Heil Hitler" und den folgenden Worten:

Liebe Freunde und Schicksalsgefährten!

Es ist wieder einmal der Zeitpunkt gekommen, wo sich die Vertreter der Friedensblinden versammelt haben, um über die Zukunft zu beraten. Ich freue mich, daß Sie trotz der großenteils schwachen Kassen der Vereine und mancher anderen Schwierigkeiten vollzählig hier anwesend sind. Ferner habe ich die Freude zu begrüßen: Pg. Dr. Ballarin, Leiter der Rechtsabteilung beim Hauptamt für Volkswohlfahrt, Pg. Sielaff, Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung beim Hauptamt für Volkswohlfahrt, Pg. Schmalz als Sachbearbeiter für das deutsche Blindenwesen beim Hauptamt für Volkswohlfahrt, Oberbürgermeister Pg. Dr. Räth als Vorsitzenden des Moon'schen Blindenvereins, Direktor Peyer-Hamburg in Vertretung für Stadtrat Zengerling, Vorsitzender des Verbands der deutschen Blindenanstalten und Fürsorgevereinigungen für Blinde, Rechtsanwalt Pg. Dr. Linker, Leiter der Rechtsabteilung der N.S. Volkswohlfahrt Gau Sachsen, Direktor Winter als Vorsitzenden des Vereins zur Förderung der Blindenbildung, die beiden Referenten Dr. Claeßens und Pg. Stoeckel-Breslau. Ich begrüße ferner als neuen Vertreter Stadtrat Pg. Direktor Ritter für den Blindenverein im Gau Sachsen und dessen Vertreter Assessor Naeher, ferner begrüße ich noch die unter uns weilenden Gäste, denen ich die Teilnahme an unserer Tagung gestattet habe.

Stellungnahme zu dem Tätigkeits- und Kassenbericht für das Geschäftsjahr 1934.

Pg. Dr. Gäbler-Knibbe: Der Tätigkeitsbericht des RBV. ist in der Zeitschrift „Die Blindenwelt" Nr. 4 1935 zum Abdruck gelangt; ich lasse daher jetzt nur die einzelnen Ueberschriften der Untergliederungen verlesen und bitte Sie, jeweils zu den betreffenden Abschnitten Stellung zu nehmen.

Zu Punkt 5 des Berichts **Berufsfürsorge** ist Herr Glänzel-Stuttgart der Ansicht, daß die Einbeziehung der Pflege des Chorgesangs in diesen Zweig etwas zu weit gegriffen sei. Er vermisse dagegen die industrielle Blindenbeschäftigung. Das sei aber nicht allein Schuld der Verbandsleitung, sondern auch die Landesvereine ständen dieser Frage z. T. interessenlos gegenüber. So habe er beispielsweise Hinweise auf die industrielle Blindenbeschäftigung nur in den Berichten der Vereine von Bremen und Württemberg gefunden. Er schlage eine neue Zusammenstellung der Arbeitsmöglichkeiten für Blinde in gewerblichen Betrieben vor. Es sei auch anzustreben, daß freiwerdende Arbeitsplätze, die durch Kriegsblinde besetzt gewesen wären, falls solche nicht mehr zur Verfügung ständen, den Friedensblinden zugute kämen.

Blindenlehrer i. R. Falius-Hamburg tritt ebenfalls für eine neue Zusammenstellung der Arbeitsmöglichkeiten für Blinde durch den Reichsverband ein, da mit Abnahme der Arbeitslosigkeit sich auch die Unterbringungsaussichten für Blinde günstiger gestalten.

Pg. Dr. Gäbler-Knibbe: Die Schwierigkeiten für den Reichsverband, die industrielle Blindenbeschäftigung zu fördern, bestehen darin, daß sich seine Tätigkeit immer nur auf die große Linie beschränken muß, die Unterbringung der Blinden in der Industrie dagegen nur örtlich oder bezirksweise durch die Fürsorgestellen für Schwerbeschädigte geregelt werden kann. Die Unterschiedlichkeit der Regelung zeigt sich beispielsweise schon bei Betrachtung der Verhältnisse in Westfalen und in Berlin. Die Zusammenstellung der Arbeitsmöglichkeiten für Blinde macht eine genauere Kenntnis der Fabrikationsvorgänge usw. notwendig. Es kommt daher darauf an, daß jemand die Arbeit der Zusammenstellung in die Hand nimmt, der Zeit hat. Der Verbandsleitung fehlt leider diese Zeit, doch haben sich die Herren aus Westfalen bereit erklärt, diese Arbeit vorzubereiten. Die Einbeziehung der Sondergruppe für Blindenchöre in die Arbeitsfürsorge hat ihren Grund darin, daß der Chorgesang vielfach beruflichen Zwecken dient.

Zu Punkt 7, **die Erholungs- und Kurfürsorge,** wünscht Pg. Dr. Ballarin die Stellungnahme der Versammlung zu dem bayerischen Blindenerholungsheim Marquartstein kennen zu lernen. Der Vertreter des Deutschen Blindenbunds für Führhunde, Herrmann, spricht sich hierüber lobend aus.

Oberbürgermeister Pg. Dr. Räth: Zunächst möchte ich berichtigen, daß ich an der Versammlung nicht als Vorsitzender des Moon'schen Blindenvereins teilnehme, sondern als Beauftragter des Hauptamts für Volkswohlfahrt. Die Beurteilung des Heims in Marquartstein kann nicht vom Standpunkte des Gastes, sondern muß vom Standpunkte der Wirtschaftlichkeit aus erfolgen.

Pg. Lang-München, der Geschäftsführer des Bayerischen Blindenbunds, entgegnet, daß es der dringende Wunsch der baye-

rischen Blinden sei, das Heim zu erhalten, da es das einzige Erholungsheim für Blinde in Bayern wäre. Die hohen Zuschüsse des letzten Jahres seien auf eine ungünstige Bewirtschaftung zurückzuführen, weil das Heim während des Winters geschlossen blieb. Die Belastung des Blindenbunds würde aber dadurch beseitigt werden können, daß der Bund das Heim an den gegenwärtigen Leiter verpachtet habe.

Pg. Dr. Ballarin weist darauf hin, daß im ganzen vergangenen Jahr das Heim in Marquartstein nur von 60 Gästen besucht worden sei, es dagegen an Zuschüssen etwa RM 4000 erfordert hätte. Die Beibehaltung des Heims entspräche nur einer egoistischen Auffassung, der aber bei Beurteilung der Frage nicht Rechnung getragen werden könne. Das Heim müsse vielmehr aus der Blindenerholungsfürsorge herausgenommen werden, um das Geld für die Zuschüsse zu sparen und die Belegung der übrigen Verbandsheime zu fördern. Wenn der Bund jetzt das Heim verpachtet habe, müsse allerdings erst die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Zu Punkt 11 **Blindenschrift-Druckerei** hebt der Verbandsvorsitzende die sparsame und vorteilhafte Arbeitsweise der Verbandsdruckerei hervor. Zur besseren Veranschaulichung weist er darauf hin, daß noch im Jahre 1932 die Herausgabe der Zeitschrift „Die Blindenwelt" einen Zuschuß von RM 2000 erfordert habe, der im Jahre 1933 schon auf RM 1200 gesenkt werden konnte, weil die Zeitschrift bereits die letzten vier Monate in der eigenen Druckerei hergestellt wurde. Im Jahre 1934 sei es nicht nur möglich gewesen, den Jahresbezugspreis von RM 4.— auf RM 3.— zu senken, sondern der bisherige Verlust hätte sich sogar in einen Ueberschuß von RM 169.— verwandelt!

Pg. Dr. Ballarin wünscht die Entschließung der Versammlung zu erfahren zur Frage der Abgrenzung bzw. Zusammenlegung von Druckschriften zwecks Vermeidung von Doppelerscheinungen.

Meurer-Dortmund begrüßt diese Anregung und wünscht zur Durchführung die Unterstützung des Hauptamts für Volkswohlfahrt.

Oberbürgermeister Pg. Dr. Räth begrüßt seinerseits die Ausführungen Herrn Meurers und stellt fest, daß die Versammlung das Eingreifen der N.S. Volkswohlfahrt billigt.

Zufolge der Frage durch Blindenlehrer i. R. Falius-Hamburg nach der Zusammenlegung der Zeitschriften „Die Musikrundschau" und „Der blinde Musiker" teilt der Verbandsvorsitzende mit, daß diese gescheitert sei, weil Blindenoberlehrer Heimers-Hannover diesen Plan im letzten Augenblick wieder aufgegeben habe. Er hoffe aber, daß die Zusammenlegung später doch noch erfolgen werde.

Der Verbandsvorsitzende hebt hervor, daß die „Musikrundschau“ vom Präsidium der Reichsmusikkammer als Organ für die blinden Musiker anerkannt worden sei und allein die Berechtigung habe, die „Amtlichen Nachrichten der Reichsmusikkammer“ in Punktschrift abzudrucken, soweit diese für die Belange der blinden Musiker in Betracht kommen. — Zur Vermeidung von Doppeldrucken und Doppelübertragungen bestehe schon seit Jahren bei dem Verein zur Förderung der Blindenbildung in Hannover eine zentrale Auskunftsstelle, bei der seitens der Druckereien die Drucklegung eines jeden neuen Werks angemeldet werden muß. Die Gefahr des Doppeldrucks sei daher ausgeschlossen.

Zu Punkt 13 **Mitarbeit in Kommissionen** teilt der Verbandsgeschäftsführer, Pg. von Gersdorff mit, daß der Reichsverband bekanntlich an der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. durch Beitragszahlung beteiligt sei, daß aber die Auflösung derselben in den nächsten Monaten in Aussicht stehe. (Dieser Plan ist inzwischen zurückgestellt worden. Die Schriftltg.)

Dr. Claeßens-Berlin erklärt hierzu, daß nur die Auflösung des seinerzeit als Träger gegründeten Vereins der „Notenbeschaffungszentrale für Blinde“ erfolgen werde, die Aufgabe der Einrichtung und deren Wirksamkeit aber nicht beabsichtigt sei. Zunächst wären noch einige Vorbesprechungen nötig. Wenn die Zustimmung des Hauptamts für Volkswohlfahrt erfolgt sein werde, dann wäre die Vergebung von Druckaufträgen auch weiterhin möglich. Die Betriebsmittel für das erste Quartal seien inzwischen vom Herrn Reichsarbeitsminister überwiesen worden. Die Zeit müsse lehren, welche Abteilung der Notenbeschaffung den Vorrang verdiene, ob die Herstellung von Druckwerken oder die Anfertigung von handschriftlichen Uebertragungen, da die Kaufkraft der Musiker sehr schwach sei.

Pg. Schmalz ist der Auffassung, daß auch die Notenbeschaffung eine Wohlfahrtsangelegenheit sei und deshalb in das Aufgabengebiet des Hauptamts für Volkswohlfahrt einbezogen werden müsse. Nach einer Besprechung mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt soll die Notenbeschaffungszentrale einem Spitzenverband, wohl dem Reichsdeutschen Blindenverband, angegliedert werden.

Pg. Stoeckel-Breslau betont die Notwendigkeit der Notenbeschaffungszentrale und tritt für Erhaltung dieser Einrichtung ein. Diese müsse jedoch von einer Hand verwaltet werden, und zwar durch den Reichsdeutschen Blindenverband; sie dürfe nicht in zwei Abteilungen getrennt verwaltet werden. Er begrüße daher die Ausführungen des Pg. Schmalz. Die Form könne geändert werden, aber nicht das Prinzip.

Direktor Winter-Hannover wendet sich gegen die Vergebung von Druckwerken an die Marburger Druckerei, was für diese ein neues Arbeitsgebiet bedeuten würde, da die Stellen, die

bisher den Druck von Notenwerken besorgt hätten, diese Arbeit auch weiterhin leisten könnten.

Oberbürgermeister Pg. Dr. Räth vertritt die Auffassung, daß sich der Reichsdeutsche Blindenverband nicht als Vertreter der deutschen Blinden bezeichnen dürfe. Da eine Pression auf die nichtorganisierten Blinden nicht ausgeübt werden könne, habe die N.S.V. den weitaus größeren Anteil der Blinden zu betreuen.

Pg. Dr. Gäbler-Knibbe weist darauf hin, daß alle durch den RBV. erreichten Erfolge nicht nur den Mitgliedern und Verbandsangehörigen zugute kämen. Als Beispiel hierfür könnten die Zeitschriften, steuerliche Vergünstigungen und alle Einrichtungen des Verbands genannt werden. Es würde niemand, der eine Zeitschrift bestellt, nach seiner Verbandszugehörigkeit gefragt; desgleichen kämen auch die steuerlichen Vergünstigungen den nichtorganisierten Blinden in gleicher Weise zugute wie den organisierten und ebenso ständen auch die Verbandsheime und die sonstigen Einrichtungen allen Blinden zur Verfügung. Aufgrund der Forderung des Reichsarbeitsministeriums, daß nur eine Organisation als Vertretung der Blinden gelten solle, habe sich der Reichsverband erst so bezeichnet. Eine Berechtigung hierzu könne dem Verband nicht abgesprochen werden; denn nach der letzten Statistik vom Jahre 1926 seien etwa 32 000 Friedensblinde im Deutschen Reich vorhanden, von denen der Reichsverband 16 000 organisatorisch erfaßt hätte. Die restliche Hälfte bestehe zu 70 % aus Altersblinden und zu einem weiteren Hundertsatz aus Jugendblinden, die für eine Organisation entweder nicht mehr in Betracht kommen oder von ihr noch nicht erfaßt werden können, weil die Aufnahme in den RBV. erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich sei. Bei einem Teil dieser nichtorganisierten Blinden lägen außerdem noch andere körperliche Mängel vor, die den Anschluß an die Organisation ganz unmöglich machten.

Meurer-Dortmund tritt dafür ein, daß die N.S.V. dem RBV. eine gewisse Sonderstellung einräumen solle, verbunden mit Organisationszwang; so würden alle organisationsfähigen Blinden erfaßt werden können. Bei den Organisationen der Sehenden, die als Zentralvertretung anerkannt würden und daher weitgehende Förderung genössen, sei die Sachlage die gleiche. Der Redner verweist als Beispiel hierfür auf die Deutsche Arbeitsfront.

Keuer-Köln betont, daß er die Betreuung auch nie von der Zugehörigkeit zur Organisation abhängig gemacht habe. Aufgrund der geleisteten Arbeit sei aber die Organisation berechtigt, sich als Vertretung aller Blinden zu bezeichnen. Wenn die Vergünstigungen noch weiter verloren gingen, wisse er nicht, wie ein weiterer Zusammenhalt der Blinden überhaupt ermöglicht werden könne.

Pg. Schmalz führt aus, daß nach der Ansicht des Kongresses der Amtswalter der N.S. Volkswohlfahrt in Kassel jeder Bedürftige betreut werden soll. Ein Nebeneinanderarbeiten der

Kräfte und Stellen sei nicht mehr möglich im nationalsozialistischen Staate. Er vermisse deshalb bei dem Bericht des Reichsdeutschen Blindenverbands, daß nicht auch der Verband der Fürsorgevereinigungen erwähnt worden sei, der doch eine wichtige Aufgabe der Volkswohlfahrt zu lösen habe. Eine Zusammenarbeit und Ergänzung beider Verbände wäre doch durchaus möglich. Vielleicht könne sich hierzu Direktor Peyer als stellv. Vorsitzender des Verbands der Fürsorgevereinigungen noch näher äußern.

Direktor Peyer äußerte sich wie folgt: Es hätte zurzeit der Gründung des Reichsdeutschen Blindenverbands im Jahre 1912 und in den ersten Jahren seines Bestehens wohl eine gewisse Spannung zwischen den Fürsorgevereinen und den Selbsthilfevereinen bestanden, aus der sich jedoch im Laufe der Jahre erfreulicherweise eine gute Zusammenarbeit entwickelt hätte, so daß heute kein Gegensatz mehr bestünde. In Hamburg z. B. trete diese Zusammenarbeit am deutlichsten in Erscheinung, da hier er als der Leiter der Blindenanstalt, der staatl. Blindenfürsorger Herr Meißel und der Vorsitzende des Blindenvereins, Blindenlehrer i. R. Falius eine Kommission bilden, die alle vorkommenden Aufgaben gemeinsam löse. Daß es zu einer so engen Zusammenarbeit gekommen sei, wäre das Verdienst des RBV., das uneingeschränkt anerkannt werden müsse. (Beifall.) Pg. Schmalz hätte zwar nicht ganz Unrecht, daß diese Zusammenarbeit etwas mehr betont werden könnte; Gegensätze gäbe es aber nicht mehr.

Der Verbandsvorsitzende schließt die Aussprache mit dem Wunsche, man solle dem Verband die Stellung lassen, die er sich aufgrund seiner Arbeit erworben habe.

Zu der Jahresabrechnung des Verbands für 1934 liegen Anfragen nicht vor. Es wird der folgende Revisionsbericht verlesen:

Im Auftrage Ihres Vorstandes habe ich die Revision der Bücher und des Abschlusses derselben pr. 31. Dezember 1934 durchgeführt und berichte darüber folgendes:

Die Bücher Ihrer Geschäftsstelle habe ich in regelmäßigen Abständen von etwa 3 Monaten geprüft.

Die Revision erfolgte unangemeldet und erstreckte sich auf die gesamte Buch- und Kassenführung der Geschäftsstelle.

Vorgelegen haben mir dabei:

Journal
Postscheck- und Bankkonten
Propaganda-Journal
Hauptbuch

und das Conto-Corrent-Buch

sowie die dazugehörigen Unterlagen.

Kassen-, Bank- und Postscheck-Bestände wurden regelmäßig auf die Uebereinstimmung mit den Unterlagen geprüft.

Ebenso habe ich ständig das Conto-Corrent-Conto überwacht.

Ich habe bei meiner durchgreifenden Prüfung Anlaß zu Beanstandungen nicht gehabt.

Die Bücher der Zentrale für Blindenhilfsmittel, Geschäftsstelle Dresden, wurden — ebenso wie die Bücher des Heimes in Timmendorferstrand — nach eingesandten Unterlagen in der Berliner Geschäftsstelle geführt. — Die Monatssummen der anderen Heime wurden — wie stets — in der Berliner Geschäftsstelle in die Hauptbücher übertragen. — Die Prüfung der Bücher der oben genannten Arbeitszweige erfolgte an Ort und Stelle durch die Berliner Geschäftsstelle.

Die Ueberträge in die Hauptbücher wurden von mir geprüft.

Die Jahresabrechnungen und Bilanzen sind von mir gleichfalls geprüft und stimmen mit den Büchern überein.

Abschließend kann ich nach meiner eingehenden Revision der Buch- und Kassenführung von 1934 bescheinigen, daß Ihre Buchhaltung korrekt gearbeitet hat.

Wilmersdorf, den 17. April 1935.
gez. Fritz Schwinge.

L. S. Fritz Schwinge
öffentlich bestellter,
vereidigter Bücherrevisor
im Bezirk der Industrie- und
Handelskammer zu Berlin.

Pg. Dr. Gäbler-Knibbe: Damit können wir nun wohl diesen Punkt abschließen. An die Spitze der Sammlung der Tätigkeitsberichte für das Jahr 1933 hatte ich ein Wort von G. Keller gesetzt „Der Schaffende selbst weiß am besten, wo sein Wirken unvollkommen geblieben ist". Für die Sammlung der Tätigkeitsberichte für das Jahr 1934 wählte ich bewußt das Wort unseres Führers und Kanzlers Adolf Hitler an das Saarvolk „Das höchste Glück, das einem geschenkt werden kann, ist die Ueberzeugung, durch eigene Arbeit etwas geschaffen zu haben."

Der Stand des Blindenhandwerks nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen, Dr. E. Claeßens, Berlin.

Der von Dr. Claeßens, Berlin, zu diesem Thema zu Gehör gebrachte Vortrag beschäftigt sich nochmals eingehend mit den Fragen des Blindenhandwerks. Redner schildert in anschaulicher Weise die Verhältnisse in den früheren Jahren, in denen das Blindenhandwerk noch jeder gesetzlichen Regelung entbehrte. Am deutlichsten sei dieser Mangel seit Bestehen der Arbeitsgemeinschaft in die Erscheinung getreten und habe den Wunsch nach geeigneten gesetzlichen Maßnahmen immer lebhafter werden lassen. Aber erst die nationale Erhebung hätte den Raum zur Erfüllung dieses Wunsches geschaffen. In harmonischer Zusammenarbeit mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt hätten Verhandlungen nun dazu geführt, daß in der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks auch die Belange des Blindenhandwerks entsprechende Berücksichtigung fanden durch die im § 55 der Ver-

ordnung vorgesehene Schaffung des Reichsverbands des Blindenhandwerks (R.d.Bl.). Bis zu seiner Gründung sollten die ihm zugewiesenen Aufgaben von der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks durchgeführt werden. Dieser Anfang einer gesetzlichen Regelung hätte die beteiligten Kreise mit Dank erfüllt. Die gewünschte Regelung des Handels mit Blindenwaren habe die Novelle zur Reichsgewerbeordnung in ihrem neuen Absatz 2 zu § 56 a gebracht. Die Ausführungsbestimmungen hierzu seien dann durch die Verordnung vom 1. 10. 34 erlassen worden, welche u. a. nähere Bestimmungen über die Mitführung von Zusatzware neben den Blindenwaren brachte. Sie beauftragte die Arbeitsgemeinschaft mit der Durchführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen bis zur Errichtung des R.d.Bl.

Dadurch wäre eine Neufassung der Satzung der Arbeitsgemeinschaft notwendig geworden. Sie sei Ende 1934 den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und darüber hinaus solchen Stellen, die der Arbeitsgemeinschaft noch nicht angehörten zusammen mit einem Fragebogen zugestellt worden, der die Grundlage für die endgültige Verleihung des Blindenwarenzeichens bilden solle.

Die Bearbeitung dieser Fragebogen hätte bis zum 1. 4. 35 durchgeführt werden müssen, da vom 1. 4. an alle Hausierer und Vertreter, die Blindenwaren durch Gewerbebetrieb im Umherziehen vertreiben, im Besitz der neuen durch die Ausführungsverordnung vorgeschriebenen Ausweise sein müßten. Inzwischen hätten die zuständigen Reichsministerien auf Wunsch der Mitglieder einen weiteren Ausweis für Vertreter mit Legitimationskarte genehmigt, der demnächst ausgegeben werden würde.

Die Bezeichnung der Blindenwaren mit dem Blindenwarenzeichen solle von einem für alle Mitglieder geltenden Termin, wahrscheinlich vom 1. Juli an, durch Aufklebemarken erfolgen, die zurzeit noch erprobt würden und nur durch die Arbeitsgemeinschaft bezw. den R.d.Bl. zu beziehen wären.

Die Mehrzahl der Fragebogen sei rechtzeitig eingegangen. Bis zum 20. 4. 35 wären von den bisher rund 350 Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft 318 unter endgültiger Verleihung des Blindenwarenzeichens aufgenommen worden, und zwar 134 Betriebe, die ihre Blindenwaren durch Gewerbebetrieb im Umherziehen vertreiben, 61 Handwerker, die selbst hausieren und 123 Handwerker und Werkstätten, die sich nicht des Gewerbebetriebes im Umherziehen bedienen. Insgesamt seien durch diese Mitglieder rund 4000 Handwerker erfaßt worden, deren Erzeugnisse mit dem Blindenwarenzeichen versehen werden dürfen, darunter rund 2500 Bürstenmacher, 700 Korbmacher, 255 Stuhlflechter, 160 Mattenflechter, 220 mit weiblichen Handarbeiten Beschäftigte, darunter 80 Strickerinnen, 32 Seiler und darunter eine kleinere Zahl mit besonderen Flecht- und Webarbeiten Beschäftigte.

An Ausweisen wären bis zum gleichen Zeitpunkt rund 750 für Vertreter und 110 für Hausierer ausgestellt worden. Rund 50 der Arbeitsgemeinschaft bekannte Betriebe seien noch säumig. Darüber hinaus gäbe es voraussichtlich noch eine größere Zahl von Handwerkern, die erst durch die Zwangsbestimmung des R.d.Bl. erfaßt würden.

Für die Zahl der Ausweise sei die Lohnsumme zugrunde gelegt, welche an die blinden Handwerker gezahlt würde, soweit ihre Erzeugnisse durch Gewerbebetrieb im Umherziehen abgesetzt werden und zwar werde zunächst für je RM 70.— im Monat ein Ausweis ausgestellt, um die Zahl der Händler möglichst einzuschränken. Diese Regelung müsse jedoch auf ihre Zweckmäßigkeit hin noch weiter beobachtet werden. Zur Bemessung der mitzuführenden Zusatzware sei eine Liste der hierfür in Betracht kommenden Artikel aufgestellt worden. Eine Erweiterung dieser Liste sei wohl nicht mehr zu erwarten, eher eine Kürzung derselben zugunsten der Blindenware.

Die 3. Verordnung zum vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks habe nun auch eine Regelung für die Handwerker selbst gebracht durch die Einführung der Handwerkerkarte und der Meisterprüfung. Hierbei sei jedoch wichtig, daß die Bestimmungen unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen zuließen. Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks sei natürlich bestrebt, erleichterte Bestimmungen für die blinden Handwerker zu erreichen. Nach den Bestimmungen der 3. Verordnung könne ein selbständiger Handwerker, der vor dem 31. 12. 1931 schon in die Handwerksrolle eingetragen war, auch weiterhin selbständig tätig sein, ohne die Meisterprüfung nachholen zu müssen. Das gleiche gelte für diejenigen Handwerker, die ihr Gewerbe vor dem 23. 1. 1935 selbständig ausgeübt und ordnungsmäßig nach § 14 der Gewerbeordnung angezeigt haben. Soweit diese Handwerker vor dem 1. 1. 1900 geboren seien, hätten sie die Meisterprüfung nicht nachzuholen; dagegen müßten die nach dem 31. 12. 1899 Geborenen die Meisterprüfung oder eine entsprechende Prüfung bis zum 31. 12. 1939 ablegen.

Diese für die blinden Handwerker tragbar zu gestalten, werde eine der Aufgaben des R.d.Bl. sein. Schwierig sei die Lage für alle anderen Handwerker, die entweder ihr Gewerbe vor dem 23. 1. 1935 noch nicht selbständig ausübten oder es nicht ordnungsmäßig angezeigt hatten. Fälle der Art seien schon bekannt. Alle derartigen Fälle müßten dem R.d.Bl. gemeldet werden, damit eine Ausnahmebestimmung erreicht werden könnte, soweit die Ausübung des Gewerbes unter Duldung der zuständigen Polizei ohne Anzeige erfolgt sei.

Es gäbe aber auch für diese Handwerker einen Ausweg, den das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. 3. 1935 zeige. Unter dieses Gesetz fielen die nichtselbständigen Heimarbeiter und selbständige Hausgewerbetreibende, wenn sie in der Hauptsache für

andere arbeiten, auch dann noch, wenn sie außer den Familienmitgliedern noch höchstens 2 fremde Arbeiter beschäftigten. Für die Handwerker, die wegen Fehlens der notwendigen Voraussetzungen für die selbständige Ausübung des Gewerbes nicht infrage kommen, bleibe also der Ausweg, daß sie einem anderen Betriebe als Heimarbeiter angeschlossen würden. Die Arbeitsgemeinschaft hätte sich schon mehrerer derartiger Fälle annehmen können. Der Reichsverband d. Bl. würde dazu in erhöhtem Maße in der Lage sein.

Nach der 1. Verordnung über den Aufbau der Wirtschaft vom November 1934 würde der R.d.Bl. nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sondern ein eingetragener Verein werden. Durch eine auf dieser Verordnung fußenden Anordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers der Wirtschaft, die im Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 71 vom 25. 3. 35 veröffentlicht wurde, sei im § 14 eine Sonderregelung für das Blindenhandwerk getroffen worden. Durch gemeinsame Anordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers würden gemäß den Bestimmungen des § 55 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Handwerks die dort erwähnten Handwerker und Einrichtungen in einen Reichsverband für das Blindenhandwerk zusammengeschlossen, der die rechtliche Stellung eines Reichsinnungsverbands hätte. Die Satzung des R.d.Bl., in der Näheres über die Bildung eines Beirats und von Bezirksgruppen stehe, würde von dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister erlassen.

Die Satzung sei in Bearbeitung, Näheres könne über sie noch nicht gesagt werden. Immerhin sei die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft und die Errichtung des R.d.Bl. nun alsbald zu erwarten. Abschließend wendet der Redner sich den Zukunftsaufgaben des Blindenhandwerks zu. An erster Stelle müsse die Sorge für die selbständigen und die in den verschiedenen Betrieben beschäftigten Handwerker stehen, wie Lohnzahlung, Arbeitsverhältnisse, Beschäftigungsgrad usw., in zweiter Linie käme die Sorge für die Unternehmen selbst. Gedeihen könne das Handwerk nur, wenn der Absatz besser als bisher geregelt würde. Der jetzt bestehende scharfe Konkurrenzkampf hätte immer wieder die Forderung nach einer Abgrenzung der Absatzgebiete auftreten lassen.

Diesem Wunsche hätte man aber nicht entsprechen können, schon mit Rücksicht auf die Gewerbefreiheit; bisher hätte man nur gegenseitige Vereinbarungen empfehlen können. Es sei zu hoffen, daß auch auf diesem Gebiet dem Reichsverband des Blindenhandwerks eine Regelung möglich sein werde, solle dieser doch dem Handwerker die Ehrenstellung in der Volksgemeinschaft geben, die von ihm erstrebt werde.

Pg. Dr. Ballarin bemängelt an dem Vortrag, daß darin hauptsächlich vom Gewerbe und vom Warenvertrieb die Rede sei, so daß der Eindruck erweckt werden könnte, als befände man sich in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft. Er wirft die

Frage auf, ob denn aus der Arbeitsfürsorge nur die Gewerbebetriebe ihren eigenen Nutzen haben sollen. Auch bei der Arbeitsfürsorge müsse vielmehr der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ zur Anwendung kommen, und deshalb müsse sie in erster Linie auf die Förderung der blinden Volksgenossen gerichtet sein. Darum müßten Wohlfahrtsfürsorge und Arbeitsbeschaffung Hand in Hand gehen. Was heiße in diesem Zusammenhange Gewerbefreiheit. Diese könne doch nur solange bestehen, soweit sie den Einzelnen nicht schädige.

Pg. Sielaff wünscht Aufschluß über die Fragen

1. Wie kann ein Mißbrauch der Aufklebemarken vermieden werden?
2. Wie vertreiben diejenigen Handwerker und Betriebe die Blindenware, die der Arbeitsgemeinschaft nicht angehören?
3. Was machen die Handwerker, die die Arbeitsgemeinschaft noch nicht erfaßt hat?

Meurer-Dortmund verweist auf das Thema des Vortrags, welches erkennen lasse, daß derselbe nur zur Aufklärung der Versammlungsteilnehmer bestimmt sei, die sich bei der Durchführung der Einzelfürsorge für die Mitglieder ihres Vereins häufig auch mit diesen Fragen zu beschäftigen hätten. Es bestehe aber nicht die Absicht, daß der RBV. etwa die gesamte Arbeitsfürsorge an sich reißen wolle. Sein Bestreben gehe dahin, durch die Arbeitsfürsorge die blinden Handwerker nicht zu Wohlfahrtsmenschen, sondern zu schaffenden Menschen zu machen.

Pg. Dr. Ballarin erwidert, daß er nicht gegen den RBV. oder gegen den Vortragenden gesprochen habe sondern nur zum Prinzip. Wenn man den blinden Handwerker selbständig machen wolle, dann müsse man bei den Genossenschaften usw. abbauen.

Pg. Schmalz verliest dann einen Schriftsatz, den er als die Auffassung des Amts für Volkswohlfahrt bezeichnet. Derselbe behandelt zunächst die Frage, warum die Arbeitsfürsorge gleichfalls zur Wohlfahrtspflege gehöre. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der blinde Handwerker ohne gewisse fürsorgerische Maßnahmen und teilweise ohne wohlfahrtspflegerische Unterstützung nicht in der Lage sei, ohne weiteres seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Die nationalsozialistische Volkswohlfahrt sei nun aber die einzige Stelle, welche für das Wohl aller Volksgenossen zu sorgen habe; deshalb habe sie das Recht, alle Einrichtungen, die der Wohlfahrt dienen, und somit auch die Arbeitsfürsorge für blinde Handwerker zu kontrollieren. Sodann beschäftigt sich der Schriftsatz mit der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks und bemängelt, daß im § 2 der Satzung zur Ausübung der Aufsicht nur das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsarbeitsministerium genannt seien, nicht aber das Hauptamt für Volkswohlfahrt. Es sei falsch, die Arbeitsgemeinschaft vom Haupt-

amt der N.S.V. loszulösen. Die engen Beziehungen zwischen der Arbeits- und der Wohlfahrtsfürsorge kämen im § 12 der Satzung zum Ausdruck durch die Beteiligung des Verbands der Blindenfürsorgevereine bei der Zusammensetzung des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft und fänden ihren deutlichsten Niederschlag in der Personalunion des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Herrn Stadtrat a. D. Zengerling. Die Verquickung beider Gebiete würde auch durch einen Aufsatz in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege Nr. 2 1935 des Herrn Stadtrat a. D. Zengerling eindeutig nachgewiesen. Die Notwendigkeit der gegenseitigen Ergänzung zeige auch der Wunsch, daß bei dem Reichssammeltag für Blinde, der von der N.S. Volkswohlfahrt durchgeführt wird, als Plakette das Warenzeichen Verwendung finden solle. Aus diesem Grunde sei es unverständlich, daß das Hauptamt für Volkswohlfahrt von der Arbeitsgemeinschaft bisher noch nicht herangezogen worden sei. Auf jeden Fall müsse das Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Bildung des Reichsverbands des Blindenhandwerks mit beteiligt werden. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Beteiligung wird noch durch einige weitere Beispiele nachgewiesen. Pg. Schmalz wirft die Frage auf, ob die Arbeitsgemeinschaft wirklich glaube, bei der Propaganda ohne die Heranziehung von Sachverständigen auskommen zu können. Er bezeichnet es als betrüblich, daß das bisher noch nicht erkannt worden sei, daß man es unterlassen habe, die notwendigen Beziehungen durch Heranziehung von Delegierten zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft zu suchen. Es sei unbedingt die Vereinigung aller Kräfte erforderlich. In diesem Zusammenhange weist Redner auf ein Abkommen des Moon'schen Blindenvereins mit der Städt. Blindenanstalt Berlin zum Zwecke des gemeinsamen Warenabsatzes hin, welches geeignet sei, als Grundlage zu dienen, um auch an anderen Orten Arbeiten in ähnlichem Sinne aufzunehmen. (Beifall.)

Meurer-Dortmund begrüßt die letzten Ausführungen des Pg. Schmalz und bezeichnet sie als den Ausdruck des von den Blindenorganisationen schon lange gehegten Wunsches. Er bittet Pg. Schmalz, seine Anregungen bei der zuständigen Stelle zu vertreten; bei den Blinden würde er immer auf Unterstützung rechnen können.

Dr. Claeßens erwidert Pg. Sielaff, daß die Aufklebemarken deshalb eingeführt werden sollen, weil sie immerhin eine gewisse Kontrolle ermöglichten. Man könne anhand der angeforderten Anzahl von Aufklebemarken doch ungefähr ersehen, ob ein Betrieb oder ein selbständiger Handwerker die entsprechende Warenmenge auch wirklich habe herstellen können. Bei den noch nicht zur Arbeitsgemeinschaft Gehörenden handele es sich um solche Handwerker, die ihre Ware nicht im Umherziehen vertreiben. Der Reichsverband d. Bl. werde alle blinden Handwerker zwangsweise

erfassen. Die 4000 erwähnten blinden Handwerker seien die von der Arbeitsgemeinschaft bisher erfaßten.

Dr. Claeßens bittet Pg. Dr. Ballarin zu beachten, daß das Thema die Erörterung der neuen gesetzlichen Bestimmungen erforderte. Er habe das getan, aber ausdrücklich betont, daß die Arbeitsgemeinschaft bisher in harmonischer Zusammenarbeit mit dem Hauptamt gestanden hätte. Er glaube, auch die fürsorgerischen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und des Reichsverbands des Blindenhandwerks genügend betont zu haben. Weiter bittet er Pg. Schmalz, den zur Verlesung gebrachten Schriftsatz dem Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft, Stadtrat a. D. Zengerling, zur Stellungnahme vorzulegen. Dr. Claeßens dankt Pg. Schmalz dafür, daß er durch seine Hinweise auf die Satzung selbst bewiesen habe, daß die angenommene Loslösung der Arbeitsgemeinschaft von der N.S. Volkswohlfahrt tatsächlich nicht von der Arbeitsgemeinschaft vollzogen worden sei. Abschließend erinnert Dr. Claeßens Pg. Schmalz an die Worte, die er ihm am Schluß einer Besprechung im Reichstag im Büro des Hauptamts gesagt habe: Wenn Pg. Schmalz durch das Hauptamt und die Partei die Befreiung der Arbeitsgemeinschaft von der Sorge um die Regelung des Absatzes erreichen würde, dann würde er sich ein großes Verdienst um das Blindenhandwerk erwerben. Diesen Wunsch und diese Hoffnung könne man heute nur wiederholen!

Pg. Dr. Ballarin: Was Dr. Claeßens über die Zusammenarbeit gesagt hat, stimmt für die letzte Zeit nicht mehr. Das Hauptamt ist nicht mehr eingeladen worden.

Dr. Claeßens fragt, ob denn Pg. Schink vom Hauptamt bei der in Betracht kommenden Vorstandssitzung nicht anwesend war? Wenn die Einladung versäumt worden sei, so habe dem sicher keine Absicht zugrunde gelegen; es habe sich um ein Versehen gehandelt, das er durch Anruf vor der Sitzung gut zu machen versuchte.

Pg. Dr. Gäbler=Knibbe schließt die Aussprache und ruft aus: Die Ausführungen haben gezeigt, daß endlich die Stelle da sei, die für Einheitlichkeit und Ordnung zu sorgen gewillt wäre. Er verweist in diesem Zusammenhang auf seine Aufsätze in der Zeitschrift „Die Blindenwelt". Leider hätte er mit seinen diesbezüglichen Hinweisen und Anregungen bisher kein Gehör gefunden.

Der Verhandlungsleiter führt sodann aus, daß auf Wunsch von Pg. Dr. Ballarin noch vor der Mittagspause Punkt 6 der Tagesordnung „Rücktritt des Vorsitzenden — Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers" erledigt werde.

Rücktritt des Vorsitzenden — Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers.

Pg. Dr. Gäbler=Knibbe: Wie ich Ihnen bereits in meinem Rundschreiben Nr. 8 vom 13. April d. J. mitteilte, will ich von

der Leitung des Verbands zurücktreten; die Gründe hierfür habe ich Ihnen ausführlich angegeben. Genau heute vor 6 Jahren habe ich das verantwortungsvolle Amt des Verbandsvorsitzenden übernommen und ich glaube gehalten zu haben, was ich damals versprach: Einsatz aller Kräfte. Ich danke allen meinen Mitarbeitern für das Vertrauen und die Treue, mit der Sie mich unterstützt haben. Ich bitte Sie, nie das hohe Ziel aus dem Auge zu lassen, daß der RBV. der Hort und Sachwalter der deutschen Blinden immer sein muß. Ich danke Ihnen, Pg. Dr. Ballarin, für die Unterstützung, die Sie mir zuteil werden ließen und insbesondere dafür, daß ich im September 1933 berufen wurde zur Leitung des Verbands. Ich bitte Sie, dem Reichsleiter Pg. Hilgenfeldt meinen Dank übermitteln zu wollen. Haben Sie alle nochmals Dank und leben Sie wohl. Heil Hitler! (Die Leitung der Versammlung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende Pg. Kuhweide.)

Pg. Kuhweide: Sie haben gehört, Pg. Dr. Gäbler-Knibbe will zurücktreten. Auf die vom Führerrat ihm zugedachte Ehrung werden wir am Nachmittag noch zurückkommen. Wir müssen uns jetzt mit dem Gedanken befassen, einen Nachfolger zu finden. Ich bitte Sie, mit allem Ernst an diese Frage heranzutreten und entsprechende Vorschläge zu machen.

Pg. Dr. Ballarin dankt auch im Namen von Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt Pg. Dr. Gäbler-Knibbe für die in den verflossenen Jahren geleistete aufopfernde Arbeit für den Reichsdeutschen Blindenverband und hebt hervor, daß es sein Verdienst gewesen sei, den nationalsozialistischen Gedanken in den Verband und damit unter die Blinden getragen zu haben. Er und Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt bedauerten, daß Gründe eingetreten seien, denen zufolge das Verhältnis gelöst werden mußte.

Nach einer kurzen Verständigungspause ermahnt Pg. Dr. Ballarin die Versammlung, bei den zu machenden Vorschlägen zu erwägen, daß es nicht darauf ankäme, das Amt des Verbandsvorsitzenden wieder zu besetzen. Es sei für den Verband nicht förderlich, einen Mann an die Spitze zu stellen, welcher mit den Fragen und Aufgaben nicht genügend vertraut wäre. Der Verbandsvorsitzende solle doch Führer sein; deshalb müsse er vor allem eine gründliche Sachkenntnis und auch die erforderlichen Führereigenschaften besitzen. Diese beständen darin, daß er stets über den Verbandsangehörigen stehe, sich durch Verantwortungsgefühl und durch ein größeres Wissen auszeichne und aufgrund seines Charakters in der Lage sei, ein kameradschaftliches Verhältnis mit den Geführten zu pflegen.

Der Aufforderung des Versammlungsleiters, Pg. Kuhweide folgend, werden von den Vertretern Dr. med. E. Siering, Berlin und Pg. von Gersdorff, der Verbandsgeschäftsführer, in Vorschlag gebracht. Pg. Kuhweide bittet hierauf um Willensäußerung der

Versammlung durch Erheben von den Plätzen und stellt fest, daß für Dr. Siering 12 Stimmen und für Pg. von Gersdorff 14 Stimmen abgegeben worden seien. Somit werde Pg. von Gersdorff von der Versammlung für das Amt des Verbandsvorsitzenden vorgeschlagen.

Pg. Dr. Ballarin verabschiedet sich, dankt für das ihm Gebotene sowie dafür, daß eine Aussprache über alle wichtigen Fragen stattgefunden hätte; er begrüße es, daß die Versammlung seine Anregung befolgt und einen langjährigen Fachmann für das Amt des Verbandsvorsitzenden vorgeschlagen hätte. Er bemerkt noch, daß, soweit er es übersehen könne, Schwierigkeiten hinsichtlich der Berufung des Pg. von Gersdorff nicht beständen. Pg. von Gersdorff dankt für das Vertrauen, das ihm durch die Willensäußerung bewiesen worden sei. Es sei für ihn nicht leicht gewesen, sich für die Uebernahme der Verbandsleitung zu entschließen, da er wisse, welche schweren Aufgaben damit verbunden seien. Er werde aber sein Bestes tun, um sich des Vertrauens würdig zu erweisen. (Beifall.)

Nach der Mittagspause nimmt die Versammlung um 15.30 Uhr ihren Fortgang.

Pg. Kuhweide: Nachdem nun der Wechsel in der Verbandsleitung erfolgt ist, halte ich es für meine vornehmste Pflicht, Pg. Dr. Gäbler-Knibbe für seine treue Arbeit, Aufopferung und für alles zu danken, was er in den 6 Jahren für den Verband getan hat. (Anhaltender, stürmischer Beifall.) Wer weiß es wohl besser, als Sie es aus der Provinz wissen, welche Schwierigkeiten der Arbeit oft entgegenstehen. Wenn Pg. Dr. Gäbler-Knibbe auch hier und da anders entscheiden mußte, wie mancher es sich gedacht hätte, so war er stets bemüht, nie sein Gewissen zu belasten. Nie hat er etwas für sich selbst getan, sondern immer nur galt seine Arbeit dem Wohl der Schicksalsgenossen. Wir können nicht glauben, daß er uns nun für immer allein läßt; unser Wunsch und unsere Hoffnung sind vielmehr, daß er späterhin wieder an einer Stelle für den RBV. tätig sein wird, nachdem er eine Zeitlang ausgespannt und neue Kraft geschöpft hat.

§ 13 der Verbandssatzung sieht für solche Persönlichkeiten, die sich um das Blindenwesen besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft vor. Ich denke, daß es unsere Pflicht ist, Pg. Dr. Gäbler-Knibbe als Ehrenmitglied in den Reichsverband aufzunehmen. (Beifall, Bravorufe.) Mit dieser Auszeichnung, der einzigen, die der RBV. zu vergeben vermag, wollen wir Pg. Dr. Gäbler-Knibbe mit allen Kräften als Mensch ehren, und sein Werk wollen wir dadurch ehren, daß wir halten und tragen, was er im Dienste der Blinden geschaffen hat. (Lebhafter Beifall.)

Direktor Peyer-Hamburg: Es ist mir ein Herzensbedürfnis, Herrn Dr. Gäbler-Knibbe persönlich und als Vorstandsmitglied des Verbands der deutschen Blindenanstalten und Fürsorgever-

einigungen für Blinde zu danken. Seine Sorgen und Ziele waren stets auch die unsrigen. Danken möchte ich ihm auch für sein liebenswürdiges Wesen, mit welchem er alle Verhandlungen führte, und das wesentlich zur Entspannung der Gegensätze beigetragen hat. Nochmals vielen Dank. (Beifall.)

Pg. Knoepke-Berlin, Mitglied des Führerrats, dankt als ältester Nationalsozialist unter den Anwesenden dem scheidenden Vorsitzenden.

Pg. Dr. Gäbler-Knibbe: Schon gestern hatten wir im Führerrat eine zu Herzen gehende Abschiedsstunde und auch die mir heute gewidmeten freundlichen Worte haben mir gezeigt, daß Sie mich in meinem Handeln verstanden haben. (Beifall.) Und diese Tatsache ist für mich der schönste Lohn, den ich erwarten durfte; haben Sie herzlichen Dank dafür! Der Führerrat überreichte mir gestern eine schöne Abschiedsgabe, einen Schäferhund aus Rosenthal-Porzellan; er wird mir immer eine liebe Erinnerung sein an die Zeit, die ich im Dienste für meine Schicksalsgefährten verbracht habe. Sollte meine Mitarbeit wieder erforderlich sein, so werde ich mich nicht versagen. Zuletzt möchte ich noch eine eindringliche Mahnung an Sie alle richten: Bewahren Sie die Einigkeit und halten Sie treu zusammen! Herrn Direktor Peyer möchte ich gleichfalls herzlichst danken für die gütigen Abschiedsworte, die er mir im Auftrage des Verbands der Blindanstalten und Fürsorgevereinigungen für Blinde widmete. Ich meine, daß in Zukunft nicht eine Trennung der Arbeitsgebiete zwischen Fürsorgevereinen und Selbsthilfevereinen erforderlich und das Richtige ist, sondern daß auf engste Zusammenarbeit hingezielt werden muß. Mein Rücktritt ist nunmehr als vollzogen zu betrachten; selbstverständlich werde ich noch in Berlin die letzten Aufgaben erledigen. Leben Sie alle wohl! Heil Hitler!

Pg. Kuhweide teilt der Versammlung noch mit, daß Pg. Dr. Ballarin ihm gegenüber seiner Freude Ausdruck gegeben hätte darüber, daß der Reichsdeutsche Blindenverband seinen bisherigen Vorsitzenden durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft würdigen wolle.

Der blinde Musiker als Mitglied der Reichsmusikkammer
Pg. A. Stoeckel, Breslau.

Pg. Stoeckel, Landesleiter der Reichsmusikkammer (RMK.) für Schlesien, ergreift zu diesem Thema das Wort und führt Folgendes aus:

Ich will über die RMK. zu Ihnen sprechen. In der Kampfzeit hat unser Führer Adolf Hitler einmal das Wort geprägt: „Wenn die Künstler wüßten, was ich für sie einmal zu tun gedenke, sie würden mich nicht bekämpfen." Dieser Kampf erfolgte durch das Judentum, das vor der Machtübernahme bekanntlich die ganze deutsche Kultur beherrschte. Daß uns der Führer schon so bald nach der Machtübernahme das Kulturkammergesetz geschenkt

hat und daß er Dr. Goebbels zum Präsidenten der RMK. machte, ist der deutlichste Beweis für seine enge Verbundenheit mit der Kunst. Schon Hermann Kretschmer erhob vor 50 Jahren die Forderung nach Errichtung einer Musikkammer; er hat damals aber nicht geahnt, daß wir schon nach so verhältnismäßig kurzer Zeit eine solche Einrichtung bekommen würden. Wie phantastisch dieses Werk in seinem Aufbau ist, beweist die Tatsache, daß heute sowohl von der schaffenden wie auch von der nachschaffenden Musikerschaft niemand mehr außerhalb der RMK. stehen darf. Zu diesem Zweck ist die RMK. in die entsprechenden Fachverbände gegliedert.

Es war unvermeidlich, daß es bei der revolutionierenden Bedeutung der Kulturkammergesetzgebung mancherlei Erschütterungen gab. Mit der Kulturkammergesetzgebung verhielt es sich vergleichsweise wie mit der Einführung des Berufsbeamtentums unter Friedrich dem Großen. Durch die Gründung der RMK. ist mit einem Schlage der alte Schlendrian beseitigt worden, währenddem jeder gewerbsmäßig musizieren konnte, der gerade Lust dazu hatte. Die Berechtigung zur Ausübung der berufsmäßigen Musik haben vielmehr nur noch die Musiker, die von der RMK. anerkannt oder zugelassen sind. Nebenberufler sollen die Genehmigung zur gewerblichen Musikausübung nur dann erhalten, wenn kein unbeschäftigter Berufsmusiker mehr vorhanden ist, sofern dadurch kein hauptberuflich tätiger Musiker geschädigt wird.

Was geschieht nun mit den nebenberuflich musizierenden Blinden? Es sind in dieser Beziehung noch einige Härten vorhanden, die zu beheben dem RBV. obliegt. Jetzt zeigt sich deutlich ein Nachteil insofern, als eine Anzahl Blinder in den Anstalten die Musik nur nebenbei erlernte, in der Hauptsache die Ausbildung aber im Handwerk erhielt. Es ist nicht möglich, den Präsidenten der RMK. zu bewegen, Sonderbestimmungen zu erlassen, die diesem Umstand Rechnung tragen.

Wir haben alle Ursache, den kulturellen und wirtschaftlichen Bestrebungen der RMK. Verständnis entgegenzubringen. Schon allein die Tatsache muß begrüßt werden, daß die blinden Musiker bis zu einem Monatseinkommen von 100 Mark vom Beitrag befreit sind. Ich kann nur immer wieder bestätigen, daß wir Blinden bei den maßgebenden Stellen der RMK. großes Entgegenkommen und Anerkennung unserer Leistungen genießen.

Für die blinden Künstler ist es von Bedeutung, daß die Prüfungen zu den gleichen Bedingungen wie bei den anderen erfolgen sollen; es wird dann kein Unterschied mehr gemacht zwischen blinden und sehenden Künstlern. Da durch die Prüfungen eine Auslese der musikalisch wirklich hochstehenden Künstler getroffen werden soll, wird sich allerdings ihre Zahl verringern. Unter 1700 Solisten, die es jetzt etwa gibt, werden vielleicht nur 300 bis 400 infrage kommen. Den anderen bleibt die Möglichkeit offen, sich noch weiter zu bilden und zu einem späteren Zeitpunkt die

Prüfung zu wiederholen. Im ganzen sind durch die RMK. 123 000 Musiker erfaßt.

Zwischen dem RBV. und der RMK. schweben Verhandlungen darüber, Erleichterungen für den nebenberuflich tätigen blinden Musiker zu erwirken; ein positives Ergebnis konnte bisher jedoch noch nicht erzielt werden. Im übrigen ist die RMK. eifrig bemüht, neue Betätigungsfelder für die deutsche Musikerschaft im allgemeinen zu erschließen; von dem Erfolg dieser Bestrebungen werden auch die Blinden ihren Nutzen haben. Wenn wir mit unsern Wünschen bei der RMK. noch nicht weiter vorgedrungen sind, so liegt es z. T. auch daran, daß die Belange der blinden Musiker heute noch von verschiedenen Seiten vertreten werden und noch nicht einheitlich durch den RBV.

Die Blinden als Musiker im Haupt- und Nebenberuf haben vor allem die Pflicht, sich der RMK. anzuschließen. Wenn Stadtrat a. D. Zengerling auf einer Tagung des Verbands der Fürsorgevereine sagte, die Anstalten sollten bei der Ausbildung der Insassen die Musik mehr zurückdrängen, so möchte ich gerade die gegenteilige Auffassung vertreten. Um zu zeigen, daß auch der Blinde etwas zu leisten vermag, beabsichtige ich, in der Zeitschrift „Musik im Zeitbewußtsein" einen Artikel zu veröffentlichen, der Aufschluß darüber geben soll, wo überall Blinde auf musikalischem Gebiet führend tätig gewesen sind. Auch wir wollen alle mithelfen an der deutschen Kultur. (Beifall.)

Pg. Kuhweide dankt Pg. Stoeckel für sein überaus interessantes und wertvolles Referat.

Pg. Dr. Gäbler-Knibbe hebt hervor, daß es ihm in Anbetracht der engen Zusammenarbeit mit Pg. Stoeckel in den letzten eineinhalb Jahren ein Herzensbedürfnis sei, ihm auch an dieser Stelle zu danken. Es sei wirklich so, daß Pg. Stoeckel in vorbildlicher Weise vorgearbeitet habe; er selbst habe sich immer wieder gewundert, welchen Einfluß Pg. Stoeckel bei den maßgebenden Stellen hätte und wie man seinen Rat schätze.

Pg. von Gersdorff dankt Pg. Stoeckel für die vielen Anregungen, die er dem RBV. gegeben habe; er rechne auch weiterhin auf seine Unterstützung.

Kluge-Frankfurt/Oder fragt den Referenten, ob mit Hilfe der RMK. bessere Möglichkeiten zur Unterbringung blinder Organisten beständen; denn es sei doch bisher äußerst schwierig gewesen, Organistenstellen mit Blinden zu besetzen.

Pg. Stoeckel: Ich begrüße diese wichtige Frage. Die Kirchenmusiker gehören selbstverständlich zur RMK. Ich habe erreicht, daß Lehrern überall da, wo keine rechtlichen Bindungen bestehen, die Spielerlaubnis entzogen wird. Es ist durchaus möglich, daß qualifizierte Kirchenmusiker stärker in Lohn und Brot gebracht werden.

Ein neues Gebiet der RMK. ist die Um- und Neuschulung der alten Musiklehrer. Es geht nicht an, daß diese nach ihren alten Methoden weiter unterrichten. Der Unterricht muß mehr den Wünschen und dem Streben der Jugend angepaßt werden. Eine Umschulung sollte auch bei den blinden Musikern mehr erfolgen. Oft besteht ein Mangel an Bandonionspielern. Nach dem Statut der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung müssen die Umschulungskurse von der Reichsanstalt finanziert werden. Bisher haben diese Kurse aus 20 Teilnehmern bestanden, doch ist auch jetzt Einzelausbildung möglich.

Auf Anfrage des Vertreters Helms-Oldenburg erwidert Pg. Stoeckel, daß in den Fällen, in denen das Organistenamt mit dem Lehramt organisch verbunden sei, die Entziehung der Spielerlaubnis und damit die Enthebung vom Organistenamt nicht sofort durchgeführt werden könne, wo diese organische Bindung aber nicht bestehe, sei die sofortige Enthebung möglich.

Pg. von Gersdorff weist auf die Schwierigkeiten bei der Tätigkeit des Zentralstellennachweises für blinde Kirchenmusiker hin, die darin beständen, daß man viel zu spät Kenntnis von den freiwerdenden Stellen erhalte und daß die Bewerber häufig nicht über genügende Ausbildung verfügten.

Pg. Stoeckel erwidert darauf, daß bei der Reichsmusikerschaft eine Zentralstelle errichtet worden sei, wo jede Vakanz gemeldet werden müßte.

Die Mittelbeschaffung der Selbsthilfeverbände.

Pg. von Gersdorff teilt zu diesem Punkt mit, daß die Genehmigung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Innern zur schriftlichen Mittelwerbung durch den RBV. in diesen Tagen eingegangen sei. (Der Wortlaut des Schreibens wird verlesen.) Die Abfassung des Wortlauts des Werbeschreibens sei schwierig, da der Inhalt den vielseitigen Verhältnissen Rechnung tragen müsse. Der Führerrat habe sich dafür ausgesprochen, in der Geschäftsstelle ein Einheitswerbeschreiben bearbeiten zu lassen. (Es werden die vom Führerrat aufgestellten Richtlinien verlesen.)

Anträge der Mitglieder.

Die von den Mitgliedsvereinen eingereichten Anträge werden verlesen:

Antrag 1 Blindenverein für die Rheinprovinz E. V.
Der RBV. wolle mit Nachdruck dafür eintreten, daß die Beiträge der Fachschaften und Zwangsinnungen für blinde Mitglieder, besonders aber für Angehörige des RBV., gestrichen oder zumindest stark reduziert werden.

Antrag 2 Blindenverein für die Rheinprovinz E. V.
Der RBV. wolle mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln für die Erhaltung der bisher erreichten Fahrpreisermäßigungen auf den öffentlichen Verkehrsmitteln eintreten und darüber hin-

aus diese Vergünstigungen zur allgemeinen Anerkennung und Durchführung bringen.

Antrag 3 Pommerscher Blindenverein E. V.
Die Verbandsleitung möge sich an den Reichsverband deutscher Verkehrsverwaltungen mit der Bitte wenden, die in ihren Richtlinien festgelegten Beschlüsse, wonach Friedensblinden keine Fahrtvergünstigungen gewährt werden sollen, aufzuheben und seinen Mitgliedern zu empfehlen, Blinde und deren Begleiter zum halben Fahrpreis zu befördern.

Antrag 4 Pommerscher Blindenverein E. V.
Der RBV. wolle beim Reichspostministerium Schritte unternehmen dahingehend, daß Blinden und praktisch Blinden, welche ein monatl. Einkommen von weniger als RM 200.— haben, in allen Fällen die Rundfunkgebühren erlassen werden.

(Pg. Dr. Gäbler-Knibbe verweist auf die Mitteilung in dieser Angelegenheit, die er den Vertretern der Landesvereine als Anlage zum letzten Rundschreiben übersandt hätte. Pg. Lang-München bringt ein Schreiben der Ortsgruppe Allgäu des Bayerischen Blindenbunds zur Verlesung, durch welches die inzwischen erfolgte Ablehnung aller eingereichten Anträge auf Erlaß der Rundfunkgebühren mitgeteilt wird.)

Antrag 5 Blindenverein für das hamburgische Staatsgebiet E. V.
Alle blinden Klavierstimmer, die den Landes- oder Provinzialvereinen des RBV. angehören, sollen innerhalb derselben zu Landes- oder Bezirksgruppen zusammengestellt werden.

(Die vorstehenden Anträge werden dem Verbandsvorstand zur weiteren Bearbeitung überwiesen.)

Verschiedenes.

Pg. von Gersdorff erwähnt, daß der RBV. bestrebt sei, die jugendlichen Blinden zu erfassen. Er richte deshalb an die Leiter der Anstalten die Bitte, die entlassenen Anstaltszöglinge für den Anschluß an die Organisation zu interessieren und sie den Blindenvereinen zuzuführen.

Klötzscher-Braunschweig regt erneut an, die für Blinde wichtigen gesetzlichen Bestimmungen in Punktdruck wieder als Beilage zu der Zeitschrift „Die Blindenwelt" zu veröffentlichen. Es sei auch wünschenswert, daß „Die Blindenwelt" eine Inhaltszusammenstellung am Schluß eines Jahrgangs enthalte.

Pg. von Gersdorff erwidert, daß die Lieferung einer Beilage mit den gesetzlichen Bestimmungen wieder eingestellt worden sei, weil sich hierfür kein genügendes Bedürfnis gezeigt hätte. In Schwarzdruck könnten dagegen besonders wichtige Bestimmungen als Sonderdruck durch den Verband bezogen werden. Der Abdruck einer Inhaltsübersicht am Schlusse des laufenden Jahrgangs wäre durchführbar.

Pg. Reinsch-Breslau empfiehlt die Propagierung des Warenschutzzeichens durch Abdruck desselben in Briefköpfen, im Deutschen Blindenfreund-Kalender usw.

Dr. Claeßens-Berlin erwidert, daß nach den gemachten Erfahrungen mit dem bloßen Abdruck des Warenschutzzeichens die Gefahr des Mißbrauchs verbunden sei. Vielleicht wäre aber der Abdruck in Verbindung mit einem kleinen Text möglich. Er sagt die weitere Verfolgung dieser Anregung zu.

Pg. von Gersdorff: Wir haben wieder eine Mitgliederversammlung beendet, die schwerwiegend in ihren Problemen und Erwägungen war. Sie hat uns die betrübende Tatsache gebracht, daß Pg. Dr. Gäbler-Knibbe aus der ihm lieb gewordenen Arbeit für den RBV. ausscheidet. Dieser Entschluß ist ihm nicht leicht geworden, das weiß ich am besten, der ich in den verflossenen 6 Jahren fast täglich mit ihm zusammen gearbeitet habe. Wir sind nicht immer einer Meinung gewesen, doch haben wir uns stets ausgeglichen und ergänzt.

Nun haben Sie mir das Amt des Vorsitzenden auferlegt; es ist eine Bürde, deren Gewicht ich schon jetzt zu spüren beginne. Ich werde sie nicht erfolgreich tragen können, wenn ich nicht Ihre Unterstützung erhalte, um die ich Sie herzlich bitte. Große Versprechungen will ich jetzt nicht machen; ich gebe Ihnen aber die Versicherung, daß ich mein Bestes tun werde. Auch Sie, lieber Herr Doktor, bitte ich, mir bei der Uebernahme des Amtes noch ein freundlicher Berater zu sein.

Die Zukunft für unsere Arbeit liegt ungewiß vor uns und allerlei Schwierigkeiten warten auf uns. Lassen Sie uns daher noch enger zusammenstehen, damit wir in geschlossener, selbstloser Arbeit das Schicksal meistern. Stärken Sie mir den Rücken mit Ihrem Vertrauen, dann will ich mutig den Weg in die Zukunft wagen. Heil Hitler!

Pg. Kuhweide: Wir sind am Ende unserer Tagung. Ich hoffe, Sie werden viele Anregungen mit nach Haus nehmen. Stunden werden für den Leiter des RBV. kommen, in denen er schwerwiegende Entscheidungen zu treffen hat. Halten Sie alle aus in der Treue und stehen Sie fest zum RBV. Ich schließe die Versammlung mit dem Ruf: Unserm Führer ein dreifaches „Sieg Heil!"

Schluß der Versammlung um 18.30 Uhr.

Dr. L. Gäbler-Knibbe

W. Großmann
Protokollführer

Anordnung des Hauptamts für Volkswohlfahrt

Im Anschluß an die in der Mainummer d. Bl. veröffentlichte Berufung eines Sachbearbeiters für die Blinden geben wir nachstehend folgende Anordnung des Hauptamts für Volkswohlfahrt bekannt. Die Schriftleitung

Betr. Anfragen an den Blindensachbearbeiter des Hauptamts für Volkswohlfahrt Pg. Schmalz

Aus dem Kreise der Mitglieder der dem RBV. unterstellten Verbände sind in letzter Zeit in bedeutendem Umfange telephonische Anfragen über die Geschäftsstelle des Moon'schen Blindenvereins an den Blindensachbearbeiter beim Hauptamt für Volkswohlfahrt Pg. Schmalz gerichtet worden. Ich ersuche den RBV., bei seinen Verbänden anzuordnen, daß Anfragen jeglicher Art **nur** an das Hauptamt für Volkswohlfahrt — Rechtsabteilung — Berlin SO 36, Maybach-Ufer 48-51 zu richten sind. Ich weise nochmals darauf hin, daß derartige Anfragen **nur über den RBV.** unpersönlich, ohne eine Namensnennung an die Rechtsabteilung zu richten sind. Der RBV. hat dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft diesbezügliche Schreiben weder die Namensbezeichnung des Blindensachbearbeiters Pg. Schmalz, noch des Referenten für Blindenfragen Pg. Sielaff tragen dürfen.

Heil Hitler!

gez. Dr. Ballarin
Leiter der Rechtsabteilung.

Heinrich Stalling

Zum 70. Geburtstag

Es war im Frühling des schweren Kriegsjahres 1917. Not und Sorgen lasteten auf dem deutschen Volke. Ich lebte damals in Leipzig, wo ich an der Universität dem Geist reiche Nahrung zuführen konnte, während der Körper in dieser Beziehung recht unvollkommen auf seine Rechnung kam. Man kann sich heute kaum noch eine ganz zutreffende Vorstellung von dieser Zeit machen, in der jede Gelegenheit der geistigen Ablenkung mit besonders großer Befriedigung aufgenommen wurde. Dieses Gefühl empfand ich damals so recht, als mir eines Tages einige von dem Deutschen Verein für Sanitätshunde E. V., Oldenburg, herausgegebene Werbeblätter in die Hand kamen, die die Berichte der ersten mit Führhunden aus Oldenburg belieferten Kriegsblinden enthielten. Ich glaube — und ich scheue mich nicht, es zu gestehen — ich lächelte ungläubig, als ich las und wieder las.

In schlichter Weise schilderten die Kriegsblinden, wie sie mit den Hunden ausgebildet wurden und welche Hilfe die vierbeinigen Freunde jetzt für sie bedeuten. Der eine erzählte, wie sicher und

schnell ihn der Hund täglich von der Wohnung in sein Büro führe, der andere lobte die Ortskenntnis seines kleinen Freundes, mit dem er ohne sehende Begleitung spazierengehen und auch am Abend den Stammtisch allein aufsuchen könne. Ein Dr. X, den ich von früher kannte, berichtete eine kleine Episode. Er wäre in der Nacht von seinem braven Hund durch leises Winseln und Anstoßen am Arm geweckt worden. Als er das Tier zur Ruhe mahnte, ließ ihm dieses das Taschenmesser aus dem Fang in die Hand gleiten. Das Messer war wohl vom Nachttisch hinuntergefallen und vom Hund aufgenommen worden, der in dem Glauben lebte, daß sein Herr diesen notwendigen Gegenstand auch während seines Schlafes dringend benötige. Sollte das alles wahr sein, so fragte ich mich? Ist das nicht eine ungewollte Uebertreibung? Wie kann denn ein Hund so etwas leisten? Nein — niemals würde ich mich in den Straßenverkehr wagen, nur von einem Hund geführt. — Aber, man soll niemals „niemals" sagen! Fünf Jahre später erwarb ich meinen ersten Führhund aus der von Geheimen Kommerzienrat Dr. med. h. c. Heinrich Stalling in Oldenburg im August 1916 gegründeten ersten Führhundschule der Welt und war von diesem Tage an ein unentwegter Gefolgsmann und Verfechter des Gedankens dieser Bewegung.

Und heute wollen wir deutschen Blinden, insbesondere wir Führhundhalter, gedenken unseres Ehrenmitglieds Heinrich Stalling, der am 5. Juli auf ein 70 jähriges an Arbeit und Erfolgen reiches Leben zurückblicken kann. Wir dürfen ihm auch an dieser Stelle die herzlichsten Glückwünsche übermitteln und rufen ihm, unterstützt von tausendfachem Wau = Wau, ein tiefempfundenes „Habe Dank" zu!

Was Heinrich Stalling dadurch, daß er den Gedanken in die Tat umsetzte, den Hund als Blindenführer auszubilden, für das Leben einiger tausend Blinden in Deutschland und jetzt auch schon einiger tausend Nichtsehender in anderen Staaten der Erde getan hat, das kann nur schwer in Worte gefaßt werden.

Geh. Kommerzienrat Dr. med. h. c. Heinrich Stalling entstammt einem altbäuerlichen oldenburgischen Geschlechte auf der Delmenhorster Geest, das sich bis zum Jahre 1489 zurückverfolgen läßt. Der Urgroßvater des Jubilars war im Jahre 1789 der Gründer der jetzigen Druckerei- und Verlagsfirma Gerhard Stalling, die sich auf den Großvater und Vater vererbte und die von letzterem im Jahre 1896 an seine beiden Söhne Paul und Heinrich Stalling käuflich abgetreten wurde. Heinrich Stalling begann seine buchhändlerische Laufbahn, nachdem er auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt Oldenburg seine Schulausbildung abgeschlossen hatte, in Dresden und setzte sie in München, Wiesbaden und Berlin fort, trat im Jahre 1894 in die väterliche Verlagsfirma ein. Schon ein Jahr nach Uebernahme des Geschäftes gründete Heinrich Stalling das „Deutsche Offizierblatt", das in

programmatischer Hinsicht bedeutsam für den Weiteraufbau des Verlages wurde und diesen 10 Jahre später zu einem der größten deutschen Militärverlage sich entwickeln ließ. Der Weltkrieg sollte den damals 49jährigen Jubilar als Offizier der 1. Batterie seines Feld-Art. Rgts. Nr. 62 mit ins Feld ziehen sehen; er wurde jedoch durch das Kriegsministerium schon am 3. Mobilmachungstage als Führer und Organisator des deutschen militärischen Sanitätshundewesens in der Heimat reklamiert. Mehrfache auf Einladung des Großen Hauptquartiers erfolgende Besuche

Stallings im Hauptquartier zu Besprechungen über die Fortentwicklung des Sanitätshundewesens brachten ihn auch in nähere Beziehungen zum Generalfeldmarschall von Hindenburg und General Ludendorff, die dem Jubilar, als dem Verleger des „Deutschen Offizierblattes" (jetzt „Deutsche Wehr") und der „Feldpost" auch die ersten amtlichen Veröffentlichungen über den Kriegs-

verlauf, das Werk „Der große Krieg in Einzeldarstellungen" übertrugen. Zahlreiche Kriegsauszeichnungen sämtlicher deutscher Bundesfürsten und der mit Deutschland verbündeten Mächte wurden Heinrich Stalling zuteil. Der unglückliche Verlauf des Krieges hätte, wie auch bei anderen deutschen militärwissenschaftlichen Verlegern, der verlegerischen Tätigkeit des Jubilars, die vornehmlich auf dem Gebiete der Militärliteratur lag, leicht eine ganz andere Richtung geben können. Das Reichsarchiv in Potsdam setzte aber die von Stalling mit dem Generalstab des Feldheeres abgeschlossenen Verlagsverträge unter zeitgemäßer Abänderung fort und das im Kriege in 14 Bänden erschienene Werk „Der große Krieg in Einzeldarstellungen" konnte im Auftrage des Reichsarchivs in erweitertem Umfange unter dem Titel „Schlachten des Weltkrieges" fortgesetzt und im Jahre 1931 mit 40 Bänden abgeschlossen werden.

Daneben, weiter aufbauend auf den militärischen Verlag, dem die damalige sozialistische Regierung so manche Schwierigkeit bereitete, durch die Heinrich Stalling sich jedoch nicht abschrecken ließ, beschritt er allmählich das zeitgeschichtliche Verlagsgebiet mit zahlreichen bedeutsamen Werken, unter denen des Dichters Werner Beumelburgs Bücher Weltruf erlangten. Die von dem inzwischen und leider nur allzu früh verstorbenen Schwiegersohn des Jubilars, Dr. Venzky, ins Leben gerufene und von Werner Beumelburg als Herausgeber fortgesetzte und bis jetzt in 70 Bänden erschienene Büchereihe „Schriften an die Nation" mehrte den Verlegerruf der seriösen Firma des Jubilars in immer fortschreitendem Maße, so daß nun auch die historische Reichskommission in Berlin dem Jubilar ihre großen Publikationen „Die Auswärtige Politik Preußens 1858—1871" (12 große Lexikon-Bände) und die Historische Kommission der Bayer. Akademie der Wissenschaften in München das gleichartige Werk „Die deutsche Politik Oesterreichs 1859—1866" anvertrauten. Gleichlaufend mit der Herausgabe zeitgeschichtlicher Bücher und dem genannten großen wissenschaftlichen historischen Werke blieb des Jubilars ganz persönliches Interesse der Weiterentwicklung der von ihm ins Leben gerufenen militärischen Zeitschrift „Deutsche Wehr" (früher „Deutsches Offizierblatt") erhalten, die Stalling und seinen Verlag auch vor größten finanziellen Opfern nicht zurückschrecken ließ in der sicheren Erkenntnis einer einst wiedererstehenden neuen deutschen Wehrmacht.

Mit der wachsenden Ausdehnung des Verlages vergrößerte sich auch der technische Druckereibetrieb der Firma, der vor Jahrzehnten zum größeren Teil der eigenen Verlagsproduktion diente, mittlerweile aber auch die Gunst großer industrieller Betriebe für deren Drucksachenbedarf gewinnen konnte. So hob sich die Zahl der Gefolgschaft der Firma von etwa 40 Mitarbeitern im Jahre 1896 bei Uebernahme der Firma durch den Jubilar und dessen Bruder, der inzwischen in den Ruhestand trat, auf das Zehnfache.

Als der Sitz des Deutschen Vereins für Sanitätshunde E. V. im Jahre 1911 nach Oldenburg verlegt worden war, hatte Geheimrat Stalling den Vorsitz übernommen. Der Weltkrieg bot dem Verein Gelegenheit zur aktiven Arbeit in gewaltigem Umfang. Im August 1916 kam Geheimrat Stalling der Gedanke, die sich als Sanitätshunde im Felde so trefflich bewährenden vierbeinigen Freunde des Menschen schulmäßig auszubilden als „Kriegsblindenführer". Mit Eifer wurde an die Erfüllung dieser neuen Aufgabe herangegangen und der alle Erwartungen übertreffende Erfolg bewies bald, daß die Besserwisser einen Meister gefunden hatten. Das Preußische Kriegsministerium dankte mit Schreiben vom 27. April 1918 „dem verdienten Gründer und Leiter der ersten Führhundschule der Welt für die im Interesse der Kriegsblinden geleistete Arbeit". Einem Bericht ist zu entnehmen, daß bis zum 31. März 1920 bereits 870 Kriegsblinde mit Führhunden beliefert worden waren. Nachdem die Ansprüche der Kriegsblinden im wesentlichen erfüllt werden konnten, entschloß sich der Deutsche Verein für Sanitätshunde im Jahre 1922, auch an Friedensblinde Führhunde abzugeben. Heute, also nach 19 Jahren, kann die Zahl der Führhundhalter in Deutschland mit etwa 3500 angegeben werden. Fürwahr, ein Erfolg, der kaum übertroffen werden kann.

Der Reichsdeutsche Blindenverband E. V. gründete im Jahre 1925 in Breslau eine Führhundschule, um von dieser aus insbesondere die im Osten des Reiches wohnenden Blinden mit Führhunden zu beliefern. Im Jahre 1926 schlossen sich der Deutsche Verein für Sanitätshunde E. V., der Erste deutsche Polizeihundverein E. V. und der Reichsdeutsche Blindenverband E. V. zur „Deutschen Arbeitsgemeinschaft zur Beschaffung von Führhunden für Blinde" zusammen, deren Vorsitz und Leitung unser Ehrenmitglied, Oberbürgermeister Prof. Dr. Jung, Göttingen, übernahm. Eine Aufklärungs- und Werbearbeit in großem Umfange setzte ein; sie zeitigte schönste Früchte. Im Herbst 1928 veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft ein Preisausschreiben unter den Führhundhaltern. Sie wurden aufgefordert, sich unter dem Thema „Warum schätze ich meinen Führhund so hoch?" über ihre Erfahrungen zu äußern. Die besten der insgesamt 99 eingegangenen Arbeiten wurden in einer kleinen Werbeschrift, betitelt „Der Führhund, ein Freund und Helfer der Blinden" zusammengefaßt. Ihr lebenswahrer, überzeugender Inhalt hat schon manchen verknöcherten Amtsschimmelreiter für den Gedanken und die Notwendigkeit der Führhundlieferung gewonnen. Auf dem 3. Kongreß für Blindenwohlfahrt vom 30. Juli bis 2. August 1930 in Nürnberg hatte ich das erste Mal Gelegenheit, vor breitester Oeffentlichkeit für den Gedanken zu werben durch ein Referat „Ist der Führhund ein Gegenstand des notwendigen Lebensbedarfs?" Von einem schweren Schlage wurde im Jahre 1931 das Lebenswerk unseres verehrten Freundes getroffen, als die Fortführung der für den

Betrieb der Führhundschulen Oldenburg und Breslau notwendigen Geldsammlungen nicht mehr von der Aufsichtsbehörde gestattet werden konnte mit Rücksicht auf die geminderte Leistungsfähigkeit der Bevölkerung.

Im Jahre 1932 wurde Geheimrat Stalling durch den Senat der medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg ausgezeichnet durch Verleihung des Dr. med. ehrenhalber. Auf Veranlassung Geheimrat Stallings wurde im Jahre 1933 aus dem Vermögen des Deutschen Vereins für Sanitätshunde E. V. ein Kapital von RM 36 000 abgesondert, um als „Deutsche Stiftung für Blindenhilfe“ festgelegt zu werden. Den Vorsitz des Verwaltungsrats der Stiftung übernahm Oberbürgermeister Prof. Dr. Jung, Göttingen. Der Verwaltungsrat beschloß, dem Namen der Stiftung den Zusatz „Heinrich Stalling-Stiftung“ zu geben, um so dem gütigen Freund der deutschen Blinden ein bleibendes Denkmal zu setzen. Die Stiftung hat in erster Linie den Zweck, hilfsbedürftigen oder minderbemittelten deutschen Friedensblinden Beihilfen zur Anschaffung eines Führhunds zu gewähren oder die Anschaffung ganz zu übernehmen.

So ging ein Leuchten aus diesem gütigen Menschenherzen hinaus und brachte Licht in manches vereinsamte und vergrämte Schicksal. Der Besten einer ist er, dem wir Dank schulden!

Dr. L. Gäbler-Knibbe

Nachrichtendienst

der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V.

1. Der Herr Reichsarbeitsminister und der Herr Reichswirtschaftsminister haben gemeinsam angeordnet, daß der Reichsverband für das Blindenhandwerk, der gem. § 55 der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 15. 6. 34. (Reichsgesetzblatt I S. 493) zu bilden ist, die rechtliche Stellung eines Reichsinnungsverbandes einnimmt. Der Leiter des Reichsverbandes wird von dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister bestellt. Die Satzung des Reichsverbandes wird von dem Herrn Reichswirtschaftsminister erlassen (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 71 vom 25. 3. 1935).

2. Auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen wurden nach Eingang ihrer Fragebogen die folgenden blinden Handwerker, Blindenwerkstätten und Vertriebsorganisationen von Vereinen in die Arbeitsgemeinschaft unter Erteilung der Genehmigung zur Führung des Blindenwarenzeichens aufgenommen:

A. Mit Vertrieb der Waren durch Gewerbebetrieb im Umherziehen:

1. Paul Adomat, Bürstenmacher, Goldap/Ostpr., Schuhstr. 14
2. Blindenwerkstatt Franz Altner, Inh. Frau Altner, Trier, Zuckerberg 29
3. Bayerische Blindengenossenschaft e. G. m. b. H., Augsburg, Martin Lutherplatz B 258

4. Adam Bauer, Blindenwerkstatt, Bamberg, Kleberstr. 35
5. Blindenwarenherstellung und -Vertrieb Herm. Baumann, Dresden, Behnischstr. 14
6. Kriegsblindenarbeitsfürsorge e. V., Kreisfürsorgestelle Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstr.
7. Blindenheim d. Oberschles. Blindenvereins e. V., Abt. Werkstätten, Beuthen O.S., Pickarerstr. 45
8. Aug. P. H. Bischof, Blindenwerkstätte, Augsburg, Am Katzenstadel, F. 152
9. „Blisa" Blindenwerkstätte G. Baumann, Magdeburg, Alter Markt 17
10. Heinr. Bockhard, Blindenwerkstatt, Koblenz, Gemüsegasse 9
11. Gustav Bolz, Bürstenmacher, Eggenstein Amt Karlsruhe
12. Bonner Blindenwerkstätte Gem. Ges. m. b. H., Bonn/Rh., Rathausgasse 22
13. Blindengenossenschaft Braunschweig e. G. m. b. H., Braunschweig, Husarenstraße 78
14. Niederschles. Prov.-Blindenanstalt, Breslau, Kniestr. 17/19
15. Franz Burkart, Blindenwerkstätte, Langerringen (Bayern)
16. Maria Berngehrer, Bürstenmacherin, Ruhstorf Post Reisbach (Bayern)
17. Arbeitsfürsorgestelle f. Blinde bei der staatl. Blindenanstalt in Chemnitz/Sa.
18. Alfred Dach, Bürstenmacher, Emmendingen (Baden)
19. Bernh. Deininger, Blindenwerkstätte Selbsthilfe, Markdorf i. Bd.
20. Josef Dembeck, Blindenwerkstätte, München, Gabelsbergerstr. 30/2
21. Max Denner, Bürstenmacher, Heidelberg-Wieblingen, Greifstr. 20
22. Jos. Deschler, Blindenwerkstätte, München, Leonrodstr. 77
23. Westf. Blindenarbeitsfürsorgeverein e. V., Dortmund, Kreuzstr. 4
24. Kriegsblindenarbeitsfürsorge Dortmund E. V., Dortmund, Schwanenstr. 41
25. Dürener Blindenanstalten, Verkaufsstelle, Düren/Rhld.
26. Ludw. Duschl, Bürstenmacher, Künzing (Niederbayern)
27. Blindenwerkst. des Rhein. Blinden-Fürsorgevereins, Abt. Werkstätte, Düsseldorf, Helmholtzstr. 6
28. Gebr. Eckert, Bürsten- und Korbmacherei, Dietzenbach (Hessen), Bahnhofstraße 6
29. Ludw. Feiersinger, Bürstenmacher, Miesbach (Bayern)
30. Gebr. Fischer, Blindenwerkstätte, Wemding (Bayern)
31. Blindenanstalt Frankfurt, Frankfurt/Main, Adlerflychtstr. 8
32. Franz Geierhos, Blindenwerkstätte, Augsburg, Mühlstr. 11
33. Blindenwerkstätte Gesundbrunnen Erwin Semrau, Berlin N, Badstr. 8b
34. Kurt Göthel, Bürstenmacher, Eppendorf/Sa., Horst Wesselstr. 90
35. Georg Güttelbauer, Bürstenmacher, Würzburg, Fichtestr. 19/o.
36. Arbeitsfürsorge des Hilfsvereins f. Blinde i. d. Prov. Sachsen und im Freistaat Anhalt, Werkst. Halle und Barby, Halle S., Bugenhagenstr. 30
37. Karl Haller, Blindenwerkstatt, Berlin SO 16, Schmidstr. 3
38. Landesblindenanstalt Hannover, Hannover-Kirchrode
39. Xaver Heidelbach, Bürstenmacher, Essen-Altenessen, Herrenbank 26
40. Luise Gutekunst, Bürstenmacherin, Haiterbach (Württemb.)
41. Blindenwerkstätte Friedrich Heidenreich, Mannheim-Freudenheim, Neckarstraße 30
42. Blindengenossenschaft e. G. m. b. H., Heilbronn/N., Achtungstr. 29
43. Blindenanstalt Heiligenbronn, Heiligenbronn Kr. Oberndorf (Württemb.)

44. Willi Henniges, Bürstenmacher, Helmstedt, Jürgenbreite 17
45. Jakob Hillreiner, Bürstenmacher, Hof bei Dachau, Post Indersdorf (Oberbayern)
46. Paul Hintz, Bürstenmacherei, Belgard a. d. Pers., Marienstr. 14
47. Michael Hornig, Blindenwerkstätte, Mannheim-Käfertal, Wormser Str. 29
48. Adalbert Huber, Blindenwerkstätte, Regensburg, Brunnleite 1
49. Johann Hünseler, Blindenwerkstätte, Köln-Süd, Zugweg 16
50. Sebastian Hünseler, Blindenwerkstätte, Köln, Lindenstr. 94
51. Wilhelm Hünseler, Blindenwerkstätte, Köln, Griechenmarkt 76
52. Wilhelm Jarke, Bürstenmacher, Wittenau-Rosenthal II, Kol. Heinze, Seitenweg 22
53. J. Jungeblodts Duisburger Blindenwerkstätte, Duisburg, Heinestr. 32
54. Wilhelm Kellermann, Bürstenmacher, Essen-Borbeck, Neustr. 171
55. Gertrud Kaatz, Bürstenmacherin, Heringen (Helme), Wallgraben 321 D.
56. Seb. Karls Niederbayr. Blindenwerkstätte, Straubing, Platzl 15
57. Ein- und Verkaufsgenossenschaft bad. Blinder e. G. m. b. H., Karlsruhe, Kriegsstr. 200/2
58. Ludw. Käs, Bürstenmacher, Weiden/Bayern
59. Verein d. Blinden in Kassel und Umg. E. V., Kassel, Wilhelmshöher Allee 34
60. Gustav Keilpart, Blindenwerkstätte, Suhl i. Thür.
61. Theod. Kirchartz, Bürstenmacher, Bonn, Burgstr. 68
62. Ottmar Kircher, Bürstenmacher, Burgau/Schwaben
63. Rafael Klaiber jun., Korb- u. Bürstenmacher, Gauselfingen (Hohenzollern)
64. Wilhelm Klein, Blindenwerkstätte, Köln, Thieboldgasse 27
65. Alois Kloker, Blindenwerkstätte, Frankfurt/M., Karolinger Allee 6
66. Blindenwerkstatt Ideal, Fritz Kniepmeyer, Berlin S 42, Ritterstr. 87
67. Notgemeinschaft blinder Bürstenmacher, Stolte und Bargon, Köln, Landsbergstr. 5
68. Arbeitsfürs. f. Blinde, Blindenheim Königswartha, Königswartha bei Bautzen i. Sa.
69. Josef Konrad, Blindenwarenherstellung und -Vertrieb, München, Landsberger Str. 5
70. Andreas Kraus, Bürstenmacher, Gumpersdorf bei Hilgertshausen
71. Dt. Kriegsblinden-Handwerkerfürsorge (NSKOV.) Fachabt. Bund erblindeter Krieger e. V., Berlin SW 61, Kriegsblindenhaus, Wilhelmshöhe 18
72. Hermann Krietzsch, Bürstenmacher, Zeitz/Sa., Schützenstr. 8
73. Artur Krugmann, Bürstenmacher, Wuppertal-Oberbarmen, Höfchenstr. 1
74. Willy Kulke, Bürstenmacher, Görlitz, Schwarzestr. 5
75. Wilhelm Kraul, Bürstenmacher, Duisburg-Beeck, Karolingerstr. 15
76. Georg Lang, Bürstenmacher, Waldmühlen O/Pf., Regensburger Str. 12
77. Katharina Lanzl, Bürstenmacherin, Meilenhofen 17½. Post Mainburg Bayern
78. Ostfries. Blindenwerkstätte d. Blindenvereins i. d. Prov. Hannover e. V., Leer, Ubbo Emmiusstr. 18
79. Willi Lehnert, Korb- u. Bürstenmacher, Köln, Mechtildisstr. 3
80. Blindenwerkstätte Leipzig (vorm. Bienersche Stiftung), Leipzig, Querstr. 20
81. Wilhelm Lerner, Bürstenmacher, Veringenstadt (Hohenz.)

82. Eugen Lex, Blindenbeschäftigung und Blindenwarenvertrieb, München, Sedanstr. 12
83. Pfälz. Blindenarbeitszentrale e. V., Ludwigshafen, Limburgstr. 10
84. Josef Maaßen, Bürstenmacher, Krefeld-Fischeln, Oderbruchstr. 69
85. Carl Mahler, Blindenwerkstatt, Hamburg, Kinkelsweg 6
86. Blinden-Unterrichts- und Beschäftigungsanstalt, Mainz, Rosengasse 12
87. Blindenheim Mannheim, Mannheim, Waldhofstr. 22/3.
88. Karl Mehringer, Korb- u. Bürstenmacher, Landsberg/Lech
89. Franz Xaver Metzger, Bürstenmacher, Königheim Kr. Neuß
90. Blinden-Arbeitsfürsorge des Moon'schen Blinden-Vereins v. 1860 G. m. b. H., Berlin SO 36, Cuvrystr. 32
91. Anton Meyer, Blindenwerkstatt, München, Heß-Str. 74/6.
92. Blindenarbeitsfürs. d. Kreisfürs. Oberbayern e. V., München, Erhardtstr. 38
93. Blindenhilfsverein für München-Gladbach, Rheydt und Viersen, M.-Gladbach
94. Adolf Nissen, Blindenwerkstätte, Flensburg, Johannisstr. 5
95. Blindenarbeitshilfe in Hessen und Hessen-Nassau e. V., Offenbach, Geleitstr. 63
96. Blindenverein Landesteil Oldenburg e. V., Oldenburg, Kl. Kirchenstr. 11
97. Blindenwerkstätte Osnabrück des Blindenvereins i. d. Prov. Hannover, Osnabrück, Kl. Gildewart 7
98. Anton Offenkopp, Bürstenmacher, Hildesheim, Neustedter Markt 24
99. Prov.-Blindenanstalt Paderborn, Paderborn, Leostr. 1
100. Franz Prößl, Bürstenmacher, Weiden/Pfalz
101. Fritz Räker, Korbmacher, Kachtenhausen (Lippe)
102. Blindenwerkstatt Emma Raupach, Glatz, Horst Wesselstr. 1
103. Reibel (Koblenz) und Kuhn (Trier), Blindenwarenherstellung und Vertrieb, Koblenz, Hohenstaufenstr. 15
104. Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Abt. Arbeitsfürsorge für blinde Handwerker, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33
105. A. Reimann, Blindenwerkstätte, Marienburg, Neustadt 27
106. Aug. Ritter, Blindenwerkstätte, Düsseldorf-Reisholz, Heyestr. 251
107. Alois Roos, Bürstenmacher, Udenhausen (Hunsrück) Krs. St. Goar/Rh.
108. Franz Ruef, Bürstenmacher, München, Dreimühlenstr. 18
109. Blindenbürstenwerkstätte „Friedenau", Moritz Rosenzweig, Berlin N, Sophienstr. 8
110. Eduard Ruh, Bürstenmacher, Karlsruhe, Kreuzstr. 20
111. Sibilla Reucher, Bürstenmacherin, Köln-Rath, Rösrather Str. 328
112. Kurz Salzmann, Bürstenmacher, Jena, Dornburger Str. 79
113. Georg Schade, Bürstenmacher, Bebra, Amalienstr. 150
114. A. Schließer, Blindenwerkstätten, Barby/Elbe
115. Fritz Schöffler, Blindenwerkstätte, Leipzig, Cranachstr. 17
116. Joh. Schroer, Bürstenmacher, Recklinghausen, Im Reitwinkel 13
117. Otto Schuh, Bürstenmacher, Baden-Baden, Ooser Hauptstr. 15
118. Georg Schweiger, Blindenwerkstatt, Nürnberg, Bindergasse 24
119. E. Stapelfeldt, Blindenwerkstatt, Hamburg, Klaus Grothestr. 38
120. Pommerscher Blindenverein e. V., Stettin, Schuhstr. 4
121. Hans Stumpf, Blindenwerkstätte, Augsburg H 33
122. Blindenanstalt, Nikolauspflege, Stuttgart, Am Kräherwald 271

123. Selbsthilfe Württ. Kriegsblinder E. V., Stuttgart, Calverstr. 64
124. Thür. Blindenanstalt, Weimar, Gutenbergstr. 11
125. Blinden-Fürsorgeverein Thür. e. V., Weimar, Gutenbergstr. 11
126. Nassauische Blindenfürsorge E. V., Wiesbaden, Herbert Norkus-Str. 37
127. Ernst Wilke, Blindenwerkstätte, Magdeburg, Spiegelbrücke 3
128. Emma Wrede, Bürstenmacherin, Wehnsen Post Visselhöven Hannover Land
129. Hans Wühler, Bürstenmacher, Mannheim-Luzenberg, Gerwigstr. 16
130. Blindenarbeitsfürsorge d. Kreisfürsorgestelle Unterfranken e. V., Würzburg, Erthalstr. 8
131. Zwengauer & Kupfer, Werkstätte für Blindenerzeugnisse, Nürnberg, Ludwig Feuerbach-Str. 8
132. Sebastian Zweckstätter, Bürstenmacher, Bruck Post Weyarn Oberbayern

B. Mit Vertrieb der Waren durch eigenes Hausieren:

1. Anna Aigner, Bürstenmacherin, Tannenmais Post Reisbach
2. Eugen Babel, Bürstenmacher, Füßen/Lech, Obere Spitalgasse 6/2
3. Adolf Bachenheimer, Bürstenmacher, Essen, Bornstr. 11
4. Otto Bastian, Korbmacher, Michelbach/Baden
5. Clemens Böhmer, Bürstenmacher, Hamburg, Bachstr. 90, II
6. Heinr. Butz, Bürstenmacher, Mannheim Q. 5-3
7. Adolf Butzen, Bürstenmacher, Pünderich (Mosel)
8. Josef Claßen, Bürstenmacher, Eicherscheid Kr. Monschau
9. Georg Damm, Bürstenmacher, München, Georgenstr. 176
10. Xaver Ekleder, Bürstenmacher, Vilsliburg (Bayern), Frontenhausenstr. 4
11. Jos. Esterl, Bürstenmacher, Arnstorf (Niederbay.), Bergstr. 106
12. Leopold Vahlenbock, Bürstenmacher, Weyer b. Kürzen
13. Aug. Flöter, Bürstenmacher, Esbeck/Elze, Hannover-Land
14. Phil. Flügel, Bürstenmacher, Trier, St. Barbara-Ufer 47
15. Joh. Giltner, Bürstenmacher, München, Gundelinderstr.
16. Ernst Glindemann, Bürstenmacher, Bargenstedt über Meldorf (Holstein)
17. Albert Göttgens, Bürstenmacher, Stolberg b. Aachen, Zweifallerstr. 16
18. Josef Graf, Bürstenmacher, Kelheim/Ndb.
19. Max Greiner, Bürstenmacher, Augsburg, Jagdweg 40
20. Kajetan Grimm, Bürstenmacher, Memmingen (Bayern), Rabenstr. 20
21. Hermann Hettig, Bürstenmacher, Rohrbach, Amt Triberg
22. Heinr. Högner, Bürstenmacher, Sulzfeld üb. Kitzingen (Bayern)
23. Heinr. Heine, Bürstenmacher, Großenritte über Kassel, Bahnhofstr. 18
24. Jos. Halstein, Bürstenmacher, Hontheim, Krs. Wittlich
25. Karl Henseler, Bürstenmacher, Schellenberg b/Berchtesgaden
26. Wilhelm Kernich, Bürstenmacher, Görlitz-Moys. Johannes Kirch-Str. 34
27. Ernst Kiehsetz, Bürstenmacher, Kringelsdorf O/L., Post Keitten
28. Willy Kind, Bürstenmacher, Waldlaubersheim Krs. Kreuznach
29. Gustav Krebs, Bürstenmacher, Elbing, Grünstr. 45
30. August Kussat, Bürstenmacher, Schillehnen/Ostpr.
31. Friedr. Laudenbacher, Bürstenmacher, München, Elvirastr. 26/o.
32. Leonhardt Lenk, Augsburg, Schöfflenbachstr. 2/o.
33. Anton Ludwig, Bürstenmacher, Röllfeld/Bayern

34. Franz Luttmann, Bürstenmacher, Dissen Kr. Osnabrück, Großestr. 100
35. Wilhelm Nolte, Bürstenmacher, Nienstadt i. Deister/Hann.
36. Paul Otto, Bürstenmacher, Niederzimmern 26 über Erfurt
37. Gust. Pohl, Bürstenmacher, Leutmannsdorf Kr. Schweidnitz
38. Arthur Penzler, Korb- u. Bürstenmacher, Naumburg, Schulstr. 43
39. Paul Pohl, Bürstenmacher, Oberwüstegiersdorf Schles.
40. Josef Pickartz, Korbmacher, Garzweiler Kr. Neuß-Grevenbroich
41. Willi Riechmann, Bürstenmacher, Sebexen/Hann.
42. Marcel Rilinger, Bürstenmacher, München, Johann Glanzestr. 62/D
43. Alois Rottbauer, Bürstenmacher, Altenmarkt Amt Passau
44. Paul Sander, Korbmacher, Kl. Ellguth i. Schles. über Oels
45. Hermann Seelke, Bürstenmacher, Knesebeck/Hann., Marktstr. 58
46. Michael Scheuermann, Bürstenmacher, Mannheim, Bürgermeister Fuchs-Straße 17
47. Karl Schmelzle, Korbmacher, Oberkirch (Baden)
48. Oscar Schneider, Bürstenmacher, Thallichtenberg Bez. Trier
49. Margar. Scholz, Bürstenmacherin, Liegnitz, Frauenstr. 6
50. Anton Schieffer, Korbmacher, Gymnich Kr. Euskirchen
51. Georg Stadler, Blindenwarenherstellung und Vertrieb, München, Reichenbachstraße 45
52. Friedr. Steiner, Bürstenmacher, München, Winthirstr. 11/o
53. H. Josef Strangmüller, Bürstenmacher, Aigen am Inn
54. Nikolaus Strauß, Bürstenmacher, Konz-Karthaus
55. Bernh. Träuble, Bürstenmacher, Groß-Eislingen (Fils), Kronprinzenstr. 48
56. Friedr. Walter, Bürstenmacher, Moosbach/Mittelfranken Post Windsbach
57. Paul Welzel, Bürstenmacher, Bad Landeck/Schles., Gärtnerweg 3
58. Stefan Wieland, Bürstenmacher, Muggensturm/Baden
59. Josef Winkler, Korbmacher, Conradswalde Kr. Habelschwerdt
60. Matthias Wenzel, Korb- u. Bürstenmacher, Trier, Jahnstr. 7
61. Katharina Zollner, Bürstenmacherin, Hepberg/Obbay.

C. **Mit Verkauf der Waren ohne Gewerbebetrieb im Umherziehen**

1. Max Adler, Korbmacher, Lahr i. B., Blumenstr. 5
2. Karl Althoff, Korb- u. Stuhlflechterei, Evenhausen (Lippe)
3. Erich Amann, Korb- u. Stuhlflechterei, Lenzkirch, Schwarzw., Sommerberg 203
4. Karl Barthel, Bürstenmacher, Stettin-Züllchow, Schloß-Str. 25
5. Ludwig Bauer, Bürstenmacher, Jena, Magdelstieg 39
6. Hulda Baumann, Bürstenmacherin, Steinheid/Thür., Feste Burgstr.
7. Theodor Beckers, Bürstenmacher, Aachen, Paß-Str. 1
8. Blindenanstalt der Stadt Berlin, Berlin SO 36, Oranienstr. 26
9. Heinz Beyer, Bürstenmacher, Gera, Leontinerstr. 5
10. Franz Billig, Bürstenmacher, Schlich Nr. 112 Kr. Düren
11. Josef Birgin, Bürstenmacher, Oberbergen Freiburg-Land
12. Else Birkel, Bürstenmacherin, Trier-Biewer, St. Jostſtr. 8
13. Sebastian Birmelin, Bürstenmacher, Weisweil Amt Emmendingen
14. Gerhard Böckmann, Bürstenmacher, Rüssel b. Ankum Kr. Osnabrück
15. Paul Bolle, Besen und Bürstenwaren, Marienwerder Bez. Potsdam
16. Herm. Boor, Bürstenmacher, Saarbrücken-Arunal, Saargemünder Str. 185

17. Friedr. Bordt, Herstellung von Bürsten und Fußmatten, Heilbronn, Lohtorstr. 45
18. Johann Bröker, Bürstenmacher, Duisburg-Meidrich, Ottostr. 10
19. Peter Buchholz, Bürstenmacher, Elberfeld, Flensburger Str. 54
20. Arbeitsbeschaffungsstelle der Kreisgr. Coburg d. Bayr. Blindenbundes, Coburg, Mauer 3
21. Arthur Conrad, Bürstenmacher, Stettin, Greifenhagener Str. 4
22. Arno Darr, Korbmacher, Georgenthal, Thür. Wald
23. Thadäus Dauser, Bürstenmacher, Obermaiselstein (Bayern)
24. Marie Dorf, Bürstenmacherin, Weida, Gabelsbergerstr. 17
25. Dr. Friedr. Düsterbehn, Bürstenmacher, Darmstadt, Weberweg 9
26. Magnus Einsiedler, Bürstenmacher, Unterthungau (Allgäu)
27. Karl Engelhardt, Korbmacher, Plankstadt b. Mannheim
28. Verein der Blinden von Erfurt und Umg., Erfurt, Regierungsstr. 6
29. Adam Franzen, Bürstenmacher, Würselen b. Aachen
30. Karl Frey, Bürstenmacher, Ulm a. D., Radgasse 9
31. Hess. Blindenanstalt, Friedberg/Hessen
32. Aug. Frölich, Korbmacher, Mannheim, Traitteurstr. 61
33. Hedwig Frölich, Maschinenstrickerin, Mannheim, Almenstr. 50
34. Jakob Faltermeier, Bürstenmacher, Eggenfelden i. Bayern
35. Karl Gehr, Korb- und Bürstenmacher, Leinhof, Post Illschwang Oberpfalz
36. Ludw. Geiger, Korbmacher, Aschaffenburg, Würzburger Str. 34
37. Marg. Geschke, Bürstenmacherin, Gera, Blücherstr. 43
38. Friedr. Goos, Bürstenmacher, Braunschweig, Kälberwiese 42
39. Robert Gschlecht, Bürstenmacher, Breisach a. Rh.
40. Heinr. Gudehus, Bürstenmacher, Wiekenberg Celle Land
41. Blindenasyl Gmünd, Schwäbisch-Gmünd, Schulstr. 4
42. Karl Goldmann, Korbmacher, Peine, Braunschweiger Str. 29
43. Hamburger Blindenanstalten, Hamburg, Alexanderstr. 32
44. Karl Hamel jun., Korbmachermeister, Arnstadt/Thür., Bahnhofstr. 18
45. Friedr. Heidenheim, Seilermeister, Kirchdorf/Mecklbg.
46. Else Heimsoth, Bürstenmacherin, Detmold, Hornesche Str. 14
47. Wilhelm Heinrich, Seilermeister, Gardelegen, Holzmarkt 360
48. Otto Hirschmann, Bürstenmacher, Ittlingen (Baden)
49. Carl Hof, Korbmacher, Wollendorf Bez. Aachen
50. Jos. Hohm, Bürstenmacher, Eisenbach (Unterfranken)
51. Mathias Huhn, Bürstenmacher, Aachen, Adalbertsteinweg 150
52. Josef Anton Hummel, Bürstenmacher, Kottern bei Kempten, Blumenst. 2
53. Selbsthilfe der Kriegsblinden der Prov. Sachsen und des Freistaats Anhalt E. V., Abt. Handwerkerfürsorge, Halle/S., Privat-Zimmermannstr. 1/1
54. Badische Blindenanstalt, Ilvesheim b. Mannheim
55. Wilhelm Jagelle, Bürstenmacher, Bernstadt/Schles.
56. Gudula Jakobs, Ahrweiler/Rhld., Oberhutstr. 30
57. Jüdische Blindenanstalt f. Deutschland e. V., Berlin-Steglitz, Wrangelstr 6/7
58. Georg Kotter, Korbmacher, Mertingen/Schwaben
59. Karl Kasper, Bürstenmacher, Riedlingen (Württemb.)
60. Peter Keller, Bürstenmacher, Aschaffenburg, Schulstr. 15
61. Friedr. Kerpen, Bürstenmacher, Trier, Zurlaubener Ufer 74

62. Martin Knabe, Bürstenmacher, Rannstadt b. Apolda
63. Ludw. König, Korbmacher, Ottobeuren (Bayern)
64. Ostpr. Blinden-Unterrichtsanstalt, Königsberg, Luisenallee 81
65. Fritz Kutscher, Bürstenmacher, Lerbach/Harz 163
66. Martin Lay, Korbmacher, Bötzingen Amt Emmendingen, Haus 107
67. Johs. Lau, Blindenbeschäftigung und Blindenwarenvertrieb, Lübeck, Fleischhauerstr. 26
68. Martin Lipp, Korbmacher, Markt Oberdorf i. Hessen 136
69. Erich Lohka, Bürstenmacher, Berlin SO 36, Muskauer Str. 25
70. Wohlfahrtsamt f. Anstalten und Werkstätten, Lübeck, St. Annenstr. 1/3
71. Alois Maier, Bürstenmacher, Lörrach/Baden
72. Alexander Marondel, Korbmacher, Halle/S., Wielandstr. 28
73. Karl Maskos, Bürstenmacher, Stettin-Bredow, Flohrweg 28
74. Geschwister Metzmaier, Korb- und Bürstenmacher, Baden-Lichtental, Spörsigweg 3
75. Bruno Meyer, Korbmacher, Ortelsburg i. Ostpr.
76. Franz Michalke, Bürstenmacher, Bad Landeck i. Schles.
77. Oskar Mielke, Bürstenmacher, Giesenau b. Landsberg a. W.
78. Joh. Baptist Mitterhofer. Bürstenmacher, Dorfen a. d. Isen/Oberbayern
79. Joh. Müller, Korbmacher, Siegenburg (Niederbay.), Jägergasse 40
80. Willi Müggenburg, Bürstenmacher, Duisburg-Hamborn, Holtener Str. 257
81. Josef Müller, Blindenwerkstätte, Düsseldorf-Benrath, Flenderstr. 8
82. Leo Müller, Bürstenmacher, Schnackenwerth (Bayern)
83. Prov. Blindenanstalt. Neuwied
84. Aug. Nie, Bürstenmacher, Pasewalk, Grünstr. 41
85. Ernst Nusche, Bürstenmacher, Liegnitz, Mart. Lutherstr. 10
86. Joh. Onken, Korbmachermeister, Elsfleth i. Oldenb.
87. Otto Reggelin, Blindenwerkstatt, Roskow, Kr. Westhavelland
88. Erich Reinke, Korb- und Bürstenmacher, Marienwerder (Westpr.), Obergstraße 8.
89. Herm. Repple, Bürstenmacher, Söllingen/Durlach i. Baden, Austr. 4
90. Herm. Richter, Bürstenmacher, Gnadenfrei/Schles.
91. Karl Rohrmann, Bürstenmacher, Mannheim-Rheinau
92. Fritz Römer, Korb- und Stuhlflechter, Schlewecke b. Derneburg
93. Martin Saam, Bürstenmacher, Heroldsbach (Bayern)
94. Prov. Blindenanstalt Soest
95. Georg Schanz, Bürstenmacher, Fahrnau/Baden, Hebbelstr. 5
96. Ernst Schilling, Rechenmacher, Birkig Bez. Coburg Oberfr.
97. Kurt Schirneck, Bürstenmacher, Dienstädt/Orlamünde
98. Andreas Schelhas, Bürstenmacher, Magdeburg, Langemarkstr. 17
99. Kriegsblindenarbeits- und Handwerkerfürsorge Thür. der NSKOV., Fachabtlg. Bund erblindeter Krieger, Schleiz/Thür.
100. Marta Schulz, Bürstenmacherin, Parchwitz (Niederschles.), Adolf Hitler-Straße 341
101. Oswald Schwaab, Korbmacher, Freiburg i. Br., Kaiserstr. 26
102. Engelbert Schmölz, Bürstenmacher, Bernbeuren/Bayern
103. Ernst Schöfmann, Vohburg/B. (Bayern)
104. Walter Schuchardt, Bürstenmacher, Friedrichroda, Bahnhofstr. 22

105. Prov. Blindenanstalt, Stettin, Turnerstr. 61
106. Staatl. Blindenanstalt, Berlin-Steglitz
107. Adolf Stegmüller, Bürstenmacher, Rosenheim
108. Anton E. Steurer, Bürstenmacher, Konstanz, Mainaustr. 5
109. Blindenarbeitszentrale d. Ortsgruppe Strehlen d. Vereins d. Blinden für d. Prov. Niederschlesien, Strehlen/Schles.
110. Georg Strohmeier, Bürstenmacher, München, Dreimühlenstr. 31
111. Friedrich und Rudolf Thomann, Bürstenmacher, Konstanz, Münsterplatz 3
112. Paul Träder, Bürstenmacher, Groß-Biesnick Kr. Görlitz, Gartenstr. 1
113. Josef Tront, Bürstenmacher, Freckenhorst i. Westf.
114. Agnes Uerlichs, Stuhlflechterin, Bad Aachen, Ottostr. 78
115. Otto Vierling, Blindenwarenherstellung und -Vertrieb, Dresden, Moltkestraße 7
116. Arth. Fiethe, Korbmacher, Breslau-St. Lisso, Neumarkter Str. 3
117. Minna Völkel, Bürstenmacherin, Wiesenthal i. Schles.
118. Wilh. Wendorf, Seilermeister, Löcknitz i. Pomm.
119. Willy Wolff, Blindenwerkstatt, Liegnitz, Baumgartstr. 2
120. Anton Wölfle, Bürstenmacher, Todtenberg P. Probstried/Bay.
121. Bernh. Wahl, Bürstenmacher, Oberroth b. Illertissen
122. Wilhelm Wittwer, Bürstenmacher, Buer-Hassel, Löchterstr. 34
123. Herm. Zuckschwerdt, Bürstenmacher, Vacha/Thür., Turmstr. 213a

3. Die Genehmigung zur Führung des Blindenwarenzeichens wurde unter Ausschluß aus der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks wieder entzogen:

1. dem blinden Bürstenmacher Albert Schrank,
   Frankfurt/Oder, Kl. Oderstr. 9
2. der Blindenwerkstätte Ch. Huber & Co.,
   Berlin SW, Feilnerstr. 1
3. der Brandenburgischen Blindenarbeitsgemeinschaft G. m. b. H.,
   Berlin N, Swinemünder Str. 61

4. Leider wurde eine erhebliche Anzahl von Fragebogen so spät eingereicht, daß die Bearbeitung nicht vor dem Ablauf der Ausweise erfolgen konnte, die mit dem 31. 3. 1935 ihre Gültigkeit verloren.

Vom 1. 4. 1935 an sind nur die neuen Ausweise der Arbeitsgemeinschaft gültig, in die die Firmierung und Ursprungsbezeichnung in roter Schreibmaschinenschrift eingetragen und die vom Vorsitzenden, Herrn Franz Zengerling, unterschrieben sind.

Neben diesen Ausweisen dürfen andere Ausweise der Inhaber des Blindenwarenzeichens nicht mehr geführt werden. Das Publikum muß daran gewöhnt werden, von jedem Händler mit Blindenwaren den Ausweis der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks zu verlangen!

5. Auch für die Vertreter mit Legitimationskarte ist ein Ausweis seitens der zuständigen Reichsministerien genehmigt worden, der nun zur Ausgabe kommt.

6. Für die Vertreter mit Gewerbeausweis für den Wohnort wird voraussichtlich ein weiterer besonderer Ausweis beantragt werden, da die Tätigkeit dieser Vertreter nicht zum Gewerbebetrieb im Umherziehen gehört.

7. Alle Mitglieder werden dringend gebeten, jeden Fall zur Meldung zu bringen, und zwar mit Tatsachenmaterial, in dem ein Vertreter, ein Händler oder eine Werkstätte den gesetzlichen oder den Satzungsbestimmungen zuwider handelt.

Deutsche Kultur ins Ausland

Erfreut sind wir über den Widerhall, den der Aufruf unter obiger Ueberschrift in Nr. 2 d. Bl. im In- und Auslande gefunden hat. Zur weiteren Förderung unserer Bestrebungen bitten wir alle Freunde unserer Arbeit, unser Bemühen durch die Abgabe dieser Zeitschrift freundlichst unterstützen zu wollen. Ich bitte die Spender, nicht mit einer sofortigen Rückantwort zu rechnen, da die Sammlung der Auslandsadressen und der Aufbau der Arbeit nur langsam vonstatten gehen. Auch die Auslandsleser der Zeitung bitte ich, sich an mich zu wenden.

Gedenkt der deutschsprechenden Schicksalsgenossen im Auslande.

Erwin Knoepke, Berlin-Tempelhof, Moltkestr. 8

Bekanntmachung

Die Centralbibliothek für Blinde, Hamburg 21, Adolphstr. 46, bleibt in diesem Jahre während des Monats August geschlossen. Es wird um recht frühzeitige Einsendung der Bestellungen, spätestens aber bis zum 27. Juli, gebeten.

Die Bibliotheksleitung wird wieder bestrebt sein, die Entleiher möglichst ausreichend mit Lektüre zu versehen. Sie bittet daher um die Einreichung recht reichhaltiger Wunschlisten, da ja immer damit gerechnet werden muß, daß eine Anzahl der angeforderten Werke anderweitig verliehen ist.

Inhaltsverzeichnis

Anzeigen

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F 6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen. D. A. 2193, I. Vj. 1935. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. Berlin, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung, Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck: Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt

Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—

Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

23. Jahrgang | **Juli 1935** | **Nr. 7**

Anspach und seine Genossenschaft

Die Leistung, das Werk, spricht für den Mann, zeigt seine Persönlichkeit. Was brauchen wir da viel Worte zu machen über die Wesensart von Karl Anspach, über seine kaufmännische Begabung, die ihm als hervorstechendstes Talent im Blute liegt, über seine organisatorische Befähigung und seine Geschicklichkeit im Unterhandeln, im Beeinflussen und Führen, über die Zähigkeit und Zuversicht, mit der er seine Sache — die Blindensache — betreibt? Betrachten wir also sein Werk, die Württ. Blindengenossenschaft in Heilbronn, die in ihrer heutigen Blüte und Ausdehnung zweifellos in erster Linie seine Schöpfung darstellt. Den äußeren Anlaß zu solcher Betrachtung bietet der Umstand, daß es nunmehr gerade 20 Jahre her sind, seitdem Anspach als leitendes Vorstandsmitglied die Genossenschaft führt. Das Unternehmen war zwar schon zwei Jahre früher als Tochtergesellschaft des Württ. Blindenvereins gegründet worden, hatte sich aber über den kümmerlichen Rahmen der Entstehungszeit nicht hinaus entwickeln können. Das wurde anders, als Anspach am 1. 7. 1915 die Leitung übernahm.

Den Umfang und das Wachstum eines Geschäftsbetriebs erkennt man, wenn man die Jahresumsätze, die ausbezahlten Lohnsummen und die Gefolgschaftszahlen vergleichend betrachtet. Nach Anspachs Eintritt hob sich der Jahresumsatz von RM 16 000.— auf RM 24 000.— und im 2. Jahr auf RM 42 000.—. 1934 er-

reichte er die erstaunliche Höhe von RM 815 000.—. Eine rasche Aufwärtsbewegung ist insbesondere seit 1928 sichtbar. Den größten Sprung nach oben weist aber die eben erwähnte Umsatzziffer des letzten Geschäftsjahres auf, die um 48 % über diejenige des Vorjahres hinausgeht. Die Steigerung in den letzten 7 Jahren stellt vor allem einen Erfolg des von Anspach eingeführten Kleinverkaufs durch Vertreter dar.

Da es sich bei einer Blindengenossenschaft nicht um ein kapitalistisches, in erster Linie auf Gewinnerzielung eingestelltes Unternehmen, sondern um eine Einrichtung der Arbeitsfürsorge handelt, ist für ihren Wert namentlich der Umfang der erreichten Blindenbeschäftigung und die Summe der an Blinde ausgezahlten Löhne maßgebend. Die Lohnsumme der Heilbronner Genossenschaft belief sich im ersten Geschäftsjahr — also 1913 — auf RM 1180.—, im letzten Geschäftsjahr auf RM 115 000.—, unter Hinzurechnung der Gehälter für blinde Hilfskräfte auf RM 118 000.—. Somit ist hier genau das Hundertfache des Gründungsjahres erreicht worden. Ein noch stärkeres Anwachsen zeigt der Verkauf von Blindenwaren. Er hat im Gründungsjahr RM 4500.— und im letzten Geschäftsjahr RM 566 000.— betragen, also das 125fache der Ausgangszahl. Während ihres 22 jährigen Bestehens hat die Württ. Blindengenossenschaft schon über eine Million Mark Arbeitslöhne und Gehälter an ihre blinden Handwerker und Angestellten ausbezahlt.

Die vom Vorstand für 1934 vorgelegte Bilanz macht einen vorzüglichen Eindruck auch hinsichtlich der in ihr enthaltenen Sicherungen. Infolge kräftiger Abschreibungen stehen die beiden genossenschaftlichen Gebäude nur mit RM 92 000.— zu Buch, sind allerdings mit RM 85 000.— hypothekarisch belastet. In der vorsichtigen Bewertung des Rohstoff- und Warenlagers mit rund RM 85 000.— liegt, wie der Genossenschaftsrevisor bestätigt und anerkannt hat, eine weitere „stille Reserve". Die Rücklage wurde um RM 5000.— auf RM 37 000.— erhöht, der Wohlfahrtsfonds um RM 8500.— auf RM 23 000.—. Das Wertberichtigungskonto weist wie in den Vorjahren RM 12 000.— auf. Mithin machen die offenen Rücklagen zusammen RM 72 000.— aus. Nimmt man die oben erwähnten stillen Reserven hinzu, so ergibt sich ein Gesamtsicherungsbetrag von RM 80 000.— bis RM 100 000.—. Unter Berücksichtigung der 2 Posten, bei denen möglicherweise Verluste eintreten können, nämlich das Lager mit RM 85 000.— und die Außenstände mit RM 162 000.—, erscheint eine Sicherung in der bezeichneten Höhe als durchaus genügend.

Ueber die Verwendung des Wohlfahrtsfonds hat die Genossenschaftsversammlung absichtlich keine Beschlüsse gefaßt, er soll vorerst weiter aufgefüllt werden und im Geschäft mitarbeiten.

Für die wirtschaftliche Gesundheit der Unternehmung spricht auch der Umstand, daß sie nur RM 100 000.— Fremdkapital benützt. Die Bankschulden belaufen sich auf RM 13 000.—. Die

Geschäftsunkosten, die im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 15,6 % des Gesamtumsatzes betragen haben, konnten auf 10,6 % gesenkt werden.

Aus dem Reingewinn werden zunächst die Geschäftsanteile mit 6 % verzinst, früher mit 8. Sodann erhalten die in der Genossenschaft tätigen Mitglieder nach Maßgabe der geleisteten Arbeit Lohnprämien im Gesamtbetrag von RM 14 300.—. Aus dieser Prämie, die das neunfache der erwähnten Zinsen ausmacht, geht die soziale und arbeitsfürsorgerische Verwendung des Reingewinns besonders deutlich hervor. Der nach allen Abzügen und Rückstellungen verbleibende Gewinnrest von RM 7000.— wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Achtungstraße 29: Werkstätte und Rohstofflager

Die Beteiligung der einzelnen Gewerbezweige und Herstellergruppen an der Lohnsumme zeigt folgendes Bild, wobei zunächst darauf hinzuweisen ist, daß der Heilbronner Betrieb auch Blinde von 9 auswärtigen Anstalten, Heimen und Werkstätten ganz oder teilweise mit Arbeit versorgt (Karlsruhe, Freiburg, Mannheim, Ilvesheim, Schw. Gmünd, Rohr, Wertheim, Wernigerode, Mainz, München-Gladbach). Auf solche Anstaltsinsassen entfielen insgesamt RM 27 300.—. Der Löwenanteil der Löhne mit RM 34 500 kam auf die eigenen Bürstenmacher. Es folgen die eigenen Korbmacher mit RM 15 600.—, die Mattenflechter mit RM 9400.—, die Strickerinnen mit RM 5600.—, die Hersteller von Wäscheklammern mit RM 4600.—, Blinde und sehschwache Hilfskräfte mit RM 3200.—. Besonders bemerkenswert erscheint mir hier der auf das Mattenflechten entfallende Arbeitsverdienst, der zeigt,

daß es sich hierbei um ein immer noch lebensfähiges Blinden-gewerbe handelt.

Es verdient Anerkennung, daß der Genossenschaftsvorstand die Heimarbeit gegenüber der Werkstattbeschäftigung trotz des größeren Verwaltungsaufwandes aus fürsorgerischen Erwägungen heraus bevorzugt. Anspach bemerkt dazu in seinem Geschäftsbericht: „Unsere Auswärtsbeschäftigung übersteigt heute die Werk-

Mozartstraße 16: Büro, Fertigwarenlager und Versand

stattproduktion wesentlich — ein Ziel, dem wir lange zustrebten; sind wir doch der Auffassung, daß ein Lohn für geleistete Heimarbeit in Höhe von RM 20.— höher zu bewerten ist als ein Werkstättenlohn von RM 30.— und mehr. Denn der Heimarbeiter vermag sich die mannigfachen Hilfsquellen, die ihm Familie und Bekanntenkreis darbieten, zunutze zu machen, während der Werkstattarbeiter für seinen Lebensunterhalt meist ganz auf seine Lohneinnahmen angewiesen ist. Wir tun daher gut daran, wenn wir

die Werkstattproduktion zugunsten der Heimarbeit zurücktreten lassen und so die Warenerzeugung mehr nach außerhalb verlegen."

Für die Ausführung feinerer Arbeiten in der Bürstenmacherei sucht man zur Zeit nach besonders befähigten und geschulten Facharbeitern, wie sie bisher in der eigenen Gefolgschaft offenbar nicht gefunden werden konnten.

Im letzten Geschäftsjahr hat die Genossenschaft 94 Blinde voll und 224 Blinde teilweise beschäftigt. Zur Zeit arbeiten in den Heilbronner Werkstätten 40 blinde Handwerker. Für das Unternehmen sind außerdem 35 Insassen von auswärtigen Anstalten und Heimen voll und 170 Heimarbeiter teilweise tätig. Dazu kommen 18 sehende Angestellte, 3 Lehrlinge und 24 Arbeitnehmer im Lager und Versand. Unter ihnen befinden sich 2 Blinde, 4 Sehschwache und 6 sehende Familienangehörige von Blinden.

Die Mitgliederzahl der Genossenschaft hat sich von 37 bei der Gründung auf 354 am Ende des Berichtsjahres gehoben. So ist unter Anspach's Leitung in stetem Wachstum ein Unternehmen entstanden, das man mit Recht als einen blindengewerblichen Großbetrieb bezeichnen kann, den ersten und einzigen seiner Art im Reich, wie ja auch die Württ. Blindengenossenschaft die erste derartige Gründung in Deutschland darstellt. Auf diese Weise sind die von Anspach schon seit 10 Jahren verfolgten Einheitsbestrebungen wenigstens für Südwestdeutschland zum Teil verwirklicht.

Daß in der Blindengenossenschaft von jeher ein guter Gemeinschaftsgeist gepflegt worden ist, zeigt die erste Werkstattordnung aus der Vorkriegszeit, wo es heißt: „Die in der Werkstätte arbeitenden Handwerker haben sich ihren Arbeitsgenossen gegenüber stets wohlanständig, verträglich und entgegenkommend zu benehmen. Persönliche, politische oder religiöse Streitereien sind in der Werkstatt verboten." — Ueber die Grundsätze des genossenschaftlichen Zusammenarbeitens kann man in meinem damaligen Einführungsaufsatz im „Vereinsboten" 1913 folgende, auch jetzt noch zeitgemäßen Betrachtungen lesen: „daraus (aus der mannigfaltigen Erwerbsbehinderung) geht hervor, daß die blinden Gewerbetreibenden einer Unterstützung bedürfen, damit sie im Kampf um ihre wirtschaftliche Selbständigkeit bestehen können. An die Art, in der die Hilfeleistung zu erfolgen hat, müssen in sittlicher Beziehung die höchsten Anforderungen gestellt werden: denn sonst besteht die Gefahr, daß dadurch auf die Unterstützten ein unerwünschter Einfluß ausgeübt wird. Losgelöst von der Gunst oder Ungunst einzelner Gönner muß die Unterstützung auf die sichere Grundlage einer Berechtigung gestellt sein, die allen in gleicher Weise zusteht. Trotzdem soll sie auf den Willen zur Arbeit nicht lähmend einwirken. Bei den Unterstützten darf keineswegs das Bewußtsein des Almosenempfangens oder des Beherrschtseins erweckt werden. Prüfen wir unsere Blindengenossenschaft auf diese

Forderung hin, so gelangen wir zu einem durchaus befriedigenden Ergebnis: der genossenschaftliche Zusammenschluß vermittelt den Handwerkern die wirtschaftlichen Vorteile des Großbetriebes, ohne ihre Freiheit einzuschränken. Die eben als notwendig nachgewiesene Unterstützung wird nicht dem Einzelnen, sondern der Gesamtheit zu teil und hat damit jede persönliche Gewandung abgestreift. Sie kann daher von keinem als drückend oder unwürdig empfunden werden. Fleiß und Tüchtigkeit sind allein ausschlaggebend für das berufliche Fortkommen im Rahmen des genossenschaftlichen Verbandes. Jedes Genossenschaftsmitglied hat das gleiche Anrecht auf Benutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen; jeder ist Miteigentümer und hat so ein persönliches Interesse am Wohle des Ganzen. Jeder ist aber auch in der Lage, zum Aufstieg oder zum Niedergang der gemeinsamen Sache an seinem Teil beizutragen. Diese Erkenntnis wird gewiß in allen Mitgliedern ein lebendiges Gefühl der Zusammengehörigkeit und das klare Bewußtsein einer höheren Verantwortlichkeit gegenüber der Gesamtheit erzeugen."

Der Ruf nach einem Blinden-Warenzeichen — einem „Echtheitsstempel" — ist übrigens auch schon damals in der 2. Genossenschaftsversammlung vom 24. 5. 1914 laut geworden, ebenso eine Klage über das Eindringen von Hausierern eines Bayerischen Blindenvereins in unser Absatzgebiet. Man sieht: die Zeiten ändern an den Meinungen und Nöten der Blindenwohlfahrtspflege im Grunde genommen nicht viel.

Es ist selbstverständlich, daß ein Unternehmen mit arbeitsfürsorgerischem Gepräge seinen sozialen Pflichten der Gefolgschaft gegenüber mit besonderem Eifer nachkommt, daß es auf diesem Gebiete mehr tut, als sonst üblich ist. So liefert die Genossenschaftsküche den blinden Betriebsangehörigen ein kräftiges Mittagessen weit unter dem Selbstkostenpreis um RM —.15. Die Handwerker erhalten kostenlos Arbeitskleidung und einen bezahlten jährlichen Urlaub, der mit der Dauer der Betriebszugehörigkeit steigt von 3 bis zu 10 Tagen. Als oberster Grundsatz für das genossenschaftliche Zusammenleben und Zusammenarbeiten gilt jenes Gebot der Betriebsordnung, das da lautet: „Alle sollen in Gesinnung und Haltung die Kameradschaft im Betrieb, das Wohl der Betriebsgemeinschaft und den allgemeinen Nutzen zu fördern trachten."

Was uns aber bei der Württ. Blindengenossenschaft mit besonderer Freude und berechtigtem Stolz erfüllt, das ist die eindrucksvolle Tatsache, daß hier ein Werk vor uns steht, geschaffen und geleitet von einem Blinden für Blinde!

R. Kraemer

Zwei ehrende Anerkennungen

Herr Direktor Bäuerle-Stuttgart ließ uns unter dem 1. Juli d. J. im Auftrage des Aufsichtsrats der Blindengenossenschaft e. G. m. b. H., Sitz Heilbronn, folgende erfreuliche Nachricht zugehen:

„Anläßlich eines Betriebsappells in der Blindengenossenschaft Heilbronn wurde dem Geschäftsführer, Herrn Karl Anspach, heute der Titel eines Direktors verliehen. Die Herrn Anspach überreichte Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Der Aufsichtsrat der Blindengenossenschaft Heilbronn verleiht hiermit Herrn Karl Anspach aus Anlaß seines 20jährigen Jubiläums als kaufmännischer Leiter der Blindengenossenschaft in dankbarer Anerkennung seiner großen Verdienste um die Entwicklung der Genossenschaft die Dienstbezeichnung Direktor.

Stuttgart-Heilbronn a. N., 1. Juli 1935

Der Aufsichtsrat
i. A.: Bäuerle"

In Ergänzung des Berichts über das 30jährige Bestehen der Centralbibliothek für Blinde in Hamburg, der in der Mai-Nummer d. Bl. veröffentlicht worden ist, freuen wir uns, mitteilen zu können, daß der Vorstand der Centralbibliothek aus Anlaß des Jubiläums dem hochverdienten Bibliothekar, Herrn Richard Dreyer, den Titel „Direktor" verliehen hat. Der Vorstand gibt damit seiner warmen Anerkennung der hingebenden, unermüdlichen Arbeit Dreyers im Interesse der Bücherei und der deutschen Blindenschaft einen ehrenvollen äußeren Ausdruck.

Der Vorstand des Reichsdeutschen Blindenverbands beglückwünscht beide verdiente Männer zu der ihnen gewordenen Auszeichnung aufs herzlichste. Möchten sie unter der neuen Würde noch lange in ihrer führenden Amtstätigkeit zur wirtschaftlichen und geistigen Aufwärtsentwicklung unserer deutschen Blinden beitragen.

W. von Gersdorff

Blindheit und Erbpflege

Von Dr. med. Wilhelm Lange

(Vortrag gehalten in der Bezirksgruppe Chemnitz im Blindenverein im Gau Sachsen am 3. 2. 1935)

Durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (GzVeN.) ist das Allgemeininteresse an verschiedenen Erbleiden größer geworden, einerseits bei den Betroffenen selbst, andererseits bei denjenigen, die durch die Ausführung des Gesetzes in nähere Berührung mit diesen Krankheiten kommen (Aerzte, Juristen).

Zu diesen Krankheiten gehört auch die erbliche Blindheit. Von den Erkrankungen, die unter Punkt 1—7 in § 1 des GzVeN. namentlich aufgezählt werden, betreffen die beiden letzten Erkrankungen der Sinnesorgane: die erbliche Blindheit und die erbliche Taubheit.

Da wir uns heute jedoch nicht nur mit dem GzVeN. beschäftigen wollen, sondern das Thema „Blindheit und Erbpflege“ genannt haben, müssen wir uns zunächst etwas mit den beiden Begriffen „Blindheit“ und „Erbpflege“ befassen. Unter dem Begriff der erblichen Blindheit ist keine Einheit, sondern die Zusammenfassung der erblichen zur Erblindung führenden Augenerkrankungen zu verstehen. In diesem Sinne soll er auch im folgenden angewendet werden.

Als blind bezeichnen wir nicht nur die Vollblinden, sondern auch die „praktisch Blinden“ oder, wenn wir uns anders ausdrücken, die „optisch nicht erwerbsfähigen Menschen“, also diejenigen, die durch ihre Sehschädigung an der Erwerbsfähigkeit gehindert werden. Zahlenmäßig ziehen wir die Grenze bei $1/25$ Sehschärfe; das entspricht Fingererkennen in 2 Meter Entfernung. Alle, die ein geringeres Sehvermögen als $1/25$ haben, sind als praktisch blind anzusehen. Wir wollen hier gleich noch einen anderen Begriff klären, nämlich den des Sehschwachen, da wir ihn später auch gebrauchen. Als sehschwach betrachten wir diejenigen Menschen, deren Sehvermögen zwischen den Grenzen von $1/4$ bis $1/25$ der Sehschärfe des Normalen liegt.

Unter Erbpflege verstehen wir die Lehre von der Anwendung der Erbkunde zur Verbesserung der Erbgesundheit eines Volkes (Ruttke).

Von der Gesamtzahl der Blinden scheiden wir zunächst als überhaupt nicht unter das GzVeN. fallend alle diejenigen aus, deren Augenleiden erworben ist. Hierher sind in erster Linie alle Kriegsblinden zu rechnen. Ferner sind den Kriegsblinden in dieser Hinsicht Erblindungen durch Verletzungen gleichzusetzen. Als erworbene Blindheit sind weiter zu nennen die Schädigungen durch bestimmte Erkrankungen, die eine Eiterung des Auges zur Folge haben, also die Eiterung bei Augentripper, Eiterung bei Masern, Scharlach, Augendiphterie, Windpocken, Skrofulose u. a. m. Das gleiche gilt von den erworbenen, nicht erbbedingten Schädigungen des inneren Auges oder der Sehnerven. Bei all diesen Blindheitsfällen bestehen vom Standpunkt des Eheberaters gegen eine Verheiratung und Kinderzeugung keinerlei Bedenken. Denn erworbene Schädigungen sind nicht erblich und können deshalb nicht auf die Nachkommen übertragen werden.

Anders verhält es sich schon mit den Augenschädigungen, die bei angeborener Syphilis auftreten. Obgleich die Erkrankung von der Mutter auf das Kind übertragen wird, ist die

Krankheit nicht erblich im Sinne des GzVeN. und fällt nicht unter dasselbe. Vom Standpunkt des Eheberaters ist solchen Menschen von einer Heirat und besonders von Kinderzeugung durchaus abzuraten, wenn sie nicht gut durchbehandelt sind, da nicht nur in der nächsten, sondern u. U. sogar noch in der übernächsten Generation kranke Kinder zu erwarten sind. Die Nachkommen brauchen nicht Schädigungen des Auges zu haben, sondern können allgemeine Krankheitserscheinungen aufweisen. Meist sind die Kinder schwächlich, kränklich, anfällig, ziehen sich schlecht auf, oder sie sind in Hinsicht auf die Intelligenz beeinträchtigt, also mehr oder weniger schwachsinnig, oder weisen charakterliche Abweichungen auf.

Nun noch ein Wort zu den Bezeichnungen „angeboren" und „erblich". Eine angeborene Blindheit braucht nicht erblich zu sein und umgekehrt braucht eine erbliche Blindheit nicht angeboren zu sein. Wir kennen Augenerkrankungen, die sich bei dem Säugling und Kleinkind noch nicht zeigen, sondern deren Anzeichen erst später auftreten. So bildet sich z. B. bei der Pigmententartung die Krankheit oft erst nach der Geburt aus, und wir wissen, daß gerade diese Augenerkrankung mit zu den erblichen gehört. Andererseits kann eine Mißbildung angeboren aber sie braucht nicht erblich zu sein. Doch ist hierbei in der Beurteilung äußerste Vorsicht am Platze. Denn gerade bei Mißbildungen hat die Erfahrung gelehrt, daß in den meisten Fällen doch Erblichkeit angenommen werden muß.

Im Rahmen des Vortrags kann ich die Gesetze der Erblichkeit nicht eingehend erörtern. Ein Hinweis ist aber doch notwendig. Bei den Augenerkrankungen, die unter das GzVeN. fallen, kommen drei verschiedene Erbgänge infrage, der überdeckende, der überdeckte und der geschlechtsgebundene-überdeckte Erbgang. Den letzteren finden wir hauptsächlich bei der Leberschen Sehnervenentartung. Die Krankheit wird durch äußerlich gesunde, aber erbkranke Frauen (Ueberträger) nur auf einen Teil der Söhne weitergegeben, die ersten beiden Erbgänge kommen häufiger vor. Beim überdeckenden Erbgang ist immer ein Elter krank, die Nachkommen von gesunden Geschwistern der Kranken sind immer gesund. Nur ein äußerlich Kranker kann wieder kranke Kinder haben. Anders ist es beim überdeckten Erbgang. Hier kann eine Krankheit, also in unserem Falle eine erbliche Blindheit, durch mehrere, ja u. U. durch viele Geschlechterfolgen nur im Erbbild weitergegeben werden, ohne daß sie in Erscheinung tritt. Das ist so zu erklären: Für jedes Merkmal sind zwei Anlagen vorhanden, die der Mensch bei der Befruchtung je eine vom Vater und eine von der Mutter erhält. Beim überdeckenden Erbgang tritt eine Krankheit schon in Erscheinung, wenn eine Anlage krank oder geschädigt ist; die kranke Anlage ist stärker als die gesunde und überdeckt diese. Wir sagen, sie ist dominant oder überdeckend. Beim überdeckten

Erbgang tritt die Krankheit erst im Erscheinungsbild auf, wenn beide Anlagen krank sind. Ist nur eine krank, wird sie von der gesunden überdeckt, die kranke Anlage ist rezessiv. Also sind alle Menschen, die von einer bestimmten Augenerkrankung, die dem überdeckten Erbgang folgt, nur eine kranke Anlage ererbt haben, äußerlich gesund. Sie selbst und wir merken nichts davon, aber sie sind erbkrank und vererben diese ihre ererbte kranke Anlage auf einen Teil ihrer Kinder und fernere Nachkommen weiter. Heiraten sich nun 2 Menschen, die äußerlich gesund sind, aber beide eine kranke Anlage für die gleiche Krankheit ererbt haben, so ist ein Viertel ihrer Kinder auch äußerlich, also im Erscheinungsbild krank. Das braucht in 4—5 Geschlechterfolgen nur einmal der Fall zu sein. Dann sagen solche Kranken, ja, wir sind ja gar nicht erbkrank. Unsere Eltern, Großeltern und womöglich Urgroßeltern haben diese Erkrankungen nicht gehabt, sie waren vollkommen gesund. Das stimmt, soweit sie nur äußerlich beurteilt werden; aber von Geschlecht zu Geschlecht ist die Krankheit immer überdeckt weitergegeben worden, bis sich zwei gleich Veranlagte heirateten. Ein Blinder aus solch einer Ehe hat, wenn er einen erbgesunden Ehepartner heiratet, nur sehende Kinder. Aber alle seine Kinder haben eine kranke Erbanlage von ihm ererbt, sind also alle erbkrank und vererben die Anlage auf die Hälfte ihrer Kinder weiter.

Nun noch einige Worte zu dem GzVeN. Die Hauptgründe zum Erlaß für das Gesetz haben die erblichen Geisteskrankheiten gegeben. Die Kosten, die dem Staat durch sie entstanden, gehen in die Hunderte von Millionen. Der Reichsärzteführer hat die Kosten für die Fürsorge der gesamten Erbkranken in seiner Kongreßrede in Nürnberg 1934 mit 1 Milliarde 200 Millionen angegeben. Erblich Kranke von der Fortpflanzung auszuschließen, beschäftigt die Wissenschaft schon lange. In Amerika hat die Unfruchtbarmachung geistig Minderwertiger zuerst in der Gesetzgebung Eingang gefunden. Und ein amerikanischer Staat, Kalifornien, hat, obgleich die amerikanischen Bürger immer sehr auf ihre Freiheit und ihr Recht als Einzelmensch pochen, das seit 1911 bestehende Sterilisierungsgesetz erheblich verschärft, so daß kein Geisteskranker und Schwachsinniger seit 1921 aus einer Anstalt entlassen wurde, ohne daß er vorher unfruchtbar gemacht worden wäre. In Sachsen ist ein Vorkämpfer des Sterilisierungsgesetzes der ehemalige Zwickauer Bezirksarzt Dr. Boeters. Aber unter der alten Regierung kam man nicht vorwärts, obgleich man ein solches Gesetz für durchaus notwendig hielt.

Der nationalsozialistische Staat hat gerade die Rassen- und Erbpflege als Notwendigkeit für das Fortbestehen eines gesunden und leistungsfähigen Volkes erkannt. Deshalb war nach der Machtübernahme mit dem Erscheinen eines solchen Gesetzes zu rechnen. Der Sächsische Kultusminister Hartnacke sagt von ihm bald nach dem Erscheinen, daß es schon allein die Revolution wert wäre.

Das Gesetz, das am 1. 1. 1934 in Kraft getreten ist, braucht nur kurz gestreift zu werden, da es ja bekannt ist. Nach § 1 kann unfruchtbar gemacht werden, wer an einer Erbkrankheit leidet und wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß bei den Nachkommen schwere körperliche oder geistige Schäden auftreten werden.

Erbkrank im Sinne des Gesetzes ist, wer an angeborenem Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem Irresein, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz, erblicher Blindheit, erblicher Taubheit oder an schwerer erblicher Mißbildung leidet. Ferner können an schwerem Alkoholismus Leidende unfruchtbar gemacht werden. Den Antrag stellen kann der Erbkranke selbst oder der beamtete Arzt oder ein Anstaltsleiter. Das Erbgesundheitsgericht setzt sich aus einem Juristen als Vorsitzenden und zwei Aerzten als Beisitzern zusammen. Der Beschluß, der 1 Monat nach der Zustellung endgültig wird, wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Innerhalb dieses Monats kann Beschwerde eingelegt werden, dann geht das Verfahren an das Erbgesundheitsobergericht weiter, das einem Oberlandesgericht angegliedert ist und sich ebenfalls aus einem Juristen und zwei Aerzten zusammensetzt. Gegen den Beschluß des Erbgesundheitsobergerichts gibt es keinen Einspruch. Nur wenn neue Tatsachen beigebracht werden, kann das Verfahren wieder aufgenommen werden.

Aus der Tätigkeit des hiesigen Erbgesundheitsgerichts kann man ersehen, wie gering die Zahl der Blinden gegenüber den anderen Erbkranken ist. Im Jahre 1934 waren bei dem Erbgesundheitsgericht beim Amtsgericht Chemnitz 1559 Verfahren bei 1554 Erbkranken anhängig. Auf die einzelnen Krankheiten verteilen sich die Krankheiten wie folgt:

Angeborener Schwachsinn	707
Schizophrenie	416
Zirkuläres Irresein	49
Erbliche Fallsucht	313
Erblicher Veitstanz	6
Erbliche Blindheit	9
Erbliche Taubheit	25
Schwere körperliche Mißbildung	5
Schwerer Alkoholismus	24
Insgesamt	1554

In 1029 Fällen ist die Unfruchtbarmachung angeordnet worden. Von den 9 Blindheitsfällen sind 5 Beschlüsse auf Unfruchtbarmachung ergangen, 1 Antrag ist abgewiesen worden, die anderen Verfahren schweben noch.

Obgleich nun die Zahl der Blinden prozentual recht klein erscheint, summiert sie sich im ganzen Reiche doch recht erheblich. Bekanntlich gehen die Zahlen über die Erbblinden recht weit aus-

einander. Dr. Kraemer nimmt in seiner Schrift „Blindheit und und Eugenik vom Standpunkt des Betroffenen“ nur 3 % erbbedingt an. Diese Zahl ist durchaus nicht haltbar. Frhr. von Verschuer vom Kaiser-Wilhelm-Institut in Berlin-Dahlem, Leiter der Abteilung für menschliche Erbforschung, schätzt ein Drittel aller Blindheitsfälle erbbedingt. Der Reichsärzteführer nennt in seiner Kongreßrede eine Zahl, die zwischen den beiden genannten etwa die Mitte hält — 15—20 %, das macht rund 5000 Erbblinde.

Nun noch ein Wort darüber, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen denjenigen, die unfruchtbar zu machen sind und denjenigen, bei denen die Antragstellung unterbleiben kann. Denn darüber bestehen keine Zweifel, daß sich der Gesetzgeber nicht nur auf die Vollblinden beschränken will. Selbstverständlich fallen auch noch die praktisch Blinden unter das Gesetz, soweit sie erbkrank sind. Den Begriff der erblichen Blindheit im Sinne des GzVeN. wird man gelegentlich noch weiter fassen müssen. Ein Sehschwacher etwa, bei dem an der Erblichkeit des Leidens kein Zweifel besteht (z. B. Pigmententartung), und der eine Sehschärfe von ungefähr 1/15 bis 1/20 des Normalen hat, fällt m. E. auch unter das Gesetz.

Den erblichen Augenleiden kommt noch weitere rassenpflegerische Bedeutung zu. So kann jemand, der wegen Erbblindheit unfruchtbar gemacht ist, kein Ehestandsdarlehn erhalten.

Auch als erbhoffähig kann ein Erbblinder nicht bezeichnet werden. Doch es würde zu weit führen, näher auf all diese Fragen einzugehen.

Nach dem GzVeN. soll der Erbkranke möglichst selbst den Antrag zur Unfruchtbarmachung stellen. Während man von den Schwachsinnigen und Geisteskranken hierfür nicht immer das nötige Verständnis erwarten kann, ist es bei den Blinden anders. Bei ihnen handelt es sich um geistig vollwertige Menschen, und sie vermögen das große Ziel des Gesetzgebers zu erkennen. Trotzdem stellen nur wenige den Antrag selbst, das ist aus der Erziehung erklärlich.

Bisher sind auch die Blinden, wie überhaupt jeder Staatsbürger, in individualistischer Weltanschauung erzogen worden. Zuerst kam das eigene Ich und dann erst alles andere. An den Staat wurde allzu oft überhaupt nicht gedacht, oder er wurde als ein notwendiges Uebel oder sogar als Melkkuh betrachtet. Anders die nationalsozialistische Einstellung. Hier gilt der Grundsatz: Gemeinnutz vor Eigennutz. Vielen im Individualismus Erzogenen wird es noch schwer fallen, danach zu handeln, weil sie erst umlernen müssen, während der heutigen Jugend dieser Grundbegriff schon in der Schule und in den Jugendverbänden eingeprägt und eingeimpft wird.

Während nun in dem Programmpunkt 21 nur von der Volksgesundheit im allgemeinen die Rede ist, hat der Führer in seinem

Buch „Mein Kampf" zu diesen rassenpflegerischen Gesichtspunkten eingehend Stellung genommen und zwar in den Kapiteln „Volk und Rasse" und „Der Staat". Der Führer sagt in dem zuletzt genannten Kapitel: „Er (der Staat) muß dafür Sorge tragen, daß nur, wer gesund ist, Kinder zeugt; daß es nur eine Schande gibt: bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen, doch eine höchste Ehre: darauf zu verzichten. Umgekehrt muß es aber als verwerflich gelten: gesunde Kinder der Nation vorzuenthalten." Weiter sagt der Führer: „Wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im Körper seines Kindes verewigen. Der völkische Staat hat hier die ungeheuerste Erziehungsarbeit zu leisten. Sie wird aber dereinst auch als eine größere Tat erscheinen, als es die siegreichsten Kriege unseres heutigen bürgerlichen Zeitalters sind. Er hat durch Erziehung den einzelnen zu belehren, daß es keine Schande, sondern nur ein bedauernswertes Unglück ist, krank und schwächlich zu sein, daß es aber ein Verbrechen und daher zugleich eine Schande ist, dieses Unglück durch eigenen Egoismus zu entehren, indem man es unschuldigen Wesen wieder aufbürdet; daß es demgegenüber von einem Adel höchster Gesinnung und bewundernswertester Menschlichkeit zeugt, wenn der unschuldig Kranke unter Verzicht auf ein eigenes Kind, seine Liebe und Zärtlichkeit einem unbekannten armen, jungen Sprossen seines Volkstums schenkt, der in seiner Gesundheit verspricht, dereinst ein kraftvolles Glied einer kraftvollen Gemeinschaft zu werden. Und der Staat hat in dieser Erziehungsarbeit die rein geistige Ergänzung seiner praktischen Tätigkeit zu leisten. Er muß ohne Rücksicht auf Verständnis oder Unverständnis, Billigung oder Mißbilligung in diesem Sinne handeln."

Befolgen wir den Willen des Führers, wird der Erfolg nicht ausbleiben. Verhältnismäßig einfach ist es bei den Blinden, deren Krankheit sich nach dem überdeckenden Erbgang vererbt. Wird der Träger unfruchtbar gemacht, erlischt die Krankheit in der Familie. Anders ist es bei dem überdeckten Erbgang, da dort ja neben dem im Erscheinungsbild Kranken äußerlich gesunde Ueberträger der Krankheit vorkommen. Aber auch bei diesen Erkrankungen werden die Blindheitsfälle langsam aber sicher abnehmen. So ist es zu hoffen, daß es gelingen wird, durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses viel Leid und Kummer zu verhindern und zur Gesundung des deutschen Volkes beizutragen.

Neue Bestimmungen über die Sterilisation

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Durch die dritte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935 (RGBl. I Nr. 22 S. 289) sind eine Reihe neuer wichtiger Bestimmungen hinsichtlich der Sterilisation geschaffen worden.

1. Zunächst wird angeordnet, daß ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, regelmäßig nicht vor der Durchführung der Unfruchtbarmachung oder der endgültigen Ablehnung des Antrages aus der Anstalt entlassen oder beurlaubt werden darf. Will der Verwahrte also die Freiheit wiedererlangen, so muß er sich der Sterilisation unterziehen, andernfalls bleibt er lebenslang in Verwahrung, um nicht trotz seines Erbleidens Unheil über seine Nachkommen zu bringen. Ausnahmsweise kann der zuständige Amtsarzt die Entlassung oder Beurlaubung auch vorher gestatten.

2. Der Erbkranke kann sich im Verfahren wie in einem Zivilprozeß zwar auch durch Bevollmächtigte vertreten und durch Beistände unterstützen lassen, aber aus wichtigen Gründen kann diesem durch unanfechtbaren Beschluß das Auftreten vor den Erbgesundheitsgerichten und -obergerichten untersagt werden.

3. Wichtig ist ferner die Bestimmung, daß der dem Kranken persönlich zuzustellende Beschluß auf Unfruchtbarmachung nach dem Ermessen des Gerichts nicht mit Gründen versehen zu werden braucht. Das wird vielfach aus Taktgefühl notwendig sein. Doch kann der Erbkranke eine kostenlose Ausfertigung des Beschlusses verlangen.

4. Die Beschwerde gegen den Beschluß des Erbgesundheitsgerichts kann bei diesem oder beim Erbgesundheitsobergericht schriftlich eingelegt werden; der Kranke kann sich aber auch zur Geschäftsstelle bemühen und dort eine Niederschrift seiner Beschwerde aufnehmen lassen. Das letzte wird erbkranke Blinde vielfach der Mühe, eine Beschwerde selbst aufzusetzen, entheben, falls sie nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.

5. Eine einstweilige Aussetzung der Vornahme des Eingriffs kann auf Antrag des Arztes, der ihn auszuführen hat, vom zuständigen Amtsarzte angeordnet werden, wenn der Eingriff wegen besonderer Umstände mit Lebensgefahr für den Erbkranken verbunden ist oder aus einem anderen wichtigen gesundheitlichen Grunde nicht alsbald durchführbar ist. Die Aussetzung erfolgt auf eine bestimmte Zeit und muß dann nötigenfalls erneut angeordnet und jedesmal dem Erbgesundheitsgericht angezeigt werden.

6. Nach Vornahme des Eingriffs muß der operierende Arzt innerhalb von zwei Wochen dem Gerichte und dem Amtsarzt einen schriftlichen Bericht über die Durchführung und das dabei angewandte Verfahren einreichen. Der Stand der Heilung ist besonders hervorzuheben.

7. Die Verordnung trifft dann noch Bestimmungen über die Kosten des ärztlichen Eingriffs, die nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes entweder die Krankenkasse oder der Fürsorgeverband oder — bei Bemittelten — der Staat und der Erbkranke je zur Hälfte tragen, während die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des gerichtlichen Verfahrens übernimmt.

„Deutscher Blindenfreund-Kalender"

Ausgabe 1936

Im Tätigkeitsbericht des Verbandes für das Jahr 1934 — „Blindenwelt" Mainummer 1935 — ist auch des vorjährigen Kalendervertriebes gedacht worden. Es wurde dort erwähnt, daß der Kalenderjahrgang 1935 in einer Auflage von 75 000 Stück durch unsere Schicksalsgenossen restlos abgesetzt worden ist, das bedeutet eine Verkaufszunahme von 22 000 Kalendern. Wenn wir an die Schwierigkeiten denken, die sich uns zu Beginn und im Verlauf der Verkaufsarbeit in mannigfacher Weise entgegenstellten, so haben wir allen Grund, uns dieses Erfolges zu freuen. Diese 22 000 Kalender verteilen sich natürlich auf das ganze Reichsgebiet, wir wollen nachstehend nur einige ganz besonders ins Auge fallende Verkaufssteigerungen anführen.

Es wurden verkauft

in Brandenburg . . .	1934:	2 150	Stück
	1935:	6 150	„
im Rheinland	1934:	5 000	Stück
	1935:	8 700	„
im Land Sachsen . . .	1934:	18 100	Stück
	1935:	20 000	Stück
in Schleswig-Holstein .	1934:	800	Stück
	1935:	2 200	„

Für die kommende Auflage haben wir eine Erhöhung von 75 000 auf 80 000 gewagt, weil wir davon überzeugt sind, daß sich unsere Kalenderverkäufer, die den Zweck der Arbeit kennen, sich auch fernerhin für ein weiteres Wachsen der Absatz-Ziffer einsetzen werden. Allen denen aber, die sich bisher noch immer aus mancherlei Gründen von dem Vertrieb und der Mitarbeit ferngehalten haben, wird durch den letztjährigen Erfolg aufs neue bewiesen, der Verkauf des Kalenders kann sich lohnend und befriedigend gestalten für den, der ihn nicht als Beschäftigung, sondern als ernsthafte Arbeit in die Hand nimmt. In 10 Jahren ist der „Deutsche Blindenfreund-Kalender" zum wirklichen Freund so manchen Hauses in Stadt und Land geworden, man kennt und erwartet unser Jahrbuch mit dem alten vertrauten Titelbild und damit seinen Verkäufer; letzteres gehört zweifellos zum Lohn so mancher mühevollen Vorarbeit.

Wir wollen zu Beginn des Vertriebes „1936" einige allgemein wichtige Angaben über den Verkauf wiederholen. Der Verkaufspreis beträgt nach wie vor 80 Pfennig; die Verkaufsprovision wird je nach Anzahl der umgesetzten Exemplare gestaffelt und bewegt sich zwischen 25 und 35 %. Der Vertrieb beginnt am 1. August — auf besondere Anordnung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer ist „der Vertrieb von Kalendern und kalenderartigen Schriften, die in Buch- und Heft-

form erscheinen, frühestens 5 Monate vor Beginn der Zeitspanne gestattet, für die diese Druckschriften bestimmt sind." — Das Reichsministerium des Innern hat erfreulicherweise unserem Ersuchen wiederum stattgegeben und für den Kalenderverkauf im ganzen Reich die Genehmigung erteilt. Damit fällt für unsere Verkäufer die Beschaffung eines Wandergewerbescheins fort, allerdings mit der Einschränkung, daß sie außer den Kalendern keine anderen Artikel zum Verkauf mit sich führen.

Der Kalender ist in diesem Jahre äußerst sorgfältig zusammengestellt. Neben unterhaltenden Kurzgeschichten, Rätseln und Scherzen enthält er auch Aufsätze belehrenden und bildenden Inhalts, so daß wir wohl sagen können, daß die Vertreter aller Berufskreise zu ihrem Recht kommen werden.

Wir rufen wiederum auf: Beteiligen Sie sich aufs neue rege am Vertrieb des Verbands-Kalenders, die Arbeit wird Ihnen lohnenden und befriedigenden Erfolg einbringen! Bestellungen sind n u r zu richten an unsere Abteilung:

Kalender für Blindenfreunde
des Reichsdeutschen Blindenverbands e. V.
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33

Schulungswoche für blinde Organisten und Musiklehrer

In der Zeit vom 7. bis 13. Oktober d. J. planen der Verein der blinden Akademiker Deutschlands und der Reichsdeutsche Blindenverband die gemeinsame Veranstaltung einer Schulungswoche für blinde Organisten und Musiklehrer in den Räumen der Blindenstudienanstalt Marburg/Lahn, wie sie schon vor Jahren wiederholt durchgeführt worden ist. Im Vordergrund der Veranstaltung steht ein Dirigierkursus; es kann aber hierfür nur eine beschränkte Teilnehmerzahl zugelassen werden. Eine Arbeitsgemeinschaft wird das Gebiet des Gregorianischen Chorals praktisch behandeln. Ferner stehen das Thema „Das Volkslied und der Privatmusiklehrer" und die Behandlung von Zeitfragen blinder Musiker auf der Tagesordnung.

Teilnehmergebühren betragen RM 5.—; Tagespreis für Unterkunft und Verpflegung RM 3.—. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an die Verbandsgeschäftsstelle, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, und an den VbAD., Marburg/Lahn, Wörthstr. 11. Die Schulungswoche kann nur dann zustandekommen, wenn sich eine genügende Teilnehmerzahl meldet.

Im Anschluß an diese Schulungswoche beabsichtigt der VbAD., eine Schulungswoche zur Ausbildung im Zeitungswesen durchzuführen. Ausführlichere Mitteilungen über die geplanten Kurse folgen in nächster Nummer.

Ein Erfolg betr. Lebens- und Bestattungs-Versicherung für Blinde

Meine Bemühungen, als nichtsehender (sonst aber gesunder) Mann eine Bestattungs-Versicherung zu gleichen Bedingungen zu erhalten, wie sie den sehenden Volksgenossen geboten werden, haben jetzt zum Erfolg geführt. Vor etwa zwei Jahren begann ich die Versuche, eine Bestattungs-Versicherung über 500 RM. abzuschließen und wandte mich der Reihe nach an verschiedene Versicherungs-Gesellschaften. Die Antworten lauteten fast übereinstimmend: „. . . und bedauern, aus grundsätzlichen Erwägungen die Versicherung eines Blinden ablehnen zu müssen.“ Eine glatte Ablehnung also. Warum? Sollten soziale Einrichtungen, zu denen doch Lebens- und Sterbegeld-Versicherungen zu zählen sind, für uns Blinde nicht da sein? — Dann ein Lichtblick: der „Deutsche Herold“ war bereit, mich zu den üblichen Prämiensätzen zu versichern; er machte jedoch die Einschränkung, daß die Versicherungssumme bei Tod durch Unfall nur einfach gezahlt werde; mit diesem Sonderpassus sollte ich mich schriftlich einverstanden erklären.

Auch hiergegen sträubte sich mein einfaches Rechtsempfinden: bei jedwedem Unfalltod eines Sehenden doppelte Zahlung der Versicherungssumme — bei jedwedem Unfalltod eines Blinden nur einfache Zahlung! Ich empfand diese Klausel als hart und ungerecht, denn es gibt eine Menge Unfallgefahren, denen wir alle, ob sehend oder nichtsehend, gleich machtlos gegenüberstehen.

Es folgte ein langer Briefwechsel, den ich auf folgende drei Beispiele zuspitzte, weil diese täglich im Bereich der Möglichkeit liegen:

1. Bei einem Eisenbahnunglück werden 100 versicherte Personen getötet; davon sind 99 sehend, einer blind. Die Verwandten der 99 erhalten die doppelte Versicherungssumme ausgezahlt, die des Blinden nur die einfache. Warum?

2. Ein Blinder kommt durch Fall in eine Baugrube, den Schacht der Untergrundbahn oder dergl. zu Tode. Seinen Verwandten wird die einfache Versicherungssumme ausgezahlt; das mit Recht, denn dieser Unfalltod ist eine Folge der Erblindung des Versicherten.

3. In einem durch Gasexplosion einstürzenden Gebäude werden 10 Versicherte getötet; davon sind 9 sehend, einer blind.

Die Verwandten der 9 erhalten die doppelte Versicherungssumme, die des Blinden nur die einfache. Warum?

Selbst durch diese Gegenüberstellung war aber eine Aenderung des Zusatzpassus zum Vertrag nicht zu erreichen, ebensowenig auch der Hinweis auf eine Beschwerde beim Reichsaufsichtsamt für Privat-Versicherungen. Es blieb bei der Einschränkung; ich wünschte alle Versicherungen zum Kuckuck und gab das Rennen auf.

Da wurde mir vor einigen Monaten ein Versicherungs-Vertreter empfohlen, der insofern besonders tüchtig sein sollte, weil er nicht nur die Interessen der Versicherungsgesellschaften sondern auch die der Versicherungsnehmer im Auge habe. Bei ihm fand ich volles Verständnis und die Zusage, meinen neuen Versicherungsantrag auf dieser Basis zu vertreten. Er setzte sich mit den maßgebenden Stellen in Verbindung und erreichte tatsächlich Anfang Juni d. J. eine neue Entscheidung des „Deutschen Herold", die unserem Standpunkt vollauf Rechnung trägt. Diese Gesellschaft hat danach ihre allgemeinen Versicherungs-Bedingungen bezüglich blinder Volksgenossen geändert. Der § 12 lautet jetzt:

„Die Versicherungssumme kommt in doppelter Höhe zur Auszahlung, falls der Tod des Versicherten die Folge eines Unfalls ist und nachgewiesen wird, daß der Unfall nicht auf eigene Schuld des Versicherten oder auf seine Erblindung zurückzuführen ist."

Das ist das, was ich erreichen wollte: bei denselben Prämiensätzen die gleichen Leistungen für Sehende wie für Blinde, jedoch diejenigen Unfälle bei Blinden ausgenommen, die nach Recht und Billigkeit ausgenommen werden müssen. Ich freue mich, diesen Entscheid des Direktoriums des „Deutschen Herold" hier zur Kenntnis bringen zu können. Vermutlich wird die Verbesserung der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen dieser Gesellschaft manchen Schicksalsgefährten zu einem Versicherungsabschluß beim „Deutschen Herold" veranlassen, zumal uns dies anderweitig noch verwehrt ist.

Geschäftlich ist vom „Deutschen Herold", der als kulante Versicherungsgesellschaft bekannt ist, wissenswert, daß seine Versicherten bei einem Versicherungsbestand von mehr als 600 Millionen RM und einem Besitz von 100 Millionen Aktiven bei ihm gut aufgehoben sind.

Ein besonderer Dank sei an dieser Stelle dem Versicherungsvertreter, Herrn Karl Peters, Berlin SO 36, Graetzstr. 59, gesagt, durch dessen freundliches Verwenden und nachdrückliches Einsetzen dieser Erfolg nur möglich war.

Edgar Keil, Berlin

Deutscher Blindenbund für Führhunde E. V.

Schon vor einigen Jahren wurde durch den Reichsdeutschen Blindenverband E. V. eine Reichsgruppe der Führhundhalter im RBV. ins Leben gerufen; ein Beweis, daß seitens der Verbandsleitung seit langem Wert darauf gelegt wurde, in einer straffen Erfassung der Führhundhalter diese sowie das gesamte Führhundwesen zu fördern. Wenn auch dieser Versuch noch nicht mit dem gewünschten Erfolg gekrönt war, so wies er doch schon auf die Notwendigkeit des Zusammenschlusses hin. Durch den Eintritt des Deutschen Blindenbunds für Führhunde E. V. als Reichsverein in den RBV. wurde nun die Grundlage geschaffen, auf der eine fruchtbare Arbeit geleistet werden kann. Im § 3 der Bundessatzung heißt es:

Zweck des Bundes.

„Der Bund übernimmt als Fachschaft die Wahrung der Belange der Führhundhalter im Reichsdeutschen Blindenverband E.V. und prüft alle mit den Führhunden zusammenhängenden Fragen, die Förderung der Verwendung von Führhunden, die Vereinheitlichung und Vervollkommnung der Ausbildung und Pflege der Führhunde und die Bekämpfung der Mißstände im Gebrauch und der Behandlung der Führhunde durch Prüfung und Aufklärung."

In diesem Paragraphen hat der Bund als Fachschaft der Führhundhalter im RBV. seine Zwecke und Ziele verankert: es sind dieselben, die er sich bei der Gründung stellte. Hinzu kommt noch, daß er seit Jahren auch die Ausbildung von Blindenführhunden in eigener Ausbildungsstelle betreibt und hier die gesammelten Erfahrungen aus der Praxis nutzbringend anwendet. In dieser unlösbaren Verbundenheit von Ausbildungsstelle und nachgehender Fürsorge in ihrer gegenseitigen Ergänzung liegt der Wert und die Erfolge, die gerade in den letzten Jahren durch den Bund erreicht wurden. Welch ein Arbeitsfeld dem Bunde durch den Eintritt in den RBV. nunmehr erschlossen wurde, bedarf keiner Erläuterung.

Es gibt sowohl im Kreise der Blinden als auch darüber hinaus bis in amtliche Stellen hinein immer noch Zweifler an der Leistungsfähigkeit des Führhundes, der doch schon tausendfach unschätzbare und unersetzliche Dienste geleistet hat. Es muß zugegeben werden, daß in Einzelfällen der Hund auch einmal versagt und daß durch diese Einzelfälle dem Blindenführhund Gegner entstehen. Dieses Versagen des Hundes ist nicht immer auf mangelhafte Ausbildung in der Führhundschule zurückzuführen, sondern oft liegt es an der Unkenntnis des Blinden selbst, wie ein Hund zu behandeln ist und auch an der zu kurzen Ausbildungszeit in der Führhundschule. Daß wir ganz besonders unser Augenmerk auf diese Mängel richten werden, ist selbstverständlich. Wir wollen Ratgeber und Helfer des Einzelnen sein besonders in der

Uebergangszeit zwischen Ausbildungsstelle und Heimatsort. Nicht zuletzt wird durch die Nachprüfung der Hunde und durch die nachgehende Fürsorge besonders geschulter Blindenwarte, wie sie der Bund schon seit seiner Gründung hat, Segensreiches geleistet werden. Ergänzt wird diese Arbeit durch die vom Bunde herausgegebene Zeitschrift „Der Blindenführhund", welche belehrende und aufklärende Aufsätze bringt. Durch Verwendung besten Materials in der eigenen Führhundschule wird der Bund versuchen, wegweisend auf die Führhundausbildung einzuwirken. Mit diesen Maßnahmen und Vorsätzen wird der Deutsche Blindenbund für Führhunde im RBV. Wertvolles zu den Selbsthilfebestrebungen des RBV. beitragen. Gewiß sind gewaltige Vorarbeiten notwendig, um den erforderlichen Apparat in Gang zu bringen. Der erste Schritt wird die Einrichtung einer Reichskartei aller Führhundhalter sein. Ich bitte alle Vorsitzenden der Landes- und Ortsvereine um Unterstützung in unserer Arbeit. Alle Anfragen und Mitteilungen sind zu richten an Deutscher Blindenbund für Führhunde E. V., Berlin SO 36, Admiralstr. 18.

Otto Herrmann, Vorsitzender

Wert und Bedeutung der Notenbeschaffungszentrale für Blinde (NBZ.)

Bernhard Notz-Berlin, Musiklehrer und Chorleiter

Nachdem ich bereits seit Jahren, solange nämlich, wie die NBZ. überhaupt besteht, ständiger Nutznießer dieser Einrichtung bin, ist es mir ein Bedürfnis, einmal kurz von dem ungeheuren Wert zu sprechen, den die NBZ. für uns blinde Musiker hat, um dadurch meiner und ich glaube wohl aller Berufsgenossen Dankbarkeit den Damen und Herren zu bekunden, die sich um die Entstehung und Fortführung des Unternehmens verdient gemacht haben.

Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn ich behaupte, daß sich unser gesamtes Tätigkeitsfeld durch das Bestehen der NBZ. erweitert hat, ja daß uns auf einigen Gebieten überhaupt erst eine Tätigkeit ermöglicht worden ist. Dies gilt, um gleich ein Gebiet herauszugreifen, von der Chorrepetition. Wem war es beispielsweise früher möglich, mit einem sehenden Geiger ein Violinkonzert, oder mit einem Vokalisten eine Oratorien- oder Opernpartie einzustudieren? Vielleicht dem einen oder anderen, wenn er sich mit großem Zeit- und Kraftaufwand selbst das benötigte Werk übertrug, vorausgesetzt, daß er eine opferbereite und fachlich eingeweihte sehende Hilfskraft zur Verfügung hatte, was wohl in den seltensten Fällen zutraf. Aber auch schon bei Begleitung kleinerer Werke mußte der sehende Solist, mit dem man gerade zu musizieren hatte, ständig Rücksicht nehmen auf die geringe Auswahl der Stücke, die in Punktschrift vorhanden waren. Die Folge

davon war, daß sich der sehende Kollege erst gar nicht mit der Begleitung an den Blinden wandte, sondern sich immer einen Begleiter mitbringen mußte. Der Blinde wurde also durch diese Tatsache von Anfang an für die Chorrepetition wie für die Begleitung überhaupt ausgeschaltet. Die ohnehin nicht seltenen Minderwertigkeitsgefühle stellten sich dann naturgemäß immer ein, wenn man sagen mußte: „Das kann ich nicht, weil die Noten für uns nicht existieren." Und wie ist es heute? Man sagt dem Partner: „Haben Sie etwas Geduld, es wird beschafft!" Man sendet den Schwarzdruck mit der Bitte um Uebertragung an die NBZ. und hat bald das gewünschte Werk fertig zum Studium vor sich. Und was kostet das? Nicht einen Pfennig! — Dafür kann man das Werk gründlichst studieren und es sich zu jeder Zeit später wieder leihen. Dieses Bewußtsein, stets im Bedarfsfall zu dem nötigen Notenmaterial gelangen zu können, gibt uns ein unschätzbares Gefühl der Sicherheit und Selbständigkeit den sehenden Kollegen gegenüber. Vor allem aber ist es uns jetzt durch die NBZ. möglich, ohne Furcht vor dem Versagen einem Solisten die Begleitung anzubieten.

Ein Gebiet, das dem blinden Musiker durch die NBZ., ich möchte sagen, eigentlich auch erst erschlossen worden ist, ist das des Chorleiters. Sind auch für gemischten Chor einige Sammlungen in Punktschrift (in Stuttgart und Wien) vorhanden, so existierte für Männerchor nahezu überhaupt nichts, wenigstens nichts Nennenswertes. Sind bis jetzt noch kaum Wünsche in dieser Richtung laut geworden, so wird mit der steigenden Blindenchorbewegung auch eine steigende Nachfrage nach Literatur sich einstellen. Wohl keinem von uns Musikern wäre es aber bisher möglich gewesen, gar einen Chor von Sehenden zu leiten, vorausgesetzt natürlich, daß er die sonstigen Fähigkeiten dazu besessen hätte; es wäre einfach durch den Materialmangel technisch unmöglich gewesen. Heute? Bitteschön! Wenn Sie Gelegenheit haben, einen Chor zu leiten, greifen Sie zu. Was gebraucht wird, wird Ihnen die NBZ. verschaffen. Sind das nicht neue Möglichkeiten?

Wie sieht es nun auf anderen Gebieten der Musik aus? Die Berufe als Geiger, Pianist, Organist, Sänger usw. sind uns seit langem möglich, und nun kann durch die NBZ. die Literatur jeden Berufszweiges stark erweitert und vertieft werden, wodurch das Repertoire jeden Musikers eine breitere Basis findet. Was für Schätze der Musikliteratur blieben uns z. B. verschlossen, weil die verhältnismäßig geringe Zahl der Interessenten für den privaten Punktdruckverleger eine Drucklegung seltener gekaufter Werke nicht rentabel gestaltet, was vom Standpunkte seiner Existenz ebenso verständlich wie für uns Musiker bedauerlich ist. Hier tritt die NBZ. als uneigennütziges und damit wahrhaft soziales Unternehmen so recht klar in Erscheinung. Auch für das Problem der Nachfrage und Rentabilität seien einige Beispiele hier angeführt: Pianisten gibt es unter den Blinden am meisten, weil mindestens

das Klavierspiel wohl an jeder Anstalt gelehrt wird. Die logische Folgerung daraus ist, daß die Klavierliteratur bei den Punktdruckverlegern die meiste Berücksichtigung gefunden hat. Mozarts und Beethovens Klaviersonaten sind wohl mehrmals gedruckt worden. Auch die Romantik ist einigermaßen vertreten. Aber nun wird die Liste schon lückenhaft. Ein fühlbarer Mangel besteht noch an vorklassischer und moderner Literatur: Schon bei Max Reger hört die Auswahl auf. Sehen wir in das Verzeichnis der durch die NBZ. angefertigten Uebertragungen, so bemerken wir, wie hier schon die Ergänzung eingesetzt hat.

Nehmen wir nun aber welches Gebiet wir wollen. Für jede Gattung blieb die Literatur weit hinter der des Klaviers zurück. Den besten Spiegel für das, was zu ergänzen nötig war, bietet uns wieder das Uebertragungsverzeichnis. Die Orgelliteratur ist in kurzer Zeit um wertvolle Werke bereichert worden. Welche Lücken aber auf dem Gebiete der Streich- und Vokalmusik auszufüllen waren und noch sind, das erkennt man am besten daran, daß allein von Mozart bisher schon 5 Violinkonzerte durch die NBZ. übertragen wurden und schon ganze Serien von Schubert- und Brahmsliedern auf diese Weise den Sängern und Begleitern zugänglich gemacht worden sind. Und welche Fülle an Liedern und Arien, die zum bekanntesten Kulturgut des deutschen Volkes gehören, harren noch der Erschließung für die Sänger unter uns. Freilich, dieser oder jener von den Nichteingeweihten wird vielleicht schon einmal bei sich gedacht haben: „Warum solch ein Aufwand für die wenigen Solisten unter uns!" Aber das ist es ja eben gerade. Für einen Verleger wäre es aus schon oben angeführtem Grunde einfach unmöglich. Sollten aber deshalb alle solistisch Begabten, seien es Sänger oder Instrumentalisten, darauf verzichten, ihre künstlerischen Anlagen beruflich auszuwerten? Uebrigens ist die Zahl der „leistungsfähigen" Musiker unter uns prozentual nicht geringer als unter den Sehenden. Es ist also der Mehraufwand als ein gerechter Ausgleich gegenüber der Behinderung der Betroffenen zu werten.

Zum Schluß sei nur noch auf eine bedeutende Vergünstigung hingewiesen, die uns durch die NBZ. geboten wird: Früher gestaltete sich der Preis umfangreicher Druckwerke oft unvergleichlich teuer. Heute ist es möglich, die bei der NBZ. gedruckten Werke zu einem Preise zu erhalten, der dem Schwarzdruck angemessen ist.

Aus allen diesen Vergleichen zwischen früher und heute mag deutlich zu erkennen sein, welcher drückenden Notwendigkeit die Gründung der NBZ. entspricht. Steigender Konkurrenzkampf spannte ohnehin mehr und mehr unsere Kräfte an, und da soll und will die NBZ. nach Kräften erleichtern helfen. Die Noten gehören nun einmal zum unerläßlichen Rüstzeug des Musikers, und daß wir die Möglichkeit haben, dieses Rüstzeug nach Bedarf zu erweitern, das wollen wir uns vor Augen halten, um die Be-

deutung dieser segensreichen Einrichtung in ihrer ganzen Tragweite für uns zu erfassen. Wir können uns heute die RBZ. nicht mehr aus unserem Berufsleben wegdenken. Viele Aufgaben harren noch ihrer, und ich bin überzeugt, daß sich alle Lücken, die ich versucht habe, aus den verschiedenen Zweigen unseres Berufes anzudeuten, schließen werden, ermöglicht durch das Verständnis, das man an maßgebender Stelle unseren Nöten entgegenbringt.

Verzeichnis
der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V.
Abt. Leihbibliothek

für handschriftlich hergestellte Noten und musiktheoretische Werke

Nach dem Bestand der Notenleihbücherei der NBZ. vom Dezember 1933 wurde zu Anfang 1934 ein Hauptverzeichnis hergestellt, dessen Schwarzdruckausgabe wir kostenlos versandten; für die Punktdruckausgabe berechneten wir 50 Pfg.

Soeben ist nun ein Nachtrag zu diesem Hauptverzeichnis zusammengestellt worden, der ebenfalls in Schwarz- und Punktdruck erscheint.

Die Schwarzdruckausgabe ist bereits allen Musikern zugegangen, die mit der NBZ. in Geschäftsverbindung stehen. Die Punktdruckausgabe wird portofrei allen Interessenten auf Wunsch zum Preise von 30 Pfg. geliefert. Hauptverzeichnis und Nachtrag in Punktdruck können für 75 Pfg. bezogen werden. Zuschriften in dieser Angelegenheit sind zu richten an den Reichsdeutschen Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33.

Wechsel in den Leitungen der Blindenanstalten Königsberg und Augsburg

Am 3. Mai d. J. schied der Leiter der Ostpreußischen Blindenunterrichtsanstalt in Königsberg Pr., Direktor Reckling, wegen Erreichung der Altersgrenze aus seinem Amt. 21 Jahre lang stellte er seine Arbeitskraft in den Dienst der Blinden; unter seiner Leitung ist die Anstalt mit allen wirtschaftlichen Nebenbetrieben für ganz Deutschland vorbildlich geworden. Eine eindrucksvolle Abschiedsfeier fand für den in den Ruhestand tretenden Direktor Reckling statt. Viel Anerkennung und Liebe kamen in den Abschiedsworten des Vertreters der Provinzialregierung, des Vertreters des Ostpreußischen Blindenvereins, des Betriebswalters und anderer zum Ausdruck. Auch wir wünschen Herrn Direktor Reckling noch viele glückliche, friedliche Jahre.

Als Nachfolger wurde Herr Direktor Grashoff herzlichst begrüßt. Herr Grashoff stammt aus einer alten Lehrerfamilie, hat seine Prüfung als Hilfsschul- und Blindenoberlehrer mit bestem Erfolg bestanden und hat bereits 1½ Jahre als Junglehrer eine Anstalt für Jugendliche geleitet.

Wie wir durch die Presse erfahren, verstarb am 1. Januar der Leiter der Blindenanstalt Augsburg, Direktor Georg Roth. Als sein Nachfolger wurde am 1. Mai der bisherige Lehrer an dieser Anstalt, Leopold Brugger, zum Direktor berufen.

Bekanntmachungen

Die Centralbibliothek für Blinde, Hamburg 21, Adolphstr. 46 bleibt in diesem Jahr während des Monats August geschlossen. Es wird um recht frühzeitige Einsendungen der Bestellungen, spätestens aber bis zum 27. Juli gebeten.

Die Bibliotheksleitung wird wieder bestrebt sein, die Entleiher möglichst ausreichend mit Lektüre zu versehen. Sie bittet daher um die Einreichung recht reichhaltiger Wunschlisten, da ja immer damit gerechnet werden muß, daß eine Anzahl der angeforderten Werke anderweitig verliehen ist.

Die Süddeutsche Blindenbücherei der Blindenanstalt Nürnberg N, Kobergerstr. 34 bleibt in diesem Jahr während des Monats August geschlossen. Letzte Bücherausgabe am 29. Juli.

Neuerscheinungen auf dem Punktdruck-Büchermarkt

Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 22:

Lie, Jonas: Sklave des Lebens. Berlin, Weltgeistbücher, Verlagsges. m. b. H., 1 Band K. Zp. RM 5.—.

Löns, Hermann: Die rote Beeke. Hannover, Adolf Sponholtz Verlag G. m. b. H. 1 Heft K. Zp. RM 0.50.

Raabe, Wilhelm: Der Hungerpastor. Berlin-Grunewald, Hermann Klemm A.-G. 4 Bde. K. Zp. zusammen RM 20.—.

Salfatti, Margherita: Der Mann, der Geschichte machte. Leipzig, Paul List. Aus „Mussolinis Lebensgeschichte". 1 Band K. Zp. RM 4.—.

Schäfer Wilhelm: Ein Mann namens Schmitz. München, Albert Langen. 1 Band K. Zp. RM 2.50.

Dto., Anekdoten. (Auswahl). München, Georg Müller. (Auswahl ist vorgenommen vom Verein zur Förderung der Blindenbildung) 1 Band K. Zp. RM 5.—.

Wolff, Julius: Der Sülfmeister. Berlin, G. Grote'sche Verlagsbuchhandlung. 4 Bde. K. Zp. zusammen RM 20.—.

Zahn, Ernst: Die Prangerbank. Berlin, Verlag für soziale Ethik und Kunstpflege. Aus „Sonntagsfeier" aus: Schatzkammer der Denker und Dichter. Bd. 44, 1 Heft K. Zp. RM 0.60.

Bade, Wilfried: Thiele findet seinen Vater. München, Münchner Illustriete Presse, 11. Jahrg. Nr. 20, 1 Bd. K. Zp. RM 4.50.

Hohlbaum, Robert: Stein. Der Roman eines Führers. Aus Westermanns Monatsheften, 78. Jahrgang, Sept. bis Dez. 1933, 2 Bde. K. Zp. 1. Bd. RM 4.—, 2. Bd. RM 3.—.

Jörns, -Schwab: Rassenhygienische Fibel. Berlin, Alfred Metzner, 1 Band K. Zp. RM 5.—.

Keller, Gottfried: Romeo und Julia auf dem Dorfe. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung. 1 Bd. K. Zp. RM 2.80.

Köddermann, Hans: Erläuterungen zu Goethes „Egmont". Aus: Arbeitshefte für den deutschen Literaturgeschichtsunterricht an Blindenanstalten, Heft 1. Hannover, Verein zur Förderung der Blindenbildung, K. Zp. RM 1.20.

Raabe, Wilhelm: Deutsche Not und deutsches Ringen. Ausgewählt vom Prüfungsausschuß für Jugendschriften zu Braunschweig, Braunschweig, A. Graff's Buchhandlg. 1 Bd. K. Zp. RM 2.80.

Sawatzki, Arthur: Mein guter Kamerad. Hannover, Verein zur Förderung der Blindenbildung, 1 Band V. Zp. RM 4.50.

Deutsche Heldensagen für Jugend und Volk. Herausgegeb. von Gust. Schalk. Berlin, Neufeld und Henius:
Walther und Hildegunde, 1 Bd. K. Zp. RM 2.80.
Die Nibelungen, 2 Bde. K. Zp. je Bd. RM 3.—
Gudrun, 1 Bd. K. Zp. RM 3.50.
König Ortnit, Hugdietrich. Wolfdietrich 1 Bd. K. Zp. RM 4.—.
Dietrich v. Bern, 2 Bde. K. Zp. je Bd. RM 3.—
Berowulf. Roland. 1 Bd. K. Zp. RM 2.50.
Parzival. Lohengrin. Tannhäuser. 1 Bd. K. Zp. RM 4.—

Theuermeister, Robert: Von Steinbeil und Urne. Leipzig, Verlag Ernst Wunderlich. 2 Bde. V. Zp. Bd. 1 RM 3.—, Bd. 2 RM 3.50.

Frey, Emil: Bewußtgewordenes Klavierspiel und seine technischen Grundlagen. Mit Anhang: Drei Etüden von Cramer, Clementi und Chopin. Leipzig und Zürich. Gebr. Hug & Co. 1 Bd. K. Zp. RM 4.—.

Frotscher, Gotthold: Die Orgel. Leipzig, J. J. Weber. 2 Bände K. Zp. zusammen RM 10.—.

Hasse, Karl: Vom deutschen Musikleben. Aus: „Von deutscher Musik" Bd. 41. Regensburg, Gustav Bosse. 1 Band K. Zp. RM 4.—.

Müller-Blattau, Jos. M.: Das deutsche Volkslied. Berlin-Schöneberg, Max Hesse. Aus: M. Hesse's Handbücher Nr. 34, 1 Bd. K. Zp. RM 4.—.

Blindenhochschulbücherei und Studienanstalt Marburg/Lahn, Wörthstr. 9/11:

Der große König als erster Diener seines Staates. Denken und Wirken Friedrichs des Großen, dargestellt nach seinen bedeutendsten Schriften, Briefen, Testamenten und Gesprächen, nebst einigen persönlichen Anekdoten. Herausgegeben von Friedrich von Oppeln-Bronikowski, Verlag E. A. Seemann. Leipzig. 2 Bde. K. Zp. zusammen RM 10.—.

Die Neuregelung der Bestimmungen über die Ermäßigung und die Befreiung von Rundfunkgebühren in Blindendruck. 1 Heft K. Zp. RM 0.60.

Goethe, Joh. Wolfg. v.: (Aus: Goethes Werke in 6 Bänden. Im Auftrag d. Goethe-Gesellschaft ausgew. und herausgegeb. von Erich Schmidt.) Leipzig, Insel-Verlag:

„Iphygenie auf Tauris". Ein Schauspiel in 5 Aufzügen. 1 Bd. K. Zp. RM 5.—.

„Torquato Tasso". Ein Schauspiel in 5 Aufzügen. 1 Band. K. Zp. RM 5.—.

„Die Leiden des jungen Werther". 1 Bd. K. Zp. RM 6.50.

Hebbel, Friedrich: (Aus: Hebbels Werke in 8 Bänden. Herausgegeben von Wilhelm v. Scholz.) Stuttgart, Hädecke:

„Der Diamant". Eine Komödie in 5 Akten. 1 Band K. Zp. RM 5.—.

„Maria Magdalena". Ein bürgerliches Trauerspiel in 3 Akt. 1 Band K. Zp. RM 5.—.

„Judith". Eine Tragödie in 5 Akten. 1 Bd. K. Zp. RM 5.—.

„Herodes und Marianne". Eine Tragödie in 5 Akten. 1 Bd. K. Zp. RM 5.—.

„Genoveva". Eine Tragödie in 5 Akten mit Nachspiel. 2 Bde. K. Zp. zusammen RM 10.—.

„Ein Trauerspiel in Sizilien". Tragikomödie in einem Akt.

„Julia". Ein Trauerspiel in 3 Akten. Zusammen 1 Band K. Zp. RM 5.—.

„Der Rubin". Ein Märchenlustspiel in 3 Akten.

„Michelangelo". Ein Drama in 2 Akten, zusammen 1 Band K. Zp. RM 5.—.

„Die Nibelungen". Ein deutsches Trauerspiel in 3 Abteilungen: 1. Abt. Der gehörnte Siegfried. Vorspiel in 1 Akt. 2. Abt. Siegfrieds Tod. Ein Trauerspiel in 5 Akten. 3. Abt. Kriemhilds Rache. Ein Trauerspiel in 5 Akten. Zusammen 2 Bände K. Zp. RM 10.—.

„Demetrius". Tragödie in 5 Akten mit einem Vorspiel. 1 Bd. K. Zp. RM 5.—.

„Mutter und Kind". Ein Gedicht in 7 Gesängen. 1 Band K. Zp. RM 5.—.
„Gedichte". Gesamtausgabe. 2 Bände K. Zp. RM 10.—.

Kleist, Heinrich v. (Aus: Heinr. v. Kleist Sämtliche Werke. Eingel. v. Georg Minde-Pouet.) Leipzig, Schlüter.
„Die Familie Schroffenstein". Ein Trauerspiel in 5 Aufzügen. 1 Bd. K. Zp. RM 5.—.
„Die Hermannsschlacht". Ein Drama in 5 Akten. 1 Band K. Zp. RM 5.—.

Mozart, Wolfgang Amadeus: Die Entführung aus dem Serail. Oper in 3 Aufzügen. Dichtung v. Christoph Friedrich Bretzner-Stephanie d. J. (d. i. Gottlieb Stephan). Vollst. Buch. Durchgearb. und herausgegeb. von Carl Friedrich Wittmann. (Aus Reclams Universal-Bibliothek Nr. 2667. Opernbücher Bd. 9.) Leipzig, Reclam. 1 Hbd. K. Zp. RM 3.50.

Alarcon, Pedro Antonio de: **Historietas nacionales. 1.** El carbonero-alcalde. 2. La corneta de Elaves. (Herausgegeb. von L. Meyn.) Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing. (Spanische Lesebogen Nr. 7) 1 Hbd. Span. V., Deutsch K. Zp. RM 3.—.

Cicero, Marcus Tullius: **Cicero. De republica** in Auswahl. Herausgegeb. v. Hans Wachtler (H. 1.2.) 1. Text, 2. Komment. Leipzig und Berlin, Teubner. (Aus: B. G. Teubners Schülerausgaben griech. u. lat. Schriftsteller.) 1. Band 2 Bde. lat. V. deutsch K. Zp. RM 10.—. 2. Band 1 Bd. 1 Hbd. lat. V. deutsch K. Zp. RM 8.—.

Grossi, Tommaso: **Un Torneo.** (Ausgew. vom Herausgeb. Albert Hämel.) Leipzig, Freytag. (Aus: Freytags Sammlung fremdsprachlicher Schriftwerke. Kurze Texte. Herausgegeb. von A. Hämel. Italienisch 3/4.) 1 Heft. Ital. V., deutsch K. Zp. RM 1.80.

Hollenberg, Wilhelm: Hebräisches Schulbuch. (Bearb. von Karl Budde.) Berlin, Weidmann. 4 Bde. K. Zp. zusammen RM 20.—.

Palacio Valdés, Armando: **1. La desperacion de un hidalgo. 2. Vida de canonigo.** Herausgegeb. von Ludwig Meyn. (Spanische Lesebogen Nr. 5.) Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing. 1 Hbd. Span. V., deutsch K. Zp. RM 2.50.

Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934. Aus: Reichsgesetzblatt T. I. Nr. 119, S. 1005—1030. Berlin 1934. 1 Bd. K. Zp. RM 5.—.

Unsere Toten

in der Zeit vom 15. März bis Juni 1935

Unsere Mitgliedsvereine haben die nachstehend genannten Verbandsangehörigen durch den Tod verloren:

Schleswig-Holsteinischer Blindenverein E. V.

Ortsgruppe Kiel

Christiansen, Christine, Kiel, im 66. Lebensjahr, am 19. März

Mecklenburgischer Blindenverein E. V.

Schütt, Friedrich, Jarmsdorf b. Gadebusch, im 67. Lebensjahr, am 21. März

Blindenverein für die Rheinprovinz E. V.

Ortsgruppe Remscheid

Hackenburg, Paul, Remscheid, gest. im März

Ortsgruppe Neuwied

Jungblut, Vitus, Neuwied, gest. im März

Bezirksgruppe Düren

Kalthof, Karl, Düren, gest. im April
Berger, Ernst, Düren, gest. im April

Ortsgruppe Mülheim

Krupps, Johann, Mülheim, gest. im April

Ortsgruppe Oberhausen

Groß, Mathias, Oberhausen, gest. im April

Rhein.-Bergische Kreisgruppe

Schwammborn, Adolf, gest. im Mai

Allgemeiner Blindenverein Berlin E. V.

Schulz, Erich, Berlin, im 44. Lebensjahr, am 25. Mai
Siebarth, Anna, Berlin, im 68. Lebensjahr, am 1. Juni
Kawir, Richard, Berlin, im 61. Lebensjahr, am 5. Juni

Ehre ihrem Andenken!

Inhaltsverzeichnis

Anzeigen

Zur Förderung der Berufsinteressen gibt der **Reichsdeutsche Blindenverband, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,** folgende

Fachzeitschriften in Punktdruck

heraus, deren Bezug bestens empfohlen wird:

„Die Musikrundschau“, erscheint monatlich mit einer Beilage nach Wahl (Noten- oder Musikwissenschaft), Jahresbezugspreis RM 4.50, bei Lieferung der Zeitschrift mit zwei Beilagen Jahresbezugspreis RM 6.—.

Die Zeitschrift ist der Nachrichtendienst der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V., Berlin; sie ist von der Reichsmusikkammer als amtliches Organ anerkannt und enthält daher auch regelmäßig alle für blinde Musiker wichtigen „Amtlichen Mitteilungen der RMK.“

„Der Chorgesang“, dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 1.—.

„Handwerk und Handel“, Monatsschrift für blinde Gewerbetreibende; Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks (Reichsverband des Blindenhandwerks), Jahresbezugspreis RM 2.40.

„Der blinde Klavierstimmer“, dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 1.60.

„Die blinde Handarbeiterin“, dreimonatlich, Jahresbezugspreis RM 2.—.

Im gleichen Verlag erscheinen außerdem:

„Die Gegenwart“, Monatsschrift für Wissen und Unterhaltung, Jahresbezugspreis RM 5.—.

„Deutsche Wochenschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur“, (Ausschnitte aus Tageszeitungen und Zeitschriften), Bezugspreis vierteljährlich RM 4.50.

Probenummern von vorstehenden Zeitschriften werden mit 50 Pfg. je Stück berechnet.

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F 6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen. D. A. 2193, I. Vj. 1935. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. Berlin, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung, Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck: Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt

Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—

Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

23. Jahrgang | August 1935 | Nr. 8

20 Jahre Gesundheitsfürsorge des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V.

Schon seit Gründung des Reichsdeutschen Blindenverbands i. J. 1912 erkannten Vorstand und Verwaltungsrat, daß Maßnahmen für die Gesundheitsfürsorge der deutschen Blinden mit zu den vordringlichsten Aufgaben des Reichsverbands gehören müssen. Heute können wir auf ein 20jähriges Bestehen dieses wichtigen Arbeitszweiges zurückschauen.

Es war ein fast gänzlich neues Gebiet, das in Angriff genommen werden sollte, denn weder in Deutschland, noch in anderen Ländern gab es damals irgendwelche Vorbilder. Die Notwendigkeit, den blinden Volksgenossen eine Erholungsmöglichkeit zu bieten, hat zwar schon der verdienstvolle Direktor der Städtischen Blindenanstalt Berlin, Emil Kull, erkannt, indem er erstmalig im Jahre 1889 Berliner Blinde an die Ostsee schickte. Etwa 25 Jahre hindurch konnte dieses segensreiche Werk fortgesetzt werden. Inzwischen gründeten tatkräftige Berliner Blinde einen besonderen Verein „Blinden-Erholung", dessen Aufgabe in der Durchführung von Erholungsreisen bestand. Dieser Verein bestand nur wenige Jahre. Gedacht sei hier auch noch des im Jahre 1908 von Frau Kommerzienrat Keilberg-Leipzig in Grimma i. Sa. gegründeten Blindenerholungsheims, das über 12 Plätze verfügte und vorwiegend Leipziger Blinden dient. Es ist jetzt Eigentum der Stadt Leipzig.

Im Frühjahr 1914 suchte der RBV. die Genehmigung zur Durchführung einer Wohlfahrtslotterie in Preußen nach, um die erforderlichen Mittel zur Gründung eines großen, allen deutschen Blinden dienenden Erholungsheims zu schaffen. Durch den Krieg kam dieser Plan nicht zur Durchführung. Als im Jahre 1914 von den ersten Kriegsblinden berichtet wurde, stellte sich der Reichsverband sofort in den Dienst derselben. Er erfüllte die noch von keiner anderen Stelle in Angriff genommene Aufgabe, den Kriegsblinden die Möglichkeit einer kostenlosen und den besonderen Umständen angepaßten Erholung zu bieten. Im Sommer 1915 wurde in Binz auf Rügen ein Pensionshaus gemietet, das am 5. Juni desselben Jahres seiner Bestimmung übergeben wurde. Dieses erwies sich bald als unzureichend, und es wurde ein zweites Haus

Blindenerholungs- und Berufsausbildungsheim Wernigerode a. H.

dazu gemietet. Dem Sonderbericht über die Kriegsblindenfürsorge des RBV. entnehmen wir, daß im ersten Sommer 73 Kriegsblinde und 22 Begleiter in dem Heim Aufnahme gefunden haben. Im Oktober desselben Jahres mietete der Reichsverband in Wernigerode a. H. ein Pensionshaus, um die Aufgabe auch weiterhin erfüllen zu können. Im folgenden Jahre wurde in Cunnersdorf im Riesengebirge eine schöne Villa von dem Fabrikbesitzer A. Stabrin zur Verfügung gestellt. Dieses Heim konnte zwei Jahre mit gutem Erfolg betrieben werden. Hier sei erwähnt, daß der RBV. die von ihm gegründete Sonderabteilung „Kriegsblindenhilfe" bis zum Jahre 1919 fortführte. Als diese Aufgabe dann von dem inzwischen gebildeten „Bund erblindeter Krieger E. V." übernommen wurde, übergab der RBV. diesem das restliche Vermögen in Höhe von RM 30 000.—.

Die Erfahrungen, die während dieser Jahre gesammelt worden waren, hatten dem Reichsverband gezeigt, daß der bereits früher gefaßte Plan zur Schaffung von Erholungsmöglichkeiten für die Allgemeinheit der deutschen Blinden verwirklicht werden müsse. Im Jahre 1916 kaufte daher der RBV. in Binz auf Rügen das Haus Edelweiß und in Wernigerode das noch heute in seinem Besitz befindliche Grundstück Amelungsweg 6. Als sich das Ostseeheim im Laufe der Jahre als zu klein erwies, ergriff der RBV. eine sich ihm bietende günstige Gelegenheit zum Kauf eines großen Pensionshauses „Kurhaus Prora". Infolge der mißlichen Ver-

Blindenerholungsheim Wernigerode a. H., Haus 3

hältnisse der Nachkriegszeit und der damit erschwerten Bewirtschaftung mußte dieses große, 100 Betten umfassende Haus jedoch nach 2 Jahren wieder verkauft werden. Von dem Erlös konnten zwei Heime und zwar in Timmendorferstrand an der Ostsee und auf dem Kniebis im Schwarzwald käuflich erworben und ein Pensionshaus in Salzuflen gepachtet werden. Als die Pachtung des letzteren Heims gelöst werden mußte, erwarb der RBV. das Kurheim „Lindenhof" im Moorbad Oppelsdorf bei Zittau i. Sa.

Die Frage, ob denn für die nichtsehenden Volksgenossen die Notwendigkeit der Errichtung eigener Erholungsheime besteht, wurde schon vielfach und stets bejahend erörtert. Der vom RBV.

herausgegebenen Schrift: „Der Reichsdeutsche Blindenverband E.V., seine Aufgaben und Einrichtungen" entnehmen wir darüber das Folgende:

„Es ist nicht der Wunsch der Blinden, sich von den sehenden Mitmenschen abzusondern und eine eigene Welt aufzubauen, was sie zum Besuch der Blinden-Kur- und Erholungsheime veranlaßt: es sind andere innere und äußere Hemmungen, die hier andeutungsweise erwähnt werden müssen. Gewiß spielt die Geldfrage auch eine große Rolle. Die Tatsache jedoch, daß der Blinde eine auffallende Erscheinung bildet, so sehr er sich auch bemühen mag, sich der sehenden Umwelt anzupassen, bedeutet für ihn eine starke seelische Belastung, die sich wohl manchesmal bis zur Unerträglichkeit steigert. Andererseits fühlt sich der Sehende beim Anblick eines Blinden, der für ihn in den meisten Fällen der Unglückliche und immer Hilfsbedürftige ist, oft bedrückt und unfrei und läßt sich wohl auch zu einer unvorsichtigen Aeußerung solcher Gedanken hinreißen. Dieses Menschliche, Allzumenschliche auf beiden Seiten verlangt nach einem Ausgleich, nach einem Weg, der gangbar ist und den berechtigten Wünschen entspricht. Mit Stolz und Freude erzählen die Heimgäste von „ihrem Heim", in dem sie sich frei und ungezwungen bewegen können, das ihren Bedürfnissen entsprechend eingerichtet ist und geleitet wird. Die Heimleiter und Helferinnen lesen die tägliche Zeitung und Bücher vor, schreiben Briefe und Postkarten und unternehmen mit den Gästen täglich Spaziergänge in Wald und Flur."

Blindenerholungsheim Timmendorferstrand

Die Gäste der Blindenerholungsheime sind keine vergnügungssuchenden Gäste, sondern blinde Volksgenossen, die das gleiche Recht auf Gesundheitsfürsorge haben wie jeder andere Volksgenosse. Hat doch der Verein Deutsche Arbeitsopferversorgung E.V. erst im Frühjahr d. J. ganz unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß auch die Arbeitsopfer, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, ebenso wie die Alten und Siechen, Anrecht auf Erholung und Kurfürsorge haben. Wir dürfen diese Tatsache besonders erwähnen, weil es mit berechtigter Freude erfüllt, daß der RBV. in dieser Richtung schon seit 2 Jahrzehnten bahnbrechend vorangegangen ist. Man hatte erkannt, daß es für den Blinden von größter Wichtigkeit ist, seine in der Großstadt, in der Fabrik oder im Büro zermürbten Kräfte zu stärken.

Blindenerholungsheim Bad Oppelsdorf b. Zittau i. Sa.

Denn ohne Zweifel wird die Arbeitskraft des Nichtsehenden durch den ausfallenden Gesichtssinn, durch die gewaltig größere Anspannung des Nervensystems und der anderen Sinne in viel stärkerem Maße angegriffen. Der Reichsverband hatte weiter erkannt, wie wichtig gerade für den Nichtsehenden der Gedankenaustausch mit Schicksalsgefährten ist, die die gleichen Interessen haben. Manche Anregung für sein berufliches Fortkommen wird dadurch gegeben. Auch gibt es viele Blinde, die in ungeeigneter Umgebung stehend, innerlich vereinsamen oder im Wirtschaftskampf ermüden. Hier belebend, aufrichtend und stählend zu wirken ist eine weitere Aufgabe unserer Heime. Und auch für diejenige, die oft unbeachtet und selbstlos neben dem Blinden steht und ihre Kräfte durch stete Hilfsbereit-

schaft aufzehrt, für die Ehefrau des Blinden, sind die Heime von unschätzbarem Wert. Denn sie hat die Erholung ebenso notwendig wie ihr blinder Mann und sie kann nicht die wertvollen Einrichtungen der NS. Volkswohlfahrt „Mütter-Erholung" usw. in Anspruch nehmen, weil sie ohne ihren Ehemann nicht reisen kann. Auch für sie sind also die Heime des RBV. das Gegebene; hier kann sich die müde Frau ausruhen, ohne das Bewußtsein zu haben, ihre Pflicht zu versäumen.

Mit Absicht hat der Reichsverband die Lage der sich jetzt in seinem Besitz befindenden Heime so gewählt, daß Blinde aus allen Teilen Deutschlands sie leicht und ohne große Reisekosten erreichen können. Und der Nichtsehende kann auswählen, ob er den würzigen heilenden Duft der Tannenwälder auf dem Kniebis im Schwarzwald vorzieht oder sich von der rauschenden Ostsee in Timmendorferstrand locken läßt. Das Kur- und Erholungsheim

Blindenerholungsheim Wertheim a. M.

in Bad Oppelsdorf wird vornehmlich von solchen Gästen besucht, die einer Kur bedürfen. Es enthält ein mit Höhensonne und anderen elektrischen Heilapparaten ausgestattetes Behandlungszimmer und der Ort bietet Gelegenheit zu heilkräftigen Moor-, Rinden- und Kiefernbädern. Vornehmlich das im Mittelpunkt Deutschlands gelegene Heim in Wernigerode a. H. erfreut sich großer Beliebtheit. Die gesunde Tannenluft, die nervenstärkende Waldesstille und das kleine Städtchen bieten Ruhe und Abwechslung zugleich. Alle 4 Heime sind im Laufe der Zeit ausgebaut worden und haben manche vorteilhafte Aenderung erfahren.

Im Jahre 1930 wurde dem Reichsverband von dem Verein „Blindenheim Wertheim" ein idyllisch gelegenes Haus in Wertheim am Main geschenkt, das in der Hauptsache den Bestrebungen des Vereins blinder Frauen Deutschlands E. V. dient, jedoch auch Erholungsgäste in beschränkter Anzahl aufnimmt.

Es stehen gegenwärtig in den Heimen des Reichsverbands 200 Betten für Erholungszwecke zur Verfügung. Die Zahl der erholungsuchenden Blinden ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Waren es in den Jahren 1915—1918 vornehmlich Kriegsblinde und nur ganz vereinzelt Friedensblinde, die die Heime aufsuchten, so ist die Belegungsziffer mit 699 Friedensblinden und Begleitern im Jahre 1919 schon eine recht erfreuliche. Sie nimmt stetig zu; im Jahre 1925 konnten bereits 887 und im Jahre 1934 1051 Blinde mit Begleitern aufgenommen werden.

Innerhalb des 20jährigen Bestehens der Abteilung Gesundheitsfürsorge des Reichsdeutschen Blindenverbands konnte das Kur- und Erholungsheim Bad Oppelsdorf b. Zittau i. Sa. am

Blindenerholungsheim auf dem Kniebis im Schwarzwald

3. August auf ein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Mit einer bescheidenen Heimfeier wurde dieser Tatsache an diesem Tage gedacht.

Mit Dankbarkeit und Freude kann man auf die vergangenen 20 Jahre zurückblicken und auf das, was erreicht worden ist. Erreicht durch die unermüdliche Arbeit der Schicksalsgefährten und durch tatkräftige Unterstützung gütiger Helfer und Freunde. Der RBV. sagt hierdurch dem großen Kreis dieser Freunde Dank, deren treue Hilfsbereitschaft mit dazu beitrug, diese Einrichtungen unserer Selbsthilfe zu schaffen und zu erhalten.

Der Dank gilt insbesondere dem Herrn Reichsarbeitsminister, dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Sächs. Minister des Innern für die gütige Förderung und Unterstützung

unserer Gesundheitsfürsorge durch Darreichung von Beihilfen. Diese ermöglichen es, die Pensionspreise in unseren Heimen so niedrig zu halten, daß sich auch mancher minderbemittelte Blinde eine Erholungspause gestatten kann. Reichen die eigenen Geldmittel nicht aus, so wird durch die Ausgabe von Freistellen seitens des Reichsverbands oder der Vereine oder durch Kostenübernahme durch die sozialen Versicherungsträger und die Fürsorgevereine die Möglichkeit hierzu gegeben. Möge das wohlwollende Interesse der Behörden und der Volksgenossen diesem wichtigen Arbeitszweig unseres Reichsverbands immer erhalten bleiben! „Erholungspflege ist Dienst an der schicksalverbundenen Notgemeinschaft" ist die Ueberschrift einer Abhandlung in Nr. 9 1935 des „NS. Volksdienst". Es heißt darin: „Sache aller guten Deutschen ist es, ihre Kräfte in den Dienst der großen Erholungswerke des neuen Deutschland zu stellen." Wir sind uns bewußt, daß mit diesen Werken die Einrichtungen der NSV. gemeint sind. Die Bestrebungen und Einrichtungen des RBV. sind was die Erholungsfürsorge anbetrifft jedoch die gleichen; er will die arbeitsfähigen blinden Volksgenossen gesund erhalten und den arbeitsunfähigen Fürsorge und Erholung angedeihen lassen. Das Leben soll ihnen wieder lebenswert gemacht werden; sie sollen erstarken im Lebenskampf und dazu sollen unsere Kur- und Erholungsheime dienen.

G. Leithoff

Der Führer beglückwünscht Geheimrat Stalling-Oldenburg zum 70. Geburtstag

Im Anschluß an die Ausführungen in der Juninummer d. Bl. anläßlich des 70. Geburtstages des Geheimen Kommerzienrats Dr. h. c. Stalling-Oldenburg entnehmen wir dem „Völkischen Beobachter" die folgende Mitteilung:

„Der Führer und Reichskanzler hat dem Geheimen Kommerzienrat Heinrich Stalling in Oldenburg zu seinem 70. Geburtstag am 5. Juli 1935 seinen herzlichen Glückwunsch übermittelt und ihm aus diesem Anlaß in Anerkennung seiner Verdienste als Verlagsbuchhändler die Goethe-Medaille für Wissenschaft und Kunst verliehen."

Wir beglückwünschen an dieser Stelle Herrn Geheimrat Dr. Stalling zu dieser ehrenvollen Auszeichnung!

Die Schriftleitung

Neue Anschrift des Rechtsberaters des RBV.

Wir bitten davon Kenntnis zu nehmen, daß der Rechtsberater des RBV., Herr Assessor Dr. jur., Dr. rer. pol. Bruno Gerl, verzogen ist, und zwar lautet seine jetzige Adresse:

Berlin W 50, Ansbacher Straße 44/45.

Die Schriftleitung

Einkommensteuerbefreiung der Veranlagten nach den Richtlinien des Reichsfinanzministers

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

I. Ueber die Befreiung der blinden Lohnempfänger von der Einkommensteuer hat die Blindenwelt in Heft Nr. 1 dieses Jahres berichtet. Die erwerbstätigen blinden Arbeiter und Angestellten genießen Steuerfreiheit bei einem Einkommen bis zu 400 RM monatlich, die nicht mehr erwerbstätigen Blinden, z. B. Ruhegehaltsempfänger, bis zu 240 RM. Es handelt sich dabei nur um Personen, die im Besitze einer Lohnsteuerkarte sind und deren Steuer vom Arbeitgeber einbehalten wird.

II. Die Lohnsteuerdurchführungsverordnung schwieg naturgemäß über die Steuerbefreiungen der Personen, die zur Einkommensteuer besonders veranlagt werden. Bei den Anfragen blinder Veranlagter konnten wir nur auf die Härtebestimmung des § 33 der Einkommensteuer verweisen und den Rat erteilen, bei der Abgabe der Steuererklärung das Finanzamt um Berücksichtigung der besonderen Aufwendungen zu bitten, die der Antragsteller als Blinder hat.

III. Nun ist durch die „Veranlagungsrichtlinien zur Einkommensteuer für 1934" des Reichsfinanzministers und die „Ergänzungen" dazu auch die Frage der steuerlichen Berücksichtigung der Blindheit bei den Veranlagten geklärt. Danach sollen von den Finanzämtern bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens in Ansatz gebracht werden:

1. für veranlagte blinde erwerbstätige Arbeitnehmer 1200 RM als Werbungskosten, weitere 1200 RM als Sonderausgaben, und schließlich noch 3000 RM als besondere Aufwendungen,
2. für veranlagte blinde nicht mehr erwerbstätige Personen, Ruhegehaltsempfänger, 3000 RM als besondere Aufwendungen; Werbungskosten und Sonderausgaben kommen für sie nicht in Betracht,
3. für veranlagte blinde selbständige Erwerbtreibende (selbständige Gewerbetreibende, Angehörige freier Berufe) 3000 RM als besondere Aufwendungen;

diesen werden hinsichtlich der Werbungskosten und der Sonderausgaben nicht die zu 1. dargelegten Pauschbeträge in An=

rechnung auf das steuerpflichtige Einkommen gebracht; vielmehr haben sie bei der Steuererklärung die Werbungskosten und Sonderausgaben, die sie tatsächlich machen mußten, anzugeben, nötigenfalls zu erläutern und zu beweisen.

IV. Die Veranlagten haben einen Antrag auf Berücksichtigung ihrer Lage dem Finanzamt einzureichen. Nun wird die Mehrzahl der selbständigen Blinden den Steuerbescheid in diesen Tagen erhalten. Die oben angeführten Blinden, die die Berücksichtigung ihrer besonderen Lage erbeten haben, müssen nun prüfen, ob das Finanzamt die Beträge gemäß den Richtlinien bei der Steuerfestsetzung in Anrechnung gebracht hat. Ist dies nicht der Fall, so können sie innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die Veranlagung erheben, vom Tage der Zustellung des Steuerbescheides an gerechnet.

Statt des Einspruches kann der Antrag auf „Berichtigung des Steuerbescheides" (gemäß § 92 der RAO.) gehen. Dies Verfahren führt schneller zum Ziele und ist kostenfrei. Ein solcher Berichtigungsantrag ist zulässig, weil die Nichtberücksichtigung der zwingenden Bestimmungen der Richtlinien eine offenbare Unrichtigkeit des Steuerbescheides darstellt.

Auf Grund der neuen Richtlinien sind wohl nahezu alle Blinden von der Einkommensteuer befreit.

Ermäßigung und Befreiung von Rundfunkgebühren

In der Aprilnummer d. Bl. hatten wir die am 1. 4. 1935 in Kraft getretenen Bestimmungen über die Ermäßigung und Befreiung von Rundfunkgebühren mitgeteilt. Hiernach konnten Befreiungsanträge von Blinden berücksichtigt werden, sofern ihr Einkommen den Unterstützungsrichtsatz nicht übersteigt. Die Folge davon war, daß in zahlreichen Fällen Blinde ihr Rundfunkgerät außer Betrieb setzen mußten, weil sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage waren, bei ihrem geringen Einkommen die Rundfunkgebühren in Höhe von RM 2.— monatlich zu tragen. Besonders dann nicht, wenn sie trotz eines Einkommens, das unter dem Unterstützungsrichtsatz lag, in Wohnungsgemeinschaft mit Personen lebten, die zur Zahlung von Rundfunkgebühren imstande waren.

Der RBV. ist daher bemüht gewesen, durch eine Eingabe an den Herrn Reichs- und Preuß. Minister die zu Tage tretenden Härten zu mildern. Der Bescheid auf diese Eingabe liegt nun vor. Es heißt in dem unter dem 24. Juni 1935 an die Sozialministerien der Länder gerichteten Runderlaß unter Bezug auf die Friedensblinden wie folgt: „. . . . Was die Behandlung anderer Blinder anlangt, so können sie mit Rücksicht darauf, daß blinde Volksgenossen stets in besonderem Maße auf den Rundfunk

angewiesen sind, abweichend von der für die Bedürftigkeit in Ziffer I 1b festgelegten Voraussetzungen auch dann bei der Gebührenbefreiung berücksichtigt werden, wenn ihr Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht wesentlich übersteigt. Von der Festsetzung einer bestimmten Einkommensgrenze für diesen Personenkreis sehe ich bei der Besonderheit der Verhältnisse ab. Die Beurteilung der Bedürftigkeit bleibt daher dem pflichtmäßigen Ermessen der Bezirksfürsorgeverbände überlassen. Die Berücksichtigung Blinder ist in der Regel dann geboten, wenn ihnen die Zahlung der Rundfunkgebühren besondere Entbehrungen auferlegt.

Im Auftrag gez. Dr. Rosenberg"

Die im Vorstehenden angezogene Ziffer I 1b der „Neuregelungen der Bestimmungen über die Ermäßigung und die Befreiung von Rundfunkgebühren" lautet wie folgt: „bedürftige Volksgenossen, deren Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht übersteigt, soweit sie nicht in Wohnungsgemeinschaft mit Personen leben, die zur Zahlung von Rundfunkgebühren imstande sind . . ."

Da die Neuregelung abweichend von der Bestimmung der Ziffer I 1b erfolgt, ist damit zu rechnen, daß die Befreiung von den Rundfunkgebühren für den Blinden auch dann eintritt, wenn er mit anderen Personen in einer Wohnungsgemeinschaft lebt, die imstande sind, die Gebühren zu zahlen — ein Umstand, der die Befreiung bisher nicht gestattete, auch wenn sein persönliches Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht überstieg.

Wenn die hier getroffene Regelung auch noch nicht in vollem Umfang unseren Wünschen entspricht, so ist den Bezirksfürsorgeverbänden doch die Möglichkeit zu weitestem Entgegenkommen gegeben. Wir werden die Angelegenheit nicht aus dem Auge lassen.

Das Sammelverbot

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1935 ist ein allgemeines Sammelverbot vom Reichs- und Preußischen Minister des Innern ergangen. Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat im Einvernehmen mit dem Innenminister auch alle von ihm für die Partei, ihre Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände erteilten Genehmigungen zu Straßen- und Haussammlungen für die genannte Zeit grundsätzlich widerrufen. Um Zweifel zu beseitigen, führt ein Erlaß des Ministers vom 19. Juli d. J. (MBl. i. V. 1935 Nr. 30 vom 24. Juli 1935 Sp. 924e/d) dazu näheres aus:

1. Das Sammelverbot gilt für alle Sammlungen auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungsstätten oder in anderen Räumen, die jedermann zugänglich sind, die ferner von Haus zu Haus oder durch sonstiges unmittelbares Einwirken von Person

zu Person veranstaltet werden. Auch ein Verkauf von Abzeichen, Karten und anderen geringwertigen Gegenständen und die Verbreitung von Sammellisten durch besonders hierzu bestellte Personen ist verboten, wenn dies in der eben dargelegten Weise geschieht. Weiterhin ist ein Verkauf von Eintrittskarten zu öffentlichen Veranstaltungen auf Straßen, Plätzen, von Haus zu Haus, Person zu Person verboten und schließlich noch eine mündliche Werbung zum Eintritt in Vereinigungen oder zur Entrichtung von Beiträgen oder von sonstigen geldwerten Leistungen, wenn es der Werbung dabei ausschließlich oder überwiegend auf die Erlangung dieser Leistungen ankommt (§§ 2 und 3 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934).

2. Eine genehmigte Sammlung ist aber zulässig durch Postversand von Werbeschreiben und Sammellisten und durch Veröffentlichung von Aufrufen. Ist eine Genehmigung zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes erteilt worden, so wird sie durch dieses Verbot ebenfalls nicht berührt; nur hinsichtlich des Vertriebes der Eintrittskarten gilt das oben Gesagte. Schließlich wird auch die Genehmigung von Warenverkäufen zu den gleichen Zwecken durch das Verbot nicht betroffen. (§ 5 Sammlungsgesetz).

3. Auch der oben erwähnte Widerruf des Reichsschatzmeisters kennt eine Ausnahme für jene Organisationen hinsichtlich des Verkaufs von Karten oder Gegenständen, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, doch ist die Art des Verkaufs ebenfalls eingeschränkt worden.

4. Die Polizeibehörden haben auf die Innehaltung des Verbots genau zu achten und Uebertretungen strafrechtlich zu verfolgen.

Führung eines Wareneingangsbuchs

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung eine Verordnung erlassen, (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 752) die u. a. folgendes bestimmt:

Gewerbliche Unternehmer (selbständige Handel- oder Gewerbetreibende einschließlich der selbständigen Handwerker jeder Art) sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen. Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs sind befreit:

1. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen;
2. diejenigen gewerblichen Unternehmer, die durch eine andere gesetzliche Vorschrift zur Führung von gleichwertigen (dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden) Büchern verpflichtet sind und solche ordnungsmäßig führen.

In das Wareneingangsbuch sind diejenigen Waren (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten) einzutragen, die der gewerbliche Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung erwirbt. Waren, die nach der Art des Betriebes üblicherweise für den Betrieb und zwar zur gewerblichen Weiterveräußerung oder zur gewerblichen Vermittlung erworben werden, sind auch dann einzutragen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden. Das Wareneingangsbuch und die dazu gehörenden Belege müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Die Verordnung tritt ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Das Arbeitsbuch

Von Dr. jur. V. Gerl, Berlin

I.

Zweck des Arbeitsbuches

Durch das Reichsgesetz vom 26. Februar 1935 wird ein Arbeitsbuch eingeführt, um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten (§ 1). Es dient zur Ergänzung derjenigen Maßnahmen, die die Reichsregierung bisher schon zur Sicherung eines planmäßigen Arbeitseinsatzes getroffen hat. Die amtlichen Stellen sollen durch das Arbeitsbuch die Möglichkeit erlangen, sich über die Verteilung der Arbeiter und Angestellten, sowie über deren Vorbildung und deren Berufsschicksale zu unterrichten, damit aus diesen Unterlagen die richtigen Folgerungen für den planmäßigen Arbeitseinsatz gezogen werden können.

Insbesondere soll ein Mißverhältnis zwischen überfüllten Berufen einerseits und mangelhaft besetzten Arbeitsstellen andererseits, z. B. an landwirtschaftlichen Arbeitern und industriellen Facharbeitern, beseitigt, Schwarzarbeit und Doppelverdienertum bekämpft werden können.

II.

Personenkreis

Nach § 1 der ersten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1935 hat der Reichsarbeitsminister bestimmt, daß alle Arbeiter und Angestellte, auch Volontäre und Lehrlinge, ein Arbeitsbuch haben müssen. Nur selbständige Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe sind hiervon ausgenommen, sofern sie nicht nebenberuflich als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden. In Betracht kommen also Personen, die unselbständige körperliche oder geistige Tätigkeit auf Grund eines privatwirtschaftlichen Vertragsverhältnisses zu Erwerbszwecken verrichten, gleichgültig ob diese Betätigung bei privaten Unternehmern oder in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen oder schließlich in Haushaltungen erfolgt. Eine Befreiung dieser Personen von der Führung eines Arbeitsbuches tritt nur ein, wenn der monatliche

Arbeitsentgelt 1000 RM kraft fester Vereinbarung erreicht. Unter den Gruppen, die sonst noch befreit sind, interessieren hier die Heimarbeiter, über die nach § 8 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 Entgeltbelege geführt werden. Für die Mitglieder der Reichskulturkammer, z. B. Musiker, gilt der Mitgliedsausweis der Einzelkammer als Arbeitsbuch. Personen, die nur gelegentliche kurzfristige Dienstleistungen verrichten, ohne sonst in Lohnarbeit zu stehen, brauchen das Arbeitsbuch nicht.

III.

Zeit der Einführung

Auf Grund der ersten Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Mai d. J. sind die Arbeitsbücher vom 1. Juni d. J. ab zunächst für die Arbeiter und Angestellten von 16 Berufsgruppen eingeführt worden. Für weitere Gruppen erfolgt die Einführung noch durch spätere Bekanntmachungen. Die amtlichen Stellen rechnen mit der vollen Durchführung dieser Arbeit bis Mitte 1936 und die Zahl der Pflichtigen auf 21 Millionen.

Später soll einmal ein Zeitpunkt bekannt gegeben werden, von dem ab Personen ohne Arbeitsbuch nicht beschäftigt werden dürfen.

IV.

Ausstellung des Arbeitsbuches und Eintragungen

Die Ausstellung erfolgt, gemäß § 3 des Gesetzes, durch die Arbeitsämter nach einem bestimmten Muster. Es enthält Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, über die Berufsausbildung, die bisherige Beschäftigung, die Berufsart und die Berufsgruppe. Die Eintragungen erfolgen auf Grund von Angaben der Arbeitnehmer durch das Arbeitsamt. Der Arbeitnehmer hat das Arbeitsbuch mit seiner eigenhändigen Unterschrift zu versehen.

Das Arbeitsbuch wird kostenfrei auf Antrag des Arbeiters oder Angestellten bei dem Arbeitsamt seines Wohnsitzes ausgestellt unter Beifügung einer Bescheinigung der Ortspolizei über die polizeiliche Meldung. Seine Angaben hat der Antragsteller auf Verlangen des Arbeitsamtes durch Arbeitsbescheinigungen, Zeugnisse usw. zu belegen.

Andere als gesetzlich vorgeschriebene Eintragungen dürfen ins Arbeitsbuch nicht vorgenommen werden, insbesondere nicht Angaben über die Höhe der Löhne, über Führungen und Leistungen, auch dürfen keine Merkmale gemacht werden, die dem Buchinhaber nachteilig oder günstig sind. Sein Fortkommen oder das seines Arbeitskameraden soll durch das Arbeitsbuch nicht beeinträchtigt werden.

V.

Pflichten des Arbeitnehmers

Die beschäftigten Arbeitnehmer haben das Buch unverzüglich nach Empfang dem Unternehmer auszuhändigen. Nur die Un-

beschäftigten oder solche Personen, die in einem Berufe stehen, für den das Arbeitsbuch nicht vorgesehen ist, haben es selbst sorgfältig aufzubewahren. Sobald ein Arbeitnehmer arbeitslos wird, hat er das Buch dem Arbeitsamt vorzulegen, das amtlich verschlossen wird, wenn und solange er keine Tätigkeit, für die ein Arbeitsbuch erforderlich ist, ausübt. Will er dagegen, was der Regelfall sein wird, weiter eine arbeitsbuchpflichtige Tätigkeit ausüben, so behält er das Buch unverschlossen. Bei Meldung um und bei Auszahlungen von Unterstützungen ist das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt auf Verlangen vorzulegen.

VI.

Pflichten des Arbeitgebers

Das Buch der Arbeitstätigen hat der Arbeitgeber aufzubewahren. Ist der Arbeitnehmer bei mehreren Unternehmern tätig, so trifft diese Pflicht denjenigen, bei dem der Arbeitnehmer zuerst angestellt war. Tag des Beginns, Art der Beschäftigung, Aenderungen in der Beschäftigungsart, Tag der Beendigung des Dienstes hat der Unternehmer alsbald einzutragen, auch Aenderungen des Wohnortes oder der Wohnung des Beschäftigten. Alle diese Eintragungen hat er dem Arbeitamt zum Zwecke der sorgfältigen Ausfüllung der vom Amte geführten Kartei mitzuteilen.

Nur zum Zwecke von Eintragungen anderer Unternehmer bei Mehrbeschäftigten darf das Buch dem Arbeitnehmer überlassen werden, in das dieser übrigens jederzeit Einsicht verlangen kann. Zur Stellensuche braucht er das Buch nicht.

Ein Zurückbehaltungsrecht am Buche hat der Arbeitgeber unter keinen Umständen.

VII.

Ueberwachung durch die Arbeitsämter

Die Arbeitsämter haben Sorge dafür zu tragen, daß die Karteien ordnungsmäßig geführt und vollständig sind, daß die Arbeitsbücher keine unzulässigen Eintragungen enthalten: sie haben solche zu berichtigen. Bei Verlust oder vollständiger Ausfüllung wird ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Für die Zwischenzeit kann dem Arbeitnehmer eine Ersatzkarte ausgestellt werden, die er bei der Aufnahme neuer Arbeit vorlegen kann.

VIII.

Strafbestimmungen

Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr werden angedroht für die Gebrauchsüberlassung des eigenen Buches an einen anderen, für die Benutzung des Buches eines anderen zur Arbeitserlangung, für den unbefugten Besitz mehrerer Arbeitsbücher. Ferner werden eine Anzahl von Handlungen mit Geldstrafen bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft, z. B. unrichtige oder unvollständige Angaben an das Arbeitsamt über die Person und das Berufsleben, unrichtige Eintragungen durch den Unternehmer, insbesondere von Merkmalen, Unterlassung der vorgeschriebenen Eintragungen und Anzeigen u. a. m.

IX.

Bedeutung des Buches für Blinde

Auch blinde Arbeiter und Angestellte müssen ein solches Arbeitsbuch führen. Davon sind auch diejenigen nicht ausgenommen, die einen Arbeitsplatz auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes durch Vermittlung der Hauptfürsorgestelle erlangt haben. Für blinde Heimarbeiter und blinde Künstler sind obige Bestimmungen von Bedeutung, wonach erstere von der Führung des Arbeitsbuches befreit sind, soweit für sie Entgeltbelege geführt werden, und letztere ein Arbeitsbuch nicht brauchen, soweit sie die Mitgliedskarte der Kammer besitzen. Blinde Unternehmer haben für ihre Arbeitnehmer alle Pflichten der Unternehmer.

Der Verkauf des

Deutschen Blindenfreund-Kalenders

Jahrgang 1936

zum Preise von 80 Pfg.

kann durch Genehmigung des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern

im ganzen Reichsgebiet

vom 1. August bis 31. Oktober ds. Js. durchgeführt werden.

Nutzen Sie diese Zeitspanne nach Kräften aus!

☛ **Der Verkauf des Kalenders fällt nicht unter das Sammelverbot!**

Wir erwarten Ihre Bestellungen unter Beifügung eines Lichtbildes zwecks Ausstellung des Verkaufsausweises!

Eine Verlängerung der Verkaufszeit wird rechtzeitig beantragt.

Kalender für Blindenfreunde
des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V.
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33

Eröffnung der Führhundschule des Westfälischen Blindenvereins E. V. in Dortmund

Am 23. Juni wurde die Führhundschule des WBV. in Dortmund eingeweiht. Das Gelände der Führhundschule befindet sich in der Nähe der Westfalenhalle; das Gebäude ist in 3 Räume aufgeteilt, und zwar in 2 Wohnräume und 1 Futterküche. In den seitlichen Anbauten sind je 6 Zwinger, sowie Geräteraum, Waschraum usw. untergebracht. Auf dem Auslaufplatz ist eine große Rasenfläche mit einzelnen Baumgruppen angeordnet. Für die Gartenanlagen sind mit Absicht krumme Wege gewählt, die im Verein mit Treppen, Gräben und Stufen dazu dienen sollen, die Hunde zu schulen. Als Abrichter wurde Herr Westerburg, der bereits 8 Jahre in Oldenburg und 2 Jahre in Potsdam tätig war, verpflichtet. Die Abnahme der ausgebildeten Tiere erfolgt

Führhundschule für Blinde

50 mtr.

95 mtr.

N O W S

Die vorliegende Abbildung zeigt die Einteilung und Bepflanzung des Geländes „Führhundschule für Blinde“, wie es nach Fertigstellung aussehen wird

wie bisher durch den altbewährten Fachmann Herrn Wittmann aus Unna i. W. Außerdem wird in der Zwingeranlage ein praktisch Blinder mit Hilfsarbeiten beschäftigt.

Zu Beginn der Eröffnungsfeierlichkeiten sangen blinde Männer und Frauen das Lied „Gott grüße dich". Daran schlossen sich die Ausführungen des Landesbaurats Gonser, der die Ausgestaltung des Entwurfs und die Bauleitung übernommen hatte und des Vorsitzenden des WBV. Pg. Kuhweide. Herr Landesverwaltungsrat Dr. Pork überbrachte Grüße des verhinderten Landeshauptmanns. Er betonte, daß der Westfälische Blindenverein die tätige Selbsthilfe übe, die sich nicht auf Behörden verlasse, sondern sich vor allem auf die Hilfe von Mensch zu Mensch stütze. Die Provinzialverwaltung werde diese Art der Selbsthilfe nach Möglichkeit fördern. Um seine Verbundenheit mit dem neuen Werk zum Ausdruck zu bringen, habe der Landesfürsorge-Verband die Kosten für die Ausbildung von drei Führhunden zur Verfügung gestellt.

Die Grüße und Wünsche des Reichsdeutschen Blindenverbands überbrachte der Vorsitzende Herr von Gersdorff und für den Verein der blinden Akademiker Deutschlands E. V. sprach Herr Dr. Strehl. Zum Schluß ergriff der Geschäftsführer des WBV. Herr Meurer das Wort und dann begannen die Vorführungen von Führhunden durch den Abrichter Westerburg und Herrn Wittmann, sowie durch blinde Volksgenossen.

Schulungswoche für blinde Musiklehrer und Organisten und Marburger Pressekurse 1935

Wie bereits in der Julinummer d. Bl. angekündigt, wird vom Verein der blinden Akademiker Deutschlands E. V. und vom Reichsdeutschen Blindenverband E. V. gemeinsam eine Schulungswoche für blinde Musiklehrer und Organisten in der Marburger Studienanstalt veranstaltet. Diese findet nicht wie angegeben vom 7. bis 13. Oktober, sondern vom 15. bis 19. Oktober statt. Außer dem Leiter der Schulungswoche, Musiklehrer Freund-Marburg, sind zur Behandlung der folgenden Themen in Form von Arbeitsgemeinschaften gewonnen worden: Professor Walter Rein-Berlin „Das Volkslied im Musikunterricht"; Korreferent: Musiklehrer Pg. Alfred Stoeckel-Breslau, Landesleiter der Reichsmusikkammer für Schlesien; Musiklehrer O. Hörschelmann-Marburg „Fragen der Gehörbildung im Musikunterricht"; Musiklehrer und Organist F. Loeffler-Würzburg „Der Gregorianische Choral". Im Vordergrund der Schulungswoche steht ein Dirigierkursus, der in Form einer Arbeitsgemeinschaft durchgeführt werden soll. Es wird den Teilnehmern des Dirigierkursus empfohlen, sich vorher mit Nr. 1, 3 und 4 der in Marburg verlegten „Sechs gemischten Chöre" sowie mit einer Motette nach freier Wahl zu beschäftigen und

letztere nach Möglichkeit in Schwarzschrift in Partitur und Stimmen mitzubringen (3 Tenor- und je 5 Sopran-, Alt- und Baßstimmen). Anmeldungen sind möglichst bald, spätestens bis 15. September an die Blindenstudienanstalt, Marburg-Lahn, Wörthstr. 11 zu richten. Teilnehmergebühr beträgt RM 5.—; Tagespreis für Verpflegung und Unterkunft RM 3.—.

Ferner werden in der Marburger Studienanstalt Ferienkurse über Pressewesen veranstaltet. Der dreiwöchige Kursus für Anfänger findet in der Zeit vom 7. bis 26. Oktober statt, der einwöchige Kursus für Fortgeschrittene ist für die Zeit vom 21. bis 26. Oktober festgesetzt worden. Als Fortgeschrittene gelten die Teilnehmer des vorjährigen Kursus sowie Praktiker des Pressewesens. Außer dem Kursusleiter E. K. Kittel sind einige Gastdozenten gewonnen worden, die vor beiden Kursen sprechen werden und zwar: Landesrat Dr. Siegfried Berger, Merseburg, Pressechef der Landesdirektion Prov. Sachsen, Schriftleiter Rudolf Elze-Köln, Privatdozent Dr. Max Graf Solms-Marburg, Assessor Dr. A. Kennenknecht-Marburg und Schriftleiter Dr. Alexander Reuß-Schwetzingen. Anmeldungen sind unverzüglich an Herrn Direktor Dr. C. Strehl, Marburg-Lahn, Wörthstr. 11 zu richten. Die Teilnehmergebühr für den Gesamtkursus (3 Wochen) beträgt RM 10.—. Die Gebühr für den Fortgeschrittenenkursus (1 Woche) beträgt RM 5.—. Die Kosten für Wohnung und Verpflegung in Marburg betragen pro Tag RM 3.—.

Programm und Lehrplan für die Schulungswoche sowie für den Pressekursus sind in Marburg-Lahn, Wörthstr. 11 zu haben.

Die Schulungswoche für blinde Organisten und Musiklehrer sowie die Ferienkurse über Pressewesen werden von der Marburger Studienanstalt organisiert und vom Verein der blinden Akademiker Deutschlands und dem Reichsdeutschen Blindenverband finanziell unterstützt.

Es sollte Pflicht unserer Landes- und Provinzialvereine sein, im Rahmen ihrer Mittel Blinden, die in den in diesen Kursen behandelten Berufen tätig sind, die Teilnahme durch Beihilfen zu ermöglichen.

Ein Blinder wird Gaumeister im Kraftsport

Eine Möglichkeit für Blinde, sich mit Erfolg sportlich zu betätigen, bietet das Gewichtheben in der Schwerathletik. So konnte in dieser Sportart Wilhelm Schwarz aus Königsberg i. Pr. bei den Gaumeisterschaftskämpfen in Bartenstein/Ostpr. den Gaumeistertitel in der Schwergewichtsklasse für Ostpreußen und Danzig erringen. Seine Leistung als Blinder hat in Sportkreisen, insbesondere auch im Sportfunk, volle Würdigung gefunden. So hat Schwarz auch auf diesem Gebiet Leistungswillen und Leistungsfähigkeit eines Blinden seinen sehenden Volksgenossen gegenüber bestens unter Beweis gestellt. Es sei in diesem Zusammenhang

noch gesagt, daß wie in jedem anderen Sport so auch hier, nur durch fleißiges Training wirkliche Leistungen erzielt werden können. Trotzdem kann die Betätigung in diesem Sport nur empfohlen werden, da neben der Stählung des eigenen Körpers jede Möglichkeit, durch Leistungen für die Sache der Blinden zu werben, ausgewertet werden muß.

O. Karkutsch

Bekanntmachung über die amtliche Anerkennung von Turn- und Sportvereinen

1. Mit Wirkung ab 1. Juni 1935 wird für die deutschen Vereine, die Leibesübungen betreiben, die amtliche Anerkennung eingeführt. Sie erfolgt durch die für den Sitz der Vereine zuständigen Beauftragten des Reichssportführers.

2. Ueber die Anerkennung wird eine amtliche Bescheinigung mit Gültigkeit für zwei Kalenderjahre, erstmals bis einschließlich für 1937 ausgestellt. Für jeden Gültigkeitszeitraum wechselt die Farbe der Karte zwischen hellblau und weiß. Bei Bedarf können für größere Vereine mehrere Anerkennungsbescheinigungen ausgestellt werden.

3. Die Anerkennungsbescheinigung gilt als Ausweis für die Berechtigung des Vereins zur Inanspruchnahme aller den Turn- und Sportvereinen gewährten Vergünstigungen und Unterstützungen. Da die Bescheinigung auch für die Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen auf der Deutschen Reichsbahn gilt, ist in der linken oberen Ecke zugleich deren Dienststempel eingedruckt.

4. Die Anerkennung eines Vereins kann erfolgen, wenn die Prüfung ergibt, daß der Verein ernsthafte Arbeit für die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder leistet, gemeinnützig arbeitet und den für seine Betätigung ergangenen Richtlinien Folge leistet.

5. Diese Voraussetzungen gelten im allgemeinen als erfüllt, wenn der antragstellende Verein aufgrund der Einheitssatzung (Reichsministerialblatt 1935 S. 100) Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen geworden ist. Ist dies nicht der Fall, so ist vor der Anerkennung in jedem Fall meine Zustimmung einzuholen.

6. Für reichsdeutsche Sportvereine im Ausland behalte ich mir die Erteilung der Anerkennungsbescheinigung vor.

Berlin, den 1. Juni 1935

Der Reichssportführer
in Vertr. Breitmeyer

Ausfahrt der Kreisgruppe Coburg des Bayerischen Blindenbunds E. V.

Von Stadtinspektor B. Müller-Coburg

Wenn wir ausnahmsweise dem Bericht einer Ortsgruppe über einen schönen Ausflug den Platz einräumen, so nur deshalb, weil uns die „Ausfahrt der Kreisgruppe Coburg" als ein nachahmenswertes Beispiel erscheint und das um so mehr, da Herr Stadtinspektor Müller, dem die Betreuung der Blinden im Städtischen Wohlfahrtsamt obliegt, sich warm für diese Veranstaltung eingesetzt hat und auch die Mittel hierfür von der öffentlichen Fürsorge übernommen wurden. Möchten auch in anderen Städten unter Förderung der öffentlichen Blindenwohlfahrtspflege diese Veranstaltungen noch in diesem Jahre Nachahmung finden und die Schlußworte beherzigt werden, mit denen Herr Stadtinspektor Müller den Sinn einer praktischen Blindenwohlfahrtspflege andeutet. Die Schriftleitung

Ein heller, warmer Sommertag, der 14. Juni, ist angebrochen. Zwei bequeme Omnibusse der Firma Omnibus-Fischer stehen um 5 Uhr 30 morgens auf dem Marktplatz in Coburg bereit, um die Teilnehmer der Ausfahrt aufzunehmen und sie auf Stunden der engeren Heimat zu entführen. Eine fröhliche Unterhaltung der Teilnehmer war bereits im Gange, als der Schreiber dieser Zeilen auf dem Sammelplatz erschien. Mit Freuden wurde er von seinen Freunden und ihren Begleitern begrüßt, denn er sollte den Tag miterleben, den sie sich ein ganzes Jahr herbeisehnten. Der Vertrauensmann Martin Koch-Coburg erwies sich als ein ganz ausgezeichneter Organisator. Sorgfältig hat er mit seiner treuen Lebensgefährtin die Fahrzeiten, Reiseweg und Reiseziel festgelegt. Pünktlich zur festgesetzten Zeit waren sämtliche Teilnehmer zur Stelle. Koch rief zum Einsteigen auf und unter Singen und Lautenspiel sprangen um 6 Uhr die Motore an.

Ein eigentümliches Gefühl der Bewunderung beschlich mich ob der in den zwei Omnibussen herrschenden Freude. Der sehende Volksgenosse mag sich gefragt haben, ja, was wollen denn die Blinden auf ihrer Ausfahrt sehen? Gemach, lieber Freund, du hast keine Ahnung, was unseren Blinden die Ausfahrt bedeutete. Vielleicht hast du schon einmal darüber nachgedacht, was die Fahrten, die die Organisation „Kraft durch Freude" veranstaltet, für einen Zweck haben sollen. Aehnlich und noch mehr empfinden unsere Blinden die Wohltaten: Einmal losgelöst sein von des Alltags Sorge, losgelöst von der engeren Umgebung, in der sie jahraus, jahrein leben und in der sie dauernd die Schwere ihres Schicksals empfinden, wenn sie hören, wie sich ihre sehenden Schwestern und Brüder an dem Wiedererwachen der Natur erfreuen. Sie alle kennen die herrlichen Wanderlieder, in denen die Schönheiten der deutschen Heimat besungen werden. Sie zu durcheilen, ist ihnen ebenso ein Bedürfnis, wie ihren sehenden Mitmenschen.

Die Fahrt führte zuerst bis zum Forsthaus Langenau. Hier wurde längere Zeit gerastet und das eisenhaltige Mineralwasser der Max-Marien-Quelle gekostet. Vertrauensmann Koch begrüßte alle Teilnehmer und die Vertreter der Behörden, allen eine glückliche Fahrt wünschend. Die Fahrt wurde dann fortgesetzt bis Hölle. Eine einstündige Fußwanderung führte die Teilnehmer, die ohne Beschwerden gehen konnten, durch das Höllental an den wildromantischen Ufern der Selbitz entlang nach Lichtenberg, während die Omnibusse die übrigen Teilnehmer ebenfalls dorthin nachbrachten. Nun ging die Fahrt über Saalburg nach Ebersdorf, wo das Mittagessen eingenommen wurde. Gegen 5 Uhr 30 wurde die Heimfahrt angetreten. In Falkenstein wurde der Kaffee und das Abendbrot eingenommen. In den herrlichen Gartenanlagen wurden die Abendstunden bei fröhlichem Gesang und Spiel im Kreise der dort weilenden Gäste verbracht. Kurz vor der Heimfahrt gedachte Vertrauensmann Koch in Dankbarkeit der Spender, die die Ausfahrt mit ihren Gaben ermöglichten. Gegen 12 Uhr kamen die Teilnehmer wieder in Coburg an.

Die Gewissenhaftigkeit, mit der Vertrauensmann Koch, Leiter der Kreisgruppe Coburg des Bayr. Blindenbunds, seine Schicksalsgenossen betreut, ist anerkennenswert. Dank verdient auch der Kassier Willi Buchner, der das Vermögen der Gruppe sicher verwaltet und Koch stets ein treuer Helfer ist.

Es war ein besonderes Erlebnis, einmal Zeuge zu sein, wie sich unsere blinden Mitmenschen an der Natur erfreuen. Ein überaus starkes Empfinden vermittelt ihnen Eindrücke, bevor wir Sehenden sie wahrnehmen. Sie freuen sich, wenn der Weg durch einen Wiesengrund führt, der Blumengeruch kündet es ihnen an. Ebenso erfreut sind sie, wenn ein schöner Tannenwald durchfahren wird. Die Ortschaften, durch die die Fahrt führt, werden ihnen gerne genannt. Nacht ist um sie, aber ihr Gemütszustand drückt reiche und ehrliche Freude aus. In herzlicher Dankbarkeit gedenken sie ihrer Mitmenschen, die ihnen helfend zur Seite stehen. Das Ziel des Blindenbundes, ihre Schicksalsgefährten voll einzureihen in die Volks- und Arbeitsgemeinschaft, wird im Reiche Adolf Hitlers nicht schwer fallen. Der blinde Orgelspieler an den Straßenecken oder auf den Volksfesten muß der Vergangenheit angehören. Daran mitzuarbeiten soll das Bestreben eines jeden deutschen Volksgenossen sein. Wer sich von den Blinden den Anordnungen des Blindenbundes nicht fügt, schädigt sein Ansehen und seine ehrlichen und berechtigten Bestrebungen. Der Blinde lehnt es ab, etwa bemitleidet zu werden. Er will als ein wirkliches Glied der Menschheit angesehen werden. Er setzt seine ihm verbleibende Kraft seinen Fähigkeiten entsprechend ein, um seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten zu können.

Es waren genußreiche Stunden, die ich im Kreise der Friedensblinden, Ortsgruppe Coburg, erleben konnte. Ihre lebensfreudige Zuversicht wird mir zur Weiterarbeit im Blindenhilfswerk ein treuer Mahner sein, denn hier — wie in der Fürsorge überhaupt — gilt

es nicht, tote Aktenbände zu wälzen, sondern Dienst zu tun an Volksgenossen, die von einem schweren Schicksal heimgesucht worden sind, die aber ihr Leid in würdiger und duldsamer Weiser zu tragen wissen.

Bericht über den 1. Deutschen Gehörlosentag

Wir bringen diesen Bericht in unserer Zeitschrift zum Abdruck, um zu zeigen, wie auch in anderen Kreisen der Körperbehinderten der Wille zur Selbsthilfe greifbare Form in einer großen Reichsorganisation gewonnen hat, mit der uns manche gleichartigen Interessen und Ziele verbinden. Wir danken dem Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands E. V. für die freundliche Einladung zur Teilnahme an seiner Reichstagung in Frankfurt a. M. Herr J. Reusch, der Leiter des Blindenvereins Hessen und Hessen-Nassau E. V., hatte den Auftrag übernommen, den Reichsdeutschen Blindenverband auf dieser Tagung zu vertreten. Die Schriftleitung.

Der Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands E. V. Sitz Berlin (Regede), der auch die Taubstummen, nicht aber die Schwerhörigen umfaßt, hielt Pfingsten in Frankfurt a. M. die erste Tagung nach seiner dem Dritten Reich entsprechenden Neugestaltung ab, an der der Unterzeichnete als beauftragter Vertreter des RBV. teilnahm.

Bevor wir den Bericht geben, sei Folgendes vorausgeschickt: Von 40 000 Gehörlosen in Deutschland sind im Regede 16 000 organisiert. Reichsbundesleiter ist Pg. Albreghs-Berlin (gehörlos), eine äußerst tatkräftige und intelligente Persönlichkeit mit guter Beredsamkeit und noch verhältnismäßig deutlicher Aussprache. Ihm zur Seite steht Herr Matz-Berlin, Sachbearbeiter für Gehörlosenfragen bei der Reichsleitung des Hauptamts für Volkswohlfahrt, der ein besonders warmes Interesse für die Sache der Gehörlosen bekundete und in überaus harmonischer Weise mit Herrn Albreghs zusammenarbeitet.

Dem Ehrenausschuß des Regede gehören an: Reichswalter des Hauptamts für Volkswohlfahrt Hilgenfeldt, Dr. Ballarin, Leiter der Rechtsabteilung im Hauptamt für Volkswohlfahrt, Landesbischof Dr. Dietrich-Darmstadt, Landesrat Johlen-Wiesbaden, Min.-Rat Ringshausen-Darmstadt, Oberlehrer Ruckau, Leiter der Reichsfachschaft V Sonderschulen im NS.-Lehrerbund-Liegnitz u. a. Das Führerprinzip wird von dem Reichsbundesleiter Albreghs energisch durchgeführt. Bis zum Jahre 1933 bestanden in Deutschland mehrere Gehörlosenvereine und Fachzeitschriften, die vielfach gegeneinander arbeiteten. Jetzt hat im Regede ein Zusammenschluß dieser Verbände stattgefunden und als einziges Organ gilt „Der deutsche Gehörlose", dessen Schriftleiter Taubstummenlehrer Herzog-München ist.

In der Sitzung des Führerrats, der wir beiwohnten, konnten wir feststellen, daß der Verband alle die Kinderkrankheiten durchgemacht hat, die auch wir im RBV. in den ersten Jahren zu überwinden hatten, auch die Spannung mit der Lehrerschaft fehlte nicht. Aber alle diese Hemmnisse sind nun glücklich überstanden und es geht im Regede sichtlich vorwärts.

Die Ansprachen der Personen, die die Zeichensprache nicht beherrschten, wurden von der Fürsorgerin Frau Umbrich-Gelsenkirchen übersetzt. Es wurden auch Ansprachen nur in Zeichensprache gehalten und es wäre dem blinden Berichterstatter ohne sehende Assistenz kaum möglich gewesen, den Verhandlungen zu folgen. Auch war die Aussprache mancher Gehörlosen für den Ungeübten schwer verständlich. Für den Sehenden bedeutet die Zeichensprache immerhin noch eine wesentliche Hilfe.

Die Tagung begann mit der schon erwähnten Sitzung des Führerrats im „Steinernen Hause". Bundesleiter Albreghs begrüßte die Anwesenden und gab in seinen Ausführungen ein klares Bild sowohl der Arbeit der letzten Jahre als auch der Bestrebungen für die nächste Zukunft. Aus seiner Ansprache spürte man seine engste Verbundenheit mit der Nationalsozialistischen Bewegung und den festen Willen, das Verbandsleben immer mehr auf die Grundgedanken des Nationalsozialismus zu gründen. Streng soll zwischen Fürsorge und Selbsthilfe geschieden werden. Das Selbstbewußtsein der Gehörlosen muß gehoben, der Wille zur Selbsthilfe gestärkt werden. Fürsorge sollen nur die in Anspruch nehmen, die sich aus Mangel an Kraft nicht selbst helfen können. Durch vorbildliche Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter Pg. Matz ist es gelungen, die finanziellen Verhältnisse des Regede, die durch das Mißlingen eines Filmunternehmens schwierig geworden waren, sehr zu verbessern und die Beiträge von RM 1.20 auf 60 Pfg. im Jahre zu senken. Herrn Matz verdanken es die Gehörlosen auch, daß ihnen eine jährliche Unterstützung von RM 24000 von der NSV. gewährt wurde.

An die anregende Morgenversammlung schloß sich am Nachmittag die Begrüßung des Führerrats und der Reichsbundesleitung durch Stadtrat Umhofer im Kurfürstenzimmer des altehrwürdigen „Römer". Stadtrat Umhofer sprach im Namen des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Krebs und betonte, wie der Führer Adolf Hitler auch die Gehörlosen in die große Volksgemeinschaft als vollwertige und tätige Genossen eingegliedert wissen wolle.

Nach der interessanten Besichtigung des „Römer" fanden sich die Teilnehmer um 15 Uhr im Kompostellhof zur Hauptversammlung zusammen, in der Pg. Albreghs in seinem Geschäftsbericht nochmals alles, was in den letzten zwei Jahren zur Verbesserung der Lage der Gehörlosen geschehen ist, schilderte und wiederholt auf die Pflicht aller Schicksalsgenossen hinwies, sich als Einzelne im Selbstvertrauen zu stärken, der Organisation als treue Glieder

zu dienen, sich ihren Anordnungen im Sinne des Führergedankens zu unterwerfen und so immer mehr die Vorurteile bei den Hörenden gegen den gehörlosen Arbeiter zu beseitigen. Sodann folgte die Ernennung mehrerer Ehrenmitglieder. Nach Verlesung des Kassen- und Organisationsberichts gab Bundesleiter Albreghs in seinem Vortrag „Unsere weitere Marschrichtung" ein Bild der Aufgaben, die sich der Regede für die Zukunft gestellt hat. Schulen und andere Einrichtungen müssen so ausgebaut werden, daß die Arbeitskraft der Gehörlosen immer wertvoller wird und sie der Volksgemeinschaft als vollwertige Glieder dienen können.

Der erste Pfingstfeiertag begann mit Festgottesdiensten der Versammlungsteilnehmer für beide Konfessionen. Daran schloß sich der Hauptfestakt im Saxophonsaal des Frankfurter Messegeländes, an dem über tausend Schicksalsgenossen teilnahmen. Er gestaltete sich zu einer eindrucksvollen Kundgebung. Nach dem Einzug der Fahnen begrüßte Gaubundesleiter „West" Pg. Schäfer die Versammlung und dankte dem Führer und der Bewegung für die Liebe, die sie den Gehörlosen entgegenbringen. Bundesleiter Albreghs ehrte die Toten und sprach dann über „Unser Kulturwille". Seine Ansprache stand unter dem Leitgedanken, daß Glaube, Liebe und Hoffnung die seelischen Kräfte seien, die das Innenleben des Gehörlosen befruchten und ihn befähigen müssen, das Leid des Lebens und sein besonders schweres Schicksal zu überwinden. Sie müssen ihm den Mut geben, in rastlosem Vorwärtsstreben die eigene Persönlichkeit zu fördern und in treuer Hingabe den Schicksalsgenossen und der Volksgemeinschaft zu dienen.

An die hörenden Volksgenossen richtete Albreghs die Mahnung, Volksgemeinschaft kein leeres Wort sein zu lassen, sondern die Gehörlosen mit helfender Liebe zu stützen und ihnen so ihre schwere Aufgabe zu erleichtern. Eine Mädchenabordnung aus dem Saargebiet überbrachte dem Reichsbundesleiter Grüße und Dank für alles, was er in den letzten Jahren für die Gehörlosen getan habe. Beste Wünsche und Grüße für diese erste Reichstagung überbrachten der Direktor der Frankfurter Taubstummenanstalt und im Namen des RBV. der Unterzeichnete, der auf das „Dennoch im Lebenskampf" hinwies, das die Blinden kennen und das sich auch auf dem Programm der Gehörlosen befindet. Reichsfachschaftsleiter Pg. Ruckau brachte die Grüße der Sonderschullehrerschaft und fand als früherer Taubstummenlehrer warme Worte für die Gehörlosen, denen er in materieller Hinsicht jede ihm mögliche Unterstützung zusage. Sachbearbeiter Matz schilderte den Kampf um die Einreihung der Gehörlosen in die Reihe vollwertiger Volksgenossen eingehend und Reichsfachgruppenleiter Pg. Dr. Maeße-Berlin gab ein Bild von der Lage der Gehörlosen einst und jetzt. Die Versammlung schloß nach dem Gesang des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes mit einem begeisterten Sieg Heil auf den Führer. Sie wird bei allen Teilnehmern einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen.

Bei dem Kameradschafts- und Festabend im großen Saal des Volksbildungsheims fand Albreghs nochmals herzliche Worte der Aufmunterung. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß auf dem nächsten Reichsbundestreffen in zwei Jahren der Zusammenschluß der Gehörlosen noch weiter gediehen sei.

J. Reusch-Darmstadt

Nochmals „Lebens- und Bestattungsversicherung für Blinde"

Von Hans Bark, Berlin-Steglitz

Die Veröffentlichung des Herrn Edgar Keil in der Julinummer d. Bl. gibt mir Veranlassung zu nachstehenden Ausführungen:

Der schöne Erfolg des Herrn K. beim „Deutschen Herold" ist sehr zu begrüßen und wird von allen blinden Interessenten freudig aufgenommen werden. Er wird, richtig ausgewertet, hoffentlich einen neuen Wind in ein Gebiet bringen, auf dem, wie leider noch so vielfach, die Einstellung der Sehenden uns gegenüber immer noch allzu engherzig und vorurteilsbefangen ist.

Duplizität der Ereignisse. Auch ich habe mich seit längerem mit einigen Lebensversicherungen herumgestrubelt und bin gerade in diesen Wochen, wenn auch durch einen anderen Vertreter, bei der gleichen Versicherung, wie Herr K., zu genau dem gleichen Ergebnis gekommen. Was aber Bestattungsversicherungen anbetrifft, so möchte ich folgendes bemerken:

Seit annähernd 2 Jahren bin ich bei der „Großdeutschen Feuerbestattung V.V.a.G." Berlin N 4, Invalidenstr. 110 (früher Volksfeuerbestattungs-Verein) als Stenotypist in der Abtlg. Aufnahme tätig. Dort ist es mir sehr bald gelungen, die bei den entscheidenden Herren gegen die Aufnahme Blinder bis dahin ebenfalls vorhanden gewesenen Bedenken restlos zu zerstreuen. So wird schon seit geraumer Zeit jeder körperlich und geistig gesunde Blinde, bei dem also keine anderen Gründe die Ablehnung des Antrages oder die vorherige Beibringung einer ärztlichen Gesundheitsbescheinigung erforderlich machen, ohne weiteres zu den allgemeinen Bedingungen aufgenommen. Außerdem bietet sich bei uns auch die Gelegenheit zu kleinen zusätzlichen Bargeldversicherungen bis zur Höhe von RM. 300.—.

Auch unser Verein steht finanziell auf unbedingt gesunder Grundlage und verfügt über ganz bedeutende Rücklagen. Durch das Eingreifen der Behörden ist unser Verein gewissermaßen Reichssammelorganisation für eine ganze Reihe kleiner Orts- und Distriktsvereine für Feuerbestattung geworden und zählt z. Zt. etwa 1 Million Mitglieder.

Jedem Schicksalsgefährten, der der Feuerehrung nahe steht oder ihr näher zu treten beabsichtigt, will ich gern die Wege zum reibungslosen Abschluß einer Versicherung weisen.

Aus dem Berufsleben

Der blinde Korb- und Bürstenmacher Georg Heckl-Augsburg hat an der Handwerkskammer von Schwaben und Neuburg die Meisterprüfung am 12. 7 1935 mit Note II d. i. gut bestanden. Gg. Heckl ist Lehrmeister an der Augsburger Blindenanstalt.

Am 27. 6. d. J. fanden am Johannes Pionczyk'schen Konservatorium der Musik in Hindenburg/Oberschlesien unter dem Vorsitz von Schulrat Franke die diesjährigen Reifeprüfungen des staatlich anerkannten Musikseminars statt. Unter den 11 Musikseminaristinnen befanden sich die beiden Mitglieder des Oberschlesischen Blindenvereins Fräulein Rosa Kaczmarauczyk aus Mikultschütz und Fräulein Klara Klossek aus Hindenburg. Beide haben das Examen als Klavierlehrerin mit „gut" bestanden.

Nach jahrelanger Tätigkeit als Büroangestellter im Rechnungshof des Deutschen Reiches in Potsdam ist am 1. Juli d. J. der Versorgungsanwärter Richard Koske als Verwaltungsassistent planmäßig in das Beamtenverhältnis überführt worden.

Nachrichtendienst

der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V.

1. Am 5. 7. wurde an alle Mitglieder das Rundschreiben Nr. 2 1935/36 versandt, dem für jeden Handelsvertreter eine Anweisung für Handelsvertreter mit Wandergewerbeschein beigefügt wurde, die auch für Reisevertreter mit Legitimationskarte und für Handelsvertreter mit Stadtgewerbe, die den neuen gesetzlichen Bestimmungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht unterworfen sind, als Anhalt dienen kann. Dem Rundschreiben liegt auch eine Abschrift der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935 — Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I, S. 752 — bei, durch die mit dem 1. 10. 1935 ein Wareneingangsbuch eingeführt worden ist für alle Handwerker und Werkstätten, die nicht schon eine entsprechende Buchführung haben.

2. Die Arbeitsgemeinschaft sah sich zu ihrem größten Bedauern genötigt, gegen eine ihr vor der Drucklegung nicht bekanntgewordene Denkschrift des Reichsinnungsverbandes der Bürsten- und Pinselmacher „Der Vertrieb von Blindenwaren von Dr. F. Kublank" in einer Eingabe an den Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister Stellung zu nehmen mit der Bitte, die weitere Verbreitung dieser Denkschrift zu untersagen, weil sie u. a. falsche Auslegungen gesetzlicher Bestimmungen enthält. Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt.

Die Arbeitsgemeinschaft hat Herrn Reichsinnungsmeister Becher gebeten, ihr ein Merkblatt über den Handel mit Blinden-

waren, dessen Herausgabe beabsichtigt ist, vor der Drucklegung zur Kenntnis zu bringen, damit Meinungsverschiedenheiten beseitigt und neue Schwierigkeiten vermieden werden können.

3. An der Reichstagung des Reichsinnungsverbandes nahm am 17. und 18. 6. Herr Direktor Grasemann, Soest, als Vertreter des Vorsitzenden des VdAuF. und am 18. 6. als Beauftragter des Vorsitzenden der unterzeichnete Geschäftsführer teil. Es kam zu eingehenden Aussprachen über das Blindenhandwerk und den Handel mit Blindenwaren. Der Herr Reichsinnungsmeister betonte ausdrücklich und wiederholt, daß er sich nicht gegen das Blindenhandwerk, sondern gegen die Auswüchse im Handel mit Blindenwaren und Zusatzwaren wende. Er erklärte aber, daß er nicht bereit sei, der Arbeitsgemeinschaft Tatsachenmaterial über die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen der neuen Gesetze bekanntzugeben.

Herr Becher will in allen diesen Fällen durch den Reichsinnungsverband oder die Innungen Strafanzeige einreichen lassen.

4. In die Arbeitsgemeinschaft wurden unter Erteilung des Blindenwarenzeichens für ihre Blindenwaren aufgenommen: (Fortsetzung der letzten Liste)

A. Mit Vertrieb der Waren durch Gewerbebetrieb im Umherziehen:

1. Oskar Beck, Blindenwerkstätte, Magdeburg-S., Halberstädter Straße 39a
2. Blindenanstalt Bremen, Sielwall 27
3. Blindenanstalt Frankfurt/Main
4. Blindengenossenschaft „Hansa" G.m.b.H., Hamburg, Schröderstraße 4
5. Blindenheim Krefeld Otto Brandt, Krefeld, Mark 230
6. Johann Kessenich, Bürstenmacher, Köln-Deutz, Freiheitstr. 61
7. Blindenfürsorgeverein Gau Franken, Nürnberg
8. Blindenanstalt Nürnberg, Koberger Str.
9. Blindenwerkstätte August Scharmann, Oberhausen/Rhld.
10. Blindenwerkstätte W. Wulff G.m.b.H., Berlin N, Swinemünder Straße 69
11. Wilhelm Pastor, Blindenwerkstätte, Reinickendorf-West, Scharnweberstraße 156

B. Mit Vertrieb der Waren durch eigenes Hausieren:

1. Johann Vollong, Bürstenmacher, Trier, Krahnenstr. 19
2. Maria Bachmaier, Bürstenwarenherstellung und Vertrieb, München, Georgenstr. 67/o.
3. Josef Biermoser, Bürstenmacher, Dorf Kreuth/Oberbayern
4. Berthold Fieber, Bürstenmacher, Neiße, Ring 25
5. Karl Hamann, Seiler und Bürstenmacher, Batzlaff/Pommern
6. Bernhard Götzmann, Bürstenmacher, Rot bei Heidelberg

C. Mit Verkauf der Waren ohne Gewerbebetrieb im Umherziehen:

1. Schleswig-Holsteinische Blindenfürsorge, rechtsfähiger Verein, Kiel, Landesblindenanstalt Königsweg 80
2. Hermann Möller, Bürstenmacher, Recklinghausen
3. Leni Haid, Bürstenmacherin, Rohr bei Abensberg
4. Georg Rettberg, Korb- und Stuhlflechter, Uslar/Südhann.
5. Max Weihele, Bürstenmacher, Görrisried/Bay.
6. Robert Fasterling, Bürstenmacher, Wolfenbüttel, Töpferstraße 13a
7. Otto Weidner, Bürstenmacher, Roben über Gera
8. Paul Währl, Korbmacher, Bogen b./Straubing

5. Die Genehmigung zur Führung des Blindenwarenzeichens wurde unter Ausschluß aus der Arbeitsgemeinschaft wieder entzogen:

Paul Welzel, Bürstenmacher, Bad Landeck/Schles., da nicht blind oder praktisch blind.

Herrn Arthur Schließer, Barby/Elbe, wurde das Blindenwarenzeichen für seinen Seilereibetrieb entzogen, da Sehende mit Seilerarbeiten beschäftigt werden. Dr. Claessens

---

Neuerscheinungen auf dem Punktdruck-Büchermarkt

Reichsdeutscher Blindenverband E. V. mit den Rechten einer milden Stiftung; Abteilung Deutsche Blindenbuchgemeinschaft, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33:

Sawatzki: Wegweiser fürs Leben (Druckwerk Nr. 18), 2 P. Bde., gebunden K. 3p. einschl. Porto und Verpackung RM 8.— auch in Schwarzdruck vorhanden, Preis RM 1.—, zu beziehen ebenfalls durch den RBV.

Blindenhochschulbücherei und Studienanstalt Marburg/Lahn, Wörthstr. 9/11:

Berger, Dr. Siegfried (Landesrat und Dezernent der sächsischen Blindenanstalten): **Die tapferen Füße,** Novellen. 1 Halbbd. K. Preis geb. RM 2.70, zuzügl. 20 Pfg. Versandkosten

Euringer, Richard: Deutsche Passion 1933, Hörwerk in 6 Sätzen. 1 Heft K. Preis einschl. Versandkosten RM 2.20

Möller, Eberhard, Wolfgang: Berufung der Zeit, Kantaten und Chöre, 1 Heft K. Preis einschl. Versandkosten RM 2.30

Auslandsumschau

England. In der Februarnummer 1935 der englischen Blindenzeitschrift „The Horizon" befindet sich die nachstehende Notiz, die wichtig genug ist, um sie auch in deutschen Blindenkreisen bekannt zu machen. Sie dürfte besonders die blinden Stenotypisten interessieren. Die Notiz lautet:

„Miß Ethel Stedman ist die einzige Stenotypistin bei einer städtischen Behörde in Hereford. Auf sämtlichen von ihr geschriebenen Briefen befindet sich eine Fußnote, die besagt, daß der Brief von einer blinden Stenotypistin geschrieben wurde. Aus allen Teilen des Landes laufen daraufhin Anerkennungsschreiben ein, in denen der Schreiberin Glück gewünscht und die beachtliche Genauigkeit (remarkable accuracy) der Maschinenschrift und die korrekte Anordnung des Textes hervorgehoben wird. Miß Stedman ist imstande, ein Diktat bis zu 50 Wörtern in der Minute aufzunehmen und wendet dabei die Blindenstenographie so vorteilhaft an, daß sie auch komplizierte Sätze sehr schnell festzuhalten vermag."

Soweit die englische Notiz. Im Anschluß daran sei zunächst noch einmal darauf hingewiesen, daß bei dem Wettschreiben der deutschen Stenographenschaft im Februar 1934 in Berlin unter den Teilnehmern, die in Gruppe 1 mit 160 Silben in der Minute den ersten Preis errangen, sich auch 6 Blinde befanden (4 weibliche und 2 männliche). Diese blinden Stenotypisten übertreffen an Schnelligkeit Miß Stedman, wenn wir auch sehr wohl wissen, daß in der Notiz nicht von Silben, sondern von 50 Wörtern in der Minute die Rede ist.

Doch daran wollten wir nur im Vorbeigehen erinnern; wichtiger erscheint uns die Fußnote in den von Miß Stedman angefertigten Schriftstücken, und zwar nicht nur für Miß Stedman selbst, sondern für die Stellung der blinden Stenotypisten in England überhaupt, denn durch sie erhalten ohne Zweifel erst viele behördliche Stellen, Firmen und Privatpersonen Kenntnis davon, was ein Blinder unter Verwendung der Schreib- und Stenographiermaschine zu leisten vermag. Und dies ist wiederum für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Blinden überhaupt von unschätzbarem Wert. Denn praktische Leistungen wirken immer hundertmal mehr als briefliche Empfehlungen und Zeugnisse. Der Grafschaftsbehörde in Hereford gebührt daher Dank für die Gewährung jener Fußnote auf den Aktenstücken. Wir vermuten, daß diese Anregung vom Nationalinstitut für Blinde zu London kommt, das seit Jahren blinde Stenotypisten ausbildet und auch schon für eine ganze Anzahl Arbeit vermittelt hat. J. Reusch.

England. Die englische Blindenzeitschrift „The Tribune" brachte anläßlich des Regierungsjubiläums des englischen Königs in der Juninummer eine Beilage, aus deren Schlußkapitel „Die Blinden unter König Georg V." wir das folgende entnehmen:

Das für das englische Blindenwesen wichtigste Jahr in der Regierung des Königs ist das Jahr 1920, denn in ihm wurde das englische Blindengesetz (Blind Persons Act, 1920) geschaffen. Durch dieses Gesetz übernahm der Staat die Verantwortung für die Blindenfürsorge und zwar nicht nur während der Schulzeit (der Schulzwang für blinde und taube Kinder vom 5. bis 16. Jahr wurde in England bereits im Jahre 1893 und derjenige für die technische Ausbildung im Jahre 1902

eingeführt), sondern auch für Erwachsene. Er verlangte von den Lokalbehörden, daß sie für die Wohlfahrt der Blinden die erforderlichen Schritte unternehmen zuzüglich der Rente für bedürftige Blinde vom 50. Lebensjahr an.

Als eine Folge des Blindengesetzes von 1920 kann auch angesehen werden die gewaltige Verbesserung der Ausbildungseinrichtungen für Blinde, die weitreichenden Vorkehrungen für Heimarbeiter, die bessere Aussicht auf Arbeit in der Industrie, die Zunahme der Hausbesuche und des Hausunterrichts durch angestellte Blindenpfleger und schließlich die Unterstützung der arbeitsfähigen Blinden.

Noch ein anderes Gesetz verdient Erwähnung. Obgleich als solches nicht sehr bedeutend, hat es doch eine weitreichende Wirkung gehabt. Seit 1926 haben die englischen Blinden unentgeltlichen Radioempfang. War der Kreis derjenigen Blinden, die einen Rundfunkapparat besaßen, damals ein kleiner, so wurden doch durch den „Fonds für blinde britische Rundfunkhörer", der durch die erste Rundfunkrede des englischen Königs Weihnachten 1932 begründet wurde, bis jetzt ungefähr 25 000 Apparate abgegeben. Die in Punktschrift wöchentlich erscheinende „Radio-Times" hat eine Auflage von 2600 Exemplaren. J. Reusch

Schweiz. Anfang Juni d. J. starb der Schweizer Professor Jules Gonin. Durch seine Erfindung der operativen Behandlung der Netzhautablösung wurde er zu einem Wohltäter der Menschheit, der zahlreichen Patienten das Augenlicht rettete.

Inhaltsverzeichnis

Anzeigen

Tücht. Bürstenmacher(in) sof. ges. Bedingung: 2000 Loch **Blindenwerkstätte Bischof, Augsburg,** Hermannstr. 23

Selbstg. Hambg. Kfm., Textil-Vertr. en gros, kriegsbl., 38 J. alt, **sucht Dame sehend,** b. 40 J., w. m. leicht. schrift. Arb. vertr. und m. Helferin sein k. Gehalt u. v. Verpfg. Gefl. Ang. u. **A. 100 Postamt 27, Hamburg**

Zwei tüchtige Bürsteneinzieher werden gesucht. Blindenwerkstätte **Franz Geierhos, Augsburg,** Mühlstr. 11

Zu verkaufen: Vierjährige leistungsfähige Führhündin. Severin, Frankfurt/O., Lindenstr. 12

D.K.W.-Motor-Block, 2 Gänge, Lehrlauf, sehr gut erhalten, kompl., Preis M 65.—, verkauft **Otto Vischer, Berlin N 65,** Seestr. 49

Tandem für zwei Damen, mindestens aber vorn mit einem Damensitz, zu kaufen gesucht. Angebote mit Preis, Marken- und Altersangabe erbittet **Ernst Nüst, Liemke 484,** Post Kaunitz i. W.

Späterblindeter, 32 Jahre alt, berufstätig, **wünscht Briefwechsel.** Zuschriften in Schwarz- und Punktschrift. **Joseph Schindler, Berlin SW 68,** Alexandrinenstr. 7

„Johann Wilhelm Klein", literarische Monatsschrift für Blinde.

Mit dieser Zeitschrift erscheinen 6 verschiedene hochinteressante Beilagen. Das Hauptblatt mit 1 beliebigen Beilage kostet RM 6.—, mit 2 Beilagen RM 7.80, mit 3 Beilagen RM 9.60 usw. Wer die Zeitschrift für das laufende Jahr abonniert, erhält gratis ein Werk aus unserem Verlag.

Nähere Auskünfte erteilt das **Blindeninstitut in Wien II,** Wittelsbachstraße 5

Zu kaufen gesucht:

Altes Choralmelodienbuch zum evang. Gesangbuch der Prov. Brandenburg von 1884. Gedruckt in der Staatl. Blindenanstalt Berlin-Steglitz.

Walter Bauer, Musiklehrer, Charlottenburg 1, Spielhagenstr. 13 vorn

Punktschrift-Papier empfiehlt

Karl Menk, Kassel-B.

Herwigsmühlenweg 13.

Muster kostenlos.

Zentrale für Blindenhilfsmittel

des RBV.

Geschäftsstelle: **O. VIERLING**

Dresden N 23, Moltkestraße 7

Die Zentrale liefert alle Hilfsmittel wie Schreibmaschinen, Schreibtafeln, Taschenuhren, Weckeruhren, Spiele verschiedenster Art, Verkehrsschutz-Armbinden und Schilder, Spezialwerkzeuge für blinde Stimmer, allerlei Maßstäbe und Maße, Nähnadeln zum Selbsteinfädeln, Nadeleinfädler usw.

Kataloge in Schwarz- sowie in Punktdruck und Abbildungen kostenlos

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F 6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen. D. A. 2269, II. Vj. 1935. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst des Reichsverbands für das Blindenhandwerk, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung, Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck: Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt

Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—

Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit genauer Quellenangabe gestattet

23. Jahrgang	September 1935	Nr. 9

Wesen, Aufgaben und Ziel nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege

Von Hermann Althaus, Leiter der Abtlg. III in der Reichsleitung der NSV.

Dieser Vortrag, soweit er hier zum Abdruck gelangt, wurde auf dem Schulungslehrgang des RBV. über Hauptfragen der Wohlfahrtspflege in Wernigerode a. H. vom 24. bis 26. April 1935 verlesen.

Die Schriftleitung

I. Teil

Das Ethos nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege

Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege liegt begründet in dem Wesen unserer Bewegung, in dem Grundgedanken des deutschen Sozialismus, der aus Opferwilligkeit und Hingabe lebt und stets zum vollen Einsatz für das Gemeinwohl bereit ist. Daher steht an oberster Stelle jeglicher Handlungsweise für den Nationalsozialisten der Grundsatz: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Es steht nicht mehr die Frage an erster Stelle: Was erhalte ich von der Gemeinschaft, sondern stets entscheidend ist die Frage: was darf ich für die Gemeinschaft leisten?

Das Wesen nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege muß sich deshalb zwangsläufig darin äußern, daß die Wohlfahrtspflege nicht Angelegenheit einzelner Personen, einer Klasse oder einer Volksschicht ist, sondern daß sie aus der Volksgemeinschaft lebt und der Verwirklichung der Volksgemeinschaft dienen will.

Nationalsozialistische Wohlfahrtspflege ist konzentrierter Wille, die Volksgemeinschaft zu vertiefen und zu festigen, ja zu verewigen. Dies ist der Punkt, in dem sich nationalsozialistische Wohlfahrtspflege grundsätzlich unterscheidet von der liberalistisch-marxistischen Wohlfahrtspflege. Es klafft ein unüberbrückbarer Gegensatz zwischen den Motiven der heute angestrebten Wohlfahrtspflege und den Motiven sozialdemokratischer Wohlfahrtsarbeit. War es deren Ziel, durch Verbesserung der Einzelarmut und durch Beseitigung der Klassenarmut das Ziel der Klassenherrschaft des Proletariats vorzubereiten, so will heute die nationalsozialistische Wohlfahrt weder Klasse noch Stand fördern, sondern dem notleidenden Volksgenossen, der sich in allen Volksschichten befindet, helfen, damit er zu einem gesunden und vollwertigen Glied der Volksgemeinschaft werden kann.

Nicht Wohlfahrtsstaat, sondern Erziehungsstaat. Wir Nationalsozialisten lehnten von jeher den Wohlfahrtsstaat ab, weil er das Volk verweichlichte, weil er Ansprüche erweckte, ohne das Verantwortungsgefühl zu stärken. Er diente lediglich materialistischen Ideen, behandelte die große Volksnot nach Art der Pflästerchen-Methode nur an den Symptomen, ohne den Ursachen der Not nachzugehen. Anstelle dieses Wohlfahrtsstaates trat der nationalsozialistische Erziehungsstaat. Er fordert von allen Volksgenossen den Einsatz aller Kräfte ohne Rücksicht auf ihren Stand, ihren Beruf, ihr Vermögen und ihre Bildung. Dieses Prinzip hat sich auch in der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege durchzusetzen. Wir wollen keinen Stand der Unterstützungsempfänger oder Hilfsbedürftigen züchten. In der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege ist es vielmehr so, daß alle Kräfte der Volksgemeinschaft bereitstehen, dem in Not geratenen Menschen in dem Maße zu helfen, als er verspricht, dieses durch Charakter, Fähigkeiten oder Geistesgaben im erhöhten Dienst an der Volksgemeinschaft wieder zurückzuerstatten. Das Unterstützungswesen muß daher so umgebaut werden, daß der unterstützte Hilfsbedürftige nach Maßgabe seiner Verhältnisse Arbeit zu leisten hat. Betteln und ungeordnetes Wandern sind daher mit allem Nachdruck zu bekämpfen.

Zum Wesen nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege gehört es auch, daß eine Erziehung zur Selbsthilfe Platz greift und die Fremdhilfe mehr und mehr ablöst. In der Kampfzeit hat man uns so sehr oft den Vorwurf gemacht, wir achteten nicht das Gebot der Nächstenliebe; jegliche Wohlfahrtsarbeit würde verschwinden, wenn wir an die Macht kämen. Hier haben sich unsere Gegner grundsätzlich geirrt, sie haben sich ferner geirrt in ihrer Auffassung über das Wesen der Nächstenliebe. Das Wesen der Nächstenliebe besteht nicht darin, über den Weg der Steuern und öffentlichen Finanzen eine anonyme Hilfe zu leisten, sondern ist ausschließlich darin zu sehen, daß sich der Mensch seinem Mitmenschen — „der, der ihm der Nächste ist" — in einer Schicksals- und Lebensgemein-

schaft verbunden fühlt. Wir werden dieses Gebot der Nächstenliebe besser erfüllen, wenn wir die Menschen, die in Not sind, durch persönlich gestaltete Hilfe in den Stand setzen, als freie und selbständige Mitglieder der Volksgemeinschaft und nicht als abhängige Unterstützungsempfänger ihr Leben führen zu können.

Wenn ich eben gezeigt habe, daß das Motiv der Wohlfahrtspflege ein anderes geworden ist, so will ich jetzt davon sprechen, daß auch durch den Nationalsozialismus der Weg und die Art und Weise, wie wir Wohlfahrtspflege treiben, ein anderer ist und werden muß. Anstelle der Vorliebe für das Anormale, Kranke und Verwahrloste tritt bei uns die leidenschaftliche Bejahung der Gesundheit, des Charakters und der Arbeitsfreudigkeit, was dem Grundsatz allen Lebens entspricht. Hieraus ergibt sich für uns, daß die Sorge für den gesunden Volksteil im Vordergrund zu stehen hat, daß wir vorbeugende Wohlfahrtsarbeit zu leisten haben. Wir handeln zielklarer, sparsamer und um einen alten Ausdruck zu benutzen, auch humaner, wenn wir unseren Volksgenossen helfen, solange es noch Zeit ist, wenn wir ihn erst gar nicht in Krankheit, Elend und Not geraten lassen. Daß hierin zugleich eine hohe staatspolitische Aufgabe liegt, braucht wohl nur angedeutet zu werden. Daß jeder Akt vorbeugender Wohlfahrtsarbeit zugleich eine Forderung der Gerechtigkeit ist, möchte ich hier behaupten.

Es kann nur dann wirksam gearbeitet werden, wenn wir uns bemühen, die Ursachen aller Not sehen zu lernen und sie bekämpfen. In dem ersten Jahr nationalsozialistischer Regierung sind zahlreiche Maßnahmen durchgeführt worden, die dieser Ursache der Not an die Wurzel gehen und die selbstverständlich auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege entlastend wirken. Ich erwähne als Beispiel hier nur die Maßnahmen der positiven Bevölkerungspolitik, der Verhütung erbkranken Nachwuchses, der Sicherungsverwahrung und vor allen Dingen die der Arbeitsbeschaffung.

Ein Volk wird um so gesünder sein, als es gelingt, seine Wohlfahrtspflege zu entlasten. Es muß uns daher gelingen, die Wohlfahrtspflege wieder auf ein gesundes Maß zurückzuführen, wobei der Teil der Bevölkerung in erster Linie zu berücksichtigen ist, der es verdient, gefördert und wieder als vollwertiges Glied der Volksgemeinschaft zugeführt zu werden. Wohlfahrtspflege darf nie Selbstzweck werden; Wohlfahrtspflege ist Volksdienst. Wohlfahrtspflege muß uns aber solange zu einer inneren Beunruhigung werden, bis es gelingt, gesunde Verhältnisse zu schaffen.

Darüber hinaus sind wir Nationalsozialisten uns klar, daß es eine Utopie wäre zu glauben, alle Not könne jemals beseitigt werden, genau so, wie es eine Utopie war, als marxistische Arbeiterführer der Klasse des Proletariats ein Reich irdischer Glückseligkeit versprachen. Menschliche Not wird es immer geben, soweit sie in seiner eigenen Person und den wirtschaftlichen Verhältnissen begründet ist. Ich denke hier an Krankheiten, Cha-

rakternöte, Familienschwierigkeiten, Arbeitslosigkeit u. a. Diese Tatsache verpflichtet uns zur Hilfsbereitschaft, und hierfür wird sich die Volksgemeinschaft gerade im neuen Staat stets voll einsetzen.

Wie wir den Wohlfahrtsstaat ablehnen, so haben wir auch kein Verständnis mehr für eine Wohltätigkeit alten Stils. Wohlfahrtspflege ist nicht etwas, was zum guten Ton gehört. Der Beruf der Wohlfahrtspflegerin ist nicht für „höhere Töchter" gedacht, sondern nur denkbar aus dem sittlichen Gefühl starker Verantwortung, dem Gedanken der gesteigerten Dienst- und Opferbereitschaft und dem klaren Blick für das Ganze der Volksgemeinschaft.

Es ist weiter unser Wille, die gesamte Wohlfahrtsbetätigung so persönlich wie möglich zu gestalten. Trotz aller Gesetze und Verwaltungsfragen, so notwendig sie auch sind, müssen wir uns immer wieder klarmachen, daß im Mittelpunkt aller Wohlfahrtsarbeit der Mensch steht. Alle Schematisierung lähmt die freie Initiative und schläfert die Hilfsbereitschaft des Volkes langsam ein. Die Zeit muß ein für alle Mal vorbei sein, in der die Einzelverantwortung abgelöst wurde durch die Kollektivverantwortung von Aemtern, Ausschüssen und Kommissionen.

Eine persönlich gestaltete Wohlfahrt wird stets zu erkennen bemüht sein, daß jede Not letztlich eine seelische Not ist, und daß eine wahre Wohlfahrtspflege zugleich einen seelsorgerischen Akt darstellt. Die hierzu notwendigen Eigenschaften der Bescheidenheit, der inneren Achtung vor dem Menschen, der in Not ist, sind selbstverständlich für den, der wirklich ein Stück Volksgemeinschaft in sich trägt. Ihm wird es auch gelingen, an die Not heranzukommen, die im Verborgenen liegt, und bei der nur solche Wohlfahrtspflege angebracht ist, die in aller Stille ihren Dienst leistet. Wir denken hier an die sogenannten verschämten Armen, die selbstverständlich anders behandelt werden müssen, als die besonders in den Großstädten häufigen unverschämten Armen.

Die nationalsozialistische Wohlfahrtspflege kommt aus der Volksgemeinschaft und wendet sich deshalb an die kleinste Zelle der Volksgemeinschaft: die Familie. Nicht der Mensch als Einzelwesen ist Ausgangspunkt der Hilfe, sondern der Mensch im Zusammenhang mit seiner Familie. Der Nationalsozialismus baut auf den natürlichen Lebensgemeinschaften, Familie, Berufsstand, Volk auf und hat deshalb kein Verständnis mehr für jenes Fordern von Hilfe, das aus dem Individualismus kommt und für Notstände, in die der Betreffende durch Bindungslosigkeit und Egoismus geraten ist. Unsere Wohlfahrtspflege kennt als Mittelpunkt jeder Maßnahme nur die Familie. Wir wollen die Familie stützen und erhalten, damit sie wirtschaftlich und seelisch frei wird und ein Fundament der Volksgemeinschaft werden kann. Von diesem Prinzip ist auch schon in der Vergangenheit viel geredet worden — ohne daß es sich überall durchsetzen konnte. Es konnte

sogar geschehen, daß die erwachsenen Kinder von ihren Eltern fortzogen oder daß die standesamtliche Trauung unterblieb, weil die Unterstützungssätze höher waren, wenn jeder für sich wohnte und lebte.

Es ist aber noch viel Arbeit in dieser Beziehung zu leisten, bis es erreicht ist, daß sich die Familienfürsorge voll und ganz auswirken kann. Alle Bestrebungen, die die Familienfürsorge der städtischen Aemter zerschlagen wollen und die Arbeit von lauter Spezialkräften durchführen lassen, verkennen völlig das gesunde Prinzip nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege.

II. Teil

Die Aufgaben der NSV.

Die NSV. ist nun nicht gegründet worden, um zu den bestehenden Wohlfahrtsorganisationen noch eine weitere hinzuzufügen. Entscheidend war vielmehr die ganz bewußte Erkenntnis, daß für die Durchsetzung der gesamten Wohlfahrtspflege mit dem nationalsozialistischen Ideengehalt ein eigenes Instrument geschaffen werden müsse, das einerseits im Sinne der Führung arbeitet, und andererseits durch die eigene Organisation sein Wollen und praktisches Wirken um das Volk bringt.

Die NSV. sichert den Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus auch auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, sie ist durch Anordnung des Führers Bestandteil der nationalsozialistischen Bewegung. Damit wird den machtpolitischen Kämpfen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege ein für alle Mal ein Ende bereitet. Durch sie ist ferner die nationalsozialistische Führung der Wohlfahrtsarbeit auf allen Gebieten und einerlei, ob sie durch Staat, Gemeinde oder freien Verband durchgeführt wird, gesichert. Die NSV. ist dem Führer Garant dafür, daß auch auf dem Spezialgebiet der Wohlfahrtspflege der Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus verwirklicht wird.

Die NSV. ist das Bindeglied zwischen der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege. Sie steht in enger Zusammenarbeit mit den Reichs- und Länderministerien sowie mit den örtlichen Behörden der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Die freie Wohlfahrtspflege, die heute neben der NSV. noch in der Inneren Mission, dem Caritasverband und dem Deutschen Roten Kreuz ihren Ausdruck findet, wird von ihr in einer Arbeitsgemeinschaft geführt. Damit stehen wir heute noch vor keinem Abschluß auf diesem Gebiet, es ist noch vieles im Werden und es drängt noch manches zur Vereinheitlichung und Konzentration. Wir wollen mit allen ehrlich zusammenarbeiten, die guten Willens sind. Wir wollen nichts zerschlagen, was gut ist. Wir erwarten aber, daß man in allen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege das uneingeschränkte Primat der Führung der NSV. anerkennt. Führung bedeutet nicht befehlen, sondern Führung heißt, alle Kräfte, die für die Aufbauarbeit bereit sind, und auf dem Boden des heutigen

Staates stehen, einheitlich zusammenzufassen und zum gemeinsamen Einsatz zu bringen.

Wir stehen zurzeit in einer Entwicklung, die darauf hinzielt, die öffentliche Fürsorge durch Heranziehung freier Kräfte in weit stärkerem Maße als bisher zu entlasten. Es liegt im neuen Wohlfahrtsethos, durch die Einbeziehung freier Initiative und möglichst lebensnaher Kräfte begründet, den Schwerpunkt der Wohlfahrtsarbeit vom Amt als Behörde in die Volksgemeinschaft selbst zu verlagern. Begriffe wie „Nachbarschaftshilfe", „Patenschaften" beweisen diese Entwicklung. Dabei bleiben dem Amt, als allgemeinen Begriff öffentlicher Wohlfahrtsarbeit, Hoheits- und Rechtsakte erhalten, ebenso bleibt hier die Verpflichtung bestehen, darüber zu wachen, daß tatsächlich die Aufgaben, die sich öffentlich-rechtlich ergeben, durchgeführt werden. Es kommt nur darauf an, daß das Amt nicht alles selbst machen will.

In stärkerem Maße als das bisher üblich war, ist man bereits heute dazu übergegangen, zahlreiche Aufgaben der NSV. zur Durchführung zu übertragen. Eine klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen NSV. und den übrigen Wohlfahrtsverbänden kann heute noch nicht gegeben werden. Sie wird sich voraussichtlich in der Richtung bewegen, daß die NSV. solche Arbeiten übernimmt, die zugleich eine staatspolitische Aufgabe in sich tragen. Hierzu werden in erster Linie die Maßnahmen der Gesundheitsführung und der vorbeugenden Fürsorge gehören.

Um die bislang aufgezeichneten Ideen und Grundsätze nun auch durchsetzen zu können, hat bei allen praktischen Aufgaben die Schulungsarbeit an erster Stelle zu stehen. Vordringlichste Aufgabe ist daher die Schulung derjenigen Kräfte, die diese Ideen an vorderster Front verwirklichen. Ich weiß, daß sich unter der großen Zahl von Fürsorgern und Fürsorgerinnen, die dem alten System dienten, sehr viele Menschen befinden, denen die ganze früher gehandhabte Wohlfahrtspflege gerade aus ihrer praktischen Berührung mit dem Volk äußerst problematisch geworden ist. Und gerade unter den sozialen Kräften (Fürsorgerinnen) im Außendienst, die im täglichen Treppauf und Treppab, bei gutem und bei schlechtem Wetter die Nöte unseres deutschen Volkes am unmittelbarsten kennen lernten, befinden sich viele, die sich seit langem eine Arbeitsweise ersehnten, bei der anstelle der zersplitterten Spezialfürsorge der Gedanke der Familienfürsorge treten solle, weil sie aus ihrer täglichen Erfahrung gerade an der zerstörten Familie erkannten, von welchem hohen Wert die gesunde Familie für Volk und Staat sein kann.

Die Schulung dieser Fürsorgekräfte hat in erster Linie die volkspolitische Verantwortung zu vertiefen und den Blick für die großen Zusammenhänge zu erweitern. Gerade das letzte ist so dringend notwendig für die ehemalige Spezialfürsorgerin, die teils durch dauernde Ueberarbeitung, teils durch die ständige Beschäftigung mit ihrem Teilgebiet innerlich keinen Raum fand, sich

mit den großen Zusammenhängen vertraut zu machen und von hier aus ihre Einzelarbeit zu bestimmen.

Nicht minder wichtig, ja fast noch wichtiger ist die Schulung ehrenamtlicher Helfer. Im Winterhilfswerk haben die Nationalsozialisten, die ohne irgend welche Spezialvorbildung, aber mit der rechten inneren Einstellung und der unmittelbaren Verwurzelung im Volksleben, frisch an die Arbeit gingen, in unzähligen Fällen erstaunliches geleistet. Auf diese frischen und unmittelbaren Kräfte wollen wir auch fernerhin nicht verzichten und sie für die speziellen Aufgaben der NSV. heranschulen. Ihnen wird — ihrer Aufgabe und ihrem Herkommen gemäß — weniger theoretische und gesetzeskundliche Schulung zu geben sein, als daß man sie an der Praxis selbst, durch Führung durch wichtige Betriebe der Wohlfahrtspflege, durch Besprechung einzelner Fälle, in ihren Fähigkeiten für die Wohlfahrtsarbeit vervollkommnen wird. Durch diese Schulung wollen wir vor allen Dingen dafür sorgen, daß die Helfer der NSV. ihre Arbeit im richtigen Geiste tun und sich dadurch ständig kontrollieren, ob die Art und Weise, wie sie arbeiten, auch dem Volke dient. Wohlfahrtspflege ist nicht eine Sache der Organisation, der Propaganda oder des Geldsammelns, sondern eine Angelegenheit der Gesinnung! Wirkliche Hilfe von Mensch zu Mensch muß in der Stille geleistet werden. Entscheidend ist auch die persönliche Haltung des Helfers den Hilfsbedürftigen gegenüber. Jeder Amtswalter der NSV. muß sich darüber klar sein, daß er Vertreter der Bewegung ist, und daß man nach seinem Tun und Lassen den Geist der Bewegung einschätzt.

Der Reichsverband für das Blindenhandwerk

Der Reichsverband für das Blindenhandwerk ist durch gemeinsame Anordnung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers und des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 26. 8. 1935 errichtet worden. Er hat die rechtliche Stellung eines Reichsinnungsverbandes und die Stellung eines rechtsfähigen Vereins; sein Sitz ist Berlin.

Die gleiche Anordnung besagt, daß die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. Berlin in den Reichsverband für das Blindenhandwerk überführt wird. Zum Leiter des Reichsverbands hat der Reichs- und Preußische Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister und nach Anhörung des Reichshandwerksmeisters den Direktor bei der Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands G.m.b.H. Herrn Dr. Reiche, Berlin N 24, Oranienburger Str. 13/14 und zu seinem ersten Stellvertreter Herrn Bürstenmachermeister Hans Sehner, Landeshandwerksmeister und Präsident der Handwerkskammer Halle, Halle a. S., Königstraße 87 bestellt.

Die Satzung des Reichsverbands für das Blindenhandwerk ist unter dem 26. 8. 1935 vom Reichs- und Preußischen Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister erlassen worden.

Aufgabe des Reichsverbands (§ 2) ist die Förderung des deutschen Blindenhandwerks und die Wahrnehmung seiner besonderen Belange sowie die Erfüllung der Aufgaben, die ihm durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868) übertragen sind.

Der Reichsverband untersteht hinsichtlich der allgemeinen Geschäftsführung und seiner fürsorgerischen und sozialen Aufgaben der Aufsicht des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers, hinsichtlich der wirtschaftlichen und handwerklichen sowie der mit der Erteilung des Blindenwarenzeichens verbundenen Aufgaben der Aufsicht des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers.

Dem Reichsverband gehören an (§ 3) blinde Handwerker und solche in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die überwiegend Blinde beschäftigen, sowie sonstige Einrichtungen und Unternehmungen, die blinde Handwerker beschäftigen und ihre Waren als Blindenwaren vertreiben (§ 55 der Verordnung vom 15. 6. 1934, Reichsgesetzbl. I S. 493). Nach § 9 der 1. Verordnung über den organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft vom 27.11.34 Reichsgesetzbl. I S. 1194 haben Unternehmer und gesetzliche Vertreter von Unternehmungen Ausübung, Beginn und Einstellung einer die Zugehörigkeit zum Reichsverband für das Blindenhandwerk begründenden Tätigkeit dem Reichsverband anzumelden. Die Anmeldefrist wird im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Ueber die Aufnahme fördernder Mitglieder trifft der Reichs- und Preußische Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister besondere Anordnung.

Der Leiter des Reichsverbands (§ 5) sowie seine Stellvertreter werden durch den Reichs- und Preußischen Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister nach Anhörung des Reichshandwerksmeisters bestellt und abberufen.

Bei dem Reichsverband wird ein Beirat gebildet (§ 6), dem angehören:

a) die Stellvertreter des Leiters des Reichsverbands,
b) die Leiter der beim Reichsverband bestehenden Fachgruppen,
c) die Reichsinnungsmeister des Bürstenmacher-, Korbmacher- und Seilerhandwerks,
d) ein Vertreter des Hauptamts für Volkswohlfahrt,
e) ein Vertreter der Reichsdienststelle der N.S. Kriegsopferversorgung zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Kriegsblinden; die kriegsblinden Handwerker können zu einer Sondergruppe im Reichsverband zusammengefaßt werden.

f) die vom Leiter des Reichsverbands besonders berufenen Personen, unter denen sich je ein Vertreter der NSKOV., Fachabteilung Bund erblindeter Krieger E. V., Berlin, des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V. Berlin und je ein Vertreter der Blindenanstalten und der Fürsorgevereinigungen für Blinde befinden muß.

Der Leiter des Reichsverbands hat aus den Mitgliedern des Beirats einen engeren Beirat zu bilden (§ 7); er besteht aus den Stellvertretern des Leiters, den Leitern der beim Reichsverband eingerichteten Fachgruppen und wenigstens zwei vom Leiter des RBH. zu bestellenden weiteren Mitgliedern des Beirats.

Für bestimmte Aufgaben kann der Leiter des Reichsverbands Ausschüsse bilden (§ 8).

Der Leiter des Reichsverbands ist ermächtigt, nach Bedarf Fachgruppen zu bilden (§ 10), deren Leiter im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Arbeitsminister und nach Anhörung des Reichshandwerksmeisters zu bestellen und abzuberufen sind. Er kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Verwaltungsstellen (Bezirksstellen) des Reichsverbands einrichten.

Der Leiter des Reichsverbands bestellt mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers und nach Anhörung des Reichshandwerksmeisters einen oder mehrere Geschäftsführer (§ 12).

Die Kosten (§ 13) für die Tätigkeit des Reichsverbands werden auf Grund eines alljährlich durch den Leiter des Reichsverbands nach vorhergehender Beratung im Beirat aufgestellten Haushaltplanes festgestellt und durch Mitgliedsbeiträge gedeckt. Außer laufenden Beiträgen können besondere Umlagen erhoben werden.

Die Gestaltung des Haushaltsplanes regelt der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

Der Haushaltsplan, die Beiträge sowie etwaige Umlagen bedürfen der Genehmigung durch den Reichs- und Preußischen Arbeitsminister. Die Beitragsregelung wird durch die Beitragsordnung bestimmt; diese Beitragsordnung wird durch den Leiter der Reichsgruppe Handwerk (Reichshandwerksmeister) auf Grund der nach § 55 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 493) erlassenen Richtlinien des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags aufgestellt. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers und des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers.

Das Geschäftsjahr des Reichsverbands läuft jeweils vom 1. 4. bis zum 31. 3. des nächsten Jahres.

Der Leiter des Reichsverbands kann Mitglieder (§ 14), die seinen Weisungen trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung zuwiderhandeln, durch Ordnungsstrafen bis zu 1000 RM zur Befolgung seiner Weisungen anhalten.

Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist die Möglichkeit einer Beschwerde an den Reichs- und Preußischen Arbeitsminister innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung gegeben.

Die Ordnungsstrafen werden durch die unteren Verwaltungsbehörden nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeabgaben eingezogen und an den Reichsverband abgeführt.

Die Bekanntmachungen des Reichsverbands (§ 18) erfolgen in der Zeitschrift des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V. Berlin „Die Blindenwelt" und in der Zeitschrift der N.S. Kriegsopferversorgung E. V., Fachabteilung Bund erblindeter Krieger E. V. Berlin „Der Kriegsblinde".

Ein zweiter Teil der Satzung enthält die Sonderbestimmungen für die Erteilung des Blindenwarenzeichens durch den Leiter des Reichsverbands. Sie entsprechen in der Hauptsache den jetzt geltenden Bestimmungen.

Ein Anhang zum zweiten Teil enthält die besonderen Vorschriften für die Inhaber des Blindenwarenzeichens, die die bisherigen fast wörtlich wiedergeben, sie jedoch durch Bestimmungen über die Anzeigepflicht und die Berechtigung des Leiters zur Entziehung der Ausweise ergänzen.

Die bisherigen Mitglieder der AGW. sind durch deren Ueberführung in den Reichsverband ohne weiteres dessen Mitglieder geworden. Alle anderen in Betracht kommenden natürlichen und juristischen Personen tun gut, sich alsbald wegen ihrer Aufnahme und evtl. wegen Erteilung des Blindenwarenzeichens an die Geschäftsstelle des Reichsverbands für das Blindenhandwerk Berlin N 4, Kesselstraße 13, zu wenden.

Genehmigung von Sammlungen

während und nach der Dauer des Winterhilfswerkes

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

I. Zum Vollzuge des Sammlungsgesetzes hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern am 17. August d. Js. (Min. Bl. f. d. Preuß. Inn. Verw. Nr. 35 S. 1049) einen Erlaß herausgegeben, nach dem während der Dauer des Winterhilfswerkes von einer Erteilung der Genehmigung für genehmigungspflichtige Sammlungen anderer Sammelträger (§§ 1—3 des Sammlungsgesetzes) der Regel nach abzusehen ist.

Ausnahmsweise kann die Genehmigung während dieser Zeit erteilt werden:

1. Für Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken (§ 4 des Sammlungsgesetzes) und für den Kartenvertrieb zu diesen; jedoch muß der Veranstalter eine von dem zuständigen Beauftragten des WHW. mitunterzeichnete schriftliche Erklärung darüber vorlegen, daß mindestens 40 Prozent der Roheinnahmen an das WHW. abgeführt werden. Bei künstlerischen und kultu-

rellen Veranstaltungen kann der Beauftragte des WHW. den Satz bis auf 20 Prozent ermäßigen. Der Veranstalter darf die Veranstaltung unter Hinweis auf das WHW. ankündigen und durchführen;

2. für Veranstaltungen und für den Kartenvertrieb von Verbänden, Vereinen, Anstalten und Einrichtungen, die einem der anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen oder unterstellt sind. Diese Genehmigung erfolgt, ohne daß ein Teil der Einnahmen an das WHW. abzuführen ist; aber der Reinertrag muß zur Erhaltung notwendiger Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege verwendet werden oder aber die Insassen der Heime müssen aus dem Reinertrage Zuwendungen erhalten. Der Veranstalter darf die Veranstaltung nicht unter Hinweis auf das WHW. ankündigen und durchführen.

Von besonderer Bedeutung ist auch die Bestimmung, nach der für Anträge auf Genehmigung von Blindenkünstlerkonzerten und auf den Vertrieb von Karten zu diesem Zweck für die genannte Zeit noch ein besonderer Erlaß ergehen wird.

II. Nach Beendigung des WHW. dürfen die Genehmigungen wieder in vollem Umfange des Gesetzes erteilt werden, wenn der über die vom Reichsinnenminister genehmigten Sammlungen aufgestellte Sammlungskalender mitgeteilt ist, und wenn die zu genehmigende Sammlung nicht mit einer der in dem Sammlungskalender aufgeführten Sammlungen zusammentrifft.

Anträge, für deren Genehmigung der Reichsinnenminister zuständig ist (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1—3 der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. 12. 1934, RGBl. I S. 1250), müssen bis zum 10. Dezember 1935 mit eingehender Stellungnahme der Landesregierungen bezw. Ober- und Regierungspräsidenten bei dem Reichsinnenminister vorliegen, so daß es ratsam ist, diese Anträge möglichst bald diesen Stellen selbst vorzulegen.

Das Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer

In der Aprilnummer d. Bl. berichteten wir, daß Verhandlungen mit der Reichsmusikkammer im Gange sind, um eine neue Form der Berufsfürsorge für konzertierende blinde Künstler zu finden. Inzwischen haben mehrere Besprechungen mit dem Leiter des Amts für Konzertwesen in der Reichsmusikkammer, Herrn Dr. Benecke, stattgefunden und heute können wir erfreulicherweise mitteilen, daß von dem Herrn Präsidenten der Reichsmusikkammer im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien das „Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer“ (BKA.) errichtet worden ist. Die diesbezügliche Bekanntmachung ist in den „Amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer“ Nr. 22, vom 14. August 1935 veröffentlicht worden; sie hat folgenden Wortlaut:

1.

Nachdem der Reichsdeutsche Blindenverband und der Verein der blinden Akademiker Deutschlands den Wunsch ausgesprochen haben, daß bei der Aufnahme blinder Musiker in die Reichsmusikkammer und ihre Fachverbände und Fachschaften keine geringeren Anforderungen gestellt werden, als bei sehenden Künstlern, weise ich die Landesleiter der Reichsmusikkammer und ihre Organe an, alle Aufnahmeprüfungen blinder Künstler nach den gleichen Bedingungen wie bei sehenden Künstlern abzuhalten.

2.

Die Vermittlung konzertierender Solisten unter den blinden Musikern für Konzerte in Deutschland erfolgt wie bei sehenden Künstlern durch die zugelassenen Konzertvermittler.

3.

Die Betreuung der sogenannten Blindenkonzerte (Konzerte von künstlerischem Wert mit gleichzeitig mildtätigem Charakter) wird dem neu errichteten „Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer" übertragen. Das Blindenkonzertamt wird geleitet von Herrn Wigand von Gersdorff und befindet sich Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33.

Das Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer wird von einem Verwaltungsrat beaufsichtigt. Dieser besteht aus:

dem Leiter des Amtes für Konzertwesen der Reichsmusikkammer,

je einem Vertreter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt,
- des Reichsdeutschen Blindenverbands,
- des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands,
- des Verbandes der Deutschen Blindenanstalten und Fürsorgeeinrichtungen für Blinde.

Ich behalte mir die Ernennung weiterer Mitglieder vor.

4.

Blindenkonzerte im Sinne der Ziffer 3 dürfen nur von solchen Künstlern gegeben werden, die von der Reichsmusikkammer als Solisten anerkannt und deren Mitglieder sind. Ueber Ausnahmen entscheidet das Blindenkonzertamt. Das Blindenkonzertamt bestimmt, welche Firmen und Personen als Konzertunternehmer, Arrangeure und Kartenverkäufer tätig sein dürfen.

Die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1935 (RGBl. I S. 1086) und der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1250 —, insbesondere die Bestimmungen der §§ 3 und 4 des Sammlungsgesetzes sind hierbei zu beachten.

5.

Das Blindenkonzertamt erläßt Richtlinien über die finanzielle Gestaltung der Blindenkonzerte.

Berlin, am 1. August 1935

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preuß. Minister des Innern und dem Herrn Reichsarbeitsminister und Preuß. Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Der Präsident der Reichsmusikkammer
(Stempel) gez. Dr. Peter Raabe

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern wird zu dieser Veröffentlichung der Reichsmusikkammer Richtlinien für die Genehmigung von Blindenkonzerten erlassen, die die Antragstellung, den geschäftlichen Teil der Durchführung der Konzerte, insbesondere das Abrechnungsverfahren über die Konzerte in Verbindung mit dem BKA. regeln werden. Der Wortlaut dieser Richtlinien wird nach seiner amtlichen Veröffentlichung abgedruckt werden.

Blindenkonzerte, die unter der Betreuung des BKA. stehen, sollen auch während des Winterhilfswerks gestattet sein.

W. von Gersdorff

Warenbuch, nicht nur Wareneingangsbuch

Im Nachgang zu dem in der Augustnummer d. Bl. veröffentlichten Artikel über die Führung eines Arbeitsbuches bringen wir eine Abhandlung aus „Der Kurzberichterstatter" Nr. 32, August 1935. Die Schriftleitung

Die Führung des Wareneingangsbuches über alle vom Gewerbetreibenden erworbenen Waren, wie auch Rohstoffe, Halberzeugnisse, Zutaten usw. ist vom 1. Oktober 1935 an erforderlich. Von Staatssekretär Reinhardt wird jedoch dringend empfohlen, darüber hinaus gleich ein Warenbuch anzulegen, in dem nicht nur die Wareneingänge, sondern auch die Warenausgänge verbucht werden, da das kommende Steuerverwaltungsgesetz dies vorschreiben wird.

Angaben über Menge und Gewicht der Ware werden nicht verlangt, weil man damit rechnet, daß die Belege das Erforderliche enthalten. Die Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Kassenzettel, Frachtbriefe, Lieferscheine usw. sind geordnet aufzuheben; auf sie ist in dem Buch zu verweisen. Ein Zwang, für jeden einzelnen Warenposten einen Beleg zu schaffen, besteht jedoch nicht. Zum Einkaufspreise gehören Verpackungsmaterialien, Fracht usw. nicht. Für einzelne Fälle kann das Finanzamt Erleichterungen be-

willigen, jedoch nicht allgemeine Befreiungen. So wird der einzelne Lieferer schon angegeben werden müssen, damit nötigenfalls die Höhe des Einkaufs nachgeprüft werden kann. Auch Kommissionsware, an der Eigentum vor dem Weiterverkauf nicht erlangt wird, ist einzutragen.

Zur Frage des Doppelverdienstes

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Wie die „Blindenwelt" Nr. 2/34 S. 45 bereits veröffentlicht hat, hat die Reichsregierung eine gesetzliche Begriffsbestimmung für das Doppelverdienertum nicht getroffen. (Denkschrift des Reichsarbeitsministers und Reichswirtschaftsministers vom 20. November 1933 Nr. 33I 295.)

1. Nun hat das Arbeitsgericht Berlin in einem Urteil vom 27. Februar 1935 30 Ca. 133/35 in Arb.Rspr. 1935 S. 145 als Doppelverdienst einen besonderen Fall hervorgehoben, ohne damit den Begriff einheitlich und erschöpfend zu definieren. Doppelverdienst soll insbesondere bei Frauen vorliegen, „deren Lebensunterhalt durch Unterhaltspflichtige in ausreichendem Maße gesichert ist und die unter normalen Umständen nach der Bestimmung ihres Geschlechtes einem beruflichen Erwerb nicht nachgehen würden."

2. Weiter hat das Arbeitsgericht Berlin in dem gleichen Urteile die Frage beantwortet, ob ein gekündigter Doppelverdiener die Kündigungswiderrufsklage gemäß § 56 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit hat. Die beklagte Firma hatte nämlich eine verheiratete Reinmachefrau als Doppelverdienerin entlassen, deren Ehemann RM 42.— Wochenlohn verdiente, um den Platz für eine arbeitslose Witwe, die ein Kind zu versorgen hatte, freizumachen. Das Arbeitsgericht erklärte die Kündigungswiderrufsklage für zulässig, auch wenn die Kündigung mit Rücksicht auf die Wünsche der Reichsregierung hinsichtlich des Doppelverdienertums erfolgt. Die Kündigung selbst darf nur erfolgen, wenn sie nicht unbillig hart **und** nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist. (§ 62 AOG.). Für die Kündigung sind also zwei Voraussetzungen maßgebend, die beide vorliegen müssen: Unbilligkeit und Bedingtsein durch Betriebsverhältnisse. Irgendwelche Belange Dritter sind dabei unbeachtlich. Der Betriebsleiter kann sich nicht darauf berufen, die Kündigung sei erfolgt, weil er eine einkommenslose Witwe einstellen wolle. Solange ein Arbeitsplatzaustausch nur einer edlen Regung entspricht, nicht aber einer betrieblichen Notwendigkeit, soll er nicht auf Kosten der Stammarbeiter vorgenommen werden.

Grunderwerbssteuerpflicht für mildtätige Vereine

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Es sind Zweifel aufgetaucht, ob ein mildtätiger Verein, insbesondere auch ein Blindenverein, Grunderwerbssteuer zahlen muß, wenn er ein Grundstück zu mildtätigen Zwecken erwirbt.

Die Frage ist zu bejahen. Nach § 21 Abs. 3 des Grunderwerbsteuergesetzes wird ein mildtätiger Verein nur von der „Besitzabgabe des § 10 des Gesetzes befreit"; diese bezieht sich aber nicht auf die Grunderwerbssteuer selbst. Der Sinn beider Abgaben ist verschieden:

Während die Mehrzahl der Grundstücke von Zeit zu Zeit den Eigentümer wechseln und jedesmal mit dem Veräußerungsgeschäft über das Grundstück die Grunderwerbssteuer dem Staate zugute kommt, bleiben die Grundstücke, die in der sog. „toten Hand" liegen, mitunter Jahrhunderte bei demselben Eigentümer. Er soll nun in Abständen von 20 Jahren eine Besitzabgabe von 2 Prozent leisten, die an die Stelle der nicht zu zahlenden Grunderwerbssteuer tritt; bei der erstmaligen Zahlung beträgt die Besitzabgabe 1 v. Hundert. Von dieser Besitzabgabe sind das Reich, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ohne weiteres befreit; die mildtätigen Vereine bei Nachweis, daß das Grundstück mildtätigen Zwecken dient. Die Veranlagung und Erhebung der Abgabe aber ist bisher mehrfach ausgesetzt worden. Dagegen entbindet die Absicht, das Grundstück für mildtätige Zwecke zu erwerben, den Verein nicht von der Zahlung der Grunderwerbssteuer.

Zu dieser Steuer wird der Verein veranlagt. Er kann dann ein Gesuch durch das Finanzamt an den Reichsminister der Finanzen mit der Bitte richten, die Steuer gemäß § 131 der Reichsabgabenordnung zu ermäßigen oder niederzuschlagen, sofern der Verein nachweist, daß die Erhebung der Steuer in diesem Falle zu unbilligen Härten für ihn führen würde.

Die reichsrechtliche Steuer beträgt 3 vom Hundert. Die Länder und mit deren Genehmigung die Gemeinden können auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes Zuschläge zur Grunderwerbssteuer erheben. Die Zuschläge dürfen nicht mehr als 2 Prozent des steuerpflichtigen Wertes betragen, wie dies für Preußen, Bayern und Sachsen auch festgesetzt worden ist; in Württemberg beträgt er 1 vom Hundert.

Die Bedeutung des Tragens zweier Armbinden

Von Dr. Franz Berthold
Geschäftsführer der „Deutschen Verkehrswacht E. V." Berlin

Wenn der Gedanke der Gemeinschaft, der Verbundenheit der Volksgenossen miteinander irgendwo in der Gesetzgebung unmißverständlich zum Ausdruck gekommen ist, so ist das sicherlich in der Reichsstraßenverkehrsordnung geschehen. Im Mittelpunkt der Gesetzgebung stehen insoweit 2 Paragraphen: § 1 und § 25.

§ 25 stellt als Grundregel die allgemeine Verpflichtung aller Verkehrsteilnehmer auf, daß sich „jeder Teilnehmer am öffentlichen Verkehr so zu verhalten hat, daß er keinen anderen schädigt oder mehr behindert oder belästigt, als nach den Umständen unvermeidbar ist".

§ 1 macht es jedem, der sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, zur Pflicht, in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß er andere nicht gefährdet, wenn er am Verkehr teilnehmen will; wie in geeigneter Weise diese Vorsorge zu treffen ist, ist im Einzelfall je nach den Umständen zu beurteilen.

Soweit die blinden Volksgenossen in Betracht kommen, wird man z. B. an die Begleitung durch einen Sehenden sowie an die Führung durch einen Blindenführhund und/oder an das Tragen „von Armbinden mit 3 schwarzen Punkten" denken können, (die von der Ortspolizeibehörde abgestempelt werden müssen, damit nicht etwa Mißbrauch mit dieser Kennzeichnung getrieben werden kann, was leider vorgekommen ist.)

Das Wort „Armbinden" ist auf Veranlassung der Deutschen Verkehrswacht aufgenommen worden, um es den Blinden nahe zu legen, daß sie sich nicht mit nur einer Binde begnügen, wie es durch den früheren Wortlaut der betr. Bestimmung vielleicht veranlaßt worden ist. Die Binde soll ja Vorsorge sein, daß eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Eine kurze Ueberlegung ergibt sozusagen von selbst die Notwendigkeit zur Anlegung zweier Binden: trägt der Blinde oder Taube die Binde am rechten Arm und überquert die Straße, so kann dieses Kennzeichen nur von den Fahrzeugführern wahrgenommen werden, die von dieser Seite kommen; trägt er sie aber nur links, so fehlt den von rechts Heranfahrenden der Hinweis zur Vorsicht gegenüber dem Körperbehinderten. Daß sich der Blinde oder Taube damit selbst dient, sei nur nebenbei bemerkt.

Vielfach möchten die blinden Volksgenossen Binden nicht anlegen, weil es ihnen unangenehm ist, „aufzufallen". Das ist eine irrige Einstellung. Außerdem erwarten Körperbehinderte mit Recht Rücksicht und Hilfsbereitschaft von denen, die ihr Augenlicht noch besitzen; diese Bereitschaft hat aber zur Voraussetzung, daß die

Hilfsbedürftigkeit den anderen auch eindeutig erkennbar ist, und eben deshalb muß immer wieder die Bitte an die Körperbehinderten gerichtet werden, Armbinden anzulegen. Vielleicht ist in diesem Zusammenhang der Hinweis von Interesse, daß im Ausland, wo das Tragen der gelben Armbinde nicht gebräuchlich ist, seitens der Polizei Blinden empfohlen wird, sich eines weißen Stockes zu bedienen, den sie mit dem Griff nach oben senkrecht empor zu halten haben, wenn sie irgend welche Hilfe vom Publikum wünschen und gleichzeitig der Bevölkerung nahe gelegt, auf dieses Zeichen zu achten und die erbetene Hilfe zu gewähren.

Ueberhaupt sollten sich Blinde und Taube nicht als Außenstehende fühlen, sondern als Volksgenossen und umgekehrt sollten die Sehenden die Blinden nicht als Gegenstand besonderer Beobachtung oder besonderen Mitleids ansehen, sondern ihnen ebenso Respekt und Hilfsbereitschaft erweisen, wie etwa alten gebrechlichen Mitmenschen. Dazu gehört vor allem auch richtiges Verständnis für die Führhunde, d. h. weitgehende Zurückhaltung gegenüber diesen bewunderungswürdigen Tieren; denn jede Beschäftigung mit ihnen stört sie in ihrer Arbeit. Streichelt und lockt also Führhunde nicht, ihr sehenden Verkehrsteilnehmer, und füttert sie nicht! Führt sie nicht in Versuchung, denn sie sind ja nur Tiere und besitzen nicht ebenso viel Ueberlegung, wie vernünftige Menschen. Helft ihnen lieber bei ihrer verantwortungsvollen Aufgabe, indem ihr bei Straßenüberquerungen an die rechte Seite des Blinden tretet und ihn durch Worte leitet — nicht durch Zupfen und Ziehen. Ist die Straße frei, so sagt laut: „frei" und der Hund wird seinen Herrn sicher hinüber geleiten. Vor allem haltet Störungen durch eure eigenen Hunde fern, die es so viel leichter haben als die Führhunde! Auch dadurch zeigt ihr, daß ihr den Ruf des Führers nach der Betätigung der Volksgemeinschaft verstanden habt; dadurch dient ihr der Verkehrssicherheit!

Diese Bitten der Führhunde, die Herr Dr. Berthold in vorstehendem Artikel anführt, sind unter der Bezeichnung „10 Bitten der Führhunde" in einem Flugblatt zusammengefaßt, das bereits seit einigen Jahren durch die Geschäftsstelle des RBV. bezogen werden kann. Die Schriftleitung

---

Die Notwendigkeit der sozialen Einstellung des Blinden

Nicht allein die Blindheit an sich erschwert den Lebenskampf, sondern vielmehr die Einstellung des Blinden sich und der Allgemeinheit gegenüber. Berufliches Können und Intelligenz bieten nicht immer eine Gewähr für einen befriedigenden Erfolg. Immer und in allen Fällen kommt es darauf an, daß der Blinde sein Selbstvertrauen und -bewußtsein seiner Umgebung nahebringt.

Es ist natürlich schwierig, hier **immer** das Rechte zu treffen. So ist z. B. eine Betonung des Leidens immer verkehrt. Mitleid herausfordern ist nicht allein entwürdigend, sondern auch in der Aufwärtsentwicklung hemmend, da man die Allgemeinheit dadurch hindert, sich von unserer produktiven Arbeit und unserem Können zu überzeugen.

Wir, jeder einzelne von sich aus, müssen dem Sehenden aufklärend, lebensbejahend und am Volksganzen teilnehmend gegenüberstehen. Bei diesem Bestreben läuft man allerdings leicht Gefahr, nicht immer scharf genug zu trennen. Obgleich auch der Einzelne in seinem Wirkungskreis hier und da richtig und voll bewertet wird, so wird er doch andererseits oftmals unberechtigt Rücksicht fordernd demselben gegenüberstehen. Auch hier würde damit eine gewisse Minderwertigkeit betont, die unwürdig ist. So ist es denn eine notwendige Selbstverständlichkeit, sich **unauffällig** der Gemeinschaft einzugliedern, um jegliche Unterschiede zu verwischen. Es wäre wünschenswert, daß jeder Blinde es sich zur Aufgabe macht, in der Allgemeinheit so zu wirken, dann erst würde sich ein voller ideeller und materieller Erfolg einstellen.

B. Köhler

Das Blindenerholungsheim

in Timmendorferstrand im Jahre 1935

Selbst wer die Ostsee schon kennt, wer die Seebäder an der Pommerschen Küste, auf Usedom und auf der Insel Rügen besucht hat, ist überrascht von der Schönheit der Lübecker Bucht, die sich in weitem Bogen von Travemünde bis Grömitz hinzieht. Ein Seebad reiht sich an das andere, das schönste aber ist Timmendorferstrand. Der breite Strand wird durch einen gut gepflegten Waldesstreifen von der Dorfstraße und damit vom Badeorte abgetrennt. Der Ort zieht sich mehr als 2 Kilometer weit unmittelbar an einem grünen Waldrand hin, in dem schöne Kurpromenaden angelegt sind. Am östlichen Ende des Badeortes befindet sich das Blindenerholungsheim des Reichsdeutschen Blindenverbands. Es wurde i. J. 1921 erworben und verfügt über 42 Gästebetten.

Den größten Teil des Tages verbringen die Heimgäste natürlich am Strande, der in wenigen Minuten auf gut bezeichnetem Wege zu erreichen ist. Ein Badehaus und eine Anzahl Strandkörbe, die dem RBV. gehören, sorgen auch hier für Bequemlichkeit. Zu den Badezeiten tummelt sich Jung und Alt in den Wellen der Ostsee. Der Wasseransatz ist fast steinfrei, der Meeresboden ist mit einem herrlichen Sande bedeckt und sinkt so allmählich ab, daß wirklich jeder ganz gefahrlos sich den Freuden eines Seebades hingeben kann. Zudem führt während der Badezeiten eine Helferin auf dem Bootssteg oder im Heimboot die Aufsicht.

Strandwage — Gleichgewichtsübung

Bedingt starke Konzentration und Durchführungswillen. Der Schüler versucht, sich mit senkrecht erhobenen Armen aus dem Stand in die wagerechte Lage umzulegen, indem er ein Bein gestreckt rückwärts hebt und Arme und Rumpf ausgleichend — abwägend — nach vorn neigt. In dem Maße, wie das Bein rückwärts steigt, senkt sich der Oberkörper nach vorn, bis beide die Wagerechte erreicht haben. In der Einstellung des Uebenden müssen ausgleichende Elastizität und eiserne Willenskraft gleichzeitig vorhanden sein

Wir nennen diese Uebung **„Krakowiak“** nach dem gleichnamigen russischen Tanz. Sie ist sehr schwer und erfordert, selbständig ausgeführt, schon eine große Körperbeherrschung. Daher fassen wir uns zunächst im Kreis an den Händen und lassen immer abwechselnd den einen stehen und halten, den anderen in die Beuge gehen und üben. Diese versuchen in federndem Hochschnellen (oder Hüpfen) die Beine abwechselnd nach vorn herauszuwerfen, möglichst gestreckt. Es erfordert ein kräftiges Sicheinsetzen und eine fortgesetzte Federung (im Hüftgelenk und Knie), damit die Bewegung ohne Unterbrechung weitergeht.

Mindestens einmal in der Woche wird das fröhliche Strandleben durch einen gemeinsamen Ausflug aller Heimgäste unterbrochen. Motorbootfahrten in benachbarte Badeorte oder Wanderungen durch die schönen Buchenwälder der näheren Umgebung lassen uns das herrliche Fleckchen deutscher Landschaft wirklich erleben. Durch die Bemühungen unserer Heimleiterin, Frau Wechsung, wurden die Kosten für diese Ausflüge so gering, daß wirklich jeder daran teilnehmen konnte.

Richtungsgehen

Mit dieser Uebung haben wir sichtbare Erfolge bei unseren Blinden in der immer gesteigerten sicheren Haltung gehabt. Wir lassen sie auch von den Sehenden mit geschlossenen Augen ausführen. Wir heben die Arme nach vorn — in Schulterhöhe und Schulterbreite, indem wir energisch mit den Händen geradeaus auf das Ziel zuweisen und dann den richtunggebenden Armen sicheren Schrittes nachgehen. Wird der Wille, den Weg von sich aus auf das Ziel zu in gerader Linie und ohne Abweichungen zurückzulegen, richtig beibehalten, so kann der Uebende (bei nicht allzu langen Strecken) kaum von der eingeschlagenen Richtung abkommen. An den Gesichtern der Uebenden ist die innere Arbeit und das konzentrierte Gerichtetsein deutlich abzulesen.

Der Aufenthalt im Heim selbst war außerordentlich angenehm. Die Heimleiterin verstand es mit großem Geschick, die Gäste, die aus allen Gauen unseres deutschen Vaterlandes hier zusammen kamen, zu einer großen Familie zusammenwachsen zu lassen. Auch das Hilfspersonal verrichtete mit einer frohen Miene und stets hilfsbereit seine sicher nicht leichte Arbeit. An kühlen Tagen und am Abend suchten die Gäste Unterhaltung im Radiozimmer oder hörten die Tageszeitung.

Frohsinn und Heiterkeit vereinten die Heimgäste vor allem an den Unterhaltungsabenden. Jeder trug zu seinem Teile

bei und zuletzt wurde ausgiebig das Tanzbein geschwungen. Diese frohe Gemeinschaft war wirklich dazu angetan, auch schweres Schicksal einmal zu vergessen und sich seelisch auszuruhen und zu entspannen. Selbst ein blinder Volksgenosse, dem es an einer Reisebegleitung fehlt, könnte in diesem Heim bei der nimmermüden Aufmerksamkeit der Gästehelferin seine Ferien allein verleben und in anregender Gemeinschaft Erholung finden.

Erwähnenswert ist vor allem auch noch die Einrichtung, die einer Anregung der Heimleiterin zu danken ist. Im Heim war eine Gymnastiklehrerin, Frau von Strachwitz-Berlin, anwesend, die es gut verstand, jeden Morgen eine große Anzahl blinder und sehender Heimgäste in mehreren Kursen zu einer Gymnastikstunde zu vereinen. Mit bewundernswerter Geduld und in planmäßiger mühevoller Arbeit widmete sich Frau von Strachwitz der oft recht ver-

4 Aufn.: Arch. RBV.

Ballspielen

Jeder Blinde wählt sich einen sehenden Partner und jedes Paar bekommt einen Ball. So haben wir alle möglichen Arten von Würfen ausgeführt; der Fangende rollte dann den Ball über den Boden zurück in die bereit gehaltenen Hände des Partners. Wir glauben, dadurch Geschicklichkeit und schnelleres Reagieren bei den Blinden gefördert zu haben.

nachlässigten körperlichen Durchbildung der Teilnehmer Es war sehr interessant, zu beobachten, mit welchem Eifer gerade blinde Teilnehmer sich eifrig an diesen Kursen beteiligten. Ich halte diese Kurse für sehr wichtig, da wohl viele blinde Volksgenossen sonst nur selten Gelegenheit haben, sich an planmäßiger Gymnastik zu beteiligen. Mit großer Freude nahmen die meisten daran teil und auch ein Muskelkater wurde ohne zu klagen in Kauf genommen.

Es wäre wirklich empfehlenswert, wenn solche Kurse auch in den anderen Heimen des RBV. durchgeführt würden. Denn schon in diesen wenigen Wochen war es unverkennbar, daß mancher Blinde in seinen Bewegungen freier und merklich sicherer wurde.

Im Ganzen waren die Ferienwochen in Timmendorferstrand so schön und harmonisch, daß die Erholung und frohe Erinnerung noch lange anhalten wird. Ein Besuch des Heimes wäre recht vielen Mitgliedern des RBV. von Herzen zu wünschen. Froh gestärkt kehrt man bestimmt an seine Arbeit zurück und kann seine Kräfte wieder voll einsetzen, jeder an seinem Platz im Dienste für unsere schöne Volksgemeinschaft.

Hans Lippold, Werda-Sa.

Bericht über das Leistungsschreiben der blinden Stenotypisten am 2. Juni 1935

Ein neuer Erfolg der Picht'schen Blindenstenographiermaschine

Am 2. Juni 1935 fand das Reichsleistungsschreiben der Deutschen Stenographenschaft statt. An der Veranstaltung des Gaues Berlin nahmen wieder, wie zum ersten Male im Vorjahre am 11. 2. 34 blinde Stenotypisten, die in der Silex-Handelsschule für Blinde ihre Ausbildung erhalten hatten, als geschlossene Berufsgruppe teil. Für diese Gruppe wurde das Schreiben in den Räumen der Schule abgehalten, im übrigen wurde aber nach den gleichen Bedingungen und mit dem gleichen Text wie bei den sehenden Stenographen geschrieben. Das Diktat übernahm Herr Direktor Polzfus, der 2. Vorsitzende des Gaues Berlin der Deutschen Stenographenschaft. Die Aufsicht bei dem Schreiben führten die Herren Dr. Thiermann, Dr. Buslepp und der Unterzeichnete als Lehrer an der Schule.

Gewertet wurden im Leistungsschreiben die Schnelligkeit der stenographischen Aufnahme und die Schnelligkeit, Worttreue und Rechtschreibung in der Uebertragung des Stenogramms.

Zahl der Teilnehmer:

11 Männer, 8 Frauen,

davon 17 bereits berufstätig, 2 eben ausgebildete Schüler.

Ergebnis des Leistungsschreibens:

Alle Teilnehmer haben die Bedingungen des Leistungsschreibens erfüllt, im einzelnen mit folgender Bewertung:

1 = hervorragend
12 = sehr gut
6 = gut.

Geschrieben wurde nach 5-Minuten-Diktat in folgenden Silbenklassen:

Silbenklasse	120	Silben:	2	Teilnehmer
"	140	"	6	"
"	180	"	11	"

Zum Schreiben wurde die Stenographiermaschine für Blinde System Picht benutzt. Damit haben die Picht'schen Maschinen, die sich seit Jahren größter Beliebtheit erfreuen und in allen Blindenanstalten des In- und Auslandes benutzt werden, ihren alten Ruf bewährt. Den alleinigen Vertrieb der Pichtmaschinen hat die Zentrale für Blindenhilfsmittel des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Dresden N 23, Moltkestr. 7.

Das vorige und noch mehr das letzte Wettschreiben zeigt die Leistungen der aufstrebenden Berufsgruppe blinder Stenotypisten im Wettbewerb mit ihren sehenden Berufsgenossen. Zum ersten Male in der Geschichte der Stenographie haben sich hier Blinde als geschlossene Berufsgruppe mit solchen Leistungen beteiligt. Zum ersten Male auch in der Geschichte der Blindenberufe hat sich hier die Berufsgruppe blinder Stenotypisten hervorgewagt aus der Einzelarbeit in Schule und Beruf und hat sich dem offenen Wettbewerb gestellt, den sie mit Leistungen bestanden hat, wie sie vorher vielleicht nur in ganz vereinzelten Ausnahmen gefunden werden konnten, wenn sie überhaupt vorhanden gewesen sind.

Der 11. 2. 1934 und noch mehr der 2. 6. 1935 sind damit zu Marksteinen in der Geschichte der Stenographie und zu Merksteinen in der Geschichte der Blindenbildung und der Blindenberufe geworden. Das Maß körperlicher und geistiger Behinderung, das der einzelne Blinde zu überwinden hat, ist groß, größer noch ist das Vorurteil, das gegen den blinden Stenotypisten bestand und noch immer besteht. Trotzdem ist kein blinder Stenotypist, der das Ziel der Silexschule erreichen konnte und der der Vermittlungsstelle für Schwerbeschädigte beim Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt der Stadt Berlin untersteht, arbeitslos; trotzdem konnten unsere blinden Stenotypisten mit besonderem Erfolg in beiden Leistungsschreiben bestehen. Je besser man die Größe der Hindernisse kennt und die Kraft zu schätzen weiß, die zu ihrer Ueberwindung aufgewendet werden mußte, desto mehr wird man den Sieg der blinden Stenotypisten achten, die hier als Pioniere nicht nur für sich, sondern auch für alle Nachrückenden gekämpft haben.

K. H. Tschepke.

Erfolgreiche Verhandlungen der Reichsrundfunkkammer mit der Bewag

Die Umstellung des Gleichstromnetzes auf Wechselstrom macht ständig weitere Verhandlungen der Reichsrundfunkkammer erforderlich. Die Berliner Städtischen Elektrizitätswerke hatten bisher einen Zuschuß nicht geleistet, sondern sich lediglich darauf beschränkt, Darlehen für Gleichrichteranschaffungen zu gewähren.

Die Verhandlungen der Hauptabteilung Handel der Reichsrundfunkkammer hatten nun erfreulicherweise den Erfolg, daß bei allen denjenigen Stromabnehmern, die nachweisbar aus öffentlicher Hand unterstützt werden, ein Zuschuß zur Umschaltung ihres Rundfunkgerätes bis zur Höhe von RM 25.— gezahlt wird. Diese Regelung ist bereits ab 1. Januar 1935 in Kraft getreten und bezieht sich auf folgende Personenkreise:

Kleinrentner, Sozialrentner, alte oder invalide oder berufsunfähig gewordene Rentner der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung, alte oder durch geistige oder durch körperliche Gebrechen erwerbsunfähige Personen, die trotz wirtschaftlicher Lebensführung auf die öffentliche Fürsorge angewiesen sind, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, sofern sie Zuwendungen aus der allgemeinen Fürsorge erhalten.

Liegen besondere Härten vor, so ist die Bewag bereit, die ab 1. August 1934 umgeschalteten Haushalte nach vorstehenden Gesichtspunkten zu behandeln.

Nach Mitteilung des Bürgermeisters Dr. Maretzky ist ein weiteres Entgegenkommen leider nicht zu erwarten. Denn eine restlose Uebernahme sämtlicher durch die Umschaltung entstehender Kosten würde die geltenden Tarife der Bewag gefährden und die Gesamtheit der Stromabnehmer auf dem Umwege über eine Tariferhöhung belasten.

Bei dieser Gelegenheit ist auch ein Irrtum in Rundfunkhandelskreisen zu berichtigen. Hier ist anscheinend die Meinung verbreitet, daß die Volksgenossen, die ein Gerät ohne VDE-Zeichen besitzen, nicht in den Genuß des zinslosen Darlehens, insbesondere der Bewag, gelangen, das anläßlich der Umschaltung von Gleich- auf Wechselstrom gewährt wird. Richtig ist vielmehr, daß allen Besitzern von Rundfunknetzanschlußgeräten das zinslose Darlehen angeboten wird. Ein Unterschied zwischen Besitzern von mit dem VDE-Zeichen versehenen Geräten und anderen wird nicht gemacht.

Die umzuschaltenden Geräte sollen VDE-mäßig hergestellt sein. Hierüber würde nach einer Verhandlung der Reichsrundfunkkammer mit der Bewag auch eine Bescheinigung des Händlers ausreichen.

Aus „Archiv für Funkrecht", herausgegeben von der Reichsrundfunkkammer, Heft 3, 1935

Aus den Organisationen

1. Ich habe Herrn Dr. med. Carl Siering-Berlin als Gesundheitsbeirat in den Führerrat berufen. Die Aufgaben, die der RBV. im Rahmen seiner Wirksamkeit auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge zu erfüllen hat, sind so umfangreich, daß die tatkräftige Mitarbeit eines erfahrenen Arztes kaum noch entbehrt werden kann. Herr Dr. Siering ist nicht nur als Bearbeiter der von uns in Blindenschrift herausgegebenen Zeitschriftenbeilage „Der Hausarzt" bekannt, sondern auch seine Vorträge haben ihn in weiten Kreisen zu einer sehr geschätzten und beliebten Persönlichkeit gemacht, so daß ich hoffe, daß Herrn Dr. Sierings Berufung zum Gesundheitsbeirat des RBV. allgemein begrüßt wird.

2. Mit der Leitung der Fachgruppe der blinden Kirchenmusiker und Musikerzieher im RBV. habe ich Herrn Organist und Kantor W. Severin, Frankfurt/Oder, Lindenstr. 12, betraut. Herr Organist Ackermann-Dessau ist infolge beruflicher Inanspruchnahme nicht mehr in der Lage, dieser Aufgabe in vollem Umfange gerecht zu werden. Er ist aber auch fernerhin bereit, Herrn Severin als Mitarbeiter zur Seite zu stehen.

3. Herr Hans Beyer, Vorsitzender des Blindenvereins im Staate Bremen E. V., hat den Vorsitz dieses Vereins niedergelegt, da er Bremen verläßt. An seine Stelle ist Theodor Oelrichs, der Gründer des Vereins im Jahre 1908, getreten. Herrn Beyer spreche ich für seine treue Mitarbeit herzlichen Dank aus und hoffe, daß er an anderer Stelle seinen Schicksalsgefährten wieder dienen wird. Möchten Herrn Oelrichs gute Erfolge beschieden sein.

4. Am 1. August d. J. hielt der Verband der deutschen Blindenanstalten und Fürsorgevereinigungen für Blinde unter der Leitung des Hauptamts für Volkswohlfahrt eine Mitgliedertagung in Berlin ab. Der bisherige Vorsitzende, Herr Stadtrat a. D. Zengerling, hatte sein Amt zur Verfügung gestellt. An seine Stelle wurde der Sachbearbeiter für die Blinden beim Hauptamt für Volkswohlfahrt, Reichsleitung, Pg. Schmalz, vorgeschlagen, zum 2. Vorsitzenden Herr Dr. Peiser, Direktor der Staatl. Blindenanstalt Berlin-Steglitz.

Der Verband beschloß, sich eine andere Benennung zu geben. Er wird fortan die Bezeichnung „Deutscher Blindenfürsorgeverband E. V." führen.

5. Herr Stadtrat a. D. Zengerling scheidet nicht nur als Vorsitzender des Verbandes der deutschen Blindenanstalten und Fürsorgevereinigungen für Blinde aus der Arbeit im Blindenwesen aus, sondern auch als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks ist seine Tätigkeit beendet, da der Reichsverband für das Blindenhandwerk mit einem neuen Vorsitzenden vom Reichs- und Preußischen Wirtschafts- und Arbeitsminister errichtet worden ist. Ich möchte daher Gelegenheit

nehmen, Herrn Stadtrat a. D. Zengerling für die verständnisvolle Zusammenarbeit, die auch unser Verband mit ihm in den Wechselbeziehungen der Organisationen untereinander pflegen durfte, herzlich zu danken. Herr Stadtrat a. D. Zengerling hat trotz seiner beruflichen starken Inanspruchnahme als Beigeordneter des Deutschen Gemeindetags der Blindensache sehr viel Zeit und Kraft geopfert und hat ihr durch seine unermüdliche Arbeit manchen dankenswerten Erfolg errungen.

W. von Gersdorff
Vorsitzender

Deutsche Blinden-Buchgemeinschaft

Wie bereits in der Augustnummer d. Bl. bekanntgegeben, ist der von Blindenoberlehrer A. Sawatzki-Soest bearbeitete „Wegweiser fürs Leben, das Buch über gepflegte äußere Umgangsform für Blinde und ihre Familien" jetzt auch in Blindenschrift erschienen. Das Werk umfaßt 2 Bände, der Preis beträgt einschließlich Porto und Verpackung RM 8.—. Auch Schwarzdruckbände sind zum Preise von RM. 1.— noch zu haben. Die Bücher sind durch die Geschäftsstelle des RBV., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33, zu beziehen.

Wie in der Märznummer d. Bl. erwähnt, hat sich die Reichsschrifttumsstelle beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda sehr anerkennend über den Inhalt des Werkes ausgesprochen. Der Direktor der Blindenanstalt Augsburg, Herr Leopold Brugger, schreibt über den „Wegweiser" und das als Vorstufe zu diesem ebenfalls von Herrn Sawatzki bearbeitete Lese-, Merk- und Uebungsbuch „Mein guter Kamerad" (siehe Buchbesprechung Mainummer d. Bl.) an den Verfasser:

„Hochgeehrter Herr Kollege!

„Kamerad" — „Wegweiser" — — und hätten Sie im Leben nichts getan, als unseren Blinden diese beiden Bücher geschrieben, wahrlich, das wäre genug!

Dankbare Grüße
Ihr Leop. Brugger"

Nachrichten
des Reichsverbands für das Blindenhandwerk

Der § 18 der Satzung des Reichsverbands für das Blindenhandwerk bestimmt, daß die Bekanntmachungen des Reichsverbands (RBH.) in der Zeitschrift des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Berlin, „Die Blindenwelt“ und in der Zeitschrift der N.S. Kriegsopferversorgung E. V., Fachabteilung Bund erblindeter Krieger E. V., Berlin, „Der Kriegsblinde“ erfolgen. Dementsprechend werden die Nachrichten des RBH. fortan unter der Ueberschrift: „Nachrichten des Reichsverbands für das Blindenhandwerk“ erscheinen.

Zunächst ist folgendes mitzuteilen:

1. Im Reichsanzeiger erfolgt die nachstehende Bekanntmachung:

Dem Reichsverband für das Blindenhandwerk, der am 26. August d. J. errichtet worden ist (vgl. Deutscher Reichsanzeiger Nr. 201 vom 29. August 1935), gehören nach der dort veröffentlichten Anordnung der Herren Reichs- und Preußischer Arbeitsminister und Reichs- und Preußischer Wirtschaftsminister vom 26. August d. J. an: Blinde Handwerker und solche in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die überwiegend Blinde beschäftigen, sowie sonstige Einrichtungen und Unternehmungen, die blinde Handwerker beschäftigen und ihre Waren als Blindenwaren vertreiben.

Die bisherigen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks E. V. sind mit dieser in den Reichsverband für das Blindenhandwerk überführt worden. Alle anderen Unternehmer (also auch alle einzelnen selbständigen blinden Handwerker) und gesetzlichen Vertreter von Unternehmungen, die nach Vorstehendem für die Mitgliedschaft im Reichsverband in Frage kommen, haben gemäß § 9 der Ersten Verordnung über den organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft vom 27. 11. 1934 (RGBl. I S. 1194) die Ausübung einer die Zugehörigkeit zum Reichsverband für das Blindenhandwerk begründenden Tätigkeit dem Reichsverband bis zum 15. Oktober 1935 anzumelden.

Beginn und Einstellung einer solchen Tätigkeit sind fernerhin stets innerhalb einer Frist von 14 Tagen dem Reichsverband für das Blindenhandwerk, Berlin N 4, Kesselstr. 13, anzumelden.

gez. Dr. Reiche
Leiter des Reichsverbands für das Blindenhandwerk

Es wird gebeten, diese Bekanntmachung möglichst weit verbreiten zu wollen, damit sie auch die selbständigen Handwerker und in Betracht kommenden Unternehmungen erfahren, die die Zeitschriften nicht lesen.

2. Unter dem 2. September 1935 wurden an alle bisherigen Mitglieder der früheren Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Blindenhandwerks „Mitteilungen der Geschäftsstelle des RBH.“ versandt. In ihnen wurden die Errichtung des RBH., die Bestellung des Leiters und seines Stellvertreters, die Ueberführung der Arbeitsgemeinschaft in den RBH. und die einstweilige Regelung der Geschäftsführung mitgeteilt und weitere geschäftliche Mitteilungen gemacht.

3. Unter dem 10. September gelangte das Rundschreiben Nr. 4 (Nr. 1 des RBH.) zur Versendung. In ihm teilt der Leiter des RBH. die Uebernahme der Geschäfte mit; er trifft Anordnung, daß die bisherigen Anordnungen der Arbeitsgemeinschaft zunächst in Kraft bleiben.

Dem Rundschreiben ist die Satzung des RBH. beigefügt, die später zusammen mit der Beitrags- und Gebührenordnung gedruckt werden soll. Es folgen geschäftliche Mitteilungen über die Ausstellung von Ausweisen; die Mitglieder werden aufgefordert, mitzuteilen, welche Beiträge die Innungen von ihnen erheben.

Der Leiter fordert dazu auf, ihn bei der Lösung der vorliegenden Probleme in freundschaftlicher Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Stellen zu unterstützen.

4. Abdrücke zu 2. und 3. können von der Geschäftsstelle des RBH., Berlin N 4, Kesselstr. 13, gegen Erstattung der geringen Selbstkosten bezogen werden. Cl.

Inhaltsverzeichnis

Anzeigen

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F 6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen. D. A. 2269, II. Vj. 1935. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst des Reichsverbands für das Blindenhandwerk, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom **Reichsdeutschen Blindenverband E. V.** mit den Rechten einer milden Stiftung, Reichsspitzenverband der deutschen Blinden, **Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,** Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck: Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt

Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—

Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

23. Jahrgang | Oktober 1935 | Nr. 10

Der Sinn einer Volksgemeinschaft kann nur der sein, durch eine gemeinsame Führung des Lebenskampfes — in Freud' und Leid, an Nutzen und Opfer — die Erhaltung zu garantieren.

Adolf Hitler

Das Winterhilfswerk 1935/36

Von Dr. Bruno Gerl

Das große Werk der Hilfe der NSDAP. hat wieder begonnen. Sechs Monate lang werden deutsche Männer und Frauen wieder freiwillige Opfer bringen im Dienste bedürftiger Volksgenossen, um so ihrer Verbundenheit mit ihnen durch den Sozialismus der Tat zu beweisen. Sehr erwünscht ist der Erwerb der äußerst geschmackvollen und künstlerischen Monatstürplaketten. Die Eintopfspende, die Gaststätten- und die Haussammlungen werden wieder durchgeführt, ebenso die Straßensammlungen.

I. Der Kreis der Unterstützungsberechtigten

Unterstützt werden durch das Winterhilfswerk 1935/36 wieder alle Personen, die den notwendigen Lebensbedarf für sich und ihre unterstützungsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können. In Betracht kommen somit vor allem Erwerbslose, Wohlfahrts-

empfänger, Notstands- und Kurzarbeiter, Kleinrentner, Sozialrentner, Erwerbstätige mit unzureichendem Verdienst, Personen der gehobenen Fürsorge und auch solche, die nicht durch die Fürsorgeverbände unterstützt werden, aber hilfsbedürftig sind. Die Unterstützung durch das WHW. kommt sogar Ausländern zugute. Lediglich asoziale Elemente sollen auf Zeit oder ganz ausgeschlossen werden, wenn sie sich der Unterstützung unwürdig erweisen. Das gleiche tritt ein, wenn Hilfsbedürftige Sachspenden veräußern und den Erlös für Vergnügungen oder Genußmittel verwenden.

II. **Das Verfahren**

Die Betreuung erfolgt grundsätzlich durch die Ortsgruppenführung des Winterhilfswerks an dem Orte, an dem der Betreute seinen Wohnsitz hat. Anträge auf Unterstützung können von Hilfsbedürftigen, Hauswaltern und Prüfern der am WHW. beteiligten Organisationen gestellt werden. Der Prüfer untersucht die Anträge auf ihre Richtigkeit hin. Der Empfang der Spende ist zu quittieren. Werden dem Hilfsbedürftigen die Spenden nicht unmittelbar ausgehändigt, so erhält er einen grünen Zuweisungsschein; dieser berechtigt zur Entgegennahme der in dem Schein angegebenen Sachspenden bei den hierfür bestimmten Verteilungsstellen.

III. **Leistungen**

a) Bargeldunterstützungen dürfen nicht gewährt werden. Zur Verteilung gelangen Gutscheine, Nahrungs- und Genußmittel, Bekleidungsstücke, Brennmaterialien. Wichtig für bedürftige Führhundhalter ist, daß auch Anträge auf Lieferung von Kartoffeln für den Führhund berücksichtigt werden. Diese Sonderleistung für Halter von Führhunden ist auf Anregung des RBV. als Neuerung in den Plan des WHW. aufgenommen worden.

Sonderveranstaltungen werden zum Weihnachtsfest und zum 3. Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution am 30. Januar 1936 getroffen. Für Weihnachtsbäume und Kinderspielzeug wird Sorge getragen werden. Die Verteilung der Weihnachtsspende erfolgt im allgemeinen durch Zuweisungsscheine.

b) Das WHW. hat es sich zur Pflicht gemacht, die Hilfsbedürftigen auch seelisch zu betreuen, so durch Einrichtungen von Gemeinschaftshäusern, Wärmestuben, Einrichtung von Büchereien, Veranstaltung von Heimabenden mit Vorträgen belehrenden und erheiternden Inhalts, Beschaffung von Eintrittskarten für Theater, Konzert und sonstige Veranstaltungen, von Freikonzerten der Musikkorps der Wehrmacht, Polizei, Parteiorganisationen u. a. m. Vielen blinden Volksgenossen wird oftmals damit mindestens ebensoviel gedient sein wie mit der leiblichen Unterstützung.

Wer heute geben kann, kann durch Ungunst der Verhältnisse oder schweres Unglück morgen schon Nehmender sein. Darum soll jeder, der hierzu in der Lage ist, seine Hände zum Geben öffnen. Die Nehmenden aber sollen nicht mehr erbitten, als sie wirklich

brauchen, eingedenk der großen Not anderer, die auch zu betreuen sind.

Möge auch dieses Winterhilfswerk dazu beitragen, alle Volksgenossen in Befolgung dieser Leitsätze einander recht nahe zu bringen und sie empfinden zu lassen, wie wir eine einheitliche Schicksalsgemeinschaft sind.

Franz Tiebach †

Am 3. September d. J. verstarb in Wernigerode a. H. der in weiten Kreisen der Blinden und Sehenden hochgeschätzte Kirchenmusikdirektor Franz Tiebach im 74. Lebensjahr. Franz Tiebach ist uns nicht nur als ein hervorragender Musiker und Künstler bekannt, sondern auch als ein Mann, der treu zu seinen Schicksalsgefährten stand. Er ist manchem Blinden ein lieber Freund und Berater gewesen und gehörte dem Allgemeinen Blindenverein E. V. Berlin lange Jahre als 2. Vorsitzender an.

Franz Tiebach ist am 3. Mai 1861 zu Berlin geboren; er erblindete bereits im 2. Lebensjahr. Nachdem er als Zögling der Blindenanstalt zu Steglitz seine Schulausbildung erhalten hatte, wandte er sich dem Musikstudium zu; seine Hauptfächer waren Klavier, Orgel und Musiktheorie. Am 18. Mai 1877 spielte der damals 16jährige Zögling anläßlich der Feier der Uebersiedlung der Kgl. Blindenanstalt nach Steglitz zum ersten Male in der Oeffentlichkeit. Im Jahre 1882 wurde er Hilfsorganist an der St. Marienkirche in Berlin, gleichzeitig war er Hilfsorganist am Augusta-Hospital, wo er im Jahre 1883 als Organist angestellt wurde. Am 1. Oktober 1893 berief ihn das Kgl. Konsistorium an die St. Simeonsgemeinde, Berlin, zum Kantor und Organisten. Ueber 4 Jahrzehnte entfaltete er hier eine reiche Tätigkeit. Dank seinen reichen Erfahrungen und Kenntnissen im Orgelbau erhielt die St. Simeonskirche ein Orgelwerk von bester Qualität, das in Fachkreisen des In- und Auslandes als Musterinstrument gilt. Vor Erbauung dieses Werkes orientierte sich Tiebach auf seinen Auslandsreisen über technische Fortschritte im Orgelbau. Er unternahm Konzertreisen nach Skandinavien und England; im Jahre 1894 spielte er öffentlich auf der weltberühmten Händelorgel im Cristal Palace zu London.

Durch zielbewußte Förderung des Choralgesanges wirkte Tiebach in Berlin und in den Provinzen nachhaltig, nicht durch Polemik und Schriften, sondern durch sein praktisches Beispiel. Er betätigte sich auch literarisch durch die Herausgabe einer Musikgeschichte, „Die Tonkunst in Kirche und Haus". Er schrieb Werke für Klavier, Orgel, Sololieder und Motetten für gemischten Chor. Zur 50-Jahrfeier des Ostdeutschen Jünglingsbundes schuf er das Oratorium „Glaubenssieg". Sein letztes Werk, das man nach seinem Tode auf dem Klavier fand, war eine Motette über

Psalm 89, Vers 2: „Ich will singen von der Gnade des Herrn ewiglich."

Franz Tiebach war ein Mensch, dessen schlichte Frömmigkeit sich auf seine Umgebung übertrug, er war ein Künstler, dessen Seele sich in seiner Musik offenbarte.

Seit dem Jahre 1883 widmete Tiebach seine Tatkraft in großem Umfange dem Christlichen Verein junger Männer in Berlin und gehörte auch später dessen Vorstand an.

Seit 1905 gehörte er der „Ständigen Musikschriftkommission des Blindenlehrer-Kongresses" als aktives Mitglied an und stellte seine Erfahrungen und praktischen Kenntnisse derselben zur Verfügung.

Außerdem führte er den Vorsitz im Geschäftsausschuß der „Kommission für Blindenkonzerte" und war Obmann der vom RBV. geschaffenen Prüfungskommission für Blindenkonzerte. Eine Aufgabe, der er sich mit großer Gewissenhaftigkeit widmete.

Franz Tiebach war nach seiner Pensionierung im Jahre 1934 nach Wernigerode übergesiedelt, um dort seinen Lebensabend zu verbringen. Leider war ihm dies nur noch kurze Zeit vergönnt. Ein plötzlich auftretendes Leiden führte am 3. September seinen Tod herbei.

Möge Franz Tiebach ein leuchtendes und ermutigendes Beispiel sein allen denjenigen, die ihm auf ihren Berufswegen nachstreben.

Der Schriftleiter

Georg Droste †

Vor kurzem verstarb in Bremen der blinde Schriftsteller und Heimatdichter Georg Droste im 69. Lebensjahr. Seine Werke, teils hochdeutsch, teils plattdeutsch geschrieben, besingen die Schönheit seiner Heimat, die Lieblichkeit der Heide und die Düsterkeit des Moores. Ernste und heitere Erzählungen sind entstanden aus dem Leben seiner Heimat heraus, die zunächst in Zeitungen, Heimatblättern und Kalendern Aufnahme fanden und später gesammelt veröffentlicht wurden. Ein Hauch herzerquickenden Humors und niederdeutscher Schwere zieht durch seine Arbeiten. Einen großen Erfolg hatte sein Roman „Ottjen Alldag un sien Kaperstreiche", dem schon ein Jahr später eine Fortsetzung folgte unter dem Titel „Ottjen Alldag un sien Lehrtied, en Vertellsel ut'n Bremer Kopmannsleben".

Georg Droste ist im Jahre 1866 zu Bremen als Sohn eines Handwerkers geboren. Er wuchs in einem schlichten Elternhaus auf und oft herrschte Sorge in dem kleinen Katen hinter dem Deiche. Jedoch ist seine Knabenzeit trotzdem voller Sonne und Freude gewesen. Sein sehnlichster Wunsch, Lehrer zu werden, konnte aus Mangel an Mitteln nicht erfüllt werden; so trat er

denn als Laufbursche in eine Buchhandlung ein. Sein Lehrherr merkte jedoch bald, daß er hier nicht am richtigen Platze war und sorgte für eine Stellung als Kaufmannslehrling in einem Bremer Wollexportgeschäft. Eifrig arbeitete er an sich, suchte, sich weiter zu bilden in allen kaufmännischen Arbeiten und trieb dabei eifrig Sport.

Als er im 20. Lebensjahr stand, traf ihn das Schicksal: er erblindete an einer Sehnervenentzündung. Schwere Jahre begannen, in denen er unter dem Gefühl des Ueberflüssigseins, der Hoffnungslosigkeit seelisch ungeheuer litt, dazu kam der Mangel an geistiger und körperlicher Beschäftigung und das Gefühl, seinen Angehörigen eine Last zu sein. Bald jedoch siegte die gesunde Natur und der Wille, sich durchzuringen und er suchte sich Beschäftigung und Ablenkung zu schaffen. Als Händler mit Streichhölzern versuchte er, sich Geld zu verdienen. Später erlernte er in einer Blindenanstalt Korbmachen und Stuhlflechten und konnte sich nach einigen Jahren ein Korb- und Bürstenwarengeschäft einrichten, dessen Erträge über die größte Not hinweghalfen. Trotz allem reichte es aber für ihn und seine Familie niemals zum Lebensunterhalt aus und so brachte ihn eines Tages seine älteste Tochter auf den Gedanken, einmal seine Jugenderinnerungen aufzuschreiben und drucken zu lassen. Dies geschah auch und er hatte Glück. Sein Buch „Achtern Diek" wurde verkauft und bald begann er, ermutigt durch den Erfolg, das zweite.

So entstanden nach und nach seine Werke, die Zeugnis ablegen von der dichterischen Seele dieses Mannes, der sich als Blinder durchgekämpft hat zum Schaffenden, zur Freude für die Menschheit. In seinem Beitrag „Dreißig Jahre im grauen Nebel" in „Aus der Nacht zum Licht, Beiträge zur Vertiefung der Kenntnis über das Blindenwesen" (herausgegeben vom Reichsdeutschen Blindenverband 1916, Verlag F. W. Vogel, Hamburg) hat er den Kampf um die Ueberwindung der Verzweiflung, die die ersten Blindheitsjahre brachten, wiedergegeben und er ruft darin seinen Schicksalsgefährten zu: „Faßt frischen neuen Mut zum Leben! Es bietet trotz des Dunkels noch so viel Schönes, soviel Sonnenschein! Vor allen Dingen: Habt Selbstvertrauen! Schließt Euch euren Schicksalsgenossen an! Sie kennen das Leben und können Euch zeigen, wie man am besten die Pfade des Lebens im Dunkeln wandelt."

G. Leithoff

*

Der Hannoverschen Landeszeitung vom 29. 9. 35 entnehmen wir die folgende Notiz:

Georg Drostes Ehrengrab. Dieser Tage wurde die Urne mit der Asche des kürzlich verstorbenen plattdeutschen Dichters Georg Droste der Erde übergeben. Der Bremer Senat hat auf dem Osterholzer Friedhof „unter den drei Birken" einen Ehrenplatz zur Beisetzung der Urne zur Verfügung gestellt. Ein schlichtes

Holzkreuz ist dort dem „Heimatdichter Georg Droste“ errichtet worden. Es trägt die Inschrift, die er sich selbst gewünscht hat:

Platt weer sien Spraak,
Rein weer sien Saak,
Hoch weer sien Streben,
Man düster sien Leben.

Reichsfachgruppe für blinde Büroangestellte und Telefonisten

Herr Karl-Heinz Tschepke, Lehrer an der Berufsschule für Blinde, Abtlg. Silex-Handelsschule, hat bei mir die Gründung einer Reichsfachgruppe für blinde Büroangestellte und Telefonisten angeregt. Die Zahl der in diesem Beruf in Deutschland Tätigen beträgt mehrere Hundert. Es ist dieser Beruf zu einem der aussichtsreichsten für Blinde geworden, sofern sie die nötigen Fähigkeiten hierfür besitzen. Da es sich hierbei um einen ziemlich neuen Beruf für Blinde handelt, liegt klar auf der Hand, daß ein Gedankenaustausch unter den Berufskollegen über ihre Erfahrungen im Beruf jedem einzelnen nur förderlich sein kann.

Ich habe mich daher entschlossen, mit dem 1. Oktober d. J. die Reichsfachgruppe der blinden Stenotypisten und Telefonisten im RBV. zu errichten. Zum Leiter der Fachgruppe habe ich Herrn Karl-Heinz Tschepke, Berlin-Spandau, Jägerstr. 24, berufen. Alle blinden Büroangestellten und Telefonisten werden zur eifrigen Mitarbeit aufgefordert und gebeten, ihre Anschrift Herrn Tschepke (Adresse wie oben) mitzuteilen.

W. von Gersdorff

Der blinde Telefonist

Von Ernst Sontheim, Kempten i. Allgäu

Unter diesem Titel veröffentlichte ich in Nr. 8/1933 d. Bl. eine kurze Schilderung der von mir damals bedienten Telefonanlage im Rathaus zu Kempten im Allgäu. Inzwischen wurde durch den Neuanschluß vieler Nebenstellen die Erstellung einer großen Anlage notwendig, die ebenfalls von mir bedient wird. Da dieselbe im Gegensatz zu der damaligen Anlage verschiedene Aenderungen aufweist, halte ich es für meine Pflicht, meinen Kollegen und Kolleginnen auch die Bedienungsart dieser Zentrale zu schildern.

Rein äußerlich schon unterscheidet sie sich von der früheren nämlich dadurch, daß der Abfrage- bezw. Vermittlungsschrank nicht mehr mit dem Selbstwählerautomaten zusammengebaut, sondern auf einem Tischchen angebracht ist. Dieser Vermittlungsplatz besteht aus einem kleinen Schaltschränkchen. An demselben

befindet sich für jede der 7 Amtsleitungen je ein Schaltkipper, ein Kipper für den Ruf von der Vermittlung ins Haus, ein Kipper für den Handruf, Wartestellung und für den Wecker, des weiteren die Wählscheibe für den Hausruf und der Zahlengeber für die Vermittlung von der anrufenden Amtsleitung zu den Nebenstellen. Rechts unmittelbar an diesem Vermittlungsschrank ist der Blindenzusatzschrank angebracht. Hier befinden sich zu zwei nebeneinander die in Boxen liegenden Knöpfe und zwar für jede Amtsleitung je zwei Knöpfe. Der Vermittlungsvorgang ist nun folgender:

Gleichzeitig mit dem Ertönen des Weckers springen die zu der anrufenden Amtsleitung gehörenden Knöpfe aus ihren Boxen. Ich fühle ab, stelle die jeweilige Amtsleitung fest und klappe den betr. Kipper nach unten. Gleichzeitig tritt der linke der beiden Knöpfe in seine Versenkung zurück. Die gewünschte Nebenstelle wird nun mittels des Zahlengebers gewählt. Dies geschieht auf folgende Weise:

Die Nebenstelle 51 ist verlangt. Ich drücke nun in der oberen der beiden Zahlenreihen, in der sich die Zehnertafeln befinden, die Zahl 5, hernach in der unteren Reihe, in der sich die Einer befinden, die Zahl 1. Dieser Vorgang bewirkt die Wählung im Automaten. Unmittelbar nach der erfolgten Wählung ertönt ein Summerzeichen. Hierauf klappe ich den Amtskipper wieder normal. Zum Zeichen, daß der an die Nebenstelle in regelmäßigen Abständen automatisch gehende Rufton wirklich dort anläutet, springt der linke der Knöpfe in denselben Abständen, wie der Ruf erfolgt, aus seiner Box heraus und wieder zurück, so daß ich ohne weiteres feststellen kann, ob die angerufene Nebenstelle sich meldet. Sobald diese sich meldet, bleibt der Knopf in seiner Ruhelage. Ist nun aber eine Nebenstelle belegt, so ertönt unmittelbar nach der Wählung ein Tickerzeichen. Wenn nun der Anrufende die Beendigung des Gespräches abwarten will, so stelle ich den Amtskipper wie vorher normal. Solange nun das erste Gespräch geführt wird, springt der vorerwähnte Knopf sehr schnell aus seiner Box heraus und wieder zurück. Dies solange, bis die belegte Nebenstelle frei wird, worauf wieder der normale Anruf erfolgt. Der zu der sprechenden Amtsleitung gehörende rechte Knopf bleibt solange erhaben stehen, bis das Gespräch beendet ist. Das Herausspringen der Knöpfe ist so gut hörbar, daß ich nicht erst solange abzufühlen brauche, bis der Aufbau eines Gespräches fertiggestellt ist.

Dies sind die wichtigsten Merkmale der neuen Zentrale, die wiederum von der Firma Mix & Genest, Berlin, Abt. München, erstellt wurde. Gerade die Zusatzeinrichtungen für die Blindenbedienung sind derart hervorragend und so leicht begreiflich und bedienbar, daß ich nur jedem Blinden wünschen möchte, an einer derartigen Zentrale arbeiten zu können. Die Bedienung und Vermittlung der Gespräche erfolgt durch den Zahlengeber so rasch,

daß z. B. von der Abfrage bis zur Beendigung der Wählung kaum mehr als eine Sekunde vergeht.

Es wäre zu wünschen, daß noch viele blinde Volksgenossen Gelegenheit bekommen, durch die Einstellung als Telefonisten an derartigen neuzeitlichen Zentralen eine Existenzmöglichkeit zu finden.

Aus dem Berufsleben

Am 12. Oktober veranstaltet der Schlesische Sängerbund eine Deutschtum-Kulturkundgebung in Budapest, auf der die Neunte Symphonie von Beethoven aufgeführt wird. Der allseits bekannte Sänger Alfred Stoeckel, Landesleiter der Reichsmusikkammer für Schlesien, wird die Tenorsolopartie singen. Da es sich hierbei um eine internationale, repräsentative Veranstaltung handelt, machen wir auf diese seltene Kundgebung, in der unser Schicksalsgefährte Stoeckel mitwirken wird, aufmerksam. Die Sendung wird am 17. Oktober nachts von 12 bis 2 Uhr über die Sender Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Saarbrücken u. a. wiederholt; sie wird in 5 Sprachen angesagt.

Wir beglückwünschen Herrn Landesleiter Stoeckel zu dieser außerordentlichen Ehrung.

*

Herr Dr. Alexander Reuß, Schwetzingen, ist auf Anordnung der Reichsrundfunkgesellschaft in Berlin vom Reichssender Stuttgart als Mitarbeiter für die Sendeabteilung „Baden" verpflichtet worden. Wir gratulieren Herrn Dr. Reuß zu dieser ehrenvollen Ernennung.

Infolge dieser neuen Tätigkeit, die seine Zeit ganz ausfüllt, werden die von ihm gedruckten Verbandszeitschriften in anderen Druckereien hergestellt werden.

In diesem Zusammenhang sei mitgeteilt, daß im November dieses Jahres ein neuer Roman von Herrn Dr. Reuß erscheinen wird, der die deutsch-französische Aussöhnung zum Gegenstand hat. Dieses Werk trägt den Titel „Zwischen den Völkern" und ist von der Reichsschrifttumskammer beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda anerkannt worden. Es wird verlegt vom Verlag für Kulturpolitik in Berlin. Eine französische Uebersetzung ist in Vorbereitung und eine englische in Aussicht genommen.

Bekenntnis eines Punktschrift-Spätlings

Das Gesetz vom „Schwabenalter", das auch über die engere Heimat hinaus seine Geltung hat, spricht davon, daß mit 40 Jahren der Verstand kommt! — Ich bin kein Schwabe, und darum hat es vermutlich bei mir bis zum 41. Lebensjahr ge-

dauert! Ich war nämlich bis zu diesem Zeitpunkt einer der unheilbaren, unbekehr- und unbelehrbaren Punktschrift-Sorgenkinder, dem weder mit Zuckerbrot noch mit Peitsche der Entschluß abzulisten war, sich in die Geheimnisse der Blindenschrift zu vertiefen. 1917 im Lazarett, schon gleich nach meiner Einreihung in die Schicksalsgemeinschaft der Kriegsblinden, versuchte man, mir die Segnungen der Punktschrift-Geheimkunst zu preisen. Ich lehnte aber mit allerlei wirklichen oder auch nur vorgetäuschten Begründungen ab. Es gab Wichtigeres, mit dem man damals mit seinen 24 Jahren fertig zu werden hatte! Das Wort „kriegsblind" mit seinem harten spitzen Klang schrillte einem in die Ohren, daß man vor sich selber floh und bemüht war, dieses schicksalsschwere Wort zu umschreiben — in Worten und Gedanken zu vermeiden. Schlaflosigkeit, innere Zerrissenheit, Unklarheit über Absichten und Aussichten standen alle dagegen auf, eine Kunst zu lernen, die einem ungeheuerlich mühsam erschien. Zudem hatte man ja so viel Freunde, die alle hilfsbereit sich zum Vorlesen zur Verfügung stellten und auf diese Weise einem ersparten, sich mit Fingern langsam und qualvoll das zu ertasten, was zwei gesunde Augen in einem kurzen Augenblick zu überfliegen vermochten.

Das ging einige Jahre, in denen Leben und Beruf festere Formen annahmen und Sangesreisen kreuz und quer durch das Reich gar keine Möglichkeit ließen, sich mit Blindenschrift näher zu befassen.

Vor einem Jahr erst, als aus dem unsteten „fahrenden Sänger" ein seßhafter Lotterie-Einnehmer geworden war, zeigte sich die Lücke deutlich und deutlicher. Es gab Nummern zu merken, es kamen Mußestunden, in denen keine Freunde zur Stelle waren, um vorzulesen, stille Tage im Büro, an denen man anwesend sein mußte, ohne allzuviel beschäftigt zu sein, betriebsame Wochen, in denen man zurückzutreten hatte vor der geschäftlichen Inanspruchnahme der Frau — kurzum, mit dem 41. Lebensjahr dämmerte die Erkenntnis, daß die Ratschläge von wohlmeinender Seite von ehedem, sich die Kenntnis der Punktschrift anzueignen, doch vielleicht manche Erleichterung für mich selbst, manche Entlastung für die überlastete Gattin bringen könnten.

Dankbar gedenke ich heute der Tatsache, daß mein kaum geäußerter Plan gleich von drei Seiten aufgegriffen wurde: Kamerad L. in Karlsruhe, Frau Geh.-Rat Z. in Freiburg und Kamerad Sch. in Hof stürzten sich beutegierig auf das Opfer und nahmen mich in die Zange, aus der ich nicht wieder loskommen sollte.

In knapp 2 Monaten — mit kurzen Unterbrechungen — habe ich mich selber ohne fremde Hilfe in der Voll- und Kurzschrift zurechtgetastet und bin heute glücklich, nun auch zu dem Fähnlein derer zu gehören, denen die Blindenschrift kein Buch mit sieben Siegeln mehr ist.

Es ist schwer zu beschreiben, welche psychisch beglückenden Empfindungen uns durchfluten bei der Erkenntnis, einmal wieder ohne fremde Hilfe sich Gedankengut zu eigen machen zu können, dessen Uebermittlung vorher nur durch sehende Unterstützung möglich war. Unvorstellbar fast ist für den Uneingeweihten das Gefühl, das uns überkommt, wenn wir zum ersten Mal, nach Jahren der Abhängigkeit, in der Lage sind, eigen*händig* im wahrsten Sinne des Wortes einen Punktschriftbrief zu entziffern. Langsam noch und mühsam und oft da oder dort über eine ungewohnte Kürzung stolpernd, ist letzten Endes doch der Versuch gelungen und damit ein gewaltiger Schritt vorwärts getan, der uns jenes kostbarste Gut, geistige Freiheit und Selbständigkeit, wieder zurückerobert hat.

Wohl wird es noch Wochen, Monate, vielleicht Jahre dauern, bis der tastende Finger nicht mehr gar so rasch ermüdet, bis auch die allerletzten Feinheiten und Geheimnisse der genialen Punktschrift erfaßt sind. Jedenfalls kann ich heute nur all denen, die gleich mir mit Mißtrauen und Unlust dem Gedanken an die Blindenschrift-Erlernung aus dem Wege gehen, zurufen: Lernt diese segensreiche Kunst, die mühsamer scheint als sie ist.

Auch mit mir ist aus dem Saulus ein Paulus geworden und ehrlichen Sinnes bekenne ich mich heute zum fanatischen Verehrer der Punktschrift, dieser Kunst, die so unendlich wertvoll für alle Kriegsblinden (und Friedensblinden! Anm. d. Schriftltg.) ist. Jedem aber, der nicht will oder nicht glaubt, möchte ich die Lebensweisheit eines Wilhelm Busch in Herz und Sinn hämmern:

Die Schwierigkeit ist immer klein,
Man muß nur nicht verhindert sein! Dr. E.

(Aus „Der Kriegsblinde" Nr. 7/8 1935.)

Ermäßigung und Erlaß der Kraftfahrzeugsteuer für Blinde

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

I. Allgemeines.

Am 5. Juli sind die Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz veröffentlicht worden. Sie enthalten Bestimmungen über die Steuerermäßigung aus sachlichen und persönlichen Gründen; jene treten auf Grund der Beschaffenheit des Wagens ein, diese liegen in der Person des Steuerpflichtigen selbst.

II. Steuerermäßigung und -erlaß.

Blinden wird Steuerbefreiung oder -ermäßigung auf Antrag gewährt, wenn sie auf die Benutzung eines Personenkraftfahr-

zeuges angewiesen sind. Weiterhin sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

a) Die Befreiung oder Ermäßigung wird nur für Personenkraftfahrzeuge bis zu 2400 ccm Hubraum gewährt;

b) die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse müssen die Ermäßigung oder Befreiung rechtfertigen. Das kommt vor allem in Betracht, wenn die durch die Beschädigung verursachte Erwerbsbeschränkung des Antragstellers so groß ist, daß die Erhebung der Steuer als unbillige Härte erscheint; diese Voraussetzung wird bei Blindheit regelmäßig zutreffen;

c) eine entgeltliche Mitnahme dritter Personen darf nicht erfolgen; die Mitnahme der erforderlichen Begleitpersonen ist zulässig.

III. Das Verfahren.

Der Antrag erfolgt in der Steueranmeldung unter Angabe der Gründe. Das erste Mal kann auch der Antrag und Begründung in einem besonderen Schriftstück dem Finanzamt nachgereicht werden. Das Finanzamt erteilt bei voller Befreiung eine Bescheinigung darüber. Die Befreiung gilt für höchstens 2 Jahre. Bei Steuerermäßigungen erfolgt der Vermerk der Ermäßigung und ihres Grundes auf der Steuerkarte und auf dem Stamm der Karte.

Die Bescheinigung der Befreiung und der Ermäßigung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufes, der ebenfalls in der Bescheinigung oder Karte vermerkt wird. Sie darf nicht auf einen anderen Steuerschuldner oder auf ein anderes Fahrzeug umgeschrieben werden.

Die strafrechtliche Seite der Verkehrsunfälle durch Hunde

Von Staatsanwalt Dr. Liebers, Dresden

(Aus „Verkehrswarte" Nr. 1 1935)

Die neue Reichsstraßenverkehrsordnung schreibt vor, daß Tiere im Verkehr einen geeigneten Führer haben müssen, der ausreichend auf sie einwirken kann. Daraus folgt für Hundebesitzer, daß es grundsätzlich verboten ist, Hunde ohne Aufsicht auf die Straße zu lassen, wenn dort mit Straßenverkehr zu rechnen ist. Das ist ebenso wichtig in der Stadt wie auf dem Lande draußen, wo die Hunde dann auf die Straße gelangen. Natürlich soll das nicht so verstanden werden, daß der Eigentümer eines Hundes strafrechtlich für jeden Schaden einzustehen habe, den sein Hund auf der Straße anderen zufügt, auch wenn er vielleicht zur Zeit gar nicht zu Hause war. Vielmehr genügt es, wenn er eine diesbezügliche

Anweisung gegeben hat, und darauf achtet, daß sein Hund nicht unbeaufsichtigt auf der Straße umherläuft, soweit er selbst in Frage kommt. Hat er dies aber getan und verschuldet nun eine andere Person — Familienangehörige, Hausangestellte — das Hinauslaufen des Hundes, so können nur diese fahrlässig gehandelt haben. Kommt bei dem Hundebesitzer eine Person infrage, die nicht beruflich mit Hunden zu tun hat, wird allerdings eine Bestrafung wegen fahrlässiger durch den Hund herbeigeführter Körperverletzung von einem Strafantrag des Verletzten abhängig sein.

Die Uebertretung der VO., das unbeaufsichtigte Herumlaufenlassen eines Hundes, bleibt aber auch ohne Antrag bestehen und strafbar.

Wird der Hund von einer anderen Person mitgenommen, so übernimmt diese damit die Verantwortung für das Tier. Infolgedessen soll man nicht kleine Kinder mit Hunden fortschicken, wenn sie wegen ihres geringen Alters nicht ausreichend auf sie einwirken können. Weiterhin werden Hunde in der Regel an die Leine zu nehmen sein, wenn man nicht nach den bisherigen Erfahrungen ganz sicher ist, daß sie auf das erste Wort ihres Begleiters sofort gehorchen. Jedenfalls muß man im modernen Verkehrsleben dafür sorgen können, daß der Hund nicht unbedacht in andere Fahrzeuge hineinläuft. Ganz besonders gilt das von den Hunden, die gewohnheitsmäßig Kraftfahrzeuge oder Fahrräder anzubellen oder anzuspringen pflegen.

Nun taucht die weitere Frage auf, ob Hunde an der Leine vom fahrenden Fahrrad aus geführt werden dürfen? Grundsätzlich ist dies nach der VO. nicht verboten. Die Ausführungsanweisung untersagt nur, daß Pferde und Vieh von Fahrrädern aus geführt werden. Hierunter ist der Hund allerdings nicht zu rechnen. Dennoch darf hieraus nicht allgemein gefolgert werden, daß ein Mitführen eines Hundes an der Leine vom Fahrrad aus nicht strafbar machen könnte. Vielmehr kann ein solches Verhalten sehr wohl unter die, eine selbständige Strafnorm darstellende Grundregel des § 25 RStrVO. fallen, und strafbar sein; man stelle sich vor, daß ein Radfahrer, wie angegeben, etwa auf der Leipziger Straße in Berlin fährt. Daß er auf einer Straße von entsprechender Verkehrsbedeutung damit insbesondere andere Teilnehmer am öffentlichen Verkehr entgegen dem § 25 mindestens behindert, ist außer allem Zweifel; Bestrafung hätte also nach § 36 zu erfolgen. Aber auch in anderem Zusammenhang könnte eine strafbare Handlung in solchem Verhalten liegen: Das Mitführen von Hunden ist nämlich nur solange zulässig, als es vom Standpunkt des Tierschutzgesetzes verantwortet werden kann. Dieses verbietet jede unnötige Arbeitsleistung eines Tieres, die offensichtlich seine Kräfte übersteigt, ihm erhebliche Schmerzen bereitet oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist. Wenn also Polizeibeamte, Jäger, Förster und sonstige Personen, die in eiligen

Fällen mit Hunden dienstlich an eine Stelle gelangen müssen, sich hierzu eines Fahrrades bedienen und den Hund an der Leine nebenher laufen lassen, so wird dies insbesondere bei kürzeren Strecken nicht zu beanstanden sein. Natürlich darf andererseits der Hund die Bewegungsfreiheit des Radfahrers nicht beeinträchtigen, wenn er ein großes und kräftiges Tier ist.

Laufen trotzdem künftig Hunde frei herum, so wird es vom Standpunkte des Fahrzeugführers darauf ankommen, ob er das Tier von weitem sehen kann oder nicht. Wenn Hunde plötzlich unerwartet hinter einem Hindernis — Hausecke, Zaun, Ausfahrt usw. — hervor in die Fahrbahn laufen, so kann man in der Regel für das entstandene Unglück den Fahrzeugführer ebenso wenig strafrechtlich verantwortlich machen, wie bei plötzlich in die Fahrbahn laufenden Personen. Sieht der Fahrer aber aus größerer Entfernung, insbesondere auf der Landstraße einen Hund frei herum laufen, so wird eine gewisse Rücksicht bei Bemessung der Geschwindigkeit und des Seitenabstandes am Platze sein. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß man nun besonders langsam vorbeifahren müßte.

Diese Ausführungen zeigen, daß auch auf diesem Gebiete der oberste Grundsatz der neuen VO. herausklingt, wonach jeder Verkehrsteilnehmer sich so zu verhalten hat, daß er keinen anderen schädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt.

Inlandsumschau

Oberlausitz. Am 1. September d. J. fand in Ebersbach eine schlichte Jubelfeier anläßlich des 30jährigen Bestehens der Blindenbewegung in der Oberlausitz statt. Mitglieder des Dresdner Blindenvereins brachten den Vereinsgedanken nach der Oberlausitz und am 3. September 1905 schlossen sich unter der Führung von Otto Vierling, Dresden, 20 Blinde zum „Verein der Blinden in der Kreishauptmannschaft Bautzen" zusammen. Mit Hilfe treuer Freunde blühte der junge Verein schnell empor. Als Hauptaufgabe hatte er sich die Arbeitsfürsorge für die Mitglieder gestellt. Unverändert besteht noch heute das Ziel, nach und nach alle Mitglieder zu erfassen, ihnen Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, ihre geistigen Interessen zu fördern und den Mitgliedern die weltanschaulichen Fragen des Nationalsozialismus näher zu bringen.

Der Feier wohnten Vertreter von Behörden und Vereinen bei. Der Bezirksgruppenleiter Richard Böhme, Ebersbach, begrüßte insbesondere den Leiter der Rechtsabteilung der NSV., Pg. Dr. Linker, Dresden, den Vertreter der Stadt Bürgermeister Dr. Ulbricht, den Vertreter der Amtshauptmannschaft Löbau, den Vertreter der Handelskammer Dresden und andere Freunde und

Gönner, die ihrerseits die Anerkennung der Bestrebungen der Blindenbewegung in Ansprachen zum Ausdruck brachten. Musikalische Darbietungen und Rezitationen trugen dazu bei, die Feier schön und wirkungsvoll zu gestalten. Ein fröhliches Tänzchen beschloß die gut gelungene Veranstaltung.

Mainz. Am 12. 5. d. J. konnte die Blindengesangsvereinigung Mainz auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken. Sie wurde zwei Jahre nach der Gründung des Vereins der Blinden in Mainz und Umgebung im Jahre 1910 gegründet; als erster Vorsitzender wurde Herr Valentin Weber gewählt, der auch heute noch der Vereinigung vorsteht. Schon vom ersten Jahre ab hat die Blindengesangsvereinigung mit großem Erfolg gewirkt. Jedes Jahr wurden einige stets gut besuchte und beliebte Konzerte veranstaltet und häufig wurde die Vereinigung eingeladen, bei Vereinsfeiern usw. mitzuwirken.

Zur Feier des Jubiläums waren viele Vertreter von Vereinen erschienen, um ihre Glückwünsche auszusprechen. Die Leistungen der Vereinigung wurden in Ansprachen gewürdigt und anschließend wurde die Ehrung einiger alter Mitglieder vorgenommen. Herr Weber wurde zum Ehrenvorsitzenden und die Herren Wedel und Silbersdorff zu Ehrenmitgliedern ernannt. — Gute musikalische und andere Darbietungen rahmten die Feier ein, welche am Abend mit frohem Sang und Tanz beschlossen wurde.

Der RBV. übermittelte der Blindengesangsvereinigung seine Glückwünsche und überreichte ihr einen Geldbetrag zur Verwendung für ihre Zwecke.

Neuwied. Als Nachfolger des im Dezember 1934 verstorbenen Direktors der Rhein. Provinzial-Blindenanstalt Neuwied, Schulrat Froneberg, wurde mit dem 1. August Blindenoberlehrer Richard Schmid-Hannover zum Direktor ernannt.

Das deutsche Blindenrecht

Eine Zusammenstellung aller blindenrechtlichen und -fürsorgerischen Literatur

Von Dr. Rudolf Kraemer, Heidelberg

Vorankündigung

Nach langjähriger Arbeit habe ich die Gesamtdarstellung des deutschen Blindenrechts vollendet. Dabei ist ein stattliches Buch entstanden, das 700 bis 800 Seiten in Sehdruck umfassen wird. Es bringt alle auf Blinde bezüglichen oder für Blinde besonders wichtigen Vorschriften der deutschen Rechtsordnung nach dem Stand der Gesetzgebung vom 1. 1. 1935: Reichsrecht und Landesrecht, Privatrecht, Handelsrecht, Staatsrecht, Strafrecht, Prozeßrecht, Schulrecht, Arbeits- und Gewerberecht, Sozialversicherung, öffent-

liche Fürsorge, Gesundheitspolizei, Verkehrswesen, Steuern und die Kriegsblindenversorgung. Im ersten Teil werden die begrifflichen, statistischen, wirtschaftlichen, rechtspolitischen und geschichtlichen Grundlagen erörtert, um zu einer theoretischen Grundlegung und gesellschaftswissenschaftlichen Rechtfertigung der Blindenwohlfahrtspflege zu gelangen. Der zweite und dritte Teil enthalten ausschließlich das geltende private und öffentliche Recht. Das Buch kann sowohl als Nachschlagewerk benützt wie auch als Lehrbuch gelesen werden. Der Stil ist auf Anhörlichkeit abgestimmt. Die Gliederung der Darstellung in 22 Abschnitte, 137 Stücke und 449 Unterabteilungen je mit Ueberschrift ermöglicht einen raschen Ueberblick und ein sicheres Zurechtfinden, das außerdem durch ein alphabetisches Schlagwortverzeichnis unterstützt wird. Rechtskenntnisse sind beim Leser nicht erforderlich. Die vorkommenden Fachausdrücke werden jeweils erläutert.

Die Schrift will dem Blinden, der darnach fragt, die von der Rechtsordnung gebotenen Möglichkeiten und Wege zur Erleichterung und Bereicherung des Daseins zeigen. Sie will jedem, der irgendwie mit Blindenfürsorge zu tun hat, die Arbeit vereinfachen und im Erfolg steigern. Sie will schließlich dem wissenschaftlichen Betrachter Klarheit über die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der Blinden in der Volksgemeinschaft bringen.

Durch Schreiben vom 24. 8. 1935 bringt der Amtsleiter und Hauptlektor der Reichsstelle für Deutsches Schrifttum im Hauptamt für Volkswohlfahrt zum Ausdruck, daß das Hauptamt für Volkswohlfahrt gegen die Veröffentlichung sowie den Ankauf und die Benutzung obigen Werkes durch Blindenorganisationen keine Bedenken hat.

Die Blindenstudienanstalt in Marburg-Lahn in Verbindung mit dem Verein der blinden Akademiker Deutschlands E. V. beabsichtigen, dieses Werk nunmehr herauszugeben. Der Preis wird im Inland RM 8.— einschl. Porto und Verpackung betragen.

Um eine feste Unterlage für die Anzahl der benötigten Stücke zu bekommen, wird dringend gebeten, der Geschäftsstelle der Blindenstudienanstalt Marburg-Lahn, Wörthstr. 11, umgehend mitzuteilen, wieviel Stücke gewünscht werden.

Ein verfehltes Blindenbuch

„Sehenden zur Belehrung, Nichtsehenden zur Erhebung und Bewährung" hat der jüngst verstorbene blinde Professor Dr. Alfred Loewy, vordem ord. Professor der Mathematik an der Universität Freiburg i. B., eine kleine biographische Schrift „Blinde große Männer" im Untertitel benannt. Das Büchlein erschien im Kommissionsverlag Rascher & Co. A. G. in Zürich.

Auf rund 62 Seiten versucht Loewy, Blinden und Sehenden das Leben und Schaffen von elf blinden Persönlichkeiten, die im öffentlichen Leben oder in der Wissenschaft hervorragende Stellungen eingenommen haben, näher zu bringen. Es sind dies der englische Generalpostmeister Henry Fawcett, der belgische Parlamentarier Alexander Rodenbach, die Mathematiker Prof. Nicholas Saunderson, Prof. Leonhard Euler, Prof. Victor Eberhard, der englische Dichter John Milton, der berühmte deutsche Jurist Prof. Gottlieb Planck, der Bienenvater Francois Huber, der Physiker Joseph-Antoine-Ferdinand Plateau, der Augenarzt Prof. Louis Emile Javal und der Musiker Georg Friedrich Händel. Außerdem hat der Verfasser in der Einleitung des Buches, die sich in der Hauptsache mit blindenpsychologischen Dingen beschäftigt, auch einige Worte über seine eigene, im Alter von 55 Jahren erfolgte Erblindung und über sein Schaffen als blinder Universitätslehrer geschrieben.

Bei den elf Lebensbeschreibungen handelt es sich keineswegs um nach einem einheitlichen System verfaßte Darstellungen, was auch äußerlich durch die unterschiedliche Länge der einzelnen Biographien in Erscheinung tritt. So sind einige Persönlichkeiten auf knapp drei Seiten, andere auf mehr, bis zu acht Seiten, dargestellt. Hier und da geht der Verfasser vielleicht allzusehr auf fachliche Dinge ein, die den Leser im Rahmen dieser kleinen Schrift nicht in dem Maße interessieren können. In anderen Abhandlungen behandelt er zum Teil Dinge sekundärer Art, wie Charakter, Ehe usw., ohne diese Dinge, was wünschenswert wäre, mit der Blindheit der beschriebenen Personen in Verbindung zu bringen. Ferner wird von dem Verfasser der leider nur zu oft begangene Fehler gemacht, das Schaffen Früh- und Späterblindeter auf einen Nenner zu bringen. Am strittigsten dürfte in diesem Zusammenhange die Mitberücksichtigung des altersblinden Georg Friedrich Händel sein.

Der Wunsch der Blindenschaft, eine kleine Schrift zu besitzen, die sie in ihrem schweren Kampfe um ihre Anerkennung als vollwertige Hand- und Kopfarbeiter unterstützt, ist mit der Herausgabe dieses Büchleins nicht erfüllt. Wenn man auch dem Verfasser das Urteil nicht versagen darf, das Leben der großen Schicksalsgenossen mit persönlicher Anteilnahme und wissenschaftlicher Sorgfalt dargestellt zu haben, so fehlt den Lebensbildern doch bis zu einem gewissen Grade die starke Beweiskraft, die nun einmal notwendig ist, um den Sehenden von der beruflichen Leistungsfähigkeit des Blinden zu überzeugen. Der Mangel mag darin begründet liegen, daß das Büchlein für Sehende und Blinde zugleich geschrieben ist. Den Blinden interessieren naturgemäß an einer Blindenbiographie, was hier nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, ganz andere Dinge, als den Sehenden. Was z. B. der Verfasser an einzelnen Stellen über Raumgefühl, Behelfsmittel und dergl. sagt, ist reichlich primitiv und wirkt naiv.

Was uns also, wie gesagt, nach wie vor fehlt, ist das für Sehende geschriebene Blindenbuch, das nach einheitlichem Aufbau sein besonderes Schwergewicht in der Hervorkehrung und besonderen Unterstreichung der beruflichen Leistung haben muß. Dazu genügt nicht eine Auswahl von nur elf Persönlichkeiten, von denen noch dazu einige der Kategorie der Altersblinden zuzurechnen sind. Der Sehende wird begreiflicherweise allzu sehr geneigt sein, das Dargebotene als Ausnahmefälle, also nur bedingt, und darum für den Geltungskampf der Blindenschaft als bedeutungslos, hinzunehmen. Wir kennen sehr viel mehr Blinde, die in der Wissenschaft, im Reiche der Musik, oder aber auch sonst draußen im öffentlichen Leben und in der Selbsthilfe der Blindenschaft, Leistungen vollbracht haben, die sich von der Wirksamkeit Sehender in nichts unterscheiden, Blinde, die entweder von Kindesalter an oder in solchen Alterslagen das Augenlicht verloren haben, daß man ihr Schaffen überzeugend als das Schaffen eines Blinden nachweisen kann. Dabei braucht man in der Abgrenzung durchaus nicht engherzig zu sein, denken wir nur an den blinden Philosophen Vaihinger und an den blinden Nationalökonomen Totomianz, die zwar ihr geistiges Fundament als Sehende aufgebaut, aber dennoch einen Großteil ihres Berufslebens als Blinde hervorragend ausgefüllt haben.

Man begegnet draußen im Leben ernst und auch oft nicht ernst zu nehmenden, aber darum nicht minder gefährlichen Widerständen absonderlichster Art, wenn es darum geht, den Blinden als ein vollwertiges und darum auch gleichberechtigtes Glied in der Volksgemeinschaft anzuerkennen. Diesen, oft geradezu zur Empörung herausfordernden Widerständen mit Ruhe, Sachlichkeit und überzeugender Beweiskraft entgegentreten zu können, wäre nichts besser geeignet als ein für die Sehenden wirklich zur Belehrung dienendes und im Preis erschwingliches Blindenbuch.

E. K. Kittel-Marburg

Buchbesprechungen

„Die Tänzerin und der Blinde“. Erzählung von Kurt Martens. Volkstümliche 25-Pfg.-Bücherei; 64 Seiten, Kleinoktav, Verlag Moewig & Höffner, Berlin. — Immer wieder reizt das Thema „Blindheit“ Berufene und Unberufene zu schriftstellerischer Gestaltung. „Die Tänzerin und der Blinde“ präsentieren sich als ein richtiger Schmarren. Wie er beginnt, so endet er auch. Dieser Stockblinde (es scheint übrigens, er geht ohne Stock) unterscheidet sich in seiner Bewegungsfreiheit in nichts von einem Sehenden, nur daß er noch einige Eigenschaften besitzt, welche ein Vollsinniger nicht hat. Vor allem ist ihm das mit den Katzen gemein, daß er in dunkler Nacht mit der Sicherheit eines Traumwandlers umher-

geht, ohne ins Meer oder andere irdische Löcher zu fallen, und daß er Erdbeben und Vulkanausbrüche im voraus fühlt. Was Wunder, daß dieser höhere Mensch die Tänzerin und deren kleine Schwester, die in diesem Falle den Knaben aus dem Oedipus auf Kolonos spielt, aus einem Hotel rettet, das der alte Seismos schüttelt, während alle übrigen — Stanislaus Grün, der hündische Knirps und Impresario, der italienische Feuergraf und der deutsche Orchideenbaron — unter den Trümmern einer sizilianischen Kleinstadt tot auf der Strecke bleiben. Uebrigens ist das Buch, wenn es überhaupt gelesen wird, für das Blindenwesen nicht schädlich; denn so sehr der Blinde selbst seine Hemmungen und Grenzen kennt, — so schadet es nichts, wenn einmal ein sehender Autor und sein Leserkreis in einem Blinden ein voll gleichberechtigtes Menschenwesen sehen, das blind sein muß, um mehr zu vollbringen als andere.

Dr. Reuß, Schwetzingen

*

Ein für alle im Blindenwesen Tätigen wichtiges Druckwerk ist vor kurzem erschienen und zwar der dritte und letzte Teil der **„Bibliographie des Blindenwesens"**, zusammengestellt und bearbeitet von Blindenoberlehrer Werner und Hedwig Schmidt, Berlin-Steglitz. Verlag: (Staatliche Blindenanstalt, Berlin-Steglitz, Rothenburger Str. 14.) Preis bei Bestellung an die Anstalt RM 2.50, späterer Buchhandelpreis RM 3.60.

Der erste Teil dieser Bibliographie erschien 1927 unter dem Titel „Verzeichnis der Abhandlungen und Nachrichten über das Blindenwesen" (Hannover-Kirchrode, Verein zur Förderung der Blindenbildung). Der zweite Teil erschien 1928 unter dem Titel „Bibliographie des Blindenwesens" (Berlin-Steglitz, Staatliche Blindenanstalt). In ihm waren alle Schriften, Abschnitte aus Sammelwerken, Aufsätze aus Zeitschriften, Jahresberichten und Zeitungen bis einschließlich 1927 zusammengestellt.

Dieser jetzt vorliegende Teil bringt Arbeiten aus den wichtigsten und bekanntesten Zeitschriften des Blindenwesens, die in Schwarz- und Punktschrift erschienen sind. Unter anderem auch erstmalig aus dem Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands, der Zeitschrift „Die Blindenwelt", seit dem Jahre 1913.

Nach diesem dritten und letzten Teil werden jährlich Nachträge herausgegeben werden, die gleichzeitig durch die jeweils im verflossenen Jahre erschienenen Schriften und Aufsätze ergänzt werden. Die sachliche Anordnung wird die gleiche bleiben.

Der Inhalt der vorliegenden Ausgabe ist sehr übersichtlich in einzelne Gebiete wie z. B. Geschichte des Blindenwesens, Erziehung, Unterricht und Ausbildung der Blinden, Blindenstatistik, Vereine und Genossenschaften, Augenheilkunde, Eugenik und Sterilisation, Blindenpsychologie, Blindenberufe, Blindenführhund,

Gesetze und Erlasse, Rundfunk usw. eingeteilt, die wiederum in Unterabteilungen gegliedert sind. Das Verfasserregister ermöglicht durch gleichzeitige Seitenangabe der Beiträge schnellstes Aufsuchen.

Ein mühevolles Stück Arbeit steckt in dieser Zusammenstellung, das wird schon aus einem Blick in das Inhaltsverzeichnis ersichtlich; denn es gibt kaum ein noch so kleines Gebiet des Blindenwesens, dessen nicht Erwähnung getan wird. Das Ehepaar Werner und Hedwig Schmidt hat wieder einmal dazu beigetragen, das Schrifttum über das Blindenwesen um einen wertvollen Beitrag zu bereichern. G. Leithoff

---

Kleine Mitteilungen

Im Nachgang zu dem Artikel „Nochmals Lebens- und Bestattungsversicherung für Blinde" teilen wir die Adresse des Verfassers mit. Sie lautet: Hans Bark, Berlin-Steglitz, Schloßstr. 99.

Die Zeitschrift „Der Blindenfreund", herausgegeben von der Fachgruppe Blindenlehrer im NSLB., hat einen neuen Titel erhalten. Dieser lautet „Deutsche Blindenfürsorge" (Der Blindenfreund). Der Verlag ist wie bisher: Dürener Druckerei und Verlagsgesellschaft m. b. H. Düren-Rhld.

Auslandsumschau

Spanien. Die Spanische Republik ist bestrebt, den Unterricht, die berufliche Ausbildung und die soziale Förderung der Blinden dem modernen Fortschritt anzupassen. In dieser Richtung liegt auch die im vorigen Jahr erfolgte Umgestaltung des „patronata nacional", der nationalen Körperschaft, welcher in erster Linie die Fürsorge für die Blinden anvertraut ist. An ihrer Spitze steht der Arbeitsminister, während als Mitglieder außer dem Referenten für Wohlfahrt, Gesundheitswesen und Arbeit eine Anzahl von dem Minister ernannter Personen fungieren. Aus diesen Mitgliedern ist ein Untersuchungsausschuß gebildet worden, welcher in der Hauptsache folgende Gebiete zu bearbeiten hat: Häusliche Hilfe für vollkommen erwerbsunfähige Blinde, Arbeit in Spezialwerkstätten für vorgebildete Blinde und Ausbildung von Lehrlingen, Unterstützung blinder Musiker, Unterstützung Blinder in geistigen Berufen, Einrichtung von Arbeitsvermittlungsstellen für Blinde. Eine unter dem Vorsitz des Unterrichtsministers stehende Abteilung hat zur besonderen Aufgabe die Ueberwachung der Blinden- und Taubstummenschulen, der Mütterschulen, den Schutz und die Fortbildung der Schulentlassenen

usw. Als Folge dieser Maßnahmen sind für das nationale vom Staat erhaltene Blindeninstitut in Madrid neue Richtlinien angeordnet worden, deren wichtigste Bestimmungen hier kurz erwähnt werden sollen, um einen Ueberblick über die Einrichtung eines der bedeutendsten Blindeninstitute Spaniens zu geben.

Das Institut besteht aus einer Schule zur Erteilung des Elementarunterrichts, ferner aus einer Arbeitsschule, einer Musikschule und aus einer Abteilung für freie Berufe. Außerdem ist ein Seminar zur Ausbildung von Meistern für den Werkunterricht der Blinden vorhanden. Der Eintritt kann vom 3. bis 14. Lebensjahr erfolgen; vor demselben werden die Blinden einer ärztlich-psycho-pädagogischen Prüfung unterzogen. Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, werden nicht zugelassen. Neben den Blinden werden auch Sehschwache aufgenommen. Spanische Staatsangehörigkeit ist Bedingung, ebenso Nachimpfung.

Die einzelnen Klassen nehmen höchstens je 12 Schüler auf. Am Ende jeden Kurses wird festgestellt, welche Fortschritte jeder Schüler gemacht hat und danach bestimmt, welcher Stufe des folgenden Kurses er angehören soll. Zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr liegt die berufliche Ausbildung, deren Dauer unbestimmt ist. In den Werkstätten werden Gegenstände in Holz, Metallen, Pappe, Binsen, Palmfasern usw. hergestellt, auch werden landwirtschaftliche Arbeiten gelehrt. Daneben wird Unterricht in Zeichnen, Arbeitstechnik, Stenographie und Maschinenschreiben erteilt und die Schulkenntnisse erweitert. Außerdem wird in Musik unterrichtet. Auf Vorschlag der Lehrer und des Psychotechnikers können hochbegabte Schüler ihre Studien für die Abschlußprüfung der höheren Schulen beginnen.

Die Mädchen werden in Frauenarbeiten, wie Stricken, Nähen, Häkeln usw. sowie in häuslichen Arbeiten unterrichtet. Sie leben in Pavillons in Gruppen von höchstens 15, die sich zu einem Familienheim vereinigen.

In den Jahren zwischen 16 und 20 werden die Schüler nach vorangegangener Prüfung gemäß ihren Fähigkeiten und Neigungen in einzelne Berufsgruppen eingeteilt. Folgende Möglichkeiten sind geboten: Lehrzeit in verschiedenen Handwerken oder Gewerbezweigen, die mit der Blindheit verbunden sind, Musikstudien, Massagekurse, freie Berufe. In der Musikschule wird gleichzeitig das Reparieren und Stimmen von Pianos gelehrt.

Was die freien Berufe betrifft, so werden die Schüler nach den einzelnen Berufen eingeteilt, und es wird zeitweilig ein Speziallehrer verpflichtet, sofern die Anzahl der Schüler die Ausgabe rechtfertigt.

Wenn auch für die Schüler die Ausbildung die Hauptsache ist, so kann der Direktor der Anstalt doch genehmigen, daß die hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf gestellt werden. Vom Erlös

fällt alsdann dem betr. Schüler ⅓ zu, der Rest ist für die Werkstätte und fließt in die Schülerkasse. Die Anstalt steht unter der Leitung eines Direktors. Die Schüler können in der Anstalt, jedoch auch außerhalb derselben bei ihren Angehörigen wohnen.

Die Anstalt gibt zwei Zeitschriften heraus, eine derselben trägt wissenschaftlichen Charakter. Der Verlag überträgt gute in- und ausländische Literatur sowie die Schulbücher in Blindenschrift.

G. Hundt

Neu in Punktdruck erschienene Noten und musiktheoretische Werke

Aus dem Kreise unserer Leser ist immer wieder der Wunsch geäußert worden, die in Punktdruck neu herausgebrachten Musikalien und musiktheoretischen Werke laufend anzuzeigen, um die Musiker auf diese Weise schnellstens über das vorhandene Material zu unterrichten. Wir haben uns nun entschlossen, diesem Wunsche Rechnung zu tragen und die uns mitgeteilten neu erschienenen Noten und Werke in unserer Zeitschrift zu veröffentlichen. Dies geschieht erstmalig mit Nachstehendem in dieser Nummer und wird in zwangloser Folge, je nachdem uns die Druckereien Werke in ausreichender Anzahl mitteilen, fortgesetzt werden. In der Punktschriftausgabe d. Bl. wird diese Mitteilung als Beilage erscheinen.

Die Schriftleitung

Punktdruckverlag G. Bube, Berlin NO 55, Diedenhofener Str. 2:

Für Klavier:

Kermbach: Wir walzen. Walzer-Potpourri (Verlag Ed. Alert, Berlin.) Preis RM 1.20

Leuschner: Matrosen auf See. Marsch. (Robert Rühle, Berlin.) Preis RM 0.40

Ziehrer: In lauschiger Nacht. Walzer. (Ludwig Doblinger, Wien.) Preis RM 0.80

Schlager:

Strecker: Drunt' in der Lobau. Slowfox. (Wiener Bohème Verlag, Wien-Berlin.) Preis RM 0.40

Backant: Schön ist die Liebe im Hafen. Walzerlied. (Bebotonverlag, Berlin.) Preis RM 0.40

Otten: Du kannst nicht treu sein. Walzerlied. (G. Ebeler, Köln.) Preis RM 0.40

Weninger: Eine Seefahrt, die ist lustig. Marsch. (Rud. Erdmann, Leipzig.) Preis RM 0.40

Krüger: Wie wunderbar, mal nichts zu tun. Fox. (Aklaverlag, Berlin.) Preis RM 0.40

Mohr: Beim 5-Uhrtee im Strandcafé. Fox. (P. Leonardi, Berlin.) Preis RM 0.40

Schmidseder: Grüß mir die Sonne von Italien. Tango. (A. Bennefeld, Berlin.) Preis RM 0.40

Schmidseder: Heut denk' ich nicht an morgen. Fox. (Tauentzien-Verlag, Berlin.) Preis RM 0.40

Schulenburg: Bei Pfeifers ist Ball. Walzerlied. (W. Meisel, Berlin.) Preis RM 0.40

Raymond: Baden-Baden. Spanischer Marsch. (W. Meisel, Berlin.) Preis RM 0.40

Mohr: Bei zärtlicher Musik. Tango. (Dreiklang-Verlag, Berlin.) Preis RM 0.40

Grothe: Ich bin heut so froh. Marschlied. (Beboton-Verlag, Berlin.) Preis RM 0.40

Böhmelt: Guten Morgen, liebe Sonne. Marsch. (Beboton-Verlag, Berlin.) Preis RM 0.40

Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, Bleekstraße 22:

Gesang, einstimmig, mit Klavierbegleitung:

Händel, G. F.: „Er weidet seine Herde", Arie aus „Der Messias". Verlag C. F. Peters, Leipzig. Preis RM 0.70

Röthig, B.: Feierklänge. 52 geistliche Lieder für 1 Singstimme mit Klavier-, Orgel- oder Harmoniumbegleitung für Hausmusik oder Kirchenkonzerte. Heft II, Leipzig, C. F. Kahnt. Preis RM 3.50

Orgelwerke:

Keller, Hermann: Orgelvorspiele alter Meister in allen Tonarten, zum Gebrauch im Gottesdienst und bei kirchlichen Feiern. Kassel, Bärenreiter-Verlag. (Bärenreiter-Ausgabe 668), Preis RM 5.—

Violine mit Klavierbegleitung:

Händel, G. F.: Sonaten für Violine und Klavier, Band I. Bearbeitet von Davisson und Ramin auf Grund der Urtextausgabe. Leipzig, C. F. Peters. (Ed. Peters Nr. 4157 a). **Violinstimme** Preis RM 1.50. Dto. **Klavierstimme** Preis RM 1.80

Reger, Max: Lyrisches Andante. (Nachgelassenes Werk) für Violine und Klavier. Bearbeitet von Hermann Unger. Köln, Tonger. (Ausgabe Tonger Nr. 860). Preis RM 0.70

Cello mit Klavierbegleitung:

Beethoven, L. van: Op. 69, 3. Sonate für Cello und Pianoforte. Bearbeitet von Friedrich Grützmacher. Leipzig, C. F. Peters. **Cellostimme** Preis RM 1.20, desgleichen **Klavierstimme** Preis RM 2.—

Klavier, zweihändig, klassisch:

Bach, J. S.: 2 Fantasien (1. C-moll, 2. A-moll) für Klavier zu 2 Händen. Bearbeitet von Robert Teichmüller auf Grund der Ausgabe von Hans Bischoff, Leipzig, C. F. Peters. Preis RM 3.—

Bach, J. S.: Kleine Fantasie. (Studie) in C-moll für Klavier. Als Ergänzung zu den 2- und 3-stimmigen Inventionen zu gebrauchen. Bearbeitet von Bruno Hinze. Reinhold. Leipzig, Ernst Eulenburg. Preis RM 0.40

Salon- und Unterhaltungsmusik:

Bacce, G.: Holzhackerlied. (Die allerlustigsten Leut' sind doch die Holzhackerleut'.) Marsch aus dem Trenkerfilm „Der verlorene Sohn". Berlin, Monopolliederverlag. Preis RM 0.40

Seemannslieder (Zwei) für Klavier, mit begleitendem Text. 1. Eine Seefahrt, die ist lustig, 2. Hoch über den Wellen. Ed. Schott Nr. 07081. Preis RM 0.40

Musiktheoretische Werke:

Mertke, Eduard: Oktaventechnik des Klavierspiels. Bearbeitet und ergänzt von Wilh. Rehberg. Leipzig, Steingräber-Verlag.
Heft 1: 1. Vorübungen, 2. Oktavenübungen, Preis RM 6.—
Heft 2: 120 Zitate, Preis RM 6.—.

Verlag des Verbandes der Blindenvereine Oesterreichs, Wien 2, Rotensterngasse 25:

Halbmonatlich erscheinende „Moderne Tanz- und Unterhaltungsmusik. Jedes Heft enthält 4 Stücke, Preis ohne Text RM 0.65, mit Text RM 0.80:

Baccant: Schön ist die Liebe im Hafen. Walzerlied aus „Herz ist Trumpf"
Egen und Bedo: Kleine Uhr bleib stehn. English Waltz
Meisel: Ein Walzer für dich. Walzerlied aus dem gleichnamigen Tonfilm
Rose: Oh! Mucki, Mucki, oh! (Zusammen Heft Nr. 131)
Baccant: Ich hab' mich heut in dich verliebt. Hawaiian Waltz aus „Herz ist Trumpf"
Meisel: Jede Frau hat ein Geheimnis. Foxtrott aus dem gleichnamigen Tonfilm
Rose: Schön ist's, mit dir im Regen zu gehen. Slowfox
Vasilescu: Vergiß mich nicht! Tango. (Zusammen Heft Nr. 132)

Unsere Toten

in der Zeit vom 15. Juni bis September 1935

Unsere Mitgliedsvereine haben die nachstehend genannten Verbandsangehörigen durch den Tod verloren:

Blindenverein für die Provinz Niederschlesien E. V.

Heinze, Robert, Breslau, im 60. Lebensjahr am 24. Juni
Kuschmitz, August, Breslau, im 64. Lebensjahr am 24. Juni
Zöllner, Max, Breslau, im 63. Lebensjahr am 11. August
Philipp, Karl, Breslau, im 58. Lebensjahr am 13. September
Czaja, Karl, Bunzlau, im 60. Lebensjahr
Rupprecht, Ernestine, Haynau, im 85. Lebensjahr
Franke, Josef, Ullersdorf, im 66. Lebensjahr
Hoffmann, Hermann, Krentsch, im 50. Lebensjahr
Kitte, Paul, Ndr. Reichenbach, im 53. Lebensjahr
Schmidt, Emma, Görlitz, im 68. Lebensjahr
Barisch, Henriette, Schweidnitz, im 85. Lebensjahr
Pavel, Anna, Wohlau, im 79. Lebensjahr
Queißer, August, Marklissa, im 69. Lebensjahr

Blindenverein für die Rheinprovinz E. V.

Ortsgruppe Wuppertal

Wolff, Eduard, Vohwinkel, im 71. Lebensjahre im Juni
Mänzentaler, Maria (Frau), Elberfeld, im 34. Lebensjahr im Juli
Wünsch, Wilhelm, Barmen, im 69. Lebensjahr, im August

Ortsgruppe Groß-Duisburg

Hofmeister, Gerhard, Duisburg, im 68. Lebensjahr am 13. August

Blindenverein für die Provinz Hannover E. V.

Ortsgruppe Hannover

Brockmann, Anna, Hannover, im 82. Lebensjahr am 1. Juli
Schmidt, Heinrich, Hannover, am 26. September

Thüringer Blindenverein E. V.

Nikolai, Rudolf, Waltershausen, im 77. Lebensjahr am 17. Juli

Blindenverein im Staate Bremen E. V.

Oltmann, Hermann, Bremen, im 51. Lebensjahr am 21. Juli

Blindenverein für Hessen und Hessen-Nassau E. V.

Kreisgruppe Rheingau-St. Goarshausen

Weber, Karl, (Vorsitzender), Steinberg, im 38. Lebensjahre am 25. Juli

Allgemeiner Blindenverein Berlin E. V.

Förste, Pauline (Frau), Berlin, im 59. Lebensjahr, im Juli
Kleusch, Pauline (Frau), im 52. Lebensjahr am 24. August

Schleswig-Holsteinischer Blindenverein E. V.

Schweim, Heinrich, Kiel, im 83. Lebensjahr am 8. August
Lonis, Simon, Kiel, im 70. Lebensjahr am 8. September

Mecklenburgischer Blindenverein E. V.

Jahn, Heinrich, Rostock, im 51. Lebensjahr am 30. August

Ehre ihrem Andenken!

Inhaltsverzeichnis

Anzeigen

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F 6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen. D. A. 2269, III. Vj. 1935. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst des Reichsverbands für das Blindenhandwerk, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung,
Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck:
Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank
Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

Zu bestellen bei jedem Postamt

Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—

Redaktionsschluß am 15. jeden Monats

23. Jahrgang | November 1935 | Nr. 11

Zeitfragen im Blindenwesen

Von Gustav Kühn-Kiel

(Abdruck aus der Zeitschrift „Die deutsche Sonderschule“, Organ der Reichsfachschaft V (Sonderschulen) im NS.-Lehrerbund, Jahrgang 1935, Heft 9; mit Genehmigung der Hauptschriftleitung.)

Bekanntlich ist der Gedanke, die Jugendblinden in ihrer Gesamtheit zu sammeln, um ihnen durch planmäßigen Unterricht und eine geeignete Erziehung zu einem menschenwürdigen Dasein zu verhelfen, erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf der Grundlage der ersten tastenden Versuche Valentin Haüys zum Durchbruch gekommen. Auch die Blindenbildung war die Frucht dieser an pädagogischen und philantropischen Ideen an sich sehr reichen Zeit der Jahrhundertwende. Das von Haüy im Jahre 1784 ins Leben gerufene „Institut national des jeunes aveugles“, das noch heute in Paris besteht, ist als die erste Blindenunterrichtsanstalt zu betrachten. Seither hat sich das Blindenbildungswesen ständig erweitert und ausgedehnt, so daß es heute zu einem Sondergebiete geworden ist, dessen Umfang, Gliederung und Vielseitigkeit in der Arbeit von Außenstehenden kaum geahnt wird.

Den in Deutschland zur Zeit vorhandenen 23 Blindenunterrichtsanstalten — einige fielen der Entwicklung in der Nachkriegszeit zum Opfer — schließen sich Werkstätten und andere Berufsbildungsabteilungen unter fachpädagogischer Leitung an, hinführend über die einfach handwerklich arbeitende Ausbildungswerkstätte für blinde Werklehrlinge bis zur Blindenstudienanstalt

in Marburg, die das Ziel hat, geeigneten Nichtsehenden eine weitgehende akademische, musikalische oder kaufmännische Ausbildung zu vermitteln. Daneben dienen offene Blindenwerkstätten für handwerklich fertig ausgebildete Blinde, Heime für Gesellen und beruflich tätige blinde Mädchen, Blindenpflegeabteilungen und Altersheime, deren Einrichtung und Charakter von den Erfordernissen des Blindenwesens aus bestimmt werden, der gemeinsamen Aufgabe. Und wenn außerdem noch die großen Selbsthilfeorganisationen der deutschen Blinden (Reichsdeutscher Blindenverband, Verband blinder Akademiker, Bund erblindeter Krieger), abgesehen von kleinen Verbänden, genannt werden und des weiteren auf das ausgebaute Blindenbüchereiwesen mit seinen besonders umfangreichen Bibliotheken in Hamburg, Leipzig und Marburg, sowie die ihrer Bedeutung nach nicht zuletzt zu nennenden, von Sehenden getragenen und geführten Blindenfürsorge- und Hilfsvereine hingewiesen wird, so rundet sich das Ganze zu einem bunten und doch geschlossenen Mosaikbild, dessen Gesamteindruck trotz seiner Vielfältigkeit imponierend zu nennen ist, zumal wenn man bedenkt, daß zu der Entwicklung in Deutschland nur ein Zeitraum von reichlich 100 Jahren zur Verfügung stand, die Spanne von 1800 bis zum Weltkriege.

In dieser seiner Vielgestaltigkeit hat auch das deutsche Blindenwesen nicht nur den Krieg und die Zeit des Zusammenbruchs und der Inflation, sondern auch die marxistische Herrschaft überstanden und ist eingetreten in das von unserem Führer neu geschaffene und sich aufbauende Dritte Reich.

Daß der Nationalsozialismus und die von ihm in völkischer, sozialer und wirtschaftlicher Richtung getroffenen Maßnahmen gerade auch das Gebiet des Blindenwesens nicht unberührt lassen würden, entsprach seinem Gesamtwollen und war dem Einsichtigen klar. Vor allem hat auch der völlig veränderte Blickpunkt, die Abwendung von dem Bemühen zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung des Einzelindividuums um jeden Preis und die Hinwendung auf das große Endziel aller erlassenen Gesetze und eingeleiteten Umorganisationen, die das Gesamtwohl durch Wiederherstellung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit unseres Volkes im Auge haben, mehr und mehr auch die Einstellung zu manchen Fragen des Blindenwesens und zu den Blinden selbst wesentlich verändert. Das dürfte sich in der zukünftigen Entwicklung dieses Gebietes der Pädagogik und der sozialen Fürsorge bemerkbar machen.

Dabei ist es eigenartig, zu beobachten, daß in nicht unerheblicher Weise der Entwicklungsgang an sich und die in der Sache selbst erkennbare innere Wandlung dieser veränderten Einstellung und den aus ihr resultierenden Forderungen mehr und mehr zu Hilfe kamen. Die Zeit für maßgebende und vielleicht einschneidende, ja oft schmerzlich empfunden werdende organisatorische Aenderungen ist eben erfüllt. Das Blindenwesen steht vor Wandlungen von erheblicher Bedeutung und Auswirkung.

Ich denke dabei zunächst an die durch die zahlenmäßige Entwicklung gegebenen Notwendigkeiten.

Die Zahl der Blinden betrug in Preußen (ich beschränke mich auf diese Angaben) im Jahre 1880: 22 677, 1895: 21 442, 1900: 21 575, 1905: 21 019, 1910: 20 953 (letzte Feststellung vor dem Kriege), 1925: 19 148 (erste Feststellung nach dem Kriege nach der Reichsgebrechlichenzählung 1925—26).

Die Abnahme der absoluten Blindenzahl in Preußen betrug mithin in dem Zeitraum von 1880 bis 1925—26, also in knapp 5 Jahrzehnten, etwa 3500. Das bedeutet, daß in jedem Jahr in Preußen etwa 70 Menschen weniger erblindet sind als in dem vorhergehenden, eine sowohl im Hinblick auf die Summe des persönlichen Leides, das jede Einheit ausdrückt, als auch im Blick auf das Volksganze erfreuliche Tatsache!

Noch erfreulicher wird jedoch diese Feststellung, wenn hinzugefügt werden kann, daß sich die Abnahme erstreckt auf beide Geschlechter, jedes Lebensalter und die Blinden aller deutschen Landschaften, und wenn ferner die Beziehung hergestellt wird zu der absoluten Bevölkerungsziffer, die in dem gleichen Zeitraume nicht unerheblich gewachsen ist. Es ergibt sich alsdann das folgende Zahlenverhältnis für die oben angegebenen entsprechenden Jahre. Auf 10 000 sehende Einwohner kamen im Jahre 1880: 8,3 Blinde, 1895: 6,7 Blinde, 1900: 6,2 Blinde, 1905: 5,6 Blinde, 1910: 5,2 Blinde, 1925: 5,3 Blinde, wobei allerdings zu beachten ist, daß diese Zahlen den etwas höheren Reichsdurchschnitt bedeuten, und daß 1925 die 3000 Kriegsblinden mitzählen. In Preußen beträgt die Maßzahl für 1925 nur 5,0 auf 10 000!

Durch die obenstehenden Außenzahlen wird mithin ein Absinken von 8,3 auf 5,3 im Reich bzw. 5,0 in Preußen festgestellt. Das ist eine relative Abnahme von 36 v. H. der Höchstziffer!

Auf der Grundlage dieser Erscheinung, deren Ursachen hier näher zu betrachten zu weit führen würde, ergibt sich denn auch eine Abnahme der Zöglingszahl der deutschen Blindenanstalten, die ich bereits im Jahre 1927 für 1925, bezogen auf die damals vorhandenen deutschen Anstalten, auf 10,32 v. H. gegenüber 1914 feststellen konnte.*)

Preußen beherbergte im Jahre des Kriegsbeginns in seinen sämtlichen Blindenunterrichtsanstalten 2064 Lichtlose und 1925 in den damals noch vorhandenen Anstalten 1604. Bei den nichtpreußischen Anstalten betrug 1914 die Zahl 1140 und 1925 886, so daß auch hier damals bereits eine Senkung um 22,28 v. H. eingetreten war.

Diese Verhältnisse haben sich fortgesetzt, wie ich in einer Arbeit über „Aufgabe, Organisation, Verwaltung der Blindenanstalten im neuen Staat" **) nachgewiesen habe. Symptomatisch ist, um nur ein Beispiel zu nennen, die Entwicklung an der eigenen

*) Strehl, Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege: G. Kühn, Blindenanstalten, Werkstätten, Heime. Berlin 1927, Julius Springer.

**) Blindenfreund 1934, H. 6—7.

Anstalt, der Landesblindenanstalt in Kiel. Ihre Belegzahl ist in den drei Jahrzehnten, in denen ich an ihr arbeite, um fast 50 v. H. gesunken, nämlich von 106 im Jahre 1907 auf gegenwärtig 54. Dafür sind, abgesehen von dem Ausfall durch Gebietsverlust im Norden der Provinz, zur Hauptsache natürliche und allgemeine Vorgänge die Ursache gewesen: Ausfall von Erblindungsursachen, bessere ärztliche Versorgung, Fortschritte der Augenheilkunde, gesteigerte Einsicht der Bevölkerung in gesundheitlicher Beziehung usw.

Es taucht in diesem Zusammenhang natürlich die Frage auf, ob eine Fortsetzung dieser sinkenden Kurve nach unter zu erwarten ist, oder ob nicht etwa die nur angedeuteten Ursachen schon heute die Höchstgrenze der Beeinflussung zum Besseren darstellen, vor allem ob nicht mit der heute erkennbaren zunehmenden Geburtenzahl auch die traurige Erscheinung der Erblindungsfälle sich wieder steigern werde.

Ich glaube, beide Annahmen verneinen zu müssen, denn zunächst ist die Kunst des Augenarztes noch nicht an ihren Grenzen angelangt, wie auch die Zahl der hereditären Erblindungsfälle noch herabzudrücken sein wird. Es müßte z. B. dahin kommen, daß Blennorrhöe-Erblindungen überhaupt nicht mehr eintreten, wie schon die Pockenerblindungen so gut wie vollständig verschwunden sind. Schleswig-Holstein zählte, um nur eine Zahl zu nennen, 1925—26 noch 42 Blennorrhöeblinde. Das Deutsche Reich (ohne Württemberg und Baden) 873.

Auch die Erblindungen infolge Lues, Grippe, Masern, Scharlach, Diphtherie, sympathischer Ophthalmie und Augenverletzungen lassen sich zweifellos noch erheblich herabdrücken. Allein die letzt genannte Ursache war vor einem Jahrzehnt noch der Anlaß zu etwa 3200 Erblindungsfällen. In Schleswig-Holstein allein waren es 74, also mehr, als die ganze Belegzahl der Unterrichtsanstalt in Kiel zur Zeit ausmacht. Die Zahl der infolge der ebengenannten akuten Infektionskrankheiten Erblindeten betrug immerhin zu derselben Zeit noch etwa 1000. Es wäre also eine weitere und dankbare Aufgabe für die Blindenfürsorge im neuen Staat, besonders auf diesem letzten Gebiet einen energischen und allseitigen Kampf aufzunehmen. Die Blindenfürsorge sollte sich nicht ausschließlich der vorhandenen Fälle annehmen, sondern an ihrem Teile dazu beitragen, Erblindungen überhaupt weitestgehend zu verhindern. Das würde einen volkswirtschaftlichen Gewinn von erheblicher Bedeutung zeitigen können, da von augenärztlicher Seite schätzungsweise rund 50 v. H. der heutigen Erblindungen als vermeidbar angesehen werden dürften und nur 25—26 v. H. als unvermeidbar zu beurteilen sind. Ueber die Schlußfolgerungen in volkswirtschaftlicher und besonders finanzieller Hinsicht braucht kein Wort verloren zu werden, wenn man darauf hinweist, daß die Unterhaltung eines Blinden in einer Unterrichtsanstalt, abgesehen von der später vielleicht das ganze Leben hindurch be-

stehenden wirtschaftlichen Beeinträchtigung, jährlich eine Summe erfordert, die die Unterhaltung eines Normalschülers um das Mehrfache übertrifft. Hier sehe ich eine erfolgversprechende Aufgabe, der die Blindenfürsorge nach ihrer zu erwartenden neuen Zielsetzung und Aufgabenteilung mit Hilfe der zentralen Leitung über die NSV. in Gemeinschaft mit den neugegründeten Gesundheitsämtern sich tatkräftig hingeben sollte, ohne ihre unmittelbaren Ziele zu vergessen.

Welche Konsequenzen ergeben sich im übrigen aus der stetig absteigenden Blindenzahl und der damit im engsten Zusammenhang stehenden Abnahme der Belegziffer unserer Anstalten? Wir sollen uns vor allem der etwas bitteren Erkenntnis nicht verschließen, daß manche der an den Anstalten bestehenden kleinen Schulabteilungen ihre Existenzberechtigung verloren haben. Historisch Entwickeltes soll und darf nicht nur eben deswegen und wegen früherer segensreicher Leistungen auf Kosten der schweren und harten Gegenwart um jeden Preis erhalten werden. Anstaltsschulen mit 10, 15 oder 20 Schülern im schulpflichtigen Alter haben keinen Sinn mehr. Ich will nicht ihre Erfolge in erzieherischer und unterrichtlicher Hinsicht anzweifeln. Sie haben sogar ihre großen Vorzüge, wenn eine glückliche Hand sie leitet. Aber es kann nicht verantwortet werden, einen zu großen Apparat für eine so kleine Zahl aufrechtzuerhalten. Die Altersgliederung der Schüler, ihre geistige und körperliche Struktur, die sicher vorhandene geistige Streuung, die Verteilung auf die Geschlechter, die Zusammensetzung der kleinen Lehrkörper sind von zu vielen Zufälligkeiten abhängig, als daß eine zielsichere und dauernd erfolgreiche Arbeit gewährleistet werden könnte. Die Gefahr eines Versagens und mindestens eines gewissen Stagnierens ist zu groß und die Unwirtschaftlichkeit steigert sich im umgekehrten Verhältnis zur Schülerzahl, so daß ohne einen gründlichen Organisationswandel nicht auszukommen ist. Die Entwicklung führt, wie schon früher betont, zu wenigen und größeren Blindenschulen und Anstalten, deren Rekrutierungsgebiete mindestens die mehr und mehr sich abhebenden Reichsgaue sein müßten.

Ich fordere dabei nicht eine Massierung; denn ich bin fest überzeugt, daß auch die dann verbleibenden wenigen Unterrichtsanstalten nicht übergroß sein und in ihren Schulabteilungen auch nicht mehr als etwa 60 Schüler aufweisen werden. Die gleiche Zahl dürfte für die Berufsausbildungsabteilungen anzunehmen sein. Das ist um so mehr zu erwarten, als aus den eigentlichen Unterrichts- und Ausbildungsanstalten — die stets mit erheblichen allgemeinen Kosten arbeiten werden und zwangsweise müssen —, die nicht bildungsfähigen, nicht voll erwerbsfähig werdenden und die mehrfach gebrechlichen Blinden möglichst früh auszuscheiden und besonderen Pflegeabteilungen bzw. -anstalten zuzuführen sind. In Einzelfällen wird auch die Familie

für die Rückführung geeignet sein, wenigstens für eine Reihe von Jahren.

Den eigentlichen Unterrichtsanstalten werden überdies je nach dem Bedürfnis Sonderabteilungen für bestimmte berufliche Ausbildungsmöglichkeiten angeschlossen werden können. Es sollte dabei nicht jede Anstalt den Ehrgeiz haben, alles sein zu wollen und zu müssen. Bei dem heute geringen Bedarf an Klavierstimmern z. B. dürfte es genügen, wenn nur an einzelnen Anstalten die Gelegenheit zur Ausbildung als Stimmer und Klaviertechniker gegeben ist, oder wenn ebenso etwa für die Bürolaufbahn, die musikalische oder kirchenmusikalische Betätigung Blinder einige wenige der Anstalten die erforderlichen, dann aber gut ausgebauten Einrichtungen treffen und über größere Bezirke Austauschmöglichkeiten gegeben werden. Es ist eben eine organisierte Zusammenarbeit durchzuführen, wofür auch verwaltungsmäßig die Voraussetzungen zu schaffen sind. Anfänge sind und waren schon länger vorhanden. Verwiesen sei nur auf die ausgebaute Stimmerei in Halle (Saale) und letzten Endes auf die Blindenstudienanstalt in Marburg, die mit ihren Einrichtungen (Hochschulbücherei usw.) den höchstbegabten unter den Blinden seit Jahren zur Verfügung steht.

Eines ist Voraussetzung bei diesen Gedanken: daß nicht grundsätzlich die Anstaltsbeschulung und -erziehung für Blinde überhaupt abgelehnt und der Bildungsweg über die allgemeine Volksschule usw. als auch für ihr Leben unter Sehenden erforderlich und normal angesehen wird.

Beim Verfolg dieser angedeuteten — übrigens nicht neuen — Ansicht würden allerdings so wesentlich andere Wege beschritten und so völlig „umstürzlerische" organisatorische Maßnahmen nötig werden, daß Blinde und Sehende, Anstalten und Verwaltungen in gleichem Maße die Konsequenzen erst gründlich zu Ende denken müßten, ehe an den Versuch einer Verwirklichung gedacht werden könnte. Ich wage nicht, im Rahmen dieser kurzen Ausführungen darauf einzugehen und das Für und Wider zu erörtern. Vielleicht liegt hier ein Ziel, „das ferne leuchtet", und das nur in Etappen zu erreichen ist. Auch in England, wo das diesem Gedanken etwa entsprechende System der „home-teacher", denen sozusagen als „Wanderlehrer" die Vorbereitung der Blinden für den allgemeinen Schulbesuch obliegt, nicht unbekannt ist, hat es sich nicht durchgesetzt. Und mir will scheinen, daß es überhaupt auch nicht ohne zentrale Bildungsstätte, wie die Blindenunterrichtsanstalten sie darstellen, denkbar ist, die als solche Träger der Erprobung neuer Methoden, Lehrmittel, Arbeitsmöglichkeiten usw. und damit der ruhigen Entwicklung sind. Es würde ohne sie u. a. eine Isoliertheit der einzelnen Lehrpersonen eintreten, die zweifellos nicht ausgeglichen werden könnte, abgesehen von den Schwierigkeiten in bezug auf die Beschaffung und den Wechsel der Lehr- und Unterrichtsmittel und der Kostenfrage; denn auch diese Einrichtung würde erhebliche Mittel erfordern.

Daß wir auch bezüglich der beruflichen Ausbildung unserer Blinden, soweit sie handwerklicher Natur ist, an einem Scheideweg stehen, beweist schon der Blick auf die neuere Gesetzgebung. Gegenwärtig ist alles fließend und in der Entwicklung begriffen. Nach der 3. Verordnung zum vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 18. 1. 1935 (Reichsgesetzblatt 1935 Nr. 3) ist der selbständige Betrieb eines Handwerks abhängig von der Eintragung in die Handwerksrolle. In diese wird aber nur eingetragen, wer die Meisterprüfung abgelegt hat. Abgesehen davon, daß zunächst für einzelne Handwerker unter bestimmten Voraussetzungen als Uebergang einige Erleichterungen vorgesehen sind, bedeutet diese gesetzliche Maßnahme, deren berechtigte Tendenz die Förderung des Gesamthandwerks ist, für unsere Blinden und andere Mindererwerbsfähige (Krüppel, Taubstumme) also entweder den Verzicht auf eine zukünftige Selbständigkeit oder die Ablegung der Prüfung wie jeder Sehende. Daß der letzte Weg nur ausnahmsweise von einzelnen Blinden mit Erfolg beschritten werden kann, ist wohl allen Fachleuten und auch den Blinden klar, wie ihnen bereits jetzt bewußt geworden und aus der Praxis der einzelnen Innungen und Handwerkskammern zur Erkenntnis gebracht sein wird, daß die sehenden Berufsgenossen im allgemeinen diese Ordnung begrüßen als ein Mittel zur Befreiung von der Konkurrenz der Mindersinnigen. Es wird also die Frage zu lösen sein, wie den Blinden als Menschen, die zufällig und ohne eigenes Verschulden mit einem körperlichen Gebrechen behaftet sind, der Weg zu einer ihnen an sich zugänglichen handwerklichen Betätigung auch fernerhin trotz der allgemein gültigen gesetzlichen Bindungen offen gehalten werden kann und soll. Denn es ist selbstverständlich nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen, gerade ihnen, denen mehr als jedem anderen die Arbeit schon aus leicht ersichtlichen psychologischen Gründen eine innere Notwendigkeit bedeutet, dieses Lebensrecht zu entziehen bzw. sie von einer im nationalsozialistischen Sinne höchsten Pflicht zu entbinden, um sie zu Lasten der Allgemeinheit in völliger Untätigkeit zeitlebens zu ernähren. Sie würden alsdann eine Ausnahme bilden von dem Grundsatz, daß jeder Volksgenosse zu einer seinen Kräften angemessenen Leistung für die Wirtschaft der Gesamtheit verpflichtet ist, und daß keiner mehr vom Staat, also eben dieser Gesamtheit, zu verlangen hat, als er selber ihr zu geben imstande ist.

Eine Abdrängung dieser alsdann freiwerdenden blinden Kräfte in andere Berufe und Beschäftigungen ist nicht zu erwarten und kaum durchführbar, wenn auch die Hoffnung besteht, daß bei der Besserung des Arbeitsmarktes, die durch das Absinken der Arbeitslosenziffer in so deutlicher Weise als bewundernswerte Leistung des Nationalsozialismus dokumentiert wird, eine Höherwertung der Erwerbsbeschränkten (und somit der Blinden) eintritt und damit bessere Aussichten für ihre Unterbringung etwa auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes gegeben sind.

In einzelnen Provinzen regen sich bereits Kräfte, um die hier liegenden Möglichkeiten auszunutzen. Ich denke an die vom Landeshauptmann (Landeswohlfahrtsamt) in Westfalen an Hand von Fragebogen veranlaßte Erhebung zur Feststellung aller unter 50 Jahre alten Blinden zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung und Unterbringung in geeigneten Stellen. Auch auf diesem Wege sollte allgemein arbeitsfürsorgerisch unter zentraler Leitung vorgegangen werden.

Immerhin ist auch zukünftig mit einer erheblichen Anzahl vorhandener und neu hinzutretender Blinder zu rechnen, für die eine handwerkliche Betätigung, auch eine selbständige, der einzige Weg zu einem Erwerbe bleibt. Sie sollten mit der Ablegung der Gesellenprüfung die Zulassung erhalten. Das ganze Fragengebiet dürfte m. E. nicht von den Innungen, sondern etwa von dem auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ins Leben tretenden „Reichsverband für das deutsche Blindenhandwerk" zu erledigen sein. (Der Reichsverband ist inzwischen gegründet worden. Siehe Bl. W. Nr. 8/1935. Die Schriftleitung.)

Auch hier wartet reiche Arbeit, ebenso wie auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung und des Warenabsatzes an sich.

Es ist bekannt, daß hier sein Jahren arge Mißstände vorliegen, die in Form von Auswüchsen des Handels mit „Blindenwaren" sich geradezu zu einer Belästigung der Bevölkerung und zu einer Schädigung des Ansehens der Blindenarbeit und der Blindenarbeitsfürsorge entwickelt haben. Alle Bemühungen behördlicher höchster Stellen, insbesondere der beauftragten „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des deutschen Blindenhandwerks" in Berlin, haben trotz oder vielleicht gerade wegen der komplizierten Bestimmungen und Verordnungen bisher in der Praxis nicht wirksam durchdringen können. Der unreelle Händler und Vertreter benutzt häufig selbst das Recht seiner Firma auf das vorgeschriebene Blindenwarenzeichen auf eine Weise, die an Schwindel grenzt oder oft Schwindel darstellt. Die Provinzialanstalten können ein Lied davon singen, das nicht gerade eine Lobeshymne bedeutet. Es rächt sich eben die Tatsache, daß mit der Verleihung der Bezeichnung „Blindenwerkstatt" und des Rechtes zur Führung des Blindenwarenzeichens an Privatunternehmer eine Verwischung eingetreten und eine Verwirrung der Begriffe „Privatgeschäft" und „Blindenfürsorge" eingerissen ist, wie sie nicht ärger sein kann. Leidtragender ist letzten Endes der Blinde selbst. Hinzu kommt, daß der Wirrwarr noch größer geworden ist infolge der mit der „Gewerbefreiheit" motivierten, zu verwerfenden Tatsache, daß die frühere stillschweigende Respektierung der Arbeitsgebiete der einzelnen Anstalten völlig beiseite geschoben wurde.

Heute handelt z. B. in Schleswig-Holstein nicht nur die eine oder andere wirklich nicht provinzangehörige Blindenanstalt, sondern es kommen Vertreter und Händler von zahlreichen pri-

vaten Blindenwerkstätten oder Genossenschaften aus Berlin, Magdeburg, Hamburg, dem Rheinland, Westfalen usw. Sie alle aber führen das Warenzeichen, haben Ausweise, lassen sie sich oft trotz Verbots von den Ortspolizeibehörden bescheinigen und unterstempeln, benutzen sie als Empfehlungen, erwecken nicht selten den Eindruck, von der heimischen Fürsorge oder Anstalt zu kommen usw. — kurz, dieser Zustand bedeutet geradezu einen Kampf aller gegen alle.

Das muß ein Ende haben! Und ich muß schon dem Satz eines Schreibens aus dem Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. völlig und uneingeschränkt recht geben, der wie folgt die Sachlage charakterisiert: „Wenn man sich auf die Blindheit beruft, dann darf man sich nicht zugleich auf die Gewerbefreiheit berufen; denn mit dem Wort „blind" verbindet sich für den außenstehenden Volksgenossen untrennbar der Wohlfahrts- bzw. Fürsorgebegriff. Berufe ich mich aber auf letztere und darauf, den blinden Volksgenossen durch Arbeitsbeschaffung zu helfen, dann brauche ich keine Gewerbefreiheit, sondern dann betreibe ich „Arbeitsfürsorge", und diese gehört nicht und niemals in die Hände privatkapitalistischer, auf Gewinn bedachter Unternehmer!" Das ist eine Kennzeichnung der Sachlage, wie sie nicht klarer sein kann, und es steht zu hoffen, daß auch hier unter tatkräftiger Förderung der NSV. und des Sachbearbeiters für die Blinden bei der NSDAP., Reichsleitung, die Dinge nun endlich zu der wünschenswerten Scheidung und Entscheidung gebracht werden, so daß vor allem ein organischer Aufbau nicht nur des Blindenbildungswesens, sondern auch der Fürsorge, insbesondere der Arbeitsfürsorge geschaffen wird, ein Aufbau, der nationalsozialistischem Wollen entspricht, und der nicht dem einzelnen dient, sondern dem Ganzen.

Daß bei dieser Neuordnung alte bewährte Bindungen zwischen der privaten (halbamtlichen) Blindenfürsorge der Hilfsvereine Sehender, also der Blindenfürsorgevereine und den amtlichen Stellen und besonders den Provinzialverwaltungen nicht zerrissen werden sollen, ist wohl eine Selbstverständlichkeit und gelegentlich seitens des Hauptamts der NSV. ausdrücklich betont worden. Die Verflochtenheit ist so groß und das gegenseitige verwaltungsmäßige Zusammenspiel so eng, daß beide Teile Schaden leiden würden. Das schließt nicht aus, daß eine zielbewußte zentrale personelle Leitung, daß einheitliche Richtlinien usw. eine planmäßige Zusammenarbeit und Entwicklung sichern.

Vielleicht könnte die gesamte Blindenfürsorge, den Begriff in weitestem Sinne gefaßt, folgenden schematischen Aufbau annehmen:

Die Blinden in Preußen (Deutschland)

A. Die Ausbildung der Blinden

1. Die schulische Ausbildung: Erziehung und Unterricht in Blindenschulen (Blindenanstalten), Schulpflicht nach dem Gesetz vom

7. 8. 1911. Sonderabteilungen an Einzelanstalten. Für hochbegabte Blinde Studienanstalt in Marburg.

2. Die berufliche Ausbildung: Lehrwerkstätten mit Fortbildungsschulen der Blindenanstalten. Sonderabteilungen an einzelnen derselben. Für Späterblindete Ausbildungsgelegenheit an einzelnen Heimen. Für Hochbegabte Studienanstalt Marburg. Teilweise allgemeiner und privater Bildungsgang (Musik, Studium usw.)

B. Die Fürsorge für die Blinden

1. Die amtliche Fürsorge: Ges. Grundlage: Fürsorgepflichtverordnung, Schwerbeschädigtengesetz usw. Träger: Landeswohlfahrts-, Bezirksfürsorgeämter, bei Kriegsblinden dazu die Versorgungsämter.

2. Die private Blindenfürsorge:

a) Blindenfürsorgevereine.

α) Für erwerbstätige Blinde: die Provinzialverbände und die Anstaltsleiter der Blindenanstalten in Verbindung mit ihnen;

produktive Fürsorge: Arbeitsbeschaffung und -vermittlung, Werkstättenunterhaltung, Rohstoffbeschaffung, Kreditgewährung (in Schleswig-Holstein Rohstoffverbilligung), Ausbildungsbeihilfen, Führhundwesen, Notenbeschaffung, Gesellenheime, Heime für erwerbstätige Mädchen;

caritative Fürsorge: Wohn- und Familienfürsorge, Förderung der Erholungsfürsorge, Kampf gegen die Erblindung;

ideelle Fürsorge: geistige Weiterbildung, nationalpolitische Erziehung, Druckerei- und Büchereiwesen, Radiobeschaffung usw.

β) Fürsorge für nicht erwerbstüchtige und Altersblinde: Heime oder Abteilungen für erwerbsbeschränkte, für gebrechliche und doppelgebrechliche Blinde, Blindenaltersheime.

b) Selbsthilfeorganisationen: Reichsdeutscher Blindenverband und die ihm angeschlossenen Landes- und Bezirksverbände; Verein der blinden Akademiker Deutschlands; Bund erblindeter Krieger; Blindengenossenschaften usw.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Blindenhandwerks und der im Entstehen begriffene Zusammenschluß der Fürsorgevereine usw., also die unter B 2 a und B 2 b aufgeführten Verbände und Vereine, arbeiten in engster Anlehnung an die NSV. unter personeller und verwaltungsmäßiger Richtunggebung. Das Hauptamt für die NSV. ist mithin die Zentralstelle der gesamten Blindenfürsorge. Sie ist die Schlichtungsstelle für etwaige Streitpunkte unter den Organisationen, die auf- und ausbauende

Instanz. Der Abteilungsleiter des Hauptamts der NSV. ist der Führer dieser Zentralstelle, die nach dem obigen Schema also zwei Säulen hat: die Blindenfürsorgevereine und die Selbsthilfeorganisationen. Beide arbeiten unter sachverständigen gegebenenfalls hauptamtlichen Geschäftsführern und unter Mitarbeit eines engeren Beirates, der von dem Führer der Zentralstelle zu berufen ist.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben sich mir aus der gegenwärtigen Sachlage, die dringend nach Lösung und grundsätzlicher Klärung verlangt. Möge sie aus der Zusammenarbeit der maßgebenden Stellen in Verwaltung und Partei baldmöglichst gefunden werden zum Segen derer, denen sie dienen soll, und zum Nutz und Frommen der Gesamtheit unseres Volkes, das der verständnisvolle Förderer und Träger der Lichtlosen in Zukunft sein will und wird.

Die Selbsthilfebewegung — eine notwendige Folge der Entwicklung

(Zugleich Bemerkungen zu dem Artikel „Zeitfragen im Blindenwesen" von Direktor Kühn-Kiel in „Die deutsche Sonderschule" 1935, Heft 9)

In der bei ihm gewohnten klaren, auf gründlichen Erwägungen beruhenden Art nimmt Dir. Kühn-Kiel in seinem vorstehend abgedruckten Aufsatz zu verschiedenen Tagesfragen unseres Arbeitsgebietes Stellung.

Das, was der Verfasser über Möglichkeiten hinsichtlich der Zusammenlegung der Anstalten und Vereinfachung der von ihnen geleisteten Arbeitsgebiete sagt, können wir rückhaltlos bestätigen. Haben wir doch selbst wiederholt schriftlich und mündlich hierauf verwiesen und zwar insbesondere in einem Aufsatz in dieser Zeitschrift, betitelt „Wohlfahrtspflege und Geldwerbung" (Jahrgang 1934, Nr. 8). Jede Ersparnismaßnahme ist zu begrüßen, sofern nicht die Grundaufgaben der Anstalten (Erziehung, Bildung, Erwerbsbefähigung) eingeschränkt werden.

Der zweite Teil der Arbeit, in der Dir. Kühn sich mit den Fragen des Warenvertriebs auseinandersetzt, zeigt die in den Kreisen der Sachkundigen schon lange bekannten Tatsachen auf; zu dieser Stellung zu nehmen soll nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein.

Uns veranlaßt zur Stellungnahme und Entgegnung die von dem Verfasser zum Ausdruck gebrachte Einstellung hinsichtlich einer Schuldfrage der Blindengenossenschaften und der Blindenwerkstätten an den nach Ansicht des Verfassers

jetzt bestehenden unerfreulichen Zuständen in dem Bereich des Blindenwarenvertriebs.

Wir möchten hier gleich betonen, daß auch nach der von uns von jeher vertretenen Ansicht eine Verquickung von privatwirtschaftlichem Interesse mit den Aufgaben der Arbeitsfürsorge für Blinde unbedingt abzulehnen ist. Wir ziehen daher im Folgenden nur die von der Selbsthilfebewegung von Blinden geschaffenen Genossenschaften und Werkstätten in Betracht, die als Einrichtungen mit gemeinnützigem Charakter anerkannt werden.

Dir. Kühn gedenkt, vielleicht in stiller Wehmut, jener Zeit, da die zum Bereich einer Blindenanstalt gehörenden Reichsteile (Provinz, Land) ganz allein der zuständigen Anstalt als Interessendomäne für Handwerkswarenvertrieb, Sammlungen usw. zur Verfügung standen. Er meint, die Tatsache, warum nicht mehr das Gebiet der einzelnen Anstalt respektiert würde, sei zurückzuführen auf die unberechtigte Ausnutzung der Gewerbefreiheit. Dir. Kühn stellt sich auf den Standpunkt, daß erst in der Nachkriegszeit diese Respektierung der Arbeitsgebiete der einzelnen Anstalt aufgehört hätte.

Diese Erwägungen und rückläufigen Betrachtungen veranlassen uns — und wiederum nur als Vertreter der Selbsthilfebewegung der Blinden — die Frage aufzuwerfen: „Warum war die Entstehung und der Ausbau der Selbsthilfebewegung eine historische und wirtschaftliche Notwendigkeit und warum mußten Blindenvereine und Blindengenossenschaften Arbeitsfürsorge betreiben? Wir sind überzeugt, durch Behandlung dieser Fragen wesentlich zur gerechten Beurteilung der gegenwärtigen Lage beizutragen, wie auch die Notwendigkeit der Mitwirkung der Selbsthilfeverbände auf die wichtigsten Gebiete der Arbeitsbeschaffung darzulegen.

Die Entwicklung des Blindenwesens spiegelt sich wieder in dem wertvollen Quellenwerk der Berichte der Blindenlehrer-Kongresse, die seit 1873 mit dreijährigem Zwischenraum stattgefunden haben. Wir haben diese vom 9. Kongreß im Jahre 1898 in Steglitz in ihren wichtigsten Teilen überprüft, um die Stellungnahme der Blindenlehrerschaft in den vorstehend aufgeworfenen Fragen zu erkunden. Erläuternd soll hier vorausgeschickt werden, daß auf den sich über drei Tage erstreckenden Kongressen Fragen der Augenheilkunde, Psychologie, Pädagogik, Gesundheitspflege, Berufsausbildung und Allgemeine Fürsorge behandelt wurden. Ueber die Fragen der Berufsausbildung und Erwerbsbefähigung wurde durchschnittlich auf jedem Kongreß ein Vortrag geboten, wobei auch meistens allgemein fürsorgerische Fragen und insbesondere diejenigen der Arbeitsbeschaffung einbezogen wurden. Hier

müssen wir zunächst erkennen — und diese Feststellung ist von grundlegender Bedeutung —, daß in den Vorträgen der 6 im Zeitraum von 1898 bis 1913 liegenden Kongresse immer nur von der Fürsorge für die anstaltentlassenen Zöglinge die Rede ist. Wenn man nun bedenkt, daß nur etwa 30 % aller Blinden ihre Ausbildung (und diese bildete damals wie heute den Angelpunkt) in einer Anstalt erhielten — dieses Prozentverhältnis wird heute nicht viel anders sein —, so erkennt man gleichzeitig, wie gering die Zahl der Blinden damals gewesen ist, die von dem helfenden Arm der Anstaltsfürsorge erfaßt wurde. Zweidrittel bis Dreiviertel der Gesamtzahl der Blinden mögen hingegen bis weit über die Jahrhundertwende hinaus unteilhaftig des Segens dieser anstaltsseitigen Fürsorge geblieben sein. Daß dieser unser Schluß kein Trugschluß ist, wird durch die Ausführungen Dir. Merle's-Hamburg in seinem auf dem Kongreß 1910 in Hamburg gehaltenen Vortrag „Die Blindenfürsorge in den großen Städten unter besonderer Berücksichtigung der Musik als Erwerbszweig" bewiesen, wo er u. a. von dem bei den Blindenlehrern rege gewordenen Wunsche spricht, „die Entlassenen in ihrer Erwerbsfähigkeit durch eine geordnete Fürsorge zu erhalten". Die Fürsorge erstreckte sich somit lange Zeit hindurch nur auf den kleinen Kreis der anstaltsentlassenen Blinden. Merle sagt weiter: „Jetzt ist es wohl an der Zeit, die Ziele ein wenig weiter zu rücken, denn als Schöpfer der Fürsorge haben wir auch die Pflicht, diese sämtlichen Blinden zu erschließen. Wir können einzelne Gruppen, und wäre es auch nur eine Minderheit, nicht darum abweisen, weil die Blindenanstalten nicht in der Lage sind, die gewünschte Ausbildung zu übernehmen." Im Verlauf des Vortrags heißt es an anderer Stelle: „Von berufener Seite ist schon oft über die Fürsorge gesprochen und geschrieben worden, berücksichtigt wurde dabei aber fast ausschließlich der entlassene Handwerker." Wir sehen somit unsere Annahme bestätigt, daß die Fürsorge sogar noch im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts fast ausschließlich nur den entlassenen Zöglingen und unter diesen wieder hauptsächlich den Handwerkern zugewandt war. Erwähnt sei beiläufig, daß auch in seinem Vortrag auf dem Kongreß 1898 Dir. Schottke-Breslau den anstaltsentlassenen Blinden als Objekt der Fürsorge bezeichnete, wenn er sagte: „Wir kennen nur eine Spekulation: volle Beschäftigung der mit unseren Anstalten durch die Blindenfürsorge zusammenhängenden Arbeitskräfte." Beiläufig sei hier noch darauf hingewiesen, daß auch in der Namenssetzung bei einzelnen Fürsorgevereinen die Formulierung „. . . . für entlassene Zöglinge" wiederkehrt.

Die Gründe dieser eng gefaßten Fürsorgearbeit zu untersuchen soll hier nicht unsere Aufgabe sein. Auf eine Tatsache wies uns s. Zt. Dir. Bauer-Halle hin, indem er sagte, daß die einem Blindenanstaltsleiter obliegenden vielseitigen Aufgaben kaum noch von ihm bewältigt werden könnten; er müsse Anstaltsleiter, Lehrer, Verwaltungsbeamter und Erzieher sein, und zudem obläge ihm noch zumeist die Geschäftsführung des Fürsorgevereins. Es fehlte also gerade in der Zeit bis zum Jahre 1914 scheinbar an Arbeitskräften, die sich aufopferungsfreudig eine weitgreifende Ausgestaltung der Wohlfahrtspflege für die Blinden, insbesondere der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in ihrer Vielgestaltigkeit, zur Aufgabe gemacht hätten. Die „Probleme", die uns heute beschäftigen, waren damals — und auch das erkennen wir aus dem Inhalt der Kongreßvorträge — schon gleichermaßen vorhanden wie heute: Mangel an Arbeitsaufträgen, Mangel an Erwerbs- und Berufsmöglichkeiten, Konzertschwindel usw. Hätte sich die Entwicklung nicht schon vor Jahrzehnten in andere Bahnen leiten lassen?

Es bestand aber schon vor der Jahrhundertwende eine höchst fühlbare Lücke in der Kette der fürsorgerischen Bestrebungen für Blinde, indem weite Kreise der Späterblindeten, also solche, die erst nach dem schulpflichtigen Alter das Augenlicht verloren haben, von keiner Seite betreut und unterstützt worden sein dürften. Diese Tatsache ist wohl als Keimzelle der Selbsthilfebewegung anzusprechen! Daß den Institutionen der Selbsthilfebewegung, den Blindenvereinen, gerade auf diesem Gebiet des Arbeitsausbaus und der Arbeitsvermittlung besondere Aufgaben obliegen, erkannte und betonte Dir. Schottke bereits in seinem oben erwähnten Referat auf dem Kongreß 1898 „Recht der Blinden auf Arbeit!" Er sagte: „Möge man bei letzterem Punkte (gemeint ist die Arbeitsbeschaffung) auch die in manchen Orten bestehenden Blindenvereine unserer Entlassenen heranziehen, damit sie nicht bloß der Geselligkeit leben, sondern mit dieser angenehmen Seite ihrer Vereinsbestrebungen auch die nützliche verbinden lernen. Einige dieser Vereine haben nicht nur einen hierauf bezüglichen Paragraphen in ihren Statuten, sie leben und handeln auch darnach." — In der Aussprache nahm Musiklehrer Falius-Hamburg (nachmaliger Blindenlehrer an der Staatlichen Blindenanstalt Hamburg) das Wort und bat die Blindenlehrerschaft, „sich mit denjenigen Blinden, die sich zusammengeschlossen haben, um ihre Schicksalsgenossen zu fördern, in ein harmonisches Verhältnis zu begeben."

Der Stein war ins Rollen gekommen, die Selbsthilfebewegung hatte ihren Vormarsch angetreten und es ging mit Riesenschritten voran.

Die von Dir. Schottke an seine Kollegen ausgegebene Parole, die Blindenvereine und ihre Einrichtungen dienstbar zu machen der Erfüllung des einen großen Zieles „Enthebung der Blinden dem drückenden Gefühl der Wohlfahrt" hat vielfach gute Früchte gezeitigt. Die Vereine hoben sich stetig und überwanden den belächelten Zustand des Kaffee- und Kuchen-Kränzchens, der sich oft hinter dem Vorhang „Erfüllung kultureller Aufgaben" zu verbergen beliebte. Sie waren berufen, Helfer und Bahnbrecher für die große Zahl derjenigen Volksgenossen zu werden, die erst als Erwachsene das Augenlicht verlieren. Diese Zahl betrug damals und beträgt heute noch etwa 70 % der Gesamtzahl der Blinden. Der von Blindenlehrer Falius im Jahre 1898 ausgesprochene Wunsch nach einem harmonischen Verhältnis wurde immer mehr zur Wirklichkeit, zum Segen der Blindenschaft. Die allerorts entstehenden Blindenvereine nahmen als erste Aufgabe in ihren Satzungen auf: „Die Förderung der Erwerbsfähigkeit und Ausbau der Arbeitsmöglichkeiten"; einzelne Berufsgruppen schlossen sich zur besseren Vertretung ihrer Belange zusammen, Arbeitsnachweise und Werkstätten wurden geschaffen. Naturnotwendig ergab sich aus letzterer Maßnahme auch die Notwendigkeit, für den Absatz der erzeugten Handwerkswaren zu sorgen. Das stille Ladengeschäft erwies sich bald als ungeeignet, weswegen der Weg des unmittelbaren Warenvertriebs an den Kundenkreis beschritten werden mußte.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die Werkstätten der Blindenanstalten und die mit ihnen verbundenen Fürsorgevereine schon damals keineswegs in der Lage waren, die große Zahl der zur Handwerksausbildung infrage kommenden Späterblindeten aufzunehmen, ihnen nach erfolgter Ausbildung Arbeitsplätze zu bieten und insbesondere den Absatz der erzeugten Handwerkswaren durchzuführen.

Verkannt sei keineswegs die arbeitsfürsorgerische Betreuung der aus der Anstalt in die Heimat entlassenen Handwerker, von denen sich aber möglicherweise doch schon viele in anderer Richtung einstellen mußten, um ihre Handwerkserzeugnisse absetzen zu können. Kurz gesagt: Es ergab sich schon weit vor dem Kriege in der Mitwirkung der Selbsthilfebewegung bei den Bestrebungen der Arbeitsvermittlung und des Warenabsatzes eine folgerichtige notwendige Entwicklung! Sie wurde von allen denjenigen verstanden und begrüßt, die vorbehaltlos und nicht von der Einengung des Blickfeldes beeinflußt die Sachlage beurteilten!

Auf dem Blindenlehrerkongreß 1920 in Hannover nahm Blindenoberlehrer Müller-Halle in einem sehr feinen und tief durchdachten Referat, „Staatliche und private Blindenfürsorge" betitelt, hierzu Stellung. Er sagte: „Nun hat die Entwicklung der

letzten Jahre eine neue, anregende und vorwärtsdrängende Kraft in die Blindenfürsorge eingestellt." Er wies auf die Selbsthilfebewegung hin und erwähnte insbesondere den bei Gründung des RBV. erlassenen Aufruf. Blindenoberlehrer Müller führte weiter aus: „So stehen heute die zahlreichen Zusammenschlüsse der Blinden bereit. Das ist die neue Form der Selbsthilfe... Es sollte eigentlich dieser schöne Zusammenhalt mit diesen ausgesprochen wirtschaftlichen und geistigen Zwecken bei allen Beteiligten der freiwilligen Fürsorge und beim Staate die reinste Freude auslösen. Auf die angespannteste Selbsthilfe hat jede gesunde Fürsorge stets gerechnet und ihre Arbeit darauf aufgebaut!"

Es ergibt sich nunmehr die Frage, ist es gerechtfertigt, den von Vereinswerkstätten und Genossenschaftsbetrieben in Verbindung mit der Arbeitsfürsorge durchgeführten Warenvertrieb als lästige Konkurrenz zu betrachten und zu bekämpfen? Von dem Reichsverband für das Blindenhandwerk sind gegenwärtig 4300 blinde Handwerker und Handwerkerinnen erfaßt worden, von denen ca. 1000 ihren Lebensunterhalt verdienen in den von der Selbsthilfebewegung geschaffenen Werkstätten und Genossenschaften. Wären die den Anstalten angegliederten Werkstätten überhaupt in der Lage, diese gewaltige Zahl von Arbeitern aufzunehmen, wenn die Einrichtungen der Selbsthilfe aufgelöst oder zur Selbstauflösung gezwungen werden würden? Wären die Anstaltswerkstätten in der Lage, die Riesenmengen der mehr anfallenden Handwerkserzeugnisse abzusetzen? Oder würden sie nicht ersticken an den sich immer höher türmenden Lagervorräten? Wir glauben, diese Möglichkeit ohne Bedenken verneinen zu können. Nach den neuesten Feststellungen beträgt der durch die Einrichtungen der Selbsthilfebewegung (Werkstätten, Genossenschaften) erzeugte Jahreswert rund 2.4 Millionen Mark und der Gesamtumsatz erreichte sogar den stattlichen Betrag von 3.2 Mill. Mark.

In einem Referat auf dem Kongreß 1910 in Wien „Sind die an den Blindenanstalten gelehrten Berufe noch lohnend genug und wenn nicht, welche Berufe könnten noch in Betracht gezogen werden?" legte Dir. Baldus, Düren, ganz unzweideutig die Stellung der Blindenlehrerschaft dar. Er sagte: „Ein Recht auf Arbeit in dem Sinne aber, daß der Staat oder die menschliche Gesellschaft überhaupt die Pflicht haben, dem Blinden Arbeit zu verschaffen und ihnen die Existenz zu ermöglichen, haben die erwerbstätigen Blinden ebensowenig, wie andere Menschen. Sie wollen oder müssen vielmehr sich in freier Konkurrenz ein Feld für ihre Tätigkeit suchen und schaffen und teilen dabei das Schicksal aller erwerbstätigen Klassen, das dem einen reichlich zumißt,

während der andere ringen und kämpfen muß, so daß er vielleicht im offenen Wettbewerb nicht bestehen kann." (Im Jahre 1913 gründete Dr. Kraemer die Blindengenossenschaft in Heilbronn, die durch ihren im Jahre 1915 berufenen Geschäftsführer K. Anspach bis heute einen gewaltigen Aufschwung genommen hat.) Diese von Dir. Baldus vertretene Ansicht darf füglich als diejenige der Blindenlehrerschaft betrachtet werden. Es ergibt sich aber folgerichtig aus dieser Einstellung, daß die blinden Handwerker und somit auch die durch sie gebildeten Zusammenschlüsse das Recht haben müssen, die auch jedem anderen Gewerbetreibenden zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen. Und ferner: Insoweit der blinde Gewerbetreibende oder die von ihm zum gleichen Zwecke gegründeten Zusammenschlüsse ihre Pflichten der Allgemeinheit gegenüber erfüllen durch Abführung von Steuern und Abgaben, sind sie auch berechtigt, den für sie durch Gesetze und Verordnungen bereitstehenden Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, wie z. B. das Recht der Gewerbefreiheit. Die Tatsache, daß andererseits seitens des Staates gewisse Erleichterungen getroffen und Hilfe geboten werden, bedeutet — und das entspricht auch dem nationalsozialistischen Empfinden — keineswegs eine Aufhebung oder Verneinung des Gesagten. Bedenken wir doch in diesem Zusammenhang, daß auch für andere Berufsgruppen „Schutzmaßnahmen" in verschiedenartigster Form gerade im nationalsozialistischen Staat getroffen wurden und werden, die solchen gewerbetreibenden Volksgenossen zugute kommen, die nicht in so schwerer Form im Erwerbskampf stehen müssen, wie die Blinden. Es sei hier, um im Bild zu bleiben, verwiesen auf Folgendes: Erhöhung der Warenhaussteuer, Verbot des Verkaufs von Lebensmitteln und des Bestehens von Erfrischungsräumen in Warenhäusern, Verbot der Gründung neuer Filialgeschäfte und neuer Einheitspreisgeschäfte, Maßnahmen zur Regulierung des Marktes usw. Zu diesen Maßnahmen wäre auch die Schaffung des Warenschutzzeichens für die Erzeugnisse blinder Handwerker zu rechnen, soll es doch einerseits den Käufer vor Täuschung schützen, andererseits den blinden Handwerker in seinem schweren Existenzkampf unterstützen und es ihm ermöglichen, seine Pflichten als Volksgenosse zu erfüllen! Wir betonen aber auch hier wiederholt, mit diesem Gedanken keineswegs dem Fortbestehen oder der Ausbreitung der privatwirtschaftlichen, auf Privatgewinn eingestellten Unternehmungen das Wort reden zu wollen; denn wenn mit Zustimmung der Partei und des Staates das Gebrechen mit in die Wagschale geworfen werden darf, so soll und darf die Frucht davon nur den auf mildtätiger Grundlage aufgebauten Einrichtungen zufließen.

Diese Forderung entspricht auch zweifelsohne dem natürlichen Empfinden der Käufer.

Zuletzt aber nicht als Letztes sei noch des Einflusses der Selbsthilfebewegung auf die Entwicklung des Blindenwesens im Allgemeinen gedacht, deren Bedeutung Blindenoberlehrer Müller schon im Vorstehenden darlegte. Es ist nicht zu übersehen, daß die Selbsthilfebewegung in vieler Beziehung tatkräftig mitgeholfen hat und auch da und dort als Alleinschaffende aufgetreten ist. Es sei daran erinnert, daß die Hilfsmaßnahmen für die Kriegsblinden bereits im Herbst 1914 eingeleitet und erfolgreich fortgeführt wurden durch Angehörige der Selbsthilfebewegung (s. „Die Blindenwelt" 1934, Nr. 9 „Vor zwanzig Jahren"). Auch auf dem Gebiete der Unterbringung Blinder in der Industrie waren führende blinde Volksgenossen als Träger der Selbsthilfebewegung Schrittmacher. Schon im Jahre 1917 berichtete „Die Blindenwelt" in einem Aufsatz „Noch einmal Blinde in der Industrie" über die Unterbringung von 9 Kriegsblinden und 22 Friedensblinden in 4 staatlichen, 1 städtischen und 6 privaten Betrieben in Dresden dank der unermüdlichen Arbeit Otto Vierlings.

Erwähnt sei noch, daß der RBV. sowohl bei den Vorarbeiten wie bei der Abfassung des „Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter" vom 6. April 1920 mitgewirkt hat zugunsten der blinden Volksgenossen. Nachdem der Blindenlehrerkongreß 1904 durch zielbewußtes Verhandeln eine Bresche in die die Ständige Tarifkommission umgebende Mauer gelegt und die bekannte Fahrpreisermäßigung für Blinde bei Reisen zum vorübergehenden Besuch einer Blindenanstalt erreicht hatte (1906), blieb diese lebenswichtige Frage unberührt, bis zur Gründung der Blindenwohlfahrtskammer (BWK) im Jahre 1926, an deren Arbeiten auch die Selbsthilfebewegung einflußgebend beteiligt war. Schon im Sommer 1927 konnten Stud. Dir. Niepel und Dr. Strehl über die erfolgreichen mit der Ständ. Tarifkommission gepflegten Verhandlungen berichten, durch die die bekannte Ermäßigung für Blinde bei Berufsreisen erreicht worden war.

Die bei mehr als 100 Stadtverwaltungen für die Blinden erzielten Vergünstigungen auf den Straßenbahn- und Autobuslinien sind fast ausschließlich auf die Bemühungen der Selbsthilfebewegung zurückzuführen. Dem RBV. war es auch beschieden, eine Erleichterung bei der Benutzung der Kraftomnibusse der Reichspost zu erhalten.

Als wichtigen Erfolg kann auch der RBV. für sich die nach langen Verhandlungen im Jahre 1933 erreichte Anerkennung der gelben Armbinde als Verkehrsschutzabzeichen buchen.

Im Zusammenhang mit der BWK. und späterhin auch selbständig konnte die Selbsthilfebewegung vielseitige Erleichterungen für die Blinden auf dem Gebiete der Steuern (Umsatz-, Einkommen-, Bürgersteuer, Werbungskosten) erreichen.

Von ganz besonderer Tragweite war auch die erfolgreiche Mitwirkung der Selbsthilfe, insbesondere des RBV., bei den Vorarbeiten für die am 13. 2. 1924 in Kraft getretene Verordnung über die Fürsorgepflicht. Dr. Kraemer-Heidelberg schrieb damals in einem Artikel in unserer Zeitschrift (1925, Nr. 2): „Für die Blinden bedeutet das neue Fürsorgerecht einen gewaltigen Fortschritt, die erste ausdrückliche Anerkennung der Blindenfürsorge durch die Reichsgesetzgebung."

Das ganz neuartige Gebiet, die Ausbildung und Abgabe von Führhunden, in stärkster Weise im Interesse der Friedensblinden gefördert zu haben, kann der RBV. von sich wohl sagen. Im besten Einvernehmen mit dem Deutschen Verein für Sanitätshunde und seinem verehrten Vorstand Geheimrat Stalling wurde hier mit großem Erfolg gearbeitet. Um auch den minderbemittelten und mittellosen blinden Volksgenossen die Haltung eines Führhundes zu ermöglichen, wurden vom RBV. erfolgreiche Verhandlungen betr. Befreiung von der Hundesteuer, Gewährung eines Futter- und Pflegegeldes, geführt. Die Reichsbahnverwaltung gestattete in verständnisvoller Weise die kostenlose Mitnahme der Hunde bei Berufsreisen. Auch hinsichtlich der Methode der Führhundausbildung strebte der RBV. ständig Besserung an.

Historisch interessant ist auch die Entwicklung, die das bekannte Kapitel „Blindenkonzerte" im Verlauf der letzten drei Jahrzehnte erfahren hat. Auf dem Kongreß 1904 in Halle nahm Dir. Mohr-Hannover das Wort und wies mit überzeugenden Worten auf die (schon damals) unerträglich gewordenen Mißstände auf diesem Gebiet hin. Wenngleich mehrere Redner in der Aussprache den Ausführungen Mohrs zustimmten, so lehnte doch der Blindenlehrerkongreß den von Dir. Mohr gestellten Antrag zur Beseitigung der Mißstände und Förderung der wahren Künstler ab; man wollte sich nicht die Finger verbrennen. Auf dem nächsten Kongreß 1907 in Hamburg stellte Verlagsbuchhändler F. W. Vogel (nachmaliger Gründer und erster Vorsitzender des RBV. 1912) einen Antrag „Zur Steuerung des Unwesens und der schädlichen Begleiterscheinungen von sogenannten Blindenkonzerten". Eine ausführliche Aussprache schloß sich an die mit Wärme und Verständnis gemachten Ausführungen. Die von F. W. Vogel eingebrachte Resolution wurde dann auch mit großer Mehrheit angenommen und zugleich dem Ständ. Kongreß-Ausschuß zur Erledigung überwiesen. Auf dem Blindenlehrerkongreß 1910 in Wien berichtete dann Dir. Brandtstaeter als Vorsitzender des Ständ. Kongreß-Ausschusses über den Verlauf der Angelegenheit.

Der Ausschuß hätte sich über die Gründung einer Zentralstelle verständigt, die alsdann auf seinen Antrag von dem Zentral-hilfsverein in Berlin übernommen worden sei. (Dieser Verein, ein allgemeiner Hilfsverein, bereitete dieser Angelegenheit damals ein stilles Begräbnis.) Der 2. Deutsche Blindentag 1912 in Braunschweig setzte eine Kommission ein zur abermaligen Aufnahme dieses Arbeitsgebietes. Auch diese kam über die Vorverhandlungen nicht hinaus. (Blindenwelt 1914, Nr. 7.) Im Jahre 1926 gründete die BWK. eine „Konzert-Kommission" mit den gleichen Zwecken. Die geschäftsmäßigen Aufgaben der Kommission wurden dem RBV. übergeben, in dessen Hände gewissermaßen zwangsläufig das ganze Arbeitsgebiet überging. Kirchenmusikdirektor F. Tiebach-Berlin baute das Prüfungsverfahren für die blinden Künstler auf, in dessen Fortführung und Ergänzung der RBV. dann im Jahre 1930 das Konzertamt gründete, wodurch erstmalig und grundlegend das Problem der Arbeitsbeschaffung für Blinde mit künstlerisch hochstehenden Leistungen in Angriff genommen wurde.

Im Jahre 1935 übernahm die Reichsmusikkammer die Fortführung des Arbeitsgebietes und gründete das Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer, dessen Verwaltung und Leitung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des RBV. übertragen wurden. Zu erwähnen ist noch, daß der RBV. u. a. die bisher von keiner Seite versuchten Verbindungen mit der Staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (Stagma) aufnahm und zugunsten der blinden Künstler mit bestem Erfolg durchführte.

Bahnbrechend ist der RBV. unbestreitbar auch auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge für die deutschen Blinden, insbesondere für die Erwerbstätigen vorgegangen. Ueber die von ihm seit nunmehr 20 Jahren betriebene Erholungs- und Kurfürsorge wurde eingehend in einem Aufsatz, betitelt „20 Jahre Gesundheitsfürsorge des RBV." (Blindenwelt 1935, Nr. 8) berichtet.

Der Aufklärungsarbeit und zugleich dem großzügigen Handwerksabsatz dienten die erstmalig vom RBV. durchgeführten sechs großen Wanderausstellungen in den Jahren 1915—1922. Ihre Fortsetzung bilden kleine von den Untergliederungen des RBV. durchgeführte Veranstaltungen gleicher Art.

Als eine ureigenste Schöpfung des RBV. ist auch die im Jahre 1929 gegründete Zentrale für Blindenhilfsmittel, Dresden, anzusprechen, deren Entwicklung mehr die Notwendigkeit ihres Bestehens erwiesen hat, als es Worte vermögen.

Getreu seinem stets verfolgten Grundsatz, in erster Linie dem großen Heer der Späterblindeten zu dienen (etwa 70 % der Gesamtzahl der Blinden), schuf der RBV. in den Jahren 1916—17

die erste Ausbildungsstätte für Späterblindete in Verbindung mit seinem Heim in Wernigerode a. H.

Etwa 325 blinde Volksgenossen und Volksgenossinnen, die erst nach dem 20. Lebensjahr das Augenlicht verloren haben, sind seitdem durch diese Stätte gegangen.

Nicht vergessen seien auch die von einigen leistungsfähigen Mitgliedsvereinen des RBV. (Baden, Württemberg, Westfalen usw.) gegründeten eigenen Kranken- und Sterbekassen, um diejenigen ihrer Mitglieder, die nicht in die öffentlichen Kassen aufgenommen werden konnten, vor den Zufällen des Lebens zu schützen.

Wenn wir in Vorstehendem die Bedeutung der Selbsthilfebewegung der Blinden im Rahmen des gesamten Blindenwesens beleuchtet haben und zwar unter besonderer Berücksichtigung des RBV., so dürfen wir nicht die in gleicher Richtung liegenden außerordentlichen Leistungen des Vereins blinder Frauen Deutschlands E. V. und des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands E. V. unerwähnt lassen. Das Verdienst des Vereins der blinden Frauen Deutschlands liegt in der Sonderfürsorge für die weiblichen Blinden. Dieser Zweig der Blindenfürsorge ist, weil besonders schwierig und entsagungsreich, niemals so recht mit ernster Hingabe und unbeugsamer Liebe aufgegriffen worden. Der VbFD. griff das Problem der Arbeitsbeschaffung für blinde Handarbeiterinnen tatkräftig an und führte es trotz unsagbarer Schwierigkeiten zu einem großen Erfolg, der auf die Tatkraft der beiden Vorstandsmitglieder Dr. Hildegard Mittelsten Scheid und Johanna von Gersdorff zurückzuführen ist. Der Verein erreichte in seiner Abteilung Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung für Handarbeiterinnen im Jahre 1934 die gewaltige Umsatzhöhe von 23 000 Mark. Es wäre interessant zu erfahren, ob der gleiche unglaublich hohe Umsatz — denn man muß bedenken, daß es sich hier nur um Handarbeitswaren aller Art handelt — von der Gesamtheit der Fürsorgevereine erreicht worden ist.

Der Leiter des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands E. V. Dr. Strehl gründete im Jahre 1916 den Verein und schuf damit die Grundlage zum Aufbau der weltbekannten Marburger Einrichtungen, als deren Mitträger der VBAD. auftritt. In der Richtung der kulturellen und wirtschaftlichen Förderung der deutschen Blinden hat der VBAD. auch vielfach und erfolgreich gewirkt. Der zähen, zielstrebigen Arbeit Dr. Strehls verdanken die blinden Geistesarbeiter erstmalig die besondere und erfolgreiche Vertretung ihrer Belange hinsichtlich Ausbildung und Berufsförderung.

Das Gebiet des Drucks und Büchereiwesens hat durch die Marburger Einrichtungen einen bedeutungsvollen Fortschritt erfahren.

Fassen wir zusammen! Wir gingen von der Frage aus: War die Entstehung der Selbsthilfebewegung unter den deutschen Blinden eine Folge der Entwicklung und somit eine Notwendigkeit? Unsere Darlegungen, bei denen wir uns vom Gesichtspunkt sachlich abwägender Beurteilung leiten ließen, bejahen die gestellte Frage klar und eindeutig! Die Selbsthilfe mußte dort einsetzen, wo einst die Leistungsfähigkeit der privaten Fürsorge aufhörte, ihrer damaligen Eigenart entsprechend. Daß man bis weit über die Jahrhundertwende hinaus diese Begrenzung des Arbeitsbereichs der mit den Anstalten verbundenen Fürsorgevereine aufrecht erhielt, beweist doch zu deutlich die von Dir. Merle noch im Jahre 1910 an seine Berufskollegen gerichtete Aufforderung: „Jetzt ist es wohl an der Zeit, die Ziele (der Anstaltsfürsorge) ein wenig weiter zu rücken!" Fürwahr! Die Selbsthilfebewegung hatte diese weiter gerückt! Ihr Streben galt von jeher nur der Erreichung des einen Zieles, den Blinden loszulösen von dem drückenden Bewußtsein wirtschaftlicher Abhängigkeit, ihm herauszuhelfen aus dem Bannkreis der Wohlfahrt. Fürsorge und Selbsthilfe reichen sich in diesem Ringen die Hand und können sich vielfach ergänzen und stärken. Die eine ist ebenso notwendig und berechtigt wie die andere. Danken wir den Vätern der Fürsorge die Grundlagen und den Unterbau, so darf die Selbsthilfebewegung mit Recht beanspruchen, den geistigen Baustoff in vieler Hinsicht geliefert zu haben zur Vollendung des Werkes. Stehen wir vor einem Richtfest des aufgeführten Baues?!

W. von Gersdorff

Zusammenarbeit mit dem Verein der blinden Akademiker Deutschlands E. V.

Den vereinten Bemühungen des Reichs- und Preußischen Arbeitsministeriums und des Hauptamts für Volkswohlfahrt verdanken die beiden Verbände „Reichsdeutscher Blindenverband E. V. mit den Rechten einer milden Stiftung, Berlin" und der „Verein der blinden Akademiker Deutschlands E. V.", Marburg, eine dem Sinne des Dritten Reiches und der Volksgemeinschaft entsprechende Interessenverknüpfung. Von den Leitern beider Verbände ist die nachstehende Erklärung vollzogen und damit eine loyale und kameradschaftliche Zusammenarbeit zum Wohle der deutschen Blinden gewährleistet. Wir begrüßen diesen neuen Zusammenschluß der beiden Verbände aufs herzlichste und bringen hier zum Ausdruck, daß beide Verbände, ihre Leiter und Mitglieder, ihren übernommenen Verpflichtungen nachkommen und sich gegenseitig die Treue halten werden.

Der VBAD. E. V. ist mit Wirkung vom 1. September d. J. dem Reichsdeutschen Blindenverband nach § 12 der Satzung als unterstützendes Mitglied beigetreten. Der RBV. ist nach § 3 der Satzung des VBAD. diesem als förderndes Mitglied beigetreten. Die auf Grund der vollzogenen Erklärung erforderliche Satzungsänderung des VBAD. wird am 8. Dezember d. J. der diesjährigen Mitgliederversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

Außer der Namensänderung „Verein der blinden Akademiker Deutschlands und Absolventen höherer Lehranstalten E. V." (VBAD.) wird § 3 der Satzung grundlegend geändert, indem der Begriff der außerordentlichen Mitgliedschaft gestrichen wird, und es in Zukunft nur die folgenden ordentlichen blinden Mitglieder gibt:

1. rite immatrikulierte,
2. mit kleiner Matrikel,
3. Absolventen der Blindenstudienanstalt und anderer höherer Lehranstalten.

Wir hoffen, daß durch diese Satzungsänderungen und die gegenseitige enge Fühlungnahme der Leiter beider Verbände ein freundschaftliches und gedeihliches Arbeiten zum Wohle der blinden Volksgenossen im nationalsozialistischen Sinne gewährleistet ist.

Erklärung

Die Unterzeichneten erklären hiermit folgende Vereinbarung zwischen dem Reichsdeutschen Blindenverband und dem Verein der blinden Akademiker und Absolventen höherer Lehranstalten für die von ihnen vertretenen Verbände als verbindlich:

„Der Beitritt des Vereins der blinden Akademiker und Absolventen höherer Lehranstalten zum Reichsdeutschen Blindenverband als unterstützendes Mitglied gemäß § 12 der Satzung des Reichsdeutschen Blindenverbands vom März 1934 soll die notwendige Gemeinschaftsarbeit im Blindenwesen fördern. Die Leiter beider Verbände werden deshalb in allen gemeinsamen Fragen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Beide Verbände bleiben zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgabe finanziell und materiell selbständig; dies gilt insbesondere auch für die Aufgaben, die dem Verein der blinden Akademiker und Absolventen höherer Lehranstalten vom Vorstand der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende in Marburg (Lahn) zugewiesen werden. Die Arbeitsteilung bedeutet keine Spaltung im Blindenwesen, vielmehr werden die Verbände ihr Zusammenwirken in allen gemeinsamen Fragen auch nach außen hin geschlossen zum Ausdruck bringen.

Wigand von Gersdorff, Leiter des RBV.
Dr. Carl Strehl, Leiter des VBAD.

Nachrichten des Reichsverbands für das Blindenhandwerk v. 31. 10. 35

(1—6 Wortlaut, 7—15 Auszug)

I. Der Reichsverband für das Blindenhandwerk versandte unter dem 29. 10. 1935 an seine Mitglieder das Rundschreiben Nr. 2. In diesem wird mitgeteilt:

1. Der von mir gem. § 6 der Satzung berufene Beirat trat am 30. 9. d. J. zu seiner ersten konstituierenden Sitzung zusammen, in der gem. § 7 der Satzung der engere Beirat, gem. § 6 eine Sondergruppe der kriegsblinden Handwerker, gem. § 10 drei Fachgruppen und gem. § 19 in Verbindung mit § 8 der Satzung der Sonderausschuß für die Erteilung des Blindenwarenzeichens gebildet wurden.

Für die Bestellung der Leiter der Fachgruppen wurden Vorschläge entgegengenommen.

2. Für die in der Sitzung des Beirats vom 30. 9. gebildeten Fachgruppen habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister und nach Anhörung des Herrn Reichshandwerksmeisters die folgenden Leiter bestellt:

a) für die Fachgruppe Bürsten- und Besenmacher: Herrn Zahn (kriegsblind) Bayreuth, Seestr. 8;

b) für die Fachgruppe Korbmacher, Matten- und Stuhlflechter sowie Seiler:
Herrn Reinsdorf (zivilblind), Magdeburg-Buckau, Norbertstr. 1;

c) für die Fachgruppe „Weibliche Handarbeiten" (Strick- und Häkelarbeiten):
Frau von Gersdorff, Berlin, Belle-Alliance-Str. 33

Diesen drei Fachgruppen gehören alle selbständigen Handwerker an, die ein entsprechendes Handwerk ausüben. Die Belange der nicht selbständigen Werkstätten- und Heimarbeiter werden durch die entsprechenden Fachgruppen vertreten.

3. Als Leiter der in der Sitzung des Beirats vom 30. 9. gebildeten Sondergruppe der kriegsblinden Handwerker habe ich Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Plein (kriegsblind) bestellt.

Dieser Sondergruppe gehören alle kriegsblinden Handwerker an. Ihre fachlichen Belange werden außerdem durch die ihrer Berufstätigkeit entsprechende Fachgruppe wahrgenommen.

4. Dem Beirat des Reichsverbands gehören an:

Herr Landeshandwerksmeister und Handwerkskammerpräsident Bürstenmachermeister Sehnert, Halle, als Stellvertreter des Leiters;

die Herren Zahn und Reinsdorf sowie Frau von Gersdorff als Leiter der drei Fachgruppen;

Herr Becher, Magdeburg, als Reichsinnungsmeister des Bürsten- und Pinselmacherhandwerks;
Herr Eggers, Dömitz (Mcklbg.) als Reichsinnungsmeister des Korbmacherhandwerks;
Herr Vahlberg als ständiger Stellvertreter des Reichsinnungsmeisters des Seilerhandwerks;
Herr Assessor Dr. Ballarin als Vertreter des Hauptamts für Volkswohlfahrt;
Herr Strang, Berlin, als Vertreter der Reichsdienststelle der NS.-Kriegsopferversorgung;
Herr Friedel (kriegsblind), Würzburg, als Vertreter der NSKOV. Fachabteilung Bund erblindeter Krieger E. V.
Herr von Gersdorff, Berlin, als Vertreter des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V.;
Herr Direktor Dr. Peiser, Berlin, als Vertreter der Blindenanstalten;
Herr Egon Schmalz, Berlin, als Vertreter der Fürsorgevereinigungen für Blinde;
Herr Oberbürgermeister Dr. Räth, Rathenow;
Herr Direktor Horbach, Düren;
Herr Amtsgerichtsrat Dr. Plein (kriegsblind), Berlin.

5. Dem engeren Beirat des Reichsverbands gehören an:
die Herren Sehnert, Zahn, Reinsdorf und Frau von Gersdorff; die Herren von Gersdorff, Dr. Peiser, Schmalz, Dr. Plein, Becher.

6. Dem Sonderausschuß für die Erteilung des Blindenwarenzeichens gehören an:
Frau von Gersdorff, die Herren von Gersdorff, Dr. Peiser, Schmalz, Dr. Plein (kriegsblind) und Korbmachermeister Schreiber (zivilblind).

Außerdem werden zu den Sitzungen des Sonderausschusses je ein sehender Handwerksmeister des Bürstenmacher-, Korbmacher- und Seilerhandwerks herangezogen, und zwar die Herren Reichsinnungsmeister Becher, Korbmachermeister Lesdau und Seilermeister Kipka.

7. Die Beitragsordnung und Gebührenordnung der früheren Arbeitsgemeinschaft gelten nach Anordnung des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers bis zur Neuregelung weiter.

8. Zuschriften werden nur an den Reichsverband selbst, nicht an den Leiter oder die Geschäftsführer erbeten.

9. Bei Beschwerden usw. soll Beweismaterial beigebracht werden.

10. Die benutzten Preislisten sind zur Kontrolle einzureichen.

11. Blinde Handwerker mit weniger als RM 1000.— Jahresumsatz sind durch den Herrn Reichsminister der Finanzen von

der Führung des Wareneingangsbuches befreit worden. Blinde Handwerker mit mehr als RM 1000.— Umsatz können durch die Finanzämter auf Antrag die gleiche Befreiung erfahren, wenn sie zur Führung der Bücher nicht imstande sind.

12. Vertreter mit Legitimationskarten dürfen Behörden und Behördenbetriebe nicht aufsuchen, ohne vorgängig von ihnen bestellt zu sein.

13. Blanketts für Ausweise sollen stets mit den Namen der betr. Vertreter unter Angabe ihres Gewerbeausweises angefordert werden.

14. Beim Wechsel von Vertretern von einem Mitglied zum andern soll stets mitgeteilt werden, daß das Ausscheiden bei den bisherigen Auftraggebern ordnungsmäßig erfolgte.

15. Beim Ausscheiden von Vertretern soll der Grund des Ausscheidens angegeben werden.

II. An alle blinden Handwerker, die sich beim Reichsverband angemeldet haben oder durch eine andere Organisation angemeldet wurden, sendet der Reichsverband kurze Fragebogen, deren umgehende Rücksendung erwünscht ist. Auf Grund dieser Fragebogen wird über die Zugehörigkeit zum Reichsverband und über die Erteilung des Blindenwarenzeichens entschieden werden.

III. Der Sonderausschuß für die Erteilung des Blindenwarenzeichens tritt erstmalig am 1. 11., der engere Beirat tritt erstmalig am 12. 11. 35 zusammen. Cl.

Marburger Schulungskursus für Musikerzieher und Kirchenmusiker

Der Schulungskursus für Musikerzieher und Kirchenmusiker fand vom 15. bis 19. Oktober in Marburg statt und wurde finanziell vom Reichsdeutschen Blindenverband und vom Verein der blinden Akademiker Deutschlands getragen. Am Vorabend fand bei einem geselligen Zusammensein der Teilnehmer die Begrüßung durch Herrn Dir. Dr. Strehl-Marburg und den Leiter der Schulungswoche Musiklehrer Freund-Marburg statt. Anwesend waren 24 Mitglieder der Fachgruppe. Durch die bereits bei früheren Tagungen gepflegten freundschaftlichen Beziehungen war schnell der Kontakt zwischen den Teilnehmern, die aus allen Gauen unseres Vaterlandes erschienen waren, hergestellt.

Vom Dienstag, dem 15., bis Sonnabend, dem 19. Oktober wurde dann ernste Arbeit geleistet. Das Programm kündigte die Behandlung von wichtigen und zeitgemäßen Fragen an. Die folgenden Hauptthemen standen im Mittelpunkt: „Das Volkslied im Musikunterricht" — „Fragen der Gehörbildung im Musikunter-

richt“ — „Der gregorianische Choral“ und „Der Dirigierkursus“ in Verbindung mit praktischer Anwendung und Ausführung — also mit Chor. Ueber den Inhalt dieser Vorträge wird der Organist und Chordirigent Fr. Loeffler, Würzburg, in der „Musikrundschau“ berichten.

Eine besondere Note erhielt der Kursus dadurch, daß der Landesleiter Schlesien der RMK., unser Schicksalsgenosse A. Stoeckel, Breslau, ein Referat über Sinn, Zweck und Ziel der Reichsmusikkammer hielt, welches den Musikerziehern manche Winke gab und besonders den Kirchenmusikern beider Konfessionen viel Interessantes brachte. Ich möchte an dieser Stelle den Herren Referenten: Verlee-Leipzig, Hörschelmann-Marburg, Loeffler-Würzburg, Stoeckel-Breslau und den Mitgliedern des Singkreises den Dank der Teilnehmer abstatten, denn alle waren sichtlich bemüht, nicht nur ihr Bestes zu geben, sondern in kameradschaftlicher Verbundenheit im Sinne der Arbeitsgemeinschaft tiefgründige Werte zu vermitteln.

Von großem Interesse war für die Teilnehmer die Besichtigung der Marburger Studienanstalt, insbesondere des Verlagsgebäudes. Man muß zugeben, daß diese Verlagseinrichtung eine mustergültige ist und allen Fragen und Anforderungen Rechnung trägt. Insbesondere interessierten uns die Notenschreibvorrichtungen für blinde Musiker — also zur Anfertigung der Schwarzschriftnoten.

Kurze Zeit verblieb uns Teilnehmern zur Behandlung interner Berufsfragen. Sehr interessant war für alle Beteiligten die Frage der Unterbringung als Musikerzieher und diejenige der Kirchenmusiker. Nach dieser Richtung hin ist gerade heute der Hebel anzusetzen und es steht zu erwarten, daß seitens der Reichsmusikkammer die Belange für uns blinde Kirchenmusiker ausreichend gefördert werden. Auch über die Tätigkeit des Stellennachweises für blinde Musiker wurde diskutiert. Zu diesen Spezialgebieten werde ich demnächst in der „Musikrundschau“ Stellung nehmen und bin für jeden Wink und guten Rat dankbar.

Weiter wurde die Forderung erhoben, auf die Uebertragung der Notenschrift in Punktdruck — gleich ob handschriftlich oder gedruckt — größere Sorgfalt zu verwenden. Genaueste Korrektur sei erforderlich, denn es würden immer wieder Klagen laut über ungenügende Uebertragungen.

Am 17. Oktober mittags konnte der so befruchtend wirkende Schulungskursus durch den Leiter Musiklehrer Freund abgeschlossen werden. Zeit, Opfer und Mühe waren nicht umsonst und Herrn Freund sei an dieser Stelle der Dank aller Teilnehmer versichert.

Erwähnt sei noch, daß der RBV. und seine Landes- und Provinzialverbände in dankenswerter Weise durch Gewährung von Reisezuschüssen dazu beigetragen haben, den Teilnehmern den Besuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Hiermit hoffe ich, den Lesern einen kleinen Ueberblick dieser wertvollen Tagung gegeben zu haben und wünsche von Herzen, daß alle Teilnehmer für ihr weiteres Schaffen und Streben dasjenige mit nach Hause genommen haben, was der einzelne in seinem Beruf und in seinem Amt benötigt. Der nächste Kursus ist für die Zeit nach Pfingsten 1936 in Aussicht genommen. Es wäre zu wünschen, daß viele, die vielleicht jetzt verhindert waren oder solchen Veranstaltungen noch skeptisch gegenüberstehen, an dem nächsten Kursus teilnehmen werden. In diesem Sinne weiter vorwärts in die Arbeit für unsere Kameraden und für alle, die nach uns kommen!

W. Severin, Frankfurt a. O.
Leiter d. Fachgr. d. bl. Kirchenmusiker
und Musiklehrer im RBV.

Blindenhilfsmittelausstellung auf dem Kniebis

Von Dr. Siering

Die Erinnerungen an meine Kindheit und Jugendjahre möchte ich um keinen Preis in der Welt missen. Wir waren unser 13, gewiß eine stattliche Schar. Aber doch nichts Außergewöhnliches auf einem niedersächsischen Bauernhofe, wenigstens nicht damals in den achtziger Jahren. Wir waren ohne Ausnahme gesund und lebensfroh, hatten Hunger wie die Wölfe und tobten wie die Wilden. Unsere Ansprüche waren bescheiden, unsere Erziehung einfach. Wir besorgten sie gegenseitig und kamen so ohne alle Kompliziertheit zu einer gedeihlichen sozialen Einstellung. Spielzeug bot uns die Natur und die eigene schöpferische Phantasie. Nur einmal im Jahre kamen wir aus der gewohnten Bahn, am Kirmestage. Da lockten uns die vielen Buden mit ihrem verführerischen Inhalt. Da brannten die Augen vor Begierde und fest umschloß die kleine Faust das in Papier eingewickelte „Kastemännchen" (25 Pfennige), das übliche Kirmesgeld. Ich blieb dann stundenlang vor der schönsten und größten Bude stehen, überlegte, rechnete und kam doch zu keinem Entschluß. Erst wenn wir nach Hause sollten, kam die Tat: Mit einer Pistole und den nötigen Patrönchen zog ich erlöst und beglückt heim.

Sonderbar! Ganz ähnliche Empfindungen wurden in mir wach, als ich im Juli auf dem Kniebis die Blindenhilfsmittelausstellung unseres Herrn Vierling erlebte. Was gab es da nicht alles zu betasten und zu bestaunen! Dinge, von denen man sich nichts hatte träumen lassen, die aber für einen Blinden höchst bedeutsam sind, weil sie ihm sein Fortkommen erleichtern, seine Unabhängigkeit vergrößern und seine Lebensfreude erhöhen. Und doch bot sich uns hier nur ein kleiner Teil dessen, was die Zentrale für Blindenhilfsmittel in Dresden alles zu liefern vermag. Mein Interesse ward derart geweckt, daß ich mich abends mit Herrn Vierling in eine gemütliche Ecke setzte und mir nun von seiner

Tätigkeit und von all seinen Schätzen berichten ließ. Bei der Lebendigkeit, mit der das geschah, wurde es einem ordentlich warm ums Herz und am liebsten hätte ich gleich eine Riesenbestellung aufgegeben. Wenn nur die verteufelten „Kastemännchen" nicht so knapp wären! Aber das Wissen um all die Herrlichkeiten kostet noch kein Geld und wer weiß, ob nicht zu Weihnachten doch ein versteckter Spargroschen bereit liegt, der hier zweckmäßig zur Verwendung kommt. Ich bin überzeugt, schon der kurze Hinweis, den ich hier bringe, wird Sie mit den drei lustigen Gesellen vom Kölner Samstag-Nachmittag ausrufen lassen: „Nä, nä, wat et nit all gitt!"

Da will ein Blinder gern radfahren! Die Sache ist höchst einfach! Vierling liefert zwei Räder, die im Nu nebeneinander gekoppelt werden können und heißa — geht schon die Fahrt los. Der Sehende lenkt und der Blinde tritt die Pedale, soviel er nur mag. Wem das Nebeneinander nicht behagt, kann auch das Hintereinander auf dem Tandem haben. Alles nach Belieben.

So eine Schreibmaschine ist unentbehrlich, wenigstens für den Geistesarbeiter, für den Stenotypisten, den Kaufmann und den selbständigen Handwerker. Wer überhaupt Wert darauf legt, auch im schriftlichen Verkehr den Konnex mit den Anverwandten und Freunden aufrecht zu erhalten, der kann ohne Maschine nicht auskommen. Die Dresdner Zentrale wartet mit den modernsten Maschinen verschiedener Systeme auf, sowohl für Flach- wie auch für Punktschrift. Die Maschinen sind mit Besonderheiten für Blinde eingerichtet, die den Gebrauch wesentlich erleichtern. Schreibtafeln und Schreiblineale in mannigfacher Ausführung und Größe bieten einen zwar bescheidenen, aber doch notwendigen Ersatz, wenn man sich die Anschaffung einer Maschine versagen muß. Späterblindete können sich zur Ausübung der Flachschrift zahlreicher Hilfsmittel bedienen. Man frage nur einmal in Dresden an! Alle nur erdenklichen Bürobedarfsartikel sind dort ebenfalls zu haben.

Aeußerst umsichtig und gewissenhaft scheint mir Herr Vierling in der Beschaffung aller nur erdenklichen Maschinen und Werkzeuge zu sein, die dem Blinden das Fortkommen erleichtern, bzw. ihm unentbehrlich sind. Welchen Beruf sie auch ausüben, ob Stricker, Bürstenmacher, Korbmacher, ob Musiker oder Stimmer, sie alle finden hier, was sie gebrauchen. Spezialkataloge stehen jedem Interessenten kostenlos zur Verfügung.

Ich würde recht lückenhaft in meiner Berichterstattung sein, wenn ich denen nichts zu bieten vermöchte, die durch nützliche Gegenstände Anderen oder sich selbst den Alltag verschönern möchten. Wecker und Uhren gibt es in jeglicher Größe, Preislage und Ausführung, von der einfachen Taschenuhr für Herren bis zur eleganteſten Armbanduhr für Damen. Selbstverständlich nur gute Werke zu denkbar billigsten Preisen. Meßinstrumente, Bandmaße, Barometer, Thermometer, Kompaß, Verkehrsschutzabzeichen, Gesellschaftsspiele wie Halma, Domino, Schach, Dame,

desgleichen Karten, Würfelspiele, nichts ist in der Zentrale vergessen worden. Herr Vierling ist tatsächlich so ein Mädchen für alles und hat in jahrelanger Arbeit alles zusammengetragen, was nur das Herz eines Blinden zu begehren vermag. In keinem anderen Lande der Welt gibt es auch nur eine annähernd ähnliche und leistungsfähige Zentrale für Blindenhilfsmittel. Kein Wunder, wenn so die Dresdner Zentrale einen internationalen Ruf genießt und alle Erdteile beliefert.

Unserem Schicksalsgenossen Vierling, der mit großer Liebe, mit unermüdlichem Eifer und weiser Umsicht in jahrelanger Arbeit die Blindenhilfsmittelzentrale ausbaute, gebührt unser Dank und unsere Anerkennung.

Decken Sie Ihren Weihnachtsbedarf an Blindenhilfsmitteln bei der Zentrale für Blindenhilfsmittel des RBV.

Alle Blinden, sowie Anstalten, Vereine, Heime usw. seien erneut auf die Zentrale für Blindenhilfsmittel des RBV. hingewiesen, die auch in letzter Zeit nicht müßig gewesen ist und ihr ohnehin schon reichhaltiges Warenlager weiter vervollkommnet und vervollständigt hat.

Alle Dinge, die Blinde im täglichen Leben, im Beruf, zur Unterhaltung, im Verkehr brauchen, sind von der Zentrale unter den denkbar günstigsten Bedingungen und zu billigsten Preisen

Armbanduhr

zu erhalten. Besonders hingewiesen sei auf unsere neuen modernen Damenarmbanduhren, deutsches Fabrikat, beste Qualität in den verschiedensten Preislagen. Zum Barometer und Thermometer, die sich größter Beliebtheit erfreuen, gesellt sich noch ein wesentlich verbesserter Kompaß für Blinde, am Armband zu tragen, der allen Anforderungen genügt, in seiner Aufmachung gut und vornehm wirkt und im Verhältnis zu anderen ähnlichen Instrumenten sehr preiswert ist.

Das Gebiet der Unterhaltungs- und Beschäftigungsspiele ist durch weitere Quartettspiele, durch ein Taschen- bzw. Reiseschach und das beliebte Spiel „Die böse Sieben“ erweitert worden.

Barometer für Blinde

Nicht unerwähnt sei, daß die Zentrale Schreibmaschinen für Punkt- und Flachschrift, Schreibgeräte aller Art, die verschiedensten Werkzeuge und Maschinen für berufstätige Blinde, Maßstäbe,

Thermometer für Blinde

Maßbänder u. dgl., Führhundartikel, sowie kleine Behelfsmittel, wie Nähnadeln, Nadeleinfädler, Stopfpilze, praktische Gegenstände für Raucher und Selbstrasierer liefert.

Spiele

Aufn. (4): Archiv der Zentrale f. Blindenhilfsmittel

Schnelle und gewissenhafte Ausführung der Bestellungen ist selbstverständlich. In Zweifelsfällen erteilt die Zentrale für Blindenhilfsmittel des RBV. gern Rat. Verlangen Sie bitte unser Warenverzeichnis mit beigefügten Abbildungen oder Warenverzeichnis in Punktdruck durch den Geschäftsführer Otto Vierling, Dresden N. 23, Moltkestr. 7, Telefon 51709.

Tastalphabet für Taubblinde

Wir weisen darauf hin, daß der Reichsdeutsche Blindenverband E. V. mit den Rechten einer milden Stiftung das Tastalphabet für Taubblinde nach Hieronymus Lorm, neu bearbeitet von dem Leiter der Sondergruppe der Taubblinden im RBV., Hans Riedrich, Dresden A 19, Spittastr. 5, in Blindenvollschrift und in Schwarzdruck herausgegeben hat. Die Schwarzdruckausgabe des Tastalphabets ist ein wertvolles Hilfsmittel für die sehenden Freunde des Taubblinden und die Personen, die ihnen nähertreten wollen, um diese Fingersprache schnell zu erlernen. Es ermöglicht

schon nach kurzer Zeit eine leichte Verständigung mit den Taubblinden. Beide Ausgaben des Tastalphabets können sowohl durch den Leiter der Sondergruppe, Herrn Riedrich, wie auch durch den Reichsdeutschen Blindenverband, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, kostenlos bezogen werden.

Der Weltatlas für Blinde

Der Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, hat uns gebeten darauf hinzuweisen, daß er in Kürze einen neuen, von Blindenoberlehrer Hildebrand in vorzüglicher Weise gearbeiteten Reliefatlas für Blinde herausbringt. Dieser Atlas will eine Lücke ausfüllen, die in der Reihe der Lehr- und Hilfsmittel für Blinde sich besonders in letzter Zeit stark fühlbar gemacht hat.

Der neue Handatlas erscheint in der Form des Blindenbuches. Er ist gedacht für den blinden Geistesarbeiter, den Handwerker, Kaufmann und Gewerbetreibenden und den fortgeschrittenen Schüler. Städte, Flüsse und Gebirge sind mit 1 bis 2 Buchstaben, meist den Anfangsbuchstaben, bezeichnet, und ein ausführlicher Anhang bringt die näheren Angaben und Erläuterungen. So werden folgende Daten zusammengestellt: 1. Das Staatswesen, 2. Die Verfassung, 3. Der Flächeninhalt, 4. Die Einwohnerzahl, 5. Die Bevölkerungsdichte, 6. Die Währung, 7. Die Landesfarben, 8. Die geographische Länge und Breite der Hauptstadt, 9. Die Namen der Städte in der Landessprache, 10. Physikalische Zahlen.

Da das normale Buchformat (27: 34 Zentimeter) die Größe der Karten festlegt, sind durch Uebersichts- und entsprechende Spezialkarten alle wesentlichen Gebiete der Erde berücksichtigt. Der Atlas ist für deutsche Blinde gezeichnet und bringt die abgetretenen Gebiete und deutschen Kolonien besonders betont. Er enthält 62 teils politische, teils physikalische Karten. Ergänzungskarten können für Gebiete allgemeinen Interesses (Abessinien) in kürzester Frist für wenige Pfennige geliefert werden.

Atlas und Anhang erscheinen in einem festen, dauerhaft gebundenen Bande. Dem Verein zur Förderung der Blindenbildung ist es möglich, dieses vielseitige Kartenwerk zum äußerst billigen Preise von RM 8.—, auf gewöhnlichem Blindenschriftpapier gedruckt RM 5.50, abzugeben. Bestellungen sind an den Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 22, zu richten.

Neuerscheinungen auf dem Punktdruck-Büchermarkt

Blindenhochschulbücherei und Studienanstalt Marburg/Lahn, Wörthstr. 9/11:

Dietrich, Dr. Otto: Reichspressechef der NSDAP: Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus. Ein Ruf zu den Waffen deutschen Geistes. Mit einem Nachwort von Alfred-Ingemar Berndt. — Breslau: Hirt, 1935. K. 3p. 1 Heft, Preis RM 1.80.

Goethe, Joh. Wolfg. von:

Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. K. 3p. 7 Bde. Preis RM 35.—.

Wilhelm Meister:

1. Bd.: Wilhelm Meisters Lehrjahre. K. 3p. 5 Bde. Preis RM 25.—.
2. Bd.: Wilhelm Meisters Wanderjahre. K. 3p. 3 Bde. Pr. RM 15.—.

Die Wahlverwandtschaften. Ein Roman. K. 3p. 2 Bde. Pr. RM 10.—.

West-östlicher Divan. Gesamtausgabe. K. 3p. 3 Bde. Preis RM 15.—.

Clavigo. Ein Trauerspiel in 5 Akten. K. 3p. 1 Hbd. Preis RM 2.70.

Haensel, Carl u. Strahl, Richard: Politisches ABC des neuen Reiches. Schlag- und Stichwörterbuch für den deutschen Volksgenossen. 11.—15. Tausf. — Stuttgart: Engelborn, 1933. K. 3p. 1 Bd. Pr. RM 6.50.

Lüddecke, Theodor: Die Tageszeitung als Mittel der Staatsführung. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1933. K. 3p. 2 Bde. Pr. RM 10.—.

Schiller, Friedrich von: Kabale und Liebe. Ein bürgerliches Trauerspiel in 5 Akten. K. 3p. 1 Bd. Preis RM 6.50.

Was muß ich von der nationalen Bewegung wissen? Unentbehrliches Handbuch für jeden Deutschen! — Königsberg Pr.: Nationaler Wille, 1933. K. 3p. 1 Heft, Preis RM 1.—.

Verein zur Förderung der Blindenbildung, Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 22:

Schalk, Gustav: Deutsche Heldensagen für Jugend und Volk. Berlin. Neufeld & Henius.

Wieland der Schmied — König Rother, 1 Bd. V. 3p. RM 4.—.
Herzog Ernst . . . . 1 „ „ „ „ 2.50.

Eickstädt, Egon Frhr. von: Die rassischen Grundlagen des deutschen Volkstums. Köln, Hermann Schaffstein-Verlag. 1 Bd. K. 3p. RM 3.—.

Hitler-Worte: Aussprüche aus „Mein Kampf“ und aus den Reden des Führers. Breslau, Ferdinand Hirt (Hirts Deutsche Sammlung). Gruppe IX: Gedankliche Prosa, Bd. 10: Hitler-Worte. 1 Band K. 3p. RM 1.—.

Druckerei und Verlag des Blinden-Arbeits-Betriebes bei der Staatlichen Blindenanstalt Berlin-Steglitz, Rothenburgstr. 14:

Ekkehard: Sturmgeschlecht, Eher Nachf. München, K. 3p. 3 Bde. Preis RM 16.80.

Kampe: Schelmenstreiche, Marhold, Halle/S. V. 3p. Preis RM 4.30.

Lichtenberger: Deutsche Sagen, Marhold, Halle/S. K. 3p. 1 Bd. Preis RM 3.80.

Lichtenberger: Klein Susel, Marhold, Halle/S., V. 3p. 2 Bde. Preis RM 8.—.

Lichtenberger: Von deutscher Arbeit, Marhold, Halle/S., K. 3p., 1 Bd. Preis RM 3.20.

Kutzleb: Speerkampf und Jagdzauber, Westermann, Braunschweig. 1 Bd. K. 3p. Preis RM 3.30.

Sixtus: Klipper-Klapper, Marhold, Halle/S., 1 Bd. V. 3p. Pr. RM 1.90.

Torkler: Tannenberg, 1 Bd. K. 3p. Preis RM 3.—.

Kull'sche Blindendruckerei, Berlin SO 36, Adalbertstr. 20:

„Aus Bach und Händels Leben", zum 250. Geburtstag.

Hofer, Heinrich: Joh. Seb. Bach, Hofer, Dorothea: Georg Friedr. Händel, Abdruck aus der Tagespresse, 1 Heft, K. 3p. Preis RM 1.10.

Zwei ernste Kurzgeschichten:

Hyan, Hans: Der schwarze Peter, Schwarzdruckverlag Scherl: Die Woche

France-Harrar, Anni: Die kranke Flöte, Ullstein-Verlag, Berlin. Zus. 1 Heft K. 3p. Preis RM 1.15.

Finkh, Ludwig: Ahnenbüchlein, Schwarzdruckverlag Strecker & Schröder, Stuttgart, 2 Hefte K. 3p. Preis RM 3.—.

Inhaltsverzeichnis

Anzeigen

Für den Weihnachtstisch!
Punktdruckkalender für 1936
in bekannter Ausführung. Ein Stück portofrei 50 Pfg., 10 Stück RM 4.25.
Karl Menk, Kassel-B., Herwigsmühlenweg 13

Viele Bücher, auch fremdsprachliche, **verkauft** billig **Carl Eggers, Hamburg 25,** Alfredstr. 36.

Bündelabteilmaschine
fast neu, preiswert **zu verkaufen. Hans Schneider, Bielefeld-Sieker,** Rosengarten Nr. 19.

Punktschriftbücher und **Noten** aller Art **kauft oder tauscht Erwin Panzer, Barby/Elbe,** Blindenanstalt.

Briefwechs. wünscht Hedw. Bohnau, **Marienwerder/W.,** Lazarettstr. 2.

Fräulein m. Sehrest wünscht **Briefwechsel in Vollschrift.** Zuschriften unter **G. S.** an die Schriftleitung dieses Blattes erbeten.

Lehrerin, Ende 40, **sucht freundschaftl. Anschluß** an geb. blinde Dame. Briefe in Punktschrift erb. unter **A. L. Hamburg,** Postamt 42.

Suche mit Freunden des Heidelberger Katechismus **Briefwechsel. Fritz Pieper, Kamp-Lindfort,** Kr. Mörs, Eyllerstr. 69.

Schicksalsgefährten!
Noten und Bücher überträgt
K. Hilbig-Thienel,
Hamburg 21, Humboldtstr. 19 H 2.

Punktschrift-Papier empfiehlt
Karl Menk, Kassel-B.
Herwigsmühlenweg 13.
Muster kostenlos.

„Johann Wilhelm Klein"
literarische Monatsschrift für Blinde
Mit dieser Zeitschrift erscheinen 6 verschiedene hochinteressante Beilagen. Das Hauptblatt mit 1 beliebigen Beilage kostet RM 6.—, mit 2 Beilagen RM 7.80, mit 3 Beilagen RM 9.60 usw. Wer die Zeitschrift für das laufende Jahr abonniert, erhält gratis ein Werk aus unserem Verlag.
Nähere Auskünfte erteilt
das **Blindeninstitut in Wien II,** Wittelsbachstr 5.

Zentrale für Blindenhilfsmittel
des RBV.
Geschäftsstelle: **O. VIERLING**
Dresden N 23, Moltkestraße 7
Die Zentrale liefert alle Hilfsmittel wie Schreibmaschinen, Schreibtafeln, Taschenuhren, Weckeruhren, Spiele verschiedenster Art, Verkehrsschutz-Armbinden und Schilder, Spezialwerkzeuge für blinde Stimmer, allerlei Maßstäbe und Maße, Nähnadeln zum Selbsteinfädeln, Nadeleinfädler usw.
Kataloge in Schwarz- sowie in Punktdruck und Abbildungen kostenlos

---

Die Notenbeschaffungszentrale für Blinde

überträgt Noten besonders **für Berufsmusiker unentgeltlich** zur **leihweisen Benutzung,** zur **Überlassung als Eigentum** gegen **Berechnung der Selbstkosten.**

Anfragen und Bestellungen sind zu richten an die
Verbandsgeschäftsstelle,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33.
Fernruf: F 6 Baerwald 2388

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F 6 Baerwald 2388. Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin-Wilhelmshagen. D. A. 2207, III. Vj. 1935. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM

Die Blindenwelt

Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde

Organ des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V., Nachrichtendienst des Reichsverbands für das Blindenhandwerk, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde E. V. Berlin und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe Berlin

MITTELDEUTSCHE AUSSTELLUNG MAGDEBURG · JULI-OKTOBER · 1922

Herausgegeben vom
Reichsdeutschen Blindenverband E. V.
mit den Rechten einer milden Stiftung,
Reichsspitzenverband der deutschen Blinden,
Berlin SW 61, Belle-Alliance-Str. 33,
Fernruf: F 6 Baerwald 2388 / Postscheck:
Berlin 171 18 / Bankverbindung: Dresdner Bank
Berlin, Depositenkasse 67, Kontonummer 7513

DEN TREUEN MITARBEITERN UND TATKRÄFTIGEN HELFERN ALS ZEICHEN DES DANKES UND ZUR ERINNERUNG AN DAS GROSSE WERK DAS IM JAHRE 1922 IN MAGDEBURG DEM WIEDERAUFBAU DES DEUTSCHEN WIRTSCHAFTSLEBENS ZU DIENEN BESTIMMT WAR

Zu bestellen bei jedem Postamt
Bezugspreis im Inland jährlich RM 3.—, im Ausland jährlich RM 4.—
Redaktionsschluß am 15. jeden Monats
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit genauer Quellenangabe gestattet

23. Jahrgang	**Dezember 1935**	**Nr. 12**

Die Stellung des blinden Handwerkers

im Handwerk, in der Innung, im Reichsverband für das Blindenhandwerk und zum Blindenwarenzeichen

Von Dr. E. Claeßens, Berlin

1. Die Stellung im Handwerk.

Maßgebend ist die 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 18. 1. 35 (Reichsgesbl. T. I. S. 15).

Hiernach dürfen nur diejenigen natürlichen Personen ein Handwerk selbständig ausüben, die in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Grundsätzlich werden fernerhin nur solche Personen in die Handwerksrolle eingetragen, welche die Meisterprüfung abgelegt haben, es sei denn, daß die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund besonderer Verhältnisse die Eintragung ausnahmsweise bewilligt hat.

Nach den Uebergangsbestimmungen dieser Verordnung sind von amtswegen in die Handwerksrolle diejenigen Personen einzutragen, die ihr Handwerk vor dem 23. 1. 35 selbständig ausgeübt haben und es vor diesem Zeitpunkt gem. § 14 der Gewerbeordnung bei der Ortspolizeibehörde angezeigt hatten. (§ 20 der 3. Verordnung).

Nach den bisherigen Erfahrungen sind viele blinde Handwerker, die sich als selbständige Handwerker betrachten oder von den Stellen, die sie mit Aufträgen versehen, als selbständige Hand-

werker gehalten werden, noch nicht in die Handwerksrolle eingetragen. Die meisten von diesen üben ihr Handwerk als stehendes Gewerbe bereits seit einer Reihe von Jahren aus. Sie erfüllen also die eine der beiden Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle von amtswegen gem. den Uebergangsbestimmungen des § 20 der 3. Verordnung vom 18. 1. 1935. Viele der blinden Handwerker erfüllen aber die zweite Voraussetzung für die Eintragung von amtswegen nicht, weil sie die Anzeige ihres Gewerbebetriebes seinerzeit wegen mangelhafter Unterrichtung über die gewerblichen Vorschriften nicht erstattet, ihr Gewerbe also nicht vor dem 23. 1. 35 angezeigt haben.

Wir haben also drei Gruppen blinder Handwerker:

a) die in die Handwerksrolle bereits eingetragenen,
b) die zur Eintragung von amtswegen berechtigten,
c) die zur Eintragung von amtswegen nicht berechtigten.

Die Blinden zu a) und b) dürfen ihr Handwerk ohne weiteres auch fernerhin selbständig mindestens bis zum 31. 12. 1939 ausüben.

Die Blinden zu b) tun gut, von der Handwerkskammer einen Fragebogen anzufordern, damit die Eintragung schneller vonstatten geht.

Die Blinden zu c) müssen, wenn sie ihr Handwerk fernerhin selbständig ausüben wollen, die Bewilligung einer ausnahmsweisen Eintragung in die Handwerksrolle bei der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 3 Abs. 2 der 3. Verordnung vom 18. 1. 35 (Regierungspräsident usw.) beantragen. Sie werden gut tun, ebenfalls bei der Handwerkskammer deren Fragebogen anzufordern und den Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde über die Handwerkskammer mit der Bitte um befürwortende Weitergabe an die höhere Verwaltungsbehörde einzureichen. Diese Handwerker dürfen, da sie weder in die Handwerksrolle eingetragen sind, noch von amtswegen einzutragen sind, bei strenger Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit ihr Handwerk nicht mehr selbständig ausüben. Es ist aber anzunehmen, daß ihnen niemand Schwierigkeiten machen wird, da sie ihr Handwerksgewerbe mit Kenntnis der Ortspolizeibehörde ausgeübt und lediglich die formelle Anzeige versäumt haben, so daß die ausnahmsweise Bewilligung der Eintragung in die Handwerksrolle bestimmt zu erwarten sein dürfte.

Diejenigen blinden Handwerker aber, die weder in die Handwerksrolle eingetragen sind, noch in sie eingetragen werden, dürfen ihr Handwerk fernerhin nur noch als Heimarbeiter im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. 3. 1934 (Reichsgesbl. T. I. S. 214) ausüben. Sie werden als Heimarbeiter in diesem Sinne beschäftigt, wenn der Arbeitgeber den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend Lohnlisten und Entgeltbücher führt und die dem Arbeitgeber zufallenden Pflichten der Sozialversicherung übernimmt.

Derartige Heimarbeiter dürfen den Markt überhaupt nicht, auch nicht vorübergehend, direkt beliefern.

Ueber die Bestimmungen, die die Zeit nach dem 31. 12. 1939 betreffen, darf später berichtet werden.

2. Stellung in der Innung

Maßgebend ist die 1. Verordnung über den verläufigen Aufbau des Handwerks vom 15. 6. 1934 (Reichsgesbl. T. I. S. 493). Nach dieser ist jede natürliche Person, die in die Handwerksrolle eingetragen ist, zur Mitgliedschaft in der zuständigen Innung verpflichtet. Ausnahmen sieht die Verordnung nicht vor.

Der § 55 dieser Verordnung (Reichsgesbl. T. I. S. 502) bestimmt ausdrücklich, daß die Zwangsmitgliedschaft im Reichsverband für das Blindenhandwerk die Zwangsmitgliedschaft in der Innung nicht aufhebt.

Der blinde selbständige Handwerker — in die Handwerksrolle eingetragen — muß also Mitglied der zuständigen Innung sein und an diese auch Beiträge zahlen.

Die aus der Doppelmitgliedschaft sich ergebenden Beitragsfragen sollen durch Richtlinien geregelt werden, die der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu erlassen hat. Bis zur Durchführung dieser Regelung müssen also die blinden Handwerker den Forderungen der Innung auf Leistung der Beiträge entsprechen. Bisher sind die Innungen den besonderen Belangen der blinden Handwerker weitgehend entgegengekommen, sobald wegen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse eine Ermäßigung der Beiträge beantragt wurde.

3. Stellung im Reichsverband für das Blindenhandwerk.

Grundlegend ist der bereits erwähnte § 55 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 15. 6. 1934 (Reichsgesbl. T. I. S. 502).

Nach diesem haben dem Reichsverband alle blinden Handwerker anzugehören, d. h. alle selbständigen in die Handwerksrolle eingetragenen blinden Handwerker. Innerhalb des Reichsverbands sind die blinden Handwerker in drei Fachgruppen zusammengefaßt. Die Leiter dieser Fachgruppen und zwar für die Bürsten- und Besenmacher: der Kriegsblinde Herr Zahn, Bayreuth; für die Korbmacher, Stuhlflechter, sowie Seiler: der Zivilblinde Herr Reinsdorf, Magdeburg; für die Fachgruppe weibliche Handarbeiten: Frau von Gersdorff, Berlin, sind Mitglieder des Beirates und des engeren Beirates, der Beratungsorgane des Leiters des Reichsverbands.

Für die Mitglieder des Reichsverbands wird z. Zt. eine neue Beitragsordnung ausgearbeitet und zwar in Zusammenhang mit den unter 2 erwähnten Richtlinien des Handwerks- und Gewerbekammertags. Dabei besteht die einmütige Auffassung, daß den ein-

zelnen Handwerkern keinesfalls Beitragslasten auferlegt werden sollen, die unbillig sind.

Zunächst versendet der Reichsverband an alle blinden Handwerker, die sich bei ihm anmelden oder von den Organisationen angemeldet werden, kurze Fragebogen, die möglichst umgehend vollständig beantwortet wieder eingereicht werden müssen. Diese Fragebogen enthalten auch die Frage, ob der Betreffende als Heimarbeiter für einen anderen Auftraggeber tätig ist. Für die richtige Beantwortung dieser Frage ist folgendes zu bemerken: „Nach dem Gesetz über die Heimarbeit gelten als Heimarbeiter

a) die am Schluß von 1 aufgeführten Blinden, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen werden und deshalb den Markt nicht direkt beliefern dürfen,

b) die in die Handwerksrolle eingetragenen, die den Markt nur vorübergehend direkt beliefern, im übrigen aber für einen anderen Auftraggeber tätig sind, wenn sie höchstens mit zwei fremden Arbeitskräften (in unserem Falle dürften dies nur Blinde sein) arbeiten."

4. Stellung zum Blindenwarenzeichen.

Vorgeschrieben ist das Blindenwarenzeichen durch § 56 a Abs. 2 der Gewerbeordnung und die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 1. 10. 1934 (Reichsgesbl. T. I. S. 868) nur für den Gewerbetrieb im Umherziehen, also den Verkauf durch Hausierer, die die Waren feilbieten und durch Warenvertreter mit Wandergewerbeschein, die Bestellungen auf Blindenwaren aufsuchen.

Soweit die Erzeugnisse der blinden Handwerker durch Organisationen der Fürsorge oder der Selbsthilfe erfaßt und von diesen mit dem Blindenwarenzeichen und ihrer eigenen Bezeichnung versehen werden, bedarf der einzelne Handwerker des Blindenwarenzeichens nicht. Soweit der einzelne blinde Handwerker darauf angewiesen ist, seine Erzeugnisse ohne Vermittlung einer Organisation abzusetzen, bedarf er des Blindenwarenzeichens, wenn er sich des Gewerbebetriebes im Umherziehen bedienen muß, also eines Hausierers oder eines Wandervertreters mit Muster oder Preisliste. Auch wenn er seine Waren nur zum Teil an eine Organisation abgibt, in der Hauptsache aber darauf angewiesen ist, Kundschaft an seinem Wohnort oder in der nächsten Umgebung zu beliefern — dieser Fall ist sehr häufig —, kann die Benutzung des Blindenwarenzeichens mit der eigenen Bezeichnung des blinden Handwerkers auf den auf diese Weise abgesetzten Waren sowohl für den einzelnen blinden Handwerker als auch für die Allgemeinheit von Wert sein, denn das Publikum wird dadurch immer wieder auf die Bedeutung des Blindenwarenzeichens hingewiesen. Unbedingt muß aber dafür gesorgt sein, daß mit dem Blindenwarenzeichen, wo es immer geführt wird, keinerlei Mißbrauch durch Unbefugte getrieben wird.

Jeder blinde Handwerker sollte auch immer wieder seine Umgebung und seinen Kundenkreis darüber aufklären, daß alle Händler mit Blindenwaren den gesetzlich vorgeschriebenen Ausweis der Arbeitsgemeinschaft, bezw. vom 30. 8. 35 an des Reichsverbands für das Blindenhandwerk führen und daß Waren, die als Blindenwaren angeboten werden, mit dem Blindenwarenzeichen und der eigenen Bezeichnung des Inhabers versehen sein müssen.

Wem Blindenwaren angeboten werden, der verlange den gesetzlich vorgeschriebenen Ausweis und lese auf diesem nach, um welche Firma es sich handelt! Alle Unlauterkeiten werden am besten sofort mit Tatsachenmaterial dem Reichsverband für das Blindenhandwerk, jetzt Berlin N 24, Oranienburger Str. 13/14, mitgeteilt.

Berufsfürsorge für konzertierende blinde Künstler

In der Septembernummer d. Bl. veröffentlichten wir die Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer über die Errichtung des „Blindenkonzertamts der Reichsmusikkammer". Inzwischen sind die in dieser Mitteilung angekündigten Richtlinien für die Genehmigung von Blindenkonzerten erschienen, die der Reichs- und Preußische Minister des Innern durch Runderlaß vom 17. 10. 1935 — V W 6000 a/5. 10. — festgesetzt hat. Sie sind im Ministerialblatt für die Preußische Innere Verwaltung Nr. 43 vom 23. 10. 35 veröffentlicht worden. Wir lassen nachstehend den Wortlaut folgen:

Richtlinien für die Genehmigung von Blindenkonzerten

RdErl. d. RuPrMdI. v. 17. 10. 1935 V W 6000 a/5. 10.

I. 1. Oeffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf angekündigt, empfohlen oder durchgeführt werden, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken (Blindenkonzerte), sind genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes.

2. Der Verkauf von Karten oder Gegenständen, die zum Eintritt zu einem öffentlichen Konzert berechtigen, auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person bedarf der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 des Sammlungsges. Dies gilt sowohl für Konzerte im Sinne des § 4 des Sammlungsges. als auch für Konzerte, auf die § 4 aaO. keine Anwendung findet.

3. Genehmigungsbehörde für die Veranstaltung von Blindenkonzerten und für den Kartenvertrieb nach § 3 Abs. 1 des Sammlungsges. ist die im § 1 Ziff. II der DurchfVO. zum Sammlungsges. vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) und im Abschn. I des

RdErl. v. 14. 12. 1934 — V W 6000 a. 1. 12. (MBliV S. 1531) in Verbindung mit Abschn. VI des RdErl. v. 17. 8. 1935 — V W 6000 a/13. 8. (MBliV. S. 1049) genannte Behörde, in deren Verwaltungbezirk das Konzert stattfinden soll.

II. Der Genehmigungsantrag hat zu enthalten:

a) den Namen und die Anschrift des Konzertveranstalters; Konzertveranstalter kann auch der blinde Künstler sein,
b) die Namen und Anschriften der mitwirkenden blinden und sehenden Künstler,
c) die Namen und Anschriften der Personen, die den Kartenvertrieb durchführen sollen,
d) den Namen des Ortes und die Bezeichnung des Raumes, in dem das Konzert stattfinden soll, sowie die Zeit der Veranstaltung,
e) eine von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung über die Zahl der in dem Konzertraum vorhandenen Sitzplätze,
f) die Zahl und den Einzelpreis der Eintrittskarten sowie die Art und die Dauer des Verkaufs.

III. 1. Der nachstehend abgedruckten Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer*) entsprechend ist die Genehmigung zur Veranstaltung eines Blindenkonzerts nur solchen Künstlern zu erteilen, die von der Reichsmusikkammer als Solisten anerkannt und deren Mitglieder sind, sowie solchen Künstlern, denen die Berechtigung zur Ausübung ihres Berufes trotz Nichterfüllung dieser Voraussetzungen von dem Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer in Berlin SW 61, Belle-Allance-Str. 33, erteilt ist.

2. Die Durchführung eines Blindenkonzerts und des Konzertkartenverkaufs ist nur den vom Blindenkonzertamt als Konzertunternehmer, Arrangeure und Kartenverkäufer anerkannten Firmen und Personen zu genehmigen.

3. In Zweifelsfällen ist vor Erteilung der Genehmigung die Stellungnahme des Blindenkonzertamts zu dem Genehmigungsantrage einzuholen.

4. Es ist darauf zu achten, daß die Zahl der bisher in dem Verwaltungsbezirk jährlich veranstalteten Blindenkonzerte möglichst nicht überschritten wird.

5. Die Erteilung der Genehmigung zum Verkauf der Karten auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person ist unzulässig. Es darf nur der Kartenverkauf von Haus zu Haus genehmigt werden.

6. In dem Genehmigungsbescheid sind die unter Abschn. II a-d) gemachten Angaben aufzunehmen. Es ist ferner folgendes zu bestimmen und anzuordnen:

*) Diese Anordnung wurde in der Septembernummer der Bl. W. bereits abgedruckt, erscheint daher in dieser Nummer nicht noch einmal. D. Schriftltg.

a) Die Zahl und der Einzelpreis (einschl. Steuer) der zum Verkauf gelangenden Eintrittskarten; es können bis zu 25 v. H. mehr Karten zugelassen werden, als Sitzplätze in dem Konzertraum vorhanden sind.
b) Die Art, die Zeit und die räumliche Ausdehnung des Kartenverkaufs; bei der Festsetzung des Gebietes, in dem der Kartenverkauf stattfinden darf, ist darauf zu achten, daß dem Kartenkäufer der Besuch des Konzerts unter Berücksichtigung der Verkehrslage auch tatsächlich möglich ist,
c) die Höhe der Unkosten; diese dürfen 70 v. H. der Bruttoeinnahmen nicht übersteigen. Als Unkosten gelten die Druckkosten für die Herstellung der Karten, Programme und des Werbematerials, die Saalmiete, die Verkaufsprovisionen, das Verdienst des Unternehmers (ausschl. des Verdienstes und der Spesen der mitwirkenden Künstler), die Steuer und sonstige Ausgaben,
d) das Verbot, zur Hergabe von Geld- oder Sachspenden aufzufordern oder solche entgegenzunehmen,
e) die Vorlage einer Abrechnung in doppelter Ausfertigung innerhalb spätestens 8 Tagen nach dem Konzert. Die Abrechnung hat zu enthalten die Namen und Anschriften der an der Durchführung des Konzerts beteiligten Personen (Künstler, Konzertunternehmer, Arrangeure und Kartenverkäufer), die Zahl und den Einzelpreis der zum Verkauf genehmigten und verkauften Karten, die Bruttoeinnahmen und die Höhe der Unkosten, aufgeteilt gemäß Abschn. III c dieses Erlasses.

VI. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides und der Abrechnung, diese mit Prüfungsvermerk, ist dem Blindenkonzertamt unmittelbar zu übersenden.

V. Auf die Genehmigung für die Durchführung von Blindenkonzerten und für den Kartenverkauf zu diesen Konzerten findet der RdErl. v. 17. 8. 1935 — V W 6000 a/13. 8., betr. Winterhilfswerk 1935/36 (MBliV. S. 1049), keine Anwendung.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — Nachrichtlich: An den Reichs- und Preuß. Arbeitsminister, den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, den Stellvertreter des Führers, den Reichsschatzmeister der NSDAP., den Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk, den Präsidenten der Reichsmusikkammer, die Gauleiter der NSDAP. — Für Preußen: An die Ober- und Regierungspräsidenten, den Pol.-Präsidenten in Berlin, die Ortspolizeibehörden.

*

Der in vorstehendem Erlaß ausgeführte § 3, Abs. 1 des Sammlungsges. v. 5. 11. 1934 lautet:

Wer Karten oder Gegenstände, die zum Eintritt zu einer öffentlichen Veranstaltung berechtigen, auf Straßen oder Plätzen, in

Gast- oder Vergnügungsstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person verkaufen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies gilt auch, wenn der Verkauf zum Zwecke des Erwerbs erfolgt.

§ 4 des Sammlungsges. lautet:
Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, die mit dem Hinweis darauf angekündigt oder empfohlen werden soll, daß ihr Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

Die Genehmigungsbehörden sind:

in Preußen die Reg.-Präs. (für d. Hauptst. Berlin der Polizei-Präsident);
in Bayern die Regierungen, Kammern des Innern;
in Sachsen die Kreishauptmannschaften;
in Württemberg das Württembergische Ministerium d. Innern:
in Baden der Badische Minister des Innern;
in Thüringen der Thüringische Minister des Innern;
in Hessen das Hessische Staatsministerium, Abt. Inn. Verwaltung;
in Mecklenburg das Mecklenburgische Ministerium d. Innern;
in Oldenburg der Oldenburgische Minister des Innern;
in Braunschweig der Braunschweigische Minister des Innern:
in Anhalt das Anhaltische Staatsministerium, Abt. Inneres;
in Lippe die Landesregierungen;
in Schaumburg-Lippe die Landesregierung;
in Hamburg die Gesundheits- und Fürsorgebehörde;
in Bremen der Senator für Inneres und Justiz;
in Lübeck der Senat, Polizeiamt;
im Saarland der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes.

*

Diese Richtlinien sind den konzertierenden Künstlern und Künstlerinnen bereits durch Rundschreiben zur Kenntnis gebracht. Der Leiter des Blindenkonzertamts der RMK., W. von Gersdorff, ist bemüht gewesen, die Künstler in den einzelnen Landesteilen zu Konzertgemeinschaften zusammenzufassen, die ihrerseits mit Konzertvermittlern Abkommen treffen, um damit eine einheitliche Durchführung von Konzerten anzustreben. Es sind bereits Anträge auf Genehmigung von Konzerten bei den infrage kommenden Genehmigungsbehörden eingereicht worden. Zum klareren Verständnis sei noch mitgeteilt, daß der Reichsdeutsche Blindenverband nicht mit dem Blindenkonzertamt der Reichsmusikkammer identisch ist. Die Reichsmusikkammer hat nur den Vorsitzenden des Reichsdeutschen Blindenverbands mit der Leitung des Blindenkonzertamts betraut.

Ehrenschutz der Sterilisierten

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Das Amtsgericht Gießen hat in einem Urteile vom 4. Oktober d. J. (Cs. 1035/35) einen Kaufmann W. wegen formaler Beleidigung eines Sterilisierten mit einem Monat Gefängnis bestraft und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

W., der Sohn des Hauswirts, in dessen Hause der Sterilisierte K. und dessen Ehefrau eine Wohnung innehatten, hatte zu dessen Ehefrau in Beziehung auf die erfolgte Sterilisierung des K. eine abfällige Aeußerung über diesen getan. Die Ehefrau teilte diese Aeußerung ihrem Ehemann mit, der Strafantrag stellte. Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht ergab die Richtigkeit der in der Anzeige gemachten Angaben.

Bei der Strafzumessung ging das Gericht davon aus, daß die Sterilisierung einen überaus schweren Eingriff des Staates in die Person und in die Familie des Betroffenen und vom Sterilisierten ein erhebliches für das Wohl der Allgemeinheit gebrachtes Opfer darstellt. Der Staat, der es vom Betroffenen verlangt, sei daher auch verpflichtet, den Sterilisierten mit aller Schärfe gegen Verhöhnung zu schützen. Der Angeklagte habe eine außerordentliche Roheit und Gemeinheit dadurch bekundet, daß er diese Aeußerung gerade gegenüber der Ehefrau des K. getan habe.

Man wird das Urteil in jeder Beziehung billigen müssen.

Im Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der Leiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP., Dr. Groß, ausdrücklich erklärt hat, den Erbkranken dürfe niemals der Vorwurf einer Schuld gemacht werden und Sterilisierte dürften niemals als Menschen zweiter Klasse angesehen und behandelt werden. Sie seien vom Schicksal schwer betroffen und dürften des Verständnisses für ihre unglückliche und unverschuldete Lage gewiß sein. Er hoffe, daß es in Deutschland nicht solche Narren gebe, die die Erbkranken obendrein noch mit einem Schuldvorwurf belasteten. Solche Menschen hätten keine Ahnung von den Dingen, um die bei dem Erbkrankenprobleme gerungen würden.

Das Ehegesundheitsgesetz

Von Dr. jur. B. Gerl, Berlin

Am 18. Oktober d. J. hat die Reichsregierung das „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des Deutschen Volkes (Erbgesundheitsgesetz)“ (RGBl. I Nr. 114 S. 1246) erlassen, um Ehen zu verhindern, die aus Gesundheitsgründen besser unterbleiben sollten. Das ist besonders der Fall, wenn einer der Teile mit einer Infektionskrankheit behaftet oder wenn die Entstehung erbkranken Nachwuchses zu befürchten ist. Da ein großer Teil solcher kranken Volksgenossen erfahrungsgemäß nicht aus eigenem Entschluß die Eingehung einer Ehe, mindestens vor der Heilung und Beseitigung

der Gefahren für den Ehegenossen und die Nachkömmlinge, unterläßt, hat die Regierung zum Schutze von Ehe und Familie, der Urzelle des Staates, das Ehetauglichkeitszeugnis und ein Ehehindernis für solche Kranke einführen müssen.

I. Das Ehetauglichkeitszeugnis.

Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß das gesundheitliche Ehehindernis des § 1 des Gesetzes nicht besteht. Nach der „Begründung" zu diesem Gesetze (Deutscher Reichsanzeiger vom 26. 10. 1935) Nr. 251, Abendausgabe) ist beabsichtigt, auf Grund der in § 7 des Gesetzes enthaltenen Ermächtigung in den Ausführungsvorschriften eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Entscheidung des Gesundheitsamtes vorzusehen. Im Falle der Versagung des Zeugnisses soll die Beschwerde beim zuständigen Erbgesundheitsgericht und gegen dessen Entscheidung eine weitere Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht zulässig sein.

II. Die gesundheitlichen Ehehindernisse.

§ 1 zählt die gesundheitlichen Hindernisse auf, bei deren Vorliegen die Ehe nicht geschlossen und das Zeugnis nicht erteilt werden darf. Es sind dies die beiden oben genannten Fälle der ansteckenden Krankheiten und die Erbkrankheit, im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, (Ziffer a und d in Absatz 1). Jene setzt voraus, daß die mit Ansteckungsgefahr verbundene Krankheit eine erhebliche Schädigung des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt. Der Erbkranke darf ehelichen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist (Abs. 2 des § 1.) Blinde werden von dieser Bestimmung nur berührt, soweit sie „erbblind" sind; allen anderen steht ihre Blindheit der Verehelichung nicht entgegen. Ihnen muß das Zeugnis (I) erteilt werden.

Die Nachforschungen können sich auch auf die erbbiologische Beschaffenheit der Sippe erstrecken. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes bewilligen (§ 6).

III. Folgen der Zuwiderhandlung.

1. Wird eine Ehe den Bestimmungen des § 1 zuwider geschlossen, so ist sie nichtig, wenn beide Verlobten durch wissentlich falsche Angaben die Ausstellung des Ehezeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung, insbesondere durch Vorlage eines gefälschten Ehetauglichkeitszeugnisses erschlichen haben. Wenn die Verlobten im Auslande heiraten, um die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen, so tritt ebenfalls Nichtigkeit ein.

Die Nichtigkeit wird im Wege einer vom Staatsanwalt erhobenen Klage gegen die beiden Gatten geltend gemacht (§ 3 Abs. 1).

Wenn nur ein Verlobter die Täuschung begangen hat, kann der andere Teil die Ehe nach § 1333 BGB. anfechten.

Fällt das Ehehindernis nachträglich weg, so ist die Ehe von Anfang an gültig (§ 3 Abs. 2).

2. Erschlichene Eheschließungen im Sinne des § 3 haben Bestrafungen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten zur Folge; der Versuch ist strafbar. Die Verfolgung wegen des vollendeten Vergehens tritt nur ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist. Ficht einer der Ehegatten die Ehe auf Grund der Täuschung nach § 1333 BGB. an, so kann er Strafantrag stellen, weil er vor Eingehung der Ehe über das Vorliegen eines Ehehindernisses nicht aufgeklärt worden ist.

Ziele und Wege der Marburger Pressekurse

Von Verlags- und Chefredakteur i. R. Erich Kurt Kittel, Marburg

Von dem Bestreben geleitet, neue Berufsfelder für blinde Geistesarbeiter zu erschließen, finden seit Oktober 1934 im Rahmen der Einrichtungen der Marburger Blindenstudienanstalt Lehrgänge statt, die in das Pressewesen einführen sollen. Die Lehrgänge haben nicht nur die Unterstützung des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V. und des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands E. V. gefunden, sondern sie haben auch verständnisvolle Förderung durch Behörden, Körperschaften und Pressefachleute erfahren.

Das schulische Ziel der Lehrgänge ist in verschiedenen Richtungen zu suchen. Wie schon eingangs gesagt, ist als Hauptziel die Schaffung der Voraussetzungen anzusehen, deren Erfüllung für blinde Geistesarbeiter notwendig ist, wenn sie den Presseberuf als Hauptberuf ergreifen wollen. Eng mit diesem Ziel verknüpft ist die weitere Absicht, in anderen geistigen Berufen tätige Blinde mit dem Aufbau und dem Wesen der Presse so vertraut zu machen, daß sie in der Lage sind, als freie Schriftsteller in der Presse oder aber als Pressereferenten bei Behörden, Körperschaften und ähnlichen öffentlichen Institutionen arbeiten zu können. Und darüber hinaus haben die Lehrgänge endlich noch ein Ziel, dessen Erreichung der Allgemeinbildung dient.

In einem dreiwöchigen Einführungslehrgang für Anfänger wird zunächst im Unterricht das größte Gewicht darauf gelegt, den Teilnehmer mit den rein drucktechnischen Dingen vertraut zu machen. Trotz der Schwierigkeiten, die gerade diese Materie manchem Blinden, namentlich dem Frühblinden, bereitet, ist es verhältnismäßig leicht gelungen, diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Vom Blindendruckverfahren her, das in der vorzüglichen Druckerei der Marburger Blindenstudienanstalt jedem einzelnen nahegebracht werden kann, ist es geglückt, in Unterrichtsstunden und Besichtigungen graphischer Betriebe Marburgs die einzelnen Schwarzdruckverfahren zu einem festen Wissensbestand-

teil der Teilnehmer zu gestalten. Wir legen einen ganz besonderen Wert auf die Beherrschung gerade dieses Stoffes, weil nur so von vornherein die an sich berechtigten Bedenken der Verleger zerstreut werden können, daß der Blinde nicht befähigt sei, diese technischen Voraussetzungen des Presseberufs zu beherrschen.

Erst nach Abschluß dieser Schulungsarbeit setzt der eigentliche Unterricht in Vorträgen, Uebungs- und Plauderstunden ein. Es gibt nichts auf dem Gebiete des Pressewesens, das hier nicht entweder gründlich behandelt, zumindest — wenn es ferner liegt — gestreift würde. Ein wesentlicher Bestandteil in der geistigen Führung des deutschen Pressewesens ist die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen, die im Dritten Reich durch das Reichskulturkammergesetz, das Schriftleitergesetz und andere gesetzgeberische Einzelmaßnahmen geschaffen worden sind. Aus dieser Gesetzgebung ergeben sich die Aufgaben, die der Schriftleiter einer Zeitung oder Zeitschrift, der Lektor oder Redakteur eines Buchverlags und schließlich auch der verantwortliche Pressereferent einer Institution zu erfüllen hat. Trotz Schaffung einer breitesten Unterrichtsbasis sind selbstverständlich im einzelnen nur die Gebiete bearbeitet worden, für die der blinde Geistesarbeiter geeignet ist. Es wäre Unsinn, beispielsweise Zeit dafür zu vergeuden, bis ins einzelnste in die Aufgabengebiete eines Sportschriftleiters oder eines Bildberichterstatters einzudringen. In diesen und ähnlichen Sparten des Pressewesens hat der Blinde keinen Platz! Wer sich mit diesen Fragen auseinandersetzen will, greife zu dem Pressesonderheft der „Beiträge zum Blindenbildungswesen", das der Verein der blinden Akademiker Deutschlands E. V. in Marburg-Lahn, Wörthstr. 9—11, bereitwilligst liefert, und auf dessen darin enthaltene Untersuchung „Blinde Geistesarbeiter als Presseleute" besonders hingewiesen sei. Hier sei nur noch einmal zusammenfassend darauf hingewiesen, daß in der Hauptsache je nach Anlage und Befähigung des einzelnen Anwärters nur solche Pressezweige in Frage kommen, die nicht einen allzu großen Konnex mit dem Leben draußen in der Oeffentlichkeit verlangen. In der Hauptsache kommen also für den blinden Pressemann nur gewisse Gebiete des Feuilletons, der Gerichtsberichterstattung, des Briefkastenonkels, des Buchverlags und ähnliche in Betracht, für berufsblinde Techniker gegebenenfalls auch die Betätigung im Werkzeitungswesen. Diese enge Grenzziehung schließt aber nicht aus, daß von Fall zu Fall dafür geeignete Personen auch in anderen Gebieten der Presse tätig sein können.

Von besonderem Wert ist in diesem Zusammenhange noch die Feststellung, daß andere Praktiker des Pressewesens sich meiner Auffassung über die Betätigungsmöglichkeiten Blinder in der Presse angeschlossen und unsere Arbeit als Gastdozenten sehr wesentlich gefördert haben, so der Leiter des Instituts für Zeitungswesen an der Universität Halle, Dr. Theodor Lüddecke, so der Blinden- und Pressedezernent der provinzialsächsischen

Landesverwaltung, Landesrat Dr. Siegfried Berger, so ein langjähriges Redaktionsmitglied der „Kölnischen Zeitung", Schriftleiter Rudolf Elze.

Der 1935er dreiwöchige Anfängerlehrgang wurde genau nach dem Vorbilde des bewährten Lehrplanes von 1934 durchgeführt. Gleichzeitig wurde erstmalig 1935 für die Teilnehmer des vorjährigen Lehrganges ein achttägiger Lehrgang für Fortgeschrittene angesetzt, der sich die Aufgabe gestellt hatte, die bereits gewonnenen Kenntnisse zu erweitern und das angesammelte Fachwissen zu befestigen.

An den Lehrgängen haben sich bisher blinde Studenten aus Marburg, Heidelberg und Freiburg beteiligt, ferner späterblindete Ingenieure, sowie einige in der Presse tätige Praktiker (Schriftleiter, Pressereferenten und freie Mitarbeiter). Außerdem haben einige Teilnehmer im Sinne unseres dritten Zieles (Allgemeinbildung) die Lehrgänge besucht. Die schulischen Ergebnisse der Lehrgänge sind als recht erfreulich zu bezeichnen. In allen Lehrgängen ist mit einem Einfühlungsvermögen, mit einem Arbeitseifer und mit einer Anteilnahme gearbeitet worden, wie sie wohl nur selten in schulischen Veranstaltungen zu bemerken sind. Und so sind denn auch die Leistungen der meisten Teilnehmer im Durchschnitt als sehr gut, zum Teil sogar als ausgezeichnet, zu bezeichnen. Selbst diejenigen, die bis zu einem gewissen Grade versagt haben, konnten zumindest die Erkenntnis mit nach Hause nehmen, daß sie für den Presseberuf nicht geeignet sind, und daß sie sich in den Marburger Wochen Klarheit darüber geschafft haben, sich künftig in dieser Richtung vor größeren Enttäuschungen bewahrt zu haben.

Es ist uns gelungen, für die Kurse eine ganze Reihe Fachleute zu gewinnen. Während die Aufstellung des Lehrplanes und die Durchführung des Unterrichts in meinen Händen lag, hatten sich für die Behandlung von Einzelthemen folgende Fachleute zur Verfügung gestellt: der Presserechtler der Berliner Universität und Schöpfer des Schriftleitergesetzes, Ministerialrat Dr. Hans Schmidt-Leonhardt (1934), der oben erwähnte Zeitungswissenschaftler Dr. Theodor Lüddecke-Halle (1934), der ehemalige Chefredakteur und jetzige Pressechef Landesrat Dr. Siegfried Berger-Merseburg (1935), der oben erwähnte Schriftleiter Rudolf Elze-Köln (1935), der Soziologe Dipl. rer. pol. Paul Hensel-Marburg (1935), der früher in einem saarländischen Nachrichtenbüro tätig gewesene Lehrer der Blindenstudienanstalt Assessor Dr. Alois Kennerknecht-Marburg (1934/35), der Direktor des Reichsverlags des DGD, H. Rathmann-Marburg (1934/35) und der Direktor der Marburger Blindenstudienanstalt Dr. Carl Strehl (1934/35), dem noch besonderer Dank dafür gebührt, die Abhaltung der Lehrgänge überhaupt erst ermöglicht zu haben.

„Deutsche Kultur ins Ausland!"

Allen Freunden und Mithelfern unseres Auslandsdienstes „Deutsche Kultur ins Ausland" danken wir für ihre verständnisvolle Mitarbeit und bitten gleichzeitig alle noch fernstehenden Schicksalsgenossen und Leiter von Organisationen, unsere Arbeit tatkräftig unterstützen zu wollen. Aus den uns zugegangenen Zuschriften unserer Auslandsfreunde erkennen wir, daß unser Hilfswerk dort lebhaften und freudigen Widerhall findet. Wir ersehen daraus, daß auf diesem Gebiete eine Lücke auszufüllen ist. Nochmals fordern wir die deutschen Schicksalsgenossen auf: „Stellt Eure ausgelesenen Zeitungen und Bücher für unseren Auslandsdienst zur Verfügung!" Jede Gabe wird mit dankbarer Freude aufgenommen. Stets wollen wir bedenken, wie sehr zahlreiche Brüder im Ausland unter dem Fehlen geistiger Anregung leiden, die uns in unserem Vaterlande in so reichem Maße zuteil wird. Erwünscht ist es auch, uns weitere Auslandsadressen und Zuschriften von dort zugehen zu lassen.

Reichsdeutscher Blindenverband, Abt. Auslandsdienst
J. A. E. Knoepke, Berlin-Tempelhof, Moltkestr. 8

Blinde fahren zum Schiffshebewerk Niederfinow

Von W. Großmann, Berlin

Zum 20. Male jährte sich am 12. Oktober d. J. der Tag, an welchem die Direktion des Kleinbauwerks der Vereinigten Siemenswerke in Berlin-Siemensstadt den ersten Versuch mit der Beschäftigung der aus dem Felde zurückgekehrten Kriegsblinden mit Arbeiten in der Revisionsabteilung und an Maschinen des Werkes unternahm. Trotz mancher Schwierigkeiten erwies sich der eingeschlagene Weg als gangbar. Es konnte nicht nur in kurzer Zeit die Zahl der beschäftigten Blinden durch die Einstellung weiterer Kriegs- und vor allem auch Friedensblinder erhöht und die Schaffung von Arbeitsplätzen im Elmo- und im Wernerwerk ermöglicht werden, sondern der Gedanke der industriellen Blindenarbeit hat seitdem, anfänglich gefördert durch die von der Direktion des Kleinbauwerks veranstalteten Lichtbildervorträge und seit 1923 zufolge der Bemühungen des Reichsdeutschen Blindenverbands im Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter verankert, in vielen Teilen des Reiches nachahmende Verwirklichung gefunden.

Diesen 12. Oktober, an welchem gleichzeitig vor 88 Jahren die Siemenswerke gegründet wurden, nimmt Dir. Benkert, dem das Elektromotoren- und das Kleinbauwerk unterstehen und der sich die Blindenarbeit besonders angelegen sein läßt, zum Anlaß, mit den in beiden Werken tätigen Blinden einen Ausflug zum Schiffshebewerk Niederfinow zu unternehmen.

Ein milder Herbsttag breitet sich über das riesige Fabrikgelände aus, auf dem in der Nähe des Kleinbauwerks der geräumige Reiseomnibus der Berliner Verkehrsgesellschaft startbereit wartet. Um 8 Uhr haben 26 blinde Arbeiter, der Vertrauensrat der Werke, die Vertrauensmänner der Schwerbeschädigten, der Werkleiter Bezold, der Betriebsarzt Dr. Keller, Direktionssekretär Thürmer und die geladenen Gäste: Verwaltungsinspektor Kurz als Vertreter der Schwerbeschädigtenfürsorge, Berlin, der Schreiber dieser Zeilen als Vertreter des Reichsdeutschen Blindenverbands und Vertreter der Presse im Innern des Wagens Platz genommen. Die fröhliche Unterhaltung wird abgebrochen, denn Direktionssekretär Thürmer ergreift das Wort zur Begrüßung der Teilnehmer an der Fahrt. Er erwähnt kurz die Veranlassung zu diesem Ausflug, schildert den Fahrtverlauf, weist auf die winkenden Mahlzeiten hin und wünscht der Fahrt einen guten Verlauf. Seine Ausführungen lösen freudigen Beifall aus und erwecken allenthalben frohe Erwartungen. Da springt auch schon der Motor an und unter heiterer Plauderei geht die Fahrt durch die westlichen Vororte Berlins, durch die Innenstadt, um schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit zwischen duftenden Wiesen und Wäldern zu verlaufen. Im Hintergrunde liegt noch dichter Morgennebel, der Himmel ist leicht bewölkt, doch bald wird sich die Sonne ihren Weg gebahnt haben, ihre Wärme ist schon zu fühlen. Nicht nur die munter scherzende Unterhaltung, sondern auch die reichlich gespendeten Zigarren, Zigaretten und Süßigkeiten sorgen für die Verkürzung der Zeit. Da ist auch schon die erste Station erreicht, das Schützenhaus in Biesenthal, welches zum Frühstück einladet. Nicht lange Zeit kann jedoch an der freundlichen Gaststätte verweilt werden, die Zeit ist eingeteilt und es muß daher weitergehen. Da taucht in der Ferne der gigantische 60 Meter hohe Bau des Schiffshebewerks auf. Das ist der Höhepunkt des Tages. Ein Beamter des Schiffshebewerks erklärt in anschaulicher Weise den Bau. Das Werk wurde mit einem Kostenaufwand von 28 Millionen Reichsmark in 8 Jahren errichtet, sein Fundament geht 20 Meter tief in die Erde. Nicht weniger als 3 Millionen Nieten haben bei dem Bau Verwendung gefunden. Der Hohenzollernkanal, der den Groß-Schiffahrtsweg von Berlin über Havel und Oder nach Stettin bildet, hat hier bei Niederfinow eine Steigung von insgesamt 36 Meter zu überwinden. Zu diesem Zweck wurde 1914 die sogenannte Viertreppenschleuse angelegt, durch welche die Schiffe in 4 Abschnitten jeweils um 9 Meter gehoben wurden. Die hierbei sich ergebenden großen technischen Schwierigkeiten veranlaßten den Bau des Schiffshebewerks, dem zurzeit größten der Welt, das den Höhenunterschied von 36 Meter in rund 5 Minuten überwindet. Hierzu dient ein 90 Meter langer und 12 Meter breiter Bottich mit einer Wassertiefe von 2½ Meter, der von ca. 259 starken Seilen gehalten wird; belastet sind hiervon jedoch nur 190 Seile, die anderen dienen zur Reserve für den Fall,

daß ein Tragseil reißt. Die Seile laufen über Scheiben mit einem Durchmesser von 3½ Meter und sind an den anderen Enden mit Gewichten von je 1½ Zentner versehen, welche den Ausgleich zu dem 86 000 Zentner schweren Bottich herstellen. Das Werk wird durch 4 Motore zu je 75 PS. mittels eines Knopfdruckes in Bewegung gesetzt. Besondere Schutzvorrichtungen verhindern, daß bei etwa plötzlich eintretenden technischen Störungen Unglücksfälle entstehen. Zur Bedienung des ganzen Werkes sind nur drei Personen erforderlich. Das Durchschleusen eines Schiffes dauert einschließlich der Ein- und Ausfahrt insgesamt nur 20 Minuten. Da mehrere kleine Schiffe zugleich einlaufen können, sind an besonders betriebsamen Tagen in knapp 14 Stunden bis zu 120 Schiffe durchgeschleust worden. Das Entgelt für das Durchschleusen ist gering.

Der Erklärer gibt bereitwillig noch auf die zahlreichen Fragen Auskunft, die beweisen, welches lebhafte Interesse unsere kleine Gesellschaft diesem Meisterwerk der Technik entgegenbringt. Die gegenseitigen Bemerkungen zeigen deutlich den hohen Wert einer sachgemäßen Erklärung für den Blinden, die es ihm ermöglicht, von seiner Umgebung und selbst von technischen Anlagen mit Ausmaßen, wie sie das Schiffshebewerk aufweist, das richtige Bild zu erhalten, auch ohne sie gesehen zu haben. Mit sichtlicher Befriedigung wird die Fahrt fortgesetzt, die über Oderberg nach Falkenberg geht, wo in der auf einem Berge liegenden „Karlsburg" die Mittagsrast gehalten wird. Die Mahlzeit, bestehend aus Löffelerbsen mit Speck, ist schmackhaft und reichlich. Zur Freude aller Teilnehmer sind jetzt auch Dir. Benkert, der am Morgen durch die Sorge für den Betrieb zurückgehalten wurde, und Amtsgerichtsrat Dr. Plein, der Leiter des Bundes erblindeter Krieger, eingetroffen und nehmen an der Mahlzeit teil. Einige kurze Ansprachen werden gehalten, in denen der Dank an Dir. Benkert für diese Veranstaltung und die Freude über deren glückliches Gelingen zum Ausdruck gebracht wird. Ein blinder Arbeiter hebt in warmen Worten hervor, daß der Kameradschaftsgedanke im Dritten Reich Wirklichkeit geworden sei, denn wo habe es früher, so sagt er, das Verhältnis gegeben, daß der Direktor eines großen Werkes an der Seite seiner Arbeiter an einem Tische sitzt und mit ihnen die gleiche Mahlzeit verzehrt, wie es diese Tafelrunde zeigt. Der Vertreter des Reichsdeutschen Blindenverbands würdigt die Bedeutung der Industriearbeit für die Blinden und gibt dem Wunsche Ausdruck, daß dem Beispiel der vereinigten Siemenswerke von den Betrieben auch in allen anderen Teilen des Reiches in weitestgehendem Umfange gefolgt werden möge. Nach aufmunternden Worten des Amtsgerichtsrats Dr. Plein zur Pflege der Kameradschaft und zur treuen Gefolgschaft geht Dir. Benkert auf den Sinn und Zweck des Ausflugs ein: Er soll Leiter und Gefolgschaft einander näherbringen; denn gegenseitiges Verstehen schafft Vertrauen und dieses wiederum gegenseitige Achtung.

Ein zwangloses Plauderstündchen hält die Teilnehmer noch beisammen, dann mahnt Dir. Benkert zum Aufbruch. Nachdem der Fotograf alle Teilnehmer in einem Gruppenbild festgehalten hat, geht es bei allmählich hereinbrechendem Abend in ununterbrochener Fahrt zurück nach Berlin. Dieser schöne Tag wird allen, die daran teilgenommen haben, in froher Erinnerung bleiben.

In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß Direktionssekretär Thürmer im Juli d. J. sein 30jähriges Dienstjubiläum beging, zu dem ihm die blinden Arbeiter des Kleinbauwerks eine silberne Plakette überreichten mit der Inschrift: Herrn Paul Thürmer zu seinem 30jährigen Dienstjubiläum. Die Blinden des Kleinbauwerks Siemensstadt. 26. 7. 1935.

Die Zentrale für Blindenhilfsmittel des RBV.

Die Zentrale für Blindenhilfsmittel des Reichsdeutschen Blindenverbands E. V. ist seit ihrem Bestehen bemüht, die Nichtsehenden zu möglichst billigen Preisen mit praktischen und ihren Bedürfnissen besonders angepaßten Hilfsmitteln und Werkzeugen zu versehen. Darüber hinaus ist sie aber auch zu einer Zentralstelle geworden für die Auswertung neuer, im Interesse der Blindenschaft gemachter Erfindungen und zur Bereitstellung neuer Hilfsmittel, die die Existenz und das Fortkommen der Erblindeten immer mehr und mehr sichern. Reiche persönliche Erfahrungen und wertvolle Anregungen aus den Interessenkreisen einerseits, sowie die Zusammenarbeit mit geeigneten Industriewerkstätten und Handwerkern andrerseits haben die Möglichkeit geboten, Werkzeuge und Maschinen derart umzugestalten und einzurichten, daß sie auch von dem Blinden benutzt werden können und diesen vielfach in den Stand setzen, erfolgreich mit den sehenden Arbeitskameraden zu konkurrieren. Daß der Reichsdeutsche Blindenverband mit der Errichtung der Hilfsmittelzentrale einem wirklichen Bedürfnis entgegengekommen ist, beweist das Vertrauen, das diese Stelle in immer steigendem Maße genießt. Die Zentrale erfreut sich eines ständig zunehmenden Abnehmerkreises und steht mit sämtlichen deutschen Blindenanstalten, sowie mit zahlreichen Instituten des Auslandes in dauernder Verbindung.

Trotz dieser erfreulichen Erfolge sieht sich die Zentrale noch lange nicht am Ziel ihrer Bestrebungen. Die praktischen Erfahrungen haben gelehrt, daß der größte Erfolg erst dann zu erzielen ist, wenn alle am Blindenwesen interessierten Stellen Hand in Hand arbeiten und durch Austausch ihrer Wahrnehmungen und Erfahrungen am Ausbau der von der zentralen Selbsthilfeorganisation geschaffenen Stelle mitwirken. Dem dürften um so weniger

Hindernisse entgegenstehen, da die Zentrale für Blindenhilfsmittel bestimmungsgemäß ohne jeden Gewinn arbeitet und alle Verbesserungen und Verbilligungen letzten Endes den Abnehmern, d. h. den blinden Volksgenossen wieder zugute kommen. Es wird nur darauf ankommen, die geeigneten Richtlinien für die gemeinsame Arbeit zu finden.

Aber auch andere Erwägungen lassen ein engeres Zusammenarbeiten wünschenswert erscheinen. Der Blinde ist naturgemäß in der Auswahl und Anwendung neuer Hilfsmittel beschränkt und das umso mehr, je mehr er auf sich allein angewiesen ist. Demgegenüber findet sich unter den von den verschiedenen Stellen angebotenen Hilfsmitteln eine derartige Vielgestaltigkeit, daß die Auswahl dadurch noch wesentlich erschwert wird. Eine gewisse Vereinheitlichung und Normung wäre hier sicher vorteilhaft. Es mag ganz abgesehen werden von Gegenständen, die lediglich zu Erwerbszwecken und oftmals ohne genügende Kenntnis der Bedürfnisse der blinden Käufer hergestellt worden sind. Vielfach gehen aber auch wertvolle Anregungen und Erfindungen, die von Blinden selbst oder von Blindenlehrern usw. gemacht werden, verloren, weil sie allzu sehr auf der speziellen Eignung und Vorbildung des Erfinders basieren und diesem oft die Gelegenheit fehlt, sich mit sachkundigen Beratern in Verbindung zu setzen, seine Erfindung entsprechend zu vervollkommnen und mehr den allgemeinen Bedürfnissen seiner Schicksalsgenossen anzupassen.

Ein Gang durch das Museum der Steglitzer Blindenanstalt gibt ein anschauliches Bild von der Rührigkeit, mit der an der Vervollkommnung der Blindenhilfsmittel gearbeitet wird, gleichzeitig aber auch von der Zersplitterung und der Vielgestaltigkeit der einem gleichen Zwecke dienenden Hilfsmittel. Welche Verschiedenheit findet sich beispielsweise — um nur eines herauszugreifen — bei den Schreibtafeln und Schreibgeräten. Die vielen Anfragen über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Systeme scheinen ein Beweis dafür zu sein, daß diese Vielheit für den schriftlichen Verkehr der Blinden untereinander oder auch mit Sehenden nicht nur nicht förderlich, sondern vielfach eher hinderlich ist. Hier wäre eine Vereinheitlichung sicher am Platze.

Es handelt sich hier um Aufgaben und Probleme, die von einer Stelle gar nicht gelöst werden können. Nur ein Zusammenarbeiten kann hier zum Erfolg führen. Eine sehr wichtige Aufgabe würde dabei m. E. den Blindenanstalten zufallen, die nicht nur die Verantwortung für die Bildung und Ausbildung der Blinden übernehmen, sondern auch die beste Gelegenheit haben, deren Einstellung, Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit kennen zu lernen, eine Kenntnis, die für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Blindenhilfsmittel von besonderer Wichtigkeit ist.

Ich verkenne keinesfalls, daß einer weitgehenden Vereinheitlichung auch gewisse Schwierigkeiten entgegenstehen. Aber

Schwierigkeiten sind da, um überwunden zu werden. Die hier gegebene Anregung hat zunächst auch nur den Zweck, die aufgeworfene Frage zur Diskussion zu stellen. Jedenfalls wäre es zweckmäßig, wenn auch andere kompetente Stellen, vor allem die Leiter von Blindenanstalten, die Blindenlehrer und die Leiter von Blindenwerkstätten sich über ihre Erfahrungen aussprechen würden. Das würde wesentlich zur Klärung der Frage beitragen, welche Mittel und Wege einzuschlagen wären, um durch ein gemeinsames Zusammenarbeiten das Los unserer blinden Schicksalsgenossen zu erleichtern. O. Vierling-Dresden

---

Tierliebe bei blinden Kindern

Von Paul Eipper

(Aus „Lokalanzeiger" 1. 3. 1935)

Vor einiger Zeit schrieb mir der Leiter des Blinden-Erziehungs-Instituts einer großen Stadt, er habe seinen Zöglingen aus meinem Tierbuch vorgelesen. „Für Sie als den Autor wäre das Dabeisein sicher eine reine Freude gewesen. In einem Zug las ich den Kindern 85 Seiten; alle bestürmten mich, bald wieder fortzufahren und sie wünschten sehr die Uebertragung aus dem Schwarzdruck in Blindenschrift."

Als jener Brief bei mir eintraf, war ich — schönes Zusammentreffen — bereits zu Funk- und Filmvorträgen in der betreffenden Stadt verpflichtet. So begrüßte ich vom Mikrophon aus die blinden Kinder und kündigte ihnen an, daß ich sie als Dank für ihre Tierfreundlichkeit am nächsten Morgen besuchen würde.

Mit Herzklopfen ging ich andern Tags zum Blindenheim, sprach lange mit den beiden Direktoren; ich hatte Lampenfieber, was mir sonst völlig fremd ist. Aber ich nahm mich schließlich zusammen, sagte mir, es sei meine Pflicht, überall von der Freude zu künden, die ich selbst von der Natur und den Tieren immer neu empfange. Entschlossen trat ich also durch eine kleine Tür, dem rückwärtigen Eingang zur Aula und in diesem Augenblick standen, wie am Schnürchen gezogen, die blinden Kinder von ihren Sitzbänken auf. Ich ging durch den Mittelgang vor zum Podium, drehte mich um und sah zum ersten Male in die Gesichter meiner neuen Zuhörerschaft. In Reih und Glied standen hundert blinde Kinder, kleine, größere, Knaben und Mädchen — keines konnte den Gast anblicken.

Der Hausherr hielt eine kurze Ansprache und sagte etwa: „Ihr kennt schon auf zweierlei Art den Mann, der jetzt neben mir steht, durch sein Buch und durch den Lautsprecher. Nun will er auch persönlich zu euch reden."

Stille. Es war an der Zeit, daß ich die Lippen öffnete; aber ich konnte es nicht. Wer gibt die Laute ein, die sich im Ohr der Blinden unmittelbar zu Freude formen?

Aber so, wie ich stets ohne Verdienst bin beim glückhaften Erleben mit Tieren, so kam auch in diesem Augenblick ganz unverdient die rechte Eingebung über mich. Zwar tönten meine ersten Worte rauh und fremd; aber ich sagte durchaus mit Ueberzeugung: „Liebe Freunde, glaubt nicht, daß ich euch bedaure. Wenn ich mir überlege, welchen meiner Sinne ich wohl entbehren könnte, um trotzdem Freude am Tier zu empfinden, so würde ich das Augenlicht opfern, wenn ich nur meine zehn Finger behalten darf. Der Tastsinn und das Gefühl in den Fingerspitzen ist der stärkste Mittler für das Erleben vor der Natur. Gewiß würde es traurig sein, kein Tier und keine Pflanze mehr sehen zu können; aber mir bliebe doch die reinste Freude, alle Geschöpfe Gottes liebevoll zu streicheln. Auch ihr könnt das; somit seid ihr keineswegs ausgeschlossen vom Schönen. Ihr werdet verstehen können, wenn ich euch von solchen Erlebnissen berichte."

Bis dahin hatte ich mit gesenktem Blick gesprochen, war nun vollkommen ruhig geworden und hatte mich wie je fest in der Hand. Jetzt sah ich hoch, erkannte, daß ein Ausdruck gespannter Aufmerksamkeit über den blinden Gesichtern lag, spürte zugleich guten Kontakt zwischen uns. Fröhliche Dinge erzählen, lachen machen, so riet eine innere Stimme, und ich plauderte davon, wie ich als fünfjähriger Junge einen kleinen Löwen nicht mehr loslassen wollte, bis dann mein Vater durch eine schallende Ohrfeige . . .; ja, und schon zog über dieses oder jenes blinde Gesicht ein Leuchten, das sonst bei den Zuhörern aus dem fröhlichen Blick der Augen kommt. Diesmal strahlte das Licht übers ganze Gesicht, flammte irgendwo zwischen Ohr und Wange auf, bewegte die Mundwinkel und verschönte rötend die Stirn. „Weiter, in dieser Art weiter!"

Ganz ohne Hemmung konnte ich nun meine blinden Freunde anschauen. „Wißt ihr, jene Unart, alles anzufassen, ist mir mein Leben lang geblieben. Auch jetzt noch kommt es vor, daß ich plötzlich über einen Zaun klettern muß, um ein Tier zärtlich zu streicheln."

„He, er klettert übern Zaun!" ruft ein kleiner Bub dazwischen und zwei Mädchen lachen laut auf. Das Fluidum der Kameradschaft ist da; keine Fremdheit stört uns mehr; gleich sind wir geworden und fröhlich dazu.

Als mein Erzählen fertig war, sagte der Direktor, daß die Kinder mir zum Dank etwas vorsingen wollten. Etwa sechzig von den hundert traten mit erstaunlich sicheren Schritten aus ihren Sitzreihen und stiegen zum Podium hinauf. Einer setzte sich an die Orgel. Sekunden der Ruhe; mit vollendet sauberem Einsatz erklang der Chor.

Ich weiß nicht, was im Blindenheim gesungen wurde; auch will ich mich nicht schämen, einzugestehen, daß mir die Tränen

übers Gesicht liefen; aber ich meine, daß meine Ohren bis dahin noch nie einen so schönen, so inbrünstigen, so jubelnden Gesang hören durften.

„Dank euch! Nun stelle ich mich dort an die unterste Podiumsstufe, damit ich jedem von euch die Hand geben kann."

Sie zogen alle an mir vorbei, die Buben und die Mädel, die kleinen und die großen Sänger, und auch jene Blinden, die als Zuhörer in ihren Bänken sitzen geblieben waren, kamen verlangend heran. „Ihr braucht nicht zu drängeln; ich bleibe so lang, bis jedes bei mir war, und jedes bekommt meine beiden Hände."

Furchtlos, ganz beglückt, habe ich die lächelnden Gesichter angesehen; es erschien mir durchaus selbstverständlich, daß viele der Blinden mich abtasten wollten, mein Gesicht, meine Schultern, meinen Körper. Sie waren ja meine Geschwister geworden, brüderlich verwandt durch die gemeinsame Freude am Tier.

„Was macht denn Bobby, der Berliner Gorilla?" fragte etwas verschüchtert ein etwa achtjähriger Junge. „Grüß ihn vom blinden Anton!"

Damit war auch der letzte Bann gebrochen; ich mußte fast eine Stunde dem Fragenansturm standhalten und erfuhr so voll Freude, daß meine Geschichten lebendig geworden waren im Herzen dieser hundert Blinden.

„Bitte schön, ich habe auch lebendige Tiere", gestand ein Vierzehnjähriger, „eine Haselmaus und fünf junge weiße Mäuse!"

Selbstverständlich bat ich den Knaben, mir seine Tiere zu zeigen. Er ging fort, brachte sie in der Schale seiner Hände und erzählte mir soviel Schönes, aber auch soviel wohl Unterrichtetes über seine Pfleglinge, daß ich wieder einmal mit allen Fasern meines Seins verspürte, wie wahr dieses Lebensmotto ist: Freude kommt vom Tier.

Blinde Menschen und sehende Menschen! Erwachsene und Kinder, schöpft davon für euren Alltag! Und seid immerzu gut zu allen Tieren!

Buchbesprechung

„Zwischen den Völkern". Roman von Dr. Alexander Reuß, Schwetzingen. Den drei bisherigen Veröffentlichungen unseres Schicksalsgenossen Dr. phil. Alexander Reuß hat sich just in diesen Tagen, sozusagen als Weihnachtsgeschenk, ein neuer Band hinzugesellt, „Zwischen den Völkern" betitelt und im Untertitel als Roman kenntlich gemacht. Der Verlag für Kulturpolitik, Berlin W 50, hat diesen handlichen Leinenband, dessen 239 Seiten in der Offizin von Friedrich Vieweg & Sohn in Braunschweig gedruckt wurden, herausgebracht. Ein Verlag also, der dem Bücherkenner als besonders achtenswert erscheint, hat er sich doch zur Aufgabe gemacht, das junge deutsche Schrifttum zu fördern, ihm einen Weg in die große Oeffentlichkeit zu bahnen. Er greift

zu, wo er kann, und im Falle Reuß wurde ihm dieser Zugriff leicht gemacht, denn das Manuskript des Romans wurde ihm von der Reichsschrifttumsstelle, also der höchsten, die deutsche Buchproduktion leitenden Reichsstelle, zur Herausgabe empfohlen.

Dr. Reuß ist der Blindenschaft kein Unbekannter. Um Blindenbücher schlechthin handelte es sich bei seinen ersten beiden Veröffentlichungen, in unseren Kreisen viel gelesen und viel erörtert: jenes Werkchen „Was spricht die tiefe Mitternacht, Gedanken eines Blinden über Blinde" (63 Seiten, Dortmund 1925), und jene Erzählung „Der Tempel der Blinden" (115 Seiten, Straßburg 1929). Und auch der Titel seines ersten Romans „Verlorenes Licht, Schicksal und Werden des Berthold Reiff" (376 Seiten, Heilbronn 1932) klingt, wenn auch vollkommen zu Unrecht, so an, als ob es sich um ein Blindenbuch handelt. Wer es aber kennt, weiß, daß es hier um einen jugendbiographischen Roman bis zur Erblindung seines Helden geht.

Nichts von alledem, keinerlei Blindenproblematik, in dieser Neuerscheinung „Zwischen den Völkern", es sei denn, daß man den Begriff der Blindheit im übertragenen Sinne zum Vergleich in der Charakterisierung des neuen Romans heranziehen wollte. Denn dieses Buch greift in das Geschehen und den politischen Aufbauwillen unserer Tage; es will die „blinden" Völker und Staatsmänner Europas von den Schuppen der Augen befreien, eines Europas, das zwar viele Jahrzehnte hindurch vielen ein Schlagwort, manchen vielleicht sogar ein Programm war. In Wirklichkeit steht aber hinter diesem Namen dieses Europas viel mehr, denn es verbirgt sich viel Wertvolleres hinter ihm, nämlich das Abendland des Erdballs als Hort der weißen Rasse. Hort des Friedens und der weißen Rasse wird es aber nur sein, wenn die beiden westeuropäischen Nachbarn zusammenfinden: Deutschland und Frankreich!

Um dieses hehre und edle Ziel geht dieser Roman von Alexander Reuß. Mit dichterischer Gestaltungskraft, untermauert von einem festen politischen Willen und einem schier unübertrefflichen Wissen in geschichtlicher und kultureller Hinsicht zieht uns der Verfasser mitten hinein in jene bedrückend-lähmende, unentwirrbare elsässische Atmosphäre der Jahre 1914/1918. Straßburg ist der Hauptort der Handlung, und meisterhaft, mit psychologisch fein durchwebter Darstellungskunst macht uns der Verfasser mit den Gestalten der Handlung bekannt, mit jenen zwischen den Völkern lebenden Grenzländern, die je nach Charakter, Herkunft und Rasse dahin oder dorthin neigen und so eben als bestimmende Faktoren jener elsässischen Grenzlandatmosphäre mit ihren historischen und politischen Hintergründen vor unserem geistigen Auge erstehen.

Reußens Roman ist ein ganz großer Wurf, künstlerisch und politisch zugleich! Fast beispiellos ist in unserer Welt des Schrift-

tums die Tatsache, daß der Roman eines noch wenig bekannten Schriftstellers, noch ehe er im Druck der eigenen Muttersprache erschien, die Beachtung draußen in der großen Welt jenseits der Grenzen des Vaterlandes fand: Eine französische Uebersetzung wurde von Gustav Hervé, dem Herausgeber der „Victoire" in Paris, veranlaßt und, wenn wir richtig im Bilde sind, bemühen sich amerikanische Kreise um die Besorgung einer englischen Uebersetzung. Ehrenpflicht der in- und ausländischen Blindenschaften wird es sein, Punktschriftausgaben zu veranlassen. Denn alle Kreise, die mitwirken an der Verbreitung dieses Werkes, sind Baumeister am Frieden Europas, sie tragen den Mörtel zum Aufbau der Steine, zu denen Reußens Roman im Sinne der Politik des Führers ein gewaltiger, unverrückbarer Grundstein ist.

Erich Kurt Kittel-Marburg

Die Landkarte von Abessinien

In dem Verlag der Blindenhochschulbücherei und Studienanstalt Marburg/Lahn, Wörthstr. 9/11, ist soeben die Landkarte von Abessinien (Format 31 zu 41 Zentimeter, Maßstab 1 zu 5 Mill.) für Blinde erschienen. Sie ist nach der bekannten Methode hergestellt und bietet ein getreues und plastisches Bild dieses Landes. Auf peinlichste Genauigkeit in der Darstellung selbst der schwierigsten Teile wurde der größte Wert gelegt. Eine gute Hervorhebung von mehr als 50 größeren Orten sowie von Flüssen, Seen und ganzen Gebirgszügen ermöglicht eine rasche und lückenlose Orientierung. Die Beschriftung in Schwarzdruck erhöht die Gebrauchsfähigkeit der Karte noch wesentlich und macht sie für Schule und Haus bestens geeignet. Nur mit Hilfe dieser Karte wird jeder Blinde den abessinischen Kriegsschauplatz kennen lernen und die Kriegsoperationen verfolgen können. Preis einer Karte: 0.60 RM.

Bei Bezug von 10 Karten kostet das Stück 0.55 RM
" " " 20 " " " " 0.50 "
" " " 50 " " " " 0.45 "

Neu in Punktdruck erschienene Noten und musiktheoretische Werke

1935, Nr. 2

Punktdruckverlag G. Bube, Berlin NO 55, Diedenhofener Straße 2:

Für Klavier:

Cowler: In einer kleinen Stadt. Tango. RM 0.40

Doelle: Wie ein Wunder kam die Liebe. Walzerlied. RM 0.40

Grothe: Schön wie der junge Frühling. Foxtrott. RM 0.40

Niel: Annemariechen. Marschfox. RM 0.40
Palm: Regentropfen. Tango. RM 0.40
Raffaelli: Nie. Fox. RM 0.40
Steinbrecher: Ein Sträußchen Rosmarin. Tango. RM 0.40
Stolz: Ob blond, ob braun. Fox. RM 0.40

Für Orgel:

Kaun: Abendstimmung. (Verlag J. H. Zimmermann, Leipzig) RM 1.—

Verlag des Verbands der Blindenvereine Oesterreichs, Wien 2, Rotensterngasse 25:

Halbmonatlich erscheinende „Moderne Tanz- und Unterhaltungsmusik". Jedes Heft enthält 4 Stücke, Preis ohne Text RM 0.65, mit Text RM 0.80:

Potter, Charles C.: Du mußt mit mir träumen, ich lade dich ein. Slowfox aus „Broadway Zauber"
Derselbe: Heut hab ich so Sehnsucht. Slowfox aus „Broadway Zauber"
Bochmann, Werner: Fang nie im April was an. Foxtrott aus „April, April"
Mackeben, Theo: Mach mich glücklich. Foxtrott aus dem gleichnamigen Tonfilm (zusammen Heft Nr. 133)
Bachrich, Albert: Es war einmal ein Liedel. Tango.
Doelle, Franz: Tausendmal war ich im Traum bei Dir. Slowfox aus „Amphitryon"
Meisel, W.: Ich sing mich in dein Herz hinein. Walzerlied aus dem gleichnamigen Tonfilm
Steinbrecher, Alexander: Ein Sträußchen Rosmarin. Tango (zusammen Heft Nr. 134)
Geisler: Rumtata
Doelle: Ich muß mal wieder was erleben. Foxtrott aus „Amphitryon"
Frin: I komm aus Grinzing. Wiener Lied aus „Schneider Wilhelm"
Profes: Waltz Mystic (Es singt mein Herz in Moll). English Waltz aus „Die ewige Maske" (zusammen Heft Nr. 135)
Spielmann, Fritz und Weiß, Stephan: Schöne Frau, du gehst an mir vorbei. Langsamer Foxtrott
Katscher, Robert: Jetzt müßte die Welt versinken. English Waltz aus „Episode"
Niederberger, Max: Was braucht man, um verliebt zu sein. Tango aus „Tanzmusik"
Schieder, Sylvester: Um das „Warum" darfst du nicht immer fragen. (Behüt dich Gott.) Tango (zusammen Heft Nr. 136)
Brodszky, N.: Vier und ein halber Musketier. Marschlied aus dem gleichnamigen Tonfilm
Derselbe: Hör mir zu! Slowfox aus „Viereinhalb Musketiere"
Léhar, F.: Schau mich an, sei mir gut! Walzerlied aus „Die ganze Welt dreht sich um Liebe"
Strauß, Johann: Draußen in Sievering. Wiener Lied aus „Die Tänzerin Fanny Eisler" (zusammen Heft Nr. 137)

Inhaltsverzeichnis

Anzeigen

Verlag: Reichsdeutscher Blindenverband E. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, F 6 Baerwald 2388 Verantwortlich für Redaktion und Anzeigen: W. v. Gersdorff, Berlin SW 61. Druck: Adolf Wurche, Berlin Wilhelmshagen. D. A. 2207, III. Vj. 1935. Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0.05 RM